V. 107.

AGB
U 56/1

K. GYMNAS: BIBLIOTHEK
BAMBERG

CORPUS JURIS GERMANICI PUBLICI ET PRIVATI.

U 56/1

K. B. ... BIBLIOTHEK BAMBERG

das iſt,

der möglichſt

ächte Text

der teutſchen

Reichsgeſeze, Reichsordnungen

und andrer

Reichsnormalien,

in ſiſtematiſcher Ordnung

mit

Anmerkungen.

Erſter Band.

Von Reichsgeſezen und Reichsordnungen.

Frankfurt und Leipzig.

1783.

zu finden bey Chriſtian Gottlieb Schmieder.

Staatliche Bibliothek Bamberg

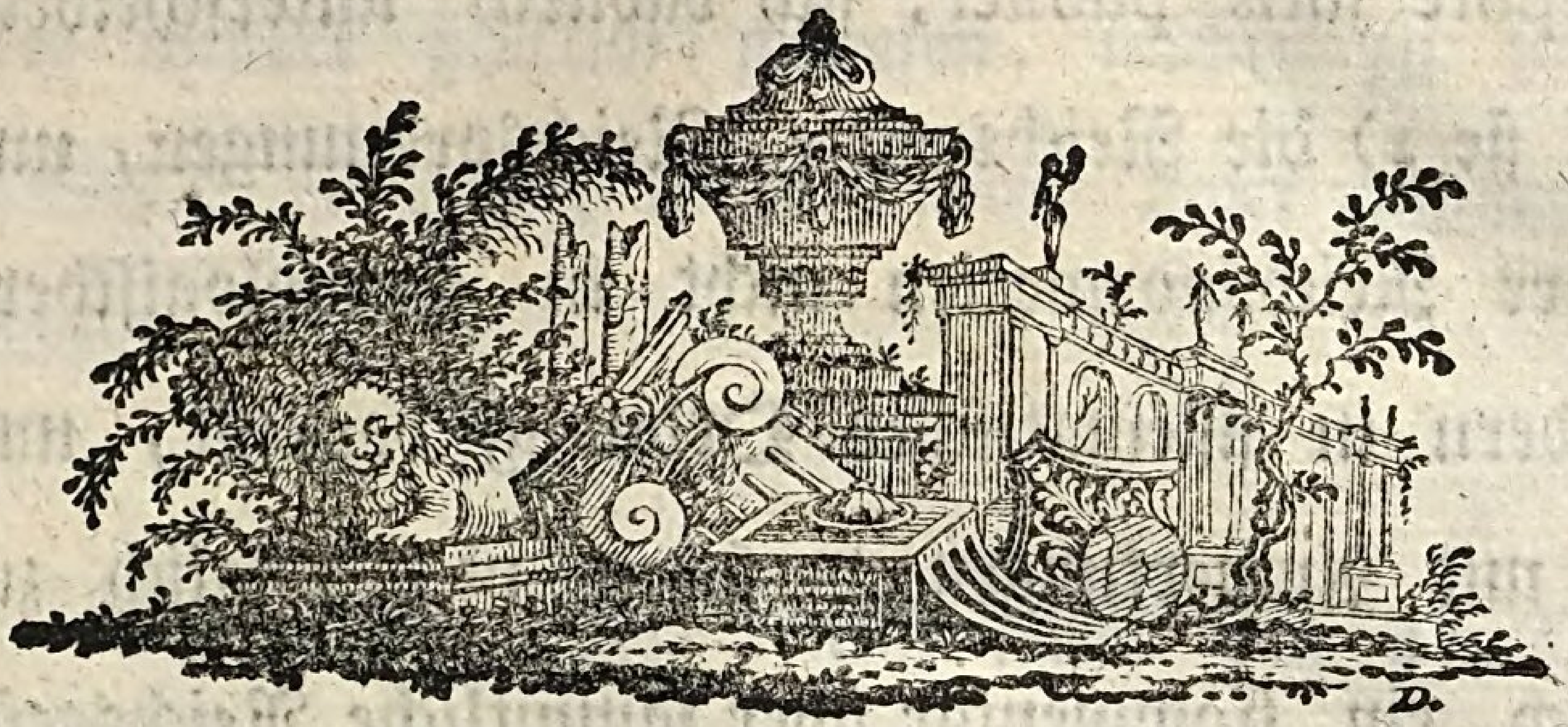

Vorrede.

Je mehr mein Unternehmen ſich durch Neuheit unterſcheidet, deſto mehr halte ich deſſen Rechtfertigung vor Pflicht.

Man ſieht ohne mein Erinnern, daß meine Arbeit von den bisherigen Sammlungen der Reichsabſchiede, ſo wie von dem Schmauſiſchen

Corpore juris publici, ſich dadurch unterſcheidet, daß ſie 1) die Reichsgeſeze, Reichsordnungen, und andre Reichsnormalien nicht in chronologiſcher, ſondern in ſiſtematiſcher Ordnung darſtellt, und 2) mit Anmerkungen verſehen iſt, folglich zugleich ein Commentar über ſammtliche Reichsgeſeze, Reichsordnungen, und andre Reichsnormalien ſeyn ſoll.

Was alſo die Sammler der römiſchen Rechtsbücher, der Inſtitutionen, der Pandekten und des Codicis, in Anſehung des römiſchen, was die Sammler des Decrets und der Decretalen in Anſehung des canoniſchen Rechts geleiſtet haben, oder doch leiſten wollen, das wollte ich in Anſehung der teutſchen Reichsgeſeze, Reichsordnungen und andrer Reichsnormalien leiſten, ja ich wollte noch mehr thun, indem ich nicht blos, wie jene, beym Text ſtehen bleibe, ſondern auch ſolchen durch Anmerkungen zu erläutern mir vorgenommen habe. Ob ich hierinn mehr

oder

oder minder glüklich geweſen, ſolches zu beurtheilen, iſt freylich mehr meiner Leſer als meine Sache.

Das ganze Werk könnte leicht bey 15. Octavbände, vielleicht auch einige drüber, ausmachen, nicht ſo wohl wegen des Texts, als wegen der Anmerkungen. Dann jener wird, da keine andre als noch jezt anwendbare gültige Reichsgeſeze und ſonſtige Reichsnormalien, aufgenommen werden, mithin alles das aus dem Text wegfällt, was durch neuere Geſeze oder geänderte Zeiten ausdrüklich oder ſtillſchweigend aufgehoben worden, oder gleich anfangs nur facti tranſeuntis geweſen, oder in neuern Geſezen wörtlich wiederholt iſt, nahe zuſammen gehen, ſo nahe, daß ich den Text ohne die Anmerkungen in einen einzigen mäſſigen Octavband zuſammen zu faſſen mir getraue.

In Anſehung des Texts war 1) meine vornemſte Sorge, denſelben möglichſt ächt und unverfälſcht darzuſtellen. Ich habe daher überall die beſte Ausgaben, wohin ich die neueſte 1747. zu Franckfurt am Mayn herausgekommene Sammlung der Reichsabſchiede, (verglichen mit der hinten angehängten aus den churmainziſchen Originalien genommenen Anzeige der Drukfehler) vorzüglich rechne, zum Grund gelegt, und miteinander verglichen. Mit den varianten Lektionen hingegen hab ichs zwar ſo genau, wie Kennicot in ſeiner Bibel-Ausgabe, nicht genommen, aber doch keine, die von Bedeutung iſt, oder auch nur zu ſeyn ſcheinen möchte, vorbeygelaſſen. Wann z. Ex. die guldene Bulle nach dem Mainzer Exemplar anfängt. Omne regnum in ſe diviſum delabitur, nach dem Trierer Exemplar aber dabey ſteht, in ſe ipſum, und nach dem Pfälziſchen, in ſe ipſo, desgleichen, wann einige Exemplarien der guldenen Bulle im Eingang haben, de quorum numero ut Rex Boemie eſſe dino-

dinoſcimur, andre aber, dignoſcimur, ſo würde es nach meinem Urtheil affektirt geweſen ſeyn, dieſe Kleinigkeiten zu bemercken. Hingegen glaube ich, durch die Anm. 31. 35. 50. 54. 151. 152. 157. Proben gegeben zu haben, daß ich in Anmerkung der auch nur von einiger Bedeutung zu ſeyn ſcheinenden varianten Lektionen vielleicht ehe zu ſorgfältig als zu nachläſſig geweſen bin.

Meine weitere Sorge war 2) wie im ganzen ein möglichſt ordentliches Siſtem zu bilden, ohne doch ins affektirte oder allzukünſtliche zu verfallen, alſo inſonderheit jeder einzelnen Stelle ihren rechten Standpunkt anzuweiſen. Ich bitte, mir zuzutrauen, daß ich vorläufig ſchon das ganze durchdacht habe, mithin mich nicht eher zu beurtheilen, als bis man das ganze überſehen hat. Sehr oft habe ich eben dieſelbe Stelle drey- vier und mehrmal hin und her verſezt, bis ich glaubte, den rechten Standpunkt gefunden zu haben.

Inſonderheit habe ich 3) in Abſicht auf die gul-dene Bulle geglaubt, es würde meinen Leſern nicht mißfällig ſeyn, nebenher eine teutſche Ueberſezung zu leſen. Ich habe dabey zwar die alte gleichzeitige Ue-berſezung, wovon ich im zweyten Capitel S. 118. Meldung gethan, zum Grund gelegt, jedoch meinen Leſern angenehm zu ſeyn vermuthet, ihr eine unſern Zeiten anſtändigere Kleidung anzulegen.

Und da 4) die Fürſten die jeweilige neueſte kai-ſerliche Wahlcapitulation weiter nicht erkennen, als ſo weit ſie dem zwiſchen den Churfürſten und Fürſten im J. 1711. verglichenen Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation gemäß, und das den Churfürſten in ſeiner Maaße eingeraumte jus adcapitulandi nicht überſchritten iſt, ſo habe ich vor gut, ja nöthig ge-halten, neben dem Text der neueſten Wahlcapitula-tion jedesmal auch die betreffende Stelle des Pro-jekts der beſtändigen Wahlcapitulation abdrucken zu laſſen, damit jeder aus deren Vergleichung ſo-

gleich

gleich ſehen könne, worinn ſie mit einander übereinkommen oder nicht.

Die Anmerkungen ſind theils hiſtoriſch theils rechtlich, wie's der Text mit ſich bringt. Mein Hauptaugenmerk war, auf die Veranlaſſung eines jeden Geſezes, auf die Umſtände, unter denen ſolches zu Stand gekommen, auf die Erinnerungen, die dabey gemacht worden, kurz auf die Geſchichte Ruckſicht zu nehmen. Dann faſt immer iſt dieſe allein ſchon hinreichend, den wahren Sinn und Verſtand des Geſezes mehr, als durch den umſtändlichſten Commentar geſchehen kan, aufzuklären. In dieſer Abſicht ſind mir, ſo viel die kaiſerliche Wahlcapitulation anlangt, des Herrn Etatsrath Moſers Anmerkungen über K. Carls des VIIten Wahlcapitulation, (Frankfurt am Mayn 1742.) und eben deſſelben Anmerkungen über K. Franz des Iſten Wahlcapitulation Th. 1. und 2. (Frankfurth am Mayn 1745. und 1747.) trefflich zu ſtatten gekommen, ob

ich ſie gleich nicht allemal genennet habe. Auf Litteratur hingegen habe mich mit Vorbedacht nicht eingelaſſen, weil ich nach dem Vorgang des Herrn geheimen Juſtizraths Pütter glaube, daß die Litteratur einer jeden Rechtswiſſenſchaft beſſer in eignen Werken abgehandelt werde.

Es ſey mir erlaubt, nun auch von dem Nuzen, den ich zu erreichen hoffe, etwas weniges zu ſagen. Wer ſiehet nicht, wie ſehr es ſowohl den Ekel an dem nicht vor jeden Magen verdaulichen Canzleyſtil mildere, als die Erforſchung des wahren Verſtands der Geſeze erleichtere, alle auf einerley Gegenſtand abzwekende Geſeze ſo nebeneinander geſtellt zu ſehen, daß man ſie ohne Mühe miteinander vergleichen und immer eins zu Erläuterung des andern brauchen kan? Und da, wie gedacht, alles wegfällt, was nicht noch heutiges Tags gültig und anwendbar iſt, wer ſiehet nicht den groſſen Vorzug der Kürze in Vergleichung mit jeder andern in chronologiſcher Ordnung gemach-

ten

ken Sammlung, und den groſſen Vortheil, nicht erſt, wie bey den bisherigen in chronologiſcher Ordnung gemachten Sammlungen, bey jeder Stelle prüfen zu müſſen, ob ſie noch anwendbar oder obſolet, und durch neuere Geſeze oder geänderte Zeiten, ausdrüklich oder ſtillſchweigend, ganz oder zum Theil, wieder aufgehoben ſey?

Wie angenehm, nüzlich und wichtig muß es inſonderheit dem Geſchäftsmann ſeyn, alle von einer Materie handelnde Geſeze mit einem Blik überſehen zu können? Ich glaube, hier aus Erfahrung ein Wort mit ſprechen zu dörfen. Dann ich habe ſchon manche Campagne mitgemacht, nicht ſo viel bey gutem als böſem Wetter, nicht ſo viel bey erquickendem Sonnenſchein, als bey Froſt und Hize.

Noch mehr! Sollte nicht hiedurch die Bahn gebrochen werden, die Reichsgeſeze, Reichsordnungen und andre Reichsnormalien künftig mehr, als bis-

her geſchehen, aus ihren Quellen zu ſtudiren? Und wem fällt nicht in die Augen, daß ein auf ſolche Art eingerichtetes Studium den Weg zu deren Erlernung wenigſtens um die Helfte abkürzen würde? Dann ſo wie jede anſchauende Darſtellung einer Sache einen lebhaftern Eindruck macht, als eine bloſſe Beſchreibung derſelben, eben ſo verhält ſichs, wann man die Geſeze ſelbſt vor Augen hat, und wann man ſie hingegen nur aus Lehrbüchern kennen lernt. Wer ſiehet auch nicht, daß ein auf dieſe Art eingerichtetes Studium der teutſchen Reichsgeſeze, Reichsordnungen, und andrer Reichsnormalien zugleich eine Anleitung zur juriſtiſchen Praxis iſt, indem man eben dadurch auch die äuſſere Form der Reichsabſchiede, der Reichsfriedensſchlüſſe, der kaiſerlichen Commiſſionsdecrete, der Reichsgutachten, u. ſ. w. kennen lernt, überdis der teutſchen Canzleyſprache unvermerkt mächtig, und zu den Geſchäften ſo vorbereitet wird, daß, wann man in ein Amt kommt, man nicht erſt den Verdruß hat, ſich gleich-

ſam

ſam in eine neue Welt verſezt zu ſehen, und wieder von vorne anfangen zu müſſen.

Vielleicht erleb ichs noch, daß über den Text der teutſchen Reichsgeſeze, wann er nur einmal ſiſtematiſch geordnet ſeyn wird, offentliche Vorleſungen auf Univerſitäten gehalten werden. Hat man doch ſonſt den Text der Inſtitutionen des römiſchen Rechts gewürdiget, Vorleſungen darüber zu halten, ja iſt ſo gar Thomaſius der Meinung geweſen, daß man über den Schwabenſpiegel leſen ſollte. Warum wollte man dann den Text der teutſchen Reichsgeſeze nicht gleicher Ehre würdig achten? warum ſich nicht davon gleichen Nuzen verſprechen?

Geſchrieben
den 1ſten Jun. 1783.

Innhalt.

Erſtes Kapitel.

Seite ▪ bis

Reichsgeſeze und Reichsordnungen überhaupt. 1. ▪ 78.

Zweytes Kapitel.

Guldene Bulle. — — — 79. ▪ 122.

Drittes Kapitel.

Reichsabſchiede und Reichsdeputations▪Abſchiede 123. ▪ 152.

Viertes Kapitel.

Landfriede und Executionsordnung. 153. ▪ 239.

Fünftes Kapitel.

Cammergerichtsordnungen und Concept der Cammer▪gerichtsordnung. — — 240. ▪ 305.

Sechſtes Kapitel.

Notariatordnung. — — — 306 ▪ 323.

Sie▪

Siebentes Kapitel.

Seite . bis

Peinliche Gerichtsordnung. — — 324 . 367.

Achtes Kapitel.

Münzordnung und Münzprobierordnung. 368 . 425.

Neuntes Kapitel.

Policeyordnungen. — — — 426 . 455.

Zehentes Kapitel.

Reichshofrathsordnung. — — — 456 . 497.

Eilftes Kapitel.

Kaiſerliche Wahlcapitulationen und Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation.

Erſter Abſchnitt.

Kaiſerliche Wahlcapitulationen. — — 498 . 573.

Zweyter Abſchnitt.

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation. — 574 . 597.

Erſtes Kapitel.

Reichsgeſeze
und
Reichsordnungen
überhaupt.

§. 1.

Errichtung neuer, und Interpretation, Aenderung Beſſerung, Erneurung und Handhabung ſchon vorhandener Reichsgeſeze nnd Reichsordnungen.

Inſtr. pac. Osnabr. Art. 8. §. 2. verglichen mit §. 1. Inſtr. pac. Monaſt. §. 63.

(1) Omnes et ſinguli Electores, Principes & Status Imperii — — — gaudeant ſine contradictione jure ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotiis Imperii, (2) præſertim ubi leges ferendæ, (3) vel interpretandæ, — — — nihilque horum — — — poſthac unquam fiat vel admittatur, (4) niſi de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum ſuffragio vel conſenſu.

Wahlcapitulation K. Joſephs II. art. 2. §. 3. 4. 5.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 2.
§. 3. (5) Wir — wollen (6) die guldene Bull, den Frieden in Religion- und Profanſachen, den Landfrieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabſchieden widerholet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte Münſter- und Osnabrückiſche Friedensſchlüſſe, bevorab was art. 5. §. 2. und art. 8. de juribus Statuum, wie auch art. 7. Unanimi quoque &c. (als nach deſſen Innhalt all	Der römiſche Kaiſer — — — will die guldene Bull, den Frieden in Religion- und Profanſachen, den Landfrieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabſchieden widerholet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, bevorab, was ſowohl in Articulo V. §. 2. als Artic. VIII. de juribus Statuum, wie auch Articulo, Unanimi quoque

all dasjenige, was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten Ständen, die dieſer Religion zugethane freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, auch denen allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſolle,) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Executionsreceß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet und geſchloſſen, (7) und durch die nachfolgende Reichsconſtitutionen und Geſeze nicht wiederaufgehoben worden, (8) oder bey Reichstägen ferner für gut befunden und ge-

que 7. (nach Innhalt deſſen alles dasjenige, was denen katholiſchen und augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſolle,) begriffen, und den Nürnbergiſchen Executionsreceß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet und geſchloſſen worden, und bey künftigen Reichstägen ferner für gut befunden, und geſchloſſen werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſtet, veſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer

geſchloſſen werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, ſtet, feſt, und unverbrüchlich halten, (9) unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, (10) ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religionsſachen jemand dem inſtrumento pacis, dem Nürnbergiſchen Executionsreceß, und (10½) denen mit andern habenden pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das inſtrumentum pacis diſponiret, in eccle-

wer der wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß wieder die im Reichsabſchied anno 1555. einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

Des-

ſiaſticis & politicis, ſub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dagegen oder wieder die im Reichsabſchied de anno 1555. einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

§. 4. (11) Desgleichen auch andre des Heil. Reichs Ordnungen und Geſeze, ſo viel dem obgedachten im J. 1555. zu Augſpurg aufgerichteten Reichsabſchied, (12) und mehr erwehnten Friedensſchluß nicht zuwieder ſeynd, erneuern, (13) und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reich-Gelegenheit jederzeit erfodert, beſſeren, (14) keineswegs aber ohne Churfürſten Fürſten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vor-

Desgleichen auch andre des Heiligen Reichs Ordnungen und Geſeze, ſo viel die im obgedachten Reichsabſchied im 1555ſten Jahr zu Augſpurg aufgerichtet, und mehr erwehnten Friedensſchluß nicht zuwieder ſeynd, erneueren und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keineswegs aber ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vor-

vorgehende Bewilligung ändern,	vorgehende Bewilligung ändern,
§. 5. (15) Vielweniger neue Ordnungen und Geſeze im Reich machen, (16) noch allein die Interpretation deren Reichsſazungen (17) und Friedensſchluſſes vornehmen, (18) noch dergleichen dem Reichshofrath oder Cammergericht geſtatten, ſondern mit geſammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen, (19) als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll.	Vielweniger neue Ordnungen und Geſaz im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichsſazungen und Friedensſchluſſes vornehmen, ſondern mit geſammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen.

Anm. 1. Was wegen Errichtung und Interpretation der Reichsgeſeze bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen vorgekommen.

Omnes & ſinguli Electores — — — ſuffragio vel conſenſu. Wir werden zu ſeiner Zeit vernehmen, wie die beyde Cronen Frankreich und Schweden ein Hauptintereſſe bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen darinn geſucht haben, die Macht des Kaiſers einzuſchränken, die Rechte der Stände hingegen möglichſt zu erhöhen, und auf ewige Zei-

Zeiten feſtzuſtellen. In dieſer Ruckſicht proponirten die Schweden und Franzoſen ſchon 1645., dem Frieden einzurücken, daß, wann neue Geſeze zu geben, oder die alte auszulegen, ſolches nicht anderſt geſchehen ſollte, als cum comitiali liberoque omnium imperii ordinum ſuffragio & conſenſu. (*) Dieſes genehmigten zwar die Kaiſerliche in ihrer im September des nemlichen Jahrs gegebenen Erklärung, doch mit dem Anhang: Salvis tamen iis, quæ ad Imperatorem & Collegium electorale ſolum pertinent, & ſalvis eorundem juribus & præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in imperio receptum. (**) Hierauf lieſſen die evangeliſche Stände in ihrem im Nov. 1645. ausgelieferten Gutachten ſich vernehmen, Fürſten und Stände ſeyen gar nicht gemeint, kaiſerliche Majeſtät in dem zu beeinträchtigen, was Ihro vermög der Reichsſazungen allein gebühre, und ſummo Principi reſervirt ſey; auch dabey lieſſen ſie es bewenden, was den Herrn Churfürſten laut der guldenen Bulle allein zuſtehe. Zu Verhütung künftiger Irrung aber würde ſehr dienlich ſeyn, wenn kaiſerliche Majeſtät belieben wollten, die kaiſerliche reſervata und propria jura zu deſigniren; der Herrn Churfürſten præcipua ſeyen aus der guldenen Bulle bekannt; dabey habe es ſein Verbleiben, und billig werde alles juxta morem ab antiquo in imperio legitime receptum & ejus conſtitutionibus conformem verſtanden. (***) Die Schweden hingegen baten, ihnen dieſen morem antiquum etwas mehr zu expliciren, wie weit ſich dieſe Zeit erſtrecke, ob ſie ad tempora Tiberii, oder was vor eine Zeit zu verſtehen ſey; und ſo verlangten auch die Franzoſen eine nähere Explication ſowohl dieſes moris antiqui, als des Vorbehalts der Rechte und Vor-

(*) Von Meiern weſtphäl. Friedenshandlungen Tom. I. S. 437. 444.

(**) Eb. daſ. S. 620. 631.

(***) Eb. daſ. S. 813.

züge des Kaiſers und der Churfürſten. (*) Ich finde aber nicht, daß dieſe Explication gegeben worden, ſondern nur, daß die Kaiſerliche die Clauſel zwar noch in etlichen Projekten nacheinander wiederholt, die Franzoſen und Schweden hingegen ſolche in ihren Projekten ausgelaſſen haben, welches auch die Kaiſerliche ſich endlich gefallen laſſen. (**)

Zu Folge deſſen ward auf Verlangen der mehreren weltlichen Fürſten ſchon in das 1671. zwiſchen Churfürſten und Fürſten verglichene Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation zu Anfang des vierten Artikels geſezt, daß der römiſche König und Kaiſer in allen Berathſchlagungen über Reichsgeſchäfte, insonderheit diejenige, welche INSTRUMENTO PACIS namentlich exprimirt, die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres juris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben freye Beyſtimmung in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten ſolle und wolle. Welches auch von da in Carls des VIten und ſofort alle folgende Wahlcapitulationen gekommen iſt.

Anm. 2. Von Errichtung neuer Reichsgeſeze, und wie die Stände des Reichs ſchon vor dem weſtphäliſchen Frieden daran Theil genommen,

præſertim ubi leges ferendæ. Obgleich dieſe Verordnung da ſteht, als ob ſie etwas neues wäre, ſo würde man doch ſehr irren, wann man daraus ſchleſſen wollte, als ob die Stände des Reichs vor dem weſtphäliſchen Frieden an Errichtung neuer Reichsgeſeze und Reichsordnungen keinen Theil gehabt hätten. Von den allerälteſten Zeiten her, und ſo weit man in der Geſchichte Teutſchlands vorwärts kommen kann, brachten es die teutſche Verfaſſungund Freiheit

(*) Von Meiern weſtphäliſchen Friedenshandlungen Tom. II. S. 186. 195. 201.

(**) Eb. daſ. Tom. III. S. 67. Tom IV. S. 491. 495. 576. Tom. V. S. 133. 149. 762. 929. Tom. VI. S. 152.

heit ſo mit ſich, daß die Geſeze nicht anderſt als auf Einrathen und mit Bewilligung der Nation gegeben oder geändert werden konnten. So wurden die Saliſche, ſo die Ripuariſche, ſo die alemanniſche, bayriſche und burgundiſche Geſeze, ſo wurden ſelbſt unter den Carolingern die ſogenannte Capitularien gemacht (*) So bliebs, als Teutſchland durch die Verdüner Theilung 843. ein eignes Reich ward. Nie konnte ein Kaiſer aus eigner Macht Geſeze geben; allzeit war das Vorwiſſen und die Einwilligung der Reichsſtände dazu erforderlich. (**) Auch andre des Reichs Getreue pflegte man zu Rath zu ziehen, daher ſo oft die Formel: de conſcientia & conſilio Principum ET ALIORUM FIDELIUM NOSTRORUM TAM LIBERORUM QUAM MINISTERIALIUM; oder mit der Fürſten Rath und mit andern des Reichs treuen Mannen. (***) Und obſchon, als die Reichstäge anfiengen, ſeltener zu werden, die meiſte Staatsſachen auf den großen Reichshöfen in Gegenwart der dazu beruffenen nächſt gelegenen Fürſten abgehandelt, und auch wohl neue Reichsſazungen darauf gemacht wurden, ſo fanden doch ſolche das Anſehen nicht, welches man ſich von allgemeinen Reichsgeſezen verſprechen konnte, und mußten daher erſt nachmal auf

A 5 offent-

(*) Maſcovs Geſchichte der Teutſchen 8tes Buch §. 45. 15tes Buch §. 2. 16tes Buch §. 40. und im zweyten Theil in den Anmerkungen S. 10. Speners teutſches jus publ. 1ſtes Buch. Cap. 5. §. 2. und 8. Robertſons Geſch. der Regierung K. Carls des Vten 1ſter Band S. 439 - 462. Schmidts Geſch. der Teutſchen Th. 1. S. 532. 533. Th. 2. S. 108. 109.

(**) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſt. Band 1. S. 335. Band 8. S. 444. Band 10. S. 181. Schmidts Geſch. der Teutſchen. Th. 1. S. 109.

(***) Schmidt Th. 3. S. 143. N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. 1. S. 12. 19.

offentlichen Reichstägen die Macht und das Weſen eines feyerlichen Reichsgeſezes erhalten. (*)

Ich weiß wohl, daß dieſe Meinung Wiederſpruch gefunden, daß einige behaupten, es ſey unerweißlich, daß die alte Geſeze, das Saliſche, das Ripuariſche, Alemanniſche und Bayriſche, auf Reichstägen mit Einwilligung der Reichsſtände abgefaßt worden; die Fränkiſche Könige hätten vielmehr unumſchränkt regiert, und Geſeze aus eigner Macht gegeben, wie es die Capitularien lehrten; placita hätten ſie wohl mit Zuziehung geiſt- und weltlicher Perſonen gehalten; aber das ſeyen keine Reichstäge, ſondern Gerichte geweſen, (**) ferner daß einige zwar zugeben, die Stände hätten ſchon vor den Zeiten der Ottonen Stimmen auf Reichstägen geführt, ſolche ſeyen aber nur deliberativa, nicht deciſiva geweſen, und erſt nach den Zeiten der Ottonen, da ſie ſo zu ſagen mit zur Gemeinſchaft der Majeſtät gelangt ſeyen, welcher Vorzug hernach unter Heinrich dem IVten, Fridrich dem IIten, und Carl dem IVten mehr Zuwachs bekommen habe, deciſiva worden, (***) endlich daß noch andre glauben, daß auch nach den Zeiten der Ottonen die Stände blos um Raths und Beyſtands willen, nicht als Mitregenten oder Theilhaber der höch-

(*) Von Olenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 2. Häberlins Auſz. der allgem. Welthiſt. Band 2. S. 327. und 369.

(**) Runde Abh. vom Urſprung des Siz- und Stimmrechts der Biſchöfe und Aebte auf den Reichstägen. (S. Göttinger gelehrte Anz. auf das Jahr 1774. S. 1212. 1213.)

(***) Einl. in die Geſch. der teutſchen Reichsabſchiede (welche der Sammlung der Reichsabſchiede voran geſezt iſt,) Cap. 3. §. 5.

höchſten Gewalt auf die Reichstäge berufen worden ſeyen, (*) wie dann ſo gar der Freyherr von Senkenberg (**) ſchreibet: „Der Kaiſer hatte noch zu Caroli V. Zeiten das Recht, das-„jenige, was 1) zu dem Privatrecht, und deſſen Erklärung „gehörte, allein zu beſorgen, auch 2) wie aus verſchiedenen „Privilegien zu erſehen, demſelben zu derogiren, oder 3) wie „die Notariatordnung zeigt, welche von dem Kaiſer ſo gar „verlegt, und mit beſondern Commiſſarien verſehen iſt, dar-„inn was neues zu ſezen, ſodann 4) die Münz, 5) das „Polizeyweſen, auch 6) Maaß, Ehle und Gewicht durch „Geſeze einzurichten, annebſt 7) den Reichsgerichten vorzuſte-„hen, und das, ſo desfalls verordnet, nachdem es „geſchehen, den Ständen zur Wiſſenſchaft vorzutra-„gen, da er auſſerdem bey ſeinen übrigen Vorrechten „geblieben. Dieſes alles macht einen großen Abfall gegen „die jezige Zeit, wo der Kaiſer nicht allenthalben dergeſtalt „verfahren darf."

Allein obwohl ich gern zugebe, daß je ein Kaiſer eine freyere Regierung und mehr zu ſagen gehabt, als der andre, obwohl auch nicht zu läugnen, daß die Kaiſer noch vor nicht ſo gar alten Zeiten nach freyem Belieben Privilegien haben ertheilen können; ſo bleibt doch, was ich von der Geſezgebung angeführt habe, als die Regel beſtehen, (***) und iſt ſonderlich, was noch von Carl dem Vten, behauptet werden will,

(*) Schmidts Geſch. der Teutſchen Th. 2. S. 398. 399. Th. 3. S. 143. Man ſehe auch die Göttinger gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1770. S. 1055. 1056.

(**) In dem Sendſchreiben (welches der Sammlung der Reichsabſchiede vorangeſezt iſt,) §. 13. Man thue hinzu §. 9.

(***) Man ſehe davon auch Pfeffinger ad Vitriarium Lib. 1. tit. 2. §. 10. not. d. und r.

will, offenbar dem entgegen, was derſelbe, wie wir gleich hören werden, in ſeiner Capitulation verſprochen hat. (*)

So gar, daß die Stände, die ihre Einwilligung nicht gegeben, und namentlich auch die abweſende Stände ſich an das Geſez nicht verbunden zu ſeyn geglaubt haben.

So gar war es den Reichsſtänden erlaubt, die Reichstagsſchlüſſe nur mit Bedingung anzunehmen, oder, wie die Würzburgiſche Reichstagsakten vom Jahr 1166. bezeugen, wann ihnen der Schluß der Verſammlung nicht anſtändig war, gar abzutretten, wie dann auch die Biſchöfe in Abweſenheit ihrer Erzbiſchöfe nicht gehalten waren, den Vorſtimmenden nachzuſtimmen, ein Recht, deſſen auf eben gedachtem Würzburger Reichstag 1166. die Biſchöfe zu Verdün und Freyſingen ſich bedienten. (**) Selbſt an die Landfrieden waren vor 1495. nur diejenige gebunden, die ſich freywillig darein begeben hatten. (***)

Daher lieſſen ſich die evangeliſche Stände 1529. vernehmen, daß in Sachen, welche nicht ihrer viele insgemein, ſondern jeden in individuo beträfen, die mehrere Stimmen nicht ſtatt hätten, und daß ſie folglich, in Glaubens- und Religionsſachen ſich an die mehrere Stimmen nicht binden könnten, zumal es den Rechten, ja aller natürlichen Billigkeit, zuwider ſey, daß, wo zwey Parthien eines Handels ſtreitig, ein Theil des andern Richter, und mit der majoritate voto-

rum

(*) S. Moſer vom teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 261. 262 wo er ebenfalls des Herrn von Senkenbergs Säze vor unrichtig hält.

(**) Einl. in die Geſch. der teutſchen Reichsabſchiede. Cap. 5. §. 2.

(***) Man ſehe davon die vor 1495 errichtete Landfrieden, z. Ex. den von 1389. und in der Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 96. und Schmidts Geſch. der Teutſchen Th. 4. S. 513.

rum über den andern herfürzudringen befugt ſeyn ſollte. (*)

Daher lieſſen 1582. die Reichsſtädte ſich in einer Schrift gegen den Kaiſer vernehmen, „ſchon über 160 Jahre ſey es „bey Reichstägen Herkommens, daß, wann der Städte oder „andrer Stände Beſchwerden nicht abgeholfen werden, ihnen „nie verwehrt oder übel gedeutet worden ſey, wieder die „Abſchiede zu proteſtiren, die ſie auch oft nicht geſiegelt oder „angenommen, und ſey ſolche Abſonderung nie vor unrecht„mäßig oder verweißlich geachtet worden.“ (**)

Daher leſen wir in der churpfälziſchen Relation über den Hergang des 1613. gehaltenen Reichstags „es ſey kein „einziges Exempel zu finden, da diejenige Stände, welche ei„nen Abſchied nicht mit beliebet, dazu gezogen oder verbun„den hätten werden wollen, ſondern da auch etwa nur we„nige Stände darwieder proteſtirt, ſeyen deren Siglung und „Unterſchriften denſelben Abſchieden gar nicht nachgeſezt, „auch in den Abſchieden ſelbſt der alten teutſchen Ehrbar„keit gemäs dieſe Formalien gebraucht worden: **Wir,** „**die Churfürſten und Stånd, ſo dieſen Abſchied** „**angenommen und bewilliget,** wie in den Jah„ren 1530. 1532, und andern mehr, und im Abſchied „von 1532, ſo viel zu ſpüren ſey, daß, nachdem damal „Churfürſt Ludwig, Pfalzgraf, aus gewiſſen Particular„urſachen denſelben Abſchied nicht ſiglen wollen, der churpfäl„ziſchen Siglung auch keine Meldung geſchehen, daß auch „diejenige Stadt, ſo der Städte wegen geſiegelt, hinzu„geſezt; **von der Städte wegen, ſo dieſen Ab-**

„ſchied

(*) Struvs Hiſtorie der Religionsbeſchwerden Th. 1. S. 63.

(**) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 50. S. 304.

„ ſchied angenommen, ja daß auch wohl der Städ„ te halber, wann ſie in den Abſchied nicht gewilliget, gar „ keine Siglung zu finden ſey.“ (*)

Daher lieſſen die evangeliſche Stände bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen 1646. ſich vernehmen, „ die römiſche „ Kaiſer ſeyen nunmehr von viel 100 Jahren her durch „ gewiſſe leges und Capitulationes vinculirt, daß ſie ohne „ einhelligen Schluß der Churfürſten und Stände keine „ Reichsconſtitutionen und Abſchiede bloshin vor ſich machen „ oder ändern könnten.“ (**)

Inſonderheit wollten in vorigen Zeiten und noch 1495. die abweſende Stände an der gegenwärtigen Stände Schlüſſe nicht verbunden ſeyn, welches eben die Urſache war, daß man die abweſende hernach durch gütliche Traktaten zu bewegen ſuchte, ſolchen beyzutretten. (***) Ein merkwürdiges Beyſpiel hievon ſind die noch 1495. verglichene Reverſalien oder Beybriefe, wornach die nicht perſönlich zugegen geweſene Stände ſich des eben damals errichteten Landfriedens, Cammergerichtsordnung, und Handhabung Friedens und Rechts, wie auch des verwilligten gemeinen Pfennings halber haben verbinden ſollen. (****)

Gleich-

(*) Von Senkenbergs Sammlung ungedruckt und rarer Schriften Th. 2. S. 109. 110.

(**) Von Meiern weſtphäliſche Friedenshandlungen. Tom. II. S. 656.

(***) Datt de pace publica lib. V. cap. 2. num. 18. Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. vierte Vorſt. Cap. 56. §. 1.

(****) Man findet das Formular in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede Th. 2. S. 17.

Gleichwie indeſſen ſeit 1512. (*) keinen Zweifel unterworfen iſt, daß in der Regel die mehrere Stimmen auch die wenigere nach ſich ziehen, und dieſe dadurch eben wohl verbunden werden, als ob ſie mit eingewilligt hätten, alſo iſt in Ruckſicht auf die nicht erſcheinende Stände ſchon durch den Freyburger Reichsabſchied von 1498. §. 59. verordnet, und durch die Reichsabſchiede von 1541. §. 66. und 67. und von 1542. §. 121. wiederholt worden, daß die erſcheinende Stände, ihrer ſeyen viel oder wenig, Gewalt haben ſollten, alles das, weshalb der Reichstag ausgeſchrieben worden, zu rathſchlagen, und beſchlieſſen, und das was ſie alſo rathſchlagen und beſchlieſſen, auch die Abweſende binden ſoll, als ob ſie gegenwärtig geweſen wären. (**)

Reſultat aus dem bisher geſagten.

In der Regel alſo müſſen die Geſeze mit Einwilligung der Stände des Reichs und wenigſtens des mehrern Theils derſelben gemacht werden; alsdann aber ſind auch alle Stände des Reichs, ſie ſeyen gleich anweſend geweſen oder nicht, haben darein gewilliget oder nicht, ja wann ſie gleich widerſprochen hätten, alle unmittelbare und mittelbare Glieder des Reichs, daran gebunden. Man merke jedoch auch die Ausnahmen. **Einmal** giebt es Fälle, wo noch jezt diejenige, welche nicht mit eingewilligt haben, an die mehrere Stimmen nicht gebunden ſind; dieſe ſind nunmehr durch den osnabrückiſchen Frieden art. 5. §. 2. beſtimmt, **vors andre** giebt es auch Fälle, wo der Kaiſer oder gewiſſe Stände vor ſich etwas thun können, ſo daß gleichwohl das

(*) Reichsabſchied von 1512. §. 7. Regimentsordnung von 1521. §. 12. Reichsabſchied von 1542 §. 25. von 1555. §. 69. von 1559. §. 44. von 1576. §. 98. von 1594. §. 121. von. 1654. §. 183.

(**) N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. 2. S. 52.

das ganze Reich ſich darnach richten muß. Hieher gehört, a) wann die Stände dem Kaiſer etwas zu freyer Diſpoſition heimſtellen, wovon der Speyrer Reichsabſchied von 1544. §. 82. ein Beyſpiel giebt, b) wann der Kaiſer und geſammte Stände gewiſſen Ständen einen Auftrag thun, den dieſe vor ſich und geſammte übrige Stände vollziehen, daher z. E. die Reichsdeputationsabſchiede. In ſeiner Art kann man c) auch die Reichshofrathsordnung, die von Kaiſer allein verfaßt iſt, und doch als ein Reichsgeſez paſſirt, und die kaiſerliche Wahlcapitulationen, die von den Churfürſten allein gemacht werden, hieher rechnen. Indeſſen wird die Reichshofrathsordnung von den Ständen eben deswegen, weil ſie ohne ihre Concurrenz gemacht worden, blos quoad modum procedendi und auch in ſo weit nur proviſorie erkannt, und was die Wahlcapitulation anlangt, ſo räumen die übrige Stände den Churfürſten zwar das Recht ein, einem neuen Kaiſer oder römiſchen König eine Wahlcapitulation vorzuſchreiben, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände neue Zuſätze zu machen, doch daß ſolche die vor geſammte Reichsſtände gehörige Sachen nicht berühren, vielweniger zu derſelben Nachtheil gereichen, auch ſogleich an das Reich zu deſſen Mitgenehmigung gebracht werden ſollen. (*)

Es ſey mir erlaubt, bey dieſer Gelegenheit folgende allgemeine Bemerkungen von den Reichsgeſezen mitzutheilen.

Anhang einiger allgemeinen Bemerkungen von den Reichsgeſezen. 1) Warum wir ſo wenig alte ächte Reichsgeſeze haben.

1) Als Teutſchland 843. ein eignes Reich worden, und die Capitularien in Abgang gekommen, wurden die Reichstagsſchlüſſe bis gegen Ende des 15ten Jahrhunderts ſelten mehr förmlich ausgefertigt. Man publicirte ſie zwar, aber nur mündlich; jeder konnte ſie vor ſich aufſchrei-

(*) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 263 - 266.

ſchreiben; es war aber nur Privatarbeit. Oefters kamen auch die Reichsſchlüſſe gar nicht zu Stand; der Kaiſer machte Propoſitionen, man handelte darüber eine Zeitlang mit den Ständen; zulezt aber ward nach der damaligen Redensart alles auf **Ruckbringen** angenommen. Ward dann auch eine Reichsſazung förmlich ausgefertigt; ſo ward ſie doch in dieſer **Eigenſchaft** bald unbekannt und vergeſſen, und nur als ein **Herkommen** beybehalten und beobachtet, welches ſogar bey der güldenen Bulle eintraf, von welcher die Scribenten bezeugen, daß man geraume Zeit nach derſelben faſt nicht gethan, als ob man dieſes Geſez kennete und wüßte. (*) Deswegen haben wir ſo wenig alte ächte Reichsſazungen. Dann obwohl der bekannte Goldaſt deren eine große Menge geliefert hat; ſo iſt doch bekannt, daß derſelbe alles, wie ers bekommen, ohne Unterſuchung, ob es ächt oder falſch, zuſammen geraft, und, ſich nur Brod zu erwerben, herausgegeben, und daß folglich den Sachen dieſes Manns auf keine Art zu trauen iſt. (**) Man darf nur den erſten Theil der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede anſehen, welcher die bis 1495. gehende Reichsabſchiede und Reichsſazungen liefert; ſo wird man bald finden, wie mager derſelbe an wirklichen dergleichen Reichsſazungen ausſieht, wann man theils die bloſſe Reichstagshandlungen, worüber man entweder gar nichts beſchloſſen, oder doch ſie nur auf Ruckbringen angenommen, theils die, wie es ſcheint, nur von ein oder andrem privatim gemachte Verzeichniſſe, was gerathſchlaget und verglichen worden, in Abzug bringt: Und dieſes wenige, was wir noch haben, hat man vornemlich den Reichsſtädten zu danken, welche die einige waren, die auf Reichs-

(*) Speners teutſches jus publ. 1ſtes Buch, 6tes Cap. §. 1. not. d.

(**) Moſers teutſches Staatsr. Th. 1. S. 79 - 82. Einl. in die Geſch. der teutſchen Reichsabſch. (welche der neueſten Samml. der Reichsabſchiede voranſteht.) S. 5 - 8 und S. 10.

tägen erſcheinen mußten, ſtatt daß es bey andern Ständen ſchwer hielt, ſie auf einen Reichstag zu bringen, und jedermann froh war, wann er weit davon bleiben durfte. (*) Gewiß iſt indeſſen, daß die bekannte Privatſammlungen der mittlern Zeiten, das Kaiſerrecht, der Sachſen- und Schwabenſpiegel, u. ſ. w. gröſtentheils aus ſolchen Reichsſazungen beſtehen, und die ehrliche Biedermänner, die dieſe Sammlungen gemacht haben, uns einen wichtigen Dienſt geleiſtet haben würden, wann ſie uns die Quellen, woraus ſie geſchöpft, um nemlich zu wiſſen, was ſie aus Reichsſazungen genommen, oder nicht, angezeigt, und dabey bemerkt hätten, von welchem Kaiſer jede herrühre, und auf welchem Reichstag, auch unter welchen Umſtänden, ſie gemacht worden.

Es wird nicht undienlich ſeyn, in Anſehung des bisher geſagten das Zeugnis des in der teutſchen Geſchichte groſſen Freyherrn von Senkenberg anzuführen: „es wurde zwar, „ſchreibt er, (**) auf dem Reichstag gemeiniglich der Schluß „den Ständen gemein und bekannt gemacht, allein dieſes nur „mündlich und niemal in Abſchrift, jedoch mit einiger geringen „Ausnahme. Einem jeden ſtund zwar frey, ſich den Schluß „aufzuſchreiben. Wann es aber nicht etwa eine beſondre kai„ſerliche Verordnung oder heutigs Tags ſogenannte ſanctio „pragmatica war, konnte man ſo gar aus der kaiſerlichen „Canzley ſelbſt hernachmal keine Abſchrift erhalten. Von „den beſondern allgemeinen kaiſerlichen Conſtitutionibus aber „haben ſich diejenige aus der Canzley eine Urſchrift ausgebet„ten, welchen daran gelegen war. Dannenhero haben wir „von den Abſchieden der Reichstäge bis auf Carolum IV. „kein

(*) S. das Sendſchreiben, (ſo der Sammlung der Reichsabſchiede vorangeſezt iſt,) §. 3.

(**) Eben daſ. §. 4. und 8.

„ kein einiges Original. Die Conſtitutiones Friderici II. de „ libertate principum eccleſiaſticorum & ſecularium ſind aus „ den Briefgewölbern von Mainz, Magdeburg, Bremen und „ Worms, die ſelbe aus der Canzley zu ihrem Nuzen aus„ gelöſet, weniger nicht aus dem Archiv der Herzoge von „ Brabant auf uns überkommen. Sonſt wüßten wir kein „ Wort davon. An dem Reichstag Friderici II. von 1235. „ war keinem Stand insbeſondre etwas gelegen. Daher ſind „ nur ſimple Copeyen davon vorhanden. Selbſt mit der gul„ denen Bulle Caroli IV. iſt es nicht anderſt gegangen. — „ Von allen folgenden Reichstägen weiß ich kein Original. — „ Diejenige ſo in neuere Zeiten hineingehen, ſind gar nicht „ ausgefertiget, ſondern beſtehen nur aus denjenigen Stüken, „ welche ad dictaturam gekommen, oder aus kaiſerlichen auf „ dem Reichstag bekannt gemachten, und ebenfalls ad dicta„ turam gegebenen Verordnungen. Oefters ſind auch die „ Reichsſchlüſſe gar nicht zu Stand gekommen. Mehrmal „ ſind propoſitiones vom Kaiſer gemacht, darauf von den „ Ständen, insbeſondre aber den Reichsſtädten, Erklärungen „ gegeben; zulezt aber iſt alles nach dem alten ſtylo auf „ Ruckbringen angenommen worden.“

2) Verſchiedene Benennungen der Reichsgeſeze, ſonderlich von Reichsabſchieden.

2) Reichsgeſeze, Reichsſazungen, Reichsconſtitutionen, Reichsabſchiede, ſind an ſich gleich viel bedeutende Namen. Insbeſondre kommt der Name der Reichsabſchiede von der Zeit her, da man die Reichstagsſchlüſſe ins reine zu bringen, und zu publiciren pflegte, welches nemlich geſchah, wann die Stände mit den Berathſchlagungen fertig waren, und Abſchied vom Reichstag nehmen wollten, womit auch die lateiniſche Benennung, receſſus Imperii, übereinkommt. Man ſieht hieraus, daß und warum man unter dem Namen der Reichsabſchiede auch die güldene Bulle, die Landfrieden, die

Cammergerichsordnung, die Polizeyordnungen, u. ſ. w. verſtehen kann, mithin der den gedrukten Sammlungen der Reichsgeſeze beygelegte Titel, Sammlung von Reichsabſchieden, (corpus receſſuum Imperii) der Sache ganz gemäß iſt. Inzwiſchen hat man ſchon in alten Zeiten angefangen, den Reichsgeſezen oder Reichsſazungen ſpeciellere Benennungen beyzulegen, bald von zufälligen Umſtänden, wie die gůldene Bulle von der ihr anhangenden guldenen Bulle den Namen bekommen hat, weil das Anhängen einer guldenen Bulle wohl bey Urkunden, nicht aber auch bey Geſezen üblich, mithin dismal ganz etwas beſonders war, (*) bald von ihrem Innhalt, wie die Landfrieden, die Handhabung Friedens und Rechtens, und alle ſogenannte Ordnungen, als die Weinordnung, die Münzordnung, die Notariatordnung, die Cammergerichtsordnuug, u. ſ. w. bald von der äuſſern Form ihrer Einrichtung, wie die im engern Verſtand und eigentlich ſogenannte Reichsabſchiede, die nicht ſowohl dem Weſen, als vielmehr blos ihrer äuſſern Form nach von andern Reichsgeſezen ſich dadurch unterſcheiden, daß ſie 1) mit einem wechſelſeitigen Verſprechen des Kaiſers und der Stände, allen verglichenen Punkten und Artikeln getreulich nachzukommen, 2) mit den Unterſchriften ſammtlicher anweſenden Stände und der abweſenden Stände Bottſchaften, 3) mit den Inſigeln der dazu deputirten Stände verſehen ſind. Dieſe im engern Verſtand und eigentlich ſogenannte Reichsabſchiede ſind nicht auf einmal, ſondern im 14ten Jahrhundert nach und nach aufgekommen. So haben des Königs Wenzeslaus beyde Landfrieden von 1383. und 1398. K. Sigmunds Nürnbergiſcher Abſchied von 1431. der Extrakt aus der Notel eines Landfriedens von 1438. der Nördlinger Landfriede von 1466. K. Fridrichs des IIIten Landfriede von 1471. die Vereinigung des Kai-

(*) Speners teutſches jus publicum 1ſtes Buch, 6tes Cap. §. 2.

Kaiſers, römiſchen Königs, der Churfürſten und Fürſten, wieder den König Matthias von Ungarn vom J. 1756., der Landfriede, der auf dem Reichstag zu Nürnberg 1487. ſonderlich wieder das Fürnehmen fremder Nationen gemacht worden, die Weinordnung von 1487. ſchon ziemlich die Geſtalt der Reichsabſchiede. (*) Der eigentliche Anfang förmlicher Reichsabſchiede aber iſt dann doch erſt ins Ende des 15ten Jahrhunderts zu ſezen. Mehr davon findet man unten im Capitel von Reichsabſchieden.

3) Verkündung ſowohl a) ins Reich, als b) an die höchſten Reichsgerichte, und c) zuweilen auch an d. Cammergerichtsfiscal.

3) Seit 1654. da die Reichsabſchiede aufgehört haben, pflegen die in deren Stelle eingetretene Reichsſchlüſſe, in ſo weit ſolche etwas enthalten, wornach mittelbare und unmittelbare Glieder des Reichs ſich richten müſſen, durch kaiſerliche Edikte, Patente oder Mandate, die man zwar am kaiſerlichen Hof, aber in der unter churmainziſcher Direction ſtehender Reichshofkanzley abzufaſſen pflegt, ins Reich verkündet, und dieſe vom Kaiſer den Craisausſchreibenden Fürſten durch ein Reſcript mit Beylegung der erforderlichen Anzahl Exemplarien zugefertigt zu werden, mit der Erinnerung, ſolche ihren Craismitſtänden mitzutheilen, damit jeder Landsherr und jede Obrigkeit ſolche weiter in ihrem Land und Gebiet kund mache. Dieſes geſchieht theils durch landsherrliche Patente, welchen bald das Craisausſchreibamtliche ſowohl als das kaiſerliche Edikt, bald nur das leztere allein wörtlich eingerükt wird, theils durch noch beſondre Reſcripte an die Beamte und Vaſallen, worinn ihnen befohlen wird, die weitere Publication zu be-

(*) N. Sammlung der Reichsabſchiede. Th. 1. S. 88 - 91. 97- 100. 146 - 149. 164 - 166. 200 - 204. 244 - 247. 273. 274. 282 - 284.

beſorgen, und über dem Reichsſchluß zu halten. (*) Eines der neueſten Beyſpiele von der Verkündung eines ſolchen Reichsſchluſſes ins Reich iſt das kaiſerliche Patent wegen der Handwerksmisbräuche vom 23ſten April 1772. und das am nemlichen Tag und Jahr an die Craisausſchreibende Fürſten ſo wie an die Reichsritterſchaftliche Directoria ergangene kaiſerliche Reſcript, wodurch ihnen befohlen wird, jenes Patent zur Publication zu bringen, und von jedem Craisſtand Nachricht einzuziehen, ob und wie die Verkündung geſchehen, oder woran die Nichterfüllung hafte. (**)

Vor 1654. aber geſchah in der Regel die Publication der Reichstagsſchlüſſe, und, wann förmliche Reichsſazungen, Reichsabſchiede, oder Reichsordnungen darüber ausgefertiget wurden, auch dieſer nur mündlich auf dem Reichstag, mithin mußte, wer eine Abſchrift davon haben wollte, ſie entweder ſelbſt machen, oder aus der Canzley auslöſen. Ein Beyſpiel, wie es mit ſolchen Publicationen gehalten worden, giebt die guldene Bulle, die, wie deren Eingang zeigt, in Gegenwart des Kaiſers, der auf dem Thron ſaß, und mit kaiſerlichem Gewand, Zepter und Krone geziert war, und ſammtlicher geiſt- und weltlicher Chur- und Fürſten, Grafen, Freyherrn, Herrn, Edelleute und Reichsſtädtiſcher Geſandten feierlich geſchah. (***) Mit Vorbedacht ſage ich, in der Regel. Dann man hat doch auch Beyſpiele, daß lang vor 1654. ein oder andrer Artikel eines Reichsabſchieds oder einer Reichsordnung in ein kaiſerliches Edikt oder Mandat verfaßt, und ſolchergeſtalt ins Reich

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 50. S. 51 - 54. und von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 267. 268. 271. 272.

(**) Fabers neue Staatskanzley Th. 33. S. 76 - 79.

(***) Olenſchlagers Erläut. der güldenen Bulle. S. 7. Not. 2. und S. 9. 10.

Reich verkündet worden. Hieher gehören die kaiſerliche Conſtitution, wie Brüder, oder Schweſterkinder ihres Vaters Bruder oder Schweſter verlaſſene Erbſchaft unter ſich theilen ſollen, vom 23ſten April 1529. in Gemäßheit des Reichsabſchieds von 1529. §. 31. (*) das Mandat wegen der Nacheile gegen die Landfriedbrecher und Straſſenräuber, wie auch wegen Zerſtörung der Raubhäuſer vom 1ſten Jun. 1566. nach Anleitung der Reichsabſchiede von 1559. §. 32. und von 1566. §. 26. (**) das Mandat wegen Abſchaffung der geſchenkten Handwerker, wie auch wegen Schmähens, und Auftreibens ſowohl bey geſchenkten als ungeſchenkten Handwerkern, vom 18ten Merz 1571. in Gefolge des Reichsabſchieds von 1570. §. 152 (***) das Mandat wegen des Münzweſens vom 20ſten Jenner 1571. in Gefolge der Münzordnung von 1559. und der nachgefolgten Reichsabſchiede (****) und die Policeyordnung von 1577. Tit. 22. §. 3. wo der Kaiſer verſpricht, gegen das Einſalzen und Verführen des Leders ſondere kaiſerliche Mandate ergehen zu laſſen.

Auſſerdem werden alle und jede neue Reichsgeſeze oder auch einzele Reichsſchlüſſe, auf welche bey den höchſten Reichsgerichten geſprochen werden ſoll, ſie haben Namen und Form, wie ſie wollen, dem Reichshofrath durch ein kaiſerliches Decret, dem Cammergericht aber durch ein kaiſerliches Reſcript inſinuirt, mit Befehl, ſich darnach zu achten. Dieſe Inſinuation und dieſer Befehl, darüber zu halten, geſchieht vom Kaiſer; das Exemplar aber, ſo den Reichsgerichten behändiget

 wird,

(*) N. Samml. der Reichsabſchiede. Th. 2. S. 299 - 302.

(**) Eben daſ. Th. 3. S. 168. 217. 245 - 247.

(***) Eb. daſ. S. 307. und 319 - 321.

(****) Eb. daſ. S. 348 - 350.

wird, vidimirt Churmainz als Erzcanzler (*) Vom Urſprung dieſer Inſinuation ſchreibt der Freyherr von Cramer: (**) Originem ſuam inſinuatio hæc videtur illi tempori debere, quo Auguſtan. Confeſſ. Status conſtitutiones, reſcripta, mandata pro ſe ſuæque religionis ſecuritate & defenſione in hoc judicio valitura impetrarunt. Die Inſinuation ſelbſt aber iſt ſo nöthig, daß die Reichsgerichte nicht eher auf ein Reichsgeſez ſprechen, als bis ſie geſchehen iſt. Ja ſie dörfen nicht eher darauf ſprechen, vielweniger auf ein kaiſerliches Commiſſionsdecret oder auf ein Reichsgutachten. (***)

Wann demnächſt vormalt in einem Reichsabſchied Türkenſteuren oder andre dergleichen Bewilligungen enthalten waren; pflegte man insbeſondre auch dem Cammergerichtsfiscal legale Nachricht davon zu geben, um, wann er gegen die in der Zahlung Moroſe excitirt würde, oder auch von Amtswegen ſich darnach achten zu können. (****)

4) Dreyfache Eigenſchaft, a) als Verträge b) als Geſeze, c) als Verträge und Geſeze zugleich.

4) Die Reichsgeſeze ſind zugleich ſowohl Verträge als auch Geſeze, die einzige Reichshofrathsordnung ausgenommen, die von dem Kaiſer allein abgefaßt, und daher von den Ständen nur quoad modum procedendi und zwar auch in ſo weit nur proviſorie erkannt iſt. (S. oben S. 16.)

Ver-

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 50. S. 51. 54. 55. und von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 268. ferner von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 1137. 1138. 1152. 1153. Cramers wezlariſche Nebenſtunden. Th. 76. S. 14. 15.

(**) in ſyſtem. proc. imperii §. 19.

(***) Von Cramer am ang. O. Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 1152.

(****) Moſer von teutſchen Reichstägen Th. 2. S. 554.

Verträge ſind ſie a) in Anſehung der Art, wie ſie errichtet werden, weil weder der Kaiſer noch die Stände ſie einſeitig machen können, ſondern beyde ſich darüber mit einander vergleichen müſſen. Verträge ſind ſie b) ſchon von etlich 100. Jahren her auch in Anſehung der äuſſerlichen Form, und Benennung. Ohne Mühe gebe ich von jeder Art der Reichsgeſeze insbeſondre den Beweis, und mache mit den Landfrieden, die am erſten in Form der Verträge errichtet worden, den Anfang.

So leſen wir ſchon in des Königs Wenzeslaus Landfrieden von 1383. §. 29. „Und wir Wenzel von Gottes Gna„den Römſcher König — — ſprechen mit unſern König„lichen Worten und Trewen, daz wir dieſe geinwärti„ge Eynunge in allen iren Artickeln, Punkten und Begrif„fungen, als ſie vorgeſchr. ſtent, feſte und ſtete halten wol„len, und dez zu Urkunde unſer Konigl. Majeſt. Jngeſiegel „an dieſen geinwortigen Brief gehangen. Und wir die obegen „Körforſten, Forſten, Graven und Herren — bekennen offenli„chen an dyſem Brieffe, daz wir die vorgenannte Eynunge „dem vorgenannten unſerm gnedigen Herrn, Herrn Wenzel „Romſchen Konig und Konige zu Beheim in guten Trewen „gelobet, und zu den Heiligen geſworn han, ſtete und feſte „unverbrucheliche zu halten und zu follenfuren, ꝛc. (*) Gleiche wechſelſeitige Verſicherungen leſen wir in Königs Wenzeslaus 1389. zu Eger errichteten Landfrieden §. 44. (**) in dem 1466. zu Nördlingen errichteten Landfrieden §. 24. 25. 26. (***) in K. Fridrichs des IIIten Landfrieden vom J. 1471. (****) in dem Landfrieden, der auf dem Reichstag zu Nürnberg 1487.

(*) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 91.

(**) Eb. daſ. S. 95.

(***) Eb. daſ. S. 203. 204.

(****) Eb. daſ. S. 247.

ſonderlich wieder das Fürnehmen fremder Nationen verfaßt worden. (*) So mußten auch die Fürſten, die bey Errichtung des Landfriedens 1495. nicht perſönlich zugegen geweſen, eine Verſchreibung des Innhalts ausſtellen, daß ſie ſolchen auch angenommen, und mit Seiner königlichen Gnaden und auch gegen Churfürſten, Fürſten und Stände des heil. Reichs ſich verpflichtet hätten, demſelben aufrichtiglich nachzukommen. (**) In der Erklärung des Landfriedens vom J. 1500. wird K. Maximilian alſo redend eingeführt: „daß wir uns „auch — — — mit den obbenannten unſern Churfürſten, „Fürſten und gemeiner Verſammlung gegenwärtigen Reichs„tags dieſer nachfolgenden Ordnung, Sazung und Artikel „vereinigt, vertragen, und uns derhalb mit und gegenein„ander in Contraktsweiſe verpflicht und verſchrieben ha„ben.“ (***) Aehnliche auf eine Vertragsmäſſige Vereinigung zielende Ausdrüke leſen wir im Landfrieden von 1548. im Eingang §. 1. und Tit. 6. wie auch Tit. 29. §. 1. (****)

Die Reichsabſchiede enthalten alle ein wechſelſeitiges Verſprechen des Kaiſers und der Stände, denen im Abſchied beſchriebenen Punkten und Artikeln getreulich nachzukommen uud zwar von Seiten des Kaiſers mehrmal, ſonderlich in alten Reichabſchieden, mit dem Beyſaz, daß er auch niemand anders geſtatten wolle, von Seinetwegen darwieder zu thun, von Seiten der Stände aber allemal mit dem Anhang, daß ſolche Punkte und Artikel mit ihrem guten Wiſſen, Willen und Rath beſchloſſen worden ſeyen. Oefters wird ſogar ausdrüklich einer in Contraktsweiſe geſchehenen

(*) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 281.

(**) Eb. daſ. Th. 2. S. 17.

(***) Eb. daſ. S. 64.

(****) Eb. daſ. S. 575. 577. 585.

nen Verpflichtung gedacht. So leſen wir im Augspurger Reichsabſchied von 1500. Tit. 85. §. 3. „ſich auch der mit uns und „wir mit Seinen königlichen Gnaden in Contraktsweiß ver„pflicht und verſchrieben haben.“ (*) In Cöllner Reichsabſchied von 1505. im Eingang heißt es: „uns mit ihnen gnädiger „Meinung, und ſie mit uns vereinigt, verwilligt und zu„geſagt haben;“ und hernach §. 10. „daß wir uns mit „dem obgemeldten Römiſchen König dis Abſchieds allhier „mit allen ſeinen Punkten und Artikeln vereinigt, vertra„gen, den auch gewilligt haben.“ (**)

In der Regimentsordnung vom J. 1500. §. 49. leſen wir „haben wir uns mit Churfürſten, Fürſten und andern des „Reichs Ständen verbunden, verpflicht, und gegeneinan„der unwiderruflich verſtrikt, verbinden, verpflichten, „verſprechen auch ꝛc. und §. 50. „wie die durch die köni„gliche Majeſtät geordnet, fürgenommen, gemacht, und in „dieſen gegenwärtigen Vertrag, Contract und Verpflich„tung verfaßt iſt.“

Die Executionsordnung vom J. 1555. iſt dem Reichsabſchied dieſes Jahrs einverleibt, und gilt alſo von derſelben eben das, was ich ſo eben von den Reichsabſchieden gemeldet habe. Außerdem leſen wir §. 33. „So haben „wir uns mit der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Für„ſten, Ständen, der Abweſenden Bottſchaften und Geſand„ten, und ſie hinwieder ſich mit uns verglichen und ent„ſchloſſen,“ und §. 102 heißt es: obverglichene Ordnung und Sazungen. Aehnliche Ausdrüke leſen wir in der Hand-

(*) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 89. 90.

(**) Eb. daſ. S. 102 - 103. Man ſehe auch den Trierer und Cöllner Reichsabſchied von 1512. §. 24. den Augſpurger Reichsabſchied von 1518. im Eing. u. §. 12. die Regimentsordnung von 1521. §. 40.

Handhabung Friedens und Rechtens vom J. 1495. theils im Eingang theils §. 13. (*)

Die Cammergerichtsordnung vom J. 1555 hat im Eingang die Worte: „ uns mit ihnen und ſie ſich hinwiederum „ mit uns vereiniget und verglichen, “ und Tit. 55. §. 1. und 2. „ Solches alles und jedes haben wir, König Ferdi„ nand, uns mit der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, „ Ständen, und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten „ und ſie ſich hinwiederum mit uns alſo zu halten und zu voll„ ziehen vereinigt und verglichen. Und wir, der Churfürſten „ Räthe, Fürſten, Prälaten — bekennen offentlich, daß alle „ und jede obgeſchriebene Punkte und Artikel mit unſerm gutem „ Wiſſen, Willen und Rath fürgenommen, geſchehen „ aufgericht und bewilliget ſind, bewilligen die auch in „ Kraft dieſes Briefs. „ Man ſehe auch die Cammergerichtsordnungen von 1495. 1500. und 1521. im Eingang. (**)

Die Münzordnung von 1559. hat §. 1. die Worte: uns einer gemeinen durchgehenden Münzordnung vereinigt, endlich verglichen und entſchloſſen, und in dem wegen deren Publication ergangenen kaiſerlichen Mandat wird ſie eine mit gemeinen Ständen verglichene Münzordnung genennet (***)

Die Policeyordnung von 1577. ſagt im Eingang: „ inſonderheit aber weyland Kaiſer Carl der Fünfte ſich mit „Churfürſten, Fürſten und Ständen einer gemeinen Policey„ ordnung verglichen „ Zeugniſſe von der Theilnehmung der

(*) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 11. und 13.

(**) Eb. daſ. Th. 2. S. 6. 67. und 179.

(***) Eb. daſ. S. 187. und 200.

der Churfürſten, Fürſten und Stände an den Policeyordnungen von 1530. 1548. und 1577 enthalten dieſe Ordnungen ſelbſt in Menge, als nemlich die von 1530. im Eingang §. 2 und Tit. 39. §. 3. die von 1548. im Eingang §. 1. und Tit. 37. §. 6. die von 1577. im Eingang, und Tit. 38. §. 7. An viel andern Orten, wo theils von den Policeyordnungen überhaupt, theils von einzelnen dahin einſchlagenden Materien die Rede iſt, lautet es noch nachdrüklicher, der Kaiſer habe ſich mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, und dieſe hinwiederum mit ihm ſich vereinigt und verglichen (*) Man verbinde damit das Osnabrükiſche Friedensinſtrument art. 8. §. 3. und die käiſerliche Wahlcapitulation art. 7. §. 1. die es noch mehr beſtätigen, daß Policeymaterien, ſo weit ſie das ganze Reich betreffen, anderſt nicht als Vergleichsweiſe zwiſchen dem Käiſer und den Ständen behandelt werden dörfen.

Daß die Reichsfriedensſchlüſſe vom weſtphäliſchen Frieden an Verträge ſind, und die Form von Verträgen haben, wird keines Beweiſes brauchen.

Endlich die kaiſerliche Wahlcapitulation hat gleich im Eingang die Worte: „daß wir uns demnach — „mit denenſelben unſern lieben Neven, Mutter, Brüdern, „Oheimen und Churfürſten für ſich und ſämtliche Churfür„ſten, Fürſten und Stände des heil. röm. Reichs Geding- und Paktsweiſe dieſer nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen, und zugeſagt haben. Man verbinde damit den 30ſten Artikel §. 4. - 7.

Eben

(*) S. z. E. die Reichsabſchiede von 1532. Tit. 8. von 1541. §. 77. von 1548. §. 90. von 1555. §. 136. 137. den erſten Abſchied des Reichstags zu Augſpurg von 1559. §. 75. und den Reichsabſchdie von 1566. §. 178.

Eben dieſe Verträge aber ſind auch zugleich Geſeze ſowohl dem **Namen** nach, welcher ſogar dem weſtphäliſchen Frieden, ob er ſchon in eigentlichem Verſtand ein Vertrag iſt, beygelegt wird (*) als auch, (die Reichsfriedensſchlüſſe und kaiſerliche Wahlcapitulation ausgenommen,) ihrer äuſſern **Form und Verkündung** nach. Dann wie dem Kaiſer die **Bewahrung und Exequirung der Geſeze** als ein Hauptregal zukommt; alſo hat man es von den älteſten Zeiten her des Kaiſers und Reichs Majeſtät angemeſſen erachtet, daß alle Reichsgeſeze **in ſeinem Namen** ſollten abgefaßt und verkündet werden; (**) und zwar geſchieht ſolches mit Androhung kaiſerlicher Ungnade und Strafe auf den Uebertretungsfall. Sie enthalten ſo gar zuweilen die Formel, daß der Kaiſer dis oder jenes ex plenitudine poteſtatis, **aus kaiſerlicher Machtvollkommenheit**, oder, welches eben ſo viel iſt, **von römiſch. königlicher Macht, Kraft und Gewalt wegen**, gebiete; eine Formel, die ſonderlich in der goldenen Bulle oft, z. E. gleich im Eingang, und Cap. 1. §. 20. Cap. 2. §. 8. Cap. 3. §. 2. und zuweilen auch in andern Reichsgeſezen vorkommt, z. E. in K. Friedrichs Reformation vom J. 1442. im Landfrieden vom J. 1495. §. 2. eine Formel, die zwar auf der einen Seite die vorgängige Einwilligung der Reichsſtände nicht ausſchließt, noch aufhebt, quæ enim imperator, ſchreibt Lynker gar recht, (***) ſive Collegii Electoralis conſenſu accedente ſive adhibitis omnibus Statibus decernit, nihilominus DE PLENITUDINE ſuæ POTESTATIS decreviſſe dicitur, wie dann eben die angeführte Geſeze, nemlich die güldne Bulle im Eingang und Cap. 3. §. 3. Cap. 12. §. 2. K. Friedrichs Reformation im

(*) Man ſehe das inſtrum. pac Osnabrug. art. 17. §. 2. und 5.

(**) Speners teutſches jus publicum Th. 1. S. 116.

(***) in der Diſp. de conſenſu Elect. th. 3. S. auch Müllers Reichstagsth. 3. Tom. III. erſte Vorſt. Cap. 6. §. 15. und 16.

im Eingang und Schluß, und der Landfriede von 1495. im Eingang neben dem, daß ſie der kaiſerlichen Machtvollkommenheit erwehnen, dennoch zugleich des vorhergegangenen Raths und Einwilligung der Stände namentliche Meldung thun, die aber auch auf der andern Seite deswegen keine bloſſe Canzleyformel iſt, indem, wann ein ſolches vom Kaiſer verkündetes Geſez nur nichts weiters enthält, als was zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen verglichen worden, er als ein wahrer Reichsoberhauptlicher Befehl gelten muß, welchem alle Reichsſtände, ſie ſeyen wer und ſo hoch ſie wollen, nachzuleben ſchuldig ſind.

Wie fern aber ſind ſie Verträge? Wie fern ſind ſie Geſeze? Ich denke ſo.

Pure Verträge ſind ſie a) in Anſehung des Kaiſers, ſo wie b) in Anſehung des geſammten Reichs, als eines einzigen Staatskörpers. Dann weder der Kaiſer noch das geſammte Reich, wann ſie dagegen handeln, haben einen gemeinſamen Richter, bey dem ſie belanget werden können.

Pure Geſeze ſind ſie a) in Anſehung derjenigen Stände, welche nicht darein gewilligt haben, ſondern entweder wegen ihrer Abweſenheit ſolche nicht mit haben errichten helfen, oder durch die mehrere überſtimmet worden ſind, b) in Anſehung aller unmittelbaren Reichsglieder, die nicht Reichsſtände ſind, mithin ſelbige nicht mit haben errichten helfen, z. E. der Reichsritterſchaft. Zwar lieſſen der geſammten Reichsritterſchaft Abgeordnete noch 1653. in ein dem Kaiſer übergebenes und von dieſem an den Reichsconvent mitgetheiltes Memorial einflieſſen, die Ritterſchaft ſey an der Stände concluſa nicht gebunden. Es iſt aber dieſes ein leeres Vorgeben, und kann die Reichsritterſchaft ſich den Reichsgeſezen ſo wenig entziehen, als eben gedachter maſſen die Reichsſtände, die entweder

weder wegen Abweſenheit oder wegen Wiederſpruchs keinen Theil daran genommen haben. Nichts als der Weg der Supplication würde ihr übrig bleiben, wann allenfalls zum Nachtheil ihrer in den Reichsgeſezen oder dem Reichsherkommen gegründeten unſtreitigen Rechte etwas beſchloſſen werden wollte, (*) c) in Anſehung aller mittelbaren Glieder des Reichs, ſie ſeyen, wes Stands ſie wollen.

Geſeze und Verträge zugleich ſind ſie in Anſehung derjenigen Stände, mit deren Einwilligung ſie gemacht werden. Dann wegen dieſer Einwilligung ſind ſie in Anſehung ſolcher Stände ein Vertrag. Ohne Rukſicht auf dieſe Einwilligung aber können ſie im Fall deren Uebertretung gerichtlich belanget werden, und zwar nicht, weil ſie den Vertrag gebrochen, ſondern weil ſie wieder ein Reichsgeſez gehandelt haben.

5) Allgemeine Verbindungskraft mit zwey hier einſchlagenden Fragen,

5) Man betrachte aber die Geſeze als pure Verträge, oder als pure Geſeze, oder als Verträge und Geſeze zugleich, ſo iſt die Verbindungskraft allenthalben gleich. Selbſt die Regenten der öſterreichiſchen Erblande machen hierinn keine Ausnahme. Dann wann man auch die bekannte öſterreichiſche Privilegien entgegen halten wollte, ſo folgt doch aus ſelbigen nur ſo viel, daß die öſterreichiſche Erblande nicht unter der Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte ſtehen, nicht aber, daß deren Regenten vor ſich und in Anſehung ihrer Lande an das nicht ſollten verbunden ſeyn, wozu der Kaiſer ſelbſt als Kaiſer und alle andere Reichsſtände verbunden ſind. (**) Zwey hier einſchlagende wichtige Fragen aber können hier nicht übergangen werden.

Die

(*) Moſer von teutſchen Reichsſtänden S. 1398.

(**) Moſers teutſches Staastrecht Th. 50. S. 69.

a) ob Reichsſtände die Reichsgeſeze durch Landsgeſeze ändern oder aufheben können.

Die erſte iſt dieſe: Können Reichsſtände durch neuere Landesgeſeze ein älteres allgemeines Reichsgeſez, ſo viel ihre Lande betrift, aufheben oder abändern? Thomaſius ſagt, ja; und räumt den Ständen des Reichs dieſe Befugnis ſo gar alsdann ein, wann ſie ſelbſt in das Reichsgeſez mit eingewilligt haben. Nos vero putamus, ſchreibt er, (*) proteſtatione ne quidem eſſe opus, ſufficere, quod non conſenſerit in illum receſſum. Imo NEC CONSENSUM QUIDEM in receſſum Statui obeſſe, ut poſtea non poſſit in republica ſua legem receſſui adverſam condere, uti Principi cuilibet non obſtat, quod legem aliquam in republica ſemel tulerit, quo minus eandem uſu exigente rurſus abrogare poſſit. Andre machen einen Unterſchied unter den Materien, und glauben, was Sachen ſeyen, ſo in die Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs einſchlagen, oder die Perſonen der Reichsſtände, oder das gemeine Beſte betreffen, darinn könnten einzele Reichsſtände nichts ändern. Was hingegen der Reichsſtände Lande und Unterthanen betrefe, dabey hätten der Kaiſer und das Reich kein Intereſſe, und jeder Regent müſte am beſten wiſſen, was ſeinen Landen nüzlich oder ſchädlich ſey, mithin müſte er auch Macht haben, Verordnungen zu machen, wie es deren Beſtes erfordere. Nach meiner wenigen Meynung iſt die Frage nicht ſchwer, wann man die Natur ſowohl eines Vertrags als Geſezes in Erwägung zieht. Wann nemlich ein Reichsgeſez in die Staatsverfaſſung des Reichs einſchlagt, oder die Perſonen der Reichsſtände oder das gemeine Beſte des Reichs betrift, alsdann wüßte ich keinen Scheingrund zu erdenken, womit einem Stand des Reichs

(*) in der Diſp. de Statuum imperii poteſtate legiſlatoria contra jus commune §. 57. Man thue hiezu Speners teutſches jus publicum 1ſter Theil 1ſtes Buch Cap. 9. §. 11. und 12.

die Befugnis zugeignet werden könnte, gegen ſolche Reichsgeſeze etwas zu verordnen, und iſt es daher eine höchſt wunderbare Meinung, daß z. E. ein Reichsſtand die Appellationen an die höchſte Reichsgerichte nach Gefallen ſoll beſchränken können. Aber auch dann, wann ein Reichsgeſez blos Reichsſtändiſche Lande und Unterthanen zum Gegenſtand hat, darf man vorausſezen, daß der Kaiſer und die Stände nicht leicht ein allgemeines und poſitives Geſez machen werden, ohne überzeugt zu ſeyn, das gemeine Beſte erfordere eine durchgängige Gleichheit und daß, wann ſie je eine Ausnahme thunlich finden, ſie gewiß ſolche, zumal wann ein oder anderer Stand darauf dringen ſollte, beyzufügen nicht unterlaſſen werden. Wo nun das gemeine Beſte eine ſolche durchgängige Gleichheit erfordert, wo folglich ohne eine allgemeine Uebereinſtimmung der Zwek im ganzen nicht erreicht wird, und wo das Geſez ſelbſt nicht eine Ausnahme macht, daß nemlich die Stände des Reichs ihres Gefallens und wie es die Zeiten und Läufte, oder die Sitten und Gebräuche ihrer Lande mit ſich bringen, Verordnungen ſollen machen können, da kann auch kein Stand des Reichs ſich ſolches herausnehmen. Wie würde z. E. der heilſame Zwek des Reichsſchluſſes vom 1731. wegen Abſtellung der Handwerksmisbräuche erreicht werden, wann ſolcher nur an einigen Orten beobachtet würde, an andern nicht? Was vor Verwirrung würde es im Münzweſen machen, wann jeder Stand in Abſicht auf eine höhere oder niedrigere Proportion zwiſchen Gold und Silber, oder in Abſicht auf einen höhern oder niedrigern Ausmünzungsfuß der feinen Mark Silber nur auf ſeinen Vortheil ſehen dörfte? Hingegen wird in der Policeyordnung von 1577. Tit. 10. jedem Stande frey gelaſſen, ja befohlen, eine den Sitten und Gebräuchen ſeines Landes angemeſſene Kleiderordnung zu machen. In jüngſten Reichsabſchied §. 171. wird ausdrüklich jedem Stand frey gelaſſen, was er nach dem ihm am beſten bekannten Zuſtand und erlittenen Kriegsſchä-

ſchäden, in Abſicht auf Creditſachen unter ſeinen Unterthanen und Bürgern verordnen wolle; und vermög Reichsgutachtens wegen der Handwerksmisbräuche vom 4ten Sept. 1731. art. 1. ſoll jedem Reichsſtand nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umſtände, die Aenderung und Verbeſſerung der Innungsbriefe vorbehalten bleiben. Nicht minder finden wir im jüngſte Reichsabſchied §. 171. in Anſehung der Hollſteiniſchen Conſtitution und des Fürſtlichen Hauſes Anhalt mit ſeiner Landſchaft des Creditweſens halber getroffener Transaktion, ſodann §. 176. in Anſehung Churpfalz eine Ausnahme von den daſelbſt gemachten allgemeinen Reichsverordnungen. Ich würde daher einem Reichsſtand die Befugnis, den Reichsgeſezen durch Landesgeſeze zu derogiren, nur alsdann zueignen, wann ein Reichsgeſez blos Privatſachen Reichsſtändiſcher Unterthanen zum Gegenſtand hat, und das gemeine Beſte keine durchgängige Gleichheit erfordert. Ein Beyſpiel hat man an K. Carls des Vten peinlichen Gerichtsordnung, von welcher, ohne daß dem Wohl des Reichs etwas drunter abgienge, ſowohl in Abſicht auf den Proceß als auf die Strafen die Geſeze, Gewohnheiten und praxis faſt aller teutſchen Provinzen ſtark abweichen, ja auch dieſe unter ſich ſelbſt ſo verſchieden ſind, daß der nemliche Verbrecher mit dem Schwerdt oder Strang beſtraft werden kan, ſtatt daß, wann er das Glük gehabt hätte, das Verbrechen in einer andern Gegend, nur ettliche Stunden näher oder weiter, zu begehen, er mit einer Tracht Schläge oder mit dem Zuchthauß davon gekommen, und auch an der Zuchthaußſtrafe, wann er ſeine Koſt nicht hätte verdienen können, aus weiſen cameraliſchen principiis ihm ein Theil nachgelaſſen worden wäre.

b) ob ältere Landsfreiheiten, Verträge, Landrechte, ꝛc. durch neuere Reichsgeſeze aufgehoben werden.

Die zweyte Frage: Können ältere Landesfreiheiten und Verträge, oder auch ältere Landesrechte, Landsordnungen oder Landsgebräuche durch neuere allgemeine Reichsgeſeze aufgehoben werden, und ſind

ſie dadurch, in ſo weit dieſe jenen entgegen ſind, wirklich für aufgehoben zu achten? Es pflegt dieſe Frage ſo viel die Landesfreyheiten, und Landesverträge betrift, zwiſchen Landsherrn und deren Landſtänden vorzukommen, wie ſie dann zwiſchen Churpfalz und den Jülich- und Bergiſchen Landſtänden, zwiſchen den Herzogen von Meklenburg und ihren Landſtänden, zwiſchen den Fürſten zu Oſtfriesland und ihren Landſtänden, u. ſ. w. vorgekommen iſt. Die Materien, wobey dieſer Streit rege zu werden pflegt, ſind z. E. ob und wie fern Landſtände zur Landsdefenſion und zu den Fortificationskoſten, zu Cammerzielern und Legationskoſten, zu concurriren ſchuldig ſeyen, ingleichen die Landesherrliche Concurrenz bey Landeskaſſen, und die Landesconvente ohne Landesherrliche Bewilligung. Die Frage ſelbſt kann man unter dreyerley Umſtänden betrachten. a) Mehrmal werden die rechtmäßig hergebrachte Gebräuche und Ordnungen in den Reichsgeſezen ſelbſt ausdrüklich vorbehalten, wobey es dann allerdings ſein Verbleiben hat. Beyſpiele davon findet man in K. Carls, des Vten, peinlichen Gerichtsordnung im Eingang, in der Policeyordnung von 1577. Tit. 7. §. 3. und im jüngſten Reichsabſchied §. 106. 137. und 171. b) Mehrmahl hingegen werden umgekehrt in den Reichsgeſezen alle denſelben wiedrige Gnaden, Privilegien, Freyheiten, Herkommen, Bündniſſe, Pflichten, Verträge, Transaktionen, Eyde, u. ſ. w. namentlich aufgehoben. So werden im Reichsabſchied von 1529 §. 31. wo verordnet iſt, daß Bruder- oder Schweſter- Kinder in die Häupter und nicht in die Stämme erben ſollen, zugleich alle dieſer Verordnung widrige Statuten, Sazungen, Gewohnheiten, Gebräuche und Freiheiten caßirt und aufgehoben. So haben wir viele Reichsgeſeze, die in Anſehung der Reichs- und Türkenſteuer allen Verträgen und Freyheiten derogiren. Man ſehe davon die Reichsabſchiede von 1542. §. 51. von 1543. §. 25. von 1544. §. 11. von 1548. §. 95. von 1551. §. 25. von 1566. §. 41. 42. von 1576. §. 11 - 14. von 1582. §. 11 - 13. von

1594. §. 9 = 12. von 1603. §. 17 = 20. von 1613. §. 7 = 9. So werden im Landfrieden von 1548. Tit. 27. und in der Executionsordnung §. 101. alle diesen beyden Reichsgeſezen widrige Gnaden, Privilegien, Freyheiten, Herkommen, Bündniſſe und Pflichten aufgehoben. Und noch merkwürdigere Beyſpiele gibt uns das osnabrükiſche Friedensinſtrument art. 5. §. 33. und art. 17. §. 3. Daß nun der Kaiſer und das Reich dieſes thun können, daran iſt nicht zu zweifeln. Die ganze wichtige Materie vom Entſcheidjahr und folglich ein groſſer Theil des weſtphäliſchen Friedens würde wegfallen, wann man dieſes läugnen wollte. c) Manchmal hingegen werden die beſondere Freyheiten, Verträge, Gebräuche, Rechte und Ordnungen jeden Landes weder vorbehalten, noch ausdrüklich aufgehoben, wovon der §. 180. des jüngſten Reichsabſchieds ein Beyſpiel iſt, und dis iſt der ſchwerſte Fall. Ich denke ſo. Daß der Kaiſer und das Reich ſolche aufheben können, habe ich ſo eben gemeldet; und daß ſie es wollen, iſt eben daher, daß ſie etwas denſelben widriges im allgemeinen und ohne Ausnahme beſchlieſſen, zu vermuthen, zumal wann ſolche Reichsgeſeze enthalten, daß jeder Reichsſtand zu dieſem oder jenem befugt, oder jeden Reichsſtands Landſtände, Landſaſſen oder Unterthanen zu dieſem oder jenem ſchuldig ſeyn ſollen, oder wann wenigſtens aus dem Zuſammenhang, aus den Protocollen, u. ſ. w. erhellet, daß der Sinn des Reichgeſezes dahin gegangen ſey. Das ganze churfürſtliche Collegium hat dieſes auch 1741. auf dem Wahltag ſehr nachdrüklich erkannt, und die höchſte Reichsgerichte haben mehrmahl in contradictorio darnach geſprochen. Doch merke mann folgendes: a) Wann die ältere Landesverträge, Freyheiten und Herkommen, z. E. in Anſehung des modi contribuendi, der Steuer-Schuldigkeit oder Freyheit, der Landesgelder Repartition, Einzugs, Verwahrung, Auszahlung, Berechnung, u. ſ. w. etwas mehrers als die neuere Reichsgeſeze enthalten, ſo bleiben jene in ſo weit, als ſie ſolchen Reichsgeſezen nicht entgegen ſind, in ihrer vollen Kraft. b) Sowohl

der Landsherr als die Landſtände und Unterthanen können in den Punkten, worinn die neuere Reichsgeſeze den ältern Landesverträgen, Freyheiten und Herkommen zuwieder ſind, auf rechtliche Art, z. E. durch Verträge, oder ein neueres widriges aber ruhiges Herkommen, u. ſ. w. ein mehrers entweder gewinnen oder verlieren, als ihnen nach ſolchen Reichsgeſezen ſonſt gebührete. (*)

6) Innhalt, und Eintheilung in Reichsgrundgeſeze und gemeine Reichsgeſeze.

6.) Dem Innhalt nach ſchlagen die Reichsgeſeze entweder in die Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs ein, oder ſie enthalten bloſſe Privatmaterien. Jene betreffen entweder die Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs im allgemeinen, oder nur einzele Stände, wie z. E. die kaiſerliche Wahlcapitulation art. 10. 18. vom Johanniterorden, und art. 26. vom Hauſe Savoyen handelt. Dieſe, nemlich die, welche nur Privatmaterien enthalten, betreffen entweder Policeyſachen, wohin auſſer den einzelen dahin einſchlagenden Verordnungen vornemlich die Policeyordnungen von 1530. 1548. und 1577. gehören, oder das Privatrecht, und zwar entweder das Recht ſelbſt, wohin z. E. das 942. durch einen Zweykampf beſtimmte Geſez von Succeſſion der Enkel mit ihren Vaters Brüdern, K. Fridrichs Conſtitution von den Freiheiten der Lehrer und Studirenden vom J. 1158. die in der Auth. Habita, C. ne fil. pro patre, zu leſen, ein groſſer Theil der Reichsabſchiede, und die ganze peinliche Gerichtsordnung K. Carls des Vten gehören, oder den Proceß, wovon ſonderlich der jüngſte Reichsabſchied merkwürdig iſt, wie dann der ſeel. Graß zu Tübingen einen ganzen groſſen Tractat geſchrieben, worinn er das römiſche Recht und die Reichsabſchiede miteinander verglichen hat. Alle bisher bemerkte Arten von Reichsgeſezen aber ſind entweder noch jezt gültige Reichsgeſeze, oder ſolche, die nur noch einen hiſtoriſchen Nuzen haben, entweder weil ſie

(*) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 279 = 284. wo auch auf den aus der kaiſerlichen Reſolution von 1671 genommenen Einwurf gründlich geantwortet wird.

ſie nur negotia tranſitoria betroffen, die folglich von ſelbſt wiederum erloſchen, z. E. alle wieder die Türken oder ſonſt verwilligte Reichshülfen, Matricular-Moderationen, die auf gewiſſe Zeit geſchehen, u. ſ. w. oder weil ſie durch folgende Reichsconſtitutionen, Verträge, u. ſ. w. aufgehoben, oder ſtillſchweigend unnüzlich gemacht worden, z. E. der Lothringiſche Vertrag zwiſchen K. Ferdinand, dem Iſten, und Herzog Anton von Lothringen von 1542. Eine andre Eintheilung der Reichsgeſeze iſt die in Reichsgrundgeſeze, Reichsfundamental-Geſeze, und gemeine Reichsgeſeze, wiewohl die Publiciſten hierüber nicht einerley Begrif haben. Spener z. E. ſagt (*) der rechte Carakter eines Reichsgrundgeſezes ſteke darinn, wann dadurch der öffentliche Reichszuſtand von iñen recht eingerichtet, und völlig oder zum Theil formiret, oder, wie er es in der Note deutlicher zu geben meint, wann in der forma eſſentiali oder im **Weſen des Reichs und deſſen Regierung** etwas angeordnet werde; alſo ſeyen Reichsſchlüſſe von Kriegs- und Steuerſachen und dergleichen keine Grundgeſeze, weil ſie den öffentlichen Reichszuſtand von auſſen angehen, ſeine Form unberührt laſſen, auch kein beſtändiges Recht ſezen, aber in der güldenen Bulle z. E. ſey vieles vom innern öffentlichen Reichszuſtand, worinn die zweifelhafte Obſervanz in Anſehung des Chur collegii viel Irrungen gemacht, gründlich erörtert, und zu einem ewigen Recht geſezt worden; im Profanfrieden ſey die in der vorigen Reichsform nachgelaſſene Licenz aufgehoben, und zum Theil ein neuer Reichszuſtand durch Sezung ordentlicher Rechtfertigungen formirt worden; und eben dieſes müſte ſich in allen Grundgeſezen zeigen, wann ſie anders dieſe Qualität behaupten ſollen. Herr Etatsrath **Moſer** hingegen (**) hält vor den rechten Caracter eines Reichsgrundgeſezes, wann darinn etwas verordnet

(*) in teutſchen jure publico Th. 1. Buch 1. Cap. 4. §. 8.

(**) in teutſchen Staatsrecht Th. 1. S. 50-56. und im Tractat von Teutſchland S. 204. 205.

net werde, was die Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs im allgemeinen betrift, und noch dermal einen geſezlichen Nuzen hat; dahin rechnet er die güldene Bulle, den Landfrieden, den Religionsfrieden, die Executionsordnung, die Cammergerichtsordnung, den weſtphäliſchen Frieden, die Reichshofrathsordnung und die jeweilige neueſte Wahlcapitulation, in den meiſten übrigen geſchriebenen Geſezen des teutſchen Reichs fände ſich zwar hin und her etwas, ſo in deſſen heutige Staatsverfaſſung einſchlage, und in Anſehung deſſen ſie folglich den Reichsgrundgeſezen beyzuzählen ſeyen, das Hauptwerk aber komme doch auf die benannte Stüke an, und eben deswegen habe er auch der Reichsabſchiede nicht gedacht, weil ſolche auſſer den ſchon daraus angeführten Stüken, dem Land- und Religionsfrieden und der Executionsordnung, nicht ſehr vieles, noch ſehr wichtiges zu Beurtheilung der heutigen teutſchen Staatsverfaſſung in ſich hielten. So viel iſt gewiß, daß zwar ein und andre Reichsgeſeze, wie z. E. K. Carls des Vten peinliche Gerichtsordnung, die Notariatordnung, und mehrere Reichsabſchiede blos von Privatſachen handeln, kein einiges hingegen von lauter die heutige Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs betreffenden Sachen handelt, und daß folglich die ſicherſte Regel hierinn dieſe iſt: Je mehr ein Reichsgeſez Materien in ſich faßt, welche die Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs im ganzen zum Gegenſtand haben, und je mehr dieſe auf die weſentlichſte und wichtigſte Stüke der jezigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs gehen, deſto mehr kommt ihm der Name und die Eigenſchaft eines Reichsgrundgeſezes zu. In praxi hat indeſſen die Sache keinen Nuzen, da die Verbindungskraft eines Reichsgrundgeſezes und gemeinen Reichsgeſezes allenthalben gleich iſt.

7) Proteſtationen.

7) Aus dem bisher geſagten iſt nun auch leicht zu beurtheilen, was von den Proteſtationen zu halten

ten, die von einzelen oder mehreren Ständen, oder einer ganzen Gattung von Ständen je und je gegen neue Reichsgeſeze ſind eingelegt worden, wie ſonderlich gegen die Reichsabſchiede gar oft geſchehen, wovon ich im Cap. von Reichsabſchieden eigens handeln werde, oder noch künftig eingelegt werden möchten. Man betrachte ein Reichsgeſez als ein Geſez oder als einen Vertrag; ſo folgt ſchon ſowohl aus des einen als aus des andern Natur, daß die Proteſtation einzeler oder mehrerer Stände dagegen ganz vergeblich, ja null und nichtig iſt, es wäre dann um Materien zu thun, worinn vermög des osnabrükiſchen Friedens art. 5. §. 52. die Mehrheit der Stimmen nicht ſtatt hat. Aber auch da iſt es z. E. nicht genug, ein jus ſingulorum nur vorzugeben, ſondern der Kaiſer und die übrige Stände müſſen es auch erkennen, daß ein jus ſingulorum mit einſchlage. (*) Ein anders möchte auch von den alten Zeiten vor dem 15ten Jahrhundert zu ſagen ſeyn, da es noch erlaubt war, die Reichsſchlüſſe und Reichsabſchiede mit Bedingung anzunehmen, oder gar abzutretten. S. oben S. 12. 13. 14. dann die in ſolchen Zeiten geſchehene Proteſtationen müſſen allerdings nach dem beurtheilt werden, was zu ſelbigen Zeiten erlaubt und Rechtens geweſen.

8) Sprache. 8) Wann man in Reichsgeſezen ſich der teutſchen Sprache zu bedienen angefangen habe, iſt noch nicht ausgemacht. Gemeiniglich glaubt man, K. Friedrichs des IIten Reichsabſchied, der zu Mainz 1235. wegen des Landfriedens, des Hofrichters, der Zölle, Münze, u. ſ. w. errichtet worden, ſey das erſte in teutſcher Sprache abgefaßte Reichsgeſez; (**) andre hingegen halten es doch noch

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 50. S. 70. 71. und von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 275. 276.

(**) Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſtorie 2ter Band S. 198. 8ter Band in der Vorrede S. 12.

vor problematiſch, ob dieſer Reichsabſchied wirklich in teutſcher Sprache abgefaßt ſey. (*) Auch geben einige Geſchichtſchreiber vor, K. Rudolph habe ums J. 1273. verordnet, daß forthin alle Edikte, Privilegien, Contrakte, u. ſ. w. in teutſcher Sprache ſollten abgefaßt werden, damit das gemeine Volk, als der lateiniſchen Sprache unkundig, nicht hintergangen werden könne. (**) Gleichwie aber gleichzeitige Scribenten davon nichts melden, alſo zeigt auch der Erfolg, daß die lateiniſche Sprache nicht allein in Reichs- ſondern auch Gerichtsſachen bis auf K. Maximilians des Iſten Zeiten vielfältig ja mehr als die teutſche gebraucht worden, (***) wie dann noch die güldene Bulle ohnſtreitig in lateiniſcher Sprache abgefaßt, folglich allein das lateiniſche Exemplar authentiſch iſt, die teutſche Ueberſezungen hingegen, ſo alt ſie auch ſeyn mögen, bloſſe Privatarbeit ſind. Eben ſo unrichtig iſt, daß K. Sigmund 1417. den Gebrauch der teutſchen Sprache verordnet haben ſoll; ſelbſt die Verordnung, auf die man ſich desfals bezieht, (****) beweiſt das nicht, was ſie beweiſen ſollte; denn ſie betrift blos einen beſondern Rechtsfall, in welchem die Fürſten zum Rechten geſprochen, daß, was jeder Theil fürlegen wolle, es ſeyen Briefe oder andere Kundſchaften, er das in teutſcher Sprache und nach teutſchen Rechtens Gewohnheit

(*) Beyſchlags hiſt. Erl. des bekannten problematis, ob unter der Regierung K. Fridrichs des IIten auf dem großen Reichstage zu Mainz 1235. den 3 Auguſt der Reichsabſchied zum allererſtenmal in teutſcher Sprache abgefaßt und publicirt worden ſey. (Schwäbiſch Halle 1737. Fol.)

(**) Lehmanns Speyriſche Chronik 5tes Buch 107tes Cap.

(***) Speners teutſches jus publ. 1ſter Th. S. 111. 112. Einl. in Geſchichte der teutſchen Reichsabſchiede, die der Samml. der teutſchen Reichsabſchiede voranſteht) Cap. 7. §. 2.

(****) Einl. in die Geſchichte der teutſchen Reichsabſchiede im ang. Cap. 7. §. 9.

heit thun und fürlegen ſollte. Doch meinet Spener, (*) und bringt auch Beweiſe ſeiner Meynung bey, daß, obſchon man in alten Zeiten die Geſeze lateiniſch abgefaßt habe, folglich nur der lateiniſche Text der authentiſche geweſen, dannoch ſolche ſchon zu der fränkiſchen Könige Zeiten allemal auch ins teutſche überſezt worden, weil ja ſonſt die Fürſten, die ſelten Latein verſtanden, und auch der gemeine Mann nicht hätten wiſſen können, was das Geſez enthalte.

9) Reichsgeſeze, die einen Irrthum zum Grund haben.

9) Es giebt auch Reichsgeſeze, die einen Irrthum zum Grund haben. Nur einige Beyſpiele. So wird im Osnabrükiſchen Frieden art. 10. §. 9. dem Herzogthum Bremen die fünfte Stelle in Reichsfürſtenrath angewieſen, da es doch die ſechste Stelle hätte heiſſen ſollen. In der Reichshofrathsordnung Tit. 5. §. 7. heißt es, vermög des münſteriſchen Friedenſchluſſes art. 5. §. 20. verſ. Quoad proceſſum &c. ſoll via ſupplicationis erlaubt ſeyn. Es ſteht aber im münſteriſchen Frieden kein Wort davon, ſondern dieſe Stelle ſteht in osnabrükiſchen Frieden art. 5. §. 54 Auf dem Reichstag 1654. ward bey Vermehrung der ordinari Reichsdeputation von den Ständen auf Sachſen, Brandenburg, u. ſ. w. überhaupt geſtimmt, und die Specialvertrettung auf Vergleich zwiſchen den Linien dieſer Häuſer ausgeſezt, ſolches auch vom Kaiſer genehmigt. Der churmainziſche Kanzler aber ſezte ſtatt deſſen im Reichsabſchied §. 194. Sachſenaltenburg und Brandenburg-Culmbach, unter dem Vorwand, es ſey ihm vom Fürſtenrath ſo zugeſendet worden. Sachſenweimar und Gotha, wie auch Brandenburg Onolzbach proteſtirten zwar dagegen; es blieb aber dabey gegen Verſpruch, daß der Kaiser und Churmainz Atteſtate ausſtellen wollten, es ſollte ihnen unnachtheilig ſeyn. In Kaiſer Leopolds Capitulation art. 11. und dem Projekt der be-

(*) in teutſchen jure publico 1ſten Theil S. 110.

beſtändigen Capitulation art. 19. ward verſehen, der Kaiſer wollte jeden, der vermög weſtphäliſchen Friedens reſtituirt worden ſey, bey ſolchem, ſo viel er, (der Reſtituirte.) Recht habe, ſchüzen und ſchirmen. In K. Carls des VIten Capitulation hingegen ward aus einer bloſſen Uebereilung, weil im Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation vom Kaiſer allemal in der dritten Perſon geredet wird, daraus gemacht: „So „viel wir (der Kaiſer) Recht haben,„ womit der ganze Verſtand dieſer Stelle verdorben iſt. Indeſſen ſteht ſie doch noch in der neueſten Capitulation art. 19. §. 2. In eben ſolcher Wahlcapitulation art. 20. §. 1. heißt es: „Wir ſollen und „wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen uns demjeni„gen, was vermög inſtrumenti pacis, in dem jüngern, „Reichsabſchied §. Nachdem auch in dem Münſter- und „Osnabrükiſchen Friedensſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt „worden, allerdings gemäs achten. Und doch iſt im jüngern „Reichsabſchied von 1654. kein ſolcher §phus, ſondern es ſoll derſelbe verglichener maſſen erſt in den künftigen Reichsabſchied kommen. (*) Die wichtige und ſonderlich dem Reichscammergericht ſo anſtößige Stelle von dem prætextu continentiæ cauſarum und judicii univerſalis in der Wahlcapitulation art. 21. §. 1. iſt erſtmal in Carls des VIIten Capitulation gegen das eigentliche Conclusum des churfürſtlichen Collegii und blos weil wegen Beförderung der Wahl mit dem Capitulationswerk zulezt allzuſehr geeilet worden, eingefloſſen. (**) Indeſſen glaubt Herr

(*) S. Herrn Hofrath Gonne Anmerkung zu dem art. 20. §. 1. der neueſten kaiſerlichen Wahlcapitulation (Nürnberg und Leipzig 1757.)

(**) Moſers Anmerkungen über K. Franz des Iſten Wahlcapitulation Th. 2. S. 322-324. Von Olenſchlagers Geſchichte des interregni nach Abſterben K. Carls des VIten Th. 4. S. 504-508.

Herr Moſer, (*) ſo lang die Stelle in der Wahlcapitulation ſtehen bleibe, ſeyen die Reichsgerichte ſchuldig, darnach zu ſprechen, und auch der Freyherr von Cramer ſchreibt, (**) die theſis, quod cauſæ feudales ne quidem ex continentia cauſarum ad Cameram devolvi poſſint, welche in der neueſten Wahlcapitulation art. 21. §. 1. feſtgeſtellt ſey, werde von der Cammer genau beobachtet, und könne jurisdictio Cameræ in cauſis feudalibus ex hoc capite keinesweges fundirt werden, wogegen er aber anderswo (***) bald gerade zu behauptet, die Churfürſten hätten keine Macht gehabt, dergleichen zu verordnen, bald ſolche Auslegungen beybringt, welche der Verordnung beynahe alle Kraft benehmen. Im 21ſten Artikel §. 8. der Wahlcapitulation endlich heißt es: „Oder „da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen „oder andern Reichsſtand vorgenommen worden oder würde; „ſo ſollen und wollen wir alſobald die ſichere Anſtalt machen, „daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituirt, und der zu„fügte Schade nach unpartheyiſcher Erkäntniß durch bey„derſeits benannte arbitros oder auf einem Reichstage „nach billigen Dingen erſezet werde. Im Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation hingegen hieß es: „Oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihm, (dem römiſchen Kaiſer) „vorgenommen worden, und in Carls des VIten Capitulation — „oder dergleichen Vergewaltigung von uns vorgenom„men worden.„ Und da ſchikte ſich das, was von Schäzung des

(*) in der Abh. verſchiedener Rechtsmaterien 1ſtem Band S. 153. S. auch deſſelben Tractat von der teutſchen Lehensverf. S. 512-519.

(**) in den wezlariſchen Nebenſtunden Th. 76. S. 14. Man thue hiezu deſſelben Obſerv. jur. univ. Tom. II. part. I. Obſ. 441.

(***) in eben gedachten Obſ. jur. univ. Tom. I. Obſ. 144. Tom. IV. Obſ. 1263. und im ſyſt. proceſſus imperii §. 164.

des Schadens gemeldet wird, ganz wohl. Nun aber, da geſezt iſt, von jemand, paßt es nicht mehr ganz. Denn wann ein Reichsſtand den andern vergewaltigt, gehört die Schäzung des Schadens weder vor die arbitros, noch vor den Reichsconvent, ſondern vor die Reichsgerichte. (*) Zwey andere Irrthümer, die in K. Carls des VIIten Wahlcapitulation eingefloſſen, aber in den neuern Wahlcapitulationen wieder verbeßert worden, findet man in Herrn Etatsrath Moſers Traktat von Teutſchland überhaupt. (**) Auch verdient des ſeel. Herrn Regierungsrath Patriks Abhandlung von einigen Irrthümern in den Reichsgeſezen nachgeſehen zu werden. (***) Man findet daſelbſt unter andern einen Irrthum des art. 11. §. 73. des münſteriſchen Friedens, die Lage der ehmahligen Reichsſtädte Landau und Weiſſenburg betrefend, und einen Irrthum des art. 4. §. 37. des osnabrükiſchen Friedens in Anſehung der Lage der Herrſchaft Reipoltskirchen.

10) Sammlungen und Abdrüke.

10) Die Reichsgeſeze in ein Corpus zu ſammlen, dis iſt ein Gedanke, auf den man ſehr zeitlich gekommen. Schon 1476. wurden die güldne Bulle und K. Fridrichs des IIIten Reformation zu Venedig in klein Folio teutſch gedrukt. Die Cammergerichtsordnung von 1495. drukte noch im nemlichen Jahr Peter Scheffer von Gernsheim, Buchdruker zu Mainz, in Folio. Eben derſelbe und ſein Nachfolger drukten nachher auch die einzele Reichsabſchiede ſo warm als ſie herauskamen, von 1500. bis 1540. und verſahen ſich darüber jedesmal mit einem kaiſerlichen privilegio. Die älteſte Hauptſammlung aber iſt die, welche 1501. zu München

(*) Moſer am angef. O. §. 24.

(**) Seite 311.

(***) Sie ſteht in des Freyherrn Fridrich Carls von Moſer kleinen Schriften im 10ten Band S. 41-66.

chen herausgekommen, und den Titel hat: Das Buch des heiligen römiſchen Reichs Unterhaltung. (*) Vornemlich aber zeichnet ſich K. Carls des Vten Regierung, wie in ſo viel andern Stüken, alſo auch durch die Anſtalten aus, die wegen richtigen Druks der Reichsgeſeze während derſelben ſind gemacht worden. Dann ſo wird im Speyrer Reichsabſchied von 1526. §. 30. verordnet, weil die vorige Abſchiede je zu Zeiten dem rechten Original nicht gleichförmig gedrukt und verkauft worden ſeyen, ſo ſollte dieſen Abſchied niemand druken, es werde dann durch Andreſen Rücker, Mainziſchen und der Reichshandlung Secretar, dem Druker das beſiegelte Original angezeigt; auch ſollte keinem Druk geglaubt werden, er ſey dann durch gedachten Rüker collationirt, auſcultirt, und mit ſeiner Hand unterſchrieben. Das Jahr hernach aber gab Peter Trach, Schultheiß zu Speyer, zugleich Buchdruker und Buchhändler, gar auf kaiſerlichen Befehl eine neue Sammlung heraus. Daß es auf kaiſerlichen Befehl geſchehen, und was dieſe Sammlung enthalte, belehrt uns K. Carls des Vten hierüber ertheiltes privilegium impreſſorium. (**) „Als „wir, heißt es da, unſerm und des Reichs lieben getreuen, „Peter Trachen, Schultheißen zu Speyer, aus bewegenden „Urſachen dem Reich zu gut alle und jede deſſelben Reichs „Ordnungen ſamt der guldnen Bulle und Abſchieden, beſon„derlich auch die Artikel und Ordnungen, ſo je zu Zeiten auf„gericht, unſer kaiſerlich Cammergericht belangend, — — da„mit die männiglich bekündigt und gemein werden mögen, „in

(*) Von Senkenbergs Diſp. de legibus gentis Bavaricæ §. 11. und Buders Amoenit. jur. publ. num. 1.

(**) Man findet ſolches in des Herrn von Senkenbergs Sendſchreiben, (ſo der neuen Sammlung der Reichsabſchiede vorangeſezt iſt,) §. 17.

„in einen Truk und Buch zu bringen befehlen laſſen,“ ꝛc. Es bemerkt aber der Herr Reichshofrath von Senkenberg, (*) daß dieſer Trach hauptſächlich der Mann ſey, dem wir, weil er das alte Teutſche geändert, und verſtändlicher machen wollen, ohne es jedoch recht zu verſtehen, einen guten Theil der nachherigen Fehler zu danken haben. Zwiſchen 1527. und 1537. iſt kein Abdruk bekannt. Von da an aber bis 1720. erſchien eine Menge neuer vermehrter Auflagen, von denen nur dieſes zu bemerken, daß immer eine ſchlechter iſt, als die andre, obwohl ſich pro ſtylo meiſtens der clauſulæ ſalutaris der Buchhändler dabey bedienet worden, daß alles aufs beſte corrigirt ſey. (**) Die neueſte 1747. erſchienene Sammlung der Reichsabſchiede und Reichsſchlüße, welche der ſeel. Schmauß angefangen, und der Herr Reichshofrath von Senkenberg fortgeſezt, wem ſollte die verborgen ſeyn? Ihre vorzügliche Brauchbarkeit iſt auſſer Zweifel. Doch iſt ſie von der auch nur möglichen Vollkommenheit noch weit entfernt. Dann 1) ſind Stüke darinn, deren Authentie und Geſezeskraft entweder zweifelhaft iſt, wie z. Ex. Carls des Diken oder vielmehr eines ungewiſſen Kaiſers Verordnung wegen des Römerzugs, oder die offenbar keine Geſezeskraft haben, z. Ex. der Prager Friede, das Religionsinterim, Schlüße des churfürſtlichen Collegii, u. ſ. w. Hingegen fehlen 2) Hauptſtüke, z. Ex. ein ächtes Exemplar der Wormſer Reichsmatrikel von 1521. 3) die Vergleichung mit den Orginalien im Reichsarchiv iſt nicht vor, ſondern erſt nach dem Abdruk geſchehen; wer alſo ein correktes Exemplar haben will, muß erſt die hinten angehängte etliche 1000. Drukfehler ausbeſſern; 4) ſind die Marginalien größten Theils ganz erbärmlich. Eine neue mit Sorgfalt veran-

(*) Eb. daſ.

(*) Eb. daſ. §. 17. 18. Man ſehe davon auch Pfeffinger ad Vitriarium Lib. IV. Tit. 1. §. 104. 105.

anſtaltete Sammlung wäre daher nichts überflüßiges, und würde ſonderlich alsdann doppelt wichtig ſeyn, wann ſie mit dreyerley Schrift gedrukt würde, mit einer nemlich das Obſolete, mit der andern das noch jezt Brauchbare, und das ganze teutſche Reich angehende, mit der dritten das zwar auch noch jezt Brauchbare, aber nur einzele Stände des Reichs betrefende. Daß aber die Päbſte, durch den Paſſauer Vertrag und Religionsfrieden, und deren im Reichsabſchied vom J. 1559. §. 5. geſchehene Beſtätigung aufgebracht, die Reichsabſchiede unter die libros prohibitos haben ſezen laſſen, (*) das verdient unter Josephs des IIten Regierung kaum eine Bemerkung.

Anm. 3. vel interpretandæ. Davon handle ich in der folgenden Anm. 16. und 18.

Anm. 4. niſi de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum ſuffragio & conſenſu. Nemlich ein ſolches ſuffragium, (ſchreibt der Herr von Henniges über dieſe Stelle, (*) dann kürzer und nachdrüklicher getraue ich mir nicht, ſie zu erklären,) quod Status in Comitiis & in ſuis ſinguli Curiis vel ſenatibus ferunt; itaque nihil agitur, ſi forte extra Comitia per ambitum & literas ſuffragia colliguntur; deinde liber eſt conſenſus, quem nec ſpes nec metus vel cujuscunque generis aliæ ſolicitationes expreſſere. Omnium vero imperii Statuum ſuffragia & conſenſum ita intelligo, ut quidem in theſi res PLURIUM ſuffragiis confici poſſit, in hypotheſi vero & pro natura negotii aliquando

D etiam

(*) Einl. in die Geſch. der teutſchen Reichsabſchiede, (welche der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede vorangeſezt iſt,) Cap. 8. §. 19.

(*) in Medit. ad. Inſtrum. pac. art. 8. §. 2. not. m.

etiam plurium ſententiis non ſtetur, qua de re art. 5. §. 52. jam dictum eſt.

Anm. 5. Wir wollen die guldene Bull, den Frieden — — — wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beßern. Schon Carl der Vte mußte im zweyten Artikel ſeiner Capitulation verſprechen, die Reichsordnungen, ſonderlich die guldene Bulle, den Landfrieden, und andere des H. Reichs Ordnungen und Geſeze zu confirmiren, zu erneuern, und, wo Noth, dieſelbe mit Rath der Churfürſten, Fürſten und andrer Stände zu beßern, wie das jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern werde. Alles, was der Text weiter in ſich hält, iſt in den folgenden Capitulationen nach und nach hinzugekommen.

Anm. 6. Die guldene Bull, ſonderlich aber obgedachte Münſter, und Osnabrükiſche Friedensſchlüße. Von jedem dieſer Geſeze und Friedensſchlüße handle ich ſeiner Zeit beſonders.

Anm. 7. Von Reichsgeſezen, die durch nachfolgende Reichsgeſeze wieder aufgehoben worden, und daß die Gültigkeit jeden Geſezes ſo lang, als deßen Abſchafung nicht erwieſen wird, zu vermuthen.

und durch die nachfolgende Reichsconſtitutionen und Geſeze nicht wieder aufgehoben worden. Nicht nur durch nachfolgende Reichsconſtitutionen und Geſeze, ſondern auch durch ein mit den behörigen Eigenſchaften verſehenes Reichsherkommen kan ein älteres Reichsgeſez wieder aufgehoben werden. Der Zuſaz, von dem hier die Rede iſt, ward jedoch nicht eher als 1741. gemacht, und auch da meinten etliche vota, man könnte davon abſtrahiren, da ja ohnedies leges poſteriores prioribus derogirten; die mehrere Stim-

Stimmen aber fanden den Beyſaz gut. (*) Es iſt auch an wichtigen hieher gehörigen Beyſpielen kein Mangel.

So werden im Speyerer Reichsabſchied von 1544. §. 94. der Augsburger Reichsabſchied von 1530. und alle andere Abſchiede, ja ſo gar die gemeine beſchriebene Rechte gegen den Ständen der Augsburgiſchen Confeßion, ſo viel die Religion und den Landfrieden betrift, bis zu Vergleichung der Religion ſuſpendirt, und vermög des Religionsfriedens §. 28. ſoll alles das, was in hievorigen Reichsabſchieden, Ordnungen, oder ſonſt begriffen, ſo dem Religionsfrieden zuwieder ſeyn, oder verſtanden werden möchte, demſelben nichts benehmen noch abbrechen. (**) Hieher gehören vorzüglich die Reichsabſchiede von 1529. wodurch die im Speyerer Reichsabſchied von 1526. verſtattete Gewißensfreiheit wieder hat aufgehoben, und von 1530. wodurch die Lehren der Evangeliſchen haben verdammt werden wollen, wie dann die evangeliſche Stände damal gleich gegen dieſe beyde Reichsabſchiede feyerlich proteſtirt haben, und bekanntlich eben von der gegen den Reichsabſchied von 1529. eingelegten Proteſtation noch jezt den Namen der **Proteſtanten** führen. (***) So werden im Augsburger Reichsabſchied von 1548. §. 104. alle vorherige Reichsabſchiede, ſo weit ſie ebenge-

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 2. S. 91.

(**) Man ſehe davon Gerſtlachers Beſtätigung der rechtl. Unterſ. ob ein catholiſer Ordensgeiſtlicher, wann er mit Verlaſſung des Ordens zur evangeliſchen Kirche getretten, Erbſchaftsfähig ſey? (Carlsruhe 1773.) §. 21. 22. 23.

(***) Mehrers von dieſen Proteſtationen ſehe man in Müllers Hiſtorie von der Evangeliſchen Proteſtation und Appellation wieder und von dem Reichsabſchied zu Speyer 1529. dann der darauf erfolgten Legation in Spanien an Kaiſer Carl V. in Struvs Hiſtorie der Religionsbeſchwerden Th. 1. S. 43. — 79. und 110. folgg.

dachtem Abſchied zuwieder ſeyn oder verſtanden werden möchten, was Sachen die betrefen, nichts ausgenommen, aufgehoben und vernichtigt, doch mit dem Anhang, daß ſolchen Abſchieden in andern Artikeln, ſo dieſem Abſchied nicht zuwieder ſeyn, noch verſtanden werden mögen, hiedurch nichts benommen, noch abgebrochen ſeyn ſoll.

So gewis alſo dergleichen aufgehobene Reichsabſchiede von keiner Kraft und Wirkung ſind, ſo ungereimt es folglich wäre, ſich z. E. auf den Reichsabſchied von 1523. in ſo weit ſolcher ein Verbot enthält, in Glaubensſachen etwas druken zu laſſen, (*) oder auf den Reichsabſchied von 1529. in ſo weit darinn die Gewißensfreiheit eingeſchränkt werden will, oder auf den die evangeliſche Lehre verdammenden Reichsabſchied von 1530. noch in unſern Tagen zu beziehen; ſo gewiß hingegen iſt vor die Beybehaltung aller, auch der ältern, Reichsgeſeze ſo lang zu vermuthen, bis deren Abſchafung erwieſen iſt. „Die alte Vergleiche mit den Päbſten, ſchreibt Spener, (**) „ſind durch die concordata germanicæ Nationis „nicht abgethan; ſie gelten alſo noch jezo bey der catholiſchen „Reichsparthey. Daß aber bey der proteſtirenden Parthey ſolche Verträge nunmehr ungültig ſind, iſt aus dem Religions- „und Weſtphäliſchen Frieden offenbar. Die Sazungen des „Reichs wegen der geächteten Güter, wegen der Rheininſeln, „wegen des Reichs Freiheit gegen den Pabſt, halte ich alle in „ihren alten Kräften beſtehend zu ſeyn. Sind ſie in nachmaligen „Reichsgeſezen nicht eben ausdrüklich beybehalten, ſo ſind ſie „doch nicht abgeſchafft. Der es anders wiſſen will, beweiſe „es. Und ſo würde ich es bey allen richtig angegebenen Reichs-

ſaz-

(*) Struvs Hiſtorie der Religionsbeſchwerden Th. 1. S. 21. — 24. von Harpprechts Staatsarchiv Th. 4. Abth. 2. §. 71.

(*) in teutſchen jure publico Th. 1. 1ſtes Buch Cap. 5. §. 11.

„ ſazungen halten, und ihre Gültigkeit behaupten, wo die „ Abſchaffung nicht entweder bey ganz geänderten Staatsumſtän- „ den und dadurch veranlaßten widrigen Obſervanz oder auch „ promulgirten wiederwärtigen neuen Geſezen klar am Tage „ ligt, oder vom Gegentheil bewieſen worden.„

Anm. 8. **oder bey Reichstägen ferner für gut befunden, und beſchloſſen werden möchte.** Dazu kan ſich ein Kaiſer um ſo ſicherer verbinden, als ohne ſeine Miteinwilligung nichts geſchloſſen werden kan.

Anm. 9. **unter keinerley Vorwand, er ſey wer er wolle.** Dieſen Beyſatz finden wir zum erſten mal in dem 1671. verglichenen Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation. Im Projekt von 1664. hatte es geheißen: „ **noch unter bloßem Vorwand** „ neceſſitatis vel utilitatis publicæ, periculi in „ mora **oder anders.** „ Die Fürſten aber hielten vor beſſer, ſich der allgemeinen Ausdrüke zu bedienen: **unter keinerley Vorwand, er ſey, wer da wolle.** Dabey bliebs auch, obſchon ſowohl 1741. als 1745. neuerlich allerhand Beyſäze in Vorſchlag kamen, da nemlich 1741. Churſachſen verlangte, daß man ſezen möchte; „ unter keinerley Vor- „ wand weder einer kaiſerlich Machtvollkommenheit, poteſta- „ tis proviſoriæ, noch periculi in mora, oder wie er ſonſt „ wolle, „ und 1745. abermal in Vorſchlag kam, daß man ſezen ſollte, „ unter keinerley Vorwand, in ſpecie periculi „ in mora, der Kriegsraiſon, der Vertheidigung der kaiſer- „ lichen Würde, u.ſ.w. (*) Sollte aber nicht wenigſtens die Noth

Ob irgend ein Vorwand, ſonderlich die Noth, berechtige, von den Geſezen abzugehen.

 eine

(*) Moſers Anmerkungen über K. Carls des VIIten Wahlcap. Th. 1. S. 76. 77. Th. 3. S. 36. und in den Anmerkungen über K. Franz, des Iſten Wahlcap. Th. 2. S. 25.

eine Ausnahme machen? Ich antworte: Noth hat freilich kein Geſez; iſt alſo eine wahre und würkliche Noth vorhanden, die auf keine andere Weiſe, als daß man gegen die Reichsgeſeze etwas thut, abgewendet werden kan, der Kaiſer geht auch nicht weiter, als wozu ihn dieſe äuſſerſte Noth treibt, und ſucht ſo bald möglich alles wieder in die Reichsverfaſſungsmäßige Wege einzuleiten, es zeigte ſich auch, daß der Kaiſer nicht auf ſeinen Privatnuzen, ſondern auf das gemeine Beſte geſehen; wer würde ſo unpatriotiſch ſeyn, ihm ſolches übel zu deuten? Wer wollte nicht an die Regel denken: Salus publica ſuprema lex eſto. Der Vorwand bloſſen Nuzens aber dörfte ihn kaum berechtigen, ſich mehr heraus zu nehmen, als die Reichsgeſeze verſtatten. Vorſtellungen kan er dem Reich wohl thun; finden aber dieſe kein Gehör, und das gemeine Beſte leidet, ſo mag es das Reich ſich ſelbſt beimeſſen, und der Kaiſer iſt unſchuldig. (*)

Anm. 10. Handhabung der Reichsgeſeze.

ſondern daſſelbe gebührend handhaben, — — directe vel indirecte gehandelt werde. Hier iſt von der Handhabung der Geſeze die Rede, die allerdings hauptſächlich auf dem Kaiſer beruhet. Dieſer iſt Cuſtos legum & conſtitutionum imperii. Er ſoll nicht nur ſelber nicht dargegen handeln, ſondern es auch andern nicht geſtatten. Dadurch iſt jedoch die Pflicht und Befugniß der Reichsſtände, die Reichsgeſeze auch in ihrem Theil mit handhaben zu helfen, nicht ausgeſchloſſen. Die Churfürſten machen ſich in der Churverein von 1558. §. 1. ausdrüklich dazu verbindlich. Sonderlich aber ſind die Reichscraiſe und deren Ausſchreib- und Oberſten-Aemter dazu angeordnet, und auch einzele Reichsſtände ſind ſchuldig, in ihren

(*) Moſer von den kaiſerlichen Regierungs-Rechten und Pflichten S. 67-70.

ihren Landen oder Gebieten davor zu ſorgen, daß den Reichsgeſezen nicht zuwieder gehandelt werde.

Anm. 10½. denen mit andern habenden pactis. Dieſen Worten wollte 1711. ein Votum beygeſezt wiſſen: ab imperatoribus confirmirten. Die mehrere Stimmen aber waren entgegen. In einem churfürſtlichen Aufſaz wurde 1741. der Antrag gemacht, zu ſezen, mit andern habenden statthaften und verbindlichen PACTIS, mit dem Anhang: „Ratio, um dadurch diejenige pacta, welche die augsburgi„ſche Confeßionsverwandte Landſtände und Unterthanen von „ihren catholiſchen Landsfürſten jezuweilen ad exemplum „Sachſen und Wirtenberg in præjudicium catholicæ religionis „& juris reformandi erſchlichen, möglichſt außer Wirkung „und Verbindlichkeit zu erhalten.„ Es fand aber keinen Beyfall.

Anm. 11. Desgleichen auch andre des Heil. Reichs Ordnungen und Geſeze — — erneuren. Da ſchon K. Carl der Vte in ſeiner Wahlcapitulation verſprechen müſſen, die guldene Bulle, den Landfrieden, und andre des H. Reichs Ordnungen und Geſeze zu erneuren, und, wo Noth, mit Rath der Churfürſten, Fürſten und Stände zu beſſern; ſo kan man der urſprünglichen Abſicht nach hier keine andre Ordnungen verſtehen, als die im J. 1519. ſchon vorhanden geweſen ſind. Hieher gehören die Cammergerichtsordnungen von den Jahren 1495. 1500. 1507. 1508. und 1517. die Handhabung Friedens und Rechtens von 1495. die Ordnung vom gemeinen Pfenning vom nemlichen Jahr,

Was vor andre Ordnungen und Geſeze hier gemeint ſind, desgleichen von Erneurung der Geſeze, und warum der Kaiſer ſolche vor ſich verfügen könne.

Jahr, die Notariatordnung von 1512. u. ſ. w. Nach der dermaligen Abſicht aber kan man ganz füglich auch die nachher errichtete Ordnungen darunter verſtehen, z. Ex. die Reichsmatrikel, die Münzordnung, die Policeyordnungen, die Reichshofrathsordnung, u. ſ. w. Uebrigens gehört die Erneurung der Geſeze mit zur Handhabung derſelben, wovon ich ſo eben gehandelt habe; daher auch der Einwilligung dee Churfürſten, Fürſten und Stande hier nicht gedacht wird. Dann ein anders iſt, ein Geſez erneuren, zu Folge deſſen man dem Kaiſer nicht beſtreitet, daß er dasjenige, was die Reichsgeſeze verordnen, durch beſondere ins Reich erlaſſende Edikte von Zeit zu Zeit von neuen einſchärfen, und darüber zu halten befehlen kan, (*) wann nur ſolche nicht mehr enthalten, als die Reichsgeſeze, ein anders, neue Geſeze machen, oder die alte beſſern, oder ändern, oder interpretiren, deren keines er vor ſich thun kann.

Anm. 12. und mehr erwehntem Friedensſchluß nicht zuwieder ſind. Dieſes ward 1653. von den Evangeliſchen erinnert.

Anm. 13. und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit erfordert, beſſern. Dergleichen Verbeſſerungen ſind faſt mit allen Reichsordnungen vorgenommen worden, als mit der Executions- Münz- Policey- und am allermeiſten mit der Cammergerichtsordnung; mit der Reichshofrathsordnung ſoll nach der Wahlcapitulation art. 24. §. 5. ein gleiches geſchehen. Nur die Notariat- und peinliche Gerichtsordnung ſind geblieben, wie ſie waren, wovon ich unten in den Capiteln von dieſen Ordnungen die Urſachen bemerken werde. Es wird aber bey ſolchen Verbeſſerungen entweder die ganze Ordnung umgeſchmolzen, womit es

Beſſerung der Reichsgeſeze.

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 3. S. 282. 283.

es jedoch langſam und ſchwer hergeht, wie die Concepte der Cammergerichts- und Executionsordnung bezeugen, die auch wohl die ewige Concepte bleiben werden, oder ſie geſchehen Stükweiſe in Abſicht auf einzele Stellen, wovon man in den Reichsabſchieden Beyſpiele findet. (*)

Anm. 14. Aenderung der Reichsgeſeze, und warum die Clauſel, daß ein Geſez ewig gelten ſoll, nicht entgegen ſtehe, auch wie fern zu einer ſolchen Aenderung eben nicht aller Stände Einwilligung nöthig ſey.

keineswegs aber ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern. Dieſen Zuſaz finden wir zum erſten mal im Projekt der beſtändigen Capitulation. Die Fürſten nemlich hatten 1663. erinnert, daß nach beſſern, hinzugeſezt werden möchte: keineswegs aber ohne der geſammten Churfürſten, Fürſten und Stände auf offentlichen Reichstägen vorgehende Einrath- und Bewilligung ändern. Welches auch die Churfürſten bewilligten, nur daß auf der Fürſten nachmaliges eignes Verlangen das Wort, geſammter, weggelaſſen wurde, vermutlich damit niemand ſchlieſſen möchte, als würden unanimia erfordert. In K. Josephs I. Capitulation, wobey überhaupt die Leopoldiniſche zum Grund lag, finden wir dieſen Beyſaz zwar nicht. In K. Carls des VIten und den folgenden Capitulationen hingegen wurde wie ſonſt, ſo auch hierinn, dem Projekt der beſtändigen Capitulation nachgegangen. (**)

Daß alſo die Reichsgeſeze mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung geändert werden können, leidet keinen Zweifel. Es findet ſich zwar in den Reichsgeſezen, ſonderlich in der guldenen Bulle, öfters die Clauſel, daß ſie zu ewigen Zeiten gültig ſeyn und bleiben ſoll.

(*) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 326.
(**) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapit. Th. 2. S. 93.

ſollten. Gleichwie aber 1) die damalige Geſezgeber nicht allwiſſend waren, mithin nicht vorausſehen konnten, daß und wie ſich die Umſtände ſo ergeben würden, daß das Geſez nun nicht mehr auf ſolche paßt, und ſie ſelbſt, wann ſie noch lebten, jezt anderſt denken würden, alſo kan auch dieſe Clauſel ihre Nachkommen nicht binden. Und da 2) dieſe mit ihren Vorfahren in gleichen Rechten ſtehen, zu thun und zu laſſen, was nach ihrer dermaligen Einſicht und nach den dermaligen Zeiten und Umſtänden zu des Reichs und deſſen Unterthanen und Glieder Beſten gereicht, wie ſollte dann jene Clauſel ihrer Vorfahren ihnen die Hände haben binden können, eine Clauſel, die 3) wieder eine andere ſtillſchweigende Clauſel in ſich hält, nemlich das Geſez ſoll ewig dauren, es ſey dann, daß es vom Kaiſer und Reich wieder aufgehoben werde. (*)

Daß übrigens ſchon K. Fridrich, der IIIte, ſich nicht vor berechtiget gehalten, ein Reichsgeſez für ſich zu ändern, ſehen wir aus dem Schluß ſeiner Reformation vom J. 1442. ſo wie aus deſſelben in J. 1467. zu Nuwenſtatt aufgerichteten Landfrieden §. 9. (**) Es wird folglich kaum einer Erinnerung bedörfen, daß auch durch kaiſerliche Privilegien den Reichsgeſezen nicht derogirt werden kan. (***)

Doch leidet die Regel, daß ein Reichsgeſez anderſt nicht als mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung geändert werden kan, ihre billige Ausnahme, wann es um Sachen zu thun iſt, wobey nur gewiſſe Stände, z. Ex. die Churfürſten allein intereßirt ſind. (****) So iſt z. Ex. in der guldenen Bulle

(*) Mosers Betrachtungen über K. Joseps II. Wahlcapitulation art. 2. §. 4. not. 9.

(**) N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. 1. S. 174. und 226.

(***) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 4. S. 277. 278.

(****) Speners teutſches jus publicum Th. 1. S. 145. 146. 147.

Bulle verſehen, in welcher Ordnung die Churfürſten bey kailichen Crönungen, u. ſ. w. ihr Amt verrichten, was für einen Rang ſie unter ſich nehmen ſollen, u. ſ. w. und doch machen die Churfürſten in Anſehung ſolcher nur ſie unter ſich betrefenden Dinge auf kaiſerlichen und römiſch königlichen Wahltägen ihre Einrichtung nach Belieben; ſo haben auch 1657. Churmainz und Churcölln wegen der Crönung eines römiſchen Kaiſers, (*) und 1742. Churtrier und Churcölln ſich unter ſich einer vorhin nicht üblich geweſten Alternation bey actibus unicis, dergleichen z. Ex. des Kaiſers oder römiſchen Königs offentlicher Einzug iſt, verglichen. (**)

Anm. 15. Geſchichte der Stelle von Errichtung neuer Geſeze und Ordnungen, und daß auch das vor neu zu halten, was zwar ſchon herkommlich, aber noch kein förmliches Reichsgeſez iſt.

viel weniger neue Ordnungen und Geſeze im Reich machen. So ein altes Recht es iſt, daß der Kaiſer vor ſich neue Ordnungen und Geſeze im Reich nicht machen kan, wie dann auch ſolches durch den osnabrükiſch- und münſteriſchen Frieden noch mehr beveſtiget worden, (S. Anm. 1. u. 2.) ſo ward doch dieſer Materie in den Wahlcapitulationen ſehr ſpät Meldung gethan. Nicht eher als 1665. verlangten die weltliche altfürſtliche Häuſer bey Gelegenheit des churfürſtlichen Aufſazes der beſtändigen Wahlcapitulation vom J. 1664. daß beygeſezt werden möchte: „vielweniger neue Ordnungen und „Geſeze im Reich machen.„ Man beliebte auch ſolchen Beyſaz, und wir finden denſelben zum erſten mal in dem 1671. zwiſchen den Chur- und Fürſtlichen Collegio verglichenen Proiekt der beſtändigen Wahlcapitulation, obſchon die geiſtliche Fürſten und Conſorten aus unbekannten Urſachen anfang

(*) S. den Vergleich in Schmauſen Corp. jur. publ. num. 63.

(**) Moſer von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt S. 224.

fangs nicht dazu ſtimmen wollten. In Joſephs des Iſten Capitulation, wo man die Leopoldiniſche zum Grund legte, blieb er zwar wieder weg. In Carls des VIten Capitulation aber ward er wieder eingerükt und in allen folgenden Capitulationen beybehalten. Neu iſt übrigens auch dasjenige, was zwar ſchon herkommlich, aber noch nicht zu einem geſchriebenen und förmlichen Reichsgeſez gediehen iſt, z. Ex. der ſogenannte Conventions - Münzfuß iſt nunmehr Reichsherkommlich. Deswegen aber dörfte der Kaiſer ihn nicht vor ſich durch ein Edikt ins Reich formlich einführen, zumal da um jenes Herkommen es dermal noch etwas freywilliges und unverbindliches iſt, wovon jeder Craiß und Stand nach Gefallen wieder abgehen kan. (*)

Anm. 16. Geſchichte der Stelle von Interpretation der Reichsſazungen und des Friedensſchluſſes.

noch allein die Interpretation der Reichsſazungen und Friedensſchluſſes vornehmen, — — — ſondern mit geſamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren. Obgleich der Saz, daß der Kaiſer die Reichsgeſeze nicht vor ſich interpretiren ſoll, ſchon durch den osnabrück-und münſteriſchen Frieden beveſtigt war, (S. § 1. und Anm 1.) ſo ward er doch in die Wahlcapitulationen ſehr ſpät aufgenommen. Zwar trug Churbrandenburg 1653. darauf an, wegen Interpretation der Reichsgeſeze, und daß ſolche anderſt nicht als mit Einwilligung ſamtlicher Stände geſchehen ſoll, eine Stelle einzurüken. Es kam aber nichts davon in des römiſchen Königs, Ferdinands des IVten, Capitulation. (*) Im J. 1658. ver-

(*) Moſers Betrachtungen über Joſephs des IIten Wahlcapitulation art. 2. §. 5. not. 2.

(*) Die vota, wie ſie hierüber ausgefallen, ſ. in Herrn geh. Juſtizr. Pütters Diſp. de jure & officio ſummorum imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii (1758.) §. 39. * c. not. 1. S. 39.

verlangten die evangeliſche Fürſten, der zukünftige römiſche Kaiſer ſollte ſich der Interpretation der Reichsſazungen und inſonderheit des inſtrumenti pacis allein nicht anmaſſen, ſondern, ſo ſich ein dubius intellectus ereignen ſollte, mit geſammter Stände des Reichs Vorwiſſen, Rath und Vergleichung auf offentlichen Reichstägen damit verfahren, vorher aber darinn nichts verfügen. Churpfalz, Churbrandenburg, Churtrier, Chur-cölln, Churbayern, Churſachſen erkannten auch die Billigkeit dieſes Begehrens. Nur machte Churpfalz den Beyſaz, unter dem inſtrumento pacis und den Reichsconſtitutionen werde ein Unterſchied zu machen seyn; dann gleichwie ein Geſezgeber das Geſez, ſo er gegeben, auch zu interpretiren habe, alſo gebühre ſolche billig dem Reich quoad conſtitutiones imperii; da aber das inſtrumentum pacis nicht nur vom Kaiſer, Churfürſten und Ständen, ſondern auch auswärtigen Potentaten verglichen und aufgerichtet worden ſey; ſo müßten ex eodem fundamento, daß, welche ſolches gemacht, denſelben in zweifelhaften Stellen die Declaration ihrer Abſicht zukomme, auch dieſe mit concurriren Es kam aber aus mir unbekannten Urſachen auch in K. Leopolds Capitulation nichts von dieſer Materie. Als hingegen 1663. die Fürſten ihr erſtgedachtes Begehren wiederholten, ward im churfürſtlichen Aufſaz der beſtändigen Capitulation vom J. 1664. art. 2. erſtmal geſetzt: „noch allein „die Interpretation der Reichsſazungen und Friedensſchluſſes „vornehmen, ſondern mit geſammter Stände Rath und Ver„gleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn „nichts verfügen, noch ergehen laſſen.„ In Joſephs des Iſten Capitulation, wo man die Leopoldiniſche zum Grund legte, blieb zwar dieſer Beyſatz wieder weg. In Carls des VIten Capitulation aber ward er wieder eingerükt, und in allen ſeitherigen Capitulationen beybehalten.

Anhang einiger Säze von

Nicht aber geht unſer Text blos den Kaiſer an, ſondern die Worte, mit geſamter Stände

Rath

Interpretation der Reichsgeſeze, 1) Wiefern einzele Stände, Collegia oder Corpora die Interpretation vornehmen mögen.

Rath und Vergleichung auf Reichstägen, zeigen klar, daß auch einzele Stände, Corpora oder Collegia keine einſeitige Interpretation der Reichsgeſeze unternehmen können. Doch merke man hierüber folgendes:

1) Wann es um Sachen zu thun iſt, wobey nicht alle Collegia intereſſirt ſind, oder wozu, wenigſtens in poſſeſſorio, nicht alle Collegia ein Recht haben, ſo iſt kein Zweifel, daß die allein ein Intereſſe dabey habende oder allein berechtigte Stände auch allein die Interpretation vornehmen können. So ſind die Churfürſten in Anſehung der nur ſie unter ſich angehenden Stellen der guldenen Bulle wie zur Aenderung, (S. Anm. 14.) ſo noch vielmehr zur Interpretation berechtiget. So können auch, weil das Reichsſtädtiſche Collegium bey Aufnahme neuer Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn nicht concurrirt, der Kaiſer und die beyde höhere Reichs-Collegia die davon handelnde Reichsgeſeze ohne Concurrenz des Reichſtädtiſchen Collegii interpretiren. (*)

2) Von Interpretation der kaiſerlichen Wahlcapitulationen.

2) Da die Churfürſten die kaiſerliche Wahlcapitulationen allein machen, ſollten ſie nicht ſolche auch allein interpretiren können? Eine Frage von deſto mehrerer Wichtigkeit, je mehr ein jeder ſchon aus der Art, wie es mit Errichtung einer jeweiligen neuen Wahlcapitulation gehalten wird, ſchlieſſen kan, daß nothwendig hie und da Dunkelheiten haben entſtehen müſſen. Man legt nemlich die nächſt vorhergehende Capitulation zum Grund; jeder Churfürſt kan Erinnerungen machen, und verlangen, daß dieſes oder jenes beygeſezt, weggelaſſen, oder abgeändert werde; was nun die mehrere Stimmen belieben, das

wird

(*) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 320.

wird hinzugethan, oder anderſt gefaßt; dieſe neu eingeſikte Zuſäze oder Aenderungen nun haben natürlicher Weiſe manche Materie ſehr zerriſſen, und undeutlich gemacht, ja es ſind zum Theil wirkliche Irrthümer daraus entſtanden. Die Hauptſache kommt indeſſen auf das den Churfürſten in ſeiner Maaße zugeſtandene jus adcapitulandi an, wovon ich unten umſtändlich handeln werde. Sachen nemlich, welche dieſes Recht überſchreiten, dörfen ſie eben ſo wenig der Capitulation einrüken, als, wann ſie doch eingerükt werden, interpretiren. Mit Recht haben alſo 1742. die altfürſtliche Häuſer wieder den art. 17. §. 2. und 10. der Wahlcapitulation Carls des VIIten als einen Eingriff in ihre Concurrenz ad poteſtatem legiſlatoriam ſich beſchwert. (*) Iſt es hingegen um Stellen zu thun, wodurch die Churfürſten dieſe ihnen zukommende Befugniß nicht überſchritten haben; alsdann bringt es die Natur der Sache mit ſich, das auch das churfürſtliche Collegium allein entſcheiden kan, was ſein Sinn dabey geweſen. Einzele Churfürſten aber können dieſes nicht, ſelbſt alsdann nicht, wann es um Stellen zu thun iſt, die aus Gelegenheit eines von ihnen vorgebrachten moniti in die Wahlcapitulation gekommen ſind. Sagen können ſie wohl, wie ſie es gemeint haben. Aber ein anders iſt, ob andere es auch ſo gemeint haben. Wann das monitum einmal beliebt iſt, ſo iſt es keine Sache des einzelen Churfürſten mehr, der es auf die Bahn gebracht hat, ſondern des churfürſtlichen Collegii. Wie es nun auf die mehrere Stimmen deſſelben ankommt, ob die vorgeſchlagene Stelle in die Wahlcapitulation wirkich kommen ſoll oder nicht, alſo müſſen und können auch allein dieſelbe erklären, wohin ihr Sinn bey Annehmung der Stelle gegangen ſey oder nicht. Die Er-

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 374. 375. und im Traktat von Teutſchland überhaupt S. 330. 331. und von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 322. 323.

Erfahrung, ſonderlich vom Jahr 1742. belehret, daß man zuweilen monita macht, welche allein das gemeine Beſte zu bezielen ſcheinen; wann man ſie aber genauer prüfet, findet man, daß ſie beſondere Abſichten haben; wann nun eine ſolche Stelle doch beliebt würde, kommt es nicht darauf an, wie der Hof gedacht hat, der ſie vorgeſchlagen, ſondern was des churfürſtlichen Collegii Sinn geweſen iſt.

3) Ein anders iſt die Interpretation, ein anders Feſtſtellung gewiſer Grundſäze.

3) Ein anders iſt die Interpretation, ein anders, wann ein Theil der Stände in dergleichen ſtreitigen Materien für ſich gewiße Grundſäze annimmt, ſolche auf ſolenne Art feſtſtellt, und den Seinigen befiehlt, ſich in Schriften und ſonſt darnach zu achten. Dann wer dieſes beſchränken oder verbieten wollte, der würde ja eben dadurch dem andern ſeine Meinung aufdringen, und das wäre, wo nicht mit Worten, doch in der That, eben ſo viel als ſich einer einſeitigen Erklärung anmaſſen, welche doch nur dem Kaiſer und den Ständen miteinander zukommt. Ein berühmter hieher einſchlagender Fall begab ſich, als die evangeliſche Stände den 22ſten Dec. 1719. den Schluß faßten, dem ſchädlichen und dem weſtphäliſchen Frieden zuwieder laufenden principio wegen des ſogenannten ſimultanei Einhalt zu thun, und zu ſolchem Ende alle evangeliſche Stände, welche hohe Schulen haben, zu erſuchen, die Schrift, Ungrund des ſimultanei, ꝛc. wann ſie ſelbige approbirten, auf ihre hohe Schulen zu ſenden, und ſolchen nachdruklich aufzugeben, daß ſie nach ſolcher aus den Reichsſazungen genommenen Regel ihre Lehren und principia einrichten, und ſich darnach achten ſollten. Dieſes ahndete zwar K. Carl der VIte in dem kaiſerlichen Commißionsdecret vom 12ten April 1720. ſehr ſcharf, und erklärte dergleichen concluſa als nach den Reichsſazungen nichtig, und die darinn veſtgeſtellte principia für unordentliche zu des teutſchen Vatter-

lands

lands völligen Zerrüttung und zu nichts als Unruhen unter Haupt und Gliedern und dieſen unter ſich ſelbſt abzielende Lehrſtüke, unter Androhung des Reichsfiſcals gegen die Univerſitäten, und Caßirung ihrer Privilegien, wann ſie darnach lehren würden. Die Evangeliſche hingegen ſtellten den 16ten Nov. 1720. dem Kaiſer vor, wo es mit den juribus Statuum hinkommen würde, wann Reichsſtände ihren unterthänigen Academien nicht mehr in Conformität der Reichsgeſeze und zu Verhütung ſchädlicher und böſer Auslegung ſollten befehlen können. So gewiß aber dieſes iſt; ſo wenig kan man dem andern Theil, z. Ex. in eben gedachtem Fall dem catholiſchen Religionstheil verargen, wann er eben dergleichen thut, und das gerade Gegentheil feſtſezt, und ſo gewis iſt es, daß eben darum, weil beyde Theile über ſolchen Punkt ſtreitig ſind, anbey aber in gleichen Rechten ſtehen, es nicht angeht, daß ein Theil des andern Meinung für eine Deuteley und dergleichen angebe. (*)

Anm. 17. und Friedensſchluſſes. Von Interpretation des Friedenſchluſſes werde ich zu ſeiner Zeit eigens handeln.

Anm. 18. noch dergleichen dem Reichshofrath oder Cammergericht geſtatten. Dieſer Beyſaz ward erſtmal in Carls des VIIten Wahlcapitulation eingerükt, weil, wie ein desfallſiges monitum lautete, die Erfahrung beym vorigen Reichshofrath gewieſen, daß ſelbiger ſich dergleichen Interpretation unternommen habe. So leicht und bald aber dieſes geſagt iſt, ſo ſchwer iſt die Anwendung in praxi, und kaum

Wie fern dem Reichshofrath und Cammergericht die Interpretation der Reichsgeſeze zukomme.

(*) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 320-322.

iſt eine Materie ſo groſſem Mißbrauch unterworfen, als dieſe. Richtig iſt nemlich, daß die Abſicht bey unſern Textesworten nicht iſt, dem Reichshofrath und Cammergericht auch die ſogenannte Doktrinal-Interpretation zu entziehen. Die altfürſtliche Häuſer ſelbſt ſcheinen in ihren 1741. übergebenen monitis ſo weit nicht gegangen zu ſeyn, indem ſie nur verlangt haben, die Reichsgerichte ſollten in zweifelhaften Fällen ſich der dem Kaiſer und Reich gehörigen Interpretation nicht anmaſſen, (*) wozu inſonderheit Badenbaden das vernünftige monitum machte, daß dieſes ſich nur von ſolchen Fällen verſtehe, wo die Reichsgeſeze in der That unlauter und zweifelhaft ſeyen, nicht aber von ſolchen, welche nur von ein oder andrer Parthie zu der Sachen Verzögerung ohne hinlänglichen Grund vor zweifelhaft wollen aus gegeben werden, da übrigens den Reichsgerichten die interpretatio doctrinalis nicht entzogen werden könne. (**) Auch hat das Cammergericht ſchon 1695. in der Urtel in Sachen Burgermeiſter und Raths der Stadt Frankfurt, Kläger, wider den Grafen Philipp Reinhard zu Hanau, Beklagten, wodurch es die Parthien an kaiſerliche Majeſtät und des Reichs Stände verwieſen, ſolches mit dem Vorbehalt gethan, daß es der ihm aus den Reichsſazungen und ſonſt zukommenden Interpretation der Reichsconſtitutionen und Reichsabſchiede in andern Fällen ohne Nachtheil ſeyn ſoll. (***) Die eigentliche Gränzlinien dieſer Doctrinal-Interpretation aber zu bezeichnen, das iſt der ſchwere Punkt, worauf es ankommt. Auf der einen Seite nemlich pflegen Stände des Reichs, wann ſie ein widriges Er-

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 1. Anhang S. 47.

(**) Eben daſ. S. 238.

(***) Man findet dieſe Urtel beym Henniges in Medit. ad inſtr. pacis S. 1768.

Erkänntniß vom Reichshofrath oder Cammergericht befürchten, oder ſchon wirklich gegen ſich erhalten haben, oder ſonſt ſich nicht gern einlaſſen, alle Mühe anzuwenden, zu beweiſen, daß die Geſeze in dem Punkt, wovon die Rede iſt, dunkel und zweydeutig, daß folglich die Reichsgerichte nicht competente Richter ſeyen, ſondern die Sache vor den Kaiſer und das Reich gehöre; wollte man nun hierinn nachgeben, wollte man in jedem ſolchen Fall an den Reichstag gehen; alsdann würden die Proceſſe im Reich unſterblich ſeyn, und die Reichsverſammlung würde ſich in ein Juſtizcollegium verwandeln; daher auch der Herr Etatsrath Moſer davor hält, (*) daß, wann das Reichsgericht glaube, die Sache gehöre nicht vor die Reichsverſammlung, daſſelbe des an ſolche genommenen Recurſes ohngeachtet in der Sache fortfahren könne, wann gleich die Parthie ſich auf jura ſingulorum beruffe, auf der andern Seite hingegen iſt auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Reichsgerichte zuweilen wirklich zu weit gehen, und ſich Interpretationen herausnehmen, welche beſſer an das unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupt verſammlete Reich verwieſen würden. Daher eben die Beſchwerden der Stände, die Eingangsgedachter maſſen die Einrükung unſrer Texteswörte veranlaßt haben, daher inſonderheit das 1741. angebrachte Verlangen der altfürſtlichen Häuſer, der regierende Kaiſer möchte nach Antritt ſeiner Regierung a) die Interpretation und Feſtſezung der in der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 7. die competentiam fori bey Aberkennung der Reichslehen, und Th. 1. Tit. 13. §. 10. die Proportion und Zählung der Stimmen betreſend, enthaltenen Fälle an Churfürſten und Stände bringen, und darüber ein Reichsgutachten erfordern, auch, bis ſolches erfolget, nicht geſtatten, daß die Reichsgerichte im lez-

 tern

(*) im Tractat von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 295. und von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 1156.

tern Fall die proportionem majoritatis ſelbſt reguliren, im erſten aber den Ständen ſub prætextu reſervatæ jurisdictionis Cæſareæ das beneficium primæ inſtantiæ auſtregarum in Zweifel ziehen, (*) ingleichen b) möchte er ernſtlich dahin ſehen, daß bey den Reichsgerichten mit dem Mandatsproceß nicht gegen die Reichsſazungen verfahren, und ſolchergeſtalt jemand graviret werde, auch zu dem Ende über die Interpretation der in der Cammergerichtsordnung enthaltenen 4. Fälle ein Reichsgutachten fordern; eben ein ſolches Reichsgutachten möchte er c) auch über die Auslegung des §. 124. des jüngſten Reichsabſchieds ratione effectus reviſionum ſuſpenſivi vel devolutivi begehren, und bis dahin nicht zulaſſen, daß die Reichsgerichte über den effectum ſuſpenſivum reviſionum ſelbſt cognoſciren, (**) überhaupt d) ſollten die Reichsgerichte durch einen ad Comitia zu erlaſſenden Bericht die dubia Cameralia, und welche Geſeze einiger Interpretation und Erläuterung ihrer Meinung nach bedörfen, geziemend anzeigen. (***)

Um inzwiſchen nicht alles aufs willkührliche zu ſtellen, will ich doch einige Regeln angeben, von welchen man behaupten kan, daß, wann die dahin gehörige Fälle eintretten, die Reichsgerichte ſich keine Interpretation herausnehmen können. Dieſe ſind folgende: 1) Wann zwiſchen den Beyſizern eines Reichsgerichts paria entſtehen, oder wann 2) dieſelbe ſo getheilt ſind, daß der eine Religionstheil dieſe, der andre eine andre Meinung hegt; dann was vor einen ſtarken Einfluß die Religion in die Deutung der Reichsgeſeze hat, iſt leider nur

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 1, Anhang S. 47. S. auch S. 16.

(**) Eben daſ. Th. 1. Anhang S. 49. 50.

(***) Eben daſ. S. 47.

nur zu bekannt; 3) wann das eine der höchſten Reichsgerichte eine Sache bereits davor erkannt, daß eine beym Kaiſer und Reich einzuholende authentiſche Interpretation nöthig ſey, kann auch das andre die Sache nicht vor ſich ziehen. So giengen, als 1659. das Cammergericht in Sachen der vier Stifter zu Speyer gegen die Stadt allda die Parthien an den Reichsconvent verwieſen hatte, die Stifter an den Reichshofrath, der auch die Sache annahm. Das Corpus Evangelicorum aber that 1670. den 14ten Oct. dem Kaiſer eine Vorſtellung dagegen, und meldete unter andern, „die Diſ„poſition des Friedensſchluſſes vermöge nicht, daß, wann un„ter den Aſſeſſoren des Cammergerichts aus Gleichheit bey„der Religionen zweyerley Meinungen entſtünden, daſſelbe „an den Reichshofrath ſoll gebracht, und von demſelben „entſchieden werden;" (*) 4) wann der Kaiſer oder ein ganzer Reichstheil, Corpus oder Collegium, eine Erläuterung für nöthig hält. So erſuchte 1725. den 10ten Jenner das Corpus Evangelicorum dem Kaiſer, daß Churpfalz vor Reichsconſtitutionsmäßig erfolgter Interpretation des im Riswikiſchen Frieden wegen des Fürſtenthums Veldenz enthaltenen Artikels Pfalzbirkenfeld mit weitern Zumuthungen verſchonen möge. (**) Hieher gehören auch die Fälle, welche ſo eben gedachter maſſen die altfürſtliche Häuſer im J. 1741. als zur Interpretation an den Kaiſer und das Reich gehörig ausgezeichnet haben.

Gewieß iſt indeſſen, daß in den Fällen, da den höchſten Reichsgerichten die Interpretation überhaupt nicht zu-

 kommt,

(*) Von Schauroths Sammlung aller Concluſorum, ꝛc. des Corporis Evang. Th. 3. S. 662. bis 664.

(**) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 297. 298. und von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 1155. 1156. Von Selchows Einl. in den Reichshofrathsproceß Th. II. S. 32. 33.

kommt, ſie auch nicht einmal eine interimiſtiſche Interpretation ſich herausnehmen können. Als daher der Herr geheime Rath Sündermahler den Reichsgerichten dergleichen Interpretation beylegen wollte, antwortete der Herr Vicekanzler Strube (*) ſehr wohl, den Reichsgerichten ſey die interpretatio authentica ohne Ausnahme, mithin auch die interimiſtiſche, unterſagt; wollte man dieſe ihnen einräumen, ſo würde es gröſtentheils von ihnen abhangen, die Gränzen der kaiſerlichen Gewalt zu beſtimmen; eine Comitial-Deciſion zu behindern falle nicht ſchwer, da ſie des Kaiſers und Reichs Genehmigung erfordere, folglich würde es immer bey der interimiſtiſchen bleiben.

Art und Weiſe, wie die höchſte Reichsgerichte es halten, wann ſie die Interpretation eines Reichsgeſezes vor ſich nicht gehörig zu ſeyn glauben.

Die Art und Weiſe aber, wie die beyde höchſte Reichsgerichte es hierinn zu halten pflegen, iſt anderſt beym Cammergericht, anderſt beym Reichshofrath. Das Cammergericht pflegt, wann es eine gerichtlich anhängige Sache betrift, die Parthien an den Reichsconvent zu verweiſen, und zwar mit dem Anhang, ob ſie wollen; wird aber die Sache auſſergerichtlich traktirt, ſo geſchieht den Parthien, wie wir in der Hildesheimiſchen Präſentations-Streitigkeit das Beyſpiel haben, nur eine mündliche Anzeige, wiewohl, wann es einen Fall betrift, der in der Folge wieder vorkommen kan, z. Ex. ob das Entſcheidjahr auch zwiſchen Evangeliſchen unter ſich Plaz greife, es billig dabey nicht ſein Bewenden haben, ſondern an kaiſerliche Majeſtät und das Reich Bericht darüber erſtattet, und um Normalreſolution gebetten werden ſollte. (**) Der Reichshofrath

(*) in den Nebenſtunden Th. 6. S. 180. 181.

(**) Beyſpiele ſolcher vom Cammergericht an den Reichsconvent verwieſener Fälle ſehe man bey Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 302-306. und von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 1155.

rath hingegen, welcher unmittelbar unter dem Kaiſer ſteht, und von dieſem dependirt, erſtattet ein votum ad Imperatotem, damit dieſer die Sache an den Reichsconvent bringen möge. (*) Ein Exempel aber einer vom Reichsconvent wirklich erfolgten Erläuterung einer von einem Reichsgericht für dunkel angeſehenen Stelle eines Reichsgeſezes hat man an dem Reichsgutachten von 16ten Sept. 1673. vermög deſſen die Diſpoſition der Cammergerichtsordnung Th. 3. Tit. 49. auch in andern Fällen wann ſchon keine Achtserklärung fürgegangen, ſtatt haben, und der gewinnende Theil von den Executoren mit dem Vorſchuß der Executionskoſten nicht beſchwert werden ſoll. (**)

Zum Beſchluß merke ich an, daß in ſeiner Art auch die gemeine Beſcheide und Senatusconſulte beyder höchſten Reichsgerichte hieher gehören, wovon ich aber zu ſeiner Zeit eigens handeln werde.

Anm. 19. als welches ſolchen Falls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll. Dieſe Worte wurden erſtmal in Carls des VIIten Capitulation eingerükt Eben damal war in einem Gutachten von 1741. auch darauf angetragen worden, zu ſezen: „Wie dann auch das, was von unſern Vorfahren „an der Regierung per edicta in das Reich erlaſſen wor„den, anderſt und weiter als vorgeſezter maſſen, niemand ver„binden ſoll.„

(*) Auch hievon findet man ein Beyſpiel bey Moſer in eben gedachtem Traktat von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 304. und ein anders wegen dem von dem Herrn Herzogen zu Braunſchweig ſich zugeeigneten Recht, mit Ausſchluß Taxis Poſten anzulegen, in der Deduct. Anmerkungen über den ſo betitelten Ungrund der gegen das kaiſerliche Reichspoſtregale ausgeſonnenen Verunglimpfungen (1758.) Num. 1.

(**) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 307.

§. 2.

Daß insbeſondre auch der Reichshofrath die über den Verſtand der Reichsgeſeze vorfallende Zweifel an die allgemeine Reichsverſammlung verweiſen ſoll.

Inſtrum. pac. Oſnabr. art. 5. §. 55.

(20) Si quæ vero dubia circa interpretationem conſtitutionum ac receſſuum imperii publicorum occurrunt, — — remittantur ad comitia imperii univerſalia.

Reichshofrathsordnung Tit. 5. §. 22.

(21) Da über den Verſtand der Reichsconſtitutionen, und Abſchied Zweifel vorfallen, — — ſo ſoll ſolches auf einen allgemeinen Reichstag verwiſen werden.

Anm. 20. Si quæ vero — — ad comitia imperii univerſalia. Obgleich dieſe Verordnung ganz allgemein zu lauten ſcheint; ſo zeigt doch das unmittelbar vorhergehende, daß es blos auf den Reichshofrath geht. Das mehrere ſ. in der Anm. 18.

Anm. 21. Da über den Verſtand — — Reichstag verwieſen werden. Man ſieht ohne mein Erinnern, daß dieſes wörtlich aus dem unmittelbar vorhergehenden Text des osnabrükiſchen Friedens genommen iſt.

§. 3.

Weitere Verordnungen von Beobacht- und Handhabung der Reichsgeſeze und Reichsordnungen; 1) überhaupt;

Inſtrum. pac. Oſnabr. art. 8. §. 4.

Inſtrum. pac. Monaſt. §. 65.

(22) De cætero omnes laudabiles conſuetudines (23) Sacri romani imperii conſtitutiones & leges fundamentales impoſterum religioſe ſerventur, ſublatis omnibus, quæ bellicorum temporum injuria irrepſerant, confu-

nibus. 2) in

2) in Abſicht auf kaiſerliche Majeſtät.

Wahlcapitulation K. Joſephs II.

art. 16. §. 9. 10.

§. 9. Ferner wollen Wir—(24)auch wieder dieſe unſere Zuſage, die guldene Bull, die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profanſachen, auch den Landfrieden ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter- und Osnabrükiſchen Friedensſchluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 16.

Es will der erwählte römiſche Kaiſer — — wieder dieſe ſeine Zuſag, die guldene Bull, die Reichshofraths- und Cammergerichts-Ordnung, oder wie dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religions- und Profanſachen, auch den Landfrieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter, und Osnabrükiſchen Friedensſchluß, und den zu Nürnberg anno 1650. aufgerichteten

Executions = Receß (25) und andre Geſeze und Ordnungen, ſo jezo gemacht, und künftig mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat, oder Comiſſion, (26) oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.

§. 10. (27) Weiters ſollen und wollen wir auch vor uns ſelbſten wieder obgemeldte guldene Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion = und Profanſachen, auch Münſter=und Osnabrükiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas

teten Executions = Receß, und andre Geſeze und Ordnungen, ſo jezo gemacht, und künftig mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

Dergleichen auch für ſich ſelbſt wieder ſolche guldene Bull, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion= und Profanſachen, auch Münſter und Osnabrükiſchen Friedensſchluß, und Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, von niemanden nichts erlangen, noch auch, ob ihm, oder ſeinem Haus, etwas dergleichen

erlangen, noch auch, ob uns oder unſerm Hauſe etwas dergleichen (28) aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

gleichen aus eigner Bewegnis gegeben würde, nicht gebrauchen.

3) in Abſicht auf das kaiſerl. und Reichskammergericht.

Viſitations-Abſchied vom Jahr 1713. §. 1.

So haben Wir zwar — — zu dem Herrn Cammerrichter, als dem Haupt des Gerichts, das zuverſichtliche Vertrauen, derſelbe werde vor ſich ſelbſt befliſſen ſeyn, die Reichsgeſeze und heilſame Verordnungeu in allen Stüken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäßigen Nachfolge deſto nachdruklicher zu verbinden; die Präſidenten und Beyſizer aber werden ernſtlich hiemit erinnert und ermahnet, ſowohl die Cammergerichtsordnung, in wie weit ſelbige durch die folgende Reichsſazungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andre Reichs-conſtitutiones, Deputations- und Viſitationsabſchiede und Memorialien, Religion- und Prophan, auch den Weſtphäliſchen Frieden genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es ſeyn möge, dargegen zu beſchweren, ſondern beyde der Katholiſche und Augsburgiſche Confeßions-Verwandte, worunter die Refor-

Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichsſazungen enthaltenen Rechten und Befugniſſen zu ſchůzen.

Anm. 22. De cætero omnes — — confuſionibus Dieſer Artikel rührt von dem Franzoſen her, die in ihrem den 1ſten Jun. 1645. ausgelieferten Friedensproiekt ſezten: Que toutes les louables coutimes du St. Empire, anciennes conſtitutions & loix fondamentales d'ice luy ſeront religieuſement obſervées, particulierement le contenu en la bulle d'or, ſans qu'il y puiſſe etre contrevenu, par qui que ce ſoit, ſous quelque pretexte qui puiſſe arriver, & ſur tout en ce, qui regarde l'election des Empereurs, ꝛc. (*) Dieſes lieſſen die Kaiſerliche ſich gefallen, und zu Folge deſſen ward man bald einig, die Sache ſo zu faſſen, wie unſer Text lautet. (**)

Anm. 23. Sacri romani imperii conſtitutiones & leges fundamentales. Was Reichsgrundgeſeze, Reichsfundamental-Geſeze ſeyen, ſ. Anm. 2. num. 6.

Anm. 24. Auch wieder dieſe unſre Zuſage — — in einige Weiß oder Wege. Dieſer ſphus ſchikt ſich beſſer an das Ende der ganzen Capitulation, und da ſteht er auch in K. Carls des Vten Capitulation art. 32. mit folgenden Worten: „Wir ſollen und wollen auch dieſer unſrer Zuſag, der „gůldenen Bull, des Reichs Ordnung und Geſezen, ſo iezo „gemacht, oder kůnftiglich durch uns mit ihrer der Chur„fürſten

(*) Von Meiern weſtphäliſche Friedenshandlungen Tom. I. S. 444.
(**) Eb. daſ. S. 631. und Tom. IV. S. 495. Tom. V. S. 133. 150. 763. 929. Tom. VI. S. 153. 384. 385.

„ fürſten und Fürſten, auch andrer Stände des heil. Reichs „ Rath möchten aufgerichtet werden, zuwieder, kein Reſcript, „ Mandat, oder ichts anders beſchwerlichs unverhörter Sa„ chen ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in eini„ ge Weiß oder Weg. „ In K. Ferdinands des Iſten revidirter Wahlcapitulation aber wurden die Worte, unverhörter Sachen, weggelaſſen, vermuthlich weil der Kaiſer weder verhörter noch unverhörter Sachen wieder die Reichsgeſeze handeln ſoll. Was weiter im Text ſteht, iſt in den folgenden Capitulationen nach und nach hinzugekommen. (*)

Anm. 25. **und andre Geſeze und Ordnungen**, z. Ex. die Münzordnung, die Policeyordnungen, die Reichsabſchiede und Reichsſchlüſſe.

Anm. 26. **oder etwas anders beſchwerliches.** Hieher gehören Reichsgeſezwidrige Decrete, Ordinationen, Excitationen des Fiſcals, u. ſ. w. Mit Vorbedacht ſage ich: **Reichsgeſezwidrige.** Dann es kan etwas ſehr beſchwerlich, und doch geſezmäſig, mithin erlaubt und nöthig ſeyn.

Anm. 27. **Weiters ſollen und wollen wir auch für uns ſelbſt — — gebrauchen.** In K. Ferdinands, des Iſten Capitulation art. 29. leſen wir zum erſten mal: „ Des„ gleichen auch für uns ſelbſt wieder ſolche güldene Bull, und „ des Reichs Freiheit, den Frieden in Religion, und Profanſa„ chen und Landfrieden ſammt Handhabung deſſelben von eini„ ger hohen Obrigkeit nichts erlangen, noch auch, ob uns „ etwas dergleichen aus eigner Bewegnis gegeben wäre, oder „ würde, nicht gebrauchen, in keine Weiſe, ſonder alle Ge„ fähr=

(*) Mosers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapit. Th. 2. S. 476 = 479.

„ fährde. „ Durch die Zuſäze und Aenderungen der folgenden Capitulationen aber bekam dieſer Artikel nach und nach ſeine jezige Geſtalt. Wir bemerken nur folgendes: 1) Im J. 1653. erinnerten die Fürſten, die Worte, von einer hohen Obrigkeit, wegzulaſſen, und davor zu ſezen: von niemand, ; 2) Im Projekt der beſtändigen Capitulation von 1664 ward zum erſtenmal an ſtatt, noch auch, ob uns, geſezt: noch auch ob ſeinem Haus. „ Die mehrere weltliche Fürſten aber verlangten, zu ſezen: noch auch ob ihm oder ſeinem Hauß. Und ſo lautet auch das zwiſchen dem chur- und fürſtlichen Collegio verglichene Projekt der beſtändigen Capitulation. (*)

Anm. 28. aus eigner Bewegnis gegeben würde, gebrauchen. Ein Gutachten von 1745. erinnerte ſehr wohl, daß nach, gegeben würde, zu Ergänzung des Sinns geſezt werden ſollte: uns deſſen ꝛc. ꝛc.

*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Capitulation Th. 2. S. 479. 480.

Zweytes Capitel.

Guldene Bulle.

§. 4.

Geſchichte, Veranlaſſung und Innhalt des erſten Theils der guldenen Bulle.

Eingang der guldenen Bulle.

Incipit aurea bulla imperialium conſtitutionum; & primo invocatio ad ſummum Creatorem.

(29) Omnipotens æterne Deus, ſpes unica mundi,
Qui cœli fabricator ades, qui conditor orbis,
Tu populi memor eſto tui, ſis mitis ab alto,
Proſpice, ne greſſum faciat, ubi regnat Erinnis,
Imperat Alecto, leges dictante Megæra;
Sed potius virtute tui, quem dil gis hujus
Cæſaris inſignis Caroli, Deus alme, Miniſtra,
Ut valeat ductore pio per amoena vireta
Florentum ſemper nemorum ſedesque beatas
Ad latices intrare pios, ubi ſemina vite
Divinis animantur aquis a fonte ſuperno
Letificata Seges ſpinis mundatur ademptis,

Ut

Ut meſſis queat eſſe Dei, mercisque future
Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

Lateiniſche Urſchrift.	Teutſche Ueberſezung nach der uralten Verſion des Frankfurter Exemplars, (*) doch mit Veränderung der alten Schreibart.
In nomine Sancte & individue Trinitatis feliciter, Amen.	Im Namen der heiligen untheilſamen Dreyfaltigkeit ſeeliglich, Amen.
Karolus IV. divina favente clemencia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus & Boëmie Rex ad perpetuam rei memoriam.	Carl, der vierdte, mit Gunſt göttlicher Mildigkeit römiſcher Kaiſer, allzeit Mehrer, und König zu Böhmen, des Dings zu ewigem Gedenken.
(30) Omne regnum in ſe diviſum (31) delabitur. Nam principes ejus facti ſunt ſocii furum, ob quod Dominus miſcuit in medio eorum ſpiritum vertiginis, ut palpent in meridie ſicut	Ein jeglich Reich, das in ihm ſelber zertheilt iſt, wird zerſtreuet. Dann ſeine Fürſten ſind Diebsgeſellen worden, darum hat Gott mitten unter ſie gemiſcht einen ſchwindelnden Geiſt, daß ſie tappen mitten am Tag, als im

(*) S. neueſte Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 46. 47.

in tenebris, & candelabra eorum movit de loco ſuo, ut coeci ſint & duces coecorum: & qui ambulant in tenebris, offendunt; & coeci mente ſcelera perpetrant, quæ in diviſione contingunt. Dic, ſuperbia, quomodo in Lucifero regnaſſes, ſi diviſionem auxiliatricem non habuiſſes? Dic, Sathan invide, quomodo Adam de Paradiſo ejeciſſes, niſi eum ab obedientia diviſiſſes? Dic, luxuria, quomodo Trojam deſtruxiſſes, niſi Helenam a viro ſuo diviſiſſes. Dic, ira, quomodo Romanam Rempublicam deſtruxiſſes, niſi in diviſione Pompejum & Julium ſevientibus gladiis ad inteſtina prelia concitaſſes? Tu quidem Invi-

im Finſtern, und hat ihre Leuchter bewegt von ſeiner Stätte, und ſie ſind blind, und Führer der Blinden, und wer im Finſtern gehet, der ſtoßt ſich, und mit blinden Gedanken begehen ſie viel Uebelthaten, die in der Theilung geſchehen. Sag, du Hoffart, wie möchteſt du den Lucifer gereizt haben, hätteſt du Zertrennung nicht zur Hülfe gehabt? Sag, du neidiger Teufel, wie hätteſt du Adam aus dem Paradies geworfen, hätteſt du ihn nicht vom Gehorſam geſchieden? Sag, du Unkeuſchheit, wie möchteſt du Troja zerſtört haben, hätteſt du Frau Lenen nicht von ihrem Mann geſchieden? Sage, Zorn, wie könnteſt du das römiſche gemeine Gut zerſtöret haben, hätteſt du nicht von der

dia Chriſtianum Imperium a Deo ad inſtar ſancte & individue Trinitatis (33) fide, ſpe & caritate, virtutibus Theologicis roboratum, cujus fundamentum ſuper Chriſtianiſſimo regno feliciter ſtabilitur, antiquo veneno, quod velut ſerpens (34) in palmites Imperiales & membra ejus propinquiora impio ſcelere vomuiſti, ut concuſſis columpnis totum edificium ruine (35) ſubjiceres. Diviſionem inter ſeptem Electores ſacri Imperii (36) per quos velut ſeptem candelabra lucencia in unitate Spiritus ſeptiformis ſacrum illuminari debet Imperium, multotiens poſuiſti. Sane cum ex officio, quo Ceſarea dignitate potimur, futuris

Zweyung Pompeji und Julii (32) zuſamen gereizt den Streit mit ſcharfen Schwerdtern bis auf das Gedärme? Seit du haſt das chriſtliche Kaiſerthum, das von Gott iſt geſtärkt gleich der heiligen unrheilichen Dreyfaltigkeit mit den göttlichen Tugenden, Glauben, Zuverſicht und Minne, deſſen Fundament auf das allerchriſtlichſte Reich ſeeliglich iſt befeſtigt, haſt du dich mit deinem alten Gift als eine Schlange bekozet an die kaiſerliche Weinreben, und an die nächſte Glieder des Kaiſerthums, ſo die Seulen zerquetſchet wären, daß du den Bau des Kaiſerthums zumal fällig machteſt. Mannigfaltiglich haſt du Zweyung geleitet unter die ſieben Churfürſten des heiligen Reichs, durch die als durch ſieben leuch-

diviſionum & diſſenſionum periculis inter Electores ipſos, de quorum numero ut Rex Boëmie eſſe dinoſcimur, ratione duplici tam ex Imperio, quam Eleccionis jure, quo fungimur, occurrere teneamur, (37) infra ſcriptas leges (38) ad unitatem inter Electores fovendam & eleccionem unanimem inducendam ac deteſtande diviſioni predicte, variisque periculis ex ea ſequentibus aditum precludendum, (39) in ſolempni Curia noſtra Nurinbergenſi (40) aſſedentibus nobis omnibus Principibus Electoribus Eccleſiaſticis & ſecularibus ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, (41) Nobilium & Civitatum multitudine numeroſa (42)

leuchtende Kerzleuchter das heilige Kaiſerthum ſoll erleuchtet werden in Einigkeit des ſieben gebenden Geiſtes. In Treuen, wann wir von Amts wegen, von dem wir gebrauchen kaiſerliche Würdigkeit, ſchuldig ſind zu begegnen künftigem Schaden der Zertheilung und Mißhelle unter den Churfürſten, in deren Zahl wir auch ſind als ein König von Böheim, von zweyer Sachen, beyde von Kaiſerthum und von Recht der Chur, die wir gewöhnlich nüzen. So haben wir in unſerm offenen Hofe zu Nürnberg, da alle Churfürſten geiſtlich und weltlich bey uns ſaſſen, mit zahlreicher Menge andrer Fürſten, Grafen, Bannerer, Freyen, Edlen und der Städte auf dem Stuhl kaiſerlicher

in ſolio Majeſtatis Ceſaree Imperialibus infulis, inſigniis & diademate decorati, (43) matura deliberatione previa, (44) de Imperialis poteſtatis plenitudine (45) edidimus, ſtatuimus & duximus ſanciendas 46) ſub anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſexto, nona indictione, quarto Idus Januarii, Regnorum noſtrorum anno decimo, Imperii vero primo.

cher Allmächtigkeit geziert mit kaiſerlichen Infeln, Watt und Crone mit berathenem Muth von Vollkommenheit kaiſerlichen Gewalts gemacht, geſezt, und mit kaiſerlichem Bekäntniß beſtätigt die nachgeſchriebene Geſeze recht zu ſchüren und zu führen Einigkeit unter den Churfürſten, und eine einmüthige Wahl einzulegen, und auch fürbas abzuſchneiden den Zugang der vorgenannten Zertreñung und mancherley Schaden, die daraus noch folgen. Dis iſt geſchehen anno Domini 1356. Indictione nona IV. Idus Januarii im zehenden Jahr unſrer Reiche und im erſten Jahr des Kaiſerthums.

Anm. 29. Omnipotens æterne Deus — — — — cumulare per horrea fructum. Dieſe Verſe erklärt der verſtorbene Canzler von Ludewig (*) vor Knittelverſe, und abgeſchmacktes Gezeug, die nicht ſowohl dem Ge-

*) in der Vorrede zum zweyten Theil der guldenen Bulle S. 62. 63.

Geſezgeber, dem Kaiſer und Reich, als vielmehr dem Verfaſſer beyzumeſſen, der wahrſcheinlich ein Pfaff geweſen ſey. Im Mainzer Exemplar ſtehen ſie vorn auf einem beſondern Blatt; im Frankfurter Exemplar aber ſind ſie nur aufgepappt. (*)

Anm. 30. Klägliche Beſchreibung des Zuſtands wie auch der Churfürſten und Fürſten des teutſchen Reichs zur Zeit der Errichtung der guldenen Bulle.

Omne regnum in ſe diviſum delabitur. — — multoties poſuiſti. Einen ſo hochtrabenden Eingang, als dieſer iſt, wird man in keinem andern teutſchen Geſez finden. Die Abſicht war, den Ständen die Gefahr und die Zerrüttungen, in welche das teutſche Reich durch die bisherige Uneinigkeiten der Churfürſten bey Kaiſerwahlen gerathen war, recht lebhaft vorzuſtellen. Die Beyſpiele dieſer uneinigen Kaiſerwahlen, und wie ſolche öfters auf gut Polniſch geſchehen, ſo wie die daraus entſtandene Zerrüttungen waren noch in friſchem Andenken; und wer hätte beſſer hievon zeugen können, als eben unſer Kaiſer, der anfangs mit Ludewig aus Bayern, nachher mit dem Grafen Günther von Schwarzburg um die Kaiſerkrone hatte ſtreiten müſſen? Damit nun dieſe Schilderung recht nachdrücklich ausfallen möchte, ſo mußte alles, was nur die Beredtſamkeit ſchwülſtiges hat, und ſogar die heilige Schrift den Stoff dazu geben, ja die Sprüche aus der heiligen Schrift ſind ſo gewählt, daß man etwas impertinenters, als deren Anwendung auf die Churfürſten des Reichs, zumal in einem offentlichen Geſezbuche, kaum denken kan, ſeys nun, daß die damalige Churfürſten den Eingang nicht geſehen, oder geglaubt haben, weil ſie es mit der heiligen Schrift zu thun hätten, ſo könnten

(**) Eb. daſ. S. 46. S. auch die der neueſten Samml. der Reichsabſchide vorangeſezte Einl. in die Geſch. der Reichsabſch. §. 8. S. 16.

ſie nichts dagegen ſagen, oder daß man überhaupt damal noch nicht ſo delicat geweſen. Schrieb doch Luther faſt 200. Jahre nachher noch von Königen und Fürſten in faſt ähnlichem Ton: (*) „Könige und Fürſten ſollten hie drein ſehen, und „nach geſtrengem Recht ſolches wehren. Aber ich höre, ſie „haben Kopf und Theil daran, und gehet nach dem Spruch „Eſai. 1: Deine Fürſten ſind der Diebe Geſellen worden. „ „Dieweil laſſen ſie Diebe hängen, die einen Gulden oder „einen halben geſtohlen haben; und hantieren mit denen, „die alle Welt berauben, und ſtehlen ſichrer, denn alle „andre, daß ja das Sprichwort wahr bleibe: Große Diebe „hängen die kleine Diebe; und wie der römiſche Rathsherr „Cato ſprach: Schlechte Diebe liegen in Thürmen und „Stöcken, aber öffentliche Diebe gehen in Gold und Sei„den. Was wird aber zulezt Gott dazu ſagen? Er wird „thun, wie er durch Ezechiel ſpricht, Fürſten und Kaufleut, „einen Dieb mit dem andern, ineinander ſchmelzen wie „Blei und Erzt, gleich als wenn eine Stadt ausbrennt, „daß weder Fürſten noch Kaufleute mehr ſeyen, als ich be„ſorge, daß ſchon vor der Thür ſey „

Man höre nur einmal, was unſer Text ſagt: Omne regnum in ſe diviſum delabitur. Matth. 12. v. 25. **Ein jegliches Reich, ſo es mit ihm ſelbſt uneins wird, das wird wüſte.** S. auch Marc. 3. v. 24. 25. 26. Luc. 11. v. 17. Nam principes ejus facti ſunt ſocii furum. Jeſai. 1. v. 23. **Deine Fürſten ſind Abtrünnige und Diebsgeſellen**, ob quod Dominus miſcuit in medio eorum ſpiritum vertiginis, Jeſai. 19. v. 14. **dann der Herr hat einen**

(*) in den Büchern vom Kaufhandel und Wucher vom Jahr 1524. (im 6ten Theil ſeiner Werke Wittenberg 1589.)

nen Schwindelgeiſt unter ſie ausgegoſſen, ut palpent in meridie ſicut in tenebris, 5. B. Moſ. 28 v. 2. 29. der Herr wird dich ſchlagen mit Wahnſinn, Blindheit und Raſen des Herzens, und wirſt tappen im Mittag, wie ein Blinder tappet im Dunkeln: Hiob. 5. v. 14. Daß ſie des Tags in Finſternis laufen, und tappen im Mittag wie in der Nacht; Jeſai. 59. v. 10. Wir tappen nach der Wand wie die Blinde, und tappen, als die keine Augen haben; wir ſtoſſen uns im Mittag, als in der Demmerung; & candelabra eorum movit de loco ſuo. Offenb. Joh. 2. v. 5. Gedenke wovon du gefallen biſt, und thue Buße, und thue die erſte Werke; wo aber nicht, werde ich dir kommen bald, und deinen Leuchter wegſtoſſen von ſeiner Stätte, wo du nicht Buße thuſt; ut ceci ſint & duces cecorum. Matth 15. v. 14 Laſſet ſie fahren; ſie ſind blind und blinde Leiter; wann aber ein Blinder den andern leitet; ſo fallen ſie beyde in die Grube; & qui ambulant in tenebris, offendunt, Joh. 11. v. 10. Wer aber des Nachts wandelt, der ſtößet ſich; dann es iſt kein Licht in ihm. S. auch Joh. 12. v. 35. & ceci mente ſcelera perpetrant. Epheſer 4. v. 18. Welcher Verſtand verfinſtert iſt durch die Unwiſſenheit, ſo in ihnen iſt, durch die Blindheit ihres Herzens.

Anm. 31. delabitur. So heißt es im Mainziſchen Original. Andre Exemplare haben: deſolabitur.

Anm. 32. zuſammen gereizt den Streit mit ſcharfen Schwerdtern bis auf das Gedärme. Man ſehe da eine ſchöne Probe der Sprachkentniß unſers teutſchen Uebersezers.

Anm. 33. fide, ſpe & caritate. 1. Cor. 13. v. 13. Nun aber bleibet Glaube, Hoffnung, Liebe, dieſe drey.

Anm. 34. in palmites imperiales & membra ejus propinquiora. Dis deutet auf die Churfürſten. Eine Hauptabſicht des Kaiſers nemlich war, das Anſehen der Churfürſten zu erheben; daher weißt er kaum Ehren-Namen gnug vor ſie ausfindig zu machen. Noch im nemlichen Eingang werden ſie als ſeptem candelabra lucentia dargeſtellt, durch welche in unitate ſpiritus ſeptiformis das heilige Reich erleuchtet werden ſoll. Im dritten Capitel §. 1 heißt es von ihnen qui velut columnæ proceres ſacrum ædificium circumſpectæ prudentiæ ſolerti pietate ſuſtentant, quorum præſidio dextra imperialis potentiæ roboratur. Im zwölften Cap'tel § 1. kommen ſie als ſolidæ baſes imperii & columnæ immobiles vor. Im vierundzwanzigſten Capitel § 2. bedient er ſich von ihnen des Ausdrucks: nam & ipſi pars corporis noſtri ſunt.

Groſſe Ehren-Namen, welche den Churfürſten in der guldenen Bulle beygelegt werden.

Anm. 35 ſubjiceres. In andern Exemplaren iſt hier noch der Beyſaz: tentaſti, der aber im Mainziſchen Exemplar nicht zu finden. Ueberhaupt iſt hier kein rechter Sinn, man mag das Wort, tentaſti, hinzunehmen oder nicht.

Anm. 36. per quos velut ſeptem candelabra lucentia in unitate ſpiritus ſeptiformis ſacrum illuminari debet imperium. Auch dis iſt aus der heiligen Schrift. Dann im Tempel leuchteten ſieben Lampen. 2. B. Moſ. 25. v. 37. Beym Propheten Sacharia im 4ten

Cap. v. 2. wird der Geiſt des Herrn durch einen Leuchter von ſieben Lampen vorgeſtellt; und Johannes ſah in der Offenb. 1. v. 12. 20. ein Geſicht von ſieben güldenen Leuchtern, die von 7. Gemeinen, und von ſieben Sternen, die von Engeln der 7. Gemeinen erklärt werden.

Anm. 37. Innhalt des erſten Theils der guldenen Bulle.

infra ſcriptas leges. Es beſteht nemlich unſer Geſezbuch theils aus alten Sazungen und Obſervanzen, theils auch aus neuen Sazungen, die unſer Kaiſer in ein einziges Buch zuſammen tragen laſſen, daher die Tit. 1. §. 20. vorkommende Benennung eines libri ihm ganz eigentlich zukommt. Das alte war meiſtens aus dem Schwabenſpiegel und denen ihm heut zu Tag noch in den Manuſcripten anhangenden Novellen Fridrichs, des IIten, Rudolphs des Iſten, Alberts und Ludewigs des IVten daher auch Carl ſelbſt ſich auf ſacras leges, antiquas leges, ſacras divorum Auguſtorum, prædeceſſorum ſuorum, conſtitutiones ſo oft beziehet, wie z. Ex. Tit. 15. §. 1. 3. 4. Tit. 17. §. 2. und 3. inngleichem der Herr von Senkenberg ſehr wohl bemerkt hat, daß man die goldene Bulle ohne den Schwabenſpiegel nicht wohl verſtehen könne. (*) Hieher gehören die Verordnungen wegen der ſieben Churfürſten, des Wahlaids, des judicii Palatini, des Reichsvicariats, der Conſpirationen, Befehdungen, Pfalburger, u. ſ. w. (**) Wo die Obſervanz nicht klar war, ließ der Kaiſer ſolche per ſententiam Principum klar machen, und gründete ſeinen Entſcheid darauf, (***) einiges war auch ganz

(*) vom jederzeit lebhaften Gebrauch der uralten teutſchen Rechte Cap. 3. §. 89.

(**) Eb. daſ.

(***) Eb. daſ.

nen, wohin ſonderlich die Verordnungen von den Vorrechten der Churfürſten gehören dörften. (*) Daß die Churfürſten, wenn ſie in 30. Tagen von der Aidesleiſtung an mit der Kaiſerwahl nicht zu Stand kommen, mit Waſſer und Brod geſpeiſet werden ſollen, ſcheint aus dem canoniſchen Recht, nemlich aus Cap. 3. de elect. & electi poteſt. in 6to genommen zu ſeyn. Urſprünglich beſtunden dieſe zu Nürnberg zum Stand gekommene Geſeze, wovon hier die Rede iſt, aus fünf Sazungen, die ſich dadurch von einander unterſcheiden, daß jede mit einer neuen Anruffung der heiligen Dreyeinigkeit ſo wie mit neuer Vorſezung des kaiſerlichen Namens und Titels anfangt. Es beſtund aber ſolche Eintheilung nicht lang, vermuthlich weil man ſie wegen der Weitläuftigkeit der Sazungen nicht bequem fand; man beliebte daher, dieſelbe in 23. Capitel oder Titel, (beydes iſt im Hauptweſen eins; man hat Exemplare, die in Capitel, man hat aber auch andre, die in Titel getheilt ſind; die Eintheilung in Capitel hat zwar mit den Capitularien der alten fränkiſchen Monarchie viel ähnliches, man hat aber auch alte teutſche Geſeze, die in Titel getheilt ſind,) zu theilen, und jedes Capitel oder Titel mit einer beſondern auf deſſen Innhalt gerichteten Innſchrift zu verſehen. Daß dieſe Eintheilung in Capitel oder Titel nicht gleich anfangs geweſen, ſieht man auch daher, weil ſich dieſelbe in verſchiedenen der älteſten Handſchriften nicht findet. (**) Eben ſo kommt die Eintheilung der Capitel in Paragraphen nicht von Carl dem IVten ſelbſt her, ſondern ſcheint erſt in der Folge um der Bequemlichkeit des Nachſchlagens willen gemacht worden zu ſeyn. Dis iſt der Innhalt der gedachten fünf Sazungen. Die erſte Sazung, welche die erſte beyde Capitel begreift, enthält wichtige Verordnungen wegen des Wahlorts, wegen der Sicherheit auf künf-

(*) Eb. daſ.

(**) Von Olenſchlagers neue Erläut. der guldenen Bulle S. 10.

künftigen Wahltägen, und wegen der vor und bey den Wahlen ſelbſt zu beobachtenden Feyerlichkeiten. Die zweyte Sazung beſtimmet im dritten und vierten Capitel den Rang ſowohl der geiſt- als weltlichen Churfürſten unter ſich, ſonderlich wie es mit Aufruffung ihrer Stimmen bey künftigen Kaiſerwahlen und mit Verrichtung der Erzämter der weltlichen Churfürſten zu halten; im fünften Capitel werden die Reichsverweſungs-Rechte des Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogs zu Sachſen bey erledigten Kaiſerthron, und namentlich auch das Richteramt des Pfalzgrafen bey Rhein über den Kaiſer beſtätigt; und das ſechste Capitel handelt vom Rang der Churfürſten vor andern Fürſten und des Königs in Böhmen vor andern Königen, wann ſie auf groſſen Reichshöfen zuſammen kommen. Die dritte Sazung, welche das ſiebende, achte, neunte, zehende und eilfte Capitel begreift, handelt im ſiebenden Capitel von der Lehensfolge der weltlichen Churfürſten in den Churlanden nach dem Recht der Erſtgeburt, und wie es währender Minderjährigkeit in Anſehung der Vormundſchaft zu halten, auch daß die Erſezung erledigter Churfürſtenthümer dem Kaiſer als oberſten Lehenherrn zukomme; die übrige Capitel handeln von den Gerechtſamen der Churfürſten, nemlich das achte vom Jure de non evocando und non appellando des Königreichs Böhmen; das neunte von der Befugniß ſamtlicher Churfürſten, Berg- und Salzwerke, auch Juden und Zölle zu haben, das zehende vom Recht zu münzen, auch neue Länder und Güter zu erwerben; das eilfte von dem jure de non evocando und non appellando der ſamtlichen übrigen Churfürſten. Die vierte Sazung, begreift das zwölfte bis zum neunzehnten Capitel, welche gar verſchiedenen Innhalts ſind. Das zwölfte Capitel nemlich enthält die Verordnung, daß die Churfürſten wie ehmal alle Jahre zuſamen kommen ſollten. Das dreyzehente hebt die wieder die churfürſtliche Freyheiten gegebene Privilegien auf; das vierzehente

ente bis zum ſiebenzehenten haben den Landfrieden zum Gegenſtand, das achtzehende enthält ein Formular des churmainziſchen Einladungsſchreibens zum Wahltag, ſo wie das neunzehnte ein Formular einer Vollmacht für die churfürſtliche Wahlgeſandte. Die fünfte Sazung, welche alle noch übrige Capitel begreift, fangt abermal mit einer Anruffung der heiligen Dreyeinigkeit wie auch Vorſezung des kaiſerlichen Namens und Titels an. Hieher aber, wo nur von denen zu Nürnberg kund gemachten Geſezen als dem erſten Theil unſers Geſezbuchs die Rede iſt, gehören nur das zwanzigſte bis zum drey und zwanzigſten Capitel. Das zwanzigſte Capitel beſtättigt das den weltlichen Churlanden anklebende Recht, einen Kaiſer zu wählen; das ein und zwey und zwanzigſte reguliren den Rang der geiſtlichen Churfürſten bey offentlichen Aufzügen im Gehen, (oben im vierten Capitel war vom Rang bey feyerlichen Reichshöfen im Sizen die Rede,) und der weltlichen bey Tragung der Reichsinſignien. Das drey und zwanzigſte endlich ſchreibt die Ordnung der drey Erzbiſchöfe bey Haltung des heiligen Amts und dem Tiſchgebet vor.

Da übrigens ſchon im erſten Capitel §. 20. gemeldet worden, daß die oben gedachte im 18ten und 19ten Capitel enthaltene Formulare des Einladungsſchreibens zum Wahltag und der Vollmacht für die churfürſtliche Wahlgeſandte zu Ende des Buchs (ad finem præſentis libri) angehängt werden ſollten, ſo erhellet hieraus, daß die Abſicht geweſen, mit dem 19ten Capitel das Buch zu ſchlieſſen, welches auch der ſchon gemeldte neue Eingang zeigt, womit das zwanzigſte wieder anfängt. Wie es nun gekommen, daß hernach doch noch vier weitere Capitel beygefügt worden, iſt ſchwer zu errathen. So viel aber ſieht man wohl, daß dieſe vier lezte Capitel etwas eilfertig abgefaßt ſind, und der Abſicht kein

völliges

völliges Genüge gethan haben, weil der gröſte Theil ihres Innhalts nachher zu Mez noch einmal vorgekommen, und in manchen Stüken genauer beſtimmet worden. (*)

Anm. 38. Abſicht und Zwek der guldenen Bulle. ad unitatem inter Electores fovendam & electionem unanimem inducendam. Da haben wir die Abſicht unſers Geſezbuchs, nemlich die Herſtellung der Eintracht unter den Churfürſten, und inſonderheit die Beyſeiträumung aller Gelegenheit, wodurch die Kaiſerwahlen vor die Zukunft hätten geſtört werden können, eine Abſicht, die gleichſam der Schlüſſel zu Eröffnung des Verſtands unſers Geſezbuchs iſt, und die in der That glüklich erreicht worden. Dann durch daſſelbe haben die Kaiſerwahlen eine feſte Geſtalt, bekommen, wenigſtens ſo, daß ſie zu keinem bürgerlichen Krieg mehr ausgeſchlagen, ſtatt daß vom 12ten bis zum 14ten Jahrhundert Teutſchland wenigſtens achtmal mit dem ſchwereſten Kriegen darüber heimgeſucht worden. Die Einigkeit unter den Churfürſten hat ſich der nachher hinzugekommenen Religionsſpaltung ohngeachtet noch ziemlich erhalten, und die Jalouſie zwiſchen Bayern und Pfalz, ob ſie gleich immer geglimmet, iſt doch zu keinen Weitläuftigkeiten ausgeſchlagen, (**) jezt aber durch die glükliche Wiedervereinigung beyder höchſten Häuſer ohnehin gehoben. So löblich aber die Abſicht, den Uneinigkeiten bey den Kaiſerwahlen vorzubeugen, an ſich ſchon war, ſo viel rühmlicher ward ſie inſonderheit dadurch, daß eben damit die Päbſte, die ſich bey Gelegenheit dieſer Uneinigkeiten in die Kaiſerwahlen miſchten, davon gänzlich ausgeſchloſſen werden ſollten.

Fol.

(*) Olenſchlagers neue Erläut. der guldenen Bulle S. 326.

(**) S. davon auch Speners teutſches jus publicum Th. 1. S. 134. 135. 138.

Folgende Mittel ſind es, wodurch dieſe groſſe Abſicht erreicht worden: 1) die genaue Beſtimmung des Rangs ſowohl der geiſtlichen als weltlichen Churfürſten unter ſich. Dis war ſonderlich in Betref der geiſtlichen Churfürſten eine küzliche Sache. Dann von Jahrhunderten her hatten die Streitigkeiten wegen ihres Rangs bey Reichshöfen und andern Verſammlungen vielen Unluſt verurſacht. Unſer Kaiſer aber wußte ſolche ſo künſtlich beyzulegen, daß jeder zufrieden war, und die ſpäte Nachwelt noch ſeine hiebey gezeigte ungemeine Klugheit bewundern wird. (*) 2) Die genaue Beſtimmung der Perſonen, welche hinführo das Wahlrecht haben ſollten. Dann die meiſte zeitherige Irrungen waren aus den Theilungen der Churlande entſtanden, deren Folge war, daß öfters in dem weltlichen Churhäuſern mehrere Prinzen zugleich ſich zu Führung der Churſtimme berechtigt hielten. Beyſpiele davon waren die Streitigkeiten zwiſchen Sachſen-Lauenburg und Wittenberg, zwiſchen Pfalz und Bayern und im pfälziſchen Hauſe insbeſondere zwiſchen Pfalzgraf Ruprecht dem ältern und ſeinem Bruderssohn, Pfalzgraf Ruprecht dem jüngern. Dieſen Irrungen vorzubeugen verordnete Carl, daß die Churſtimmen auf dem wirklichen Beſiz der Churlande haften, in dieſen keine Theilbarkeit ſtatt haben, in den weltlichen Churfürſtenthümern das Recht der Erſtgeburt gelten, auch kein Geiſtlicher zur Erbfolge gelangen, die Vormundſchaft über einen minderjährigen weltlichen Churfürſten aber ſeinem nächſten weltlichen Agnaten gebühren ſollte. 3) Die genaue Beſtimmung aller Formalitäten der Wahl. Daher die Verordnungen vom Wahlort, vom Wahlaid, von der Gültigkeit der mehreren Stimmen bey den Wahlen, und ſo gar Formularien der Einladungsſchreiben zur Wahl, und der Vollmach-

ten

(*) Umſtändlich davon ſehe man Herrn Häberlins Auszug der allgem. Welthiſt. Band 8. S. 214.-221.

ten vor die churfürſtliche Wahlgeſandte; 4) die Beyſeitraumung aller Hinderniſſe, wodurch die Kaiſerwahlen hätten geſtört werden können, wohin ſonderlich die Verordnung vom ſichern Geleite der Churfürſten und ihrer Geſandten zu rechnen. Obſchon aber der Kaiſer nur die Herſtellung der Eintracht unter den Churfürſten und die Vorbeugung künſtiger Zwiſtigkeiten als die Zweke unſers Geſezbuchs angibt; ſo finden wir doch auch viele andre Verordnungen mit eingeſchaltet, welche 1) die Vorrechte und erzamtliche Verrichtungen der Churfürſten, 2) den gemeinen Ruheſtand des Reichs, wohin ſonderlich die Verordnungen von der Reichsverweſung währendem interregno, von Befehdungen, von unerlaubten Bündniſſen, von Erpreſſungen ungebührlicher Zoll- und Geleitsabgaben, und von Pfalbürgern gehören, 3) die Belehnungstaxen bey chur- und fürſtlichen Belehnungen, und 4) die Unterweiſung der Churprinzen in der lateiniſchen, italieniſchen und wendiſchen Sprache zu Gegenſtänden haben. Alles zuſamen genommen ſieht man wohl, daß unſer Geſezbuch faſt allein von den Churfürſten und deren Gerechtſamen handelt, und auf die Erhebung der Churfürſten über andre Fürſten abzwekt, daher es ſo übel nicht iſt, wann einige daſſelbe der Churfürſten Bibel ſo wie den weſtphäliſchen Frieden der gemeinen Stände Bibel genennet haben, wie dann in der That, wann die im zwölften Capitel verordnete jährliche Zuſammenkunft der Churfürſten zu Stand gekommen wäre, ſolches ein groſſer Schritt würde geweſen ſeyn, ihnen das Heft des Reichs nach und nach zuzuwenden.

Anm. 39. Etwas von der alten Weiſe, den erſten Reichshof in Nürnberg zu halten.

in ſolempni Curia noſtra Nurenbergenſi. Schon vor unſerm Geſezbuch war es ein uraltes Reichsherkommen, daß die Kaiſer ihren erſten Reichshof in der Stadt Nürnberg hielten. Unſer Geſezbuch ſelbſt bezeugt dis Cap. 28. §. 5. mit ſehr nachdrücklichen Worten. Nach die-

dieſer alten Sitte nun hatte ſich auch Carl der IVte gerichtet, und, ſo bald er ſich zu Rom (den 5ten April 1355.) krönen laſſen, und zu Prag wieder angekommen war, einen feyerlichen Reichshof nach Nürnberg ausgeſchrieben. Wann andre dieſen Reichshof für einen Reichstag ausgeben; ſo muß man ſich daran nicht ſtoſſen. Dann im mittlern Zeitalter waren die groſſe Reichshöfe in die Stelle der ehemaligen allgemeinen Reichstage eingerükt, und von ſolchen kaum dem Namen nach unterſchieden. (*) Die gleich folgende Note wird zeigen, daß eben der Reichshof, von dem hier die Rede iſt, in der That ſelbſt ein wahrer Reichstag geweſen.

Anm. 40. Von den anweſend geweſenen Churfürſten, Fürſten und Ständen.

aſſedentibus nobis omnibus Principibus Electoribus, eccleſiaſticis & ſecularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numeroſa. Die zahlreiche Menge der anweſend geweſenen Churfürſten, Fürſten, Grafen, Herrn und Städte bezeugen auch die Botten der Stadt Straßburg in dem Berichtſchreiben, welches ſie von Nürnberg aus an ihre Obere erlaſſen haben. „Ir ſullent ouch wiſſen, ſchreiben ſie, daß in vielen Jaren ſo mannig Herren und Stette nit zuſammen kamen.„ (**) Man weißt die Namen von 65. Churfürſten, geiſt- und weltlichen Fürſten, Grafen und Herrn, die dieſem Reichshof beygewohnet haben, ohne der Städte Botten. (***) Der Kaiſer ſelbſt bezeugt

(*) Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band. 8. S. 297. Von Olenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 347.

(**) bey Herrn von Olenſchlager in der neuen Erläut. der guldenen Bulle Urk. 2.

(***) Man findet die Namen in Eſtors Vorrede zu Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle §. 25.

bezeugt es auch in dem Einladungsſchreiben ſo er an die Stadt Straßburg erlaſſen, (*) daß er alle Fürſten, Grafen und Herrn in teutſchen Landen gen Nürnberg zu ſich beſandt habe. Man ſieht hieraus die Richtigkeit der vorhergehenden Anmerkung, daß es nicht ſowohl ein Reichshof, als vielmehr ein wahrer Reichstag geweſen iſt.

Anm. 41. Nobilium. Daß dieſe Benennung zu der Zeit, da die goldene Bulle gemacht worden, dem heutigen unmittelbaren Reichsadel noch nicht zugekommen, folglich ſolcher unter dieſer Benennung nicht zu verſtehen; findet man anderswo umſtändlich ausgeführt. (**)

Anm. 42. in ſolio Majeſtatis Cæſareæ, imperialibus inſulis, inſigniis, & diademate decorati. Von Alters her pflegten die Kayſer bey offentlichen Verſammlungen ſich in vollem kaiſerlichen Glanz zu zeigen. Daß unter dem diademate die kaiſerliche Crone zu verſtehen, bedarf keiner Erinnerung. Die Inſignien ſcheinen auf den Scepter und Reichsapfel zu deuten; und unter den inſulis iſt wahrſcheinlich das kaiſerliche Gewand zu verſtehen. (***)

Churfürſten, Fürſten und Stände waren nicht blos gegenwärtig,

Anm. 43. matura deliberatione previa. Das Beyſizen der anweſenden Churfürſten, Fürſten, Grafen, Herrn und Städte, wovon die Anm. 40. Meldung thut, war alſo nicht blos zum

G Schein,

(***) bey Herrn von Olenſchlager am angef. Ort Urk. 1.

(*) bey Kopp de inſigni differentia inter Comites & nobiles immediatos Sect. 2. §. 4. pag. 203. = 207.

(*) S. davon des ſeel. Canzlers von Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle Th. 1. S. 56. 57. (nach der Ausgabe von 1752.)

ſondern hatten an den Berathſchlagungen ſelbſt auch Theil, und was vor Materien mit den Churfürſten allein ausgemacht worden.

Schein, ſondern ſie hatten an den Berathſchlagungen ſelbſt Antheil. Der Kaiſer ſelbſt meldet in dem Einladungsſchreiben, ſo er an die Stadt Straßburg erlaſſen, „ und wollen ouch ernſtlich, „ daz Jr ze vollbringen ſulche Sachen aus ewerm „ und ewer Stat Rate mit vollem Gewalt und „ Macht, ze tun und ze laſſen, gleich andern „ Stetten, was wir mit in umb gemeinen „ Nuzze Rate werden, zu uns gein Nürnberg ſenden wollet und ſullet „ (*) Und die Botten ſelbſt, nachdem ſie in dem an ihre Obere von Nürnberg aus abgelaſſenen Berichtſchreiben umſtändlich angeführt, was vor Materien vorkommen würden, ſezen hinzu: „ das wil Er alles ze Ra„ te werden mit Fürſten, mit Herren und mit Stet„ ten. „ (**) Nur zu den Materien, welche den Rang der Churfürſten unter ſich und deren Zuſammenkünfte betrafen, und wobey folglich die übrige Fürſten und Stände kein Intereſſe hatten, wurden die Churfürſten allein gezogen, wie aus Tit. 3. §. 2. Tit. 12. § 2. unſers Geſezbuchs erhellet. Ein gleiches geſchah zwar auch bey der Materie von den Pfalburgern, wie wir aus Tit. 16. §. 2. ſehen. Aber eben daher ſind auch verſchiedene Reichsſtädte, deren Macht und Sicherheit auf der Menge ſolcher auswärtigen Bürger vornemlich beruhete, über dieſe Sazung ſehr aufgebracht geweſen, und haben nicht ſchuldig zu ſeyn geglaubt, ſich darnach zu achten. (***)

Anm. 44. de imperialis poteſtatis plenitudine. Ich habe ſchon erwähnt, daß dieſe Worte die vorgängige Berath-

(*) in Olenſchlagers neuen Erläut. der guldenen Bulle Urk. 1.
(**) Eb. daſ. Urk. 2.
(***) Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſtorie Band 8. S. 280. Olenſchlagers neue Erläut. der guldenen Bulle S. 332.

Berathſchlagung mit den Reichsſtänden und deren Theilnehmung an dem Reichsgeſez, worinn ſie vorkommen, nicht ausſchlieſſen. (S. Anm. 2. num. 4.) Eben dis nun gilt namentlich auch von unſrem Geſezbuch, wie die ſo eben vorausgegangene Anmerkung 43. darthut.

Anm. 45. edidimus, ſtatuimus & duximus ſanciendas. Man ſieht hieraus, daß der erſte Theil unſers Geſezbuchs, welcher die erſte 23. Capitel enthält, zu Nürnberg nicht nur entworfen, ſondern auch völlig abgeſchloſſen, und feyerlich kund gemacht worden. Noch mehr beſtätigt ſich dis aus dem Anfang des 24ſten Capitels: Infra ſcriptæ leges promulgatæ ſunt in Curia Metenſi, woraus klar folgt, daß es mit den vorhergehenden 23. Capiteln ſchon vorher ſeine Richtigkeit muß gehabt haben.

Anm. 46. ſub anno Domini milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſexto, indictione nona, quarta Idus Januar. regnorum noſtrorum anno decimo, imperii vero primo. Das iſt, den 10ten Jenner 1356 teutſchen Calenders, im zehenden Jahr der Reiche Carls des IVten (regnorum noſtrorum) nemlich des Böhmiſchen und teutſchen Reichs, und im erſten Jahre ſeins Kaiſerthums, (imperii) nemlich von ſeiner am 5ten April 1355. zu Rom erhaltener Crönung an zu rechnen. Dann damal herrſchte noch der Wahn, daß erſt die römiſche Crönung einen teutſchen König zum Kaiſer mache. Das Exemplar im Reichsarchiv hat: imperii vero SECUNDO, und auch das läßt ſich reimen, wann man nicht ſowohl auf die Monate und deren Zuſammenrechnung als auf die Jahrsbenennung Rückſicht nimmt. Dann da die römiſche Crönung im 1355ſten,

Tag und Jahr, da die guldene Bulle publicirt worden, auch wann der Reichshof angefangen und aufgehört.

G 2 die

Staatliche Bibliothek Bamberg

Errichtung der guldenen Bulle aber im 1356ſten Jahr zu Stand gekommen, ſo kan man in dieſem Verſtand die guldene Bulle gar wohl ins zweite Jahr des Kaiſerthums Carl des IVten ſezen; ein Schlüſſel, durch welchen der ſeel. Canzler von Ludewig mancher Zeitrechnung in Reichsſachen zurecht geholfen zu haben ſich rühmet. (*) Da übrigens der Kaiſer nach dem Berichtſchreiben der Botten der Stadt Straßburg an ihre Obern (**) am St. Cathrinen Tag, nemlich den 25ſten Nov. 1355. zu Nürnberg angekommen, wiewohl Herr Häberlin ſich auf eine Urkunde beruft, nach welcher er ſchon am Freytag vor Cathrinen Tag zu Nürnberg ſoll geweſen ſeyn; (***) ſo ſieht man, daß der damalige Reichstag zu Nürnberg etwas über 6. Wochen, alſo im Verhältniß mit den ausgemachten wichtigen Materien nicht gar lang, aber doch länger, als es damal gewöhnlich war, gedauert hat.

§. 5.

Geſchichte, Veranlaſſung und Innhalt des zweyten Theils der guldenen Bulle.

Guldene Bulle Cap. 24. §. 1.

Lateiniſche Urſchrift.	Teutſche Ueberſezung nach der uralten Frankfurter Verſion, doch mit Veränderung der alten Schreibart.
(47) (48) Infra ſcripte leges promulgate ſunt in	In dem Hofe zu Mez, den wir Kaiſer Carl der vierte

(*) in der Erläut. der guldenen Bulle Th. 1. S. 63.

(**) bey Herrn von Olenſchlager in der neuen Erläut. der guldenen Bulle Urk. 2.

(***) im Auszug der allgem. Welthiſt. Band. 3. S. 595.

Curia Metenſi per Dominum Karolum IV, Imperatorem Romanorum & Boëmie Regem Auguſtum (49) Anno Domini MCCCLVI. (50) in die nativitatis Chriſti (51) aſſiſtentibus ſibi omnibus Sacri Rom. Imperii Electoribus, & preſentibus Dominis, Venerabili in Chriſto Patre, D. T. Epiſcopo Albanenſi, Sancte Romane Eccleſie Cardinali, ac Karolo Regis Francie primogenito, Normandie Duce illuſtri ac Delfino Wienenſi.

te, Römiſchen und Böheimiſchen Reichs ein Mehrer, hielten im Jahr, da man zählte von Chriſti Geburt dreyzehenhundert Jahr und im ſechs und fünfzigſten Jahr, und bey uns waren alle Churfürſten des heiligen Reichs mit Gegenwärtigkeit der Herrn, des ehrwürdigen Vaters, Biſchofs zu Albane, der heiligen römiſchen Kirche Cardinals, und Carls des Königs von Frankreich erſtgebornen Sohns, Herzogs zu Normandie und Delfins zu Vienne, in der Herrn Gegenwärtigkeit und Zeit als vorgenannt iſt, ſo haben wir die nachgeſchriebene Geſeze ausgeſagt.

Anm. 47. Geſchichte des zweiten Theils der guldenen Bulle. infra ſcriptæ leges promulgatæ ſunt — — ac Delfino Wienenſi. Hiemit wird der Uebergang vom erſten Theil unſers Geſezbuchs auf den zweyten gemacht. Man findet

dieſen Uebergang in allen noch zur Zeit bekannten Urſchriften, nur in der Trieriſchen nicht, wo die ſieben lezte Capitel mit den vorhergehenden ohne einen neuen Abſaz fortlaufen. Woher dieſes komme, und ob etwa dieſe Trieriſche Urſchrift noch ehe gemacht worden, als die Publication zu Mez geſchehen, iſt nicht bekannt. Hingegen verbindet die auf Kaiſer Wenzeslaus Befehl im J. 1400. gemachte Abſchrift beyde Theile noch mit einem weitern Uebergang, des Innhalts: Explicit aurea bulla imperialium conſtitutionum. Incipit tractatus imperialium legum. Die Geſchichte dieſes zweyten Theils iſt folgende. Schon zu Nürnberg war, wie wir aus dem zwölften Capitel §. 1. ſehen, verordnet worden, daß die Churfürſten jährlich vier Wochen nach Oſtern in einer Reichsſtadt zuſamen kommen, und gleich im Frühiahr des nemlichen Jahrs 1356. eine dergleichen Zuſamenkunft in der damaligen Reichsſtadt Mez mit dem Kaiſer halten ſollten. Statt deſſen aber ſchrieb der Kaiſer ſchon am Oſtern 1356. einen allgemeinen kaiſerlichen Hof nach Mez aus, bey welchem ſamtliche Stände und Städte gleich vier Wochen hernach ſich einfinden ſollten, weil er ihrer zu merklichen Sachen, die ſeine kaiſerliche und des heiligen Reichs Ehre und Nuzen berühren, bedürfe. Obwohl nun dieſer Hof in der angeſezten Zeit keinen Fortgang hatte; ſo ſcheinen doch die groſſe Staatsveränderungen in Frankreich und Brabant unſern Kaiſer bewogen zu haben, daß er bald hernach nochmal einen groſſen Hof in das ganze Reich ausſchrieb, den er in Beyſeyn geſamter Fürſten und Stände auf Martini des nemlichen Jahrs 1356. zu Mez halten wollte. Er kam hierauf um die Mitte des Wintermonats dahin, und traf bereits die meiſte Churfürſten ſammt viel andern Fürſten und Ständen, wie auch die Botten der Städte Mainz, Worms, Speyer, Aachen, Trier, Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhauſen daſelbſt an. Der Hof ſelbſt übertraf an Pracht und Herrlichkeit alle vorherige, die man ſeit Fridrichs des Iſten Zeiten im Reich geſehen hatte. Dann

auſſer dem Kardinal Talayrand von Perigord, Biſchof zu Albano, als päbſtlichen Legaten, dem erſtgebornen Franzöſiſchen Prinzen, der damal ſchon die Titel eines Dauphins und Herzogs von der Normandie führte, und viel andern franzöſiſchen vornehmen Herrn, wie auch den engliſchen Geſandten, hatte ſich eine unbeſchreibliche Menge vornehmer Herrn zu Mez eingefunden. Nach ſichern Berichten ſollen damal in dieſer Stadt 40. Fürſten, mehr als 100. Grafen und Freyherrn und auf 8/m. Pferde gezählt worden ſeyn. Einige Tage vor dem Chriſtfeſt begab ſich der Kaiſer mit allen anweſenden Fürſten und Herrn drey Meilen vor die Stadt, um erſt ſeinen feyerlichen Einzug zu halten. Bey dieſem Einzug waren er und die Kaiſerin von ſamtlichen Churfürſten umgeben. Ihnen folgte der Dauphin und damalige Regent von Frankreich, der päbſtliche Legat, die Erzbiſchöfe von Rouen und Sens, die Biſchöfe zu Lüttich, Lübek, Toul Verdün und Straßburg, die Herzoge von Bretagne, Brabant, Schweidniz und Bar, die Marggrafen zu Meiſſen und Jülich, die Aebte von Fulda, von Clüany und von Weiſſenburg, die Grafen von Poictiers, Eſtampes, Grandpre, Anjou, Salm, Tancarville, Namur, Naſſau, Leiningen, Schwarzburg, Spanheim, und eine Menge Ritter und Edlen, alle zu Pferd. Am erſten Weyhnachtstag 1356. welcher zu feyerlicher Publication der 7. neuerlich hinzugekommenen Capitel beſtimmt war, (dann ſo brachte es die damalige Weiſe mit ſich, daß dergleichen wichtige Reichshandlungen gemeiniglich an hohen Feyertagen vorgenommen wurden, wo die Kaiſer ohnehin ſich im Glanz ihrer Majeſtät bey den groſſen Höfen zu zeigen pflegten.) wurde der Kaiſer und die Kaiſerin nach geendigten Gottesdienſt von allen geiſt- und weltlichen Fürſten nach dem Markt oder dem Champ paſſaille begleitet. Hier waren prächtige Zelten aufgeſchlagen, und unter ſolchen die Tafeln für den Kaiſer, die Kaiſerin, die gegenwärtige Churfürſten und Fürſten, Bi-

ſchöfe, Herzoge, Aebte, Grafen, Freyen, und andre angeſehene Anweſende nach eines jeden Rang und Ordnung gedekt. Der Kaiſer ſezte ſich ſofort auf den für ihn bereiteten Thron, und ließ in Beyſtand aller Churfürſten und in Gegenwart des ſo eben gedachten päbſtlichen Legaten und Dauphins die neuerlich hinzugekommene ſieben leztere Capitel offentlich ablesen und kund machen. Zugleich nahm er von vielen anweſenden Ständen die Huldigung ein, und belehnte verſchiedene Reichsfürſten. Nach dieſem gieng das Banket an, wobey die Reichsämter ihre feyerliche Hofdienſte verrichteten. (*)

Anm. 48. Innhalt des zweyten Theils der guldenen Bulle.

infra ſcriptæ leges. Hiemit wird auf die noch übrige 7 Capitel gedeutet, welche den Reſt der fünften Sazung ausmachen, (S. Anm. 37.) Das 24ſte Capitel handelt vom Laſter der beleidigten Majeſtät gegen die Churfürſten, und iſt faſt wörtlich aus dem l. 5. C. ad l. Jul. Majeſt. genommen. Da auch ſchon das 20ſte Capitel (S. Anm. 37.) die Churfürſtenthümer für unzertrennlich von den churfürſtlichen Vorrechten und der Wahlſtimme erklärt hatte; ſo wird nunmehr im 25ſten Capitel die Unzertrennlichkeit der Churlande ſelbſt nach Art der vormaligen fränkiſchen Reichslehen und alten Herzogthümer feſtgeſtellt, und auch die ſchon im 7ten Capitel enthaltene Verordnung vom Erſtgeburtsrecht bey der Erbfolge in den Churlanden, wie ſie bereits in den alten Herzogthümern üblich geweſen war, näer beſtimmt und erläutert. Das 26ſte Capitel regulirt die Ceremonien bey feyerlichen Aufzügen des Kaiſers, der Kaiſerinn, und der Churfürſten nach dem Ort, wo der

(*) Von Olenſchlagers Erlänt. der guldenen Bulle S. 334. = 336. und 394. = 399. Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 3. S. 610 = 620. S. auch Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle Tit. 24. §. 1. not. b. bis e.

der Reichshof gehalten werden ſollte, und kann als eine nähere Erläuterung des 21ſten und 22ſten Capitels angeſehen werden. Das 27ſte Capitel handelt von den feyerlichen Hofdienſten der Reichserz- und Erbbeamten, oder in deren Abweſenheit der täglichen kaiſerlichen Hofbeamten bey großen Reichshöfen, ſo wie das 28ſte die Ceremonien bey öffentlichen Gaſtmalen des Kaiſers, der Kaiſerinn und der Churfürſten auf dergleichen Reichshöfen feſtſezt, übrigens aber, obwohl außer aller Connexion, das alte Herkommen beſtätigt, nach welchem die Wahl eines Kaiſers zu Frankfurt, und die Crönung zu Aachen geſchehen, der erſte Reichshof aber zu Nürnberg gehalten werden ſollte. Da auch bey dergleichen großen Reichshöfen die feyerliche Belehnungen vorgenommen zu werden pflegten, ſo wird im 29ſten Capitel beſtimmt, was an Lehensſporteln von den Fürſten, (die Churfürſten ſollten davon frey ſeyn,) in die Reichskanzley und an die Reichshofbeamte bezahlt, und ſonderlich wem das Pferd oder andre Thier, worauf ein Fürſt ſeine Lehen vom Kaiſer empfangen, zu Theil werden ſollte. Endlich da zu Erhaltung der Reichshöfe bey ihrem gehörigen Anſehen daran gelegen war, daß diejenige, welche daran ſo vorzüglichen Antheil nehmen ſollten, durch eine glückliche Erziehung hiezu vorbereitet würden, die Hoheit des heil. römiſchen Reichs hingegen über mancherley Nationen und Zungen ſich erſtrekte, ſo wird im 30ſten und lezten Capitel feſtgeſezt, daß die Churprinzen in der lateiniſchen, italiäniſchen und wendiſchen Sprache unterrichtet werden ſollten, weil dieſe Sprachen damal beym Reich vornemlich im Gebrauch waren, und die wichtigſte Sachen darinn verhandelt wurden. Man ſieht aus all dieſem, daß der zweyte Theil unſers Geſezbuchs theils aus dem römiſchen Recht, theils eben ſo, wie wir vom erſten Theil gehört haben, (S. Anm. 37.) aus alten Sazungen und Obſervanzen genommen iſt, wozu auch einiges neues gekommen ſeyn mag. Der Kaiſer ſelbſt beziehet ſich etliche mal auf das alte Herkommen, und daß Frankfurt der Wahlort ſeyn ſoll, ſteht auch ſchon im Schwabenſpiegel.

Auch diſmal ließ der Kaiſer, wo die Obſervanz nicht klar war, ſolche per ſententiam Principum klar machen, und gründete ſeinen Entſcheid darauf, wohin der von Churfürſt Ruprecht von der Pfalz mit Rath der Fürſten gethane Ausſpruch zu rechnen, wem das Pferd, worauf ein Fürſt ſeine Lehen vom Kaiſer empfangen, gebühren ſoll. (*)

Anm. 49. Tag und Jahr, da der zweyte Theil der guldenen Bulle publicirt worden, und Hebung eines desfallſigen Calenderzweifels.

anno Domini MCCCLVI. — — in die Nativitatis Chriſti. Gegen dieſe Zeitrechnung hat der ſeel. Herr Regierungsrath Patrik einen ſogenannten Calenderzweifel erregt, aber auch glüklich gehoben. (**) Man hat nemlich Urkunden, welche Karl der IVte als König in Böhmen und einige ſeiner Mitchurfürſten eben auch im Jahr 1356. auf Johannis, des Evangeliſten Tag, alſo den 27ſten Dec. folglich dem Schein nach gleich zwey Täge nach der zu Mez geſchehenen Publication der ſieben lezten Capitel zu Nürnberg ausgeſtellt haben. Man ſcheint alſo keine Wahl zu haben, als entweder anzunehmen, daß der Kaiſer und die Churfürſten binnen zwey Tagen zu Mez und zu Nürnberg haben verſammlet ſeyn können, oder zu behaupten, daß beym Abdruk dieſer Urkunden ein Fehler ſich in die Jahrzahl eingeſchlichen habe. Wie aber das erſte wegen der Entlegenheit beyder Orte ganz unmöglich iſt, alſo läßt ſich auch das zweyte nicht behaupten, nachdem gedachter Herr Regierungsrath Patrik die Originale der

(*) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſt. Band 8. S. 428.

(**) Man ſehe deſſen Erläuterung über einen in der guldenen Bulle vorkommenden Calender-Zweifel, (Zweybrüken 1757.) und hernach in vermehrter Geſtalt Clef chronologique & diplomatique ou obſervations ſur la difference des epoques anciennes eccleſiaſtique, civile, gallicane & de Lorraine A Deuxponts 1762. S. auch Göttinger gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1765. S. 1129 – 1131.

der Urkunden im churfürſtlichen Archiv zu Mannheim ſelbſt in Augenſchein genommen, und gefunden, daß kein Fehler in der Jahrzahl ſich befinde. So ſchwer alſo die Auflöſung ſcheint, ſo leicht iſt ſie doch, wann man auf die verſchiedene Zeitrechnung Rükſicht nimmt. Am römiſchen Hof nemlich war es üblich, das neue Jahr mit dem Chriſtfeſt anzufangen, und nach dieſer Rechnung richteten ſich aus Ehrerbietung vor den römiſchen Hof nicht nur die teutſche Geſchichtſchreiber, ſondern auch die Canzleyen der teutſchen Stände. Das Concilium zu Cölln vom Jahr 1310. verordnet, ut de cetero annus Domini obſervetur, & IN NATIVITATE CHRISTI innovetur a quolibet anno, prout ſacroſancta Romana eccleſia id obſervat, quæ eſt omnium eccleſiarum caput & magiſtra; und nach dieſer Rechnung ſind dann auch die erſtgedachte Urkunden Carls des IVten, als, welches wohl zu merken, Königs von Böhmen und ſeiner Mitchurfürſten zu beurtheilen, mithin fallen ſolche nach unſerm Calender, der das Jahr mit dem erſten Jenner anfangt, und nach welchem man ſich in allen Reichshandlungen und Urkunden richtete, welche die Kaiſer als Kaiſer ausſtellten, welcher folglich auch bey unſerm Geſezbuch zum Grund gelegt worden, noch ins Jahr 1355. und in die Zeit, da der Kaiſer und die Stände mit dem erſten Theil unſers Geſezbuchs zu Nürnberg beſchäftigt waren. Man ſieht hieraus auch, warum Goldaſt und Calvet die zu Mez geſchehene Publication der ſieben lezten Capitel ins Jahr 1357. ſezen. Sie rechneten nemlich nach dem Kirchenſtyl, und nach dieſer Rechnung hatten ſie Recht.

Anm. 50. in die nativitatis Chriſti Dieſe Worte ſtehen in andern Exemplaren ganz zu Ende des §phi; andre Exemplaren laſſen ſie gar aus.

Anm. 51. Von den Perſonen, welche assiſtentibus ſibi omnibus Sac. Rom. Imperii Electoribus Principibus — — ac

Del-

der Publication dieſes zweyten Theils beygewohnt haben.

Delfino Wienenſi. Man merke den Unterſchied, da die Churfürſten als aſſiſtentes, der päbſtliche Legat Talayrand aber, (dann ſo hieß er, und nicht Theodoricus, obgleich faſt alle Handſchriften dieſen lezten Namen haben; ein Fehler, der daher kommt, weil die Urſchriften nur die Anfangsbuchſtaben D. T. enthalten,) und der Dauphin nur als præſentes benennet ſind. Der Herr von Olenſchlager meint zwar, man ſollte ſtatt aſſiſtentibus, lieber aſſidentibus leſen. (*) Aber wie ungereimt wäre es doch geweſen, die Churfürſten als aſſidentes, den päbſtlichen Legaten und Dauphin aber als præſentes voneinander zu unterſcheiden, eben als ob die beyde leztere bey der Publication nicht auch geſeſſen wären. Er kann auch nicht in Abrede ſtellen, daß alle ihm bekannte Handſchriften und gedrukte Exemplarien, aſſiſtentibus, haben. Schon hieraus macht es ſich ſehr unwahrſcheinlich, daß der päbſtliche Legat und der Dauphin in der Eigenſchaft als Repräſentanten der Reiche Arelat und Italien mit zugezogen worden, damit es das Anſehen haben möchte, daß auch die Italiäner und Franzoſen an unſerm Geſezbuch Theil genommen hätten. Noch unwahrſcheinlicher aber wird ſolches wenn man hinzunimmt, daß zu Mez nur die ſieben lezte Capitel, die noch dazu faſt allein die Churfürſten betrefen, hinzugekommen ſind, und nicht erweißlich iſt, daß auch die vorhergehende 23. zu Nürnberg gemachte Capitel zu Mez nochmal vorgenommen oder kund gemacht worden, wozu wirklich keine Urſache vorhanden war, da ſie zu Nürnberg ſchon ihre völlige Richtigkeit erlanget hatten. (S. Anm. 45.) Man weißt auch aus der Geſchichte ganz andre Urſachen, warum ſie da geweſen ſind. Der Dauphin und andre vornehme franzöſiſche Herrn flehten bey dem Kaiſer als nächſten Blutsfreund ihres königlichen Hauſes um Beyſtand gegen Engelland, von welchem ſie damal ſehr be-

(*) In der neuen Erläut. der guldnen Bulle S. 397. 398.

bedränget waren; dem Pabſt war es ebenfalls ein wichtiges Anliegen, daß der Kaiſer der Krieg zwiſchen beyden Reichen ein Ende machen, und ſonderlich dem in Engliſche Gefangenſchaft gerathenen franzöſiſchen König Johann ſeine Freyheit wieder verſchaffen möchte, ja er ſagt es in ſeinem Schreiben an den Kaiſer ausdrüklich, daß er ihm deswegen ſeinen Legaten Talayrand ſchike, um ſich ſeines Beyſtandes bey der Friedensvermittlung zu bedienen. (*) Außerdem wollte er auch Zehnden von der teutſchen Geiſtlichkeit haben, ſtatt deſſen ihm jedoch nur ein freywilliges Geſchenk zugeſtanden wurde. Da ſie indeſſen ohnehin da waren, und dem großen Hof mit beywohnten, ſo war es natürlich, daß man Ehren halber ihrer mit gedachte, zumal, was den Dauphin betrift, demſelben wegen des Delphinats, welches in Anſehung der Oberherrlichkeit damal noch nicht vom Reich abgekommen war, als einem der vornemſten arelatiſchen Fürſten der Zutritt zu den Reichshöfen allerdings gebührte, wie er dann zu andern Reichshandlungen wirklich mitzugezogen worden. (**) Warum aber nur der Churfürſten allein und nicht auch der übrigen Stände Meldung geſchieht, da doch beydemal, ſowohl um Oſtern als hernach, der Hof an geſammte Stände ausgeſchrieben worden, (S. Anm. 47.) darauf getraue ich mir kaum, eine entſcheidende Antwort zu geben. Dann obwohl einige Exemplare, Electoribus Principibus, haben, und man etwa denken möchte, durch ein Comma zwiſchen Electoribus und Principibus zu helfen, mithin unter Principibus die übrigen Fürſten zu verſtehen, ſo geht doch ſolches nicht wohl an, einmal weil das Mainziſche und Pfälziſche Exemplar, ſo wie der Wenzeslauiſche Codex den Beyſaz, Principibus, nicht haben, die alte teutſche Ueberſezung auch nur von Churfürſten redet, hernach, weil der Beyſaz, wann er auch da ſtünde, nicht

(*) Man findet das Schreiben in des Herrn von Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle Tit. 24. §. 1. not. b.

(**) Von Olenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 402.

nicht einmal etwas beweiſen würde, indem eben die ſieben lezte Capitel allemal die Churfürſten Electores Principes nennen. Wollte man auch ſagen, die ſieben lezte Capitel giengen allein die Churfürſten an, und ſeyen mithin eben ſo, wie zu Nürnberg, die Materien vom Rang der Churfürſten und deren Zuſammenkünften unter ſich, (S. Anm. 42.) nur mit den Churfürſten allein berathſchlagt worden; ſo würde auch dis die Sache nicht ganz erſchöpfen, da gleichwohl ſich eine Materie darunter befindet, welche die Fürſten mit angeht, nemlich die von den Lehensgebühren, und deren Vertheilung.

§. 6.

Was vor Strafen die Nichterfüllung oder Uebertrettung der guldenen Bulle nach ſich ziehe.

Guldene Bulle Cap. 1. §. 8.

Lateiniſche Urſchrift.	Teutſche Ueberſezung nach der uralten Frankfurter Verſion, doch mit Veränderung der alten Schreibart.
(52) Si quis autem Princeps Elector, aliusve Princeps, cujuscunque condicionis aut ſtatus, feudum vel feuda a ſacro tenens Imperio, aut Comes, Baro, vel Nobilis, (53) ſeu ſucceſſores talium vel heredes, ſupra & in-	Auch welcher Churfürſt, welcher Art oder Würdigkeit er iſt, Lehen hält vom heiligen Reich, oder Grafen, Landesherrn oder Edel, oder deren Nachkommen oder Erben die vor- oder nachgeſchriebene unſre kaiſerliche Ge-

ſra ſcriptas Imperiales noſtras conſtitutiones & leges adimplere noluerit, aut eis contraire preſumpſerit, & ſiquidem talis Princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri ſui Coëlectores a ſuo ipſum deinceps excludant conſortio, ipſeque voce eleccionis & aliorum Principum Electorum loco, dignitate careat, atque voce, nec inveſtiatur de feudis, quæ a Sacro Imperio (54) viſus fuerit obtinere: Alius vero Princeps, aut vir nobilis, ut prefertur, in has noſtras leges committens, ſimiliter non inveſtiatur de feudis, que a Sacro Imperio, vel alias obtinet a quocunque, & nihilominus (55) omnes penas premiſſas, ſuam perſonam concernentes incidat (56) eo ipſo.

Geſeze und Rechte nicht wollen halten oder frevent- lich wiederſprechen; iſt es, daß er ein Churfürſt iſt, zu Stund ſollen die andre ſeine Mitchurfürſten denſelben fürbas aus ihrer Geſellſchaft ſchlieſſen, und er ſoll darben der Churfürſten Statt, Würdigkeit und Recht, und ſoll auch nicht eingeſezt werden von der Lehen wegen, die er vom Reich hält. Aber ein andrer Fürſt oder Edelmann, als vorgeſagt iſt, der da thut wieder dieſelbe unſre Geſeze, den ſoll auch gleicher Weiſe niemand in die Lehen ſezen, die er vom heiligen Reich oder von jemand anders hält, und dazu fällt er zu Stund in alle vorgeſezte Buſſen, die ſeine Perſon antreffen.

Anm.

Anm. 52. Si quis autem — — incidat eo ipſo. Dieſer §. ſteht mitten in der Materie vom Geleit der Churfürſten, oder ihrer Geſandten, wann ſie auf den Wahltag reiſen. Daß er aber nicht blos auf dieſe Materie, ſondern auf die ganze guldene Bulle gehe, zeigen die Worte, ſupra & infra ſcriptas imperiales noſtras conſtitutiones & leges.

Anm. 53. ſeu ſucceſſores talium vel heredes. Hæredes ſind Leibes- oder Blutserben, ſucceſſores aber diejenige, welche ex teſtamento oder ex contractu folgen.

Anm. 54. viſus. Andre Exemplare haben, niſus.

Anm. 55. omnes poenas premiſſas ſuam concernentes perſonam. Dieſe ſind, wie man aus dem vorhergehenden §. 1. und 2 ſieht, in Anſehung der Churfürſten und Fürſten, Grafen, Freyherrn, Edlen, Ritter und Manne, wie auch der Gemeinden und Bürger die Strafe des Meynaids, die bey den alten Teutſchen in dem Kirchenbann beſtand, ſodann in Anſehung der Gemeinden und Bürger noch insbeſondere die Reichsacht mit ihren Folgen.

Anm. 56. eo ipſo. Das iſt, durch die That ſelbſt, die jedoch ein richterliches Erkänntniß darüber, ob die That ſo beſchäffen ſeye, wie das Geſez ſie voraus ſezt, nicht ausſchließt.

§. 7. Kai-

§. 7.

Kaiſerlicher Majeſtät Verſichernng, über der guldenen Bulle zu halten, und darwieder niemand zu beſchweren, auch vor ſich ſelbſt von niemand etwas dargegen zu erlangen.

Wahlcapitulation K. Joſephs II.

art. 2. §. 3.

(57) Wir wollen (58) die guldene Bull — — (59) ſtet veſt, und unverbrüchlich halten, (60) unter keinerley Vorwand, er ſey wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 2.

Der römiſche Kaiſer — — will die guldene Bull — — ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſey wer der wolle, ohue Churfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichs- oder ordinari-Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und dar-

niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen.	darwieder niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen.
Eben daſelbſt art. 16. §. 9. und 10.	Eben daſelbſt art. 16.
§. 9. Ferner wollen Wir wieder — — die guldene Bulle — — kein Reſcript Mandat oder Commißion, oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſt, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.	Es will der erwählte römiſche Kaiſer — — wieder die guldene Bull — — kein Reſcript, Mandat oder Commißion oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.
§. 10. Weiter ſollen und wollen Wir auch vor uns ſelbſt wieder obgemeldte guldene Bulle — — von niemand etwas erlangen, noch auch, ob uns oder unſrem Hauß etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.	Dergleichen auch für ſich ſelbſt wieder ſolche guldene Bull — — von niemand nichts erlangen, noch auch, ob ihm oder ſeinem Hauß etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen.

Anm.

Anm. 57. Wir wollen die guldene Bulle — — aus eigner Bewegnis gegeben würde, gebrauchen. Dieſe §§ phi, welche eigentlich von Reichsgeſezen überhaupt handeln, ſind ſchon oben §. 1. und 2. vorgekommen, und hier nur in ſo weit zu wiederholen, als die Handhabung der guldenen Bulle inſonderheit darinn verordnet iſt. Es gehört daher auch hieher, was ſchon oben Anm. 9. 10. 24. 26. 27. 28. vorgekommen iſt.

Anm. 58. die guldene Bulle. Den Namen der guldenen Bulle führt unſer Geſezbuch, obwohl man es zuweilen auch unter dem Namen der Carolinæ findet, von dem kaiſerlichen goldenen Siegel, welches den Originalien deſſelben angehängt iſt. Urkunden hat man wohl in Menge, die mit dergleichen goldenen Bullen prangen, aber kein einziges anderes Reichsgeſez. (S. Anm. 2. num. 2.) Die dismal gemachte Ausnahme kommt wahrſcheinlich daher, weil unſer Geſezbuch zugleich als ein Codex jurium & privilegiorum der Churfürſten angeſehen werden kann, folglich die Churfürſten dieſe eigene Art der Beſtätigung dismal nöthig oder doch dienlich zu ſeyn erachteten. (*) Eben dieſe Ausnahme und weil es ſo etwas ſonderbares war, einem Reichsgeſez eine Bulle anzuhängen, mag auch die Urſache ſeyn, daß unſer Geſezbuch ſeinen Namen daher bekommen hat. Gleich anfangs mag ſie ſolchen nicht gehabt haben. Wenigſtens hieß Carl der IVte ſelbſt in der Urkunde vom Jahr 1363. worinn er den Burggrafen zu Nürnberg ihr altes Fürſtenrecht beſtätigt, (**) ſie noch nicht ſo, ſondern er führt ſie an unter dem Namen des Geſezes, das wir vormals zu Mez mit der Fürſten Rath gemacht, verſchrieben, und verſiegelt haben. Schon in den Jahren 1366. und 1371. hingegen will der Herr von Lersner die Benennung der gülde-

Von dem Namen der guldenen Bulle, und den Original-Exemplaren derſelben.

(*) Speners teutſches jus publicum, Th. 1. S. 131.
(**) in Herrn von Olenſchlagers Erläut. der güldenen Bulle Urk. 42.

nen Bulle gefunden haben. So viel iſt gewis, daß Carls des IVten Sohn, Kaiſer Sigismund, ſie unter dieſem Namen angezogen hat. (*) Wahrſcheinlich iſt vor jeden Churfürſten ein Original gefertigt worden. Das Mainziſche und Pfälziſche ſind lang bekannt; das Trieriſche, welches man ſonſt vor zweifelhaft hielt, hat der Herr von Olenſchlager ans Licht gebracht; (**) und das Cölniſche, Böhmiſche, Churſächſiſche und Churbrandenburgiſche dörften ſich bey näherer Nachſuchung in den Archiven auch noch finden, wann ſie nicht verlohren gegangen ſind. (***) Die Stadt Frankfurt, welcher als der Wahlſtatt an einem richtigen Exemplar vorzüglich gelegen war, erhielt ihr Original erſt 1366. alſo zehen Jahre hernach. Sie mußte aber daſſelbe, wie uns der Herr von Senkenberg berichtet, (****) vor ſechs Goldgulden aus unſers Herrn, des Kaiſers Canzley, wie die Worte lauten, durch eine beſondere Abſchickung erwerben. Lang hat man dieſes Frankfurter Exemplar vor das einzige Original gehalten; man weißt aber nun, daß man ſich hierinn geirret hat. Der Herr von Senkenberg benachrichtigt uns, daß er auch im Kaiſ. Kön. Hausarchiv ein ſchönes Original-Manuſcript mit anhängender guldener Bulle geſehen habe, ſo bisher unbekannt geweſen. (*****) Auch die Stadt Nürnberg beſitzt ein Original, ſo aber nur ein wächſernes Siegel hat. (******)

Sonſt

(*) Eſtors Vorrede zu Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle. §. 26.

(**) in der neuen Erläut. der güldenen Bulle.

(***) S. Einleitung in die Geſchichte der Reichsabſchiede (vor der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede) Cap. 7. §. 8.

(****) im Sendſchreiben (vor eben gedachter Samml. der Reichsabſchiede) §. 5.

(*****) in der Einleitung zur ganzen in Teutſchland üblichen Rechtsgelehrſamkeit, Cap. 5. §. 49. Not. 1.

(******) Moſers Tract. von Teutſchland S. 215. 216. Häberlins Auszug der allgem. Welthiſtorie, Band 8. S. 6.

Anhang einiger allgemeinen Säze, 1) vom Verfaſſer der güldenen Bulle;

Sonſt iſt noch folgendes zu merken:

Wer der Verfaſſer unſers Geſezbuches geweſen, iſt mehr eine Curioſität, als daß es zum Verſtand deſſelben etwas beytragen ſollte. Viele haben die damalige Laterne der Rechtsgelehrſamkeit, den Bartolus, davor gehalten, weil er Carls des IVten Rath geweſen, und ſonſt auch in Reichsſachen von ihm zu Rath gezogen worden. Aber ohne zu gedenken, daß er wahrſcheinlich ſchon verſtorben geweſen, als die güldene Bulle gemacht worden; ſo kann man ihm als einem Italiäner ſo viel Kenntniß in teutſchen Reichsſachen, als man in der güldenen Bulle antrift, unmöglich zutrauen. Andre ſind auf den Kaiſer ſelbſt gefallen, weil er ein gelehrter Herr geweſen, und fünf Sprachen verſtanden, auch die Schreibart in ſeiner von ihm ſelbſt angefangenen Lebensbeſchreibung mit der Schreibart in der güldenen Bulle übereinkomme. Neuere Schriftſteller hingegen (*) haben es vor glaublicher gehalten, daß der bekannte Rudolf von Friedberg, aus der Reichsſtadt gleiches Namens in der Wetterau, der dem Reichshof zu Mez mit angewohnt, und zuvor ſchon in vielen Geſandtſchaften und Reichsgeſchäften gebraucht, nachher auch Reichskanzler worden, der Verfaſſer ſeyn möchte. Wer indeſſen weißt, wie es in Canzleyen mit wichtigen Aufſäzen zu gehen pflegt, wird es vor glaublich halten, daß auch wohl mehrere Perſonen daran gearbeitet haben könnten. Wenigſtens ſieht die hochtrabende Schreibart im Eingang und ſonſt einer Pfaffen-Gelehrſamkeit ſehr ähnlich.

(*) Z. Ex. der Herr geheime Rath Hofmann in den vermiſchten Beobachtungen aus den teutſchen Staatsgeſchichten und Rechten Th. 4. S. 59. und der Herr von Olenſchlager in der Erläuterung der guldenen Bulle S. 390. 391. S. auch Herrn Pütters Litteratur des teutſchen Staatsrechts Th. 1. §. 27.

2) Von der Sprache, worinn ſie abgefaßt worden; Ueberſezungen

2) Die Sprache, in der unſer Geſezbuch verfaßt worden, iſt die lateiniſche. Die alte teutſche Ueberſezungen wollen wenig heiſſen. Dann ſie ſind ſehr ungeſchikt, und man ſieht nur gar zu deutlich, daß die Ueberſetzer nicht einmal das Latein verſtanden haben. Selbſt die im Frankfurter Stadtarchiv vorhandene alte Ueberſetzung, die man in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede abgedrukt findet, iſt von dieſem Fehler nicht frey, obſchon der Rath ſo eben gedachter maſſen ſolche aus der kaiſerl. Canzley erhalten. Man kann daher leicht urtheilen, was davon zu halten, als Churbayern in dem vormaligen Vicariatſtreit mit Pfalz ſich auf eine alte deutſche Ueberſetzung bezog, wo die im fünften Capitel §. 1. befindliche Worte: ratione Principatus ſeu Comitatus Palatini, alſo gegeben ſind: Von des Churfürſtenthums und Pfalzgrafſchaft Freyheit wegen. Wohingegen Churpfalz die lateiniſche Worte vor ſich anführte.

3) Ausleger derſelben.

3) So viel Ausleger hat wohl kein Reichsgeſez bekommen, als unſer Geſezbuch. Der Herr von Ludewig erzählt in der Vorrede zum zweyten Theil ſeiner Erläuterung der guldenen Bulle deren 29. und beurtheilt ihre Arbeiten. Er ſelbſt iſt der dreyßigſte, und der Herr von Olenſchlager, der alle ſeine Vorgänger unſtreitig übertroffen, der ein und dreyſigſte.

Anm. 49. Unterſuchung des Zweifels, ob es mit Errichtung der guldenen Bulle auch richtig hergegangen, ſonderlich von der

ſtet, veſt und unverbrüchlich halten. Man hat zwar, wiewohl erſt in jüngeren Zeiten, allerhand Zweifel erregt, ob es mit der guldenen Bulle auch richtig hergegangen ſey, und ob nicht der Kaiſer ſolche mit ſeinen Anhängern oder höchſtens den Churfürſten heimlich zuſammengeſchmiedet habe, ohne

nachherigen Obſervanz derſelben.

ohne die übrige Stände etwas davon wiſſen zu laſſen, oder ob nicht gar, wie Koriander vorgegeben, ſolche erſt nach Carls des IVten Tod von einer Privatfeder zuſammengeſchrieben worden. Man hat z. Ex. vorgegeben, ſie habe am Schluß weder actum noch datum; keines Kaiſers, keines Erzkanzlers noch Vicekanzlers Unterſchrift ſey da zu finden; keiner der anweſend geweſenen Stände ſey mit Namen benennt, die allenthalben hervorleuchtende Parteylichkeit vor die Churfürſten, ſonderlich vor die Crone Böhmen, ſey ſo übertrieben, daß die übrige Fürſten, wenn ſie davon gewußt hätten, nicht würden dazu geſchwiegen haben, es habe auch mit der Obſervanz derſelben lang darnach noch in einigen Punkten gehapert, ja man habe wohl gute Zeit hernach noch gethan, als wiſſe man nichts von derſelben. Man könnte noch hinzuſezen, daß ſo gar Carl der IVte ſelbſt dagegen gehandelt, indem er zu ſeines Sohns Wenzeslaus römiſchen Königswahl des Pabſts Einwilligung erbetten, und die Stimmen erkauft hat. (*) Allein gleichwie das actum und datum ſowohl im erſten als zweyten Theil gleich voran ſtehen, mithin unnöthig, ja ſeltſam geweſen wäre, ſie am Schluß noch einmal zu ſezen; alſo läßt ſich auch auf die übrige Einwürfe leicht antworten. Die Urkunden wurden zu Carls des IVten Zeiten öfters nur mit Siegeln oder Bullen bekräftigt, und nicht allemal Monogrammen, viel weniger die damal ohnehin noch nicht übliche eigenhändige Unterſchriften der Kaiſer beygefügt. Die Namen des Erzkanzlers und der Stände beyzuſezen, war in den ältern Reichsgeſezen auch nicht üblich. Die übrige Fürſten waren theils nicht in den Umſtänden, daß ſie hätten widerſprechen können, theils mögen ſie die Einſezung der Churfürſten in die alte herzogliche Rechte vor eine Sache angeſehen haben, die ſich ohnehin gebühre. Auch war ihnen ſelbſt daran gelegen, daß den Unru-

(*) Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 4. S. 20. 21. 25. 26. 54. Schmidts Geſch. der Teutſchen, Th. 4. S. 613. 614.

hen, die durch die zwiſtige Wahlen bisher entſtanden waren, vor die Zukunft vorgebogen würde. Vornemlich aber läßt ſich das Anſehen unſers Geſezbuchs gleich nach deſſen Kundmachung und ſonderlich bey der Wahl Marggraf Jobſten und Königs Sigmunds in den Jahren 1410. und 1411. aus unverdächtigen Urkunden darthun. (*) Auch die bekannte Reformation K. Friedrichs vom Jahr 1442. nimmt §. 1. deſſen Gültigkeit als eine ausgemachte Sache an, (**) und in K. Carl des Vten Capitulation iſt es als ein Reichsgrundgeſez anerkannt und beſtettigt, und dieſe Beſtätigung ſeither in allen Capitulationen wiederholt worden. (S. Anm. 5.)

Anm. 60. Aufhebung, Abänderung u. Interpretation der guldenen Bulle.

unter keinerley Vorwand, er ſey wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten. Da die guldene Bulle mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Einwilligung gemacht worden; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß ſie ohne derſelben Einwilligung nicht aufgehoben, abgeändert, noch interpretirt werden kann. (S. Anm. 16. und 18.) Dis iſt die Regel, die auch aus den Nürnberger Reichstagshandlungen vom J. 1438. ſich beſtätigt, welche deutlich zeigen, daß man die Erneuung der guldenen Bulle damal ſchon als eine vor die Churfürſten und Fürſten gehörige Sache angeſehen hat. (***) Gleichwie jedoch ſchon bey Erricht-

(*) Mehr davon findet man in Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle in der Vorrede zum zweyten Theil §. 53. Man thue hinzu Th. 1. procem, not. 5. und in Speners teutſchem jure publico Th. 1. S. 126 - 128. und in Olenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 331. 332. 403 - 408. und im Urkundenbuch S. 158. folgg.

(**) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 171.

(***) N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. 1. S. 160.

Errichtung der guldenen Bulle einige Materien, weil ſie die Churfürſten allein betroffen, auch mit dieſen allein berathſchlagt, (Anm. 43.) ja die ſieben lezte ganze Capitel ohne der übrigen Stände Zuziehung verabfaßt worden, (Anm. 51.) wie dann auch das ganze zwölfte Capitel, welches von ihren Zuſammenkünften handelt, auf ihre und des Kaiſers Willkühr geſtellt iſt; ſo ergibt ſich daher von ſelbſt die Ausnahme, daß ſie in Betref ſolcher Punkte, wobey nur der Kaiſer und die Churfürſten intereßirt ſind, auch nur von dieſen allein, ja, wo nur die Churfürſten intereßirt ſind, von dieſen allein aufgehoben, abgeändert und interpretirt werden kann. Dieſen Unterſchied beſtätigt auch die zeitherige Obſervanz. So iſt z. Ex. der Vergleich zwiſchen Bayern und Pfalz wegen dem Rheiniſchen Reichsvicariat, weil dabey wo nicht das ganze Reich, doch wenigſtens die in ſolches Vicariat gehörige Stände intereßirt waren, vors ganze Reich gebracht worden. Umgekehrte Beyſpiele hingegen, wo nur die Churfürſten ſich unter ſich vergleichen, ohne daß die übrige Stände daran Theil genommen, oder zu nehmen verlangt hätten, ſind oben ſchon vorgekommen. (S. Anm. 14.) Hingegen war das Churfürſtliche Collegium 1658. in Anſehung der Frage, ob der von der Wahlſtadt abzulegende Sicherheits-Eid und die damit verbundene Emigration der Fremden nothwendig gleich nach der Ankunft der Churfürſten oder churfürſtlichen Geſandten vorgenommen werden müſſe, oder ob das churfürſtliche Collegium hierinn diſpenſiren, und ſo ein als anders bis auf den Tag der Wahl verſchieben könne, unter ſich ſelbſt nicht einig. Churcölln und einige andre meinten, der Sicherheits-Eid und die damit verbundene Emigration der Fremden zweke allein auf des churfürſtlichen Collegii Sicherheit ab, mithin ſtehe es auch in deſſen Belieben, hierinn zu diſpenſiren. Churtrier und Churſachſen hingegen, welche die franzöſiſche Geſandtſchaft gern mit guter Manier weggebracht hätten, ſagten, es ſey kein Punkt ſo ſcharf als dieſer in der guldenen Bulle verſehen; das hierinn vorgeſchriebene Jurament ſey nicht blos

zum Favor der Herrn Churfürſten, ſondern vor einen allgemeinen Reichsſchluß zu achten, u. ſ. w. Immittelſt aber daß man hierüber ſtritt, ward ſowohl Eid als Emigration von einer Zeit zur andern verſchoben. (*)

(*) Moſers Zuſäze zum teutſchen Staatsrecht Th. 1. S. 528. folgg. und im Trakt. vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. S. 215. folgg.

Drittes

Drittes Kapitel.

Reichsabſchiede und Reichsdeputations-Abſchiede.

Anweiſung der höchſten Reichsgerichte, die Reichsabſchiede wohl in Acht zu nehmen, und darauf zu ſprechen, und zwar 1) des Reichshofraths,

Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15.

Und weilen dann allein uns, als römiſchen Kaiſer, vielberührte unſer Präſident und Reichshofräthe mit einem theuren Eyd verbunden, ſo ſollen ſie vor allen Dingen uns jederzeit getreu, gehorſam, und gewärtig ſeyn, — — — ſodann zuforderiſt — — — (61) die Reichsabſchied — in Acht nehmen.

Eben daſ. Tit. 7. §. 24.

So ſollen auch — — alle Reichsabſchiede — — auf der Reichshofrathstafel, damit man ſich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, ſtets vorhanden ſeyn, und von ſelbiger nicht verrükt werden.

2)

des Cammergerichts.

Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 13. §. 1.	Concept der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 19. §. 1.
Die Beyſizer des Cammergerichts ſollen in keiner Sach, ſie ſey ſo gering als ſie immer wolle, allein auf ihr Gutbedunken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen, und nicht dem Rechten gemäß, informirten Gewiſſen, ſondern auf des Reichs — Abſchied, — — wie ſolches von Alter jederzeit Cammerrichter und Beyſizern auferlegt und gehalten worden iſt, nach Vermög und Ausweiſung ihres Eyds, wie der hieunten geſezt, Urtheil faſſen und ausſprechen.	Kommt mit der Cammergerichtsordnung hierinn wörtlich überein.

Cam-

Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 57.	Concept der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 71.
Es ſollen auch Cammerrichter und die Beyſizer, ein jeder, zuvor und ehe er aufgenommen wird, einen Eyd zu Gott, und auf das H. Evangelium ſchweren, dem kaiſerlichen Cammergericht getreulich, und mit Fleiß ob zu ſeyn, und nach des Reichs — — Abſchied — — dem Hohen und Niedern nach ſeiner beſten Verſtändniß, gleich zu richten, und kein Sach ſich dagegen bewegen laſſen.	Auch diß kommt mit der Cammergerichtsordnung wörtlich überein.

Reichsabſchied vom J. 1654. §. 105.

Beynebens ſollen Cammerrichter, Präſidenten und Beyſizer bey Adminiſtration der heilſamen Juſtiz — — die Reichsabſchiede — — vor Augen haben und wohl beobachten.

Anm.

Anm. 61. Von Reichsabſchieden, ſo fern ſie in engerem Verſtand eine eigne Gattung von Reichsgeſezen ausmachen, und zwar

die Reichsabſchied. Daß und wie das Wort, Reichsabſchiede, bald in weiterem, bald in engerem Verſtande genommen werde, iſt oben bemerkt worden. (S. Anm. 2. num. 2.) Hier iſt die Rede von den Reichsabſchieden in engerem Verſtande, ſo fern nemlich ſolche nicht ſowohl dem Weſen, als vielmehr nur ihrer äuſſerlichen Form und Benennung nach eine eigne von andern Reichsgeſezen verſchiedene Gattung ausmachen; (Eb. daſ.) und da möchte es auf folgendes ankommen:

1) Geſchichte derſelben, ſonderlich wie man ſeit 1668. vergeblich damit umgegangen, einen neuen Reichsabſchied zu errichten.

1) Geſchichte. Schon oben S. 20. 21. iſt bemerkt worden, daß dieſe Art von Reichsabſchieden im 14ten Jahrhunderte nach und nach üblich worden. Von 1498. an aber kam ſie vollends recht in Gang; folglich hat Spener nicht unrecht, wann er ſchreibt, (*) daß die Reichsabſchiede, nemlich die im engern Verſtande, da anfangen, wo die Reichsſazungen aufhören. Schon mit K. Rudolphs des IIten Regierung von 1576. an aber, alſo nach nicht gar 100. Jahren, nachdem ſie recht in Gang gekommen, fangen ſie ſchon an, wieder ſeltener zu werden. Dann da es den damaligen Staatsabſichten des kaiſerlichen Hofs nicht gemäß war, Reichstäge zu halten, ſo wurden auch wie der Reichstage, ſo der Reichsabſchiede immer weniger. (**) Unter der ganzen Regierung K. Ferdinands des IIten (von 1619. bis 1637.) war kein Reichstag, da bey den damaligen öffentlichen Feindſeeligkeiten mit den Ständen ein übler Ausgang vorher zu ſehen war; (***) und ſeit 1654. iſt kein Reichsabſchied

(*) in teutſchen jure publ. Th. 1. S. 220.

(**) Eben daſ. S. 244.

(***) Einl. in die Geſch. der teutſchen Reichsabſchiede §. 24.

abſchied mehr zu Stand gekommen; es hat auch dem eigentlichen Verſtand nach, vermög deſſen ein Reichsabſchied nur beym Abſchied der Stände verfaßt wird, keiner zu Stand kommen können, da der jezige Reichstag von 1663. an bis jezt fortdauert, folglich die Stände nie voneinander geſchieden ſind. Daher heißt und iſt der 1654. errichtete Reichsabſchied noch immer der neueſte und jüngſte. Zwar waren der Kaiſer und die Stände 1668. darinn einig, daß der Reichstag je eher je beſſer zu endigen, zu dem Ende die angefangene Materien aufs ſchleunigſte vollends abzuhandeln, immittelſt aber mit Abfaſſung eines Reichsabſchieds und deſſen Mittheilung durch die Diktatur ein Anfang zu machen. Die Möglichkeit, einen Reichsabſchied zu verfaſſen, da über die in der Reichstagsproposition enthaltene Punkte das geringſte noch nicht geſchloſſen worden, konnten zwar viele nicht begreifen. Sie verwunderten ſich nur, daß, da der Kaiſer von den Reichstagshandlungen genaue Nachricht hatte, derſelbe doch einen Anfang des Reichsabſchieds ſehen wollte, und vermutheten daher, daß er vielmehr dem churmainziſchen Reichsdirectorio einen ſpöttiſchen Verweiß dadurch habe geben wollen. (*) Indeſſen ward 1670. gleichwohl der Anfang gemacht, und zwar kam den $\frac{26\text{ſten}}{16\text{ten}}$ Jun. 1670. der Eingang, der $\frac{24\text{ſten}}{14\text{ten}}$ Sept. 1670. der Artikel von Abſtellung des Duellirens, und den $\frac{17\text{ten}}{7\text{ten}}$ Febr. 1671. der Artikel von Wiederaufbringung der Commercien und Handelſchaften zur Diktatur. (**) Man war nemlich darinn faſt allgemein einverſtanden,

(*) Sattlers Geſch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 10. S. 168.

(**) Man findet dieſen Anfang in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 4. S. 68. - 80. S. auch Moſers teutſches Staatsrecht Th. 50. S. 435. - 441.

den, daß es der teutſchen Nation zu nicht geringem Schimpf gereichen würde, ohne einen Abſchied auseinander zu gehen, und dannoch war, da viele Geſandte ſchon ihre Abforderungsbefehle erlangt hatten, die Sorge faſt allgemein, der Reichstag möchte wie ein kleines Licht verlöſchen, zumal man wieder Cölln, Bayern und Brandenburg den Verdacht gefaßt hatte, daß ſie der Crone Frankreich zu Gefallen den Reichstag abbrechen würden, damit inſonderheit das Verfaſſungswerk nicht zu Stand kommen möchte. Mit recht prophetiſchem Geiſt aber ſpottete damal ſchon der churbrandenburgiſche Geſandte von Jena über die vorgegebene Abreiſe, und ſagte: **Wann ſie wegziehen, werden die bleibende ſingen: Laß fahren dahin, ſie habens kein Gewinn, der Reichstag wird doch bleiben.** (*) Und ſo geſchah es auch; der Reichstag ward fortgeſezt, und damit vergieng auch der Gedanke, einen neuen Reichsabſchied zu machen.

Im J. 1741. kam bey damaligem Wahlconvent in Vorſchlag, den neuen Kaiſer wo nicht durch ſeine Wahlcapitulation zu verbinden, doch ihm durch ein Collegialſchreiben zu empfehlen, daß die ſeit 1663. abgefaßte und von ſeinen Vorfahren am Reich ratificirte Reichsſchlüſſe, welche nicht wegen indeſſen geänderter Umſtände erloſchen ſeyen, oder einer Reviſion bedörfen, durch das churmainziſche Reichsdirektorium in einen Interimsabſchied, die übrige Reichsſchlüſſe aber zur Notiz und etwa künftigem Gebrauch in einen Nebenabſchied gebracht, derſelbe darauf dem Reichsherkommen gemäß revidirt, unterſchrieben und beſiegelt, ſodann von dem Kaiſer in das Reich, wie auch deſſen höchſten Gerichten publiciret werde. Unter andern hierüber ausgefallenen votis aber gab Churbraunſchweig anheim, ob die Publication der Reichsſchlüſſe, die wegen geänderter Umſtände wieder erloſchen, ihrer Un-

(*) Sattler am ang. O. S. 187.

Unverbindlichkeit halber von einigen Nuzen, folglich nicht beſſer ſey, davon zu abſtrahiren. (*) Alſo ward zwar dieſer Punkt in der Wahlcapitulation nicht berührt; hingegen erließ das churfürſtliche Collegium 1742. an den neu erwählten Kaiſer Carl, den VIIten, ein Schreiben des Innhalts, „ bey dem „ bekanntlich von 1663. her gewährten Reichstag ſeyen gar „ vielfältige, durchgehends ſehr momentoſe Reichsſchlüſſe abge „ faßt worden, ohne daß ſolche, da erwähnter Reichstag zu „ ſeiner förmlichen Endigung nicht gelanget, in einen ſonſt „ gewöhnlichen Reichsabſchied gebracht worden ſeyen; da aber „ kaiſerliche Majeſtät ſelbſt erachten würden, wie nüzlich und „ nöthig es ſey, ſothane Reichsſchlüſſe, ſo viel derſelben „ nach ihrer Art und Geſtalt nicht erloſchen, wenigſtens in ei- „ nen einsweiligen Aufſaz oder ſo nennen mögenden Interims- „ abſchied je eher je beſſer zu ſammlen, und der Gebühr nach „ auszufertigen, und alſo hierinn des Reichsdienſt Ordnungs- „ mäßig zu ergänzen, ſo möchten kaiſerliche Majeſtät hierüber, „ und wie die Sache zu greifen ſeyn möchte, ein unverläng- „ tes Reichsgutachten erfordern, und darauf dero kaiſerliche „ Entſchlieſſung ertheilen. „ Ein ganz gleicher Antrag geſchah 1745. an K. Franzen, des Iſten, Majeſtät (**) Noch iſt aber hierinn nichs zu Stand gekommen. Schon vor langer Zeit hatte ein gewiſſer Autor ſeinen Spaß hierüber, der wirklich ſo übel nicht iſt, der fürwährende Reichstag ſey mit der Menge und Wichtigkeit der vorgekommenen Staatsſachen ſo beſchwert, daß er nicht concipiren könne, mithin ungewiß bleibe, an de partu horum comitiorum, receſſu imperii nempe, deſperandum, aut quid & quando ſperari poſſit. (***) Der Gedanke hat wirklich viel wahres. Dann eben die Menge der vor-

 han-

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 50. S. 296. - 299.

(*) Moſer am ang. O. S. 299. 300. und von teutſchen Reichstägen Th. 2. S. 551.

(**) Speners teutſches jus publicum Th. I. S. 249.

ha denen Reichsſchlüſſe, und da man vorgängig ſchon als richtig angenommen, daß wegen geänderter Umſtände viel davon wieder erloſchen, oder ſonſt einer Reviſion bedörfe, und die deshalb erforderliche Berathſchlagung, was iſt erloſchen? was bedarf einer Reviſion? was hat noch einen direkten oder indirekten Nuzen? was gehört alſo in den Reichsabſchied? was gehört nicht darein? würde der Abfaſſung eines ſolchen Reichsabſchieds mehr Schwürigkeiten in Weg legen, als mancher, der des Gangs der Geſchäfte ſo kundig nicht iſt, etwa denken möchte. Eine deſto verdienſtlichere Arbeit würde es ſeyn, wann irgend jemand einſtweilen vor ſich ein Projekt eines ſolchen Reichsabſchieds verfertigen, und als eine Privatarbeit der gelehrten Welt mittheilen wollte. (*)

2.) Von der Regel, ſie in des Kaiſers Namen abzufaſſen, u. Ausnahmen dieſer Regel.

2.) Die Reichsabſchiede werden wie alle Reichsgeſeze in des Kaiſers als Reichsoberhaupts Namen abgefaßt, (S. Anm. 2. num. 3. und 4.) wann gleich kaiſerl. Majeſtät nicht ſelbſt auf dem Reichstag gegenwärtig geweſen. Doch findet man auch Beyſpiele von Reichsabſchieden, die in der kaiſerlichen Commiſſarien Namen abgefaßt worden, wie z. Ex. der Augsburger Reichsabſchied von 1526, ja die 1497. zu Lindau und Worms gemachte Reichsabſchiede ſind in der kaiſerlichen Commiſſarien und der Stände Namen zugleich abgefaßt. Wann hingegen an ſtatt des Kaiſers der römiſche König gegenwärtig iſt, wird der Reichsabſchied nicht in des Kaiſers, ſondern allein in des römiſchen Königs Namen abgefaßt; und auch von dieſem unterſchrieben. Beyſpiele ſind der berühmte Augsburger Reichsabſchied von 1555. und der Regensburger Reichsabſchied von 1557.

2.) Inn-

(*) Man ſehe auch des ſeel. Herrn geheimen Rath Hoffmanns Conſilia de novo receſſu imperii conficiendo, hoc & ſuperiori ſeculo agitata (Tubing. 1758.)

3.) Innhalt

2.) **Innhalt.** Dieſer beſteht a) aus dem Eingang, wozu das kaiſerliche Convocationsſchreiben, die Bewegurſachen, warum der Reichstag ausgeſchrieben worden, und die bey Eröffnung des Reichstags geſchehene kaiſerliche Propoſition den Stoff geben, b) aus den Schlüſſen, die während des Reichstags gemacht worden, ſo daß, je nachdem auf einem Reichstag viel oder weniger Materien, Staats- oder Privatſachen, Sachen, die, wann ſie einmal abgethan ſind, höchſtens noch einen hiſtoriſchen Nuzen haben, oder deren eigentlicher Zwek die Zukunft iſt, beſchloſſen worden, auch die Reichsabſchiede bald kürzer bald weitläuftiger, und verſchiedenen Innhalts ſind. Daß ſich hiebey pünktlich nach den Formalien der von kaiſerlicher Majeſtät genehmigten Reichsgutachten gerichtet werden muß, bedarf kaum einer Erinnerung. Das Gegentheil gehört unter die Comitialgebrechen. Was vor Klagen bey Gelegenheit des jüngſten Reichsabſchieds über das churmainziſche Reichsdirectorium geführt worden, werden wir unten vernehmen; c) aus einem Contractsweiſe zu Ende angehängten wechſelſeitigen Verſprechen des Kaiſers und der Stände. Man ſehe davon Anm. 2. num. 4. Es ändert ſich auch hierinn nichts, wenn ſchon der Kaiſer nicht in Perſon auf dem Reichstag geweſen, ſondern ſtatt Seiner Commiſſarien geſchikt hat. In denjenigen Reichsabſchieden hingegen, die in des römiſchen Königs Namen abgefaßt ſind, lautet doch die Faſſung etwas anderſt, wie man aus dem Augsburger Reichsabſchied von 1555. §. 143. ſehen kann.

4.) Entwerfung des Concepts.

4.) **Entwerfung des Concepts.** Dieſe beſorgt Churmainz wegen obhabenden Erzcanzleramts.

5.) Revidirung des Concepts.

5.) **Revidirung des Concepts.** Daß das Concept des Reichabſchieds in die drey Reichsräthe gegeben werde, damit alle Stände es durchleſen, und nach den ergangenen Akten und ausgefallenen Schlüſſen rektificiren

können, gehört unter die Reichstags-desiderata. Wäre nach dem Verlangen des fürſtlichen Collegii bey Verfaſſung des jüngſten Reichsabſchieds vom J. 1654. dieſer Weg eingeſchlagen worden, ſo würde man nicht ſo viel Vorwürfe und Klagen darüber gehört haben. Man erkannte auch ſolches 1669. da man die Endigung des jezigen Reichstags vermuthete, indem, ſobald am Concept des Reichsabſchieds der Anfang gemacht war, ſolches den Ständen durch die Reichsdiktatur mitgetheilt wurde. Indeſſen ſtimmt das ältere Herkommen damit nicht überein. Dann da pflegten kaiſerliche Maieſtät einen oder etliche Commiſſarien, Churfürſten, Fürſten und Stände aber gewiſſe Deputirte zu ernennen, und zwar jeder Churfürſt einen oder zween, die doch von wegen ihrer Herrn mehr nicht als ein Votum hatten, der Fürſtenrath von der geiſtlichen Bank 3. 4. bis 5. worunter ein prälatiſcher, der Fürſtenrath von der weltlichen Bank auch 3. 4. bis 5. worunter ein Gräflicher, und die Stadte zween. Dieſe alle pflegten nach vorheriger ordentlicher Anſage in der Churfürſtenſtube zuſammen zu kommen, wo ihnen das Concept des Reichsabſchieds Punkt vor Punkt vorgeleſen, ihre Meinung, wie weit nemlich das Concept den ergangenen Akten und Schlüſſen gemäs oder nicht, angehört, ſofort nach gemachten Erinnerungen und Gegenerinnerungen der Reichsabſchied förmlich eingerichtet wurde. Bey Revidirung des jüngſten Reichsabſchieds waren vier kaiſerliche Commiſſarien, und aus dem Fürſtenrath von catholiſcher Seite, Oeſterreich, Salzburg, Bayern, Bamberg, Coſtanz, und einer der ſchwäbiſchen Prälaten, von evangeliſcher Seite Pfalzſimmern, Sachſenaltenburg, Brandenburgculmbach, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Würtemberg und einer der Wetterauiſchen Grafen nebſt zweyen aus dem Städte-Rath. (*)

Un-

(*) Mehrers hievon, ſonderlich wie es in åltern Zeiten gehalten worden, findet man in Moſers Staatsrecht Th. 50. S. 253-288.

6.) Unterſchriften, ſonderlich v. den Reichstagsdeſideratis in Anſehung derſelben.

Unterſchriften der anweſenden Stände ſo wie der abweſenden Stände Bottſchaften, und gleich hinter ſolchen kaiſerlicher Majeſtät, und beſſer unten des Churfürſten zu Mainz als durch Germanien Erzkanzlers oder an Dero Statt des Reichsvicekanzlers. Kaiſerlicher Majeſtät und des Churfürſten zu Mainz oder an Dero Statt des Reichsvicekanzlers Unterſchriften geſchehen eigenhändig; und eben dieſes ſollte man auch in Anſehung der Stände und deren Bottſchaften glauben, wann man die Formeln anſieht, womit deren Unterſchriften geſchehen, und doch iſt dem nicht ſo, ſondern die Namen derſelben werden blos von der churmainziſchen Reichscanzley beygefügt. Jedoch pflegt dieſe das Verzeichniß ſolcher Namen, ſo weit es jedes Collegium betrifft, vorher dem Directorio eines jeden Collegii mitzutheilen, um bey einer darüber zu haltenden Umfrage zu vernehmen, ob und was ein oder andrer dabey zu erinnern haben möchte, da es dann an Pro- und Reproteſtationen, Contradictionen und Reſervationen, ſonderlich in Abſicht auf Präcedenzirrungen, nicht fehlt, jedoch damit keiner Urſache habe, auf ſolche Unterſchrift allzuſehr zu bauen, oder ſich dadurch allzuſehr beſchwert zu finden, gemeiniglich dem Reichsabſchied die Clauſel mit einverleibt wird, daß die bey ſolchem Reichstag gehaltene Seſſion und geſchehene Subſcription niemand an ſeinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit nachtheilig ſeyn ſoll. Wann alſo eines Standes oder Geſandten Name unter einem Reichsabſchied ſich unterſchrieben findet, iſt ſolches zwar ein Beweis, daß derſelbe auf dem Reichstag gegenwärtig geweſen; nicht allemal aber folgt umgekehrt, daß er auch in ſolchen mit gewilligt habe. Man ſehe davon, was ich unten bey Gelegenheit der Proteſtation wider den Reichsabſchied von 1613 bemerken werde. Uebrigens wird in Betreff dieſer Unterſchriften folgendes unter die Reichstags-deſiderata gerechnet: 1) daß die Unterſchriften öffentlich in Beyſeyn aller drey Reichsräthe geſchehen ſollen, 2) daß

 nicht

nicht nur der Principal oder Geſandte genennet, ſondern auch beygefügt werde, von welchen Fürſtenthums, Graf- oder Herrſchaft wegen er an dieſem oder jenem Ort unterſchreibe, 3.) daß keiner zur Unterſchrift gelaſſen werde, deſſen Siz und Stimme noch ſtreitig, und nicht in comitiis audita altera parte contradicente cum cauſæ cognitione wenigſtens quoad poſſeſſorium erkannt ſey, 4.) daß, wann einem die Poſſeſſion zuerkannt worden, gleichwohl das Reichsdirektorium dem contradictori auf Begehren einen Schein über die vor oder bey der Subſcription eingewendete Nothdurft unweigerlich ertheilen, und ſein Amt erfüllen müſſe, obſchon es wider die Mainziſche Land und Leute ſelbſt wäre, indem es hier um das officium publicum, welches Namens des ganzen Reichs verwaltet werde, und mit deſſen eigenen Sachen in keiner Verbindung ſtehe, zu thun ſey. Auſſerdem merken wir von den Unterſchriften noch folgendes:

Insbeſondre a.) von den Unterſchriften der Geſandten in Verhältniß mit den anweſenden Principalen.

a) Seit 1505. ſtehen allzeit die Bottſchafter der Churfürſten erſt nach den Churfürſten in Perſon, die Bottſchafter der geiſtlichen Fürſten erſt nach den geiſtlichen Fürſten in Perſon, die Bottſchafter der weltl. Fürſten erſt nach den weltlichen Fürſten in Perſon. Im Lindauer Abſchied v. 1497. und im Augsburger Reichsabſchied von 1500. ward es damit noch nicht ſo genau genommen. Dann in jenem finden wir die Geſandte der Churfürſten mitten unter den Churfürſten in Perſon, und in beeden die Geſandte der geiſtlichen Fürſten mitten unter den geiſtlichen Fürſten in Perſon. Im Trierer und Cöllner Reichsabſchied von 1512. ja ſchon im Freyburger Reichsabſchied von 1498. finden wir auch den Unterſchied zwiſchen den Prälaten in Perſon und der abweſenden Prälaten Bottſchaftern. Eben dieſes Unterſchieds zwiſchen den Grafen und Herrn, und deren Bottſchaftern thut zuerſt der Augsburger Reichsabſchied von 1530. ausdrükliche Erwähnung. Hingegen ſcheint man ſolchen im Regensburger

Reichs-

Reichsabſchied von 1641. wieder vergeſſen zu haben, wo wir die Bottſchafter der Schwäbiſchen Grafen vor den Wetterauiſchen Grafen in Perſon, und die Bottſchafter der Wetterauiſchen Grafen vor den Fränkiſchen Grafen in Perſon antreffen.

b.) Unterſchriften des Erzhauſes Oeſterreich.

b.) Vor 1526. finden wir Oeſterreich verſchiedentlich placirt. Im Lindauer Reichsabſchied von 1497. ſteht es erſt nach den geiſtlichen Fürſten. Im Augsburger Reichsabſchied von 1500. im Coſtnizer Reichsabſchied von 1507. und im Augsburger Reichsabſchied von 1510. finden wir es zwiſchen Magdeburg und Salzburg, im Wormſer Reichsabſchied von 1521. zwiſchen den Churfürſten und geiſtlichen Fürſten, mithin wieder vor Salzburg, im Augsburger Reichsabſchied von 1526. wieder erſt nach den geiſtlichen Fürſten, und deren Bottſchaften, im Speyer Reichsabſchied von eben dieſem Jahr hingegen zwiſchen den Churfürſten und geiſtlichen Fürſten, welchen Plaz es auch und zwar nicht nur in Perſon, ſondern auch durch ſeine Geſandte von dieſer Zeit an in allen Reichsabſchieden behalten hat.

c.) des Hauſes Burgund.

c.) Im Augsburger Reichsabſchied von 1559. finden wir erſtmals auch das Haus Burgund, und zwar unmittelbar nach Oeſterreich, mithin vor den geiſtlichen Fürſten, welchen Plaz es auch, wann gleich die Reichstäge nur durch Geſandte von dieſem Hauſe beſchikt worden, von dieſer Zeit an in allen Reichsabſchieden behalten hat.

d) Benennung der Grafen nach den Collegiis.

d) Die erſte Spur der Benennung der Grafen nach den Collegiis glaube ich im Nürnberger Reichsabſchied von 1524. zu finden, wo es heiſt: „Von wegen der Graven und Freyherrn, Grav Bernhard von Solms, „von der Graven in und um der Wetterau geſeſſen, „und von denen er Befehl hat. Grav Georg von Werth im, „und der von Gerolzeck, von aller Graven wegen im

„Schwabenland.“ Im Augſpurger Reichsabſchied von 1559. geſchieht auch ſchon der Fränkiſchen Graven und Herrn in corpore Meldung. Die Weſtphäliſche und Niederſächſiſche Graven und Herrn in corpore aber finden wir nicht eher als im jüngſten Reichsabſchied von 1654. Die Schwäbiſche Graven ſtehen den Wetterauiſchen bald vor, bald nach. Die Fränkiſche Graven und Herrn aber finden wir allezeit erſt nach den Schwäbiſchen und Wetterauiſchen.

e) Unterſchriften der Frey- und Reichsſtädte nach den Bänken.

e) Die Unterſchrift der Frey- und Reichsſtädte nach den Bänken finden wir erſtmals im Augſpurger Reichsabſchied von 1548. und iſt ſolche Gewohnheit von dieſer Zeit an in allen Reichsabſchieden beibehalten worden, den Regenſpurger Reichsabſchied von 1567. ausgenommen, in welchem der Bänke keine namentliche Meldung geſchieht.

f) Zuweilen mangeln die Unterſchriften gar.

f) Man hat auch wohl Exempel, wo man die Unterſchriften gar vermiſt, wie z. Ex. im Augsburger Reichsabſchied vom Jahr 1518. im Nürnberger Reichsabſchied vom Jahr 1522. im Speyrer Reichsabſchied vom Jahr 1529. im Regensburger Reichsabſchied vom Jahr 1546. und im Augsburger Nebenabſchied vom Jahr 1559. (*)

7) Ausfertigung und Beſieglung.

7) **Ausfertigung und Siglung.** Wann man über das Concept ſich verglichen, alsdann wird daſſelbe in der Churmainziſchen Canzley zweymal auf Pergament abgeſchrieben, und mit einer doppelten ſeidenen Schnur durchzogen, die gleich hinter dem nigro mit kaiſerlicher Majeſtät, oder, wann an dero Statt der römiſche König auf dem Reichstag geweſen, mit deſſelben Inſiegel feſt gemacht, und unter demſelben in zwey Schnüre getheilt wird. Sodann geſchah vor

(*) Pfeffinger ad Vitriarium lib. 4. tit. 1. §. 90.

vor dieſem die weitere Siglung durch gewiße deputirte Stände alſo, daß zur Rechten die geiſtliche, zur Linken die weltliche ihre Siegel aufdruckten, unter ſolchen aber die beyde getheilte Stücke der ſeidenen Schnur wieder zuſammen gefaßt, und mit dem Inſiegel der Reichsſtadt, worinn der Reichstag geweſen, beſiegelt worden. Da aber nach dem weſtphäliſchen Frieden auch hierinn mehr auf die Gleichheit der Religion geſehen wurde, verglich man ſich bey dem jüngſten Reichsabſchied 1654. dahin, daß jeder Religionstheil ſechs Deputirte ernennen, und die Sieglung, wie folgt, verrichten ſollte, jedoch mit dem Vorbehalt, daß künftig auch andre Stände Abwechslungsweiſe dazu genommen werden ſollten.

Kaiſerliches Innſiegel.

Churmainz.	Churſachſen.
Churbayern.	Churbrandenburg.
Salzburg.	Magdeburg.
Bayern.	Pfalzlautern.
Prälaten.	Wetterauiſche Grafen.
Cölln.	Regensburg.

Die Gewohnheit, die Reichsabſchiede zu ſieglen, iſt ſehr alt. Schon die Handhabung Friedens und Rechtens von 1495. wurde beſiegelt, und zwar von allen damals anweſend geweſenen Ständen. Die Beſieglung der beyden 1497. zu Lindau und Worms gemachten Reichsabſchiede aber geſchah ſchon durch deputirte Stände, mit dem Anhang: Wellicher Sieglung wir, die andern obgenannt, von unſer ſelbs und unſer Herrn wegen uns hierinn mit gebrauchen. (*)

8) Publication, und was darauf

8) Publication, und was darauf weiter folgt. Zu dieſer Publication wird durch den Reichs- erb-

(*) Pfeffinger ad Vitriarium lib. 4. tit. 1. §. 95. 96.

weiter folgt. erbmarſchall im Namen des Kaiſers, wie bey der Anſage zur Reichstags-Propoſition, ſammtlichen Churfürſten und Ständen und der abweſenden Räthen, Bottſchaften und Geſandten mit dem Anhang angeſagt daß ſie Se Röm. Kaiſ. Maieſtät dem Herkommen gemäs in die Kirche, und von da aus auf das Rathhaus begleiten möchten. Nachdem man auf dem Rathhaus angelangt, Ihro kaiſerliche Majeſtät Dero Thron beſtiegen, die Stände aber der Ordnung nach ihre Pläze eingenommen, thut im Namen des Kaiſers ein Fürſt, oder der Reichsvicekanzler, oder wann Allerhöchſtdieſelbe nicht ſelbſt auf dem Reichstag anweſend ſind, der Principal Commiſſarius einen kurzen mündlichen Vortrag, und wann ſolcher geſchehen, tritt der Churmainziſche Canzler auf, und lieſet den verglichenen Reichsabſchied von Wort zu Wort mit heller Stimme ab. Nicht weniger geruhen kaiſerliche Majeſtät nach vollendeter Ableſung des Reichsabſchieds in allerhöchſter Perſon die Stände anzureden, und denenſelben, daß ſie in ſo guter Anzahl ſich bey dem Reichstag eingefunden, ihnen auch mit wohlgemeyntem Rath und Gutachten an die Hand gehen wollen, gnädiglich zu danken, verſprechen anbey, dasjenige, was in dem nunmehr publicirten Reichsreceß begriffen, Dero Seits ſteif und feſt zu halten, und vermahnen die verſammelte Stände zu einer gleichfalls fleißigen Beobachtung deſſelben. In Dero Abweſenheit aber geſchieht ſolches von Dero Principal-Commiſſion. Worauf dann ſämmtliche Stände durch den Churfürſten zu Mainz, oder deſſen Canzler, wie ſie ſich deſſen vorher verabredet, den allerunterthänigſten Dank an Kaiſerliche Maieſtät erſtatten laſſen, ſofort Allerhöchſtdieſelbe mit vorigem Staat in Dero Pallaſt zurük begleiten. Den folgenden Tag wird der publicirte Reichsabſchied durch das Churmainziſche Reichsdirektorium mittelſt offentlicher Dictatur weiters kund gemacht. Das eine Original aber nimmt der Churfürſt zu Mainz als Erzkanzler durch Teutſchland zu ſich, das andere kommt zur Verwahrung in die Reichshofcanzley; dem kaiſerlichen und Reichs-Cammergericht wird hierauf, daß ſolches

ſich

ſich darnach richten könne, aus der churmainziſchen Canzley eine Abſchrift zugeſchikt.

9) Nebenabſchiede, kaiſerliche Declarationen, und Beylagen oder Noten.

9) Nebenabſchiede, kaiſerliche Declarationen, und Beylagen oder Noten die zuweilen den Reichsabſchieden angehängt ſind. Nebenabſchiede pflegen ſonderlich alsdann gemacht zu werden, wann Staatsurſachen erfordern, ein oder anders, ſo auf dem Reichstag beſchloſſen worden, gar nicht oder nicht ſogleich bekannt zu machen, folglich ſolches im Hauptabſchied auszulaſſen. So finden wir beym Augsburger Reichsabſchied von 1559. einen Nebenabſchied, worinn wegen Wiederherbeybringung der Stifter und Städte Mez, Tull, Verdun, und eines Theils des Stifts Lüttich, desgleichen wegen Liefland, u. ſ. w. Vorſehung geſchieht. (*) Declarationen der Reichsabſchiede wurden ſonderlich zur Zeit der Religionsirrungen gegeben, wann nämlich die Evangeliſche einen oder andern Reichsabſchied ohne dieſelbe nicht annehmen wollten. So erhielten die Proteſtirende über den am 29ſten Jul. 1541. zu Regensburg errichteten Reichsabſchied noch am nämlichen Tag und Jahr von K. Carl dem Vten eine ſehr merkwürdige Declaration, die man vor den Grundſtein hält, auf den hernach der Religionsfriede gebaut worden. (**) Eine ähnliche Declaration finden wir in Betref des Religionsfriedens, welche der römiſche König Ferdinand wegen der Religionsſicherheit der unter den geiſtlichen Reichsſtänden geſeſſenen Ritterſchaft, Städte, Communen und Unterthanen unter dem 24ſten Sept. 1555. aus kaiſerlicher Vollmacht aus-

(*) N. Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 3. S. 180-186.

(**) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſtorie 12ter Band S. 265-267. und 438. Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 5. §. 193. und vornemlich Hortleder von den Urſachen des teutſchen Kriegs 1ſtes Buch 37ſtes Cap. S. 345-351.

ausgeſtellet hat. (*) Die Beylagen oder Noten ſind nicht allemal von gleichem Belang. Zuweilen dienen ſie blos zur Kenntniß der damaligen Zeiten; zuweilen aber ſind ſie auch von Wichtigkeit, wie z. Ex. die Artikel wegen der zur Matrikel anzuziehenden Stände, deren im Augsburger Reichsabſchied von 1548. §. 75. Meldung geſchieht. (**)

10) Proteſtationen,

10) Was iſt aber Rechtens in Anſehung derjenigen Reichsabſchiede, die nicht ausdrücklich aufgehoben, worgegen aber von einzelen oder mehreren Ständen, oder einer ganzen Gattung von Ständen, z. Ex. vom evangeliſchen oder catholiſchen Religionstheil proteſtirt worden? Ein Fall, der in den vorigen Zeiten oft vorgekommen, und zwar pflegten ſolche Proteſtationen ſehr feyerlich vor Notarien und Zeugen zu geſchehen, und hernach bey Churmainz inſinuirt zu werden. Die Antwort auf dieſe Frage iſt kürzlich dieſe. Was von Proteſtationen gegen Reichsgeſeze überhaupt Rechtens iſt, (S. oben Anmerk. 2. num. 7.) das gilt auch von Proteſtationen gegen Reichsabſchiede. Es wird nicht undienlich ſeyn, einige Exempel ſolcher Proteſtationen anzuführen.

und zwar a) gegen den Freyburger Abſchied vom Jahr 1498.

a) In Betref des Freyburger Reichsabſchieds vom Jahr 1498. erklärten die anweſende Stände dem Kaiſer, ſie ſeyen zwar geneigt, ſolchen zu halten, wann aber derſelbe zwiſchen jezt und Weyhnachten von dem gröſten und mehreren Theil der Stände nicht angenommen würde, wollten ſie ebenfalls deshalb frey und unverbunden ſeyn; ja in Betref der Declaration des Landfriedens und gemeinen Pfennings übergaben ſie noch eine beſondere Proteſtation, des Innhalts, wann zwiſchen jezt und dem heiligen Chriſt-

(*) Man findet ſolche in Goldaſts Conſt. imper. Tom. I. S. 574. S. auch Häberlins neueſte Reichsgeſchichte Band. 2. S. 607-621.

(**) N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. 2. S. 540. und 607-609.

Chriſttag von den andern Ständen, ſo den Abſchied noch nicht bewilligt haben, die Einwilligung nicht verſchafft werden könnte, daß die Annehmung und Siglung des Abſchieds ſie nicht binden ſoll. (*)

b) gegen den Reichsabſchied vom J. 1543.

6) Gegen den Reichsabſchied von 1543. haben die Evangeliſche gleich bey der Publication deſſelben proteſtirt, und der römiſche König Ferdinand hat dem maynziſchen Canzler befohlen, die Proteſtation anzunehmen. Als Urſachen ſolcher Proteſtation führten ſie an, daß der Abſchied ohne ihr Wiſſen gemacht, von Friede und Recht nichts endliches beſchloſſen, auch in der Anlage eine groſe Ungleichheit ſey. (**) Man wird daher auch den Abſchied in den ältern Sammlungen vergeblich ſuchen; die Proteſtation ſelbſt aber iſt von deſto gröſſerer Wichtigkeit, als aus derſelben §. 34. bey jüngſter Cammergerichtsviſitation das votum deciſivum des kaiſerlichen Hofs bey Cammergerichtsviſitationen hat abgeleitet werden wollen. (***)

c) gegen den Wormſer Reichsabſchied vom J. 1545.

c) Der Wormſer Reichsabſchied von 1545. §. 18. enthält eine doppelte Verwahrung, nemlich von Seiten der Catholiſchen wider das vom Kaiſer verordnete

(*) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. vierte Vorſt. Cap. 56. §. 3. 4. Eine Chur- und Fürſtlich-Sächſiſche wie auch der Grafen und Herrn Proteſtation gegen den Nürnberger Reichsabſchied vom Jahr 1524. §. 28. die Befolgung des Wormſer Edikts betreffend, findet man in Buders Samml. meiſt ungedrukter Schriften num. II.

(**) Sleidanus Beſchreibung geiſt- und weltlicher Sachen 15tes Buch S. 330. (nach der teutſchen Ueberſezung,) Moſer von teutſchen Reichstägen Th. 2. S. 630. 631.

(***) Man ſehe davon das Schreiben der zur Cammergerichtsviſitation ſubdelegirten Evangeliſchen an das Corpus Evang. dd. Wetzlar den 23ſten Febr. 1776. §. 5.

ordnete Religionsgeſpräch, und von Seiten der Proteſtanten wieder das Concilium und das Kammergericht, mit dem Beyſaz, daß ſie an dem jüngſten Speyriſchen Reichsabſchied ſich nichts begeben, und den jezigen, ſo weit er von jenem abgehe, nicht annehmen könnten. (*)

d) gegen den Reichsabſchied vom J. 1546.

d) Den das Jahr hernach zu Regenſpurg gehaltenen Reichstag verlieſſen die Geſandte der proteſtirenden Stände, einer nach dem andern, weil ſie ſahen, daß alles ſich zu Gewaltthätigkeiten und zum Krieg anließ, und ſie ohne Gefahr weder ſich über die nöthige Angelegenheiten berathſchlagen, noch den Ihrigen davon Nachricht geben könnten. Der Kaiſer und die wenige bey ihm gebliebene catholiſche Stände getraueten ſich alſo nicht allein etwas zu ſchlieſſen, und daher ward der errichtete Reichsabſchied nicht in gewöhnlicher Form mit der Unterſchrift der Churfürſten, Fürſten und Stände ausgefertigt, noch von Deputirten aus den drey Reichscollegien, ſondern nur vom Kaiſer allein unterſchrieben und beſiegelt, (**) wie dann auch der Reichsabſchied lediglich nichts weſentliches, ſondern faſt blos eine Erzählung des Hergangs in ſich hält. (***)

e) gegen den Reichsabſchied vom Jahr 1613.

e) Auf dem erſten unter K. Matthias Regierung 1613. gehaltenen Reichstag verlangten die correſpondirende evangeliſche Stände, an deren Spize Churpfalz ſtund, daß vor allen Dingen ihren Beſchwerden, wovon ſie ein umſtändliches Verzeichnis übergaben, abgeholfen werden ſollte. Die vornemſte Beſchwerde war das gefährliche

(*) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſt. 12ter Bend S. 578.

(**) Eben daſ. S. 747.

(***) Man findet denſelben gleichwohl in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede Th. 2. S. 524-526.

fährliche Ueberſtimmen des evangeliſchen Religionstheils durch der Catholiſchen majora; dann wann dieſes angienge, ſagten die Evangeliſche, würde es ein leichtes ſeyn, ſie unter dem Schein der lieben Juſtiz von aller ihrer Wohlfahrt, Land und Leuten, und was ihnen auf dieſer Welt lieb ſey, zu votiren. Sie weigerten ſich daher, vor geſchehener Abhelfung ihrer Beſchwerden den Berathſchlagungen in den Reichsräthen beyzuwohnen, weil, wie ſie ſagten, es ſonſt nur wieder, wie bey dem 1608. gehaltenen Reichstag, gehen würde, wo auch die Stände der römiſchen Religion bey denjenigen gravaminibus, welche in den punctum juſtitiæ mit eingeloſſen, die evangeliſche Stände durch Ueberſtimmen hätten übereilen wollen, und man unverrichteter Sachen voneinander habe ziehen müſſen. Indeſſen fuhren der Kaiſer und die Catholiſche in den Berathſchlagungen einſeitig fort, verglichen ſich auch eines Abſchieds und zwar unter dem Namen gemeiner Stände des Reichs, ſo gar, daß bey der Siglung des churpfälziſchen Geſandten und der Stadt Regensburg mit gedacht wird, die doch nicht mit geſiegelt haben, der Abſchied ſelbſt auch dem Reichscammergericht und dem kaiſerlichen Fiscal inſinuirt worden. Die Geſandte der correſpondirenden evangeliſchen Stände proteſtirten daher gegen dieſen einſeitigen Reichsabſchied vor und nach deſſen Publication, mit dem Anhang, daß ſie ihre Herrſchaften und Obere dadurch im wenigſten nicht verbunden, noch auch einige fiſcaliſche Proceſſe wider ſie gültig noch kräftig haben wollten, und als die Mainziſche Räthe mit Ungeſtümm verweigerten, die Proteſtation anzunehmen, ſo gar, daß ſie gegen den churpfälziſchen Geſandten ſich verlauten lieſſen, wann man gewußt hätte, daß ſie eine Proteſtation einlegen wollten, würde man ſie vor der Thüre abgewieſen haben, legten ſie auch gegen dieſe Verweigerung Proteſtation ein. (*)

f) Der

(*) Umſtändlich handelt davon die von Churpfalz im J. 1614. herausgegebene Relation in Senkenbergs Sammlung ungedrukt und rarer

f) gegen den jüngſten Reichsabſchied vom J. 1654.

f) Der jüngſte Reichsabſchied iſt wegen der von Seiten der Evangeliſchen dagegen gemachten Erinnerungen nicht weniger merkwürdig. Dann gleich bey deſſen Publication befanden die Evangeliſche nicht nur, daß von Suſpenſion der Proceſſe contra gravatos keine Meldung geſchehen, ſondern auch, daß des bey Revidirung deſſelben angewandten möglichſten Fleiſſes ohngeachtet an verſchiedenen Orten widrige Meinungen und Schlüſſe eingefloſſen waren. Sie übergaben daher dem Kaiſer den $\frac{8}{18}$ten Mai 1654. eine Vorſtellung, des Innhalts, im Reichsabſchied ſey verordnet, daß der punctus reſtitutionis ex capite gravaminum & amneſtiæ, weil er auf dieſem Reichstag nicht habe ausgemacht werden können, auf dem nach Frankfurt verlegten Deputationstag reaſſumirt, und, was daſelbſt nicht verglichen und erledigt würde, in futuris prorogatis comitiis vollends abgehandelt werden ſollte; ſie wollten daher hoffen, kaiſerliche Majeſtät würden bey dero löblichen Reichshofrath ſolche Vorſehung thun, daß mit weiterer Verfahr- oder Erkennung der Proceſſe in Betref der ex inſtrumento pacis reſultirenden Sachen immittelſt inne gehalten werde; es könne dabey um ſo weniger ein Bedenken ſeyn, weil ohnehin der Reichshofrath noch zur Zeit dem inſtrumento pacis gemäß mit Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Subjectis nicht verſehen ſey. Nicht weniger extrahirten ſie die Punkte, welche ſie geändert oder ausgelaſſen wiſſen wollten, und übergaben ſolche ſowohl an kaiſerliche Majeſtät als an Churmainz, wozu hernach noch einige Additionalpunkte kamen. Kaiſerliche Majeſtät ertheilten aber, ſo viel die Suſpenſion der Proceſſe anlangt, keine ſo willfährige Erklärung, als die Evangeliſche es wünſchten. Dann ſolche gieng im weſentlichen dahin, „Sie könn„ten

rer Schrifften Th. 2. S. 107 - 299. Auch kamen zum Vorſchein hiſtoriſche Reimen von dem ungereimten Reichstag anno 1613. Man thue hinzu Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen Th. 6. S. 81. 82.

„ ten ſich als obriſten Richter die Execution in caſibus liquidis „ gravaminum keineswegs nehmen laſſen, da ſolche den ordinariis Deputatis zugeſtanden ſey, in caſibus illiquidis aber „ und wo es auf eine interpretationem inſtrumenti pacis ankomme, würden Sie die Sachen zur öffentlichen Zuſammenkunſt verweiſen.“ Von den Punkten, welche die Evangeliſche geändert oder ausgelaſſen haben wollten, gebe ich hier einige Beyſpiele. So beſchwerten ſie ſich, daß §. 11. des Reichsabſchieds auch der Miniſtrorum Cancellariæ zu Speyer, ſo gar auch der Botten, Beſoldung erhöhet worden; dieſes ſey von den Ständen niemal gewilligt, ſondern widerſprochen worden, und daher zu ändern. §. 123. werde befohlen, daß dergleichen Appellationen, welche der Stände Privilegien und darinn enthaltenen Summen zuwider laufen, nicht ſo leicht angenommen werden ſollten, es müſte aber der Zuſaz, ſo leicht, ausgelaſſen werden; bey der Stelle, das Creditweſen betreffend, ſey die von den meiſten wiederfochtene und verworfene exceptio impoſſibilitatis eingerükt und zugelaſſen; §. 164. ſeyen die Worte, Civil- oder Prophanſachen, der Stände, und inſonderheit der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Meinung gar nicht gemäs, ſondern es müſſe heiſſen, geiſt- oder weltliche Sachen. Daß bey Verhandlung des puncti gravaminum ſich die Deputirte zu Frankfurt ſuper modo agendi vorhin vernehmen, und der von kaiſerlicher Majeſtät vorgeſchlagenen Subdeputation nach geſtalten Sachen ſich nicht begeben wollten, noch könnten, ſey von der evangeliſchen Stände Geſandten den $\frac{4}{14}$ten May ausdrüklich reſervirt und ausgedungen, aber im Abſchied (§. 191.) nicht gedacht, und müſte daher verwahret werden, damit nicht die Handlung einen Anſtoß bekomme, und die evangeliſche in Gefahr gerathen; §. 195. werde die Cammergerichts-Matrikel als gültig vorgeſtellt, da ſie doch von niemand agnoſcirt werde, und in materia & forma viel defectus habe; daß die Seſſionsſtreitigkeiten nicht von kaiſerlicher Majeſtät allein, ſondern mit Zuthun der Stände zu decidiren, ſey der klaren

K Di-

Diſpoſition des Reichsabſchieds gemäs; weil aber ſolches §. 196. ganz anders gefaßt, und dem Anſehen nach kaiſerl. Majeſtät allein reſervirt ſey; als ſey ſolches juxta antiquam formulam zu corrigiren und einzurichten; die Unterſchreibung des Reichsabſchieds ſey zwar vor dismal von den benannten Ständen geſchehen, dabey aber verabredet, daß ſolches künftig von andern Ständen Abwechslungsweiſe geſchehen ſoll, und werde nöthig ſeyn, ſolches zu Verhütung künftigen Streits bey der Unterſchrift zu exprimiren; bey Communication über die Einrichtung des Reichsabſchieds ſey von Seiten der kaiſerlichen Commiſſarien und Churfürſten und Stände Deputirten einmüthig verglichen und dem Concept des Reichsabſchieds einverleibt worden, daß Churfürſten und Ständen ihre Nothdurft und Erinnerungen bey der entworfenen Reichshofrathsordnung zu thun reſervirt, und dieſelbe beobachtet werden ſollen, welches aber aus dem Original gar ausgelaſſen, und nichts davon eingerükt worden ſey, u. ſ. w. (*) Auſſerdem mußte das churmainziſche Reichsdirektorium noch allerhand andre Beſchuldigungen anhören. So beſchwerte ſich inſonderheit das Herzogliche Haus Wirtemberg, daß, obſchon das Fürſtenrathscollegium ſowohl in den Schlüſſen über die ordinari Reichsdeputation als in dem Reichsbedenken hierüber Wirtemberg vor Meklenburg benannt habe, dannoch §. 194. des Reichsabſchieds Wirtemberg nachgeſezt ſey, desgleichen daß der churmainziſche Geſandte ſtatt des von den Evangeliſchen beſchloſſenen ſchematis der zur Cammergerichts-Viſitation verordneten Stände eigenmächtig ein anders untergeſchoben habe, vermög deſſen Bremen, Halberſtatt und Wirtemberg aus der erſten Claſſe in die dritte verſezt worden ſeyen. Die beyde Marggrafen zu Onolzbach und Culmbach beſchwerten ſich, daß gedachtes Reichsdirektorium die Kizingiſche Reſti-

tu-

(*) Umſtändlichere Nachricht von all dieſem findet man in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen Th. 1. S. 1133 - 1146.

tutionsſache aus der liſta reſtituendorum eigenmächtig unter dem Vorwand weggelaſſen habe, als ob ſie vom Kaiſer ſchon entſchieden wäre, (*) u. ſ. w.

§. 9.

Anweiſung des Cammergerichts, auch die Deputationsabſchiede zu beobachten.

Viſitationsabſchied vom J. 1613. §. 1.

Die Präſidenten und Beyſizer aber werden ernſtlich hiemit erinnert und ermahnt, — — 62.) die Deputationsabſchiede — — genau zu beobachten.

Anm. Von Deputationsabſchieden, u. wie fern ſie m. den Reichsabſchieden übereinkommen, o. nicht, auch in was vor Fällen vielmehr Deputations- als Reichsabſchiede gemacht werden, insbeſondre v. dem Erfurter allgem. Kreisabſchied vom J. 1567. und dem Wormſer Deputationsabſchied von 1586.

6.) die Deputationsabſchiede. Deputationsabſchiede ſind von Reichsabſchieden nur darinn unterſchieden, daß dieſe auf allgemeinen Reichs-, jene auf Deputationstägen gemacht werden. Da die kaiſerliche Commiſſarien und deputirte Stände das unter ſeinem höchſten Oberhaupt verſammlete ganze Reich vorſtellen, ſo geht durch den Namen eines Deputationsabſchieds der völligen Gültigkeit eines Reichgeſezes nichts ab, ſondern die Kraft und Wirkung iſt eben die, welche die Reichsabſchiede haben. Auch die äuſſere Form iſt eben dieſelbe. Allemal heißt es im Eingang: " So haben wir " als römiſcher Kaiſer denſelben (Deputationsſchluß) " approbirt, bekräftiget, und in dieſen als un„ſern und gemeinen Stände Abſchied ſtellen

 „ und

(*) Sattlers Geſchichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 9. S. 137. 138. 147. 148. 154. 155. Th. 10. S. 108. 109.

„ und verfaſſen, und in das Reich teutſcher Nation auskündi„ gen laſſen. “ Allemal kommt am Ende wie bey Reichsabſchieden (S. die vorherg. Anm. num. 2.) das wechſelſeitige Verſprechen kaiſerlicher Maieſtät und der Stände, alle hierinn beſchriebene Punkte unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, mit dem einzigen Unterſchied in Abſicht auf die hiezu verordnete Bottſchafter der deputirten Stände: “ Und wir der Churfürſten, deputirten „ Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch des H. Röm. Reichs „ Städte Befelchhaber und Geſandte hernach benannt, beken„ nen auch offentlich an ſtatt unſrer gnädigſten, gnädi„ gen Herren und Obern, auch gemeiner Stände des „ heil. Reichs mit dieſem Abſchied, daß alle und jede obge„ ſchriebene Punkte und Artikel mit unſerm guten Wiſſen, „ Willen und Rath fürgenommen und beſchloſſen ſeyn, willi„ gen auch dieſelbe alle ſammt und ſonderlich an ſtatt unſrer „ Herrſchaften, Obern und gemeinen Stände des H. „ Reichs als hiezu abgefertigte Befehlhaber, hiemit und in „ Kraft dieſes Abſchieds, welche auch von gemeinen Stän„ den des Reichs wahr, ſtet, feſt, aufrichtig und unverbro„ chen gehalten und vollzogen werden ſollen, ſonder Gefährde. “ Betrefend aber die Materien der Deputationsabſchiede, ſo richten ſich ſolche nach den Aufträgen, welche der Deputation gegeben werden, wovon wir im Regensburger Reichsabſchied von 1641. §. 92. und im jüngſten Reichsabſchied §. 191. Beyſpiele finden. Allemal ſind es ſolche Materien, die von einer Deputation ſchiklicher als von der ganzen Reichsverſammlung ausgemacht werden können, oder wo auf dem Verzug ſolche Gefahr haftet, daß man ſie auf eine allgemeine Reichsverſammlung nicht verſchieben kann. So handelt der Speyrer Deputationsabſchied von 1557. lauter zur Cameral-Jurisprudenz gehörige Stüke ab, die bey den beyden 1556. und 1557. vorgeweſten Cammergerichts-Viſitationen vorgekommen, und zu deren Ausmachung die Zeit auf dem 1557. zu Regensburg gehaltenen Reichstag zu kurz worden. Der Frankfurter Deputationsab-

abſchied von 1571. hat zwey beym Speyrer Reichstag 1570. auf einen Deputationstag verwieſene Gegenſtände, a.) die Handhabung Kaiſer Ferdinands Münzedikts und Ordnung, b) die Ergänzung und Richtigmachung der Reichsmatrikel. Der merkwürdige Deputationsabſchied von 1600. hat eine Menge Cammergerichtsſachen, erörtert auch dubia Cameralia; nebenher findet man §. 148. 149. 150. etwas von Steurung der Thätlichkeiten, vom Münz- und Matrikularweſen. Der Wormſer Deputationsabſchied von 1564. hatte zum Zwek, wie die Execution und Handhabung des Landfriedens durch richtige unverlängte Hülfleiſtung bey damal beſorgten geſchwinden landfridbrüchigen Handlungen eilends ins Werk zu richten, welches auf eine allgemeine Reichsverſammlung nicht verſchoben werden konnte. Als einer beſondern Gattung eines Deputationsabſchieds müſſen wir doch auch des 1567. zu Erfurt errichteten allgemeinen Kraisabſchieds gedenken, der die Grumbachiſche Händel, und die deshalb aufgegangene Executionskoſten zum Gegenſtand hatte, deren Ausmachung eine allgemeine Kraisſache war; daher ſamtlicher Kraiſe Obriſte und Zugeordnete zu Erfurt zuſammen kamen, und gedachten Abſchied errichteten, wobey jedoch gelegenheitlich auch einige andre Materien vorgenommen wurden. (*) Auch iſt noch zu bemerken, daß der Wormſer Deputationsabſchied von 1586. (**) wegen des Wiederſpruchs etlicher Stände gegen dasjenige, was wegen der Landſaſterey und Jurisdiction des Cammergerichts, wie auch ratione mutui & intereſſe, darinn verordnet iſt, nie als eine pragmatiſche Sanction ins Reich publicirt, wohl aber der übrige nicht widerſprochene Innhalt deſſelben dem Regensburger Reichsab-

 ſchied

(*) Neueſte Samml. der Reichsabſchiede Th. 3. S. 263 folgg. Speners teutſches jus publicum Th. 1. S. 241. 242.

(**) Man findet ſolchen in Goldaſts Reichsſazungen Th. 2. S. 327. folgg.

ſchied von 1594. einverleibt worden. Man ſehe davon deſſen §. 50. und 98.

§. 10.

Kaiſerlicher Majeſtät Verſicherung, alles, was bey vorigen Reichstägen geſchloſſen worden, oder bey künftigen Reichstägen geſchloſſen werden möchte, unverbrüchlich zu halten, und niemand darwider zu beſchweren, noch beſchweren zu laſſen.

Wahlcapitulation K. Joſephs II. art. 2. §. 3.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 2.
(63.) Wollen — — inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet und geſchloſſen, und durch die nachfolgende Reichsconſtitutionen und Geſeze nicht wieder aufgehoben, oder bey Reichstägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, gleich	Der römiſche Kaiſer — will — — inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet und geſchloſſen worden, und bey künftigen Reichstägen ferner für gut befunden, und geſchloſſen werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt,

wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſtet, feſt, und unverbrüchlich halten, unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen.

leibt, ſtet, feſt, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer der wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwider niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen.

Anm. 63.

Wiefern dieſe Stelle hieher gehöre, und zu verbeſſern ſeyn möchte, auch von der in ſo lang, als die Abſchaffung nicht erwieſen iſt, zu vermuthenden Gültigkeit der Reichsabſchiede.

Wollen inſonderheit alles dasjenige — — noch durch andre beſchweren laſſen. Dieſer §phus, welcher eigentlich von Reichsgeſezen überhaupt handelt, iſt ſchon §. 1. vorgekommen, und hier nur in ſo weit zu wiederholen, als darinn auch die Handhabung der Reichsabſchiede insbeſondre verordnet iſt, worauf die Worte, was bey vorigen Reichstägen verabſchiedet und geſchloſſen worden, deuten, wie dann inſonderheit die Anm. 7. 8. 9. 10. hieher gehören. Beſſer würde es übrigens heiſſen, verabſchiedet oder geſchloſſen worden. Dann ſo würden auch die Reichsſchlüſſe darunter begriffen ſeyn, die ein iemeiliger Kaiſer eben wohl handzuhaben hat, als die Reichsabſchiede. Daß übrigens die noch beſtehende

Gultigkeit wie aller Reichsgeſeze (S. Anm. 7.) ſo auch der Reichsabſchiede ſo lang zu vermuthen, als deren Abſchaffung nicht erwieſen iſt, ſolches wird kaum einer Erinnerung bedörfen. So iſt es z. Ex. ſehr ſtreitig, ob der §. 79. des Reichsabſchieds vom Jahr 1551, vermög deſſen keine von einem Chriſten an einen Juden ausgeſtellte Obligation gelten ſoll, ſie ſey dann vor der ordentlichen Obrigkeit des contrahirenden Chriſten errichtet, zur Obſervanz gekommen ſey; und wie ich darinn gern einverſtanden bin, daß dieſe Stelle von perſonis illuſtribus nicht zu verſtehen, (*) alſo hat das Reichskammergericht im Jahr 1730. gegen Carpzovs, Bergers, Richters und Menkens Meinung davor gehalten, daß ſie auch bey Privatperſonen niemal zur Obſervanz gekommen, mithin nicht anwendbar ſey, wo nicht die Obſervanz oder ein Landesſtatut erwieſen werden könne. (**)

§. 11.

Daß inſonderheit auch der Reichshofrath die über den Verſtand der Reichsabſchiede vorfallende Zweifel an die allgemeine Reichsverſammlung verweiſen ſoll.

Davon ſehe man oben §. 2.

Drit-

(*) Von Cramers wezlariſche Beyträge Th. 2. Abh. 11. S. 93. folgg.

(**) Eben deſſelben wezlar. Nebenſtunden Th. 29. Abh. 5. S. 80. folgg.

Viertes Kapitel.

Landfriede und Executionsordnung.

§. 12.

Geſchichte und Veranlaſſung des im J. 1495. errichteten Landfriedens.

Eingang des im J. 1495. errichteten Landfriedens.

Veranlaſſung dieſes Landfriedens.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römiſcher Künig zu allen Zitten Merer des Reychs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien rc. rc. Künig, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Lothering, zu Steyr, zu Kernden, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, und zu Gelldern, Graf zu Flandern, zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Phyrt, zu Küburg, zu Arthois und zu Burgundi, Pfalzgraf zu Henigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Zütphen, Marggraf des heiligen Römiſchen Reichs, und zu Burgaw, Landgraf zu Elſaß, Herr zu Frieſland, auf der Windiſchen Mark, zu Portenaw, zu Salins und

 zu

zu Mächeln, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und yeglichen unſern und des heyligen Reichs Curfürſten, Fürſten, geyſtlichen und welltlichen, Prelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheyßen, Burgermaiſtern, Richtern, Räten, Burgern und Gemäinden, und ſunſt allen andern, unſern und des Reichs Unterthonen und Getreuen, in was Würden, States oder Weſens die ſeyn, den dieſer unſer Kuniglicher Brief oder Abſchrift davon zu ſehen oder zu leſen fürkommen oder gezaigt würdet, unſer Gnad und alles gut. (64) Als wir hievor zu der Höhe und Laſt des heyl. Römiſchen Reychs erwölt, und nun zu Regierung deßelben kommen ſein, und vor Augen ſehen, ſtete onunderläßige Anfechtigung gegen der Chriſtenhait, nun lange Zeyt geübet, dadurch viel Kunigreich und Gewellt criſtenlicher Lande in der unglaubigen Gehorſam pracht ſein, alſo, daß ſy ir Macht und Herrſchung bis an die Grenitzen teutſcher Nacion und des heyligen Reichs erſtrekt, darzu ſich auch dieſe Zeyt merkliche Gewellt erhebt haben, unſerm heiligen Vater Babſt, und der Römiſchen Kirchen, Stett, Landſchaft und Widem-Güter, auch andre des Römiſchen Reichs Landſchaft und Obrikeyt gewaltigklich überzogen haben, daraus nicht allein dem heyligen Reych, sunder auch der ganzen Criſtenhayt ſchwäre Mynderung, Verwüſtung und Verluſt der Selen, Ehren und Wür-

den erwachſen, (65) wo nit mit ſtatlichem zeytlichem Rate dagegen getrachtet und zu Fürdrung deſſelbigen ſtandhaftiger (66) verfengklicher Fride und Recht im Reych aufgericht, und im beſtändigen Weſen erhalten und gehandhabt würde. (67) Darumb mit eymütigem zeytigem Rate (68.) der Erwirdigen und Hochgepornen, unnſer lieben Neven, Oheym, Curfürſten und Fürſten, Geyſtlichen und Weltlichen, auch Prelaten, Grafen, Herrn und Stennde, haben wir durch daz heylig Reich und teutſche Nacion eyn gemainen Frid fürgenommen, aufgericht, geordnet und gemacht, richten auf, orden und machen den auch in und mit Kraft diß Brieffs.

Schluß deſſelben §. 10. und 13.

Kaiſerlicher Befehl, dieſem Landfried.nach zukommen.

§. 10. Und darauf empfehlen wir allen und yeden obgeſchriben euch auch hiemit aus Römiſcher Künigklicher Macht, bey den Aiden und Pflichten, die jr Unß, von des Reychs wegen, inſunderheyt getan, und bey der Gehorſam jr Vunß, als Rö. Künig ſchuldig ſeyt, vnd bey Verluſt aller Gnaden, Privilegien und Rechten, ſo jr von Vunß vnd dem heyligen Reych oder andern habt, ernſtlich vnnd veſtigklich gepietende, daß jr diſen obgeſchriben Frid, vnd Vnnſer Gepot, mit allen Puncten, Artiklen und Innhalt,

ſtät

ſtät und veſt hallten, auch durch euer Fürſtenthumb, Grafſchaft, Herrſchaft, Gepiete, vnd was jeglicher in Regierung vnd Bevelch hat, mit euren Amptleuten, Vitzthumen, Pflegern, Verweſern, Stathalltern, wie die Namen haben, auch euren Unnderthanen, gehallten, vnd zu vollziehen ernſtlich ſchaffet, und beſtellet, daran nit ſaumet, noch darwieder trachtet, oder thut, heymlich oder offentlich, in kein Weyſe, alle vorgemelt, zuſampt andern Penen, der gemainen Reychs Recht, (69.)der Künigklichen Reformation, vnd vnnſer ſchwäre Vngnad zu vermeyden.

§. 13. Hiebey ſeind geweſen Vnnſer liebe andechtige Neven, Oheymen, Schwäger, und Getrewen, Curfürſten, Fürſten, vnd Fürſten-Potſchafft, Prelaten, Grafen, Herren, (70.) Ritterſchafft, vnd der Stett Sendpotten, in treffenlicher Anzal; Mit Vrkund diß Briefs beſigelt mit vnſerm Künigklichen anhangenden Inſigel, geben in vnſer vnd des heyligen Reychs Stat Worms, am ſybenden Tag des Monats Auguſti, nach Chriſti Gepurd vierzehen hundert vnd im fünff vnd neuntzigſten, vnſer Reiche, des Römiſchen, im zehenden, vnd des Hungeriſchen im ſechſten Jaren.

Als

Anm. 64. Zuſtand des teuſchen Reichs ums Jahr 1495. überhaupt, und nähere Anzeige der Urſachen, wodurch der damal errichtete Landfriede veranlaßt worden.

Als wir hievor zu der Höhe — — daraus nicht allein dem heyligen Reych, ſondern auch der ganzen Chriſtenhayt ſchwäre Myndërung, Verwüſtung und Verluſt der Selen, Ehren und Würden erwachſen. Ich komme nun auf ie glüklich Epoque, in der unſer teutſches Vaterland ſich gleichſam zu bilden angefangen, und in der man folglich den wahren und nächſten Grund unſrer jezigen Reichsverfaſſung ſuchen muß. (*) Dis iſt die Zeit der glorwürdigen Regierung K. Maximilians, des Iſten und ſeiner beyden Enkel, K. Carls des Vten und Ferdinands, des Iſten. Man denke nur an die unter dieſen Regierungen errichtete ewige Landfrieden und Executionsordnungen, an die Cammergerichtsordnungen, an die Notariatordnung, an die Reichsmatrikel, an die peinliche Gerichtsordnung, an die Policeyordnungen, an den Paſſauer Vertrag und Religionsfrieden; kurz, es werden wenige Reichsgeſeze ſeyn, die nicht unter einer dieſer drey Regierungen gemacht, oder wo nicht wenigſtens der Grund dazu wäre gelegt worden. Und dieſe groſſe, dieſe vor Teutſchland ſo glükliche Revolution, wem haben wir ſie zu danken, als den damaligen Feinden Teutſchlands, den Türken und Franzoſen, oder daß ich mich genauer ausdrüke, der Furcht vor ihnen? Man höre nur, wie eins aus dem andern folgte. Fürſten und Stände wollten ſich zu einer Hülfe wider auswärtige Feinde nicht verſtehen, ehe und dann der innerliche Friede würde feſtgeſezt ſeyn. Daher der ewige Landfriede. Der Landfriede konnte nicht beſtehen, ohne zugleich feſtzuſezen, theils wie und wo ein jeder durch den Weg Rechtens zu dem Seinigen gelangen könne, theils wie man denen, welche gegen den Land-

(*) S. des ſeel. Herrn geheimen Rath Hofmanns vermiſchte Beobachtungen, aus den teutſchen Staatsgeſchichten und Rechten Th. 2. Abh. 7. S. 192.

Landfrieden würden beſchwert werden, Hülfe und Schuz leiſten, und die Landfriedensſtörer, ſo wie diejenige, welche den Cammergerichtsurteln nicht pariren würden, zum Gehorſam bringen ſollte. Daher das beſtändige an eine bleibende Stätte geordnete Cammergericht als ein beſtändiges oberſtes Landfriedensgericht und die Cammergerichtsordnung, daher die Handhabung Friedens und Rechtens, oder, wie ſie jezt heißt, die Executionsordnung. Was vor einen wichtigen Antheil die damalige Feinde Teutſchlands, die Türken und Franzoſen, oder vielmehr die Furcht vor ihnen inſonderheit an den Religionsfriedensſchlüſſen gehabt haben, werde ich ſeiner Zeit zeigen.

Dieſe allgemeine Betrachtungen über die Geſchichte der teutſchen Geſezgebung vorausgeſezt, geht dermal meine Abſicht nur auf den bald nach dem Regierungsantritt K. Maximilians zu Stand gekommenen ewigen Landfrieden. Das folgende hat immer ſeinen Grund im Vorhergehenden; und ſo iſts auch hier. Wir müſſen alſo, wann wir die Veranlaſſung zu dieſem Landfrieden, und das Gute, ſo hiedurch geſtiftet worden, ganz einſehen wollen, in die Zeiten vor demſelben etwas zurükgehen.

Man denke ſich ein Volk, dem man Jahrhunderte lang durch Geſeze hat einſchärfen müſſen, ſich untereinander ſelbſt nicht zu bekriegen, zu berauben, zu belagern, zu fahen, zu brennen und zu morden, ein Volk, in deſſen Augen der noch als ein ehrlicher Kerl paſſirte, der einem ſeine Straße ziehenden Wandersmann im Buſch auflauerte, ihn beraubte oder tödete, und dann mit einem, Gnad Gott ſeiner Seel, noch viel gethan zu haben glaubte, ein Volk, welches einen Theil ſeiner Freyheit darinn geſezt, daß dergleichen Geſeze wenigſtens nicht auf beſtändig, ſondern nur auf 4. 6. bis 10. Jahre gegeben wurden, und bey welchem dieſe Geſeze mit gröſter Mühe kaum endlich

in

in Gang haben gebracht werden können, ein ſolches Volk waren unſre liebe Vorfahrern vor dem Jahr 1495.

Die Hauptquelle alles Uebels war der Mangel beſtändiger und ordentlicher Gerichte. Da fehlte es bald an einem Richter, bey dem man Recht ſuchen konnte, bald, wann einer auch ein Urtel erhalten, war niemand, der es zum Vollzug bringen konnte oder wollte, daher es ein ganz vernünftiger den Zeiten angemeſſener Rath war, den der Stadt Frankfurt Advocat am kaiſerlichen Hoflager, Dietrich von Alzey, im J. 1459. der Stadt gab, da er ſchrieb: „ Was ihr euch mit euren „ Umſaſſen vertragen und leiden möget, mag beſſer „ ſeyn, dann Troſt und Usrichtung des Hoves zu ſuchen. “ (*) Mit einem Wort, es war gröſtentheils der Stand der Natur, der in Teutſchland damal herrſchte; und dieſes ſo wie den wichtigen Umſtand, daß die Befehdungen nur dann vor rechtmäſſig gehalten worden, wann jemand durch den Weg Rechtens zu dem Seinen nicht hatte gelangen können, vorausgeſezt, wird man ſich nicht wundern, daß die Befehdungen ſo gar durch Geſeze erlaubt worden, wann ſie nur (gleichſam nach Art der noch jzt unter ſouverainen Mächten üblichen Kriegserklärungen) gewiſſe Tage zuvor dem andern Theil waren angekündet worden, wie dann eine auf ſolche Art zuvor verkündete Fehde eine offene Fehde, (werra manifeſta) hieß, von demjenigen aber, der die Fehde auf ſolche Art zuvor verkündet hatte, man zu ſagen pflegte, daß er ſeine Ehre verwahrt habe. (**)

Das

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. I. S. 300. und 324.

(**) Man ſehe davon K. Fridrichs des Iſten 1187. auf dem Reichstag zu Nürnberg errichteten Landfrieden, (in der neueſten Saml. der Reichsabſchiede Th. I. S. 12 13.) den Landfrieden K. Philipps vom

Das ſchlimſte dabey war, daß eines theils faſt jedesmal auch die Bundsverwandte und Vaſallen derer, die in Fehde miteinander ſtunden, mit verwikelt wurden, folglich eine ſolche Fehde, wann ſie auch um noch ſo geringer und elender Urſachen willen entſtanden war, gemeiniglich ein groſſes Feuer anzündete, anderntheils daß unter dem Vorwand ſolcher Fehden ein jeder Taugenichts ſich ungeſtraft aufs Rauben legen konnte. Alſo ward von einem Ende Teutſchlands bis zum andern geraubt, geplündert und Jagd auf andre gemacht. Ut uno dicam verbo, ſchreibt der auf dem Regensburger Reichstag 1471. gegenwärtig geweſene päbſtliche Nuncius **Campanus** · patentiſſima Germania eſt, potentiſſima, nobiliſſima, ſed ea tota UNUM LATROCINIUM, & ILLE INTER NOBILES GLORIOSIOR EST, QUI RAPACIOR. Apud Principes ſolos ſecuritas eſt, ſed duntaxat, cum promittunt. Nam, niſi publica fide accepta, eorum quoque fines infeſti ſunt omnibus. (*)

Dis

vom J. 1201. (in Müllers Reischtagsth. unter K. Friedrich Vten erſter Vorſt. Cap. 7.) und deſſen faſt wörtliche Wiederholung in der guldenen Bulle Cap. 17. §. 1. 2. 3. Womit jedoch der Landfriede K. Fridrichs, des IIten, von 1235. K. Rudolphs von 1281. und 1287. K. Albrechts von 1303. K. Wenzeslaus von 1398. die 1435. zwiſchen K. Sigmund und den Ständen verabredte Artikel, der Landfriede der 6 Churfürſten von 1438. und K. Fridrichs des IIIten Reformation von 1442. (in der Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 20. 21. 32. 34. 97. 150. 151. 153. 154. 171.) zu verbinden ſind, als woraus erhellet, daß die Befehdungen nur dann rechtmäſſig geweſen, wann jemand durch den Weg Rechtens zu dem Seinen nicht hatte gelangen können.

(*) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Fridrich IIIten fünfte Vorſt. S. 500.

Dis war der Zuſtand Teutſchlands, als K. Maximilian die Regierung antrat, ein Zuſtand, der, wann man Teutſchland in ſeinen einzelnen Theilen damit vergleicht, in der That einen ſonderbaren Contraſt macht. In ſeinen einzelnen Theilen nemlich war Teutſchland reich, mächtig, wohl geordnet, voll groſſer blühender Städte, die wegen ihrer guten und weiſen Einrichtungen bey auswärtigen Völkern in groſſem Ruf, in groſſer Achtung ſtunden; es konnte in Anſehung ſeines äußerlichen Wohlſtandes mit den glüklichſten Ländern in Europa, ſelbſt mit Italien, verglichen werden. Aber eben dieſes Teutſchland war im Ganzen ohnmächtig, arm, ohne Geſeze, ohne Ordnung, der Siz der Anarchie und Barbarey, ein Räuberneſt. (*)

Vielleicht daß eben dieſer in ſeinen einzelnen Theilen glükliche Zuſtand Teutſchlands die Urſache iſt, daß man wahrſcheinlich an eine Aenderung noch lang nicht gedacht hätte, wann nicht die Furcht vor äußerlichen Feinden, den Türken und Franzoſen, hinzugekommen wäre. Seit der im J. 1453. durch die Türken geſchehenen Eroberung Conſtantinopels nemlich hatte Furcht und Schreken, wie in ganz Europa, ſo auch in Teutſchland, ſich allgemein verbreitet. Von der Zeit an ſprach man auf den teutſchen Reichsverſammlungen von nichts, als von Zügen und Kriegen wider die Türken, wobey ſonderlich die Päbſte ſich geſchäftig zeigten, obſchon die Teutſche ſo einfältig waren, zu glauben, daß es denſelben mehr um ihr Geld als um einen Türkenzug zu thun ſey. (**) Wie hätte man aber auswärtige Kriege führen ſollen, ſo lang man innerlich keinen

L Frie-

(*) Herrn Prof. Hegewiſch Geſchichte der Regierung Kaiſer Maximilians des Erſten S. 77. 78. 138. 156.

(**) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Fridrich Vten zweyte Vorſt. Cap. 4. und 7. dritte Vorſt. Cap. 24. und 29. vierte Vorſt. Cap. 33. 35. 36. 40. fünfte Vorſt. Cap. 15. §. 7.

Frieden hatte, und die Teutſche ſich ſelbſt untereinander die gefährlichſte Feinde waren? Und wie hätte man innerlichen Frieden erhalten ſollen, ſo lang es an einem beſtändigen bleibenden Gericht fehlte, bey dem man zu allen Zeiten Hülfe ſuchen und finden konnte? „Wider den Türken und andre Feinde zu kriegen, ſagte der päbſtliche Legat auf dem 1474. zu „Augsburg gehaltenen Reichstag, (*) und ſein Vaterland, „Haab und Nahrung, Weib, Kind und Verwandte im Unfrieden, Krieg und Streit zu laſſen, wäre der Vernunft ganz „widerwärtig;" und der auf dem Reichstag zu Nürnberg im J. 1487. ſonderlich wider das Fürnehmen fremder Nationen verfaßte Landfriede ſezt zum Grund, daß zu beſtändlicher Handhabung des Reichs nichts ſtattlicher und fürderlicher ſey, dann **einländiger Friede**, derſelbe aber zuvor **erbar aufrichtig Gericht, Recht und Handhabung** erfordere.

An ernſtlichen Bemühungen zu Erreichung dieſes guten Zweks fehlte es zwar nicht; inſonderheit machte man einen Landfrieden über den andern. Theils aber giengen ſolche nur auf gewiſſe Jahre, wie der Nördlinger Landfriede von 1466. auf 10. Jahre, der Nuwenſtatter Landfriede von 1467. auf 5. Jahre, der Regensburger Landfriede von 1471. auf 4. Jahre, der Augsburger Landfriede von 1474. auf 6. Jahre, der Frankfurter Landfriede von 1486. auf 10. Jahre nebſt deſſen 1487. erfolgten Declaration, (**) theils wurden ſie nicht einmal dieſe kurze Zeit über gehalten. Vornemlich ſahen die Mindermächtige dieſe Landfrieden als Fallſtrike an, die nur dazu dienen ſollten, zwar ſie zu deren Beobachtung zu nöthigen, hingegen, wann ſie wi-

(*) Eb. daſ. fünfte Vorſt. S. 619.

(**) S. dieſe Landfrieden in Müllers Reichstagsth. unter K. Fridrich Vte vierte Vorſt. Cap. 41. fünfte Vorſt. Cap. 15. und 44. ſechſte Vorſt. Cap. 4. und 22. und in der neuen Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 200-204. 216-282.

wider die Landfriedens-Uebertretter mit Thätlichkeit zu verfahren gedrungen würden, ſie in Spruch und Forderung zu nehmen, ſofort in Koſten und Schaden zu bringen, ſo daß es zulezt zum Sprüchwort ward, welches noch heutigs Tags bekannt iſt, daß dem Landfrieden nicht zu trauen ſey. (*) Man leſe nur, wann man ſich hiervon überzeugen will, die nachdenkliche Beſchwerden, welche die Reichsſtädte auf dem 1474. zu Augsburg gehaltenen Reichstag, als von Erſtreckung des 1471. errichteten Landfriedens die Rede war, haben vortragen laſſen. (**)

Endlich erſchien der glükliche, der berühmte Wormſer Reichstag, endlich ward das groſſe Werk ausgeführet, welches K. Friderich der IIIte, welches K. Albrecht der IIte, welches alle Kaiſer von Carl dem Groſſen an nicht hatten ausführen können. (***) Rühmlicher wärs unſerm Kaiſer freilich geweſen, wann er ſich nicht ſo ſehr dazu hätte nöthigen laſſen, als wir gleich vernehmen werden, daß es geſchehen iſt. Aber ein gutes, groſſes, wichtiges Werk bleibts immer, und dabey muß man auch die Noth erwägen, in welcher unſer Kaiſer wegen der Türken und Franzoſen ſich befand; und wer weißt, ob er nicht, wann die Stände ihm mit Volk- und Geldhülfe verlangter maſſen ſogleich an Hand gegangen wären, hernach umgekehrt er auch wegen des Landfriedens und Cammergerichts ſich deſto willfähriger erzeigt hätte? Laßt uns alſo nicht undankbar ſeyn. Laßt uns auch durch die vielleicht mehr ironiſch als ernſtlich gemeinte Lobeserhebungen,

(*) Schmidts Geſch. der Teutſchen, Th. 4. S. 513.

(**) Müllers Reichstagsth. unter K. Friderich Vten, fünfte Vorſt. S. 500. 619. 620. unter K. Maximilian Iten, zweyte Vorſtellung. S. 391.

(***) Von den ältern Zeiten ſehe man vor andern Speners teutſches jus publ. Th. 1. S. 153-159.

gen, die einige neuere Schriftſteller dem Fauſtrecht machen, (*) nicht irre werden. Laßt uns ehrlich ſeyn, und geſtehen, daß unſer jeziger Zuſtand, da ein jeder das Seine in Ruhe genießen, und ſo mancher ehrlicher Mann, er ſey Publiciſt, Civiliſt, Criminaliſt, u. ſ. w. bis herab auf den gemeinen Abſchreiber, ſein nothdürftiges Stükgen Brod bey der Gerechtigkeit erwerben kann, troz der an die Stelle des Fauſtrechts eingetrettenen Chicane noch unendlich beſſer iſt, als der vor 1495.

Die Geſchichte dieſes berühmten Reichstags, ſo viel davon hieher gehört, iſt kürzlich folgende. (**) Als Maximilian im Jahr 1493. ſeinem Herrn Vatter Fridrich, dem IIIten, in der Regierung des teutſchen Reichs folgte, hatte mit dem Schrecken vor den Türken auch die Furcht vor der eben damal außerordentlich hoch geſtiegenen Macht der Crone Frankreich ſich verbunden. Daher gab ſich Maximilian gleich auf ſeinem erſten Reichstage zu Worms 1495. alle erdenkliche Mühe, die teutſche Fürſten zur Theilnehmung an dieſer bedenklichen Lage zu bewegen. Die ernſtliche Rüſtung der Türken, in der Abſicht, den künftigen Sommer einen neuen gewaltigen Zug wider die Chriſten vorzunehmen, die Bedrängniſſe, ſo der König in Frankreich gegen den heiligen Vatter, und die welſche Lande, ſonderlich gegen die Städte Florenz, Piſa, und andre, dem heiligen Reich ohne Mittel unterworfen, geübt habe, und noch übe, und eben deſſelben durch ſeine Eroberungen ſo hoch geſtiegene Macht, daß, wann kein Widerſtand geſchehe, er das heilige römiſche Reich teutſcher Nation an ſich bringen, und die Freiheit, Ehre, Würde und Gerechtigkeit der römiſchen Kirche und des heiligen römiſchen Reichs

(*) Möſers patriotiſche Phantaſien Th. 1. Abh. 54.

(**) Umſtändlicher, als hier meine Abſicht erlaubt, findet man dieſe Geſchichte in Herrn Prof. Hegewiſch Geſchichte der Regierung K. Maximilians des Erſten. S. 113-159.

Reichs, auch die Stände teuſcher Nation, unterdrüken, in Ringerung und Verderben ſezen, und in ſeine Gewalt bringen werde, das war der Hauptinnhalt ſeiner am Donnerſtag nach dem Sonntag Oculi 1495. gethanen Propoſition (*) Allein die Stände wußten ſchon von vorigen Reichstägen her, daß allemal der Hülfspunkt zuerſt vorgekommen, und hernach die wichtigere Reichshändel langſam tractirt worden, oder gar liegen geblieben. Sie ſahen ſich alſo dißmal beſſer vor. Ihr einmüthiger Schluß war, „eines theils müſſe man auch die noch abweſende Stände oder deren Bottſchaften erwarten, andern„theils erheiſche die Nothdurft, beſtändig Gericht, Recht, „Friede und Handhabung, auch Ordnung zu haben, „dann ohne das möchten die Stände des Reichs die begehrte „Hülfe nicht thun noch aufbringen, wann hingegen der Friede „innerlich ſtabilirt ſey, könne von der Hülfe, mithin von dem äußerlichen Frieden, deſto fürderlicher gehandelt werden. (**) Die Chur- und Fürſten machten ſofort einen Ausſchuß, der wegen der inner- und äußerlichen Ruhe das nöthige an Handen geben ſollte, und ſein Gutachten dahin erſtattete, daß vor allen Dingen fürderlicher Gang des Rechten zu beſtatten, auch Friede und Einigkeit in allen teutſchen Landen zu machen, und dermaßen zu verſehen, daß es beſtändlich und bleiblich gehalten und vollzogen werde, und daß am erſten das Recht alſo zu beſtatten, daß ein königlich Cammergericht an einer gelegenen Stadt im Reich verordnet, und daſelbſt bleiblich beſtätet, und daß auch in derſelben Stadt ein gemeiner Rath geſezt würde, der ſollt heiſſen des Reichs Rath, und mit 17 Perſonen beſezt werden. Zugleich wurden Projekte gefertigt, wie der Landfriede feſtgeſezt, ein Cammergericht als ein correlatum

(*) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian dem Iſten zweyte Vorſt. Cap. 4-17. Datt de pace publ. Lib. I. Cap. 7. p. 825. 826.

(**) Müller am ang. O. Cap. 18. und 38. §. 3. Datt. am ang. O. S. 826-830.

relatum des Landfriedens und Surrogat des Fauſtrechts angeordnet, und erſtbenannter Reichsrath beſtellet werden möchte. Dieſes Gutachten ſammt den Projekten genehmigten die beyde höhere Collegia, und auch der Kaiſer erklärte, alles, was zu Nuz, Ehren und Handhabung des heiligen Reichs fürgenommen werde, zulaſſen zu wollen, doch Seiner königlichen Majeſtät Oberkeit hierinn allezeit vorbehalten. (*) Der Kaiſer ſezte zwar, da die Noth in Italien noch währendem Reichstag immer dringender wurde, mehrmal an die Stände; bald drang er auf Geld, bald auf Volkhülfe, und die Churfürſten und Fürſten fanden wirklich anfangs gut, den wegen der eilenden Hülfe gefertigten Anſchlag zu übergeben, und dabey zwar um gemeinen Frieden, Recht und Ordnung im Reich zu bitten, doch alſo, daß ſolche Punkte keine conditiones ſine qua non ſeyn ſollten, damit die königliche Majeſtät nicht denken möchte, daß man Sie mit der Hülfe pfänden wolle, welches auch die Städte, wiewohl ungern, beliebten. Es ſcheint aber faſt, es habe dieſes nur ein Compliment ſeyn ſollen. Dann als dem Kaiſer die einiger Reichsbeſchwerden halber gethane Vorſtellung nicht allerdings gefallen wollte; giengen ſie bald mit der Sprache deutlicher heraus. Sonderlich beſtunden die Städte darauf, daß eins mit dem andern gleichſam Zug für Zug gehen ſollte. Da mochte der Kaiſer die Noth einer Volk- und Geldhülfe ſo oft, ſo dringend, ſo kläglich vorſtellen, als er wollte; allemal erſchallete das Echo: Friede, Recht und Ordnung; allemal kam die Erklärung der Stände im Hauptweſen darauf hinaus: wie gebetten, abgeſchlagen. „Das, (nemlich die Hülfe und Rettung, ſagten ſie z. Ex.) deucht ſy „noch zur Zeyt on Not ſein, dieweil die Stük des Friedens, Rechtens und Ordnung, darauf dann die groſe Hilff geſtelt, noch nicht beſchloſſen iſt.“ Und ein an-

(*) Eb. daſ. Cap. 20. und 38.

andermal: „ es müge nicht ſeyn, ſie könnten auch dar„auf nit Antwort geben, die andern Stüke des Frie„dens, Rechtens und Handhabung deſſelben wären „dann ganz gefertiget.“ Alſo hatte Maximilian keine andre Wahl, als dem Verlangen der Stände zu willfahren, und ließ die Sachen ſich dermaßen angelegen ſeyn, daß er zwey Tage von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr darüber ſaß, ohne etwas anders zu thun, als ſeine Mahlzeit dazwiſchen einzunehmen. Alſo war dann das Jahr 1495. die glükliche Epoque des lang gewünſchten ewigen Landfriedens, womit zugleich mehrere andre ſich zum Theil darauf gründende Ordnungen, nemlich die Cammergerichtsordnung vor das gleichſam neu angeordnete Cammergericht, die Handhabung Friedens und Rechtens, wovon hernach, die Ordnung, wie es zu halten, wann jemand von fremden Nationen das teutſche Reich überziehen wollte, die Ordnung von dem gemeinen Pfenning, u. ſ. w. zu Stand gekommen ſind. (*)

Anm. 65. Ob dieſer Landfriede ſchon auf beſtändig und ewig errichtet worden, und was vor Urſachen hauptſächlich mitgewirkt haben, ſolchen in Gang zu bringen.

wo nit mit ſtattlichem ——— und in beſtändigem Weſen erhalten und gehandhabt würde. Alſo gieng damal ſchon die Abſicht auf einen beſtändigen ewigen Landfrieden. Ich weiß wohl, daß einige andrer Meinung ſind, und auch Gründe hiezu haben. (**) Es werden z. Ex. auch K. Friedrichs des IIIten Landfrieden von 1471. und 1486. beſtändige Landfrieden genennet, da doch dieſer nur zehen und jener gar nur vier Jahre währen ſollte. (***) Der Landfriede von 1495. ſelbſt enthält §. 9. die be-

(*) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian Iten. zweyte Vorſtellung, Cap. 32-42. N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 3-35.

(**) Gonne diatr. acad. de directorio circuli mixti, Cap. 1. §. 25. 26.

(***) N. Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 1. Seite. 245. und 276.

bedenkliche Clauſel, daß wider denſelben niemand mit Verſchreibung, Pflichten oder in einig andern Weg verbunden ſeyn oder werden ſoll die Zeyt diß Landfriedens; welches ſogar noch im Landfrieden von 1521. Tit. 14. wiederholt wird. Die unmittelbar darauf gefolgte Erneuerungen dieſes Landfriedens, z. Ex. im Lindauer Reichsabſchied von 1497. §. 6. im Freyburger Reichsabſchied von 1498. §. 13. im Augsburger Reichsabſchied von 1500. art. 1. im Cöllner Reichsabſchied von 1505. §. 2. (*) u. ſ. w. ſcheinen ebenfalls anzuzeigen, daß es wenigſtens hart muß gehalten haben, bis er recht in den Gang gekommen. Sogar noch in dem zu Trier und Cölln 1512. aufgerichteten Reichsabſchied art. 4 §. 6. werden Klagen geführt, „daß im heiligen Reich jezo etwas hochbeſchwerliche Thaten „und Mißhandlungen einbrechen, alſo daß einer dem andern „heimlich fahe, verblende, hinwegführe, zu Zeiten für ſich „ſelbſt in ſeinem Gefängniß heimlich enthalte, zu Zeiten andern verkaufe oder übergebe, oder in andre Hände fahe, „etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuſchub mit „heimlichem Abſteigen Schlöſſer und Häuſer üben, etliche fürſezlich, bösiich und wider Recht todſchlagen und morden, „und ſonſt viel dergleichen Uebelthaten begangen werden.„ Und wer noch daran zweifeln wollte, dörfte nur die Lebensbeſchreibungen der berühmten Ritter der damaligen Zeiten, Gözen von Berlichingen und Sebaſtian Schärtlins, leſen. Aber ich bitte zu erwägen, 1) daß ſelbſt diejenige, welche behaupten, der Landfriede von 1495. ſey noch nicht auf beſtändig gemacht worden, doch zugeben, daß er nicht, wie die vorherige Landfrieden auf gewiße Jahre eingeſchränkt, ſondern ohne Beſtimmung einer gewißen Zeit, wie lang er dauern ſollte, errichtet worden, 2) daß die in den Landfrieden von 1495. und 1521. noch vorkommende Worte, die Zeit dieſes Landfriedens, obſchon ſie einen in ihre ewige Dauer geſezten Zweifel zu

(*) N. Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 2. S. 30. 31. 42. 64.

zu verrathen ſcheinen, dannoch auch auf keine gewiſſe beſtimmte Anzahl von Jahren deuten, wie lang ſie dauren ſollten, wiewohl bey Errichtung des nachherigen Landfriedens von 1548. die Churfürſten in ihrem den 21ſten Sept. 1547. erſtatteten Bedenken allerdings weißlich erinnerten, „ daß, weil der „ Landfriede allzeit gehalten, und an kein Zeit gebunden wer„ den ſoll, die Worte, die Zeit des Landfriedens, auszulaſſen ſeyen; (*) 3) daß ſich inſonderheit an dem 129ſten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung, in welchen ſich Leyſer (**) nicht hat finden können, nicht zu ſtoſſen, indem darinn die Fehden keinesweges als erlaubt angenommen ſind, ſondern es nur heißt, daß ſie, wann die daſelbſt bemerkte Umſtände eintretten, nicht peinlich geſtraft werden ſollen, 4) daß eine mit den Sitten und dem Charakter der Nation ſo tief verwebte Gewohnheit, als das Fauſtrecht war, ſich freilich nicht auf einmal hat ausrotten laſſen, aus dem aber, was nach 1495. noch von Zeit zu Zeit gegen den Landfrieden geſchehen, ſich eben ſo wenig eine Folge machen läßt, als wenig man aus den je und je noch jezt vorgehenden Befehdungen, gewaltſamen Einfällen in des Nachbars Lande, Duellen, und dergleichen den Schluß machen kann, als ob noch jezt kein ewiger Landfriede wäre, wiewohl doch ſchon zu Luthers Zeiten in Vergleichung mit den vorherigen es ziemlich ruhig muß geweſen ſeyn, wie uns das von ihm verfaßte Lied, Allein Gott in der Höh ſey Ehr, und der darinn vorkommende Vers, all Fehd hat nun ein Ende, belehren kann. So viel aber iſt gewiß, daß bey dem beſten Willen des Kaiſers und der Stände es doch vielleicht wieder wie mit den vorigen Landfrieden gegangen wäre, wann nicht der kurz vorher (1488.) aufgekommene Schwäbiſche Bund, der mittelſt der 1000. Mann zu Pferd, und 8. bis 9000. Mann zu Fuß, die er beſtändig auf den Beinen hatte, einen groſ-

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv, Th. 6. S. 184.

(**) In Medit. ad Pand. ſpec. 553. med. 1. ſqq.

groſſen Theil von Teutſchland in Ordnung hielt, und allein im Jahr 1523. drey und zwanzig adliche Schlöſſer in Franken zerſtörte, deren Beſitzer den Reinigungsaid nicht hatten ablegen können, (*) das römiſche Recht zu Folge deſſen die ſich ſchon überall verbreitete Legiſten den Fürſten nichts ſo ſehr, als die Abſchaffung des Fauſtrechts, und die Herſtellung eines beſtändigen oberſten Gerichts im Reich vorpredigten, ſodann die immer mehr aufgekommene Donnerbüchſen, womit man Thürme und Mauren einſchieſſen, mithin Städte und Edelleute, die vorhin aus ſolchen wohl einem mächtigen Fürſten Troz gebotten hatten, ſo zahm und biegſam machen konnte, daß ihnen die Luſt zum Fauſtrecht von ſelbſt vergieng, und ſie mit dieſem unritterlichen Mordgewehr, wie ſie es nannten, nichts zu thun haben wollten, endlich auch die Nothwendigkeit, den Krieg durch eigens dazu geübte Söldner zu führen, welches ſo groſſe Koſten erforderte, daß mancher durch eine einzige Fehde ſich in Schulden ſtekte, die er in ſeinem Leben nicht bezahlen konnte, wann nicht, ſage ich, alle dieſe Umſtände dazu geholfen hätten, dieſen neuen Landfrieden nach und nach in Gang zu bringen, und beliebt zu machen. (**)

Anm. 66. verfengklicher Fride. Verfänglich iſt ſo viel als kräftig, fruchtbarlich. (***) S. die folgende Anm. 72.

Anm. 67. *Wie dieſer Landfriede von den ältern Landfrieden ſich unterſcheide, und Folgen deſſelben.*

darum mit eymüthigem —— haben wir durch daz heylig Reich und teutſche Nacion eyn gemeinen Frid fürgenommen. Die Hauptſumme dieſes Landfriedens ſo wie aller darauf gefolgten iſt dieſe, niemand zu beleidigen, jedem das Seinige zu laſſen, ſich nicht ſelber

(*) Datt de pace publica lib. 2. cap. 1. num. 38. 39. 40.

(**) Schmidts Geſchichte der Teutſchen Th. 4. S. 328. 518.

(***) Haltaus in gloſſar. germ. medii avi, voc. Verfänglich.

der Recht zu ſchaffen. Von den ältern Landfrieden unterſcheidet er ſich, daß dieſe meiſtens 1) nur auf gewiſſe Jahre, und 2) auch wohl nur auf gewiſſe Bezirke gegangen, alſo daß z. Ex. ein auf Franken oder Schwaben gerichteter Landfriede am Rhein nicht gegolten, und umgekehrt, anbey 3) auf den Fall, daß jemand durch den Weg Rechtens nicht zu dem Seinen gelangen können, und das war faſt immer der Fall, (Anm. 64.) erlaubt war, ſich ſelber Recht zu ſchaffen; daher eben das ehmalige Befehdungsrecht, Fauſtrecht, jus belli privati. Die Folgen dieſes neuen Landfriedens und zu deſſen Erhaltung aufgerichteten beſtändigen Cammergerichts waren, 1) daß die vielfältig in ältern Zeiten zu Erhaltung der beſondern Landfrieden angeordnete Friedensgerichte, die öfters auch Landgerichte hieſſen, in Abgang kamen, 2) daß man nun nicht mehr ſo viel von Bündniſſen hörte, wie vorhin. Dann gleichwie in ältern Zeiten dergleichen Bündniſſe das einzige Mittel waren, ſich Ruhe und Sicherheit zu ſchaffen, daher die groſſe Menge damaliger Bündniſſe, bald wider jeden, der leben und ſterben kann, bald mit Ausnahm gewißer Perſonen, z. Ex. der Lehenherrn, daher die viele Geſellſchaften mit den ſeltſamen Zunamen, z. Ex. die Geſellſchaft **vom Stern** von 1371. an, die Geſellſchaft **von der alten Minne** von 1373. an, die Geſellſchaft **vom Löwen** von 1379. an, die Geſellſchaft **vom Roſenkranz** von 1392. an, zwiſchen dem Erzbiſchof zu Cölln, den Biſchöffen zu Münſter, Paderborn, u. ſ. w. die Geſellſchaft **zum Kolben und mit dem Fuchs** um eben dieſe Zeit am Rhein und der Orten, u. ſ. w. (*) alſo fiel dieſe Urſache, da die Abſicht des neuen Landfriedens und Cammergerichts eben dahin gerichtet war, einen jeden bey dem Seinigen zu ſchüzen, nunmehr weg, ja man fieng an, dergleichen Bündniſſe, da ſie natürlicher Weiſe dem Nachbar verdächtig wa-

(*) Kopp von der Aſſociation der vordern Reichsweiſe Th. 1. S. 3.

waren, und Gegenbündniſſe veranlaßten, vor ſchädlich zu halten.

Anm. 68. Der Erwirdigen und Hochgepornen unſer lieben Neven, Oheym, Curfürſten und Fürſten, Geyſtlichen und Weltlichen, auch Prelaten, Grafen, Herrn, und Stende.

Ehmalige päbſtliche Beſtätigung der Landfrieden.

Kurz hernach kam auch die päbſtliche Beſtätigung ſowohl dieſes Landfriedens als deſſen auf dem Reichstag zu Augsburg 1500. aufgerichteter Erklärung hinzu. Dis geſchah auf dem Reichstage zu Nürnberg 1501. (*) Nicht nur hielt man ſolche Beſtätigung wegen der geiſtlichen Perſonen, wann ſolche den Frieden übertretten würden, vor nothwendig, ſondern man wollte überhaupt den Landfrieden deſto mehr dadurch beveſtigen, wann die Störer deſſelben auch geiſtliche Cenſuren und Strafen zu fürchten hätten, und alſo, wie man damal zu reden pflegte, ein Schwerdt dem andern hülfe. Schon vor 1495. war es nicht ungewöhnlich, die Landfrieden durch die Päbſte beſtätigen, und folglich durch Androhung geiſtlicher Cenſuren ſchärfen zu laſſen, wie z. Ex. bey K. Fridrichs Nuwenſtatter fünfjährigen Landfrieden von 1467. eben deſſelben vierjährigem Landfrieden von 1471. und weiter bey deſſelben zehenjährigem Landfrieden von 1474. geſchehen iſt, (**)

Anm. 69. der Künigklichen Reformation. Nemlich der bekannten Reformation K. Fridrichs vom J. 1442. in deren §. 18. man die auf deren Uebertrettung verordnete Strafen umſtändlich findet. (***)

Hie-

(*) Samml. der Reichsabſch. Th. 2. S. 97-100.

(**) Sammlung der Reichsabſch. Th. 1. S. 225. 230. 247. 264. Müllers Reichstagstheatrum unter K. Friderich, dem Vten, vierte Vorſt. S. 276. 277. fünfte Vorſtellung, S. 620. Schmidts Geſch. der Teutſchen, Th. 3. S. 286.

(***) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 173.

Anm. 70. Von den Ständen und der Ritterſchaft, die bey Errichtung dieſes Landfriedens geweſen, und daß beſonders aus der Ritterſchaft Anweſenheit nicht auf deren Reichsſtandſchaft zu ſchlieſen.

Hiebey ſind geweſen — — in treflicher Anzahl. Daß hier blos überhaupt der Anweſenheit der Stände, und nicht auch einer von ihrer Seite geſchehenen Verpflichtung zu Haltung dieſes Landfriedens Meldung geſchieht, kommt daher, weil ſolche Verpflichtung vielmehr zu der eben damal auch errichteten Handhabung Friedens und Rechtens gehörte, bey der wir ſie auch richtig finden. (S. den gleich folgenden §. 13.) Die abweſend geweſene Stände hingegen muſten ſich durch beſondre Reverſalien oder Beybriefe verbindlich machen. (S. Anm. 2. S. 14.) Betrefend aber inſonderheit die Ritterſchaft, ſo war ſolche wie dismal alſo vorher öfters auf Reichstägen anweſend, wann von Errichtung eines Landfriedens die Rede war. Auf eine Reichsſtandſchaft und bey den Berathſchlagungen gehabten Antheil derſelben aber muß man daher keinen Schluß machen. Daher geſchieht auch oben im Eingang, wo die Stände benennet ſind, mit deren Rath der Landfriede errichtet worden, von der Ritterſchaft keine Meldung. Man hielt ihre Gegenwart deßwegen vor nöthig, um ſich bey damaligen unruhigen Zeiten, wo jede Privatperſon das jus belli hatte, deſto mehr zu verſichern, daß auch ſie ihres Orts den Landfrieden halten würde. Eben deswegen findet ſich nicht, daß die Ritterſchaft nach 1495. weiter zu einem Landfrieden wäre beruffen worden. (*) Die Geſchichte aber lehrt uns auch, daß ſie eben unter dem Vorwande, man habe ſie darüber nicht zu Rath gezogen, noch im J. 1566. von dem Landfrieden und der Executionsordnung befreyt zu ſeyn hat vermeinen wollen. (**)

§. 13. Ge-

(*) Kopp de inſigni differertia inter Comites & nobiles immediatos Sect. 2. §. 4. S. 207. -211.

(**) Sattlers Geſch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 4. S. 224.

§. 13.
Geſchichte der Executionsordnung vom J. 1495.

Eingang der im J. 1495. errichteten Handhabung Friedens und Rechtens.

Veranlaſſung dieſer Handhabung Friedens und Rechtens.

Wir Maximilian von Gotes Gnaden römiſcher Künig ꝛc. ꝛc. Bekennen offenlich vnd thund kundt aller mengklich, als wir aus merklichen anligenden Nottſachen zu gemainen der Chriſtenheyt und aller Stände Nutz vnd Fürderung, einen gemeinen Friden im Reich vnd auch vnſer Cammer-Gericht auffgericht, vnd in Ordnung geſtellt haben, laut derſelbigen, vnd Briefe, darüber ausgangen. (71) Wann aber all Ordnung, Gepot, vnd Rechtfertigung (72) unverſenklich, wo die mit ſtathaftiger Hanndthabung nit bekrefftiget vnd vollfürt würden, darumb mit zeytigem Rat vnd Willen der Erwirdigen, Hochgepornen, unſer lieben Neven, Curfürſten, Fürſten vnd ander Stånd des heyligen Reichs diſer Verſammlung, damit daz hailig Reich, vnd ſein Stånd vnd Vnderthan, ſich ſollich Fridens, Rechtens vnd Handthabung deſter tröſtlicher verſehen, vnd freyen mügen, haben wir uns mit jnen, als Römiſcher Künig, von des Reychs, vnd auch ſunderlich Unnſer, vnd des Hochgepornen Fürſten Philipſen, Erz-Herzogen zu Oeſterreich und Burgundi, Unſers lieben

lieben Suns, Erblande wegen, verwilligt, vereynigt vnd verpflicht, vns auch ihnen mit Krafft ditz Briefs verwilligen, vereinigen und verpflichten, den gemelten Frid vnd Recht mit Ernſt und Fleiß zuvörderſt zu hanndthaben, verhelfen und ſchaffen, auch ſunderlich in unſern vnd in unſers genannten lieben Suns Landen, Herſchafften, und Gepieten, allen unſern vnd ſeinen Ambtleuten vnd Vndertanen auf jr Aide befelhen, vnd in unſern offen Briefen gepieten, ſolliche Handthabung ze thun, ſo offt der Not wirdet.

Schluß derſelben.

Bekäntnis der anweſend geweſenen Stände, daß dieſe Handhabung Friedens und Rechtens mit ihrem Rath und Einwilligung gemacht worden, nebſt angehängtem Verſprechen, derſelben nachzukommen.

§. 13. (73) Und wir von Gots Gnaden Berchtold zu Maintz, Johanns zu Trier, und Herman zu Cölln, Ertzbiſchöfe, Philipps Pfallzgraf bey Rein und Herzog in Bairen, Friedrich, Herzog zu Sachſen, Landgraf in Türingen vnd Marggraf zu Meiſſen, vnd Johanns Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Caßuben vnd Wenden Herzog, Burggraf zu Nürenberg, vnd Fürſt zu Rügen, all Churfürſten des heiligen Röm. Reichs, durch Germanien, Italien, Gallien und des Künigreichs Arelat, Ertz-Canzler, Erz-Trukſes, Erz-Marſchalk und Erz-Kämmerer, Johann zu Worms, Wilhelm zu Eyſted, Ludwig zu Speier, Albrecht zu Strasburg,

vnd

vnd Heinrich zu Chur, Biſchofen, Johann, Abt des Gotzhauß zu Fulda, Endres von Grunbach, Maiſter des teutſchen Ordens in teutſchen und wällſchen Landen, Otto Pfallzgraf bey Rein, Herzog in Bairen, Albrecht Herzog zu Sachſen, Landtgraf in Türingen vnd Margraf zu Meyßen, Johanns Pfallzgraf bey Rein, Herzog in Bairen, Grafe zu Spanheim, Friederich Marggrafe zu Branndenburg, zu Stettin, Pomern, der Caßuben vnd Wennden Herzog, Burggrafe zu Nürenberg und Fürſt zu Rügen, Magnus Herzog zu Mechlnburg, Wilhelm Herzog zu Gülch vnd zum Berg, Eberhart der Ellter Herzog zu Wirtenberg vnd zu Dek, Graf zu Mümpelgart, Wilhelm der Mittler, vnd Wilhelm der jünger Lanndtgraf zu Heſſen, bekennen auch für uns, unſer Nachkommen und Erben, daß ſollich obgeſchriben Unnſers Allergnädigiſten Herrn, des Römiſchen Künigs verpflichte Ordnung zu Handthabung Fridens und Rechtens, mit unſerm Rat und Verwilligung fürgenommen, aufgericht vnd gemacht worden iſt, wir auch vmb Fürdrung gemaynes Nuzs die angenommen, vnd mit ſeinen künigklichen Genaden Vnnß, vnd auch gegen einander verpflicht haben, dem gemelten Frid und Recht aufrichtigklich nachzukommen, und Unſers Tails getrewlich vnd gehorſamlich helffen handthaben, ſchützen und ſchirmen, auch ſollichs unſern Ambtleuten vnd Vnderthanen, laut des verkündigten

ten Fridens in unſern Briefen, auf jr Aide vnge-ſaumbt zu thun befehlen. Gereden und verſprechen auch hyemit in Kraft diß Briefs bey unnſern Fürſtlichen Glauben vnd Trewen, allen vnd yeglichen vorgemellten Puncten vnd Artikeln Volg zu thun, aufrichtiglich vnd on alle Gefärde. Des zu Urkundte haben wir obgnanten Bertold zu Menz, Herman zu Cöln, vnd Johanns zu Trier, Erz-Biſchoven, Pfalz-Grave, Philips, Herzog Fridrich zu Sachſen, Marggrave Johanns zu Brandemburg, Kurfürſten, Johanns zu Worms, Wilhelm zu Eichſted, Ludwig zu Speyer, Albrecht zu Strasburg vnd Heinrich zu Chur, Biſchoven, Johanns Apt zu Fulda, Andres von Grünbach, Meiſter Dewtzſch Ordens, Herzog Otte zu Beyern, Herzog Albrecht zu Sachſen, Herzog Johanns zu Beyern, Marggrave Friedrich zu Brandenburg, Herzog Magnus zu Mekelburg, Herzog Wilhelm zu Jülich, Herzog Eberhart zu Wirttemberg, vnd Wilhelm der Mittler, vnd Wilhelm der Jünger, Land-Graven zu Heſſen, vnnſer Innſigel zu des gemelten unſers allergnädigſten Herrn des Römiſchen Künigs Inſigel auch an dieſen Brief gehangen, der geben iſt zu Worms am ſiebenden Tage des Monats Auguſti nach Chriſti Gepurt vierzehen hundert vnd im fünf vnd newnzigiſten Jaren.

Anm. 71. Geſchichte und Innhalt der 1495. errichteten Handhabung Friedens und Rechtens.

Wann aber all Ordnung, Gepot und Rechtfertigung unverfencklich, wo die mit ſtathaftiger Hanndthabung nit bekrefftiget und vollfürt würden. Freilich wäre der Landfriede unnüz geweſen, wann man nicht auch vor deſſen Feſthaltung geſorgt, wann man nicht Anſtalt gemacht hätte, daß, (ſind die Worte des 1555. aufgerichteten Religionsfriedens §. 12.) die Unruhige Abſcheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben und die Gehorſame einen Troſt wüßten, wann ſie vergewaltigt werden wollen, daß ihnen gewiſſe Hülfe und Rettung wiederfahre. Dis geſchah durch die damal ſogenannte Handhabung Friedens und Rechtens, die aber jezt nicht mehr unter dieſem Namen, ſondern unter dem der Executionsordnung bekannt iſt, eine Benennung, die zwar kürzer, aber nicht ſo paſſend als jene iſt, da ſchon der Name, Handhabung Friedens und Rechtens, anzeigt, daß ſie 1) die Handhabung des Landfriedens, 2) die Handhabung des Rechts, das iſt, die Vollziehung der Befehle und Urteln des neuen Cammergerichts zum Zwek hat. Ihr Hauptinnhalt iſt, der Kaiſer, Churfürſten, Fürſten und Stände ſollten jährlich zuſammen kommen, und rathſchlagen, wie a) die Landfriedensſtörer zur Strafe und Erſaz des Schadens zu bringen, b) die erkannte Urteln, ob jemand ſich denen wiederſezen würde, zum Vollzug zu bringen, c) der Chriſtenheit und des heiligen Reichs Nuzen ſonſt zu befördern. Zugleich wird der Landfriede in Betref des Punkts, daß ein jeder gegen die Landfriedensſtörer ſoll helfen Wiederſtand thun, dahin erläutert, daß das Nacheilen zu friſcher That auf eines jeden eigne Köſten und Schäden geſchehen, wann aber Feldlager und Ueberzug noth ſeyn würde, ſolches vom gemeinen Pfenning und Hülfe ausgerichtet werden, hingegen, was an Landen und Leuten durch die gemeine Hülfe und Pfenning erobert würde, dem Reich verbleiben ſolle. Demnächſt wird feſtgeſezt, daß das neu geordnete Cammergericht an einer

blei-

bleibenden Statt gehalten, und von da nicht verrukt werden ſoll, es geſchehe dann aus redlicher Nothdurft, und mit Rath und Willen der Stände. Endlich ward noch eine beſondre Ordnung errichtet, wie es zu halten, wann jemand von fremden Nationen das Reich überziehen wollte. (*) Zugleich erhielt Churfürſt Philipp von der Pfalz noch im nemlichen Monat ein vom 26ſten Aug. 1495. datirtes Salvatorium, daß die Ordnung und Handhabung des Friedens ihm, ſeinen Erben und Nachkommen, an ihren Herrlichkeiten und Rechten des Reichsvicariats in ſeinen Gezirken keinen Abbruch noch Verlezung bringen ſollte. (**) Vor 1495. hatte man keine wegen Handhabung des Friedens eigen errichtete Ordnung. Die ältere Landfrieden aber enthalten doch im weſentlichen ſchon alles, was nur immer in dieſer Abſicht verordnet werden konnte. Sie enthalten 1) Vorbeugungsmittel, damit der Fall der Störung der öffentlichen Sicherheit ſich ſo wenig als möglich begeben möge. Sie befehlen nemlich, a) daß ſchädliche und übelthätige Leute, ſo wie herrenloſe Reyſige und Fußknechte, das iſt, ſolche, die keinen Herrn haben, der ihrer mächtig iſt, und eben deswegen verdächtig ſind, nirgends geduldet, beherberget, geſpeiſet noch getränket werden ſollen, (***) und daß auch niemand ſich reyſig machen, das iſt, ein eigen Pferd halten ſoll, er ſey dann zu den Wappen geboren, oder habe einen Herrn, der ſeiner mächtig ſey, und ihn zum Rech-

 ten

(*) Sowohl dieſe Ordnung als die Handhabung Friedens und Rechtens ſ. in der neuen Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 11.-14.

(**) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. zweyte Vorſt. Cap. 53.

(***) S. z. Ex. K. Wenzeslaus ſechsjährigen Landfrieden von 1389. §. 28. 31. und eben deſſelben fünfjährigen Landfrieden von 1398. §. 13. 14. K. Friedrichs des IIIten vierjährigen Landfrieden von 1471. eben deſſelben zehenjährigen Landfrieden von 1474. §. 9. und weitern zehenjährigen Landfrieden von 1486. §. 6.

ten verſpreche. (*) Es wurden zugleich b) eigne Friedens- oder Austragsgerichte angeordnet, welche die unter denen, die im Landfrieden ſtunden, vorfallende Irrungen in Güte oder rechtlich ausmachen, auch über die Landfriedensbrüche richten ſollten. (**) Sie verordnen 2) daß alle im Landfrieden begriffene Fürſten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte und Städt einander treulich meinen, und jeder dem andern, ſowohl ermahnt als unermahnt, helfen ſoll wieder jeglichen, der ſie an Herrſchaften, Schloſſen, Landen, Leuten, Freiheiten und Rechten ſchädigen, dringen, irren oder beſchweren würde. (***) Sie enthalten ſodann 3) nähere Vorſchriften, theils wie an den Landfriedensſtörern die geordnete Strafen wirkſam zu exequiren, und inſonderheit ſie zu ſchuldiger Genugthuung und Schadenserſtattung anzuhalten, theils wie die Urteln, wann jemand in Güte nicht pariren wollte, in Vollzug zu bringen. Hieher gehört die Eintheilung des Reichs in gewiſſe Parthien, oder Landfrieden, und die Verordnung beſonderer Hauptleute als

(*) S. K. Wenzeslaus fünfjährigen Landfrieden von 1398. §. 10. und Müllers Reichstagsth. unter K. Fridrich V. erſte Vorſt. S. 99. 100.

(**) S. z. Ex. K. Wenzeslaus zwölfjährigen Landfrieden von 1383. §. 9. - 12, eben deſſelben ſechsjärigen Landfrieden von 1389. §. 2. - 10. und weitern fünfjährigen Landfrieden von 1398. §. 20. K. Albrechts II. Landfrieden von 1438. §. 3. - 13.

(***) S. z. Ex. K. Wilhelms Landfrieden von 1255. K. Wenzeslaus zwölfjährigen Landfrieden von 1383. §. 3. 4. und 13. Eben deſſelben ſechsjährigen Landfrieden von 1389. §. 1. 2. 3. 17. 18. 19. und weitern fünfjährigen Landfrieden von 1398. §. 5. und 21. K. Friedrichs III. vierjährigen Landfrieden von 1471. und weitern zehenjährigen Landfrieden von 1474. §. 3. und eben deſſelben zehenjährigen Landfrieden, ſonderlich wieder das Fürnehmen fremder Nationen von 1487.

als Handhaber des Friedens. (*) Dieſe Abtheilung in Parthien oder Landfrieden war deswegen nöthig, weil ein einziger Bundshauptmann unmöglich alles hätte überſehen, und jedem Unheil ſteuren können.

Anm. 72. **unverſenklich.** Das iſt, nicht kräftig, nicht fruchtbarlich. (S. Anm. 66.)

Anm. 73. **Und wir von Gots Gnaden — — aufrichtiglich und on alle Gefärde.** Man ſehe da ein Beyſpiel der Contractsweiſe geſchehenen Verpflichtung der Stände. (S. Anm. 2. num. 4.) Wie aber es komme, daß der Städte nicht auch Meldung geſchieht, ob ſolches einen Vorzug der Chur- und Fürſten habe anzeigen ſollen, oder ob die Städte beſondere Verpflichtungen ausgeſtellet, iſt nicht gewiß. (**) So viel zeigen jedoch die Eingangsworte, „darum mit zeitigen „Rath und Willen der ehrwürdigen, hochgebornen unſer „lieben Neven, Churfürſten, Fürſten und ander Stånd „des heiligen Reichs, „daß die Ordnung ſelbſt nicht ohne Rath und Willen der Städte gemacht worden.

§. 14.

Verfolg der Geſchichte des Landfriedens und der Executionsordnung.

Eingang des im J. 1548. errichteten Landfriedens.

(*) S. z. Ex. K. Wenzeslaus zwölfjährigen Landfrieden von 1383. §. 22.-27. eben deſſelben ſechsjährigen Landfrieden von 1389. §. 39. und die Punkte eines Landfriedens zu Coſtanz abgeredt im J. 1414.

(**) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. zweyte Vorſt. Cap. 44. §. 4.

Veranlaſſung dieſes weitern Landfriedens.

Wir Carl der fünfte, von Gottes Gnaden, Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Hieruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Tolleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hiſpalis, Sardinien, Corduba, Corſica, Murcien, Giennis, Abgarbien, Algeziren, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſulen, und der Terræ Firmæ, des Oceaniſchen Meers, ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyer, zu Kerndten, zu Krain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und Würtemberg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Barcinon, zu Arthoys, zu Burgund, Pfalzgraf zu Hänigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rußilion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf in Elſaß, Marggraf zu Burgau, zu Oriſtani, zu Gotiani, und des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben, Catalonia, Aſturia, ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln, ꝛc. Entbieten allen und jeglichen unſern und des H. Reichs Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren,

ren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, und ſonſt allen andern, unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyen, denen dieſer unſer kaiſerlicher Brief oder Abſchrift davon zu ſehen oder zu leſen fürkommt, oder angezeigt wird, unſer Gnad und alles Guts.

§. 1. Als Weyland Kaiſer Maximilian, unſer lieber Anherr, hochlöblicher Gedächtnuß, aus merklichen, groſſen, tapfern, und treflichen Urſachen und Bewegnüſſen, dem heiligen Reich und deſſelben Unterthanen, zu Ehr und Wohlfart, auch zu Fürſtand gemeines Nuzens, ſich mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs eines gemeinen Landfriedens vereiniget, verpflicht und verbunden. Und wir dann gleich im Eingang unſerer Regierung geſpührt und befunden, daß ſich allerley Empörung und Wiederwärtigkeit zwiſchen frembden Gewälten auf des Reichs Glieder und Verwandten, ereüget, daraus nicht allein gemeinen Ständen, ſondern auch der ganzen Chriſtenheit, ſchwere Minderung, Verwüſtung und Verluſt der Seelen, Ehren und Würden erwachſen möchten, wo nicht mit ſtattlichem Rath dagegen gedacht, Fried und Recht im heiligen Reich aufgericht, beſtändiglich erhalten, und gehandhabt wür-

würde. Davon wir verurſacht, den Fußſtapfen deſſelben unſers Anherrn nachzufolgen. Und haben darum damals auf unſerm erſtgehaltenen Reichstag zu Wormbs, uns mit gemeinen Ständen des Heil. Reichs, eines gemeinen Friedens verglichen, (74) inmaſſen der durch unſern Anherrn erſtlich zu Wormbs aufgericht, und zu andern Reichstägen weiter erkläret worden iſt: (75) welchen gemeinen Frieden wir jezo, (76) dem heiligen Reich zu Wohlfarth und gutem, und zu Erhaltung beſtändiger Einigkeit und Friedens, auch aus andern mehr beweglichen, redlichen und gegründten Urſachen (77) mit Rath der Ehrwürdigen, und Hochgebohrnen unſerer lieben Neven, Oheymen, Churfürſten und Fürſten, Geiſtlicher und Weltlicher, Prälaten, Grafen, Herrn, und Ständ des heiligen Reichs, ſo auf dieſem Reichstag allhie bey uns erſchienen ſind, wiederum erneuert, aufgericht, und nach Gelegenheit und Nothdurft der Zeit und Sachen gebeſſert, gemehret und erklärt haben. Erneueren, aufrichten, beſſern, mehren, und erklären denſelben hiemit wiſſentlich, und in Kraft dieſes Briefs.

Landfriede von J. 1548. Tit. 29. §. 1. 3. 4. 5. 6.

Verpflichtung des Kaiſers und der Stände gegeneinander, dieſen

§. 1. (78) Wann aber alle Ordnung, Gebott und Rechtfertigung unverfänglich, wo die mit ſtandhafter Handhabung nicht be-

Frieden zu handhaben. bekräftigt, und vollführet werden, darum und damit das Heil. Reich, und ſeine Stände und Unterthanen, ſich ſolches Friedens, Rechtens und Handhabung, deſto frölicher verſehen, und freuen mögen, (79.) haben wir uns, als römiſcher Kaiſer, von des Heil. Reichs, auch unſerer Erbland wegen, mit Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs, ſo jezo allhie verſammlet ſind, und ſie herwiederum mit uns verglichen, vereiniget, bewilliget und verpflicht, den gemeldten Frieden und Recht mit Ernſt zuförderſt zu handhaben, zu verhelffen und zu verſchaffen, auch ſonderlich in unſern Landen und Gebieten, allen unſern Amptleuten und Unterthanen, auf ihr Eyde zu befehlen, und in unſern offenen Brieffen zu gebieten, ſolche Handhabung zu thun, ſo oft der Noth würdet.

und einander desfalls treulich beyzuſtehen. §. 3. (80) Wir ſollen und wollen auch ſolchen unſern, und des heiligen römiſchen Reichs geſazten und verkündeten Landfrieden, auch Ordnung und Sazung des Rechtens, und Vollnziehung und Execution derſelben, gegen- und mit einander getreulich halten und handhaben: und ob jemand, wer der oder die wären, niemands ausgenommen, der darwieder zu handeln, oder zu thun, fürnehme, in einigen Weg, wieder den oder dieſelben wollen wir einander

ander getreulich Hülf, Rath und Beyſtand thun, und einander nicht verlaſſen.

Kaiſerliches Gebott dieſerhalb.

§. 4. (81) Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern, unſern und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weſens die ſeyen, ernſtlich und feſtiglich, euch aus römiſch-kaiſerlicher Macht, bey den Eyden und Pflichten, damit ihr uns von des Reichs wegen inſonderheit zugethan, auch der Gehorſam, die ihr uns als römiſcher Kaiſer ſchuldig ſeyd, darzu bey Verluſt aller Gnaden, Privilegien und Rechten, ſo ihr von uns und dem heiligen Reich, oder andern habt, hiemit befehlend, daß ihr dieſen obgeſchrieben Frieden, und unſer Gebott, mit allen Puncten, Articuln und Inhalt, ſtet und veſt halten, auch durch euer Fürſtenthum, Grafſchaft, Herrſchaft, Gebiet, und was jeglicher in Regierung und Befelch hat, mit euren Statthaltern, Vizthumen, Amptleuten, Pflegern, wie die Namen haben, auch euren Unterthanen zu halten und zu vollnziehen ernſtlich ſchaffet und beſtellet, daran nicht ſäumet, noch darwieder trachtet oder thut, heimlich oder offentlich, in keine Weiß,

Weiß, alle vorgemeldte, zuſamt andern Pönen, der gemeinen Reichs Recht, (82) der königlichen Reformation, und unſere ſchwere Ungnad zu vermeyden. (83) Und ſoll dieſer Fried und Gebott, den gemeinen unſern und des Reichs Rechten, und andern Ordnungen und Gebotten, vormahls ausgangen, nicht abbrechen, ſondern das mehren, und auf Stund nach dieſer Verkündigung, ſolchen unſern gemeinen Frieden männiglich zu halten, ſchuldig ſeyn.

Von den anweſend geweſenen Ständen und Geſandten.

§. 5. (84) Hiebey ſind geweſen unſere lieben Neven, Oheymen, andächtige und getreue Churfürſten, Fürſten und Ständ, in treflicher Zahl, und der Abweſenden Bottſchaften und Gewalthaber, auch der Ständ Geſandten, wie die alle auf dieſem jezo allhie zu Augsburg gehaltenem Reichstag erſchienen, und im Abſchied deſſelben unterſchiedlich mit Namen beſtimmt und benennt ſind. Zu Urkund dieſes Briefs beſigelt, mit unſerm kaiſerlichen anhangenden Inſiegel.

Bekändniß der Stände, daß dieſer Landfriede und deſſen Handhabung mit ihrem Rath und Bewilligung gemacht worden.

§. 6. (85) Und wir Churfürſten, Für„ſten, Prälaten, Graffen und Herrn, „auch der Abweſenden Fürſten, Präla„ten, Graffen und Herrn, und der „Frey- und Reichsſtädt Bottſchaften, Ge-

und ſie darůber halten wollten. „ Gewalthaber und Geſandten, wie wir „ alle auf dieſem allhie zu Augsburg ge„ haltenen Reichstag erſchienen, und in deſſelben „ Abſchied zu End mit Namen benennt ſeynd, be„ kennen fůr uns, unſere Nachkommen und Erben, „ auch fůr unſere Herrn und Obern, von denen „ wir Gewalt haben, oder zu dieſem Reichstag „ geſchikt ſind, auch derſelben Nachkommen und Er„ ben, daß obgeſchriebene unſers allergnådigſten „ Herrn des rômiſchen Kaiſers verpflichte Ordnung „ ihrer Majeſtåt, und des heiligen Reichs Land„ frieden, und deſſelbeu Handhabung belangend, „ mit unſerm Rath, Zuthun und Verwilligung fůr„ genommen, erneuert, erklårt, aufgericht und ge„ macht worden iſt, die wir auch, um Befôrder„ ung willen des gemeinen Nuzens, und zu beſtån„ diger Erhaltung Friedens und Rechtens im heili„ gen Reich unterthåniglich angenommen, und mit „ ſeiner kaiſerlichen Majeſtåt uns darzu gegen ein„ ander ſelbſt verpflicht und verbunden, auch bey „ unſern fůrſtlichen Glauben und guten Treuen ge„ redet, zugeſagt und verſprochen håben: Und thun „ ſolches hiemit wiſſentlich und in Krafft dieſes „ Briefs, fůr uns, unſere Nachkommen und Er„ ben, auch unſere Herrn und Obern, von denen „ wir Gewalt haben, oder ausgeſandt ſeynd, und „ derſelben Erben und Nachkommen, gemeldte Ord„ nung und Landfrieden gehorſamlich zu halten,

„ die-

» dieſelbe treulich helffen zu handhaben, zu ſchů-
» zen und zu ſchirmen, auch ſolches unſern Ampt-
» leuten und Unterthanen, nach Ausweiſung dieſes
» kaiſerlichen Landfriedens, in unſern Briefen, auf
» ihr Eyd, ungeſaumt zu thun, zu befehlen: und
» ſonſt alle und jede Puncten und Articuln, in dieſer
» Ordnung und kaiſerlichen Landfrieden begriffen,
» ſo viel uns die belangen, treulich zu vollziehen,
» denen zu geleben, nachzukommen, und Folge zu
» thun, ohn alle Gefåhrde.

Beſiglung dieſes Landfriedens.

„ Des zu Urkund, haben wir von
» Gottes Gnaden, Sebaſtian, Erzbiſchof
„ zu Maynz ꝛc. und Friederich, Pfalz-
» graf bey Rhein, ꝛc. beyde Churfůrſten, von
» unſer ſelbſt, und der andern unſerer Mit-Chur-
» fůrſten wegen, Wir Ernſt, beſtettigter des Stifts
» Salzburg, und Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein,
» Herzog in Ober- und Nieder Bayern, von un-
» ſer und der geiſtlichen und weltlichen Fůrſten
» wegen, Gerwig Abbt zu Weingarten und Ochſen-
» hauſen, von unſer ſelbſt, und der Prålaten:
» Friederich, Graf zu Fůrſtenberg, Heiligenberg,
» und Werdenberg, ꝛc. von unſer und der Grafen
» und Herrn wegen, und wir Burgermeiſter und
» Rath zu Augsburg, von unſer und der Frey-
» und Reichsſtådt wegen, unſere Inſiegel an die-
» ſen Landfrieden thun henken. Geben in unſer

Kai-»

„ Kaiſer Carls, und des heiligen Reichsſtadt Augs-
burg, auf den lezten Tag des Monats Junii,
„ nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburth fünf-
„ zehen hundert und im acht und vierzigſten, un-
„ ſers Kaiſerthums im acht und zwanzigſten, und
„ unſerer Reich im drey und dreyßigſten Jahren.

CAROLUS

Sebaſtianus, Archiepiſcopus
Moguntinus, per Germa-
niam Archicancellarius
&c. ſubſcripſit.

Anm. 74. Verfolg der Geſchichte des Landfriedens und der Handhabung Friedens und Rechtens von 1495. an bis 1548.

inmaſſen der durch unſern Anherrn erſt-lich zu Worms aufgericht und zu andern Reichstägen weiter erklärt worden iſt. So viel Mühe Fürſten und Stände ſich gegeben, den Landfrieden und die Handhabung Friedens und Rechtens auf dem Reichstag zu Worms im J. 1495. zu Stand zu bringen, (Anm. 64.) ſo lebhaft ihnen die dem teutſchen Vaterlande dadurch widerfahrne groſſe Wohlthat vor Augen ſchwebte, ſo gewiß würde er doch gleich den vorherigen Landfrieden nach und nach wieder zerfallen ſeyn, wann man auf den einmal gelegten guten Grund nicht unabläßig fortgebauet hätte. Man machte daher nicht

nicht nur von Zeit zu Zeit neue vermehrte und verbeſſerte Landfrieden, welche zugleich die zu deren Handhabung erforderliche Anſtalten in ſich hielten, ſondern man erneuerte und beſtättigte auch von Zeit zu Zeit die alte. Hieher gehört 1) der Abſchied des Reichstags zu Freyburg im Breisgau von 1498. 2) die auf dem Reichstag zu Augsburg 1500. aufgerichtete Erklärung des Landfriedens, 3) des auf dem Reichstag zu Trier und Cölln 1512. ausgefertigten Reichsabſchieds erſter Theil, 4) der auf dem Reichstag zu Worms 1521. gemachte Landfriede, 5) die auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522. zu Stand gekommene ſogenannte Erklärung des Landfriedens, welche, da ſie ganz die Handhabung des Landfriedens und Execution der geſprochenen Urteln und Gebote zur Abſicht hat, ſchiklicher eine verbeſſerte Handhabung Friedens und Rechtens genennet würde. Die um dieſe Zeit ſich begebene Trennung in der Religion änderte hierinn ſo gar nichts, daß es vielmehr nur deſto nothwendiger ward, über dem Landfrieden zu halten, und ſolchen namentlich auf die Religion mit zu erſtreken. Daher ward nicht nur in den Speyrer Reichsabſchieden von 1526. §. 5. und von 1542. §. 123. 124. im Nürnberger Reichsabſchied von 1542. §. 39. und im Wormſer Reichsabſchied von 1545. §. 11. der Landfriede überhaupt beſtättigt, ſondern auch im Nürnberger Religionsfrieden von 1532. verſehen, daß bis auf das nächſte Concilium, oder, wo dieſes nicht zu erhalten wäre, bis auf eine neue Zuſammenkunft der Stände niemand den andern des Glaubens halber beleidigen ſollte. Auch ſagten der Kaiſer und die Stände im Nürnberger Reichsabſchied von 1543. einander an Eides Statt zu, daß keiner den andern, hohen oder niedern Stands, weder der Religion noch andrer Sachen halber, wie die Namen haben mögen, befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern wolle, u. ſ. w. Welches der Speyrer Reichsabſchied von 1544. §. 82. von neuem einſchärft.

Wie ich übrigens ſchon oben bemerkt habe, was vor Urſachen hauptſächlich dazu geholfen, daß der Landfriede vom J. 1495. in Gang gekommen, (Anm. 65.) ſo waren zu Emporbringung dieſer weitern Landfrieden hauptſächlich folgende Anſtalten beförderlich: 1) die immer mehrere Gangbarmachung des Cammergerichts, und Verbeſſerung ſeiner Ordnungen. Dann ohne zu gedenken, daß, wer bey dem Richter Hülfe finden kann, nicht ſo leicht an die Selbſthülfe denkt, ſo ſollte dieſes Cammergericht ganz eigentlich ein Landfriedensgericht ſeyn; es ſollte vor die Handhabung des Friedens wachen, gegen die Friedbrecher mit Erkennung der Acht und andrer geordneter Strafen procediren, und den Beſchädigten Hülfe und Rettung ſchaffen. Die Aufrechthaltung des Landfriedens war ein Hauptheil des politiſchen Siſtems der ältern Cammergerichts-Aſſeſſoren. Ich kann mich nicht enthalten, dieſes mit den Worten des berühmten Herrn von Zwierlins (*) zu beſtättigen. „ Das Cammergericht, ſagten ſie, (die ältere „ Cammergerichts-Aſſeſſoren,) iſt dazu beſtellt, den Landfrie„ den im Reich aufrecht zu halten; dieſes muß demnach unſer „ Hauptabſicht, unſer Hauptſiſtem ſeyn. Die Stände ſchiken „ uns hieher in ſpätern Tagen, wann wir bereits Glieder ihres „ geheimen Raths geweſen, oder tauglich ſind, hinein zu kommen; „ der Winter des Lebens iſt nicht zu ſchweren Arbeiten fähig; „ ſie müſſen alſo bey unſrer Ernennung nicht die Abſicht haben, „ daß wir uns zu Tod ſchanzen, ſondern daß wir, mit dem „ politiſchen teutſchen Siſtem bekannter, als Jüngere, durch „ Erhaltung des Landfriedens vor die Erhaltung der „ Reichsverfaſſung wachen ſollen. “ Die Friedbruchsfälle waren daher in den erſten Jahren nach Aufrichtung des Cammergerichts ſeine vornemſte Amtsverrichtung, ſo gar, daß man nach

(*) in den vermehrten Beyträgen zu Verbeſſerung des Juſtizweſens am Cammergericht, Stük 4. S. 49.

nach dem Zeugniß des Freyherrn von Harpprecht (*) außer den Friedbruchsfällen ſehr wenige Akten findet, die in erſter Inſtanz bey demſelben verhandelt worden; und ſo ſollte es auch ſeyn, fährt eben derſelde fort, wo die Auſtregal-Inſtanz bey den unmittelbaren Ständen des Reichs gehörig beſezt, und nicht via facti, ſondern juris, genau beobachtet wird;

2) **die im J. 1500. zu Stand gekommene Anordnung des Reichsregiments.** Schon auf dem Reichstage zu Worms 1495. war ſolches in Vorſchlag gekommen, und auch damal ſchon ein Entwurf gemacht worden. (Anm. 64.) Der Kaiſer aber hatte ſichs auf Reputation genommen, daß es nicht zu Stand käme; er hätte bisher im Reich, ſagte er, dermaſſen regiert und gehandelt, daß niemand Beſchwerung haben möge, u. ſ. w. Man beliebte alſo damal ſtatt deſſen die jährliche Zuſammenkünfte der Reichsſtände. Aber auch dieſe wollten nicht recht in Gang kommen, indem die Reichsſtände in Perſon nicht zuſammen gebracht werden konnten, und die Geſandte keinen endlichen Schluß faſſen wollten. (**) Alſo verfiel man doch wieder auf ein Reichsregiment, welches auch 1500. zu Stand kam, und zwar vornemlich in der Abſicht, damit daſſelbe vor Friede und Recht und Handhabung Friedens und Rechts ſorgen ſollte, (***) wie dann ſchon Datt deſſen Ehre gegen die ſonderbare Gedanken des Hippolitus a lapide gerettet hat. Non ſtabilis erat, ſchreibt derſelbe, (****) non diuturna, non inconcuſſa regni germanici quies, niſi conſtituto ex præcipuis imperii membris Senatu quodam extraordinario, qui latas in Camerali judicio ADVER-

(*) im Staatsarchiv Th. 2. §. 91.

(**) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. vierte Vorſt. Cap. 52.

(***) S. die Regimentsordnung von 1500. im Eingang und §. 1. und 16.

(****) de pace publica Lib. III. Cap. 11. num. 2. p. 597 S. auch von Harpprechts Staatsarchiv. Th. 2. §. 197. 198. 199.

SUS TURBATORES PACIS ſententias executioni ſuæ mandaret, qui de ſubditorum querelis cognoſceret, qui PUBLICAM TRANQUILLITATEM conſiliis & legibus tueretur, &c.

3) die im J. 1512. gemachte Eintheilung des Reichs in zehen Cirkel oder Craiſe. Schon auf dem zwey Jahre zuvor zu Augsburg gehaltenen Reichstage war die Handhabung des Friedens und die Errichtung einer neuen Executionsordnung einer der wichtigſten Gegenſtände geweſen, dergeſtalt daß man allhier die erſte Anfangsgründe einer beſtändigen Reichskriegsverfaſſung ſuchen muß. Das Reſultat aber war, wie der damal (1510.) errichtete Reichsabſchied §. 11. zeigt, daß auf nächſtem Reichstag hievon weiter gehandelt werden ſollte. „Ohne „Rath, Hülfe und Beyſtand der Stände, ſagte der Kaiſer „könne Recht und Friede nicht gehalten noch vollzogen werden. „Dann Recht und Friede wollten Execution und Handhabung „haben, darauf viel Koſten ergehe, den er allein nicht ertra„könne. (*) Durch erſtgedachte Eintheilung des Reichs in 10 Craiſe hingegen ward ein groſſer Schritt gethan. Dann dieſe hatte ganz eigentlich die Handhabung des Landfriedens und Execution der Urteln zur Abſicht, und ward, wie uns der auf dieſem Reichstag gemachte Reichsabſchied im Eingang §. 8. und 9. belehrt, ausdrüklich zu dem Ende gemacht, daß der Hauptmann eines jeden Craiſes mit ſeinen Zugeordneten a) gegen die Friedbrecher und deren Helfer, wann die erkannte Acht und der geiſtliche Bann nicht helfen wollten, den Landfrieden handhaben, und die Beſchädiger ſtrafen, b) die am Cammer gericht geſprochene und in ihre Kraft gegangene Urteln zum Vollzug bringen, wo aber c) in beyden dieſen Artikeln der Handel zu ſchwer und läſtig wäre, ſolches an den Kaiſer oder Erzbiſchof zu Mainz gelangen laſſen ſollte, um die Stände des Reichs

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 3. §. 68. - 75. Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 9. S. 471. 472. 500. 501.

Reichs zuſammen zu fordern, und mit ihnen darüber zu handeln, damit ſolche Beſchwerung abgewendet werde, womit auch der erſte Titel der 1522. zu Nürnberg gemachten Erklärung des Landfriedens zu vergleichen, wo es heißt, daß ſolch unvermeidlich Werk der Execution gegen die aufſäzige Beſchädiger und ihre Helfer, ſo wie gegen alle diejenige, die ſich wider die geſprochene Urtheil, erkannte Executorialien, und andre rechtmäßige Gebotte, ſo vom Reichsregiment oder Cammergericht ausgegangen, oder noch ausgehen würden, durch niemand füglicher, fürträglicher noch gewiſſer, dann die zehen des Reichs, Craiſe vollbracht werden möge. Die Sache ſelbſt war indeſſen nicht neu, indem ſchon K. Wenzeslaus laut ſeines zwölfjährigen Landfriedens von 1383. und weitern ſechsjährigen Landfriedens von 1389. ſo wie K. Albrecht der IIte laut ſeines Landfriedens von 1438. gleiche Abſichten gehabt hatten. (*)

Anm. 75. Geſchichte und Inhalt des 1548. errichteten Landfriedens.

Welchen gemeinen Frieden wir jezo — — wiederum erneuert, aufgericht, und nach Gelegenheit und Nothdurft der Zeit und Sachen gebeſſert, gemehrt und erklärt haben. Wir finden in dieſem erneuerten Landfrieden vorderſamſt wiederum das ſchon in den vorherigen Landfrieden enthaltene allgemeine Friedgebott, daß niemand, wes Stands, Würden oder Weſens er ſey, um keinerley Urſache willen den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern ſoll, u. ſ. w. daß auch niemand ſolchen Thätern rathen, helfen, oder Fürſchub thun, noch ſie beherbergen, äzen, tränken ſoll, u. ſ. w. mit Widerholung aller ſchon in den vorigen Landfrieden auf den Uebertretungsfall geordneten Strafen. Es hat aber derſelbe einen Zuſaz bekommen, wodurch er ſich von den vorherigen Landfrieden unterſcheidet, und welcher darinn

(*) Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 88-97. 154-158.

beſteht, daß auch niemand den andern ſeiner Poſſeſſion, es wären Schloß, Städt, Dörfer, Kirchen, Klöſter, Clauſen, Zins, Gülten, Regalien, Jurisdiction, u. ſ. w. mit gewehrter Hand entſezen, noch ſeine Unterthanen abziehen ſoll, u. ſ. w. ſondern daß vielmehr jeder des andern Unterthanen durch ſeine Fürſtenthum, Obrigkeit und Gebiet frey, ſicher und unverhindert wandern und ziehen laſſen, und den Seinen nicht geſtatten ſoll, dieſelbe an ihren Ehren und Freiheiten mit gewaltiger That anzugreifen oder zu beſchweren. Der ganze übrige Innhalt geht auf die **Handhabung** des Landfriedens, und iſt mithin eben ſo wie die vorige Landfrieden zugleich eine **Executionsordnung**. Wir finden nemlich da wiederum 1) Vorbeugungsmittel, daß der Fall der Störung des Landfriedens ſich nicht begeben möge, z. Ex. wie ſich gegen ausgetrettene Unterthanen, gegen Reyſige und Fußknechte, die keinen Herrn haben, der ihrer zu Recht und Billigkeit mächtig iſt, und gegen fremdes Kriegsvolk, es ſey einzeln, oder Rottenweiß, oder ſonſt in großer Anzahl, zu verhalten, desgleichen wie das Cammergericht denen, ſo in Werbung und Rüſtung ſtehen, bey Strafe der Acht gebieten ſoll, von ſolch thätlichem Fürnehmen abzuſtehen. Wir finden 2) das ebenfalls ſchon in allen vorherigen Landfrieden enthaltene Gebot, daß im Fall eines begangenen Friedbruchs, ſo das zu friſcher That geſchehen möge, alle die, ſo des ermahnt, oder für ſich ſelbſt innen werden, nacheilen, retten helfen, und nicht anderſt handeln ſollen, als wär es ihre oder der Ihrigen eigne Sache. Wir finden 3) ganz umſtändlich die Rechte und Pflichten des Cammergerichts in Abſicht auf den Landfrieden und deſſen Handhabung. Es wird da der ganze Proceß vorgeſchrieben, nach welchem daſſelbe ſowohl gegen offenbare Landfriedbrecher als gegen die, welche deſſen nur verdächtig ſind, verfahren ſoll. Wir finden 4) daß und wie, wann die erkannte Acht und der geiſtliche Bann nichts helfen wollte, alsdann der Fürſt, unter dem der Thäter geſeſſen, oder wo ſolcher Fürſt deſſen erlaſſen würde, der

Craiß,

Craiß, unter dem der Thäter geſeſſen, die erkannte Acht vollſtrecken, desgleichen wie, wann die Execution ſich beſchwerlich und ſorglich anlaßen, oder iemand, den der Landfriede nicht begreift, dagegen handeln würde, eine allgemeine Reichsverſammlung zuſammen beruffen werden ſollte. Wir finden endlich 5) die ebenfalls ſchon in den vorigen Landfrieden ſtehende Anweiſung, wie inſonderheit gegen geiſtliche Perſonen zu verfahren, wann ſie gegen den Landfrieden ſich vergehen.

Das meiſte, ſo in dieſem Landfrieden ſteht, ward auch in die zu gleicher Zeit verfaßte Cammergerichtsordnung eingetragen. Der Kaiſer erinnerte daher 1548. in ſeiner Erklärung auf die von den Reichsſtänden ihm übergebene Cammergerichtsordnung, „es ſeyen darinn viel Punkte, die in den Landfrieden gehörig, auch darein geſezt ſeyen, desgleichen geſchehe von einerley Meinung zwey- oder mehrmal und doch „nicht mit gleichen Worten Meldung, woraus kein andrer „Nuze, dann Mehrung dieſes Buchs, aber ungleicher Verſtand der Worte und alſo künftige Diſputation erfolgen „möge; daher wäre kaiſerlicher Majeſtät gnädigſtes Bedenken, daß die Punkte, ſo in den Landfrieden gehörig, bey „demſelben gelaſſen, oder was mehr dann einmal geſezt, „an Orten, da es die Nothdurft erfordere, allein erholt, und „das übrige ausgethan, und die Worte, ſo etwa transponirt, „deren etliche befunden, in ihr rechte Ordnung geſtellt würden.“ Aber der Stände einmüthige Erklärung hierauf war, „etliche Punkte des Landfriedens, ſo dem Cammergericht Jurisdiction geben, ſeyen nicht ohne Urſache und ſonder Betrachtung geſezt, ſonderlich damit alle des heil. Reichs „Conſtitutionen in dem andern Theil von der Jurisdiction des „Cammergerichts zuſammen geſezt oder gezogen würden, dergleichen auch nothwendig an etlichen Orten ein Artikel zweymal, doch alleweg diverso respectu und zu Zeiten auch „mit andern Worten aus Urſachen geſezt worden, alles um

„ mehrerer Richtigkeit und Erklärung willen dieſer Ord„ nung. “ (*)

Uebrigens iſt nach 1548. kein Landfriede mehr errichtet, wohl aber der von 1548. mehrmal beſtätiget, und darüber zu halten befohlen worden, wie z. Ex. im Augsburger Reichsabſchied von 1551. §. 14. 15. im Regensburger Reichsabſchied von 1557. §. 71. im Augsburger Reichsabſchied von 1566. §. 16. im Frankfurter Reichsabſchied von 1569. §. 27. im Regensburger Reichsabſchied von 1594. §. 39. Der Landfriede von 1548. iſt folglich der lezte und neueſte eigens errichtete Landfriede. Dann obſchon der nachgefolgte Paſſauer Vertrag von 1552. ſo wie der Religionsfriede von 1555. wahre Landfrieden ſind, ſo ſind ſie doch eigentlich nur Wiederholungen der vorhin ſchon ergangenen Landfrieden, mit näherer Anwendung auf die Religionsirrungen. Von der 1555. eigens errichteten Executionsordnung hingegen werde ich ſogleich weiter handeln.

Anm. 76. Ob dieſer Landfriede auch auf Böhmen gehe? dem heiligen Reich. Hat aber auch Böhmen dieſen Landfrieden zu genieſſen? Ohne hier der ältern vor 1495. errichteten Landfrieden zu gedenken, welche das Königreich Böhmen theils ausdrücklich mit einſchlieſſen, theils ausdrüklich davon ausnehmen, (**) ſo ſcheinen die nach 1495. errichtete Landfrieden nur auf die unter den Craiſen begriffene teutſche Lande zu gehen, mithin allerdings Böhmen nicht mit zu begreifen. Allein ſeit der 1708. erfolgten Readmiſſion der Crone Böhmen iſt nun die Frage keinen Zweifel mehr unterworfen. Dann da hat das Reich ausdrüklich verſprochen, das Königreich Böheim ſamt allen ihm incor-

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv, Th. 6. S. 207. 208. 216. 217.

(**) Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 1. S. 94. §. 25. S. 156. §. 15.

incorporirten Landen in Schuz, Schirm und Protektion zu nehmen, und ſelbige, wie andre Reichslande bey ſich ereignenden unverhofften Nothfällen wider allen in- und auswärtigen unbilligen Gewalt, Innhalts der Executionsordnung und andrer heilſamer Reichsſazungen, kräftigſt zu ſchüzen. Der Hauptanſtand iſt nur der, daß einige böhmiſche Privatſcribenten behaupten, Böhmen ſey umgekehrt nicht an den Landfrieden gebunden, und folglich, wann es dagegen handle, nicht ſchuldig, ſich auf die von irgend einem Reichsſtande bey einem Reichsgericht erhobene Klage einzulaſſen. Daher ließ ſich Preuſſen bey Gelegenheit des 1756. entſtandenen Kriegs gar nachdrüklich vernehmen: „Das Hauß Oeſterreich will zwar in Anſe„hung des Königreichs Böhmen unter dem Schuz des Reichs, „aber nicht unter deſſen Gerichtbarkeit, ſtehen, und die böh„miſche Publiciſten (S. Neumann de Puchholz in Diſſ. juris „publ. & feud. und Jordanus de Archi-Pincern. Bohem. p. „144.) behaupten mit groſſem Eifer, daß der König von „Böhmen in Anſehung des Landfriedens weder unter dem „Reichskammergericht ſtehe, noch auch den Reichsgeſezen unter„worfen ſey, ſondern das Recht, gegen ſeine Nachbarn Krieg „zu führen, als ein unabhängiger Fürſt ausüben könne. Bey „der 1708. geſchehenen Readmißion hat ſich Churböhmen zwar „den Schuz des Reichs ausbedungen, aber keineswegs der „Gerichtbarkeit des Reichs unterworfen, ſondern ſich vielmehr „alle ſeine Rechte, privilegia fori, Freyheiten und Gerechtſa„me vorbehalten, nach den ausdrüklichen Worten des Kaiſer„lichen Ratifications-Decrets vom 6ten Sept. 1708. — — Es will „alſo das Haus Oeſterreich gerne den Schuz des Reichs genieſ„ſen, wenn es ſich von einem Reichsſtande beleidigt zu ſeyn „hält; hergegen will eben dieſes Haus keineswegs unter dem „Reiche ſtehen und vor deſſen Gerichten Recht nehmen, wenn „es einen andern Reichsſtand beleidigt. Solches ſtreitet wider „alle Billigkeit, wider alle Reguln der bürgerlichen Geſell„ſchaft, und wider die erſte Grundſäze des Naturrechts. Ge-

„ gen dieſe erſten Rechte der Menſchen können keine privilegia,
„ die ſich das Haus Oeſterreich ohnedem gröſtentheils ſelbſt ge-
„ geben, und auch keine Reichsſchlüſſe, die dieſes Haus durch
„ ſeine Uebermacht zu erzwingen gewußt, ſtatt haben, ſondern
„ ſie ſind null und nichtig. Was dem Haus Oeſterreich recht
„ iſt, muß auch andern Reichsſtänden recht ſeyn. Daß nun
„ das Haus Oeſterreich ſich auch in Anſehung ſeiner Reichs-
„ länder ganz independent gemacht, da es ſich an den Land-
„ frieden nicht gebunden hält, und da ein von dieſem Haus
„ beleidigter Reichsſtand ſich weder Recht noch Hülfe gegen
„ daſſelbe von dem Reich verſprechen kann; ſo muß ein ſolcher
„ Reichsſtand auch berechtiget ſeyn, ſein Recht durch die Waf-
„ fen zu ſuchen, ohne daß das Reich befugt ſey, ſich darein zu
„ mengen, und dem Haus Oeſterreich Hülfe oder Schuz zu
„ leiſten, und es kann alſo dem Haus Oeſterreich der Schuz
„ des Landfriedens mit Recht nicht angedeyhen.“ Oeſterreich hingegen antwortete, was von Privatſcribenten behauptet werde, darauf komme es nicht an; es bleibe hingegen bekannt genug, was zur Zeit des dreiſigjährigen Kriegs Kaiſer Ferdinand, der IIte, ſowohl ſonſt als durch ſeinen Rath, den berühmten **Melchior Goldaſt** (de regn. Bohem. jurib. ac privileg. lib. 3. cap. 2. 3. 4., darauf antworten, und inſonderheit behaupten laſſen, regem Bohemiæ teneri legibus imperii, & earum tutela gaudere, wie auch was ſonderlich 1708. bey Joſephs, des Iſten, Zeiten auf dem Reichstag darüber weitläuftig vorgekommen ſey, u. ſ. w. (*)

Anm. 77. Warum die päbſtliche Beſtätigung dismal unterblieben?

mit Rath der ehrwürdigen und hochgebornen unſrer lieben Neven, Oheymen, Churfürſten und Fürſten, Geiſtlicher und Weltlicher, Prälaten, Grafen, Herrn und Stånd des Heil. Reichs. Von der päbſtlichen Beſtä-

(*) Moſer von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt, Cap. 2. §. 5.

Beſtätigung findet ſich hier nichts mehr, wie vordem. (S. Anm. 68.) Vielleicht hielt man ſolche theils vor überflüſſig, theils vor nachtheilig. Wenigſtens als auf dem Coſtnizer Reichstag 1507. in Abſicht auf die Frage, wie geſprochene Cammergerichts-Urteln zu exequiren, in Vortrag kam, daß Cammerrichter und Beyſizer vorerſt mit Acht und Oberacht, und andern gebührlichen Pönen procediren ſollen, wo aber die Ungehorſame über Jahr und Tag in der Acht ungehorſam verbleiben würden, alsdann der geiſtliche Bann zu Hülf zu nehmen, waren kaiſerliche Majeſtät damal ſchon der Meinung, daß vom Bann keine Meldung zu thun ſey; dann wer die Acht leide, werde auch den Bann dulden; ſo möchte auch der Pabſt dadurch eine Gerechtigkeit und Oberkeit im Reich ſchöpfen, und darauf unterſtehen, ſtetiglich im Reich zu bannen. (*)

Anm. 78. **Wann aber alle Ordnung — — ſo oft der Noth würde.** Damit kommt der Wormſer Landfriede von 1521. Tit. 20. §. 1. faſt wörtlich überein.

Anm. 79. **haben wir uns als römiſcher Kaiſer vereiniget, verpflicht und verbunden.** (S. Anm. 73.)

Anm. 80. **Wir ſollen und wollen auch — — und einander nicht verlaſſen.** Damit kommt der Wormſer Landfriede von 1521. Tit. 20. §. 3. wörtlich überein.

Anm. 81. **Und gebieten darauf allen und jeden Churfürſten — und unſre ſchwere Ungnad zu vermeiden.** Damit kommen der Wormſer Landfriede von 1495. §. 10. und von 1521. Tit. 17. §. 2. und Tit. 20. §. 4. überein. Man vergleiche damit auch die 1522. zu Nürnberg gemachte Erklärung

(*) Von Harprechts Staatsarchiv, Th. 2. S. 270.

rung des Landfriedens Tit. 32. Ein anders iſt nemlich die Errichtung eines Landfriedens; dieſe geſchieht zwiſchen dem Kaiſer und den Ständen Vergleichs- oder Contraktsweiſe, (S. Anm. 73.) ein anders deſſen Publication; dieſe geſchieht vom Kaiſer allein Befehlsweiſe. Die eigentliche Publication unſers Landfriedens geſchah mittelſt des am nemlichen Tage (den lezten Jun. 1548.) datirten Reichsabſchieds §. 17. 18. 19.

Anm. 82. **der Königlichen Reformation.** (S. Anmerkung 69.)

Anm. 83. **Und ſoll dieſer Fried und Gebott — — männiglich zu halten ſchuldig ſeyn.** Damit kommen der Wormſer Landfriede von 1495. §. 12. und von 1521. Tit. 19. und Tit. 20. §. 5. überein. (S. auch den folgenden §. 20. und Anm. 105. 106.

Anm. 84. **Hiebey ſind geweſen — — mit unſrem kaiſerlichen anhangenden Innſiegel.** Einen faſt ähnlichen Schluß finden wir im Wormſer Landfrieden von 1495. §. 13. und von 1521. Tit. 20. §. 5. Nur wird hier ſo wie ſchon in eben bemeldtem Wormſer Landfrieden von 1521. Tit. 20. §. 5. der Ritterſchaft nicht mehr gedacht, deren doch der Wormſer Landfriede von 1495. §. 13. noch Meldung thut. (Anm. 70.)

Von den anweſend geweſenen Ständen.

Anm. 85. **Und wir Churfürſten — — und Folge zu thun ohn alle Gefährde.** Man ſehe hier abermal die Contraktsweiſe geſchehene Verpflichtung der Stände. (S. Anm. 73. und 79.)

§. 15.

Geſchichte der 1555. errichteten Executionsordnung.

Augsburger Reichsabſchied vom J. 1555. §. 33.

(86)

Errichtung einer neuen Executionsordnung.

(86) Und damit jezt geſezter Friedsſtand, über den Articul der ſpaltigen Religion betheydingt, und beſchloſſen, auch der gemeine Fried ſonſt in andern Prophan und weltlichen Sachen, neben und mit des H. Reichs Landfrieden deſto beſtändiger zu erhalten, auch in mehr würckliche Richtigkeit zu bringen: ſo haben wir uns mit der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, Ständen, der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten, und ſie hinwieder ſich mit uns verglichen und entſchloſſen.

Anm. 86. Geſchichte, Abſicht und Innhalt der 1555. errichteten Executionsordnung.

Und damit jeztgeſezter Friedſtand — — auch in mehr wirkliche Richtigkeit zu bringen. Wir ſehen hieraus die Abſicht dieſer neuen Executionsordnung, nemlich die deſto beſtändigere Erhaltung 1) des eben damal errichteten Religionsfriedens, 2) des Landfriedens, oder, wie er in unſerm Text genennet wird, des gemeinen Friedens ſonſt in andern profan- und weltlichen Sachen, alſo eben dieſelbe Abſicht, die ich oben (Anm. 71.) von der 1495. errichteten Handhabung Friedens und Rechtens bemerkt habe. Der Hauptinnhalt iſt abermal theils Vorſorge zu Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, theils die ſchon in allen vorherigen Landfrieden zum Grund ligende Societätsregel, daß, wann des Nachbars Hauß brennt, jedes Mitglied der Societät löſchen helfen muß, das iſt, eine genaue Vorſchrift, wie auf den Fall eines begangenen Landfriedbruchs gegen die Landfriedensſtörer verfahren, und die verlezte offentliche Ruhe durch den Beyſtand der übrigen Societätsverwandten wieder hergeſtellt werden ſoll. Man findet nemlich darinn, 1) wie Stände und Obrigkeiten ſowohl in Abſicht auf Vergadderungen und eigenmächtige Ver-

ſammlungen von Kriegsvölkern, als gegen einzele der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Perſonen, die unter dem Namen gardender Knechte, (ſo hieſſen eigentlich ungeſtümme Bettler,) Reyſiger und Fußknechte, die keine Herrſchaft haben, oder deren Herrſchaft ihrer zu Recht und Billigkeit nicht mächtig iſt, ausgetrettener Unterthanen, Befehder, Landzwinger, (ſo hieß man die, welche allerley Aufforderungen und Bedrohungen an ganze Dörfer und Marktfleken oder auch einzele Perſonen durch ſchriftlichen Anſchlag gelangen lieſſen,) u. ſ. w. bekannt waren, ſich verhalten ſollen, 2) wie in jedem Crais ein Oberſter und Zugeordnete zu wählen, mit umſtändlicher Vorſchrift, nach welcher dieſelbe Ruhe, Frieden und Sicherheit handhaben, und wie ſie erforderlichen Falls einander zu Hülfe kommen ſollen, auch wie je nach Gröſſe der Gefahr die zugleich mit-verordnete Reichsdeputation oder eine gemeine Reichsverſammlung zuſammer zu beruffen. Den erſten Grund zu dieſer durch die Craiſe einander zu leiſtenden Hülfe, worauf auch die Wirkſamkeit der Executionsordnung eigentlich beruhet, legte ſchon K. Wenzeslaus durch den 1383. zu Nürnberg errichteten Landfrieden, wo er die Stände unter ſich in vier Parthien dergeſtalt vereinigte, daß vordriſt jede Parthie ihren Mitgliedern zu Hülfe kommen, im Fall der Noth aber auch die andre Parthien um Hülfe ermahnt werden, und ſolche zu leiſten ſchuldig ſeyn ſollten. (*) 3) wie jeder Stand und Crais ſich mit ſeiner matrikularmäßigen Mannſchafsanzahl, Geſchüz, Munition, u. ſ. w. gefaßt halten, und wie zu dem Ende jeder Stand ſeine Unterthanen zu collectiren befugt ſeyn ſolle, 4) wie es in Betref der auf Handhabung des Friedens ergehenden Koſten, und 5) gegen die in Vollziehung ihrer Schuldigkeit ſäumige Stände, Craißoberſte, Nachgeordnete oder auch ganze Craiſe zu halten.

(*) Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 88. - 91. Kopp von Aſſociation der vordern Reichscraiſe Th. 1. §. 4.

Der Urſprung und die Veranlaſſung dieſer neuen Executionsordnung iſt im Schwäbiſchen Craiß zu ſuchen. Schon vor Errichtung der zehen Craiſe nemlich hatten die Stände dieſes Craiſes durch den berühmten Bund in Schwaben die öffentliche Ruhe nach Möglichkeit befördern helfen. Da aber ſolcher nach ſeiner lezten 1522. zu Ulm geſchehenen eilfjährigen Erſtrekung nicht zwar, wie einige vorgeben, durch kaiſerliche Verordnung, ſondern aus der Aſſociirten eignen Convenienz aufgehoben worden, mithin 1533. ſein Ende erreicht, überdis wegen der immittelſt erfolgten Religionsirrungen und andrer Zufälle, ſonderlich wegen der 1533. geſchehenen Achtserklärung Marggraf Albrechts, die Bewegungen im Reich ſich immer gefährlicher anlieſſen, auch die in den Jahren 1547. und 1548. in die Craiſe geſchikte kaiſerliche Commißarien ihre Abſicht, die ſchwäbiſche Bundsverfaſſung wieder in Gang zu bringen, nicht erreichten, ſo nahm der vor die offentliche Ruhe beſorgte vortrefliche Herzog Chriſtoph zu Wirtemberg daher Anlaß, den Ständen des Craiſes, als ſie im Merzen 1554. zu Ulm verſammlet waren, eine nähere Zuſamenſezung unter ſich zu Veveſtigung des Landfriedens anzurathen, mit dem Anhang, daß auch die angränzende Craiſe, der Bayriſche, Fränkiſche und Rheiniſche, zu gleicher Zuſamentrettung unter ſich ſowohl als zu näherer Verbindung (Aſſociirung) mit dem ſchwäbiſchen Crais bewogen werden möchten. Diß fand allgemeinen Beyfall. Man ward einig, den Geſandten der Rheiniſchen Churfürſten, die eben damal wegen Vollziehung der Brandenburgiſchen Achtserklärung zu Bruchſal beyſammen waren, durch eigne Geſandtſchaft davon Nachricht zu geben. Es geſchah, und der Vortrag ward auch daſelbſt wohl aufgenommen, die nähere Errichtung aber auf den nächſten Wormſer Convent verſchoben. Indeſſen kam der ſchwäbiſche Crais im April des nemlichen Jahrs 1554. ſchon wieder zu Ulm zuſamen, und verfaßte zu Vorbereitung des Werks ein umſtändliches Bedenken, wie deſſen Glieder einander mit Hülfe

zu Handhabung des Landfriedens zu verpflichten ſeyn möchten, welches in folgender im Jul. wieder erfolgten Verſammlung in weitere Berathſchlagung gezogen, und aus den vornemſten Capiteln des lezten ſchwäbiſchen Bundsvereins unter dem Titel, Bedenken, die Handhabung des kaiſerlichen Landfriedens betrefend, ergänzt und verbeſſert wurde. Merkwürdig iſt das bey dieſer Gelegenheit abgelegte Augsburgiſche votum: „ Es ſey gewiß aus keiner andern Urſache erfolgt, „ daß bisher dieſer Crais oder deſſelben Stände und Glieder etwa Schaden empfangen, dann daß keine ſolche einhellige Zuſammenſezung, und gutherziges Vertrauen unter „ den Ständen geweſen; die Ordnungen des Landfriedens ſeyen „ heilſam und wohl verſehen, auch fein in die Feder und zu „ Papier gebracht, aber es habe bisher allweg an der Execution, wie männiglich bewußt, gefehlet, welches allein „ daher kommen, daß die Stând untereinander zertrennet, „ kein Vertrauen zuſammen gehabt, und nicht gewußt, was „ ſich ein jeder gegen dem andern getröſten ſolle. Nun wäre „ durch Wirtemberg ein ſolcher Weg und Mittel fürgeſchlagen, daß, wo man ſich dergeſtalt zuſammen thäte, daß ein „ jeder wüßte, was er ſich gegen den andern hätt zu getröſten, ſolchem Unrath leicht zu begegnen ſeyn würde, dann „ gewißlich anderſt nicht möge zuſammen kommen werden, „ ſonderlich wann man ſich mit den mehreren Ständen und „ Häuptern als den Churfürſten und andern benachbarten „ Craiſen, in ſolche gutherzige Vergleichung möchte begeben. „

Als nun im Aug. 1554. der Wormſer Convent vor ſich gieng, kamen vom churrheiniſchen, fränkiſchen, ſchwäbiſchen, und oberrheiniſchen Craiß Geſandte zuſammen, die den Vorſchlag des ſchwäbiſchen Craiſes wegen näherer Verſtändniß einiger benachbarter Craiſe zwar in weitere Ueberlegung ſtellten, darüber auch ein und anders, wiewohl nur in der Generalität, zum Receß brachten, das endliche aber auf einen allgemeinen

meinen Convent aller zehen Craiſe, als welche nach der Herrn Churfürſten am Rhein Bedenken in eine allgemeine Aſſociation gezogen werden ſollten, obgleich andre eine ſolche Extenſion damal ſchon zu weitläuftig und dem vorgeſezten Zwek hinderlich zu ſeyn glaubten, ausgeſezt ſeyn lieſſen. Inzwiſchen kam der ſchwäbiſche Craiß im September des mehrgedachten Jahrs 1554. abermal zu *Ulm* zuſammen, revidirte die *Capitel*, worauf das neue Verſtändniß geſtellt werden ſollte, von neuen, und verfaßte darüber einen weitern Aufſaz unter dem Titel: **Bedenken, des ſchwäbiſchen Craiſes Zuſammenſezung zu Handhabung des kaiſerlichen Landfriedens betrefend.** Und dieſer Aufſaz iſt es, der zu der das Jahr hernach zu Stand gekommenen Executionsordnung dem Grundſtein gelegt hat. Dann aus derſelben ward bey der im Nov. 1554. zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Verſammlung aller zehen Craiſe von den mehreren Craiſen, nachdem ſie in ettlichen Privat-Zuſammenkünften das ganze Werk wohl erwogen, eine auf alle zehen Craiſe eingerichtete ſogenannte **Ordnung und Erklärung der Execution und Handhabung des kaiſerlichen Landfriedens** verfaßt; dieſe Ordnung ward auf dem das Jahr hernach zu Augsburg gehaltenen Reichstag bey weiterer Beratſchlagung mit nüzlichen Zuſäzen verbeſſert; und daraus entſtand dann die Executionsordnung, die ſofort dem damal errichteten Reichsabſchied von §. 31. biß 103. einverleibet worden. (*)

Uebrigens iſt durch dieſe Executionsordnung die Kriegsverfaſſung der Craiſe auf einen gewiſſen Fuß geſezt, und über-

(*) Ich habe bey dieſer Geſchichte mich gröſtentheils der von dem ehmalig wirtembergiſchen geheimen Rath von Kulpis verfaßten Vorrede zu des Schwäbiſchen Craiſes alten und neuen Kriegsverordnungen und Reglementen (Stuttgardt 1696.) bedient. Man ſehe auch Kopp von der Aſſociation der vordern Reichscraiſe Th. 1. §. 7.

überhaupt eine faſt ganz neue Craißverfaſſung gemacht worden: durch dieſelbe wurden auch die ordentliche Reichsdeputationen eingeführt; an ſtatt der ehmaligen Craishauptleute kamen nun die Craisoberſte mit ihren Nachgeordneten und den Zugeordneten auf, und man findet in derſelben auch zuerſt den Ausdruk von Craisausſchreibenden Churfürſten und Fürſten, anſtatt daß bisher und in den vorhergehenden Reichsabſchieden nur der Obern eines jeden Craiſes, welche die andre Stände derſelben zuſamenberuffen ſollten, ingleichem der Fürſten, die bisher die Craistage ausgeſchrieben, gedacht wird. (*)

§. 16.

Verfolg und Schluß der Geſchichte der Executionsordnung.

a)

Wie deren Verbeſſerung im J. 1654. an die Craiſe verwieſen worden,

Reichsabſchied von 1654. §. 185.

(87) Und obwohl bey dieſem Reichstag in Berathſchlagung kommen, ob und wie beſagte Executionsordnung nach des heiligen Reichs gegenwärtigem Zuſtand zu verbeſſern, und in vollkommenen

(*) Häberlins neueſte teutſche Reichsgeſchichte zweyter Band S. 659.

menen Stand einzurichten, ingleichem, wie es mit denen mit ungleicher Religion vermengten Craiſen, wegen der an Seiten der augsburgiſchen Confeſſionsverwandten bey den Defenſions-Verfaſſungen begehrten Parität zu halten; dieweil es aber dismal, ſich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt, (88) ſo ſoll ein jeder Creyß obgedachter maſſen, ſo bald möglich, und noch vor dem erſtfolgenden Monat Septembris ſich abſonderlich zuſammen thun, die Nothdurft überlegen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, auf deſſen unter ſich ſelbſt vorgehende Communication, zuforderſt uns, als dem Oberhaupt, dann auch zu unſers lieben Nevens, des Churfürſten zu Mainz, Canzley daſſelbige einſchiken, damit es auf nächſtfolgender Reichsdeputation, oder anderwärtiger Reichsverſammlung, (davon hernach Meldung geſchehen wird,) ferner erwogen, und mit geſammter Hand vollends beſchloſſen, und in ſelbigen Reichsabſchied gebracht werden möge.

b)

Wie ein jeweiliger Kaiſer verſprechen müſſen, an der Executions- und Craisordnung vor ſich nichts zu ändern, hingegen zu befördern, daß an deren Reviſion die lezte Hand gelegt werde.

Wahlcapitulation K. Joſephs II. art. 12. §. 5.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 12.
(89) Wie wir dann in in der Reichs-Executions- und Crais-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executionsordnung halben auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden mögen, (90) und daß die lezte Hand an die Reviſion derſelben, (wann ſolche nicht immittelſt zu Stand gebracht worden,) geleget werde, wir vielmehr möglichſt befördern wollen.	Wie er dann in der Reichs-Executions- und Craisordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executionsordnung halber auf allgemeinem Reichstag von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden möchte.

Anm.

Anm. 87. Verfolg der Geſchichte der Executions-ordnung von 1555. an bis 1654.

Und obwohl bey dieſem Reichstag — — in vollkommenen Stand einzurichten. Obſchon die 1555. errichtete Executionsordnung, wann man die vorhergehende Zeiten damit vergleicht, (S. Anm. 71. 74. 86.) ein Werk von mehr als einem Jahrhundert war, ſo ward ſie doch auf den folgenden Reichstägen immer wieder vorgenommen, und von Zeit zu Zeit mit Zuſäzen verbeſſert und vermehrt, wie die Reichsabſchiede von 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. und 1594. und der Deputationsabſchied von 1564. darthun. Inſonderheit aber war ſie auf dem 1652. angefangenen und 1654. geendigten Reichstag ein Hauptſtück der Berathſchlagung. Man verordnete zu dem Ende eine auſſerordentliche Deputation, welche dieſelbe überlegen, was nach dem dermaligen Zuſtand des Reichs nöthig befunden würde, hinzutragen, und darüber in pleno referiren ſollte. Dieſe Deputation erſtattete auch den $\frac{17}{27}$ten April 1654. ihr Gutachten, worinn das Werk in zwo Fragen abgetheilet war, 1) wie die im Reichsabſchied von 1555. und etlichen folgenden pro ſecuritate imperii enthaltene heilſame Verordnungen zur Obſervanz zu bringen, 2) ob nach jezigem des heiligen Reichs Zuſtand etwas davon oder hinzuzuthun? Schade wars nur, daß dieſes Gutachten ſo ſpät kam, da man ſchon im Begrif ſtand, den Reichstag zu endigen; daher der Reichsfürſtenrath ganz vernünftig davor hielt, „es ſey hierüber eine weit „reiflichere Berathſchlagung nöthig, als die noch vor Kaiſ. „Majeſtät beſchloſſener Abreiſe überbleibende wenige Tage zugeben möchten; damit aber doch bis zur Reaſſumtion dieſes „auf zwey Jahre prorogirten Reichstags die Stände des Reichs „wiſſen möchten, wornach ſie ſich in gemeiner Landesrettung „und Abwendung inner- und äuſſerlicher Anſtöſſe zu richten „hätten, ſo werde, was den erſten Punkt betreffe, das rathſamſte ſeyn, in den bevorſtehenden Reichsabſchied einen ſonderbaren Artickel einzurücken, daß kaiſerliche Majeſtät, auch „Churfürſten und Stände, es bey der 1555. aufgerichteten

„ Executionsordnung verbleiben laſſen, auch Churfürſten und „ Stände nicht nur all demjenigen, was darinn enthalten, „ ſondern auch den nachmals gemachten Zuſätzen nachzukom„ men ſchuldig ſeyn ſollten, ſo lang und viel, bis bey nächſt„ folgender Reichsverſammlung ein anders verordnet werde; in „ Betref des zweyten Punkts aber werde, zumal da auſſer „ der kurzen Zeit noch andre nothwendige Umſtände, ſonder„ lich wie es in den mit ungleicher Religion vermengten Crai„ ſen der von den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten bey „ der Defenſionsverfaſſung begehrter Parität halber zu halten, „ alles dahin einſchlagende an die Craiſe zu verweiſen, vom „ Erfolg der kaiſ. Majeſtät und der Reichsdeputation, wann „ dieſe ihren Fortgang gewinnen ſollte, zu referiren, derſelben „ ferneres Erwägen in ein geſammtes Gutachten, und dieſes „ an kaiſerliche Majeſtät zu dem Ende zu bringen ſeyn, damit „ bey wieder angehendem Reichstag eine endliche Reichsſazung „ darüber abgefaßt werden möge.“ Alſo ward die Sache an die Craiſe verwieſen, auf die ohnedem das ganze Executionsweſen ankam.

Anm. 88. **ſo ſoll ein jeder Craiß — — und in ſelbigen Reichsabſchied gebracht werden möge.** Die Geſchichte dieſer Stelle, und wie hauptſächlich die noch übrig geweſene kurze Zeit den Anlaß gegeben, die vorgehabte Verbeſſerung der Executionsordnung erſt noch zu näherer Vorbereitung an die Craiſe zu verweiſen, ſehe man in der unmittelbar vorhergehenden Anmerkung.

Anm. 89. **Wie wir dann in der Reichs-Executions- und Craißordnung — — und geſchloſſen werden mögen.** Dieſe Stelle hat ihren Urſprung aus dem Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation. In dieſes ward 1664. erſtmal geſezt: „ Wie er dann in der Craißordnung nichts än„ dern

Der Kaiſer will vor ſich in der Executionsordnung nichts ändern. Unterſchied der Executionsord-

nung von den particular-Craisordnungen.

„ dern will, ohne was auf offentlichem Reichstag „ von allen Ständen beliebt und geſchloſſen wer„ den möchte. „ Die mehrere weltliche Fürſten verlangten zwar damal ſchon, ſtatt, Craißordnung, zuſetzen, Craiß- und Executionsordnung, ſtunden aber von ſelbſt wieder davon ab, als die Geiſtliche und Conſorten nicht beytretten wollten, wie dann ſonderlich Salzburg das Monitum für bedenklich hielt, hingegen glaubte, daß das Wort, Executionsordnung, allein gebraucht werden könnte, weil durch die particular Craißordnungen weder der Kaiſer noch die übrige Craiſe könnten verbunden werden, und alſo nur Verwirrungen daraus entſtehen würden. Im Concordanzprojekt zwiſchen den Churfürſtlichen und mehreren weltlichen Fürſten ward aber doch hernach geſezt: Craiß- und Executionsordnung. In den Reichsfürſtenraths-Erinnerungen faßte man endlich die Sache alſo: „ Wie er dann in der Reichsexecu„ tions- und Craißordnung nichts ändern will, ohne was „ gedachter Executionsordnung halber auf allgemeinem Reichs„ tage ꝛc. “ Womit die folgende Capitulationen, nur die von K. Joſeph dem Iſten ausgenommen, worinn dieſer Punkt gar übergangen iſt, wörtlich übereinſtimmen. Man ſieht hieraus, daß durch das Wort, Craißordnung, die Particular-Craißordnungen einzeler Craiſe verſtanden werden, daher auch bey den Worten, „ ohne was gedachter Executionsordnung hal„ ber von allen Ständen beliebt werden möchte, “ mit gutem Vorbedacht das Wort, Craißordnung, nicht wieder damit verbunden wird, weil nemlich dergleichen particular-Craißordnungen keine Sache vor den Reichstag ſind. Eine dergleichen Particular-Craißordnung hatte bald nach Errichtung der allgemeinen Reichsexecutions-Ordnung der Schwäbiſche Craiß unter ſich errichtet. Es war nemlich in dieſer verſchiedenes eines jeden Craiſes beſondrer Veranſtaltung überlaſſen worden. Daher hielt der Schwäbiſche Craiß wegen Beſtellung eines Craißobriſten, wozu durch einhellige Stimmen Herzog Chriſtoph von

Wirtemberg erwählt wurde, wegen der deputirten Räthe und andrer Punkte, verſchiedne Craißconvente, und brachte, obſchon der Beytritt der Reichsritterſchaft nicht erfolgt, dannoch zu Anfang des Jahrs 1562. eine auf die allgemeine Executionsordnung von 1555. und deren Verbeſſerung von 1559. gegründete Craißverfaſſung und Executionsordnung zum Stande, die, nachdem die Craißſtände ſchon 1561. dem Kaiſer davon Nachricht gegeben, durch ein kaiſerliches Reſcript vom 15ten Febr. 1562. genehmigt, den 22ſten Nov. 1563. durch einhelligen Schluß zu Ulm verabſchiedet, beſiegelt, zum Druk gebracht, und ſowohl dem Kaiſer als übrigen Craiſen zugeſendet worden. „Und iſt dieſes alles geſchehen, heißt es in der Vorrede zu des Schwäbiſchen Craiſes alten und neuen Kriegsverordnungen, „daß ſothane Craißverfaſſung ein beſtändig immerwährend „Werk ſeyn, und für und für in dieſem Craiß gehandhabet „werden ſollte.“ Ob auch andre Craiße dergleichen Ordnungen haben, iſt mir nicht bekannt.

Anm. 90. Weiterer Verfolg der Geſchichte der Executionsordnung von 1654. an, ſonderlich von dem 1670. verfaßten Projekt einer neuen Executionsordnung.

und daß die lezte Hand an die Reviſion derſelben — — gelegt werde, wir vielmehr möglichſt befördern wollen. Noch bedarf alſo die Executionsordnung einer Reviſion, wie die gleich folgende weitere Geſchichte derſelben von 1654. an darthun wird. In Gefolge der Vorſchrift des Reichsabſchieds von 1654. §. 185. nemlich (§. 16.) hatten zwar der Ober- und Niederſächſiſche Craiß, jeder abſonderlich, ſich zuſammen gethan, und Projekte einer neuen Executionsordnung zu Papier gebracht, in der Abſicht, damit das Werk zuerſt mit den Crais- und dann mit ſamtlichen Reichsſtänden überlegt, ſofort auf einer allgemeinen Reichsverſammlung eine vollſtändige Ordnung entworfen werden könnte. (*) So war auch

(*) Man findet dieſe Projekte in Cortreji Corp. jur. publ. Tom. I. part. 4. S. 116-150.

auch die Reichsdeputation, wovon der ebengedachte Reichsabſchied in ang. §. 185. Meldung thut, nach vielen Schwürigkeiten 1655. zu Frankfurt am Mayn zwar zu Stand gekommen; ſie hatte aber in Abſicht auf die Executionsordnung nichts gethan. Hingegen war gleich beym Anfang des 1663. eröfneten Reichstags die Frage, wie und worinn die Executionsordnung von 1555. zu verbeſſern, und auf den geänderten Zuſtand des Reichs bequemer einzurichten, ein Hauptgegenſtand der Berathſchlagung. Nicht nur die kaiſerliche Propoſition that bey Eröfnung des Reichstags hievon gar nachdrükliche Anregung, ſondern auch Churmainz empfahl dieſe Materie, die unter dem Namen des puncti ſecuritatis publicæ traktirt ward, angelegentlich. Allein die Eigenſchaft aller Reichsgeſchäfte, die Langſamkeit, war auch hier ſichtbar, und obſchon nach langem Streiten über die Ordnung der vorzunehmenden Materien, da nemlich die Fürſten die beſtändige Wahlcapitulation zuerſt abgehandelt wiſſen wollten, weil ſie glaubten, daß dieſe und die Feſtſtellung der Fürſtlichen Gerechtſame das zulänglichſte Mittel ſey, das ſchädliche Mißtrauen zwiſchen Haupt und Gliedern und dieſen unter ſich zu verhüten, mithin die innerliche Ruhe zu beveſtigen, ſtatt daß die Churfürſten die Executionsordnung zuerſt vornehmen wollten, und eher den Reichstag aufzuſtoſſen drohten, als nach dem Verlangen der Fürſten die Wahlcapitulation zuerſt abzuhandeln, (*) obſchon, ſage ich, nach langem Streiten endlich den $\frac{4}{14}$ April 1670. ein Projekt einer neuen Executionsordnung zur Dictatur kam, gab es doch des Monirens ſo viel, daß es nicht eher als durch ein den $\frac{6}{16}$ Auguſt ſolchen Jahrs dictirtes Reichsgutachten zur kaiſerlichen Genehmhaltung übergeben ward, und als in der den 19ten Dec. gedachten Jahrs darauf ergangenen kaiſerlichen Reſolution

(*) Sattlers Geſchichte von Wirtemberg unter den Herzogen Th. 10. S. 41.

tion einige Erinnerungen gemacht wurden, blieb das ganze gute Vorhaben darüber gar auf ſich beruhen, ſo daß dieſe neue Executionsordnung bis auf dieſe Stunde weiter nichts als ein Projekt iſt. (*) Dann obwohl das churfürſtliche Collegium am 5ten Oct. 1711. bey damaligem Frankfurter Wahlconvent erinnert hatte, daß wegen der vielen bey Executionen ſich äuſſernden Schwürigkeiten und Diſputen die Executionsordnung von 1555. zu revidiren, billigmäßig zu faſſen, und der zu erwählende Kaiſer über ſelbiger zu halten verbunden wäre, (**) obwohl hierauf in Carls des VIIten Capitulation erſtmals geſezt ward, er ſolle möglichſt befördern, daß an die Reviſion der Executionsordnung die lezte Hand gelegt werde, dieſes auch in den beyden folgenden Capitulationen wiederholet worden; ſo iſt es doch bisher blos auf dem Papier geblieben, ſo ſehr auch eine ſolche Reviſion zu wünſchen wäre, zumal da einestheils die Ordnung nicht auf alle doch leicht mögliche Fälle geht, z. Ex. wie es zu halten, wann fremde Völker zu Dämpfung der entſtandenen Unruhen ins Reich geführet werden wollen, anderntheils ſeit 1555. ja auch ſeit 1673. ſich abermal viel geändert hat. Man wußte z. Ex. von einer auch auf Friedenszeiten gerichteten beſtändigen Militarverfaſſung noch 1673. nichts in Teutſchland. Ein mittelmäſſiger Ritter konnte folglich in eines auch beträchtlichen Stands Landen ſengen und brennen, und viel Schaden anrichten, ehe und bevor ihm Wiederſtand geſchehen konnte; ja wer am wenigſten hatte, konnte auch am wenigſten verlieren, folglich gerad am meiſten wagen, wie z. Ex. die Limburgiſche Chronik von einem Graf Ruprecht von Naſ-

(*) Sowohl das Project dieſer neuen Executionsordnung als die kaiſerliche Reſolution darauf findet man in Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe Th. 1. num. 375. und 387. S. auch Kopp von der Aſſociation der vordern Reichscraiſe, Th. 1. §. 9.

(**) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 24. S. 773.

Naſſau, der zulezt gar an Pfalzgraf Ruprecht ſich wagte, ſolgendes meldet: „Der Pfalzgrav konnte ihme nicht weiter ge„thun; das machte, daß er nicht weiter zu verbüſſen hatte, „und nicht viel mehr, dann was er auf dem Sattel er„warb und hieß lange zu Unnahmen, Graf ohne Land.“ (*) Und obſchon eine beſtändige Militarverfaſſung nach dem riswikiſchen Frieden nach und nach Mode wurde, ſo hätte doch noch lang nachher niemand auch nur im Traum ſich einfallen laſſen, daß es einmal ſo weit kommen würde, daß ein Stand des Reichs in wenigen Tagen oder Wochen mit 30. 60. ja 100. 200.
bis —— Mann jemal ſollte ins Feld rucken können. Immitm.
telſt iſt und bleibt das gedachte Projekt doch ein Schluß aller drey Reichscollegien, und da der Kaiſer ſolchen in den mehreſten Stücken genehmigt hat, ſo ſieht man doch hieraus, wohin die Meinung des Kaiſers und Reichs damal gegangen iſt. Es enthält daſſelbe 14 Capitel, die in der Ordnung und Ueberſchriften faſt durchaus mit dem vom Oberſächſiſchen Craiß abgefaßten Project übereinkommen: 1) von Handhabung Fried und Rechtens, 2) von der Landesdefenſion, 3) von Sicherheit der Straſſen, und wie den Vergatterungen, Befehdern, Landzwingern, Herrenloſen Geſinde, und andern zu ſteuren? 4) von der Nacheil, 5) von fremden Werbungen, und Muſterplätzen, 6) von den Durchzügen, 7) vom Friedbruch, und wie darwider zu verfahren, 8) von der Craißverfaſſung und deren Zubehörung, 9) von den Craisobriſten, Nach- und Zugeordneten, auch derſelben Beſtallung, Amt und Gewalt, 10) von Verpflichtung des Kriegsvolks, wie auch deſſen Diſciplin, Beſoldung, und andern erforderten Nothwendigkeiten, 11) von der Benachbarten Craißhülfe, 12) von Ausſchreibung und Haltung

(*) Reinhards juriſtiſch und hiſtoriſche kleine Ausführungen Th. 2. S. 326.

eines Deputationstag, auch nach Beſindung eines Reichstags, 13) von des Aechters, wie auch dem wieder eroberten Gut, item von Erſtattung, bey geleiſteter Hülfe, aufgewendeter Unkoſten, 14) von Manutenenz der Executionsordnung, Beſtraſung der Saumſeeligen, und daß ſich keiner zu eximiren. Auſſerdem haben zwar des jezt regierenden Kaiſers Majeſtät in Dero Ratificationsdecret vom 15ten Dec. 1775. des Reichsſchluſſes vom 23ſten Oct. ſolchen Jahrs vorzüglich auf ein weiteres Reichsgutachten wegen ſtråklichen Vollzugs der Urteln angetragen, (*) welches einer der allerwichtigſten Punkte in der Reichsexecutionsordnung iſt. Noch iſt aber ſolches nicht erfolgt.

§. 17.

Der Executionsordnung ſoll mit rechtem Eifer nachgegangen, und die darinn befohlne Hülfleiſt- und Verfaſſung ins Werk geſezt, ſo wie die Erſezung der Craißåmter båldeſt vorgenommen werden.

Reichsabſchied von 1654. §. 178.

Nachdem auch Churfürſten und Stånde hiebey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reiflich zu berathſchlagen, (91) welcher Geſtalt das Heil. Römiſche Reich wieder allen auswårtigen Gewalt, und etwan herfür brechende Empörungen auf alle Fåll geſichert, und bey beſtån-

(*) Moſers Reichsſtaats-Handbuch auf das Jahr 1769. bis 1775. Th. 1. S. 612. 613.

ſtändigem Ruheſtand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung, daß von vielen Jahren her, und zwar nach oftbeſagtem Münſter und Osnabrückiſchen Friedensſchluß eben ſowohl als vorhin, verſchiedene gewaltſame Einbrüch wieder Churfürſten und Stände des Reichs, bevorab aber gegen die Chur- und Oberrheiniſche, wie auch Weſtphäliſche Creyßſtände, von andern im Krieg ſtehenden Parteyen de facto fürgenommen und vollzogen worden, und daß ſolchen unleidentlichen, dem Heil. Römiſchen Reich ſowohl verderb- und ſchimpflichen Proceduren, ohne ferners Nachſehen mit beſtändigem Ernſt zu begegnen, die höchſte Nothdurft erfordert; als haben wir auf ſolches gehorſamſtes Einrathen, uns mit ihnen, und ſie mit uns, ſich durch gegenwärtigen Abſchied verglichen: (92) ſezen und ordnen alſo, daß der in dem Reichsabſchiede de anno 1555. heilſamlich aufgerichtet, und hernach in annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nüzlichen Zuſaz und Verbeſſerung wiederholter Executionsordnung, wider vorgemeldte und alle andre eines oder andern Orts entſtehende Gewaltthätigkeit und Empörungen mit rechtem Eyfer und Fleis nachgegangen, und auf alle begebende Nothsfäll die darinn enthaltene Hülfleiſt- und Verfaſſung mit wircklicher ſtarcker Hand unverzüglich zu Werck geſtellt, und obgemeldte Reichsverordnung, als eine unfehlbar rechte Richtſchnur

ſchnur in allen und jeden Puncten von männiglich veſtiglich gehalten, auch zu deſſen mehrern Verſicherung in geſamten des Heiligen Röm. Reichs Creyſen, die darzu gehörige der Creyß-Obriſten und andern Nach- und Zugeordnete Aemter und Stellen, unverzüglich, und zwar auf das längſte von dato dieſes Reichsabſchieds bis auf den erſten nechſt folgenden Monats Septembr. vermittels werckſtellenden Creyßzuſammenkünften ſolcher Geſtalt erſezt werden ſollen, damit ſie auf allen, und in mehrberührter Executionsordnung verſehenen und entſtehenden Nothfall auf des Creyßobriſten erſtes Erfordern ſich alſobald zuſammen thun, und die erheiſchende Nothdurft wohlbedächtlich (93) verordnen können.

Anm. 91. Executionsordnung ſoll auch gegen auswärtige Gewalt wirkſam ſeyn.

welchergeſtalt das heil. römiſche Reich — — de facto fürgenommen und vollzogen worden. Alſo nicht nur zu Erhaltung der innerlichen Ruhe, die durch Thätlichkeiten der Stände unter ſich ſo wie durch Aufruhr und Empörung mittelbarer Unterthanen geſtört werden könnte, ſondern auch gegen auswärtige Gewalt, auch gegen Einbrüche fremder Völker ſoll die Executionsordnung dienen. Man vergleiche damit die ſchon 1487. und 1495. entworfene Ordnungen wieder das Fürnehmen fremder Nationen. (*)

Anm. 92. Wirkſamkeit derExecutionsordnung be-

Sezen und ordnen alſo, daß der — — und die erheiſchende Nothdurft wohlbedächtlich verordnen können. Diß iſt das Reſultat auf

(*) N. Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 280. 281. Th. 2. S. 14.

ruht auf der darinn verordneten Hülfleiſt- und Craisverfaſſung.

auf die Frage, wie die im Reichsabſchied von 1555. und etlichen folgenden pro ſecuritate imperii erhaltene Verordnungen zum Effekt zu bringen, eine Frage, die den erſten Punkt des Gutachtens ausmachte, welches die wegen Verbeſſerung der Executionsordnung eigens angeordnete auſſerordentliche Deputation den $\frac{17\text{ten}}{27\text{ſten}}$ April 1654. erſtattet hatte. (S. Anm. 87.) In der That beruhet die Wirkſamkeit und der Effect der Executiansordnung faſt einig und allein auf der darinn verordneten Hülfsleiſtuug, von deren Nothwendigkeit der gewaltſame Einfall der Franzöſiſchen und Lothringiſchen Völker in das Stift Lüttich ein noch ganz friſches Beyſpiel gegeben hatte. Dieſe Hülfleiſtung aber, wie ſollte ſie geſchehen können, wo keine Craisoberſte, keine Nach- und Zugeordnete ſind, oder ſonſt die Craiße nicht in gehöriger Verfaſſung ſtehen? Aehnliche Verordnungen, daß über der Executionsordnung und deren Zuſäzen gehalten werden ſoll, finden wir übrigens ſchon im erſten Abſchied des Reichstags zu Augsburg von 1559. §. 5. im Augsburger Reichsabſchied von 1566. §. 6. im Frankfurter Reichsabſchied von 1569. §. 27. in den Regensburger Reichsabſchieden von 1594. §. 39. und von 1641. §. 15.

Anm. 93. verordnen können. Andre Exemplarien haben: erinnern können. Das Mainziſche Original aber hat: verordnen können.

§. 18.

Gegen den Landfrieden ſoll weder einige Verſchreibung, noch Pflicht, noch Gnade, noch Freyheit, noch Herkommen noch Bündniß gültig ſeyn.

Land-

Landfriede von 1548. Tit. 22.

(94) Es ſoll auch wider dieſen Fried niemand (95) mit Verſchreibung, Pflicht, oder in einige andre Wege verbunden ſeyn oder werden, wann wir ſolches alles aus Kraft unſer Kaiſerl. Obrigkeit, kraftlos und unbůndig erkennen und erklåren, (96) doch in andern Stůken, Puncten und Articuln, denſelbigen Verſchreibungen, Pflichten oder Verbůndnuſſen, ihres Inhalts unverlezlich und unſchådlich, und ſoll dieſer Landfried niemand an ſeiner aufrichtigen Schuldverſchreibnng nehmen oder geben, geben oder nehmen.

Eben daſ. Tit. 27.

(97) Wir ſezen auch hindan alle und jegliche Gnad, privilegia, Freyheit, Herkommen, (99) Bůndnuß (100) und Pflicht, von uns, oder unſern Vorfahren am Reich, oder andern hievor ausgangen und verfaſſet, in den und die in einige Weiß wider dieſen unſern Frieden geſeyn, oder gethun môchten, mit was Worten, Clauſuln, Meinungen die geſezt und verpflicht wåren, die wir auch aus Rôm. kaiſerlicher Macht, Vollkommenheit hiemit hindan ſezen, und wollen, daß ſich niemand, von was Wůrden, Stands oder Weſens der ſey, wider dieſen Fried und Gebott,

durch

durch ſolche Gnad, Freyheit, Herkommen oder Verbündnuß, ſchüzen, ſchirmen oder verantworten ſoll oder mag, in keine Weiß.

Anm. 94. Es ſoll auch wieder dieſen Frieden — — kraftloß und unbündig erkennen und erklären. So lauten ſchon der zehenjährige auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486. aufgerichtete Landfriede §. 8. und die beyde Wormſer Landfrieden von 1495. §. 9. und von 1521. Tit 14. (*) Ja ſchon im zehenjährigen Landfrieden K. Fridrichs von 1474. §. 11. leſen wir: „Und auf daß ſolcher Fried deſter bas gehandhabt, ſo ſollte darwieder niemand geſchüzt, noch zu „Verſchreibung, Glübden, Aiten noch Bürgſchaften gedrungen, auch in allen Glaiten, Sicherheiten und Vertröſtungen, „ab und von wem die in Zeit ſolchs Friedens gegeben würden, derſelb Fried mit nämlichen Worten ausgenommen „werden.„ Womit auch eben dieſes Kaiſers vierjähriger Landfriede von 1471. übereinkommt. (**)

Anm. 95. mit Verſchreibung, Pflicht, oder in einige andere Wege. Es gehet alſo nicht an, einem Landfriedbrecher unter dem Vorwande der gegen ihn tragenden Dienſt- oder Lehenspflichten, oder eines mit ihm errichteten Bündniſſes, Beyſtand zu leiſten.

Anm. 96. Was bey Errichtung des Landfriedens 1495. wegen der Pfandungen vorgekommen.

doch in andern Stüken, Punkten und Articuln — — nehmen oder geben, geben oder nehmen. Auch dieſer Zuſaz ſteht ſchon in den beyden Wormſer Landfrieden von 1495. §. 9. und von 1521. Tit. 14. In den ältern Landfrieden hingegen findet ſich ſolcher noch nicht, ſondern

(*) Samml. der Reichabſchiede Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 5. und 201.

(**) Eben daſ. Th. 1. S. 246. 263. S. auch S. 229.

dern ſtatt derſelben ſteht im zehenjährigen auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486. aufgerichteten Landfrieden §. 8. ein Artikul, wie es zu halten, wann jemand auf ſeine Verſchreibung pfänden wollte. „ Und ob ymand, heißt es, auf ſein Verſchreib„ung zu pfenden vermeint, ob die in Mangel der Bezahl„ung ime das zugebe, der ſoll doch zuvor die Pfandung vier „Wochen ſeinen Schuldigern offentlich verkündigen, domit „ſolichs fürkommen nnd Aufruhre verhalten werde. „ (*) Eben dis wiederholt noch K. Maximilian in dem 1494. erlaſſenen Mandat wegen Erſtrekung des von K. Friedrich dem IIIten errichteten Landfriedens auf drey Jahre. (**) Man verbinde damit K. Friedrichs Reformation von J. 1442. §. 2. 3. 4. 5. (***) Nach altteutſchen Rechten nemlich waren die Pfandungen unter gewiſſen Einſchränkungen, z. Ex. daß der Schuldner zuvor gemahnet, daß ihm die Pfandung zuvor verkündet werden mußte, u. ſ. w. erlaubt. (****) Als nun bey Errichtung des Landfriedens 1495. dieſerhalb wiederum ein Artikel eingerükt werden wollte, war ſolcher, vermuthlich weil man die Pfandung als eine Art von Selbſthülfe anſah, woraus leicht neue Fehden hätten entſtehen können, den meiſten anſtößig. Daher wurden die beyde höhere Reichscollegien einig, „ daß der „ Artikel der Pfandung gar ausgethan, und unterlaſſen, und an „ deſſelben Statt geſezt werden ſolle dieſer Artikel, daß dieſer Land-

(*) Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 277.

(**) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Maximilian dem Iſten zweyte Vorſt. S. 392.

(***) Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 171.

(****) Eben daſ. S. 94. §. 24. S. 96. num. XXIV. S. 97. S. 98. §. 6. und 9. S. 171. 172. 263. §. 10. S. 277. Datt. de pace publ. Lib. V. Cap. 1. num. 21. - 35. Müllers Reichstagstheatrum unter K. Friedrich dem Vten erſte Vorſt. S. 106. 107.

Landfried niemand an ſeinen Verſchreibungen nichts abbrechen noch zugeben ſolle. „ Womit auch die Städte ſich conformirten. (*) Man merke aber wohl, daß dieſes nur von aufrichtigen Schuldverſchreibungen zu verſtehen. Wann alſo in einer Schuldverſchreibung die Selbſthülfe oder eigenmächtige Pfandung erlaubt werden wollte, würde ſie in ſo weit ungültig ſeyn, um ſo mehr, da unmittelbar vorher ausdrüklich ſteht, daß gegen den Landfrieden keine Verſchreibung noch Pflichten gelten ſollen.

Anm. 97. Wir ſezen auch hindan — — oder verantworten ſoll oder mag, in keine Weiß. Alles dis ſteht ſchon wörtlich im zehenjährigen auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486. aufgerichteten Landfrieden §. 10. und in den beyden Wormſer Landfrieden von 1495. §. 11. und von 1521. Tit. 18. (**) Im weſentlichen beſagt eben daſſelbe auch der 1466. zu Nördlingen errichtete Landfriede §. 25. (***) Ja ſchon in K. Albrechts des IIten Begriff des Landfriedens von 1438. §. 27. leſen wir: „ Und wann wir in unſerm gemüte gewegen „ und gemerkt haben, daß von unſern vorfaren, Römiſchen „ Keiſern und Künigen etwie vil Friheit und privilegia uß„ gegeben ſint, und wo die wider dieſe unſer Ordnung und „ gebürlich gerichte und rechte ſint, oder werent, nit kraft oder „ macht haben, oder irren ſollent, ſunder ſolich unſer Ordnung „ ſol an das by iren Crefften und mechten bliben genzlich „ und on alle geverde. „ (****)

P Privi-

(*) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Maximilian zweyte Vorſt. S. 394. 396. 394.

(**) Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 5. und 202.

(***) Eben daſ. Th. 1. S. 203.

(****) Eben daſ. S. 157.

Anm. 98. Privilegia fori haben gegen den Landfrieden nicht ſtatt.

privilegia, Alſo auch privilegia fori ſinden gegen den Landfrieden keine Statt. Es können folglich mittelbare Unterthanen weltlichen Stands gleich in erſter Inſtanz auf den Landfrieden beym Cammergericht oder Reichshofrath belangt werden, ohne daß ſie ſich mit dem privilegio primæ inſtantiæ ſchüzen können. Der nemliche Landfriede von 1548. beſagt dis noch deutlicher Tit. 3. „Und ob jemands hohen oder niedern „weltlichen Stands, wer der oder die wären, ꝛc.„ Nur bey mittelbaren Geiſtlichen macht eben derſelbe Tit. 22. ſelbſt eine Ausnahme. Nicht einmal Privilegien ſind hier gültig, vermög welcher unmittelbare oder mittelbare Reichsglieder von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte ſonſt in der Regel befreyet ſind; alſo auch dieſe können ſich, wann vom Landfriedbruch die Rede iſt, mit der exceptione fori declinatoria nicht ſchüzen. (*) Doch iſt auch hier eine Ausnahme bey den Unterthanen des Burgundiſchen Craiſes, weil der Burgundiſche Vertrag von 1548. ausdrüklich enthält, daß dieſelbe, auſſer wann ſie mit der daſelbſt beſtimmten Contribution ſäumig ſeyn würden, in allen andern Sachen, wie die Namen haben, keine ausgenommen, von der kaiſerlichen und des Reichs Jurisdiction in erſter und andrer Inſtanz gefreyet ſeyn ſollen. Welche Ausnahme jedoch die Rechtslehrer in Anſehung des Herzogs von Burgund ſelbſt nicht gelten laſſen wollen. (**)

Anm. 99. **Bündniß.** Dis leidet eine doppelte Auslegung. 1) Man pflegte nemlich ehedeſſen zu mehrerer Befeſtigung der Verträge öfters zu bedingen, daß, wann der eine Theil

(*) Gaill de pace publica Lib. I. Cap. 11. num. 1. = 5. Mynſinger Centur. 5. Obſerv. 58. Roding in Pandect. Camer. Lib. I. tit. 7. num. 42. 43.

(**) Gaill am ang. O. num. 6. Roding am ang. O.

Theil ſein Verſprechen nicht halten würde, dem andern erlaubt ſeyn ſollte, ihn mit Raub und Brand anzugreifen, bis alle Punkte erfüllt ſeyn würden. (*) Dergleichen Verabredungen erklärt unſer Text vor ungültig und nichtig. Man kan aber 2) es auch ſo verſtehen, daß man einem Landfriedbrecher unter dem Vorwand eines mit ihm habenden Bündniſſes keinen Beyſtand leiſten ſoll. (S. Anm. 95)

Anm. 100. **und Pflicht.** (S. Anm. 95.)

§. 19.

Weitere Verordnungen, daß vom Land- und Religionsfrieden, auch Executionsordnung, niemand frey ſeyn ſoll.

Augsburger Reichsabſchied von 1555. §. 101.

Und ſoll wider alles, was obgeſezt, niemands, was Würden, Stands oder Weſens der ſey, einige Gnad, Privilegien, Freyheit, Herkommen, Bündnüß und Pflicht, von der kaiſerlichen Majeſtät, uns, oder andern, hievor ausgangen und verfaßt, in dem, und die in einige Weiß wider dieſe Ordnungen geſeyn, oder thun möchten, mit was Worten, Clauſuln, und Meinungen die geſezt und verpflichtet wären, ſchüzen, ſchirmen, verantworten, befreyen, oder ausziehen, in keine Weiß.

(*) Datt de pace publica Lib. I. Cap. 16. num. 81. 82. Beſold im theſauro pract. voc. Fehd.

Erſter Abſchied des 1559. zu Augſpurg gehaltenen Reichstags §. 46.

Als aber dabeneben fürkommen, daß in den Kreyſen (101) viel Herrſchaft, auch gefreyte Perſonen, die da vermeinen, von den Kreyſen, und was denſelbigen kraft angemeldter Executionsordnung obliegt, exempt und frey zu ſeyn, in welcher Stadt, Siz, Flecken, Dörfer, Weiler und Höf, etwan auch die umſchweifende Reuter, Herrenloſe und gardende Knecht ſich enthalten: ſo wollen wir auf beſchehene Vergleichung mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, daß dieſelbig Executionsordnung, wes auch der Nacheil halben wir allhie, als oblaut, geſezt, und in den Kreyſen zu Vollziehung deſſen alles beſchloſſen, ermeldte Herrſchaften und gefreyte Perſonen, ohnangeſehen vorgewendter Exemption, nicht weniger als andre Reichs- oder Kreyßſtände binden, und ſie dem zu gehorſamen ſchuldig ſeyn ſollen.

Reichsabſchied vom J. 1654. §. 180.

(102) Und gleichwie dieſes hochangelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des heiligen Reichs beſtändigem Ruheſtand zielet, worvon kein Churfürſt oder Stand, noch derſelben Unterthanen zu eximiren; alſo ſoll, auf den Fall ſich jemand obbeſag-

beſagter Executionsordnung widerſezen, und an unſerm kaiſerl. Reichshofrath oder kaiſerlichem Cammergericht einigerley Proceß dargegen zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keineswegs angehört, ſondern a limine judicii ab- (103) und zu ſchuldiger Parition angewieſen, in deſſen Entſtehung aber (104) nach laut der Executionsordnung wider denſelben zu verfahren erlaubt und frey gelaſſen, und hievon einiger Immediat- oder Mediatſtand, Stadt, Landſaß und Unterthan nicht ausgenommen ſeyn.

Anm. 101. viel Herrſchaft, auch gefreyte Perſonen. Dis deutet hauptſächlich auf die Ritterſchaft, die in Anſehung ihrer in und zwiſchen den Gebieten der Stände gelegenen Dörfer, Weiler und Höfe, von den Craiſen, und all dem, was dieſe in Gefolg der Executionsordnung zur gemeinen Sicherheit veranſtalten, befreyt zu ſeyn vermeinte. Wie hätten auch die Executionsordnung und die darauf gebauete Anſtalten den mindeſten Nuzen gewähren ſollen, wann man einzele in und zwiſchen den Gebieten der Stände gelegene Flek̄en, Dörfer, Weiler und Höfe, ſo hätte befreyen wollen, daß Räuber und anders liederliches Geſindel daſelbſt Schuz und Aufenthalt gefunden hätte? Man wußte noch allzuwohl aus älteren Zeiten, daß öfters der eine Nachbar mit Fleiß dem liederlichen Geſindel Unterſchleif gegeben hatte, ſeinem andern Nachbar dadurch wehe zu thun, ohne ſich doch die That auf ſeine Rechnung ſchreiben laſſen zu dörfen. (*) Immittelſt war dieſe Anordnung, und ſonderlich der Punkt wegen der Nacheil, der

(*) Schmidts Geſchichte der Teutſchen vierter Th. S. 12.

Ritterſchaft ſehr empfindlich, zumal da deren Abgeordnete auf dem Reichstage 1560. kein Gehör fanden, als ſie wo nicht eine Gleichheit in der Nacheil, das iſt, gleiche Befugniß, in der Fürſten und Stände Lande und Gebiete ebenmäßig einzufallen, doch eine Verſicherung begehrten, daß die von den Craisſtänden in ihren Dörfern vornehmende Straife ihnen unnachtheilig ſeyn ſollten. Man glaubt, daß die von der Ritterſchaft hierüber geſchöpfte Beſorgniß diejenige Verbindung des Adels bewirkt habe, die noch im nemlichen Jahr 1560. erfolgt iſt, und die bisher den Reichsfürſten ſo viel Arbeit und Verdruß verurſacht hat. (*)

Anm. 102. **Und gleichwie dieſes — — ausgenommen ſeyn.** Im vorhergehenden §. 178. und 179. nemlich war von den Craisanſtalten in Gefolg der Executionsordnung die Rede, und iſt folglich der Sinn unſers Textes, daß weder Stände noch Unterthanen dieſen Craisanſtalten ſich entziehen ſollten. Die Deputirte hatten in ihrem Bedenken num. 14. erinnert, daß keiner ſich zu excuſiren, und zu eximiren, auch dergleichen exemtiones und privilegia ausdrücklich zu caſſiren ſeyen; und Magdeburg hatte bemerkt, „ die Exemtion ſollte neque inter „ clericos, neque laicos ſtatt finden. “ (**) Landſtände, Geiſtliche, u. ſ. w. würden ſich alſo hier vergeblich auf ihre Freyheiten und Privilegien beziehen. Ein Beyſpiel, wie im J. 1611. der engere Ausſchuß der Wirtenbergiſchen Landſchaft hierunter zu recht gewieſen worden, ſehe man bey Herrn Sattler. (***)

und

(*) Sattlers Geſchichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen, Th. 4. S. 143. 144.

(**) Neurodes Erläuter. des jüngern Reichsabſchieds, S. 791.

(***) in der Geſchichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen, Th. 6. S. 54-56.

Anm. 103. und zu ſchuldiger Parition angewieſen. Man merke aber wohl, dis findet nur alsdann Statt, wann Landſtände und Unterthanen ſich einer der Executionsordnung gemäßen Militarverfaſſung wiederſezen. Man erſtreke es alſo ja nicht auf den Fall, wann ein Landsherr ſeine Militarverfaſſung weiter ausdehnen wollte, als es nach Anleitung der Executionsordnung durch Reichs- und Craisſchlüſſe beſtimmet wird. Zu dem Zwek, wozu ein Stand des Reichs, der nicht zugleich eine auswärtige Macht vorſtellt, Soldaten braucht, ſind wenige Truppen hinlänglich. Immer fällt mir, wann von der Militarverfaſſung kleiner oder auch mittlerer Stände die Rede iſt, jener Blik in die Schäferwelt ein, den Herr Hofrath Käſtner (*) ſo ſchön beſchreibt. „Unweit des Hauſes, „wo ich wohne, ſagt er, befindet ſich ein Hof, auf dem täglich „eine Heerde Schafe auf die Weide getrieben wird. Ich „ſtelle mir oft vor, ich ſehe aus dem Fenſter herab in Arkadien. Der Schäfer hat einen ganz kleinen Hund, der es mit „einem Wolfe zuverläßig nicht aufnehmen dörfte; aber die „Schafe beißt er, die nicht in der Ordnung bleiben wollen. „Eben ſo dient manchem kleinen Fürſten ſein Korps Soldaten.“

Anm. 104. nach laut der Executionsordnung. Nemlich in der Executionsordnung §. 97. bis 100.

§. 20.

Der Landfriede ſoll den gemeinen und des Reichs Rechten, auch andern Ordnungen nichts abbrechen.

(*) im teutſchen Muſeum auf das J. 1777. Band 1. S. 153. 154.

Landfriede vom J. 1348. Tit. 28.

(105) Und ſollen dieſe Gebott, den Landfrieden und deſſelben Pön betreffend, gemeinen unſern, und des Reichs Rechten, und andern Ordnungen und Gebotten, derhalben vormals ausgangen, ſo viel das durch die vorige Articul nicht aufgehaben oder geändert, nicht abbrechen, (106) ſondern das mehren, und auf Stund jedermann (107) nach dieſer Erkundigung den zu halten ſchuldig ſeyn.

Anm. 105. **Und ſollen dieſe Gebott — — den zu halten ſchuldig ſeyn.** Damit kommen der zehenjährige auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486. aufgerichtete Landfriede §. 10. der Wormſer Landfriede von 1521. Tit. 19. und Tit. 20. §. 5. und die 1522. zu Stand gekommene Erklärung des Landfriedens Tit. 31. überein. (*) Alle vorhergehende Landfrieden alſo und deren Erklärungen ſind noch jezt gültig, ſo weit ſie durch dieſen neuern Landfrieden oder andre neuere Ordnungen nicht abgeändert ſind.

Anm. 106. **ſondern das mehren.** Das iſt, die gemeine und des Reichs Rechte, und andre Ordnungen und Gebotte, den Landfrieden und deſſen Strafe betreffend, ſollen nicht nur nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätigt ſeyn.

Anm. 107. **nach dieſer Erkundung.** So heißt es im Mainziſchen Original. Andre Exemplarien haben, nach dieſer Urkundung.

(*) Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 202. 203.

§. 21.

Was zu Handhabung des Friedens geſchieht, ſoll jedem Stand und ſondern Perſonen an ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Rechten unnachtheilig, auch niemand wegen Handhabung des Landfriedens jemand pflichtig oder ſtrafbar ſeyn.

Erklärung des Landfriedens vom J. 1522. Tit. 30.

(108) Was auch in dem allem, wie obgemeldt, mit nacheylen, ſtreiffen, fahen, niederlegen, Belagerung, Eroberung, Erlangung, Ueberkommung, Stellung und Rechtfertigung der Perſonen, auch Haab und Güter, darzu in alle andre dergleichen Wege, durch ein jegliche Oberkeit oder ſondere Perſonen eines jeglichen Krayß, auch durch die ganzen Kreyß, und derſelben zugeordnete Hauptleut und Räth, und auch die andern, die ihnen darzu Hülf und Beyſtand beweiſen werden, gehandelt, gethan, geübt und fürgenommen würde, ſolches alles ſoll ſonſt in andere Weg, außerhalb obgemeldter Fäll, einem jeglichen Stand und ſondern Perſonen, an ihren Oberkeiten, Herrlichkeiten, Freyheiten Herkommen und Gerechtigkeiten, unvergreiflich, auch die ſondern Oberkeiten und Perſonen eines jeglichen Zirkels, darzu ein jeglicher ganzer Zirkel, ihre

Hauptleut und zugeordnete Räth, ihre Mithelfer und Beyſtänder, um ſolch ihre Handlungen, was ſie in obengemeldten Fällen alſo fürnehmen, und an welchen Orten ſie das thäten, niemand darum ichts ſchuldig oder pflichtig, noch deßhalben ſtrafbar ſeyn.

Anm. 108. Von der Nacheile gegen Landfriedbrecher, u. daß ſie gegen andre Verbrecher nicht ſtatt habe.

Was auch in dem allem — — Herkommen und Gerechtigkeiten unvergreiflich. Man vergleiche damit des K. Wenzeslaus 1389. zu Eger aufgerichteten ſechsjährigen Landfrieden §. 42. (*) Alſo die Nacheile, womit ein Landfriedbrecher bis in eines andern Herrn Lande verfolgt wird, ſchadet dieſem an ſeinen ſonſtigen Territorial-Rechten nichts. Außer dem Fall eines Landfriedbruchs hingegen würde die Nacheile nicht ſtatt haben, ſondern eine ſpecies violati territorii ſeyn, wann gleich die öffentliche Sicherheit, die bey Verfolgung eines Maleficanten ſonſt allerdings intereſſirt iſt, oder daß die Verfolgung als ein actus in uno territorio cœptus, & in altero in continenti continuatus, mithin ceu actus continuus anzuſehen, zum Vorwand genommen werden wollte. (**)

§. 22.

Der Kaiſer will über den Religions- und Landfrieden, auch Executionsordnung feſt halten, dagegen kein Reſcript, Mandat, u. ſ. w. ausgehen laſſen, noch vor ſich ſelbſt etwas darwieder erlangen.

Wahl-

(*) Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 95.

(**) Von Cramers Wezlar. Nebenſtunden Th. 20. Abh. 1.

Wahlcapitulation K. Joſephs II.

art. 2. §. 3.

(109) Wollen —— (110) den Frieden in Religion⸗ und Profanſachen, den Landfrieden, ſammt der Handhabung deſſelben, (111) wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, (112) verabſchiedet, auch in denen darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und confirmirt worden, —— ſtet, veſt, und unverbrächlich halten, unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs⸗

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 2.

Der römiſche Kaiſer — will —— den Frieden in Religion⸗ und Profanſachen, den Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeßert, auch in denen darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und confirmirt worden, —— ſtet, veſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer der wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände, auf einem

oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß — — wieder die im Reichsabſchied de anno 1555. einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.	nem Reichs- oder ordinari Deputationstag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beſchweren, noch durch andre beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß wider die im Reichsabſchied anno 1555. einverleibte Executionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.
Eben daſ. art. 16. §. 5. 6. 9. 10.	Eben daſ. art. 16.
§. 5. u. 6. Ferner wollen wir — — darinn (in rechtshängigen Sachen) über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſernde — — (113) Executionsordnung feſt halten.	Es will der erwählte römiſche Kaiſer — — darinn (nemlich in Verwaltung der Juſtiz beym Cammergericht und Reichshofrath) über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſernde — — Executionsordnung feſt halten, — —
§. 9. Auch wieder — — den obangeregten Frieden	auch wieder — den obangeregten Frieden in Religions-

in Religion- und Profanſachen, auch den Landfrieden, ſamt der Handhabung deſſelben — — kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.

gions- und Profanſachen, ſamt der Handhabung deſſelben, — — kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

§. 10. Weiters ſollen und wollen wir auch vor uns ſelbſten wieder — — den Frieden in Religion- und Profanſachen — — und Landfrieden ſamt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob uns oder unſerm Hauſe etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, gebrauchen.

Dergleichen auch für ſich ſelbſt wieder — — den Frieden in Religion- und Profanſachen — und Landfrieden ſammt der Handhabung deſſelben, von niemanden nichts erlangen, noch auch, ob ihme, oder ſeinem Haus, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen;

Anm. 109. Wollen den Frieden in Religion- und Profanſachen — — aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen. Dieſe §§. phi, welche eigentlich von Reichsgeſezen

ſezen überhaupt handeln, ſind ſchon oben §. 1. ſind 2. vorgekommen, und hier nur in ſo weit zu wiederholen, als die Handhabung des Landfriedens und der Executionsordnung inſonderheit darinn verordnet iſt. Es gehört daher auch hieher, was ſchon oben Anm. 9. 10. 24. 26. 27. 28. vorgekommen iſt.

Anm. 110. **den Frieden in Religion- und Profanſachen, den Landfrieden.** Dieſe nemliche Benennungen kommen in dem folgenden art. 16. §. 9. nochmal vor. Da der Landfriede beſonders genennt iſt, ſo ſieht man, daß durch die Worte, **den Frieden in Religion- und Profanſachen,** der Religionsfriede angedeutet wird. Zwar kam 1745. in Vorſchlag: „ Deleatur entweder, **und Profan,** oder **Landfrieden,** weil „ beydes einerley iſt. “ Da jedoch der Religionsfriede nicht ſowohl auf eine Vergleichung der Religionen ſelbſt als vielmehr ganz eigentlich auf weltliche Gegenſtände geht, und ein wahrer pax civilis religioni data iſt, wie wir zu ſeiner Zeit hören werden, ſo kann in ſo weit jene Benennung wohl paſſiren.

Anm. 111. **wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet.** Auf dieſem Reichstag iſt nicht nur der Landfriede von neuem aufgerichtet worden, (Anm. 75.) ſondern auch ein neuer verbeſſerter Religionsfriede und eine neue verbeſſerte Executionsordnung hinzugekommen, wie all ſolches der Reichsabſchied vom nemlichen Jahr §. 7 — 103. ausweißt.

Anm. 112. **verabſchiedet.** Diß betrifft die Form, weil nemlich der Landfriede, der Religionsfriede, und die neue Executionsordnung mit in den Reichsabſchied gekommen ſind.

Anm. 113. **und Executionsordnung feſt halten.** Beyſpiele von einzelnen Fällen, da kaiſerliche Majeſtät verſprechen,

ſich

ſich nach der Executionsordnung zu richten, ſehe man in der Wahlcap. art. 4. §. 3. art. 12. §. 3. art. 17. §. 1. und 16. art. 20. §. 5. art. 21. §. 6. Die zu Offenbach im J. 1741. verſammlet geweſene altfürſtliche Miniſtri verlangten unter andern auch, die Churfürſten ſollten den künftigen Kaiſer verbinden, nicht zu geſtatten, daß Unterſuchungs- oder Executions-Commiſſionen gegen Churfürſten und Stände auf andre als auf die Craisausſchreibende Fürſten oder nach Beſchaffenheit der Sache andre des Craiſes Fürſten und Stände bey den Reichsgerichten erkannt werden, ſondern dahin zu ſehen, daß der Executionsordnung hierunter durchaus nachgegangen werde. (*)

Fünf-

(*) Moſers Anmerkungen über K. Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 1. S. 44.

Fünftes Kapitel.

Cammergerichtsordnungen und Concept der Cammergerichtsordnung.

§. 23.

Geſchichte der Cammergerichtsordnung vom J. 1495.

Eingang der Ordnung des kaiſerlichen Cammergerichts, im J. 1495. zu Worms aufgericht.

(114) Wir Maximilian von Gots Gnaden Römiſcher Künig, zu allen Zeyten Merer des Reychs, zu Hungern, Dalmacien, Croatien ꝛc. Künig, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Lothering, zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lytzenburg, vnd zu Gelldern, Graf zu Flanndern, zu Habſpurg, zu Tyroll, zu Phyrtt, zu Küburg, zu Arthois vnd zu Burgund, Pfalzgraf zu Hönigaw, zu Hollandt, zu Seeland, zu Namur vnd zu Zütphen, Marggraf des heyligen römiſchen Reychs vnd zu Burgalo, Landtgraf in Ellſaß, Herr zu Frießland, auf der Winndiſchen Mark, zu Portenaw,

naw, zu Salins, vnd zu Mecheln. Entbieten allen vnd yeglichen vnſern, vnd des heylichen Reychs Churfürſten, Fürſten geyſtlichen und weltlichen, Prelaten, Grafen, Freyhen, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Ambtlewten, Schultheyſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räten, Bürgern, vnd Gemainden, vnd ſunſt allen andern unnſern und des heyligen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, in was Wirden, Stats oder Weſens die ſeyn, Vnnſer Gnad und alles Gut. Erwirdigen, Hochgebornen, Wolgebornen, Erſamen, Edeln, lieben Neven, Oheimen, Kurfürſten, Fürſten, Andächtigen und des Reichs lieben Getreuen. (115) Wir haben, aus beweglichen Urſachen, einen gemeinen Landtfrieden, durch das heylig Römiſch Reich und teutſche Nacion aufgericht, vnd zu halten gepoten, vnd nachdem derſelb on redlich, erber und fürderlich Recht ſchwerlich in Weſen beſteen möcht, darumb auch gemainen Nuz zu Fürdrung und Notturften Ewer aller, vnnſer vnd des heyligen Reychs Cammergericht mit zeytigem Rat Ewer, der Churfürſten, Fürſten und gemainer Beſambnung, auf vnſerm vnd des Reychs Tage, hie zu Worms, aufzurichten, vnd zu halten, fürgenommen vnd geordent, in Forme vnd maßen, als hernach volget.

Schluß derſelben.

§. 32. (116.) Item, So hienach am Cammergericht fürviel, daß verner Verſehung, Ordnung, Saczung oder Declaracion bedürfen würde, daſſelbe ſollen Cammerrichter unnd Vrtailer yeglichs Jars an Vuß, auch unnſer Curfürſten, Fürſten vnd Sammlung, die deſſelben Jars durch ſich ſelbs oder jr Anwäld bey einander kommen werden, bringen, daß wir, mit Rat und Willen derſelben Sammlung, darinnen zu handeln haben, zu Fürderung vnd Aufnemung des Cammergericht, vnd Erfindung des Rechten und Gerechtigkeit. Mit Urkund diß Briefs beſigelt mit Unſerm Königklichen anhangenden Innſigel, Geben in vnſer und des heyligen Reychs Statt Worms, am ſybenden Tag des Monats Auguſti nach Criſti Geburt vierzehen hundert vnd im fünf vnd neunzigiſten, Unnſer Reiche, des Römiſchen im zehenden, und des Hungriſchen im ſechsten Jaren.

Anm. 114. Wir Maximilian von Gots Gnaden — — in Form und maſſen, als hernach folget.

Vom ältern Reichsjuſtizweſen, und wie deſſen Verſchlimmerung das im J.1495. neu eröfnete Cammergericht und die

Von den älteſten Zeiten her war der Kaiſer die Quelle alles Rechts und aller Gerichtbarkeit im Reich. Wichtige Fälle, ſonderlich wann ſie gröſſere Stände, Biſchöfe, Aebte, Grafen oder andre vornehme Herrn betrafen, mußten vor ihn

ſelbſt

eben damal auch errichtete Cammergerichtsordnung nach ſich gezogen.

ſelbſt gebracht werden; geringere Sachen entſchied der Pfalzgraf, (Comes Palatii,) doch ſo, daß auch dieſem Gericht die Kaiſer zuweilen auch noch in ſpätern Zeiten in Perſon anwohnten. Wie aber im fränkiſchen Reichsſtaat kein Gericht ohne Schöppen beſtehen konnte, ſo hatten nicht nur die Pfalzgrafen ſolche bey ihren Verhören nöthig, ſondern auch ſelbſt die Könige pflegten ohne dergleichen Beyſitzer und ihre Räthe oder Rechtsverſtändige nie leicht einen Rechtsſpruch abzufaſſen. So war es unter und nach den Carolingern; ſo war es unter den Sächſiſchen und folgenden Kaiſern. Als aber die rheiniſche Pfalz an die Herzoge von Bayern gelangte, und dieſe wegen der Regierung ihrer weitläuftigen Lande den kaiſerlichen Hof nicht mehr ſo fleiſig wie zuvor beſuchen konnten, vielleicht auch aus andern Urſachen, verfiel man auf die Auskunft, einen Hofrichter zu beſtellen, der die Stelle des Pfalzgrafen bey deſſen Abweſenheit verſehen ſollte. Alſo waren von je her zween oberſte Gerichts- oder Reichshöfe, einer, wobey der Kaiſer ſelbſt mit Rath und Zuziehung der jedesmal nächſtwohnenden Fürſten, Herrn und andern Reichsgetreuen und Dienſtmanne Gericht hielt, der andre des Pfalzgrafen, oder das nachherige Reichshofgericht. Jenes war der innere Rath des Kaiſers, (Judicium & Conſilium Principum,) der ſowohl zu politiſchen als gerichtlichen Sachen gebraucht wurde, und an den das Hofgericht ſelbſt in zweifelhaften Fällen recurrirte. Nach der neuern Staatsrechtslehrer Meinung ſoll zwar ums J. 1415. noch ein drittes Gericht unter dem Namen des Cammergerichts angeordnet, und dieſem eine gleichlaufende Gerichtbarkeit mit dem Hofgericht beygelegt worden ſeyn. Je mehr ich aber dieſe neue Lehre prüfe, deſto wahrſcheinlicher wird mir die alte Meinung, (*) daß beyde, das

(*) Welcher ſchon Datt, Dekherr, Spener im teutſchen jure publico 2ten Buch, 10ten Cap. §. 4. not. k. und andre beygethan wa-

Hofgericht und das Cammergericht immer einerley, und nur der Name des Cammergerichts anfangs ſelten geweſen. So viel geſtehen wenigſtens die Verfechter dieſer neuen Meinung ſelbſt, daß beyde hernach unter K. Fridrichs des IIIten Regierung gleichſam miteinander vermiſcht worden, und ſchon in einer Cam̃ergerichtsurtel vom J. 1455. als ſynonima gebraucht ſind.(*)

Beyde höchſte Gerichtshöfe, den des Kaiſers und den des Reichshofrichters, finden wir in der merkwürdigen Conſtitution K. Fridrichs des IIten vom J. 1235 worinn verordnet iſt, des Reichs Hof ſoll haben einen Hofrichter, der alle Tage ohne am Sonntag und an groſſen Feyertagen zu Gericht ſizen, und allen Leuten, die ihm klagen, und von allen Leuten richten ſoll, ohne Fürſten und andre Hochleute, wo es geht an ihren Leib, an Recht oder an ihre Ehre oder an

ren, und neuerlich Gerſtlacher in ſeiner juriſtiſchen Bibliothek erſtem Bande S. 185. 186. beygepflichtet hat. Finden wir doch ſchon 1255. und alſo lang vor 1415. einen Iuſtitiarium Cameræ imperialis, oder Cammerrichter, und zwar in der Perſon des damaligen Hofrichters, Adolph, Grafen von Waldek? (in Herrn von Harpprechts Staatsarchiv Th. 1. S. 13.) Ja ſelbſt die Urkunde von 1415. worinn man die nähere Spuren eines ſchon damal exiſtirten kaiſerlichen Cammergerichts finden will, (von Harpprecht am ang. O. S. 44.) ſcheint meiner Meinung vielmehr zu ſtatten zu kommen, als entgegen zu ſeyn. Dann es heißt ja darinn ausdrüklich: ad romani regni ſeu imperii judicium Curiæ vel Cameræ, mithin werden der Hof- und Cammerrichter als ſynonima gebraucht. Freilich hat man auch Urkunden, worinn ein Hofrichter und ein Cammerrichter, ein Hofgericht und ein Cammergericht neben einander vorkommen. Aber das geſchieht noch 1456. von welcher Zeit doch die Anhänger jener neuen Meinung ſelbſt einraumen, daß beyde damal ſchon vereiniget geweſen ſeyen. (V. Harpprecht am ang. O. S. 60 74. 95.)

(*) Von Harpprecht am ang. O. S. 71. 95. und Beylage 34.

an andre Sachen, das wollen wir ſelber richten. (*) Beyde konnten nur da, wo der kaiſerliche Hof war, gehalten werden, waren folglich wie dieſer wandelbar, formirten auch kein eigentliches beſeztes Collegium, ſondern wurden willkührlich bald aus dieſen bald aus jenen Perſonen, wie man ſie zunächſt bey der Hand hatte, angeordnet. Beyde beſtunden noch unter Carl dem IVten, der jedoch mit ſeinen Staatskünſten, durch welche er das Reich mit allen ſeinen Herrlichkeiten nach Böhmen zu ziehen, und es dieſem wie anzuhängen ſuchte, auch es von Prag aus ſo regieren zu können glaubte, wie die franzöſiſche Könige ihr Reich von Paris aus, wo er bekanntlich ſeine Lehrjahre in Anſehung der Regierungskunſt zugebracht hatte, zugleich auch den Grund zu deren Verfall legte.

Dis war der Zeitpunkt, da das Reichsjuſtizweſen in die erbärmlichſte Verwirrung zu gerathen anfieng, die unter ſeinen Nachfolgern mehr zu- als abnahm. Man konnte zulezt, ſonderlich wann die Kaiſer in ihren Erblanden oder gar auſſerhalb Teutſchland ſich aufhielten, öfters in vielen Monaten ja ganzen Jahren kaum mehr einen oberſten kaiſerlichen Reichshof oder ein Hof- oder Cammergericht zuſammen bringen, und brachte man dann noch ein Gericht zuſammen, ſo war es meiſtens mit fremden Perſonen, die nicht teutſcher Nation waren, beſezt. (**) Daher das allgemeine, wiederholte und dringende Verlangen der Stände nach einer Reform des Hof- und Cammergerichts; einer Reform, die in Anlegung a) eines beſtändigen Cammergerichts, b) auſſer dem kaiſerlichen Hoflager, c) an einem ſteten Orte des Reichs beſtehen ſollte. Alſo lautet der Rathſchluß der Fürſten, als auf dem Reichstag zu Frankfurt 1486. die

(*) N. Samml. der Reichsabſch. Th. I. S. 25.

(**) Umſtändlicher davon ſ. von Harpprechts Staatsarchiv Th. I. S. 25 — 73. Von Olenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 239 — 274.

Sache wiederum zur Sprache kam, „ der Kayſer öffne das „ Cammergericht, laß das ohn Unterlaß geen; gebrauch „ ſich darinnen oder dowider nit, dann ordentlichs Gewalts, „ und nit Vollkommenheit Kayſerlichs Gewalts: Seine Gna„ de fördere keine Sach an ſich, heng keine an, niehme auch „ keine abe; Seine Gnade reſtituire auch niemand in inte„ grum, dann aus Urſachen in Rechten erlaubt. Seine „ Gnade laſſe ſolch Gericht beſitzen im Reiche in einer treffen„ lichen Statt, dem Reiche und allen Fürſten am gelegen„ ſten; wie man ſich vereynt, und daß es do bleibe; „ Womit im Hauptweſen auch der churfürſtliche Antrag überein- ſtimmte. Daher die Unzufriedenheit der Stände über die ſchon vorher vom K. Fridrich III. im J. 1471. publicirte Cammergerichtsordnung (*) indem derſelbe die höchſte Gerichtshöfe ein vor allemal von ſeinem Hof nicht tren- nen laſſen wollte, und zu Folge deſſen ſich vorbehalten hatte, daß ſolches neue Cammergericht nur alsdann ſollte gehalten werden, wo wir zu Zeiten im Reich ſeyn, oder Kam- mergericht zu halten befehlen. Daher die Drohung der Stände, als Fridrich III. ſich auf die auf dem gedachten Frankfurter Reichstag 1486. von ihnen projectirte Cammer- gerichtsordnung nicht einlaſſen wollte, daß, wann er nicht ein auf dieſe Ordnung eingerichtetes Cammergericht beſtelle, ſie mit der Reichshülfe zurukhalten würden, welches je- doch, ſo ſehr auch Fridrich dieſer Hülfe ſonderlich wider den König Matthias von Ungarn benöthigt war, und obſchon die Stände auf dem Reichstag zu Nürnberg 1487. dieſe Ord- nung revidirten, und einige Artikel darinn mehrten, andre minderten, ſo wenig half, daß ſchlechterdings eine andre Er- klärung von ihm nicht herauszubringen war, als daß er es bey

(*) Man findet ſolche in Müllers Reichstagstheatro unter K. Fridrich V. in der 5ten Vorſt. Cap. 29. und in der neuen Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 249. — 252.

bey der Ordnung von 1471. worüber ſich niemand beklagt habe, bleiben laſſe. Daher das unter ſeinem Sohn und Nachfolger, Maximilian, dem Iſten auf dem Reichstag zu Worms 1495. wiederholte Verlangen nach einem beſtändigen Gericht, Recht, Friede und Handhabung, auch Ordnung, mit dem Anhang, „ dann ohne das ſie des Reichs Hülfe nit thun „ oder aufbringen möchten. „ (Anm. 64. S. 165.) Daher endlich das auf dieſem Reichstage ſtatt des vorhin wandelbaren Reichshof- und Cammergerichts angeordnete beſtändige noch bis auf den heutigen Tag blühende Reichscammergericht, und die von den Ständen entworfene, vom Kaiſer durchgangene und mit allerhand monitis verſehene, ſofort nach einigen Unterhandlungen zwiſchen ihm und den Ständen verglichene, den 7ten Aug. 1495. zur Ausfertigung und Siglung gebrachte Cammergerichtsordnung, wovon der Text redet. (*) Sie iſt, wann man die ältere Ordnung vom J. 1471. dazu nimmt, der Zeit nach die zweyte, und was den Innhalt betrift, theils aus der eben gedachten ältern Ordnung vom J. 1471. theils aus dem Projekt von 1487. ſodann im Artikel von den Austrägen aus der Albertiniſchen Conſtitution vom J. 1438. genommen. (**) So unvollſtändig und kurz ſie iſt, ſo habe ich jedoch derſelben, als eines zumaligen correlati des eben damal auch errichteten Landfriedens (Anm. 64.) um ſo mehr Erwähnung thun müſſen, als ſie einestheils die Grund-

 lage

(*) Man findet ſie in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 6. — 11. Auch verdient davon nachgeſehen zu werden Herrn Hofrath Schmidts Geſch. der Teutſchen Th. 4. S. 329 — 333.

(**) Müllers Reichstagsth. unter K. Fridrich V. 6te Vorſt. Cap. 3. 5. 14. 23. 40. 51. und unter K. Maximilian I. 2te Vorſt. Cap. 41. Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 1. §. 114. 115. 129. — 141. Th. 2. §. 28. — 38. und §. 68. folgg.

lage aller nachfolgenden Cammergerichtsordnungen iſt, anderntheils, wie wir hernach hören werden, dieſelbe ſo wie die nachfolgende Cammergerichtsordnungen durch die neue im J. 1555. aufgerichtete Cammergerichtsordnung nicht aufgehoben worden. Als ein Merkmal, wie wunderbar ſich mit den Zeiten die Sachen in der Welt ändern, kan ich doch dieſes nicht vorbeygehen, daß bey der erſten gerichtlichen Audienz des neu eröfneten Cammergerichts den 3ten Nov. 1495. die Beyſizer, die zugleich Doctores geweſen, zur rechten, und die von der Ritterſchaft, der Rechten nicht gewürdigt, zur linken Hand angewieſen worden. (*)

Anm. 115. Landfriede und Cammergerichtsordnung als correlata.

Wir haben aus beweglichen Urſachen — — in Form und maſſen, als hernach volget. Man ſehe da den Landfrieden und die Cammergerichtsordnung als correlata gegeneinander dargeſtellt.

Anm. 116. Vergleichung der Cammergerichtsordnung vom J. 1495. mit der vom J. 1555.

Item ſo hienach am Cammergericht — — und Erfindung des Rechten und Gerechtigkeit. Wie ſehr dieſe Cammergerichtsordnung in folgender Zeit vermehrt und verbeſſert worden, werde ich theils ſogleich weiter zeigen, theils ſieht man es aus der Vergleichung derſelben mit der vom J. 1555. da jene nicht gar 3. dieſe aber 47. Folioblätter hält. (**)

§. 24.

(*) V. Harpprecht Th. 2. §. 43.

(**) Man ſehe deren Abdrüke in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede. Th. 2. S. 6.-11. und Th. 3. S. 43.-136.

§. 24.

Von der Cammergerichtsordnung vom J. 1555. und dem Concept der Cammergerichtsordnung vom J. 1613.

Eingang der Cammergerichtsordnung vom J. 1555. welcher enthält a) die Geſchichte derſelben, b) die Verordnung wegen deren genauen Beobachtung, mit dem Anhang, daß die vorige Ordnungen, ſo dieſer Ordnung zuwieder ſind, ſo wie die etwa darwieder ausgehende Reſcripte, Commißionen und dergleichen an deren Vollziehung nichts irren ſollen, c) die Eintheilung derſelben in drey Theile.	Eingang des Concepts der Cammergerichtsordnung vom J. 1613.
Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden, römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in	Wir Matthias von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Ger-

Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Krayn, zu Lützelburg, und Würtemberg, in Ober- und Niederſchleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des heiligen römiſchen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlauſitz: gefürſteter Grafe zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görz, ꝛc. Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Mark; zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Thun kund, und bekennen hiemit öffentlich; Wiewohl durch weyland unſern lieben Herrn, und Anhern, Kaiſern Maximilian, im Jahr, als

Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg ꝛc. gefürſteter Graf zu Habſpurg, Tyrol, ꝛc.

Thun kund, und bekennen hiemit offentlich: (128) Demnach weiland unſer lieber Herr und Uranherr Kaiſer Maximilian, der erſte, im Jahr, als man von Chriſti unſers Seligmachers Geburt gezehlet 1495, zu Worms eine Ordnung des kaiſerlichen Cammergerichts aufgericht, (129) dieſelbe auf etlichen hernach folgenden Reichstägen, wie ingleichen unſer lieber Herr und Vetter, Kaiſer Carl der fünfte, ſowohl im Jahr 1521. zu Worms, als man

man von Chriſti unſers Seligmachers Geburt zehlt 1495. Jahr, zu Worms eine Ordnung des kaiſerlichen Cammergerichts aufgericht, (117) auch dieſelbige auf etlichen nachfolgenden Reichstagen in etlichen Artikeln erkläret und gebeſſert: (118) Desgleichen auch die kaiſerliche Majeſtät, unſer lieber Bruder und Herr, im 1521. Jahr zu Worms, und folgends auf etlichen andern Reichstagen, dieſelbige Ordnung verneuert, und in etlichen Artikeln geändert, in etlichen andern aber erkläret, gemehret und gebeſſert, (119) auch lezlich auf Ihr. Liebd. und kaiſerlichen Majeſtät allhie im 1548. Jahr gehaltenen Reichstage, aus den hohen und treflichen Urſachen, daß ſolche Cammergerichts-

folgends auf etlichen andern Reichstägen, in vielen Articuln verneuert, geändert, erklärt und gebeſſert, (130) nachmals aber auf dem im 1548. Jahr zu Augsburg gehaltenen Reichstag aus hohen und treflichen damals vorgefallenen Urſachen, alle ſolche alte Ordnungen und Sazungen, durch etliche Rechtsgelehrte, und des Cammergerichts Gewohnheiten und Gebräuchen erfahrne, geübte, verſtändige Perſonen mit allem Fleiß erwegen, in eine richtige Form bringen, auch was etwan noch gemangelt, hinzu ſezen, die zweifelige und unerledigte Puncten dem Rechten und des kaiſerlichen Cammergerichts Gebrauch und ſtylo gemäß erläutern, in ein Buch zuſammen faſſen,

gerichts-

gerichtsordnung hin und wieder in den Reichs- und Cammergerichtsordnungen, etwas unterſchiedlich, und unordentlich geſtellt, und begriffen, alſo daß ſich Ihrer Liebd. und kaiſerl. Majeſtät Cammerrichter und Beyſitzer, und die Advocaten, Procuratores, und die Parteyen, gedachtes Cammergerichts, und ſonſt allenthalben im Heil. Reich, daraus der Nothdurft nach nicht wohl, ſondern mit etwas Mühe und Beſchwerden haben richten mögen: Daß auch etliche zweifentliche Artikel darinn begriffen, die wohl einer Erläuterung, etliche auch neue Ordnung und Deciſion bedürfen. Wie dann ſolches Ihrer Liebd. und kaiſerl. Majeſtät und gemeinen Ständen des Reichs auf etlichen dieſelbe alſo geſtellte Ordnung mit Fleiß erſehen, und mit Rath und Gutachten der Churfürſten, Fürſten und Stände beſtättigen, und in das Heil. Reich publicirtn laſſen: (131) und dann aber ſolche erneuerte und verbeſſerte Ordnung nicht allein auf den zu Paſſau am 16. Julii (2. Aug.) anno 1552. aufgerichteten Vertrag, wie auch auf dem anno 1555. zu Augsburg verglichenen und verabſchiedeten Frieden in Religions- weltlichen und andern Sachen, Handhabung des Friedens, und Execution deſſelben durch unſern lieben Herrn und Anherrn, damals König Ferdinand, in Kraft ihrer Liebden gegebener kaiſerlicher Vollmacht, und Heimſtellung ſammt der Churfürſten Räthen, er-

Reichstägen fürgebracht, und darauf etliche mal für eine hohe Nothdurft bedacht, daß alle neue und alte Ordnung, Declaration und Beſſerung des Cammergerichts, durch etliche Verſtändige in ein Buch zuſammen gezogen und gebracht werden ſollte, und dann berührte Cammerrichter, Beyſitzer, Advocaten, Procuratores, und Parteyen, an demſelbigen Cammergericht, und ſonſt im Reich, ſolcher richtigen, zuſammen gefaßten Ordnung, zum höchſten nothdürftig geweſen, und nicht wohl entrathen könnten, hochgedacht Ihre Liebd. und kaiſerliche Majeſtät, durch etliche Rechtsgelehrte, auch des Cammergerichts Gewohnheiten und Gebräuchen, geübte und erfahrne Perſonen, die alte

ſcheinenden Fürſten und der abweſenden Stände Bottſchaften und Geſandten wiederum erſehen, an etlichen Orten geändert, und von neuen im heiligen Reich publicirt worden: (132) ſondern auch folgends nach Gelegenheit vor und eingefallener Sachen und Umſtände derſelben, in denen ſeithero ergangenen und publicirten Reichsdeputation- und Viſitationsabſchieden, und Memorialn hin und wieder nothwendiglich an vielen Orten geändert, erkläret, gemehret und verbeſſert, alſo daß unſer Cammerrichter und Beyſitzere, auch die Advocaten, Procuratorn und die Partheyen, an gemeldtem Cammergericht und ſonſt allenthalben im heiligen Reich ſich daraus und darnach nicht wohl ohne

und

und neue Ordnung und Sazung für die Hand zu nehmen, und dieſelbige mit allem Fleiß zu erwegen, und in eine richtige Form zu bringen, auch was ſolcher Ordnung desmals gemangelt, daſſelbige hinzu zu ſezen, die zweifelichen und unerledigten Puncten dem Rechten und des kaiſerlichen Cammergerichts Gebrauch und ſtylo gemäß, zu erläutern, und in ſolchen allen ihr Bedenken in ein Buch zu ſtellen verordnet, wie dann davon den damals anweſenden Churfürſten, Fürſten und Ständen ordentliche und richtige Relation beſchehen, auch gemeine Stände, ſolche durch jeztgemeldte Verordnete geſtellte Ordnung, in allen und jeden ihren Theilen und Puncten, mit allem Fleiß ſondere Mühe Beſchwerden und Verlierung der Zeit richten mögen, auch dieweil ſolches nicht alles vollkommlich unter unſerm kaiſerlichen Namen ins Reich öffentlich in Druk gegeben, und publicirt geweſen, ihrer viel der Nothdurft nach nichts eigentliches oder beſtändiges, mehrern Theils auch wohl gar nichts, davon wiſſen können. Als haben weiland unſer geliebter Herr und Bruder, Kaiſer Rudolph der IIte chriſtſeeligſter Gedächtniß, fernere Vorſehung deßhalben zu thun, und zu Abhelfung ſolcher jeztgemelter Ungelegenheiten abermals von neuem dieſelbe Ordnung zu erſehen, zu verbeſſern und zu ergänzen für eine hohe Nothdurft erachtet, wie dann deßwegen auf dem er-

erwogen, und fürter Ihrer Liebd. und kaiſerlichen Majeſtät dieſelbige durch eine ſondere Conſtitution zu beſtättigen, und in das Reich zu verkünden, zu publiciren und öffentlich ausgehen zu laſſen, wiederum zugeſtellt, und darauf mit Rath, Zuthun und Vergleichung bemeldter Churfürſten, Fürſten, und der Stånden, ſolche erneuerte Ordnung obberührter maſſen, und durch eine ſonderbare Conſtitution in das H. Reich publiciren zu laſſen. (120)

So haben wir doch in Kraft hochgedachter römiſcher kaiſerl. Majeſtät unſers lieben Bruders und Herrn, aus gegebener Vollmacht und Heimſtellung, auch vor uns ſelbſt, als römiſcher König, auf dem zu Paſſau den 16ten Julii nechſt zu Speyer anno 1595. angefangenen Deputationstag uns als daſelbſt anweſenden kaiſerlichen Commiſſarien durch die deputirten Stånde, Geſandten und Bottſchaften ein beſonderes Bedenken eröfnet, und ſie ihnen dergeſtalt und dahin gefallen laſſen, daß zu ſolchem hochnothwendigen Werk Cammerrichter und Beyſizer etliche aus ihrem Mittel gelehrte und des Cammergerichts Proceß erfahrne Perſonen beeder Religion in gleicher Anzahl, die vorige Cammergerichtsordnung zu erſehen, und was darinn zu Beförderung des gerichtlichen Proceſſes, und der Juſtitien, durch die hernach gefolgte Reichsdeputations- und Viſitationsabſchiede geändert, auf das Papier zu bringen, ver-

verſchienenen 52. Jahrs aufgerichten Vertrag, auch allhie auf dieſem unſerm Reichstag aufgerichteten, verglichenen und verabſchiedeten Frieden, in Religions-Weltlichen- und andern Sachen, Handhabung und Execution deſſelbigen, jezt angeregte, lezt erneuerte und gebeſſerte Ordnung, ſammt der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, Ständen, und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten, wiederum erſehen, und (121) etlicher Aenderungen halben, auch daß dieſe Ordnung derwegen wiederum von neuem alſo zu publiciren, (122) uns mit ihnen, und ſie ſich hinwiederum mit uns vereiniget und verglichen.

§. 1. Sezen, ordnen und wollen, in Kraft berührter der kaiſerverordnen, und was alſo zuſammen gebracht, in die Mainziſche Canzley, damit ſolches folgends an Ihro Liebden und die Stände des Reichs zu ratificiren und in Druk zu fertigen gelangt werden möchte, liefern ſollten. Welches ſeine Liebden dann auch auf nechſtgefolgtem und zu Regenſpurg anno 1598. gehaltenem Reichstag auf ferner der daſelbſt gegenwärtigen Stände, Bottſchaften und Geſandten gepflogenen Rath und unterthänigſt ihro deswegen eröfnetes Bedenken, Erklärung und Heimſtellung alſo gnädiglich gefallen laſſen, daß nemlich ſowohl die anno 1555. aufgerichtete Cammergerichtsordnung, als auch, was ſeithero ferner in unterſchiedlichen Reichslichen

lichen Majeſtät Heimſtellung, auch für uns ſelbſt, als römiſcher König gebietend, daß ſolche Ordnung, inmaſſen wie oblaut, auf den Paſſauiſchen Vertrag, auch allhie aufgerichten Frieden in Religion- und weltlichen Sachen, und Handhabung deſſelbigen in etlichen Puncten geändert, hinfüran an vielbemeldtem kaiſerl. Cammergericht, als der Kaiſerlichen Majeſtät, unſer und des Reichs Recht und Ordnungen (123) in allen ihren Inhaltungen, Articuln und Puncten, gehalten werden ſoll. (124) Daß auch Cammerrichter, Beyſizer, Verwalter, Protonotarien, Fiſcal, auch allen und jeden Advocaten, Procuratorn, Canzleynotarien, Leſern, Secretarien, Ingroßiſten, deputations- und Viſitationstägen übergebenen abſonderlichen Memorialn des Juſtizweſens halben fürkommen, erſehen, erwogen, und was darinn nöthig, dienſam und nuzlich zu ſeyn befunden, in ein Corpus verfaßt würde, darauf ſie auch gedachtem kaiſerl. Cammerrichtern und Beyſizern ſolches, wie jezo gemeldet, alſo ins Werk zu ſtellen und zu verrichten gnädigſt auferlegt und befohlen. Wann dann nun dieſelbe ſolchem allem alſo gehorſamlich nachgekommen, wir auch die von ihnen alſo verfaßte, erneuerte und gebeſſerte Ordnung, in allen und jeden ihren Theilen und Puncten mit allem Fleiß erwegen, und erſehen laſſen, auch daß dieſelbe alſo durch eine

Copiſten, Cammerbottenmeiſter, Botten, Pedellen, Notarien, auch den Partheyen, ſo an dem Kaiſerl. Cammergericht izt und hinfüro ſeyn, oder zu handeln haben werden, (125) und wollen, daß ſie dieſe Cammergerichtsordnung, in allen und jeden Puncten und Articuln, ein jeder, ſo viel ihnen dieſelbige berühren wird, bey Vermeidung der Straf und Pön, darinn verleibt, feſtiglich und unverbrochenlich halten, und darwider nichts fürnehmen noch handeln ſollen in keine Weiß. (126.) Dargegen ſollen auch alle andre hievor aufgerichte Ordnungen und Sazungen, ſo dieſer Ordnung zuwider verſtanden werden möchten, hiermit caßirt und abge-

ſondere unſere kaiſerliche Conſtitution zu beſtättigen, und in das Reich offentlich zu publiciren, (133) auf dieſem unſern zu N. N.

anno

gehaltenen Reichstag, uns mit den anweſenden, Churfürſten, Fürſten, Ständen, und dero Abgeſandten, und ſie ſich hinwieder mit uns verglichen; (134) als ſezen, ordnen und wollen wir, daß ſolche Ordnung, inmaſſen die jezund geändert, und hiemit publicirt, an viel ermeltem unſerm kaiſerlichen Cammergericht als unſere und des Reichs Rechte und Ordnung in allen ihren Innhaltungen, Artikeln und Puncten, gehalten werden ſoll, gebieten auch hierauf un-

thau

than ſeyn, die wir auch hiemit in Kraft, wie ob laut, caßiren und abthun, (127) alſo, daß dieſelben, auch alle Reſcripta, Commiſſiones, Advocationes, Juſſiones und Befelch, ſo darwider von der Kaiſerl. Majeſt. uns oder andern, wie das erdacht oder für genommen werden möcht, ausgehen würden, an Vollnziehung derſelben nicht irren noch verhindern ſollen.

§. 2. Und zu richtigem und lauterm Verſtand dieſer Kaiſerl. Cammergerichtsordnung iſt dieſelbige in drey unterſchiedliche Theil und Tractat geſondert und vertheilt. In deren erſten von Perſonen, im andern von der Juriſdiction, und im dritten von dem Proceß des Kaiſerm Cammerrichter, Beyſizern, Verwalter, Fiſcal, Protonotarien, auch allen und jeden Advocaten, Procuratorn, Cammernotarien, Leſern, Secretarien, Ingroßiſten, Copiſten, Bottenmeiſtern, Pedellen, Botten, auch den Parteyen, und andern Perſonen, ſo an unſerm kaiſerlichen Cammergericht jezo und hinführo ſeyn, oder zu handlen haben werden, und wollen, daß ſie dieſe unſere Cammergerichtsordnung in allen und jeden Puncten und Artikeln, ein jeder, ſo viel ihnen dieſelben berühren wird, bey Vermeidung der Straf und Pöen darinn einverleibt, feſtiglich und unverbrüchlich halten, und darwieder nichts fürnehmen noch handlen ſollen in keine Weiß. Dagegen

ſerl. Cammergerichts, gehandelt wird.

ſollen auch alle andre hievor aufgerichtete Ordnungen und Sazungen, ſo dieſer unſer Ordnung zuwider verſtanden werden werden möchten, hiemit caßirt und abgethan ſeyn, die wir auch hiemit caßiren und abthun, alſo daß dieſelben, auch alle reſcripta, commiſſiones, avocationes, juſſiones und Befehle, ſo darwider von uns oder andern, wie das erdacht oder fürgenommen werden möchte, ausgehen würden, an Vollziehung derſelben nicht irren noch verhindern ſollen.

Und zu richtigerm und läutern Verſtand dieſer kaiſerlichen Cammergerichtsordnung iſt dieſelbig in drey unterſchiedliche Theil und Tractat geſondert und vertheilt: in deren

deren erſten von Perſonen, im andern von der Juriſdiction, und im dritten von dem Proceß des kaiſerlichen Cammergerichts gehandelt wird.

Cammergerichtsordnung Th. 3. Tit. 55. §. 1. 2. 3. enthaltend den Schluß der Ordnung, welcher beſteht a) in der Unterſchrift und Beſiglung des römiſchen Königs Ferdinands, b) in dem Bekänntniß der Stände, daß ſolche Ordnung mit ihrem Wiſſen, Willen und Rath aufgerichtet worden, c) in der darauf in ihrem Namen geſchehenen Beſiglung.

§. 1. Solches alles und jedes, ſo obgeſchrieben ſtehet, haben wir, König Ferdinand, in

Concept der Cammergerichtsordnung von J. 1613. Th. 3. Tit. 74. §. 1. und 2. enthaltend den Schluß des Concepts der Cammergerichtsordnung.

§. 1. Solches alles und jedes, ſo obgeſchrieben ſtehet, haben wir, als römiſcher Kaiſer, uns mit

 Kraft

Kraft hochgedachter Röm. Kayſerl. Majeſtät, unſers lieben Bruders und Herrn, uns gegebener Vollmacht und Heimſtellung, an ihrer Liebd und Kayſerl. Maj. Statt, auch für uns ſelbſt als römiſcher König, uns mit der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, Ständen, und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten, und ſie ſich hinwiederum mit uns, alſo zu halten und zu vollnziehen vereinigt und verglichen. Deſſen zu Urkund haben wir unſer Königl. Inſigel mit rechter Wiſſen an dieſe unſere und des heiligen Reichs geänderte Ordnung thun henken.

§. 2. Und wir, der Churfürſten Räthe, Für-

der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, Ständen, und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten, und ſie hinwiederum mit uns, alſo zu halten und zu vollziehen, vereinet und verglichen. Deſſen zu Urkunde haben wir unſer kaiſerliches Inſiegel mit rechtem Wiſſen an dieſe unſere und des heiligen Reichs geänderte Ordnung anhangen laſſen.

§. 2. Und wir, der Churfürſten Räthe, Für-

ſten

ſten, Prälaten, Grafen, und des heiligen Reichs Frey- und Reichsſtädte, Geſandte, Bottſchaften und Gewalthaber, bekennen öffentlich, daß alle und jede obgeſchriebene Puncte und Articul, mit unſerm guten Wiſſen, Willen und Rath fürgenommen, geſchehen, aufgericht und bewilliget ſind, bewilligen die auch in Kraft dieſes Briefs.

§. 3. Deß zu Urkund haben wir Marquard von Stein, zu Maynz, Bamberg und Augsburg, Thumprobſt, Eberhard von Groenrod Amtmann zu Oppenheim, Maynziſche und Pfalzgräfiſche, Churfürſtliche geordnete Räthe zu dieſem Reichstag, an Statt unſerer gnädigſten Herrn, und der andern Churfürſten:

ſten, Prälaten, Grafen, und des heil. Reichs Frey- und Reichsſtädte, Geſandte, Bottſchaften und Gewalthaber, bekennen öffentlich, daß alle und jede obbeſchriebene Puncte und Articul mit unſerm guten Wiſſen, Willen und Rath, fürgenommen, geſchehen, aufgerichtet, und bewilliget ſeynd. Bewilligen die auch in Kraft dieſes Briefes, deſſen zu Urkunde haben wir ꝛc.

Michael, Erzbiſchoff zu Salzburg, Legat des Stuls zu Rom, und Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, von unſer und der geiſtlichen und weltlichen Fürſten wegen: Chriſtoph von Hauſen, Doctor, von wegen der Prälaten, Peter Andreas Guet, von wegen der Grafen und Herrn: und wir Burgermeiſter und Rath zu Augsburg, von unſer und der Frey- und Reichsſtädt wegen, unſer Inſigel an dieſe Cammergerichtsordnung thun henken. Geben in unſers Königs Ferdinandi, und des H. Reichs Stadt Augsburg, auf den 25ſten Septembris, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, im fünfzehen hundert, fünf und fünfzigſten Jahr, un-

ſerer

ſerer Reich des römiſchen im fünf und zwanzigſten, und der andern im neun und zwanzigſten.

Anm. 117. Verfolg der Geſchichte der Cammergerichtsordnung vom J. 1495. bis 1521.

auch dieſelbige auf etlichen nachfolgenden Reichstagen in etlichen Artikeln erkläret und gebeſſert. Nemlich 1) auf dem 1496. zu Lindau am Bodenſee gehaltenen Reichstag, auf welchem das Cammergericht theils einige Artikel zu Erweiterung der Cammergerichtsordnung, theils eine neue Ordnung, deren Gegenſtand und Zwek jedoch nicht ſowohl der ſtatus publicus Cameralis als vielmehr blos die Verbeſſerung des Proceſſes war, übergeben, und wovon dieſe, die Ordnung nemlich, gleich damal zu Lindau genehmigt, und im April 1497. beym Cammergericht zu Frankfurt publicirt worden, jene, die Artikel hingegen, erſt auf dem Reichstag zu Freyburg 1498. ihre Erledigung erhalten haben, und nebſt dem darüber verfaßten Reichsſchluß dem Reichsabſchied einverleibt, hernach aber im J. 1500. nochmal revidirt und beſtätigt worden, daher es auch kommt, daß ſie im Corpore juris Cam. ad annum 1498. nicht beſonders, ſondern der Cammergerichtsordnung von 1500. einverleibt zu finden ſind; (*) 2) auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1500. auf welchem das Cammergericht wieder hergeſtellt, und eine neue Ordnung errichtet worden, (**) 3) auf dem Reichstag zu Coſtanz im J. 1507.

(*) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian, dem Iſten, 3te Vorſt. Cap. 10. 4te Vorſt. Cap. 30. und 55. von Harpprechts Staatsarchiv Th. 2. §. 116. 155. Man findet die Artikel auch in der neueſten Samml. der Reichsabſch. Th. 2. S. 43. = 46.

(**) Von Harpprecht am ang. Th. 2. §. 201. 202. 203. Die Ordnung ſelbſt ſteht in der Samml. der Reichsabſch. Th. 2. S. 67. folgg.

auf welchem abermal eine neue Cammergerichtsordnung gemacht worden. (*) Der Freyherr von Harpprecht ſchreibt, (**) der damal errichtete Reichsabſchied könne mit gutem Grund das zweyte Hauptſtük genennet werden, worauf die noch gegenwärtige Verfaſſung des Cammergerichts, beſonders aber deſſen Präſentations- und Unterhaltungswerk, beruhe; auch hätten die Deputati ad fiſcum und ad caſſam in dieſem Reichsabſchied ihren eigentlichen Urſprung; 4) auf dem Reichstag zu Regensburg noch im nemlichen Jahr 1507. wo den 1ſten Dec. ſolchen Jahrs das eine zeither auſſer Uebung geweſene Cammergericht wieder eröfnet, und der Anfang mit Publication einer neuen die Formalien des Proceſſes betrefenden Ordnung gemacht, (***) und eben daſelbſt im Jahr 1508. wo die vom Collegio Camerali entworfene Ordnung, der Termine halber, von den kaiſerlichen Commiſſarien und churfürſtlichen Räthen approbirt und publicirt worden, (****) 5) auf den Reichstägen zu Cölln im J. 1512. und zu Augsburg im J. 1518 auf welchen etliche Zuſäze zu den vorigen Ordnungen gemacht worden, wie wir aus dem Eingang der Cammergerichtsordnung vom J. 1521. ſehen; (*****) 6) auf dem Deputationstag zu Worms im J. 1517. auf welchem die kaiſerliche Commiſſarien und churfürſtliche Räthe eine kurze Verordnung quoad ordinem procedendi in cauſis extraordinariis und ordinariis, wie auch puncto formalium appellationis genehmigt, und

(*) Man findet ſolche in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 112.-132.

(**) im ang. Th. 2. §. 259. und 266.

(***) Man findet ſolche in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 119.-122. S. auch von Harpprecht im ang. Th. 2. §. 272.

(****) Auch dieſe findet man in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 123.-132. von Harpprecht Th. 3. §. 49.

(*****) Von Harpprecht Th. 5. §. 4.

und einen Viſitationsabſchied darüber begriffen haben. (*) Uebrigens kan ich die ſchöne und wichtige Bemerkung, die der Freyherr von Harpprecht von obgedachter in J. 1496. von Cammerrichter und Beyſitzern verfaßten, und damal gleich auf dem Reichstag zu Lindau genehmigten Ordnung macht, (**) hier nicht vorbeygehen. Man habe nemlich darinn, ſchreibt er, noch viel von der altüblichen Proceßform beybehalten, obgleich man von Zeit zu Zeit weiter gegangen, und ſich nach dem modo procedendi rotæ Romanæ gerichtet habe. „ Der Welt„lauf, fährt er fort, brachte es damal ſo mit ſich; es war „ die Mode; wer zu Bononien wohl ſtudirt, oder wohl gar „ allda geleſen hatte, der wurde zu ſelbiger Zeit ſo hoch ge„ ehret, als wann er jezo ein Mitglied von den vornehmſten „ Geſellſchaften der ſchönſten Wiſſenſchaften wäre. „

Anm. 118. Weiterer Verfolg dieſer Geſchichte vom J. 1521. bis 1547.

desgleichen auch — — unſer lieber Bruder und Herr im 1521ſten Jahr zu Worms und folgends auf etlichen andern Reichstägen dieſelbige Ordnung verneuert. Dieſe neue Kammergerichtsordnung iſt eine der erſten Früchte der rühmlichen Bemühungen K. Carls des Vten um das Wohl des teutſchen Reichs. Der erſte Punkt ſeines Vortrags an die auf ſeinem erſten Reichstag zu Worms 1520. in groſſer Menge verſammlete Reichsſtände war, „ für allen Sachen zu „ handeln und fürzunehmen, wie Recht, Fried, gut Ord„ nung und Policey im Reich aufzurichten, dieweil aus Recht, „ Fried und Ordnung, all andre gute und austrägliche Hän„ del gedeihen, wachſen, aufnehmen und flieſſen. „ Man verordnete daher einen Ausſchuß, der die ältere Kammergerichtsordnung vom J. 1495. ſo wie die auf den Reichstägen zu

(*) Man findet ſolche in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 166. -169. Von Harpprecht Th. 3. §. 176.

(**) im ang. Th. 2. §. 130.

zu Cölln 1512. und zu Augsburg 1518. auch ſonſt gemachte Zuſäze (S. Anm. 114. und 117.) durchſehen, und daraus eine neue Ordnung entwerfen ſollte. Auf dieſem Reichstage kam auch zum Vorſchein „ Begriff eines ſchleunigen rechtlichen Pro„ ceſſes am Cammergericht, aus dem römiſchen Proceß gezo„ gen, „ welcher dasjenige beſtätigt, was von der immer mehr üblich gewordenen Proceßform der römiſchen Rote ſo eben bemerkt worden. (S. die vorherg. Anm. 117.) Die neue Ordnung, welche der Ausſchuß entworfen hatte, genehmigte der Kaiſer nach wenigen dabey gemachten Aenderungen und Zuſäzen, und ſo ward nach Endigung des Reichstags das Cammergericht noch im nemlichen Jahr den 30ſten Nov. zu Nürnberg eröffnet. Dreytauſend alte unerledigte Proceſſe wurden reaſſumirt, ohne die neue, die vor dem Reichsvicariat und währendem Reichstage zu Worms vor dem kaiſerlichen Hofrath eingebracht, und nun beym Cammergericht eingeführet wurden. (*) Von weitern nach 1521 und noch vor 1547. vorgenommenen Verbeſſerungen der Kammergerichtsordnung gehört hieher a) die 1523. vom Reichsregiment aufgerichtete Ordnung, wie künftig am Cammergericht ſowohl in cauſis ſimplicis querelæ & citationis als in cauſis ſecundæ inſtantiæ ſoll procedirt werden, b) die weitere durch das Reichsregiment und Cammergericht zum Stande gebrachte Verbeſſerung der Cammergerichtsordnung circa modum procedendi, welche den 28ſten Nov. 1527. zu Speyer publicirt worden; c) eine weitere 1538. in etlichen Punkten des Proceſſes erneuerte den Procuratoren publicirte Ordnung. (**)

auch

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 5. § 1. - 35.

(**) Harpprecht Th. 5. §. 49. 75. 181. Neue Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 247. - 252. 289. - 292.

Anm. 119. Geſchichte der Camergerichtsordnung vom J. 1548.

auch leztlich auf Ihr Liebden und kaiſ. Majeſtät allhie im 1548ſten Jahr gehaltenen Reichstage — — und darauf durch eine ſonderbare Conſtitution in das H. Reich publiciren zu laſſen. Die Abſicht bey dieſer abermaligen auf dem Reichstag zu Augsburg 1547. und 1548. errichteten Kammergerichtsordnung war, die inzwiſchen abgeänderte Stüke herauszuthun, die neuere Verfügungen hingegen gehöriger Orten einzuſchalten, und ſamtliche Materien in guter Ordnung zuſamen zu tragen. Man berief zu dem Ende die beyde ehemalige Kammergerichtsbeyſizer, Conrad Braun, und Conrad Viſch, welche beyde ihr Beyſizeramt mit der Kanzleyverwalterſtelle, und zwar jener 1540, dieſer 1548. verwechſelt hatten, auf den Reichstag nach Augsburg. Man übertrug ihnen dieſes Geſchäft, und ſie unterzogen ſich demſelben. Man verordnete hierauf einen Ausſchuß; dieſer verfaßte über jeden Theil der neu entworfenen Ordnung ſein Bedenken, und übergab ſolches mit Ausgang des Jahrs 1547. Die beyde höhere Reichsräthe hielten darüber verſchiedene Rathſchläge bis zu erfolgter Vergleichung, und beſchloſſen demnächſt den 19ten Febr. 1548. auch die Reichsſtädte vorzuberuffen, und ihnen die Ordnung vorzuleſen. Nun verlangten zwar deren Abgeordnete eine vorgängige förmliche Communication der Ordnung, um auch ihre Erinnerungen darüber begreifen zu können, und als die beyde höhere Reichsräthe wegen Kürze der Zeit und aus andern Urſachen hierein nicht willigen wollten, zumal zween Reichsſtädtiſche Deputirte unter dem Ausſchuß mit geweſen waren, giengen ſie ſo weit, eine förmliche Proteſtation darwieder einzulegen. Allein die beyde höhere Reichsräthe ließen ſich dadurch nicht irre machen, ſondern übergaben den lezten Febr. 1548. den Entwurf der Ordnung ſamt ihren Bedenken dem Kaiſer zur Genehmigung. Den 27ſten Merz 1548. erſchien der Reichsvicekanzler, D. Söld, im Reichsrath, und überbrachte die erſte kaiſerliche Reſolution. Die Stände verfaßten eine Erläu-

terung

terung der Anſtandspunkte; darauf folgte die zweyte kaiſerliche Erklärung, und endlichen auf nochmaliges Bedenken die völlige kaiſerliche Genehmigung. Was inſonderheit der Kaiſer wegen verſchiedener in dieſe Ordnung eingetragener Punkte, die in den Landfrieden gehörig, auch darein geſezt ſeyen, desgleichen wie von einerley Meinung zuweilen zwey- oder mehrmal und doch nicht mit gleichen Worten Meldung geſchehe, erinnert, und die Stände darauf erwiedert haben, iſt ſchon oben (Anm. 75.) vorgekommen. Den beyden Verfaſſern der neuen Ordnung warf man, doch mit der Bedingung, daß ſie ſolche auch ins Lateiniſche überſezen, und auch noch eine Reviſion der peinlichen Halsgerichtsordnung übernehmen ſollten, (wiewohl hernach keines von beyden geſchehen) jedem 600, der churmainziſchen Kanzley aber 100. Goldgulden zur Belohnung aus, und gab die Anweiſung auf beyde Legſtädte Nürnberg und Augsburg. Die Ordnung ſelbſt ward hierauf nebſt dem Reichsabſchied den 30ſten Jun. 1548. feyerlich publicirt, und noch im nemlichen Jahr mit kaiſerlichem privilegio von Ivo Schäfer zu Mainz in Folio gedrukt. (*) Die weitere 1555. erſtattete Fürſtenraths-Bedenken aber klagen ſehr über die Drukfehler, die in dieſen Abdruk eingeſchlichen, wie es dann in einem derſelben heißt, der Druk ſey über die zu End angezeigte Errate noch wohl an zwölf Orten falſch und mangelhaft. (**)

Anm. 120. Geſchichte der Camergerichtsordnung vom J. 1555. und daß ſolche die noch jezt geltende ſey.

So haben wir doch in Kraft. — — jezt angeregte lezt erneuerte und gebeſſerte Ordnung ſammt der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, Ständen, und der Abweſenden Bottſchaften und Geſandten wiederum erſehen. Man ſieht heraus, wie es komme, daß

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. §. 29-49.

(**) Eb. daſ. S. 362. 376. Man thue jedoch hinzu S. 341. 342.

daß ohngeachtet der erſt im J. 1548. errichteten Cammergerichts-ordnung (S. die vorherg. Anm.) doch 7 Jahr hernach ſchon wiederum eine neue Ordnung gemacht worden. Wichtige ſeit 1548. ereignete Begebenheiten hatten ſie nothwendig gemacht. Unſer Text nennet ſie ausdrüklich, nemlich den Paſſauer Vertrag, den Religionsfrieden und die Executionsordnung. Die Hauptabſicht nemlich war, die den Evangeliſchen durch den Paſſauer Vertrag und Religionsfrieden zugeſtandene Vortheile zum fruchtbarlichen Genuß zu bringen. Ohnehin hatten die Stände der augsburgiſchen Confeſſion über die Uebereilung ſich beſchwert, womit die Kammergerichtsordnung vom J. 1548. ihrer Meinung nach war errichtet worden. " Auf dem Reichstag „ zu Augsburg in den Jahren 1547. und 1548. (ſo lauten ohn- „ gefähr die von den Ständen der augsburgiſchen Confeſſion „ den 29ſten Jul. 1555. auf dem Reichstag zu Augsburg über- „ gebene Beſchwerden,) ſey eine Kammergerichtsordnung in ei- „ nem gemeinen Ausſchuß berathſchlaget worden, die man den „ Ständen weiter nicht zugeſtellt, ſondern nur von einem Ar- „ tikel zum andern ſchnell vorgeleſen habe, ſo, daß es un- „ möglich geweſen ſey, die Dinge alle zu erwägen; daraus „ ſey erfolgt, daß dieſe Kammergerichtsordnung in etlichen „ Punkten und Artikeln dermaßen gefaßt worden, daß daraus „ den Ständen allerley Beſchwerung zu beſorgen, auch zum „ Theil ſchon erfolgt ſey; ſonderlich aber ſey den Ständen „ Augsburgiſcher Confeſſion durch die Form des Juraments und „ ſonſten der Weg verſchloſſen worden, einige Beyſizer, Advo- „ caten und Procuratoren, ihrer Religion verwandt, füglich „ hinein zu bringen, ihnen und ihrem habenden juri præſenta- „ tionis, auch ihren Rechtsſachen, ſo ſie je zu Zeiten an ge- „ meldtem Kammergericht haben, zum merklichen Verfang und „ Nachtheil. Deshalb erfordere die Nothdurft, daß auf ei- „ nem gemeinen Reichs- oder Viſitationstag dieſelbe neue Kam- „ mergerichtsordnung von einem Artikel zum andern von neuem „ berathſchlagt, und alles, was zu Schmälerung und Ent-

ziehung

„ ziehung deutſcher Nation Libertät, und ſonſt Churfürſten, Für„ſten und Ständen dieſer oder anderer Religion, zur Beſchwerung „gereiche, auf billige und trägliche Wege gerichtet, und da„neben mit dem Kammergericht verſchaft werde, die Appella„tionen, welche von der Stände Unterrichtern nicht gradatim, „ſondern omiſſo medio geſchehen, nicht anzunehmen, und „zwar im Bedenken, daß es den kaiſerlichen Rechten zuwider „ſey.“ In dieſe vorgeſchlagene Verbeſſerung willigte der Kaiſer. Der Churfürſtenrath und der Fürſtenrath verfaßten jeder ſeine beſondre Bedenken; darauf folgte den 30ſten Auguſt 1555. ein gemeinſames Bedenken beyder höhern Reichsräthe, welches der röm. König Ferdinand den 6ten Sept. 1555. genehmigte. Die Reichsſtädte verlangten zwar wiederum, wie im J. 1548. (S. die vorherg. Anm.) erſt eine förmliche Communication der neuen Ordnung. Als man aber die bevorſtehende ſchleunige Abreiſe des römiſchen Königs vorſchüzte, behielten ſie ſich nur vor, ihre Nothdurft beſonders einzubringen, ſtatt deren aber weiter nichts als eine Anzeige erfolgte, daß ſie ſich die Ordnung gefallen lieſſen. (*) Dieſe Ordnung iſt dann die noch jezt geltende, die auch allemal verſtanden werden muß, ſo oft in den Reichsgeſezen, wie z. Ex. art. 5. §. 55. pac. Oſnabr. oder ſonſt ohne Beyfügung einer Jahrzahl die Kammergerichtsordnung angezogen wird.

Anm. 121. Etwas von den Aenderungen, die durch dieſe neue Camergerichtsordnung gemacht wordé. etlicher Aenderungen halben. Es erſtreken ſich dieſe Aenderungen über alle drey Theile der Kammergerichtsordnung. In eben gemeldtem Bedenken der beyden höhern Reichsräthe vom 30ſten Auguſt 1555. (S. die vorherg. Anm.) findet man ſie beyſamen. (**) Einige derſelben berühret auch der gleich-

(*) V. Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. §. 105 - 123.

(*) Eben daſ. §. 107 - 122. und Beylage 145.

gleich folgende Augsburger Reichsabſchied vom J. 1555. §. 106, 107, 108.

Anm. 122. **uns mit ihnen und ſie ſich hinwiederum mit uns vereiniget und verglichen.** S. Anm. 2, num. 4.

Anm. 123. **in allen ihren Innhaltungen, Artikuln und Punkten.** So gar die Rubriken verdienen Betrachtung, und ſind nützlich zu Erläuterung des Texts, wann dieſer zweydeutig iſt. So ward durch ein Plenum des Kammergerichts feſtgeſezt, daß, wann ein Mittelbarer von Adel einen Unmittelbaren von Adel belangen will, dieſer ſich nicht auf die erſte Inſtanz der Austräge beruffen könne, weil vermög der Rubrik des fünften Titels zweyten Theils der Cammergerichtsordnung beyde, der Kläger und Beklagte, unmittelbar ſeyn müſſen, wann die Austräge Statt finden ſollten. (*)

Auch die Rubriken dieſer neuen Cammergerichtsordnung ſind nüzlich.

Anm. 124. **daß auch Cammerrichter, Beyſizer, — — nichts fürnehmen noch handeln ſollen in keine Weiß.** Man verbinde damit des jüngſten Reichsabſchieds §. 105, wo Cammerrichter, Präſidenten und Beyſizer nochmal angewieſen ſind, ſich in den Schranken der Cammergerichtsordnung zu halten, und daraus nicht zu ſchreiten.

Anm. 125. **und wollen, daß ſie.** Dieſe Worte ſind nicht nur überflüßig, ſondern verwirren auch die Connexion.

(*) Tafingers Inſtit. jur. Camer. ſect. 2. tit. 1. §. 337. not. f.

Anm. 126. Aeltere Cam̃er-gerichtsordnungen ſind durch dieſelbe nicht ganz abgethan.

dagegen ſollen auch alle andre — — und abgethan ſeyn. Alſo ſind die ältere Kammergerichtsordnungen nur in ſo weit, als ſie dieſer neuen Ordnung zuwieder ſind, aufgehoben; (Anm. 114. 117 118. 119.) außerdem ſind ſie noch brauchbar, und können dazu dienen, die neue Ordnung zu ergänzen, da ſie wirklich zuweilen reichhaltiger ſind, als dieſe. (*) Beyſpiele ſolcher Ergänzungen findet man in den Vorſchlägen, die der ſeel. Aſſeſſor von Cramer auf Befehl der jüngſten Kammergerichts-Viſitation zu Verbeſſerung des zweyten Theils der Kammergerichtsordnung gemacht hat. Vorſicht iſt aber hier nöthig. Man merke daher wohl, was Ludolf ſchreibt: (**) ubi ex mutato reipublicæ ſtatu ſublatam eſſe legem colligitur, non opus erit, ut ad veterem legislationem recurramus. Ich ſeze hinzu: wann in der neuen Ordnung zwar nicht ausdrüklich das Gegentheil, aber doch etwas anders verordnet iſt, welches mit dieſer oder jener Stelle der ältern Kammergerichts-Ordnungen nicht beſtehen kann; ſo iſt allerdings ſolches, als der neuen Ordnung zuwieder, mithin vor abgeſchaft zu halten. So iſt z. B. in den ältern Kammergerichtsordnungen von 1486. 1487. und 1495. dem Kammerrichter bey einer Stimmengleichheit der Zufall, der den Ausſchlag geben ſoll, beygelegt, in den neuen Kammergerichtsordnungen von 1548. und 1555. hingegen nicht nur ſolches übergangen, ſondern auch Th. 1. Tit. 13. §. 10. eine durchaus verſchiedene und völlig entgegen geſezte Verordnung auf den Fall der Stimmengleichheit eingerükt. Die ältere Kammergerichtsordnungen ſind alſo der neuen Ordnung in dieſem Punkt wirklich zuwieder, mithin um ſo mehr mit Vorbedacht vor abgeändert zu halten, als die Reichs- und Kam-

(*) Ludolf Comment. ſyſt. de jure Camerali Sect. 1. §. 3. num. 23. S. 32. Von Cramers Syſt. proc. imp. §. 38.

(**) am ang. Orte.

Kammergerichts-Verfaſſung ſich indeſſen merklich geändert hatte, indem 1495. noch kein Unterſchied der Religion und nur ein einziger Senat beym Kammergericht geweſen, welches nachher bey beſſerer Einrichtung des Kammergerichts und zumal durch den Religionsfrieden ſich ſehr geändert hat. (*)

Anm. 127. alſo, daß dieſelbe, auch alle reſcripta — — nicht irren noch verhindern ſollen. Damit kommt die gleich folgende kaiſerliche Wahlcapitulation art. 16. §. 9. überein.

Anm. 128. Demnach weiland unſer lieber Herr und Uhranherr — — eine Ordnung des kaiſerlichen Kammergerichts aufgericht. S. die Anm. 114.

Anm. 129. dieſelbe auf etlichen hernach folgenden Reichstägen — — erklärt und gebeſſert. S. die Anm. 117. 118.

Anm. 130. nachmals aber auf dem im 1548 Jahr — — und in das heil. Reich publiciren laſſen. S. die Anm. 119.

Anm. 131. und dann aber ſolche erneuerte und verbeſſerte Ordnung — — und von neuem im heiligen Reich publicirt worden. S. die Anm. 120.

Anm. 132. ſondern auch folgends nach Gelegenheit — — gnädigſt auferlegt und befohlen. S. die folgende Anm.

(*) Von Schauroths Samml. der concluſ. Corp. Evang. Tom. I. S. 285 und 291-292. Von Harpprechts Staatsarchiv. Th. 2. S. 69-74. Herrn Hofr. Rudlofs Abh. von der entſcheidenden Stimme des Kammerrichters bey einer Stimmengleichheit; (Hannover 1772.)

Anm. 133. auf dieſem unſerm zu NN. anno gehaltenen Reichstag. Weder der Ort des gehaltenen Reichstags, noch das Jahr haben können ausgedrükt werden. Die Urſache iſt klar, weil nemlich das Concept nicht zu Stand gekommen.

Anm. 134. als ſezen, ordnen und wollen wir, —— an Vollziehung derſelben nicht irren noch verhindern ſollen. S. Anm. 123. 124. 126. 127.

§. 25.

Nähere Anzeige, wie hauptſächlich der Paſſauer Vertrag die neue Kammergerichtsordnung vom J. 1555. veranlaßt, mehrere andre in Vorſchlag gekommene Aenderungen aber an die nächſte Kammergerichtsviſitation verwieſen worden.

Augsburger Reichsabſchied vom J. 1555. §. 104 - 112.

In Gemäßheit des Paſſauer Vertrags

§. 104. Ferner nachdem obgeſezter verglichener und gebottener Friedſtand in Religion- Prophan- und weltlichen Sachen, auch Handhabung und Vollnziehung deſſelbigen, ohn ein beſtändig, ordentlich Recht, nicht wohl zu erhalten, (135.) und dann in der Paſſauiſchen Vertrags-Handlung etliche Mängel, die Kammergerichtsordnung betreffen, mit eingezogen, darauf die Sachen derwegen in dem Vertrag daſelbſt, den 16ten Ju-

Julii anno ꝛc. im zwey und fünfzigſten, aufgericht, dahin geſtellt, da etwas beſchwerlichs oder bedenklichs in dieſer Ordnung ſich ereugen wollt, dieweil die mit gemeiner Stände Bewilligung in gemeiner Reichsverſammlung aufgericht und beſchloſſen, daß die beſtändiglich nicht, dann durch die kaiſerl. Majeſt. und gemeine Stände, in gemein, oder aber ſo viel es die Gelegenheit erleiden, durch den ordentlichen Weg der Viſitation gemelts Kammergerichts, oder ſonſt möchte geändert und erledigt werden: und dann die Beförderung und Abhandlung geſchehen ſolt, daß die Verwandten der Augsburgiſchen Confeſſion, am Kayſerlichen Kammergericht nicht ausgeſchloſſen würden: zu dem in gemeldten Vertrag einverleibt, daß die Form der Beyſizer und andern Perſonen und Partheyen Eyds, zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott und auf das heilig Evangelium zu ſchweren, denen, ſo ſchweren ſollten, hinführo frey zu laſſen.

wird beſchloſſen, die Kammergerichtsordnung aufs neue zu überſehen, und einige Aenderungen und Zuſäze zu machen.

§. 105. Demnach haben wir, ſamt der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten, Ständen und Bottſchaften, angeregte Ordnung zu überſehen fürgenommen, und uns mit ihnen, in derſelben etliche Enderungen, Emendation und Zuſäz zu thun, verglichen und entſchloſſen.

als a) daß hinfüro Perſonen von beyden Religionen zum Kam̃ergericht geordnet werden mögen,

§. 106. Als unter anderm, daß hinfüro der Kammerrichter und Beyſitzer ſammtlich und ſonderlich, dergleichen alle andere Perſonen des Kammesgerichts, von beyden der alten Religion und der Augsburgiſchen Confeſſion, präſentirt und geordnet werden mögen.

b) wegen der Eidesformel,

§. 107. Und dann, dieweil beyderſeits Religionsverwandte, an dem Kayſerl. Kammergericht anzunehmen, aber ſich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd, in der Form, zu Gott und den Heiligen zu ſchweren, beſchwert, derowegen im Paſſauiſchen Vertrag die Form der Beyſitzer und anderer Perſonen Eyd, zu Gott und den Heiligen, oder zu Gott und auf das heilig Evangelium zu ſchweren, denen, ſo ſchweren ſollen, freygeſtellt, daß die Form des Eyds oder Juraments (allerhand ungereimtes, ſo aus dieſen zweyſpaltigen Formen, am kaiſerlichen Kammergericht künftiglich erfolgen möcht, zu vermeyden,) auf ein gewiſſe Maaß, als nemlich, auf Gott und das heilig Evangelium zu ſtellen. Zu dem, daß Kammerrichter und Beyſitzer auf den obgeſezten Frieden und Friedſtand, in Religion- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens, ſo wol als auf andere Conſtitutionen des Reichs ſprechen und erkennen ſollen.

c) wegen Execution der Urteln.

§. 108. (136.) Daß auch in der Verfaſſung von Execution und Vollnziehung der Urtheil in dieſer Kammergerichtsordnung in etlichen Articuln derſelbigen, auf die Ordnung der Handhabung und Execution des Friedſtands und Landfriedens obgeſezt, nothwendige Enderung geſchehen ſoll.

Dieſe und etliche andre Artikel ſollen der Kammergerichts-Ordnung einverleibt werden.

§. 109. Solche, als fürnemliche, und etliche andere mehr Articul, derowegen allhie auf gegenwärtigem Reichstag Vergleichung getroffen, ſollen der Kammergerichtsordnung an ihren gebührlichen Orten einverleibt, zugeſezt, (137.) und dieſelbige von neuem in Truk verfertigt werden.

Die übrige in Vorſchlag gekommene Aenderungen ſind in einen Memorialzettel verfaßt worden.

§. 110. (138.) Als dann etliche mehr Articul in der Kammergerichtsordnung auch zu erwegen, fürbracht, in denſelbigen aber, auſſerhalb beſtändigs Berichts der Kammerrichters und Beyſizern, dismal Enderung einzuführen, nicht für rathſam angeſehen, haben wir die in ein Memorialzettel zuſammen faſſen laſſen, und uns mit der Churfürſten Räthen, erſcheinenden Fürſten und Bottſchaften entſchloſſen, daß auf den erſten Tag des Monats Maji ſchierſtkünftig, das Kayſerl. Kammergericht ordentlicher Weiß, durch der Kayſerl. Majeſtät Commiſſarien, und der Stånd Viſitatores, denen dis-

mals die andre Churfürſten, ſo zu dieſer Viſitation, vermög der Kammergerichtsordnung, ordentlich nicht beſchrieben, auch von den geiſtlichen und weltlichen Fürſten, der Erzbiſchof zu Salzburg, und Herzog zu Würtenberg, von der Prälaten, der Abt zu St. Cornelius Münſter, der Grafen und Herrn, Wilhelm Graf zu Naſſau und Cazenelnbogen, ꝛc. und die Stadt Ulm, von der Frey- und Reichsſtädt wegen, bey angeregter Viſitation zu ſeyn, oder ihre Räth und Befelchhaber dahin zu ſchiken, und dieſe vorſtehende Viſitation gebührlicher Weiß vollnbringen zu helfen, zugeordnet, vermög und Innhalt der Ordnung viſitirt werden ſollen.

mit dem Anhang, daß die nächſte Kammergerichts Viſitation nicht nur ſolche vornehmen,

§. 111. Und ſollen neben andern, was in ſolcher Viſitation zu verrichten, ſie, die Commiſſarii, Viſitatores und Zugeordnete, über die Puncten, in angeregtem Memorialzettul begriffen, von Kammerrichter und Beyſizern ihren Bericht, und räthlichs Bedenken nehmen, anhören, und darauf Inhalt dieſes Memorialzettels fürnehmen, handlen und verrichten.

ſondern auch über die ſich ergebende weitere Mängel Verordnung thun ſoll, ſie wären dann ſo

§. 112. Zu dem, und über ſolches Kammerrichter und Beyſizer ferner beſprechen, was ſie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieſelbige in Schriften ihnen,

wichtig, daß nöthig wäre, ſie an Kaiſer und Reich zu bringen.

nen, den Commiſſarien, Viſitatorn, und Verordneten, mit ihrem Rath und Gutbedünken, wie denſelben zu begegnen, zu übergeben. Und ſoll darüber durch ſie, die Commiſſarien und Viſitatorn, gebührende Einſehung und Verordnung, bis auf weiter andre der Kayſerlichen Majeſtät, oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung, geſchehen. Wären aber dieſelbige Mängel und Sachen alſo wichtig, daß ſie ſich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahen wollten, ſo ſollen ſie dieſelbige an die Kayſ. Majeſt. gelangen laſſen, damit Ihr Majeſtät die zu nächſter Reichsverſammlung fürzubringen, und was ſich gebührt, darüber mit ſammt den Ständen des Reichs zu entſchlieſſen und zu verordnen wiſſen mögen.

Anm. 135. Der Paſſauer Vertrag als der Hauptanlaß dieſer neuen Cammergerichtsordnung.

und dann in der paſſauiſchen Vertragshandlung ꝛc. Hier finden wir die Erfüllung deſſen, wozu im paſſauer Vertrag §. 11. und 12. Hoffnung gemacht worden. Ich habe ſchon oben bemerkt, daß eben der Paſſauer Vertrag eine der Hauptveranlaſſungen dieſer neuen Kammergerichtsordnung mit geweſen iſt. (S. Anm. 120.)

Anm. 136. daß auch in der Verfaſſung von Execution und Vollziehung der Urtheil — — nothwendige Enderung geſchehen ſoll. Dieſe Aenderungen waren eine natürliche Folge der eben damal zu Stand gekommenen neuen Executionsordnung. (*)

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. §. 122.

Anm. 137. Etwas vom Druk der neuen Cammergerichtsordnung. und dieſelbige von neuem in Truk verfertigt werden. Auch dieſer Druk ward eben ſo, wie ich vom Abdruk der Kammergerichtsordnung vom Jahr 1548. bemerkt habe, (Anm. 119.) mit mehreren Drukfehlern verunſtaltet. Man ſieht dieſes aus den Beſchwerden, die einige Stände des Reichs 1556. wider dieſe neue Kammergerichtsordnung übergeben haben, und worinn ſie unter andern auf Verbeſſerung dieſer Fehler antragen. (*)

Anm. 138. Als dann etliche mehr Artikel — — haben wir die in ein Memorial-Zettel zuſammen faſſen laſſen. Dieſer hernach wirklich verfaßte Memorialzettel geht auſſer einigen minder wichtigen Punkten hauptſächlich auf der Cammergerichtsordnung zweyten Theil Tit. 21. von ſtreitiger Poſſeſſion, Tit. 22. von Pfandungen, und Tit. 23. von Mandaten. (*)

§. 26.

Von richtiger Beobachtung der Cammergerichtsordnung,

1)

in Abſicht auf das Cammergericht, welches angewieſen wird, die Cammergerichtsordnung genau zu beobachten, und niemand dagegen zu beſchweren.

(*) Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. S. 492. wo eine namentliche Anzeige dieſer Drukfehler, und S. 530.

(**) S. dieſen Memorialzettel in Ludolfs Corp. jur. Camer. num. 92. S. 196-198. und des Cammergerichts den 13ten May 1556. erſtattetes Bedenken hierüber in des Freyherrn von Harpprechts Staatsarchiv Th. 6. Beyl. 150.

Augsburger Reichsabſchied vom J. 1555. §. 114.

Dieweil auch ſolche Ordnung, wie angeregt, auf gegenwärtigem Reichstag revidirt, darinn etwas nahmhafter Enderungen und Zuſäz geſchehen, der vorigen Ordnung, darauf die Cammergerichtsperſonen gelobt und geſchworen, etwas ungleich, ſo ſollen Cammerrichter und Beyſizer bey ihren Eyden und Pflichten, damit ſie der Kayſerlichen Majeſtät und dem Cammerrichter zugethan, hiemit befohlen und eingebunden seyn, ſich der allhieſigen erneuerten Cammergerichtsordnung in alle Weg gemäß zu erweiſen.

Cammergerichts-Viſitationsabſchied vom Jahr 1713. §. 1.

So haben wir zwar zu dem Herrn Kammerrichter, als dem Haupt des Gerichts, das zuverſichtliche Vertrauen, derſelbe werde vor ſich ſelbſt beſliſſen ſeyn, die Reichsgeſeze und heilſame Verordnungen in allen Stucken zu beobachten, und durch ein gutes Exempel die übrige Glieder des Gerichts zu einer gleichmäſſigen Nachfolge deſto nachdrücklicher zu verbinden; die Präſidenten und Beyſizer aber werden ernſtlich hiemit erinnert und ermahnet, ſowohl die Cammergerichtsordnung, in wie weit ſelbige durch die folgende Reichsſazungen nicht geändert oder aufgehoben worden, als auch andre

andre Reichsconſtitutiones — — genau zu beobachten, niemand, unter was für einem Vorwand es ſeyn möge, dargegen zu beſchweren, ſondern beyde der catholiſche und augſpurgiſche Confeſſionsverwandte, worunter die Reformirte mit begriffen, bey denen in erwehnten Reichsſazungen enthaltenen Rechten und Befugniſſen zu ſchüzen.

2)

in Abſicht auf kaiſerliche Majeſtät, welche verſprechen, über der Cammergerichtsordnung feſt zu halten, und darwieder nichts ausgehen zu laſſen.

Wahlcapitulation K. Joſephs II. art. 16. §. 5. 6. und 9.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 16.
§. 5. und 6. (139) Ferner wollen wir — — in rechtshängigen Sachen über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und ver-	Es will der erwehlte römiſche Kaiſer die Juſtiz, nach Innhalt des instrumenti pacis, beym Cammergericht u. Reichshofrath unpartheylich ad-

beſ-

beſſernde Cammergerichts — — Ordnungen feſt halten.	miniſtriren laſſen, und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſernde Cammergerichtsordnung
§. 9. Auch wieder die — — Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, — — kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches ſo wenig proviſorie als ſonſt ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.	feſt halten, — — auch wieder — — die Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe ins künftig geändert und verbeſſert werden möchte, — — kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten in einige Weiſe oder Wege.

Anm. 139. Ferner wollen wir — — zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Weg. Man verbinde damit den oben §. 24. angeführten Eingang der Cammergerichtsordnung S. 259. und die Anm. 127. desgleichen die kaiſerliche Wahlcap. art. 16. §. 2. art. 17. §. 1. art. 18. §. 2. wo ebenfalls der Kammergerichtsordnung gedacht wird. Hieher gehört auch Anm. 26.

§. 27.

Von dem im Jahr 1598. befohlnen Extrakt aus den Deputations- und Cammergerichtsviſitations-

tionsabſchieden, gemeinen Beſcheiden, ꝛc. wie auch von Erneurung und Verbeſſerung der Cammergerichtsordnung.

Regensburger Reichsabſchied vom Jahr 1598. §. 69. und 70.

§. 69. Wir ſeynd auch hiebey erinnert und bericht worden, was (140) von wegen Erſehung, Verneuerung und Verbeſſerung unſerer Cammergerichtsordnung, hievor und ſonderlich bey jüngſt zu Speyr anno &c. neunzig fünf, angefangenem Deputationstag, für ein Bedenken unſern damals dabey angeweſenen kaiſerl. Commiſſarien eröfnet, ſie auch ihnen dahin und dergeſtalt gefallen laſſen, wie erſtlich die hohe Nothdurft erfordern wolle, aus denen vom Jahr fünfzig fünf ergangenen Reichsdeputations- und Cammergerichts-Viſitationsabſchieden, Memorialn, auch gemeinen Beſcheiden, und andern concluſis (durch welche, nach Gelegenheit fürgefallener Sachen und der Zeit, die Cammergerichtsordnung an vielen Orten geändert,) einen Extract zu machen, welcher jederzeit bey der Hand, und an dem Beſcheidtiſch zu gebrauchen, inmaſſen dann auch Cammerrichter und Beyſitzere, etliche gelehrte und des kaiſerlichen Cammergerichts erfahrne Perſonen, beyderſeits Religionen, in

in gleicher Anzahl zu verordnen, ſo die Cammergerichtsordnung zu erſehen, und was darinn zu Beförderung des Proceß allbereit aus den Reichsdeputations- und Viſitationsabſchieden geändert, auf das Papier zu bringen, und in die maynziſche Canzley zu liefern, ſodann folgends an uns und die Stånd des Reichs zu ratificirn, und in Druck zu verfertigen, gelangt werden ſolt.

§. 70. Dieweil wir uns dann dis Bedenken auch gnådiglich gefallen laſſen, ſo wollen wir hiemit in Kraft dieſes Abſchieds Cammerrichtern und Beyſizern auferlegt und befohlen haben, demſelben alſo, wie bedacht und jezt erzehlt, ſo viel immer möglich, ohne Verhinderung der ordinari Geſchåften geſchehen kann, unweigerlich nachzuſetzen, und damit vor anſtehender Reaſſumtiou allerdings gefaßt zu ſeyn.

Anm. 140. Geſchichte der Cammergerichtsordnung nach 1555. ſonderlich vom Concept der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1613. und wiefern daſſelbe Geſezeskraft habe.

von wegen Erſehung, Verneuerung Verbeſſerung unſerer Cammergerichtsordnung. An keiner Ordnung hat man ſo viel gefeilt und gebeſſert, als an der Cammergerichtsordnung. Schon im Jahr 1595. alſo nur 40. Jahre nach der im Jahr 1555. aufgerichteten Cammergerichtsordnung waren der Zuſäze, Aenderungen und Verbeſſerungen, welche durch die nach 1555. ergangene Reichsdeputations- und Cammergerichts-Viſitations-Abſchiede, Memoria-

lien,

lien, gemeine Beſcheide, und andre concluſa gemacht worden, ſo viel, daß man eine neue Ordnung vor nöthig hielt. Nicht nur davon, ſondern auch von dem Auftrag, der im Jahr 1598. dem Cammergericht dieſerhalb geſchehen, belehrt uns unſer Text, und aus dem Deputationsabſchied vom J. 1600. §. 4. ſieht man, daß dieſer Auftrag, weil er immittelſt nicht zum Vollzug gekommen, wiederholt und erinnert worden. Zu Folge deſſen fertigten dann die hiezu verordnete Cammergerichtsbeyſizer ein Concept einer neuen Ordnung, und weil ſolches nicht eher als im Jahr 1613. dem K. Matthias und den Reichsſtänden zur Genehmigung vorgelegt, aber, weil der Reichstag im Unwillen aus einander gegangen, nichts ausgemacht, eben ſo wenig auch auf dem Reichstag zu Regensburg im J. 1641, auf dem Reichsdeputationstag zu Frankfurt im Jahr 1644, (*) auf dem weitern Reichstag zu Regensburg in den Jahren 1653. und 1654. (**) und, wie ich gleich näher darthun werde, nachher in neuern Zeiten etwas endliches dieſerhalb beſchloſſen worden, ſo führt es noch jezt den Namen des Concepts der auf kaiſerlichen und des Reichs Befehl im Jahr 1613. erneuerten und verbeſſerten Cammergerichtsordnung, wird auch wohl das ewige Concept bleiben. Inzwiſchen legt man demſelben doch materialiter, das iſt, in ſo weit Geſezes Kraft bey, als es mit den Quellen, das iſt, mit den Geſezen, woraus es genommen iſt, übereinſtimmet, wie es dann wirklich mehr als die Cammergerichtsordnung ſelbſt gebraucht und allegirt wird. Ich bitte, dabey folgendes zu erwägen: 1) unbedeutende Worte ausgenommen, iſt mir kein

(*) Man ſehe die damalige Verhandlungen in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. II. S. 256* - 258.* und S. 206.

(**) Eben daſ. S. 420. 421. 448. 509.

kein Fall bekannt, wo nicht das Concept mit ſeinen Quellen übereinſtimmet. Man pflegt zwar entgegen zu ſezen a) des zweyten Theils Tit. 21. §. 2. wo die Worte, wie auch der Unterhaltung unſers kaiſerlichen Cammergerichts, in der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 20. §. 3. nicht befindlich ſind, b) eben dieſes zweyten Theils Tit. 22. pr. wo der in der Cammergerichtsordnung Th. 1. §. 1. nicht befindliche Zuſaz gemacht iſt, und daraus zu beſorgen, daß die Parteyen zu thätlicher Handlung kommen möchten, und alſo metus armorum vorhanden, desgleichen Tit. 22. §. 4. wo die in der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 21. §. 3. nicht befindliche Zuſäze ſtehen: und die Parteyen jezt allbereits mit thätlicher Handlung gegeneinander im Vorhaben, Uebung und procinctu ſtünden, alſo daß ſogleich Empörung ꝛc. ſodann ferner, die momentanea poſſeſſio vel quaſi, und endlich eben dieſes 22ſten Titels in der Cammergerichtsordnung nicht befindlichen §. 5. Allein ad a) ſind die Worte von Unterhaltung des Cammergerichts aus dem Reichsabſchied von 1566. §. 83. wie billig beygeſezt, ad b) ſind die Zuſäze aus den Reſolutionen des Cammergerichts auf die von einigen Reichsſtänden 1556. und 1557. beym Reichstag übergebene gravamina genommen, nach welchen Reſolutionen Cammerrichter und Beyſizer, bis von Reichswegen ein förmlicher Schluß erfolgen würde, ſich zu achten durch den Speyrer Reichsabſchied von 1557. §. 58. angewieſen ſind; nur iſt das Wörtlein, momentanea, von den Verfaſſern des Concepts aus ihrem Kopf mit beygeſezt worden. 2) Es iſt aber nicht genug, daß das Concept mit den Geſezen, woher es genommen iſt, übereinſtimme, ſondern die Hauptſache iſt dieſe, ob es nicht durch neuere Geſeze aufgehoben worden, und dis iſt ein Fall, der gar oft eintritt, und, wie wir gleich weiter hören werden, das Concept vor unſre Zeiten groſſen Theils unbrauchbar macht.

§. 28.

Revidir- und Verbeſſerung des Concepts der Cammergerichtsordnung vom J. 1613.

Reichsabſchied vom J. 1654. §. 134.

(141) Das anno 1613. begriffene und unter währendem damahligen Reichstag vorgebrachte, von uns und den Ständen des Reichs bis anhero noch nicht zu Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen Cammergerichtsordnung ſoll bey nächſtkünftiger Viſitation von denen Viſitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Aſſeſſoren, (142) wie auch etlicher erfahrner Cammergerichts-Procuratorn und Advocaten berathſchlaget, revidirt, zugleich alles dasjenige, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und das ganze Werk præparatorie mit Gutachten alſo eingerichtet werden, daß man es auf nechſtkünftigem prorogirten Reichstag völlig erledigen könne.

Wahlcapitulation K. Joſephs des IIten art. 17. §. 9.

(143.) Inſonderheit ſolle der zu erſt beſagter Viſitation beſtimmte Senat, nach Vollendung derſelben, auch gemäß dem jüngern Reichsabſchiede, die Revidir- und Verbeſſerung des ſogenannten Con-

Concepts der Cammergerichtsordnung beſten Fleiſſes vornehmen, und darüber an uns und das Reich Bericht thun.

Anm. 141. Was an dieſem Concept ſchon im Jahr 1644 hauptſächlich ausgeſezt worden, und wie hernach der Reichsabſchied vom J. 1654. ihm den Herzſtoß gegeben.

Das anno 1613. begriffene, und unter währendem damaligen Reichstag vorgebrachte — — Concept der neuen Cammergerichtsordnung. Daß dieſes Concept noch zu keiner Vollkommenheit gediehen, und eben daher noch immer den Namen des Concepts führe, haben wir ſchon gehört. (S. die vorherg. Anm.) Es gieng hier wie mit allen Sachen, die, wann ſie nicht gleich ausgemacht werden, in der Folge immer neue Schwürigkeiten finden. So ward z. Ex. auf dem Deputationstag zu Frankfurt im Jahr 1644. vornemlich daran ausgeſezt, 1) daß der alten Cammergerichtsordnung quoad ſeriem titulorum nicht nachgegangen worden, mithin die Autoren, die über dieſe commentirt, nicht wohl mehr mit Nuzen zu gebrauchen ſeyen, 2) daß viele Viſitations-Memorialien und andre nothwendige Sachen ausgelaſſen, und 3) viel andre Sachen ſub alienis titulis & locis incongruis geſezt ſeyen. (*) Hiezu kam nun der Reichsabſchied vom J. 1654: deſſen neuere Verordnungen das Concept großen Theils unbrauchbar machten, und von welchen unſer Text die ſehr vernünftige Anleitung giebt, daß ſie dem Concept auch mit einverleibt werden ſollen, daher der Freyherr von Senkenberg ſehr wohl urtheilt, (*) daß dieſer Reichsabſchied dem Concept den Herzſtoß gegeben habe.

(*) Von Meiern Regensſpurgiſche Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. II. S. 256*-258*. 206.

(**) in dem Sendſchreiben an Herrn von Olenſchlager, (welches der neuen Sammlung der Reichsabſchiede voranſteht,) §. 34.

Anm. 142. Ob es rathſam, die Cammergerichts-Procuratoren und Advocaten wegen Abkürzung des Proceſſes zu Rath zu ziehen?

wie auch etlicher erfahrner Cammergerichtsprocuratorn und Advocaten. Die Advocaten und Procuratoren wegen Abkürzung der Proceſſe zu vernehmen, hielten die Evangeliſche nicht vor rathſam. Und als es hernach doch in den Reichsabſchied kam, beharrten die Evangeliſche bey ihrer Proteſtation, und brachten dieſen Punkt namentlich unter diejenige, deren Auslaſſung ſie begehrten. (*)

Anm. 143. Was wegen Revidirung des Concepts der Cammergerichtsordnung theils im Jahr 1711. theils ſonderlich bey jüngſter Cammergerichtsviſitation geſchehen.

Inſonderheit ſolle der — — an uns und das Reich Bericht thun. Dieſe Stelle iſt ſo wie die ganze Materie von der Cammergerichtsviſitation, von welcher ſie einen Theil mit ausmacht, erſtmal in K. Carls des VIIten Wahlcapitulation gekommen, und im Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation vom Jahr 1711. noch nicht zu finden. Gleichwie nemlich vermög unſers Texts der Reichsabſchied vom Jahr 1654. die Revidirung des Concepts der Cammergerichtsordnung auf die nächſtkünftige Viſitation ausgeſezt hatte; ſo ward zu Folge deſſen der endlich im Jahr 1706. beliebten auſſerordentlichen Cammergerichts-Viſitation in ihrer Inſtruction §. 19. aufgegeben, vor dieſes heilſame Werk zu ſorgen. Man beliebte auch hiezu eine eigne Deputation, die aus zween Subdelegirten, zween Cammergerichtsbeyſizern, und zween Procuratoren beſtand. Aber wie ſolches erſt 1711. geſchah, ſo war es ſehr natürlich, daß man die hiezu erforderliche Zeit nicht mehr finden konnte, folglich ſich begnügen mußte, von Viſitations wegen dem Cammergericht zu befehlen, nach und nach ſeine Gedanken hierüber zu Papier zu bringen, und ſolche an Churmainz zu

(*) Von Meiern Regenſpurgiſche Reichstagshandlungen Th. 1. S. 1139.

zu weiterer Beförderung gelangen zu laſſen. Daher ward in Carls, des VIIten, Wahlcapitulation zum erſtenmal dasjenige verordnet, was unſer Text ſagt, und ſolches in den nachherigen Capitulationen wiederholt. Gleichwie aber das groſſe Werk der Viſitation des jezt glorwürdigſt regierenden Kaiſers Maieſtät vorbehalten war, alſo ward auch die davon abhangende Revidirung des Concepts der Cammergerichtsordnung ſchon zu Anfang des Jahrs 1768. einigen Herrn Aſſeſſoren beyder Religionen, nemlich des erſten Theils dem Herrn von Loskant und von Harpprecht, des andern Theils dem Herrn von Albini und Cramer, und des dritten Theils dem Herrn von Ortmann und von Riedeſel übertragen. Samtliche dieſe Herrn lieferten auch ihre Arbeiten ſchon im Jahr 1769. nach und nach ein, den Herrn von Ortmann ausgenommen, dem zulezt erlaubt wurde, nur über des Herrn von Riedeſel Arbeit Anmerkungen zu machen, die aber auch nicht erfolgt ſind. Des Herrn von Loskant Arbeit enthält 1) das alte Concept der Ordnung, und den ergänzten Aufſaz deſſelben nebeneinander in zwey Feldern, 2) die Quellen, woraus die neu eingetragene Stellen gezogen worden, 3) Anmerkungen, wie dieſer erſte Theil verbeſſert, vermehrt, oder ſonſt geändert werden könnte. Auf gleiche Weiſe iſt des Freyherrn von Harpprecht Arbeit eingerichtet. Des Herrn von Albini den zweyten Theil betreffende Arbeit enthält 1) das alte Concept, die Quellen, woraus ſolches genommen, und das ergänzte Concept in drey Columnen, 2) ein Gutachten, wie dieſer zweyte Theil zu verbeſſern, zu vermehren, oder ſonſt zu ändern ſeyn möchte. Eben ſo iſt des Freyherrn von Cramer Arbeit eingerichtet, nur daß noch eine Erläuterung und Beſtimmung dunkler und unbeſtimmter Ausdrüke der Ordnung und des Concepts beygefügt iſt. Des Freyherrn von Riedeſel auf den dritten Theil gehende Arbeit enthält 1) in zwey Columnen das alte Concept der Ordnung, und den neuen ergänzten Aufſaz nebſt Anzeige der Quellen ſowohl des alten Concepts, als des ergänzten Aufſa-

zes und der Verbeſſerungsvorſchläge über jeden Titel, 2) ſogenannte prolegomena über dieſen dritten Theil. Die Hauptquellen, deren ſich bey dieſen ergänzten Aufſäzen bedienet worden, ſind die ältere Cammergerichtsordnungen von 1495. 1521. und 1555. (Anm. 114. und 126.) der osnabrükiſche Friede, der Reichsabſchied vom Jahr 1654. (Anm. 141.) die nachherige Reichsſchlüſſe, die Reichshofrathsordnung, die gemeine Beſcheide des Cammergerichts, die Reichsinſtruction vom J. 1706. vor die damalige Viſitation, der Viſitationsabſchied vom Jahr 1713. nebſt dazu gehörigen Memorialien, und die Viſitationsdecrete vom 27ſten Oct. 1767. und 22ſten Sept. 1768. Wie unbrauchbar hiedurch das alte Concept worden, zeigt auch die flüchtigſte Vergleichung deſſelben mit den ergänzten Aufſäzen. Nicht nur einzele Paragraphen, ſondern ganze Titel, z. Ex. des dritten Theils Tit. 2. 3. 4. 6. 7. 8. 9. 13. 16. 17. 19. 39. 45. ſind als unnüzlich weggefallen, und die noch brauchbare Titel, einer mehr, der andre weniger, vermehrt, verändert, und umgearbeitet worden. Wie ſehr wäre demnach zu wünſchen, daß man mit dieſer neuen Ordnung zu Stand hätte kommen können? So gut aber ſollte es Teutſchland nicht werden. Die vor der Zeit erfolgte Trennung der Viſitation machte, daß auch dieſes Werk unvollendet ſchlafen gieng, und wahrſcheinlich noch lang ſchlafen wird. Indeſſen ſind und bleiben dieſe Arbeiten ein höchſtwichtiger jedem Rechtsgelehrten unentbehrlicher Beytrag der Cameral-Rechtsgelehrſamkeit, und können füglich die Stelle des bisherigen alten Concepts vertretten, auch ſtatt deſſelben um ſo mehr mit Nuzen gebraucht werden, als ſie mit gröſter Sorgfalt allenthalben aus den reineſten Quellen genommen ſind. Der Herr geheime Rath von Selchow iſt mir mit der Ausgabe derſelben, womit ich eben auch umgieng, zuvorgekommen. Der Titel lautet alſo: „Concepte der „Reichskammergerichtsordnung, auf Befehl der jüng„ſten Viſitation entworfen, herausgegeben von Jo„hann Heinrich Chriſtian von Selchow, — — Erſter

„Theil

„ Theil, Göttingn, 1782. 1100. Seiten ohne zwey Bo„gen Vorrede und Innhalt. Zweyter Theil, 347. Sei„ten. Dritter Theil 818. Seiten in 8. Da aber die ſamtliche Akten der jüngſten Cammergerichtsviſitation vom Anfang bis zum Ende mir zur Hand ſtehen, ſo würde ich, nüzliche Anmerkungen daraus zu ſammlen, mich bemühet, und dieſe mit herausgegeben haben.

§. 29.

Die Cammergerichtsordnung ſoll auch beym Reichshofrath beobachtet werden.

Inſtrum. pac. Osnabrug. art. 5. §. 54.

(144.) Quoad proceſſum judiciarium Ordinatio Cameræ Imperialis etiam in judicio aulico ſervabitur (145) per omnia.

Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 8. und 9.

§. 8. So wollen wir auch, daß unſer Reichshofrath, ſonſten und in denen Fällen, darinnen wir und unſere Vorfahren am Reich unſerm Cammergericht concurrentem jurisdictionem, zu mehrer Befürderung der Partheyen, und unſerer Uebertragung mitgetheilt haben, demſelben ſeinen ſtracken Lauf laſſen, (146) und per avocationem cauſarum nicht verhindern, wann nemlich ſolche Sachen allbereit daſelbſt durch ausgewürkte und inſinuirte Citation anhängig gemacht worden, dar-

auf dann unſere Reichshofräthe ein ſonderes Aufmercken haben, auch, ſo viel müglich, deſſelben unſers kaiſerl. Cammergerichts Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen und obſerviren, inſonderheit aber in allen Proceſſen keine ſubſtantialia auslaſſen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abſchneiden, die gegebene terminos ohne erhebliche Urſachen nicht erſtrecken, und in alle Weg, ſo viel die Subſtanz eines gerichtlichen Proceß anlangt, ſonderlich darinn unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie ſie im Kaiſerl. Cammergericht eingeführt, (147) und verbeſſert werden möchte, (148.) in ſubſtantialibus requiſitis proceſſus nicht abweichen ſollen.

§. 9. Hingegen wollen wir ſie an andre unnöthige Gerichts-ſolennia, dadurch dem Hauptwerck und genugſamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keineswegs verbunden, ſondern vielmehr auf den gemeinen Nuzen und Fürderung der heilſamen Juſtiz gewieſen und verpflichtet haben.

Eben daſelbſt Tit. 7. §. 24.

So ſollen auch — — die Cammergerichtsordnung — — auf der Reichshofrathstafel, damit man ſich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen kön-

könne, ſtets vorhanden ſeyn, und von ſelbiger nicht verrückt werden.

Anm. 144. Geſchichte der Stelle, vermög welcher der Reichshofrath ſich nach der Camergerichtsordnung zu achten angewieſen worden.

Quoad proceſſum — — gewieſen und verpflichtet haben. Schon zu der Zeit, da die Evangeliſche dem Reichshofrath concurrentem jurisdictionem mit dem Kammergericht noch ſtreitig machten, erinnerte Churbrandenburg den 26ſten May 1612 auf dem Wahltag: „ihr gn. Herr ſey zwar nicht gemeinet, dem „Kaiſer die Jurisdiction zu reſtringiren, gleichwohl könnte „auch nicht ſchaden, wann die Hofproceß etwas näher „an die Reichsconſtitutionen gebunden würden, zumal „weil Sachen, die an andre Orte gehörten, dahin gezogen, „ja auch etliche, die zu Speyer allbereit anhängig geweſen, „angenommen worden.„ Da auch die unirte evangeliſche Stände auf dem 1613. zu Regensburg gehaltenen Reichstag ſich über die allzugroſſe Gewalt beſchwerten, welche der kaiſerliche Hofrath ſich über die Stände des Reichs anmaſſe, lieſſen ſie unter andern einflieſſen, der Kaiſer möchte in den Fällen, die ihm in der Cammergerichtsordnung vorbehalten ſeyen, und wann die Parthien aus gutem Willen die Jurisdiction an den kaiſerlichen Hof prorogiren, ſeinem Hofrath eine den Reichsconſtitutionen und der Kammergerichtsordnung gemäſſe Hofrathsordnung fürſchreiben, damit die Juſtiz unpartheyiſch adminiſtrirt werde. Dieſe Erinnerung finden wir nun in des K. Matthias Reichshofrathsordnung befolgt. Dann da heißt es Tit. 2. „Auch ſo viel möglich und „die Präeminenz dieſes unſers höchſten Gerichts, unſers Reichs„hofraths, von Rechtswegen erleiden mag, deſſelben unſers „Cammergerichts bevorab in groſſen Sachen gewohnli„chen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen, „und dieſelbe obſerviren, doch auch allen Ueberfluß und Ver-

„ zöglichkeit abſchneiden, die gegebene terminos ohne erheb-
„ liche Urſachen nicht erſtrecken, und in allweg, ſo viel die
„ Subſtanz eines gerichtlichen Proceſſes anlangt, ſonderlich da
„ ein unwiederbringlich Präjudiz zu befahren, von der
„ Ordnung, wie ſie im kaiſerlichen Cammergericht ein-
„ geführt, ohne wohlbegründete Urſachen nicht abweichen
„ ſollen.“ Was hierauf weiter folgt, kommt ſchon faſt wörtlich mit der jezigen Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 9 wie wir ſie im Text finden, überein. Allein dis that dem Verlangen der Stände noch kein Genüge. Sie erinnerten vielmehr ſchon 1615. die Stelle von der Präeminenz des Reichshofraths, desgleichen die Worte, ſonderlich da ein unwiederbringlich Präjudiz zu befahren, ferner, ohne wohlbegründete Urſachen, wegzulaſſen und dann ſtatt, in groſſen Sachen, zu ſezen, in allen Sachen. Und in dem 1641. auf dem Reichstag dem Kaiſer übergebenen Gutachten beſchweren ſich die Stände, daß in den wichtigſten und ſchwereſten Sachen, welche Churfürſten und Stände, deren Land und Leute, und derſelben Recht und Gerechtigkeiten betrefen, bey dem Reichshofrath kein Proceß gehalten, ſondern alles ſummariter vorgenommen und expediret werde. Sie verlangen daher abermal, der Kaiſer möchte doch ſeinem Erbieten gemäs eine gewiſſe ordentliche und zwar, ſo viel es ſich immer thun laſſe, der Cammergerichtsordnung gleichmäſige Form eines rechtlichen Proceſſes verfaſſen, und immittelſt, bis ſolche zu völligem Effect komme, dem Reichshofrath befehlen laſſen, daß er wenigſtens proceſſum juris communis hinfüro in Obacht nehme.

Auf dem Deputationstag 1643. wie auch im churfürſtlichen Collegial-Bedenken vom J. 1644. wurden gegen die gedachte Reichshofrathsordnung allerley Erinnerungen gemacht. Das Reſultat iſt dieſes: 1) wann der Reichshofrath an gar keine ſolennitates oder leges proceſſus ſollte gebunden ſeyn, könnte

könnte er unter dieſem Vorwand, wie bisher geſchehen, unzählige Nullitäten begehen, 2) ſey die Stelle von der Präeminenz des Reichshofraths nicht ſchicklich, da kaiſerliche Majeſtät beym Cammergericht ſowohl als beym Reichshofrath Richter ſeyen, mithin beyde höchſte Reichsgerichte ſich in pari gradu befänden, es dörfte folglich beſſer ſeyn, etwa davor zu ſezen: ſo viel ſich nach Geſtalt dieſes unſers höchſten Gerichts immer thun laſſen will, 2) zwiſchen groſſen und geringen Sachen einen Unterſchied zu machen, ſey auch unſchiklich; dann einer armen Parthie ſey an einer geringen Sache oft eben ſo viel gelegen, als einem Reichen an einer groſſen, und dem Armen gebühre wie dem Reichen gleiches Recht, daher ſey ſtatt der Worte, bevorab in groſſen Sachen, zu ſezen, daß in allen Sachen der gewohnliche Proceß zu obſerviren. Dargegen votirte Oeſterreich: 1) nach der gemeinen Rechtslehre ſey ſumma Principis Curia an keine Solennien gebunden; dieſes Recht habe folglich auch der Reichshofrath, der nichts anders als gleichſam des Kaiſers Mund ſey, man könne ihm daher auch eine Praeeminenz, da ſie nicht ſowohl auf ihm, dem Reichshofrath, als auf kaiſerlicher Majeſtät ſelbſt beruhe, nicht abſprechen, 2) manchem, der jezt eine Adäquation des Proceßes und demſelben anhangender Solennitäten ſuche, möchte ſolche in Zukunft zu merklicher Beſchwerung ausſchlagen; dann ſtatt daß ſonſt beym Reichshofrath kürzere und geſchwindere Juſtiz zu erlangen geweſen, werde alsdann an beyden Orten immortalitas litium die Folge ſeyn. (*)

Bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen giengen die evangeliſche Stände gar damit um, den Reichshofrath auf das reſervatum feudorum regalium

(*) Fridr. Carl v. Moſer Geſchichte und Erläut. der Reichshofrathsordnung 2ter Baud S. 173. - 198. und des ältern Herrn Moſers teutſches Staatsrecht Th. 1. S. 216. 217.

lium und auf die Concurrenz, in Friedbruchsſachen einzuſchränken; und dieſes Begehren veranlaßte endlich das allerſeits gut gefundene Temperament, daß der Reichshofrath zwar auch in andern Sachen concurrentem jurisdictionem mit dem Cammergericht haben, doch derſelbe, ſo viel den Proceß betrift, an die Cammergerichtsordnung gebunden ſeyn ſollte. In der Conferenz nemlich, die den 6ten Febr. 1647. zwiſchen den Kaiſerlichen, Schwediſchen und Reichsſtändiſchen evangeliſchen Geſandten gehalten ward, proponirte Salvius, die Evangeliſche wollten endlich das vorgeſchlagene dritte Judicium remittiren, doch unter andern mit folgender Bedingung, daß die Concurrenz des kaiſerlichen Hofs exceptis cauſis fractæ pacis & reſervato feudorum regalium aufgehoben ſeyn ſollte. Graf Trautmansdorf ſagte, er verſtehe nicht, was durch die Concurrenz gemeint ſey; wann man es de avocatione verſtehe, ſey es gar recht; aber es werde ja nicht de abdicatione officii Cæſarei gemeint ſeyn. Thumshirn ſagte, es habe die Meinung, daß kaiſerl. Majeſtät die Jurisdiction exerciren wollten an dem Ort, dahin es per contractum legis publicæ verlegt worden; (er meinte vermuthlich das Cammergericht,) was aber das reſervatum feudorum regalium und die Concurrenz in cauſis fractæ pacis anlange, welches fürwahr zwey groſſe Sachen wären; da würde man deroſelben keinen Eintrag thun. Trautmannsdorf erwiederte, daß Ihro Majeſtät ſich ihrer jurisdictionis aulicæ begeben ſollten, das hieſſe recht, den Kaiſer von ſeinem Thron geſtoſſen, greiffe zu tief in den Scepter hinein, u. ſ. w. das aber würden endlich Ihro Majeſtät wohl thun, daß ſie Dero Reichshofrath ad ordinationem cameralem alligirten. Zu Folge deſſen ward der Artikel gefaßt, wie der Text des Friedensſchluſſes lautet. (*) Was aber den weitern Text der Reichshof-

(*) Fridrich Carl Moſers Geſchichte und Erläuterung der Reichshofrathsordnung 2ter Band S. 198. folgg.

hofrathsordnung betrift, ſo ſieht man aus deren Vergleichung mit vorgedachten Erinnerungen der Stände, daß zwar der Punkt von der Praeeminenz des Reichshofraths weggelaſſen, ſonſt aber auf ſolche Erinnerungen eben nicht ſonderliche Rukſicht genommen worden. Daher unter andern monitis, welche die evangeliſche Stände im J. 1664. gegen die Reichshofrathsordnung zur Dictatur bringen laſſen, (*) das Verlangen derſelben, daß die Worte, ſo viel möglich, und die ganze Stelle, inſonderheit aber bis, zu befahren, ausgelaſſen, und ſtatt dieſer leztern Stelle nur das Wörtlein, und, geſezt werden möchte.

Anm. 145. *per omnia.* In einer vorhergehenden Erklärung der Evangeliſchen vom 25ſten Febr. 1647. hieß es, per amuſſim, im ultimato der Kaiſerlichen vom Monat März 1647. hingegen: quantum quidem cauſarum illuc devolutarum natura patitur.

Anm. 146. **und** *per avocationem cauſarum* **nicht verhindern.** Man ſehe davon die Bemerkung des Graf Trautmansdorf in der Anm. 144.

Anm. 147. **und verbeſſert werden möchte.** Dis deutet auf das Concept der Cammergerichtsordnung, womit man ſich eben damal (1653 und 1654.) auf dem Reichstag beſchäftigte. (S. Anm. 140. 141.) Cammergerichts-Viſitationsabſchiede und Decrete hingegen ſind hieher nicht zu ziehen. Dann es fehlt in Abſicht auf den Reichshofrath ihnen ein weſent-

Daß und warum die Cammergerichts-Viſitationsabſchiede und Decrete den Reichshofrath nichts angehen.

(*) beym Henniges ad inſtrum. pac. Weſtphal. Tom. I. p. 794. folgg.

weſentliches Stük eines Geſezes, die Inſinuation. (S. Anm. 2 num. 3.) Der Reichshofrath iſt folglich nicht daran gebunden, ſie mögen übrigens auf ihn ſo anwendbar ſeyn, als ſie wollen. (*)

Anm. 148. Daß jedoch der Reichshofr. nur quoad ſubſtantialia proceſſus an die Cammergerichtsordn. gebunden ſey.

in ſubſtantialibus requiſitis proceſſus. Man verbinde damit die vorhergehende Worte, ſo viel möglich, und, ſo viel die Subſtanz eines gerichtlichen Proceſſes anangt, und den folgenden §. 9. ganz. Sollten aber ſolche nicht einen Widerſpruch mit dem Friedensſchluß enthalten, vermög deſſen der Reichshofrath quoad proceſſum judiciarium die Cammergerichtsordnung *per omnia*, oder wie das ältere Project lautet, *per amuſſim* beobachten ſoll. Ich glaube nein, ſondern ſchlieſſe aus den Verhandlungen über dieſe Worte, wovon ich in der Anmerkung 144. geredet habe, daß der Churfürſten und Stände Abſicht nie weiter gegangen, als den Reichshofrath quoad ſubſtantialia proceſſus an die Cammergerichtsordnung zu binden. Dann 1) iſt auf dem Deputationstag 1643. und im churfürſtlichen Collegial-Bedenken vom J. 1644. ſelbſt die Ausnahme in Vorſchlag gebracht worden, „ſo viel ſich „nach Geſtalt dieſes unſers höchſten Gerichts immer „thun laſſen will, (S. Anmerkung 144.) 2) iſt gegen den ganzen §. 9. vermög deſſen der Reichshofrath von unnöthigen Gerichtsſolennien ausdrüklich diſpenſirt wird, niemal die mindeſte Erinnerung geſchehen. Ueberhaupt ſieht man wohl, daß es Churfürſten und Ständen nur darum zu thun geweſen, daß

(*) Langs Erl. der Frage, ob die Kammergerichts-Viſitations Abſchiede den Reichshofrath wie das Kammergericht verbinden? (Frankf. und Leipz. 1775.)

daß nicht unter dem Prätext, der Reichshofrath ſey tanquam ſumma curia an keine Solennien gebunden, Misbräuche und Nullitäten ſich mit einſchleichen möchten. Subtilitäten alſo, leere Formalitäten, kurz, alles, wodurch der Erkundigung der Wahrheit nichts ab- noch zugeht, mag der Reichshofrath immer weglaſſen; immer mag er ſich durch männliche reine Schreibart vom Cammergericht unterſcheiden. Was die Senate, den vollen Rath, die Ferien, die Art und Weiſe, zu referiren, und dergleichen betrift, kann ohnehin auf den Reichshofrath keinen Bezug haben. Ja in Abſicht auf das Cammergericht ſelbſt geſtehen berühmte Kenner der Cameral-Rechtswiſſenſchaft, daß die Geſeze vom Cameralproceß durch den Verlauf der Zeit, und die ſeitdem geänderte teutſche Staats- und davon abhangende Juſtizverfaſſung theils ungangbar, theils unbrauchbar worden ſeyen. (*) Alſo beweiſe der höchſtpreisliche Reichshofrath nur durch Thatſachen, daß es ihm blos darum zu thun ſey, eine promte unpartheyiſche von Chicanen und Subtilitäten gereinigte Juſtizpflege zu verſchaffen, und den krummen Wegen, die die Proceſſe aufhalten, einen Verhak entgegen zu ſezen; alsdann werden patriotiſche Stände gewis nichts dagegen haben, wann er ſich an die Cammergerichtsordnung ſo gar genau nicht bindet. Hieraus muß man den beym Reichshofrath üblichen in der Cammergerichtsordnung aber nicht gegründeten Reſcriptenproceß beurtheilen. Er iſt eine Art eines ſummariſchen Proceſſes, der mit dem Mandatproceß viel Aehnlichkeit hat, aber weniger Formalität und Schwürigkeit erfordert, und einen weitläuftigen Proceß in der Geburt erſtiken kann. Freylich aber iſt es eine Klage der Stän-

(*) S. des Herrn von Zwierlin vermiſchte Briefe über das Cammergericht. S. 28.

Stände, daß in Reſcripten- und Communicationsproceſſen manchmal nicht allzu ordentlich verfahren werde. (*)

§. 30.

Wie fern die Cammergerichtsordnung auch bey den Untergerichten zu beobachten.

Regenſpurger Reichsabſchied vom J. 1654. §. 137.

Es ſollen auch Churfürſten und Stände des Reichs bey ihren Untergerichten die Verordnungen thun, (149) damit, ſo viel müglich, bey denenſelben die norma des Cammergerichtlichen Proceß obſervirt werde, jedoch mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt, dafern bey ſolchen judiciis ein anderer modus eingeführt, und bis dahero beſtändig hergebracht worden, daß es auch dabey ſein ohngeändertes Verbleiben haben ſolle, gleichwohl aber, was von Abſchneidung der productorum Weitläuftigkeit oben verſehen, in Acht genommen werde.

Anm. 149. Geſchichte der Stelle, vermög welcher die Cammergerichtsordnung auch bey den Untergerichten zu beobachten

damit ſo viel möglich — — daß es auch dabey ſein ungeändertes Verbleiben haben ſoll. Dieſes ward ſchon auf dem Frankfurter Reichsdeputationstag im Jahr 1644. gut gefunden. Die Abſicht der damaligen Reichsdeputation gieng aber noch weiter, und dahin, daß in Fällen, da keine Statuten oder Gewohnheiten in

(*) Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung, Th. 2. S. 192 193.

obachten, und contrarium vorhanden, auch die deciſiones Cameraſes, oder, wie das Gutachten der Reichsdeputation ſich ausdrükt, die beym Cammergericht ergangene, præjudicia nach Möglichkeit obſervirt werden ſollten. So ein herrliches Mittel dieſes geweſen wäre, nach und nach ein einförmiges Recht in Teutſchland einzuführen; ſo waren doch Pommern, Heſſen und Nürnberg ſchon damal entgegen, indem ſie davor hielten, hierüber ſey nicht ſo leicht ein Schluß zu machen, ſondern man müſſe es zu eines jeden Stands Gefallen ausſtellen, wie es ſeiner Lande Gelegenheit leiden könne. (*) Daher redet auch unſer Text allein vom cammergerichtlichen Proceß, deſſen ohnehin nur ſo viel möglich befohlne Anwendung aber bey Reichsſtändiſchen Gerichtshöfen immer weniger ſchicklich iſt, je mehr die hohe Reichsſtände darauf bedacht ſind, ſtatt der in den finſtern Jahrhunderten erfundenen Proceßform des päbſtlichen Geſezbuchs eine nach der geſunden Vernunſt gereinigte Proceßform in ihren Landen einzuführen.

warum ſolches immer weniger thunlich ſey.

(*) Von Meyern Regenſpurgiſche Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. II. S. 257. 259. 207.

Sechſtes Kapitel.

Notariatordnung.

§. 31.

Geſchichte der Notariatordnung.

Eingang der Notariatordnung.

(150) Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, ꝛc. ꝛc. Als wir aus göttlicher Schickung unverdient zu der Höhe Römiſcher Kayſerlicher Würde, derſelben Macht und Vollkommenheit erhaben ſeind, bewegen uns die Ehr, Glori und Zierd des Heil. Römiſchen Reichs und gemeiner (151) unſer und deſſelben Unterthanen Nutz, an deren Glückſeligkeit, dann an unſer Wohlfart und Glückſeligkeit viel gelegen iſt, nicht allein zu dem, daß zu Mehrung und (152) Erhabung des Reichs, ſondern auch zu Reformirung und Ablehnung der Gebrechen, Mängeln, und Irrungen, ſich im Heil. Reich erhebend dienet, fleißig Aufmerckung zu haben. (153) Deßhalben wir im Anfang unſerer Regierung und angenom-

nommener Adminiſtration des Heiligen Reichs zu Erhaltung Friedens und Rechtens, ſo etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln geſtanden, etlich Ordnung und Verſehungen, durch welche die Irrung, Zwietracht und Spän, zu rechtlichem Austrag laufen, auch die Betrüber des Friedens deſto verfänglicher geſtraft werden möchten, aufgericht haben. (154.) Aber nachdem nicht allein (155) zu ſolcher Friedens und Rechtens Handhabung, ſondern auch andern mehr, ſo dem Heil. Reich und gemeinen Nuz angelegen, das Amt der offnen Notarien, dadurch die Handlung und Willen der Menſchen, damit ſie nicht in Vergeſſen geſezt, durch Mittel der Schrift in ewiger Gedächtniß behalten, und durch glaubwürdige offene Urkund befeſtiget werden, nüzlich und dienſtlich, auch noth iſt: (156.) und dann der offenen Notarien oder deren, die ſich in ſolch Ampt zu üben ſchlahen, im Heil. Reich viel erfunden werden, die (wie wir aus kündlicher Erfahrung und mercklicher Klag vernehmen,) Stands, Weſens und Kunſt halben gebrechlich, ihrer etliche in viel Weg unnüz, etliche mit Leibeigenſchaft verpflicht, etliche Falſchheit in ihren Notariatämbtern begangen, oder mit andern Mißthaten beſleckt, oder öffentlich berüchtiget, ihrer etliche ſäumig und ihrer etliche ungeübet und unverſtändig ſeyn, aus welcher ihrer Unwiſſenheit, Saumniß und Gefährlichkeit unzehlbar viel Leut

ohnzweifentlich verführt, verſäumt und beſchweret werden. Deshalben wir für noth angeſehen, ſolchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einſehung zu thun, und darauf etlichen Gelehrten, der Dingen geübt und erfahren, Befehl gethan, die aus unſer Kayſerlichen Macht dieſe gegenwärtige Ordnung begriffen, welche wir nach ihrer Ueberantwortung und unſer fleiſſiger Beſichtigung in Betrachtung und Anſehung ihrer Nuz und Fruchtbarkeit, aus Kayſerlicher Macht, mit Rath unſer und des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen, ſo jezt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cölln verſammlet geweſen ſind, hiemit beſtättigen, confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden ſoll.

Schluß der Notariatordnung.

Geben in unſer und des H. Reichs Stadt Cölln, am 8. Tag des Monats Octobr. nach Chriſti Geburt, fünfzehen hundert und im zwölften, unſerer Reich, des römiſchen im 27ſten und des Hungariſchen (157) im 24ſten Jahr.

Anm. 150. Ehemaliger großer Umfang des Notariatamts, und wie

Wir Maximilian von Gottes Gnaden — — daß die allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden ſoll. Das Notariatamt war ſchon unter den Carolingiſchen Kai-

man ſolches vor ſo wichtig angeſehen, daß man eine eigne Ordnung davon verfaßt.

Kaiſern bekannt und üblich. Nicht nur am kaiſerlichen Hof hatte und brauchte man Notarien zu Verrichtung der Canzley, und andrer fidem publicam erfordernder Geſchäfte, z. Ex. der Contrakte, Schenkungen, und dergl. ſondern damit auch in den Provinzen alles ordentlich und richtig zugehen möchte, ſo ſollte nach einer Verordnung K. Carls des Groſſen vom J. 805. jeder Biſchof, Graf, u. ſ. w. einen Notarium haben, dergeſtalt, daß, wann ſie ſolches verſaumten, die Miſſi die Beſtellung machen mußten. (*)

Das Amt der Notarien war folglich vor Alters wichtiger, angeſehener, und von gröſſerem Umfang, als jezt. Sie wurden nicht blos zu Geſchäften auſſerhalb Canzleyen und Gerichten gebraucht, ſondern auch bey Canzleyen nnd Gerichten, ja ſie waren in ganz eigentlichem Verſtand Canzleyverwandte, und die Canzlerſtelle ſcheint ihnen eigen geweſen zu ſeyn. Wo an einem Hof ihrer mehr waren, (und dis war faſt immer der Fall,) da hieß der erſte entweder ſummus Notarius, Protonotarius, Archinotarius, Cancellarius, und die übrige ſchlechtweg Notarien, oder es konnte auch kommen, daß ſammtliche Notarien den Titel eines Cancellarii führten, und dann hatte der erſte den Namen des ſummi Cancellarii oder Archicancellarii. (*) Sie contraſignirten die offentliche Urkunden entweder als Canzler, oder ſtatt des Canzlers; ſie verſahen die Dienſte, welche jezt in Canzleyen die Canzleyverwandte, und in Städten die Stadtſchreiber verſehen; mit einem Wort, alle nur mögliche Geſchäfte inn- und auſſer Gerichten und Canzleyen, unter Lebendigen und von Todes wegen, giengen

(*) Mabillon de re diplomatica lib. II. Cap. 11. §. 4-9. und Cap. 13. Buri Erläut. des Lehenrechts. S. 308. 309.

(*) Mabillon am angef. O.

durch ihre Hände; ihnen war offentliche Treue und Glaube gleichſam allein anvertraut; auf ſie allein kam es an, ob ein Geſchäft auf die Nachkommen aufbehalten werden, und die behörige Kraft und Gültigkeit haben ſollte. Sie heiſſen daher offene, das iſt, offentliche Schreiber, offenbare Schreiber, und werden entweder vom Kaiſer ſelbſt, oder durch kaiſerliche Pfalzgrafen, (Comites Palatinos) oder Unterpfalzgrafen, (Subpalatinos) das iſt, die nicht vom Kaiſer ſelbſt, ſondern von andern Pfalzgrafen, welche das groſſe Comitiv haben, zu Pfalzgrafen gemacht worden, aus kaiſerlicher Macht creirt, und dis geſchieht durch eine Art von Inveſtitur, aber nicht mit Schwerdt oder Scepter, ſondern wie es ſolchen Ehrenmännern geziemet, mit Feder, Papier, Dinte und Schreibzeug, Anſtekung eines goldenen Rings und Aufſezung eines Barets ohne Falten. (*) Alſo lautet ſchon die Formel, womit vermög eines Canzleyformularbuchs zur Zeit K. Carls des IVten es üblich war, jemand zum Notarius zu machen. Inſpectis tuæ probitatis meritis — — tibi eorum intuitu officium tabellionatus committimus, & te imperiali autoritate & de certa noſtra ſcientia *per pennam & calamum* inveſtimus de eodem &c. (*)

Aber eben dieſer Umſtand, daß die Notarien ihr Amt und ihre Legitimation von der kaiſerlichen oberſten Gewalt empfangen, verbunden mit der immer mehreren Erweiterung der landsherrlichen Gerichtbarkeit, und dem Beſtreben, ſolche vom Kaiſer ſo viel möglich unabhängig zu machen, ſcheint der Hauptanlaß geweſen zu ſeyn, daß die Stände ſich an dieſe Notarien immer weniger gebunden zu ſeyn geglaubt, und davor gehalten ha-

(*) Volkmanns Handbuch vor Advocaten und Notarien, Th. 1. Cap. 9.

(*) Moſers teutſches Staatsrecht, Th. 5. S. 411.

haben, die von ihnen ſelbſt vor ihre Canzleyen angenommene Perſonen ſo wie die geſchworne Stadtſchreiber in den Städten hätten eben ſo wohl fidem publicam, und da ſolches wenigſtens, ſo weit eines jeden Stands Lande gegangen, keinen Anſtand gefunden, ſo ſind die Notarien aus den Canzleyen nach und nach verdrungen worden, die einzige Cammergerichtscanzley ausgenommen, wo die Protonotarien und Notarien noch jezo die Dienſte thun, welche anderswo die Secretarien verrichten, wie man aus der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 28. und 29. und aus dem Concept der Cammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 41. und 42. ſehen kann.

Recht wohl ſchreibt Ludewig, (*) „ aus der Beſchaf„ fenheit der mittlern Zeiten ſey gewiß, daß man ehedem die„ jenige, welche in der Canzley die Aufſäze und Concepte ge„ macht, Notarien geheiſſen, und man von Secretarien „ nichts gewußt habe; weil aber der Name der Notarien ge„ mein worden; ſo habe man ihnen eine andre Art von Canz„ leybedienten vorgeſezt, welche man unter dem Deckmantel, „ als wann ſolche nur in ſecretis oder in geheimen Sachen zu „ gebrauchen pflege, Secretarios oder von dem ihnen aufgeleg„ ten Stillſchweigen Silentiarios geheiſſen; dieſe hätten nun „ endlich die Notarien gar in den Canzleyen ausgebiſſen, oder „ doch es dahin gebracht, daß man nur etwa einen zu den „ Dingen, da publica fides ſonderlich erforderlich geweſen, „ beybehalten, und ſolchem den Titel eines Protonotarius oder „ Obernotarius beygelegt habe, wie dann ein ſolcher Proto„ notarius ſich noch bey der Magdeburgiſchen Regierung be„ finde; in den Fürſtlichen Canzleyen habe man noch dieſes

(*) in der Erläuterung der güldenen Bulle zum Tit. 29. §. 3. not. rr. S. 1291. 1292.

„ Geheimniß dabey gehabt, daß, da die Notarien vom Kai„ ſer gemacht worden, die Reichsfürſten geglaubt, daß ſie ih„ rer Landshoheit halber eben wohl die Gewalt hätten, wie „ den Richtern und Canzlern, alſo auch ihren Canzleybedienten „ und Secretarien öffentlichen Glauben zuzulegen, bey welchen „ Umſtänden man der Notarien in den Canzleyen nicht mehr „ nöthig gehabt habe; wie nun die Notarien dieſes geſehen, „ ſo hätten ſie ſich auch an auſſerrichterlichen Handlungen, da „ öffentliche Treue und Glaube gefordert werde, genügen laſ„ ſen, wodurch aber freilich die gute Leute ſehr zu kurz ge„ kommen, und ſolches Amt jezo ſo hungrig und mager her„ auskomme, daß es von ſeiner erſten Würde faſt gänzlich „ zerfallen ſey. “

Immittelſt ward es doch noch zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts eben, da das teutſche Reich ſich auch ſonſt durch Ordnungen und Geſeze zu bilden anfieng, (Anm. 64.) vor ſo wichtig und dem gemeinen Weſen nüzlich angeſehen, daß man auf Reichstägen darüber deliberirte, und eine eigne Ordnung deshalb zu machen nöthig fand. Die Hauptveranlaſſnng war die Ungeſchicklichkeit der Notarien; daraus entſtunden Fehler, und aus dieſen mancher Unluſt, Schade und Beſchwerde vor die Parthien, eine Klage, die ſchon lang vorher der Juriſten Grosvatter, Baldus, geführet hatte, und die hernach zum Sprüchwort worden, da er nemlich zu ſagen pflegte: imperitia Notariorum deſtruit mundum. Den eigentlichen Grund dazu aber legte das im J. 1495. neu angelegte Cammergericht. Dieſes ließ ſich in den Artikeln, wie die 1495. auf dem Reichstag zu Worms errichtete Kammergerichtsordnung zu verbeſſern, und welche hernach auf den 1497. zu Lindau gehaltenen Reichstag überſchikt worden, der Notarien halber vernehmen: „ Item nachdem der offenen Notarien vm „ Heiligen Reich viel ſein, und teglich aus Inſtrumenten, ſo „ in das Cammergericht kommen, erfunden, daß die Leut in „ ma-

„ manicherley Beſchwerde, Irrung und Schaden durch ire „ Unwiſſenheit, Unformlichkeyt und Verſeumniß bisher geführt „ worden ſein; ſo iſt gerathſchlagt, daß gut und Not ſey, „ daß dagegen eine Reformation der Notarien fürgenommen, „ dadurch ſollichs vorkommen werde.“ (*) Zwar ward damal nichts ausgemacht, ſondern, wie wir aus dem Abſchied des königlichen Tags zu Lindau vom Jahr 1497. §. 25. belehrt werden, (**) nur verabredet, daß wegen der ungelehrten und ungeſchikten Notarien auf der nächſtkünftigen Verſammlung weiter gehandelt werden ſollte, Betrug und Schaden, ſo ihrethalben zu Zeiten entſtehen, dadurch vorzukommen. In der das Jahr hernach auf dem Reichstag zu Freyburg errichteten Cammergerichtsordnung hingegen ward auf dieſen des Cammergerichts Vorſchlag beſchloſſen, „ ein gemeines Edikt ins Reich „ ausgehen zu laſſen, und darinn allen Churfürſten, Fürſten „ und andern Obrigkeiten zu gebieten, etliche zu verordnen, „ die auf ihre Pflicht ohne alle Schenk, Mieth, Vortheil, Gab „ noch Gunſt alle Notarien in ihrer Obrigkeit mit Fleiß exa„ miniren, und die, ſo ſie für tauglich, geſchikt und gnugſam „ erkennen, zuzulaſſen, denen hingegen, ſo untauglich und „ nicht geſchikt erfunden werden, ſo wie denen, welche nicht „ alſo examinirt und gerechtfertiget ſind, zu verbieten, ſich ih„ res Amts hinführo zu gebrauchen. (*) Ingleichen ward auf eben dieſem Reichstage beliebt, ein gemeines Edikt zu Worms durch das Cammergericht anſchlagen zu laſſen, daß hinführo kein Notarius in executionibus der Händel des Cammergerichts zugelaſſen werden ſoll, er ſey dann bey demſelben immatriculirt.

(*) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Maximilian, dem Iſten, 3te Vorſt. 22ſtes Cap. §. 5. 4te Vorſt. 32ſtes Cap. §. 3.

(**) N. Samml. der Reichsabſchiede, Th. 2. S. 32.

(***) Eben daſ. Th. 2. S. 46.

lirt. (*) Die Cammergerichtsordnung von 1500. art. 6. und 14. wiederholt wörtlich ſowohl den eben gemeldten Vorſchlag des Cammergerichts, als was hierauf 1498. wegen eines ins Reich zu erlaſſenden und eines andern zu Worms durch das Cammergericht anzuſchlagenden gemeinen Edikts verſehen worden.

Man ließ es aber dabey nicht bewenden, ſondern errichtete 1512. gar eine eigne Ordnung, deren Zwek war, den Notarien wenigſtens im allgemeinen (dann daß es keine umſtändliche Einleitung in die Notariatkunſt ſeyn ſollte, ſieht man ſchon daher, weil ſie neben her noch auf die gemeine Rechte und jeden Orts Gewohnheiten verwieſen werden,) eine Anleitung zu geben, wornach ſie bey Ausübung ihres Amts ſich verhalten, und Fehler und Nullitäten vermeiden lernen ſollten. Die Ordnung ſelbſt legt gröſtentheils die kaiſerliche, das iſt, die römiſche Rechte zum Grund, und handelt anfangs von Notarien, ihren Protocollen und Inſtrumenten überhaupt, hernach im erſten Titel von Teſtamenten, im zweyten von Verkündigung kaiſerlicher Briefe, im dritten von Gewaltgebungen und Vollmachten, im vierten von Appellations-Inſtrumenten.

Daß aber und warum in der Folge ihrer nicht mehr gedacht worden,

Wann aber der Freyherr von Harpprecht ſchreibt, die Stände hätten vermög des Reichstagsprotocolls vom J. 1518. ausdrüklich erinnert, daß die Cammergerichtscanzley zu Beobachtung dieſer Ordnung mit angewieſen werden ſollte, (*) ſo zweifle ich daran ſehr, indem mir dieſes Protocoll vielmehr auf die 1517. zu Worms aufgerichtete neue Cammergerichtsordnung zu deuten

(*) Eb. daſ. S. 44. 45.

(**) im Staatsarchiv Th. 3. S. 112. 165. 394.

ten ſcheinet. (*) Es hat vielmehr unſre Ordnung das beſondre Schickſal gehabt, daß in folgender Zeit nicht weiter, wie doch mit andern Ordnungen geſchehen, an deren Verbeſſerung gedacht worden, ja ihrer nicht einmal namentliche Meldung mehr geſchehen, vermuthlich aus dem ſchon angeführten Grund, weil die Stände immer mehr eingeſehen, wie wenig ſie Urſache hätten, die mit ihrer landsherrlichen Gewalt nicht allzuwohl beſtehende Gewalt der Notarien gleichſam auf ihre Koſten zu erheben.

Indeſſen iſt an der noch jezt beſtehenden Gültigkeit der Ordnung, und daß ſie noch in vollem Gebrauch ſey, nicht zu zweifeln, und wer daran zweifſen wollte, dörfte nur die Compendien und Syſteme der Pandekten nachſchlagen, wo die Rechtslehrer bey Gelegenheit der Titel de fide inſtrumentorum und von Teſtamenten gemeiniglich auch unſre Ordnung mitzunehmen pflegen. Nur wenige Punkte ſind mir aufgefallen, wo die Rechtslehrer glauben, daß man ſich an dieſelbe eben nicht mehr ſo genau zu binden habe, z. Ex. wann ſie §. 19. verordnet, daß die Inſtrumente auf Pergament und nicht auf Papier geſchrieben werden ſollen, ſo halten die Rechtslehrer auch das Papier vor hinlänglich, ja ſie glauben, daß man dabey weniger Betrug mit Radiren und dergleichen verüben, könne, als beym Pergament; (**) desgleichen wann Tit. 2. §. 2. die

(*) Man findet ſolche in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 166-169.

(**) Leyſers Medit. ad Pand. ſpec. 270. med. 9. S. auch Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle. Th. 2. S. 1306-1308. wo umſtändlich bemerkt wird, worinn das Papier vor dem Pergament, und dieſes vor jenem den Vorzug habe.

2. die Notarien angewieſen ſind, die kaiſerliche Briefe dem oder denen, an die ſie ausgangen, in ſein oder ihr eigen Perſon zu überantworten, welches die Cammergerichtsordnung von 1555. Th. 1. Tit. 38. §. 1. und Tit. 39. §. 1. namentlich auf Churfürſten und Fürſten erſtrekt, ſo erachten die Rechtslehrer, daß dieſes wohl der Simplicität der vorigen, nicht aber auch den jezigen Zeiten gemäß ſey, mithin die Inſinuation ſchiklicher einem oder andern Miniſter des Chur. oder Fürſten, an den der kaiſerliche Brief ausgangen, gethan werde. (*)

Von der alten lateiniſchen Ueberſezung dieſer Ordnung.

Man hat auch eine alte lateiniſche Ueberſezung unſrer Ordnung, und ſo eine ungereimte Arbeit mir ſonſt die lateiniſche Ueberſezung eines teutſchen Reichsgeſezes zu ſeyn ſcheint, ſo halte ich doch dieſe vor ſchäzbar, weil ſie mit dem teutſchen Original ein faſt gleichzeitiges Alter hat, mithin zu richtiger Beſtimmung der vielen varianten Lectionen des teutſchen Originals ſo wie überhaupt zu Erforſchung des wahren Verſtands vortrefliche Dienſte thut. (*)

Anm. 151. **unſer und deſſelben Unterthanen Nuz, an deren Glükſeeligkeit, dann an unſer Wohlfahrt und Glükſeeligkeit viel gelegen iſt.** In den gemeinen Ausgaben heißt es falſch: „ unſer und deſſelben Unterthanen Nuz „ und Glükſeeligkeit: dann an unſer Wohlfahrt, und Glük„ ſeeligkeit viel gelegen iſt. “

und

(*) Leyſer ſpec. 269. med. 3. und 4.

(*) Man findet dieſe Ueberſezung neben dem teutſchen Original abgedrukt in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede, Th. 2. S. 151. folgg.

Anm. 152. und Erhabung des Reichs. In den gemeinen Ausgaben heißt es falſch: „und Unterhaltung des „Reichs.“

Anm. 153. Deshalb wir im Anfang unſrer Regierung — — aufgericht haben. Hieher gehören die Landfrieden von 1495. 1498. und 1500. die Handhabung Friedens und Rechtens vom Jahr 1495. und die Cammergerichtsordnungen von 1495. 1498. 1500. und 1507.

Anm. 154. Noch beſtehende Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Notariatamt.

Aber nachdem nicht allein zu ſolcher Frie- und Rechtens Handhabung — — nüzlich und dienſtlich, auch noth iſt. Das Notariatamt iſt ein wichtiger Theil der juriſtiſchen Praxis, und, obſchon nicht mehr von dem weiten Umfang, wie vor Zeiten, wo noch alles durch die Notarien gehen mußte, (Anm. 150) doch immer noch dem gemeinen Weſen nüzlich, ja nothwendig, zumal in Fällen, wo etwas an den höchſten Reichsgerichten oder ſonſt auſſer Lands Glauben finden und Beweiß machen ſoll. So gar bey der Wahl eines römiſchen Kaiſers braucht man Notarien.

Anm. 155. zu ſolchen Friedens und Rechtens Handhabung, In den gemeinen Ausgaben heißt es falſch: „zu „ſolcher Friedens und Rechtens Handlung.„

Anm. 156. Ehemaliger und noch beſtehender Misbrauch in Creirung ungeſchikter Leute zu Notarien,

und dann der offenen Notarien — — deshalb wir für noth angeſehen ſolchen Gebrechen und Mängeln zu begegnen, Einſehung zu thun. Dieſe gute Abſicht iſt nicht erreicht worden, ſo gar nicht, daß die Klage

über

und wie ſie daher in vielen Reichsſtändiſchen Landen ohne landesherrliche Approbation nicht wollen geduldet werden, was aber dargegen der Reichshofrath vor principia führe.

über ungeſchikte und ſchlechte Notarien vielmehr zu, als abgenommen hat, und das durch Verſchulden der ſogenannten Pfalzgrafen und Unterpfalzgrafen Pfalzgrafen (Comitum Palatinorum und Subpalatinorum,) die jeden ohne Unterſchied, ſo gar gemeine Handwerksleute und Bediente, ohne Rukſicht auf Geſchiklichkeit und andre gute Eigenſchaften, zu Notarien zu machen keine Scheu tragen. Schon im Cammergerichts-Viſitationsabſchied von 1560. §. 13. leſen wir: „Nachdem auch hin und wieder viele Notarien durch Palatinos und „Subpalatinos ohne ſonderliche Exploration ihrer Geſchiklichkeit „creiret werden, auch leichtlich commendationes und Vorſchriften von ihrer Obrigkeit, Privatperſonen und andern „ausbringen, und ſich die Zahl ſolcher Notarien häufft, aber „diejenige, ſo ſie in ihren Sachen gebrauchen, in viele Wege ihrer Ungeſchiklichkeit halber verſäumt und vernachtheilt „werden, ꝛc.„ (*) Aehnliche Beweiſe könnte ich durch alle Zeiten durch bis auf den heutigen Tag fortführen, wenn nicht der Augenſchein, den man faſt aller Orten in Teutſchland täglich ſelbſt nehmen kan, der ſtärkſte Beweiß wäre. Dieſer Misbrauch in Creirung ſo ſchlechter Leute zu Notarien iſt auch die Haupturſache, daß in mehreren Reichsſtändiſchen Landen, z. Ex. in Churſachſen, Brandenburg, Bayern und in Churbraunſchweigiſchen keine Notarien wollen zugelaſſen werden, ſie ſeyen dann von den landesherrlichen Collegien zuvor examinirt, approbirt, und immatriculirt. (**) Allein man hat Exempel, daß der Reichshofrath, wann es zur Sprache hierüber

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 5. S. 412. 413.

(**) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 5. S. 413.-419. und Traktat von kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 475.-478.

über gekommen, ſolches geahndet, und, wie mehrere Reichshofrathsconcluſa darthun, (*) folgende Grundſäze geäuſſert hat, 1) jeder kaiſerlicher Notarius empfange ſein Amt und die Legitimation zu ſeinen Handlungen einzig und allein von der oberſten kaiſerlichen Gewalt, wozu die Reception und Approbation der Stände, in deren Landen ſie ihr Amt ausüben wollen, nicht nöthig ſey; wohl möge ihnen die Vorzeigung ihres Notariatdiploms, um ſich dadurch zu legitimiren, abgefordert, keineswegs aber ſolches auf ein Examen ihrer zum kaiſerlichen Notariatamt erforderlichen Tüchtigkeit und Qualitäten erſtrekt werden; kein Reichsſtand ſey folglich berechtigt, einem kaiſerlichen Notario aus der Urſache, daß er von ihm nicht recipirt oder immatriculirt ſey, in Ausübung ſeines Notariatamts directe oder indirecte, z. Ex. durch Einſchränkung der Freiheit der Partheyen, etwas in den Weg zu legen; 2) wann ein Notarius ſich in ſeinem Notariatamt ſtraffällig mache, oder rechtmäßige Anzeigen eines ihm an untadelhafter Verrichtung ſeines Amts hinderlichen Mangels gegen ſich habe, gebühre allein dem Kaiſer die Erkenntniß und allenfallſige Abſchaffung; es müſſe daher an kaiſerliche Majeſtät die Anzeige hievon gemacht, und kaiſerliche Verordnung abgewartet werden; 3) wann ein Notarius ſich auſſer ſeinem Notariatamt eines Verbrechens theilhaftig oder ſonſt ſtraffällig mache, verlange zwar der Kaiſer nicht, ihn von ſeiner ordentlichen Jurisdiktion zu eximiren; vielmehr möge in ſolchen Fällen von jeder Obrigkeit auch mit Suſpendirung ſeines Notariatamts vorgegangen werden, aber nur proviſorie und dergeſtalt, daß auch ſolche Suſpendirung mit Beſcheinigung der Urſachen bey kaiſerlicher Majeſtät allerunterthänigſt angezeigt werde, damit von obriſtrichterlichen Amts wegen die Verfügung gemacht wer-

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 5. S. 419.-423. und von kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 478. 479.

werden könne, daß er das Notariatamt, deſſen er ſich unter ſeiner ordentlichen Obrigkeit unwürdig gemacht, auch andrer Orten nicht weiter führen möge. Es ſchreibt auch der Herr von Selchov, (*) zum Beſten der Reichsſtände laſſe ſich allerdings viel ſagen, wann die Frage von der Amtsübung eines Notarius in Sachen der Unterthanen eines Reichsſtands untereinander vorwalte. Ob aber ein Reichsſtand einen Auswärtigen, der mit ſeinen Unterthanen ein ſolches Geſchäft habe, nöthigen könne, einen in ſeinem Lande recipirten Notarius zu brauchen und ob er einem auswärtigen Notarius ſeine Amtsübung unterſagen könne, daran ſey zu zweiſſen, da die Wirkung der Landeshoheit, woraus dieſes Recht hergeleitet werde, ſich auf Auswärtige nicht erſtreken könne; noch weniger laſſe ſich dis von ſolchen Sachen behaupten, die einem Reichsſtand auf Befehl der Reichsgerichte durch einen Notarius inſinuirt werden.

Anm. 157. im 24ſten Jahr. So heißt es im Mainziſchen Original: Andre Exemplare haben: im 23ſten Jahr,

§. 32.

Die Notarien ſollen ſich nach dieſer Notariatordnung richten, jedoch auch dasjenige, was die Rechte vom Notariatamt verordnen, und die Gewohnheiten jeden Orts mit ſich bringen, erlernen.

Ein-

(*) in der Einleitung in den Reichshofrathsproceß Tit. 9. §. 3. S. 136. 137.

Eingang der Notariatordnung §. 1.

(158) Demſelben nach ſo ſollen die Notarien ſolche unſere ſo heilſame Reformation und Ordnung, die ihnen zu Uebung und Practiken ihrer Notariatåmbter gegeben wird, ſich befleißigen, demůthiglich anzunehmen, zu empfahen, zu halten, und nach Inhalt derſelben und andern, ſo in ihren Eyden nnd Pflichten, ihrer Aembter halben gethan, desgleichen nach Inhalt gemeiner Rechten oder lŏblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts eingeführt und verſehen iſt, ihre Aembter rechtlich, getreulich und aufrichtiglich zu üben, als lieb ihnen ſey, zuſambt dem, daß ſie die Wiederkehrung der Schaden und Intereſſe, denen, ſo durch ſie verſäumet oder verführt werden, zu thun ſchuldig ſind, unſere ſchwere Uugnad, Straf und Buß zu vermeiden.

Notariatordnung Tit. 4. §. 3.

(159) Demnach ſollen die Notarien mit dieſer obbeſchriebenen Ordnung Bericht, als für gemein, und wie gleich im Anfang gegeben, nicht alſo geſättiget ſeyn, dann daß ſie von Tag zu Tag lernen und aufmerken ſollen, anders mehr, ſo durch die Rechte über dis Notariambt ſagende,

auch durch Gewohnheit der Oerter, darinn die Händel ſich begeben, eingeführet worden ſeyn. Und ſonderlich, wo in den Handlungen, ſo vor ihnen geſchehen ſollen, etwas ſchwerlichs, oder zweifelhaftigs, aus Mannigfaltigung der Fälle, Veränderung fürfiele, ihr Zuflucht umb Rath zu den Gelehrten und Geübten haben, damit ihr Unwiſſenheit und Schuld andern nicht zu Schaden gereiche, dann ſie darumb, wie vorgemeldt, zu antworten und Abtrag zu thun verpflichtet ſeyn.

Etwas vom Examen der Notarien.

(158) Demſelben nach ſo ſollen die Notarien — — getreulich und aufrichtiglich zu üben. Sehr natürlich iſt es daher, wann vermög des Concepts der Cammergerichtsordnnng Th. 1. Tit. 52. diejenige, welche als Notarien aufgenommen zu werden begehren, neben andern Subſtantialpunkten, die einem Notario zu wiſſen gebühren, namentlich auch auf die Notariatordnung examinirt werden ſollen.

Anm. 159. Notariatordnung enthält nur die erſte Anfangsgründe der Notariatkunſt.

Demnach ſo ſollen die Notarien — — eingeführet worden ſeyn. Alſo nur die erſte Anfangsgründe, nur die General, principia ſollte dieſe Ordnung enthalten. Man ſieht dieſes noch deutlicher aus der alten lateiniſchen Ueberſezung, wo es heißt: De præmiſſis igitur tanquam pro

non

generalioribus principiis atque cunabulis quibusdam traditis non ſtent adeo contenti Notarii, quin indies diſcant & advertant alia jura circa tabellionatus officium tradita, &c.

Siebendes Kapitel.

Peinliche Gerichtsordnung.

§. 33.

Wegen einer Ordnung, wie in peinlichen Fällen zu verfahren, ſoll jeder Stand zu Hauß rathſchlagen, und ſeinen Rathſchlag auf die nächſte Verſammlung bringen.

Abſchied des Reichstags zu Freyburg im Breisgau vom J. 1498.

Auf den Artikul, daß viele zu dem Tode one Recht und unverſchuldt verurteylt werden, alſo lautend:

§. 34. (160) Item: So teglich wider Fürſten, Reichſteet und ander Oberkeyt in Klagsweyſe einem Gericht anbracht wirdet, daß Sy Leut unverſchuld on Recht und redlich Urſach zum Tode verurteylen und richten laſſen haben ſollen, und durch die Fründt Rechts wieder dieſelben begert; alsdann in einer Supplication hiebey gelegt, ſich auch begeben hat: iſt Beſcheidts not, wie es in demſelben am Cammergericht gehalten werden ſoll.

(161) Wirdet not ſeyn, deshalb ein gemein Reformation und Ordenung in dem Reich fürzunemen,

nemen, wie man in criminalibus procediren ſoll; und ſoll ein yeder hie zwiſchen nechſter Verſammelung daheym davon ratſchlagen, und ſeinen Ratſchlag auf die nechſte Verſammelung bringen, davon entlich zue beſchlieſſen.

Anm. 160. Das im J. 1495. neu eröffnete Cammergericht gibt die erſte Veranlaſſung zu einer peinlichen Gerichtsordnung.

Item: ſo teglich wider Fürſten — — am Cammergericht gehalten werden ſoll. Man ſieht hieraus, daß das Cammergericht die erſte Veranlaſſung zu Abfaſſung einer peinlichen Gerichtsordnung gegeben hat. Bey demſelben nemlich kamen nicht ſelten Klagen ein, daß Fürſten, Reichsſtädte und andre Obrigkeiten die Leute ohne Recht und redliche Urſachen zum Tod verurteilen und hinrichten lieſſen. Hievon benachrichtigte das Cammergericht im J. 1498. die Reichsverſamlung zu Freyburg, und dieſe beſchloß, eine Ordnung abzufaſſen, wie künftig in peinlichen Sachen verfahren werden ſollte. (*)

Anm. 161. Wie man zwar unter K. Maximilian, dem Iſten, mit einer peinlichen Rs. Ordnung umgegangen, jedoch vor 1521. kein desfallſiger Entwurf zu Stand gekommen.

Wirdet not ſeyn, deßhalb ein gemein Reformation — — davon entlich zue beſchlieſſen. Hieraus ſowohl als aus der gleich folgenden Kammergerichtsordnung von 1500. Tit. 13. iſt klar, daß man ſchon unter Maximilians, des Iſten, Regierung damit umgegangen, eine peinliche Gerichtsordnung vor das teutſche Reich abzufaſſen. Aller Bemühung ohnerachtet aber hat man noch keine ſichere Spur aufbringen können,

(*) Müllers Reichstagth. unter K. Maximilian vierte Vorſt. Cap. 34. Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 2. S. 166 Th. 3. S. 42.

nen, daß vor 1521. ein Entwurf einer ſolchen Ordnung zu Stand gekommen wäre. Den erſten Trieb zu genauern Nachforſchungen hierüber erwekte Goldaſt, der ſich nicht ſcheute, ohne den mindeſten Beweis vorzugeben, (*) der erſte Entwurf der peinlichen Gerichtsordnung komme von K. Maximilian, dem Iſten, her, dieſer habe ſie auf dem 1505. zu Cölln gehaltenen Reichstag den Ständen vorgelegt, die Stände hätten aber ſolche nicht angenommen, noch offentlich publicirt, doch habe der Biſchof zu Bamberg ſie faſt von Wort zu Wort vor ſeine Lande angenommen, und 1508. zu Mainz in Druk geben laſſen. Dieſes Vorgeben machte den ſeel. Kreß ſo begierig, auf den rechten Grund zu kommen, daß er ſich in mehreren Archiven deshalb erkundigte. Nirgends aber wollte ſich von einer im J. 1505. den Ständen vorgelegten peinlichen Gerichtsordnung etwas finden. Hingegen ſchrieb jemand unter dem 26ſten Febr. 1720. von Mainz aus, er habe im Reichsarchiv daſelbſt nachgeſehen, und gleich zu Geſicht bekommen, daß Kaiſer Maximilian, der Iſte, anno 1495. den Reichsſtänden zu Worms eine peinliche Halsgerichtsordnung vorgetragen habe; weil aber der Akten viel, und die Schriften bös zu leſen, ꝛc. ſo habe er den Regiſtratoren Commiſſion gegeben, weiter nachzuſehen. Obwohl nun dieſe Nachricht kurz hernach von Mainz aus ſelbſt wiederſprochen wurde, mit dem Anhang, " der Regiſtrator müſſe ſich geirret haben, es finde ſich dergleichen in archivo imperiali nicht, " ſo beſtund Kreß dannoch mit faſt unglaublichem Eigenſinn darauf, daß jene erſte Nachricht gleichwohl wahr ſeyn könnte, auch des Goldaſts Vorgeben nicht wiederſpreche, indem K. Maximilian eben denſelben Entwurf zuerſt 1495. und hernach 1505. nochmal den Ständen vorgelegt haben könne. (**) Wie unwahrſcheinlich

(*) in conſult de pœnis ſagarum S. 132. und 136.

(**) Man ſehe hierüber umſtändlich deſſelben Comment. in Conſtit. crim. in der Vorrede §. 13. bis 18.

lich aber dieſes auf leere Vermuthungen, ja auf bloſſe Möglichkeiten gebauete Vorgeben ſey, fällt ohne mein Erinnern in die Augen Und doch hat es das Glük gehabt, des ſeel. geheimen Rath Hoffmanns (*) ſo wie Leyſers (**) Beyfall zu erhalten, wo hingegen andre Rechtslehrer demſelben einhellig mit Recht wiederſprechen. (***)

Ich bitte, folgendes zu erwägen:

1) Wann Kreß anführt, die erſte Mainzer Nachricht ſey deswegen wahrſcheinlicher, als die lezte, weil ein einziger bejahender Zeuge mehr Glauben verdiene, als 1000. verneinende; ſo findet dieſe Regel hier keine Anwendung; dann auf dem Reichstag zu Worms 1495. iſt allerdings etwas dergleichen, nemlich eine Reformation, die Freyſchöffen und das heimlich Gericht zu Weſtphalen betreffend, (****) zu Stand gekommen, und dieſe mag derienige, der die erſte Nachricht gegeben, vor eine Reichscriminalordnung angeſehen haben, welches deſto glaublicher iſt, als er ſelbſt bemerket, daß er nicht genau nachgeſehen habe, weil der Akten viel, und ſolche

(*) in der Diſſert. de inſignioribus defectibus jurisprud. crimin. germ. §. 18.

(**) in Medit. ad Pand. ſpec. 153. med. 1 - 8.

(***) z. Ex. der ſeel. geheime Rath von Böhmer in Medit. in Conſtit. crim. Car. in præfat. S. 1 - 9. (wo man auch die neue eben ſo leere Vermuthungen Hoffmanns und Leyſers wiederlegt findet,) Herr von Horix von der wahren Veranlaſſung der peinlichen Halsgerichtsordn. §. 8. Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 3. §. 44.

(****) Man findet ſolche in der Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 18. 19. 20.

bös zu leſen ſeyen, daher es auch nicht anderſt ſeyn können, als daß bey weiterem Nachſehen die erſte Nachricht widerſprochen werden müſſen.

2) Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß K. Maximilian zu gleicher Zeit eine Reformation der weſtphäliſchen Gerichte und eine peinliche Gerichtsordnung hat abfaſſen laſſen.

3) Sowohl der Herr geheime Rath von Horix (*) als der Freyherr von Harpprecht (**) bezeugen, daß ſie in den Reichstagsakten von den Jahren 1495. und 1505. nachgeſehen, aber von einer peinlichen Gerichtsordnung nicht das mindeſte gefunden hätten.

4) Die Vorrede des auf dem Reichstag zu Worms 1521. vorgelegten Entwurfs einer peinlichen Gerichtsordnung ſagt ganz deutlich, ſchon auf etlichen vorhergehenden Reichstägen ſey ſtattlich bedacht und befunden worden, wie im heil. röm. Reich teutſcher Nation an den peinlichen Gerichten groſſer Mißbrauch geſchehe, darum in denſelben Reichsabſchieden beſchloſſen funden werde, eine ewige Reichsordnung zu machen, dadurch ſolch groſſes Uebel deſto ſtattlicher und bas verhütet werden möge; dieweil aber das bisher nit beſchehen, ſey durch Churfürſten, Fürſten und Stände für groſſe Nothdurft bedacht, daß kaiſerliche Majeſtät auf jezigem Reichstag Gott dem Allmächtigen zu Lob und um gemeinen Nuzens willen ſolcher peinlicher Gerichte halber gute Ordnung und Maas ſeze. (***)

So

(*) am erſt ang. O.

(**) am erſt ang. O.

(**) bey Kreß in Comment. in Conſtit. crim. S. 2.

wohl aber im J. 1507. eine Bambergiſche und im J. 1516. eine Brandenburgiſche Halsgerichts-Ordnung zum Vorſchein gekommen.

So gewiß alles dieſes iſt, ſo gewiß fällt in dieſe Zeiten die berühmte Bambergiſche Halsgerichtsordnung, die bereits im Jahr 1507. zum erſtenmal zu Bamberg gedrukt worden, und welche der damalige Biſchof Georg zu Bamberg als eine landsfürſtliche Ordnung vor ſeine Lande promulgiren laſſen, die auch bald hernach (1516.) die Marggrafen, Georg und Caſimir zu Brandenburg, unter dem Titel einer Brandenburgiſchen Halsgerichtsordnung faſt wörtlich in ihren Landen haben publiciren, und zu Nürnberg in offentlichen Druk bringen laſſen. (*) Die Hauptquelle, woraus die Bambergiſche Ordnung genommen iſt, zeigt der Titel derſelben, welcher alſo lautet: „ Bambergiſche „ Halßgerichts- und rechtlich Ordnung, in peinlichen Sachen „ zu vollnfahrn, — — ganz gleichförmig gemeynen ge„ſchriebenen Rechten, “ ꝛc. Der Verfaſſer derſelben war der auch durch andre Schriften berühmte damalige Hochſtift Bambergiſche Rath, Johann von Schwarzenberg, nachmaliger Rath bey dem Marggrafen Caſimir zu Brandenburg, woraus man ſieht, wie es komme, daß dieſe Ordnung auch in den Marggräflich Brandenburgiſchen Landen aufgenommen worden. Dieſer Schwarzenberg war auch Beyſizer des Reichsregiments, und da vermög unſers Texts eben dem Reichsregiment nebſt dem Cammergericht aufgetragen war, eine peinliche Reichsordnung zu entwerfen; ſo iſt es eben nicht ganz un-

(*) S. des Herrn geheimen Rath Kochs Inſtit. jur. crim. proleg. §. 15. Beyde Halsgerichtsordnungen, nemlich die Bambergiſche und Brandenburgiſche, jene nach der Ausgabe von 1510. dieſe nach der Ausgabe von 1582. findet man neuerlich abgedrukt in des ſeel. Herrn geheimen Rath von Böhmers Medit. in Conſtit. crim. Carol. Ich habe beyde Ordnungen nach dieſen Abdrüken miteinander verglichen, und nur ſehr wenige hauptſächlich auf die Verſchiedenheit der Religion ſich beziehende Aenderungen wahrgenommen.

unwahrſcheinlich, wann bewährte Rechtslehrer (*) behaupten, der von Schwarzenberg habe die Abſicht gehabt, ein Projekt zu einer künftigen peinlichen Reichsordnung vorzulegen; da aber die bald darauf erfolgte Misverſtändniße zwiſchen dem Kaiſer und vornemlich dem churfürſtlichen Collegio, wie auch die Aufhebung des Reichsregiments ſelbſt den weitern Fortgang dieſes heilſamen Werks gehemmet hätten, ſo habe er ſich begnügen müſſen, daß immittelſt dieſer Entwurf als eine landsfürſtliche Ordnung in den Bambergiſchen und nachher auch vor die Marggräflich Brandenburgiſche Lande angenommen worden. Mit Vorbedacht ſage ich, es ſey nicht ganz unwahrſcheinlich; dann vor erwieſen halt ichs noch bey weitem nicht; es ſteht vielmehr entgegen, daß dieſe Bambergiſche Halsgerichtsordnung allenthalben nur auf die Bambergiſche Lande geht, und weder in der Vorrede noch ſonſt eine Spur enthält, als ob ſie je zu einer Reichsordnung beſtimmt geweſen wäre, wie auch daß der erſte Entwurf einer peinlichen Reichsordnung lang nachher, nemlich erſt im J. 1521. auf dem Reichstag, vorgelegt worden, wie dann inſonderheit der ſeel. Herr geheime Rath von Böhmer gezeigt hat, (**) daß und warum der 20ſte (oder vielmehr der 21ſte) Artikel der Bambergiſchen Ordnung, der eine ſolche Spur enthalten ſolle, keinen Beweiß ausmache.

§. 34.

Die Abfaſſung einer peinlichen Gerichtsordnung wird dem Reichsregiment und Kammergericht übertragen.

Kam-

(*) z. Ex. der Herr von Horix von der wahren Veranlaſſung der peinlichen Halsgerichtsordnung §. 11, der Herr geheime Rath Koch in Inſtit. jur. crim. proleg. §. 15. und der Freyherr von Harpprecht im Staatsarchiv Th. 3. §. 44. Th. 4. Abth. 2. §. 131.

(**) in cit. præfat.. §.3. und 4.

Kammergerichtsordnung vom J. 1500. Tit. 13.

Auf den Artikel, daß viel zum Tod unrecht und unverſchuldt verurtheilt werden, alſo lautend:

Item, ſo täglich wider Fürſten, Reichsſtädt und ander Oberkeit, in Klagweiß einem Gericht anbracht wird, daß ſie die Leut unverſchuldt ohn Recht und redliche Urſachen zum Todt verurtheilen und richten laſſen haben ſollen, und durch die Freund Rechts wider dieſelbe begehrt: iſt Beſcheids noth, wie es in demſelben am Kammergericht gehalten werden ſoll.

Iſt allhie beſchloſſen, daß des Reichs verordnet Regiment, mit ſampt dem Kammergericht ſich nach Erkundigung der Land, Gewohnheit und Gebrauch, in ſolchem ein ziemlich Reformation und Ordnung fürnehmen, machen, und allenthalben ausſchreiben und verkünden ſollen, darnach ſich männiglich in ſolchen Fälleu hinfüro mög und ſoll wiſſen zu halten.

§. 35.

Den Unordnungen an den freyen Stühlen und peinlichen Gerichten ſoll geſteuret, und der Entwurf

wurf der peinlichen Gerichtsordnung weiter erwogen werden.

Wormſer Reichsabſchied vom J. 1521. §. 17.

(162.) Und nachdem bis anher groſſe Unordnung an den freyen Stühlen, auch an den peinlichen Gerichten, geübt und gebraucht, dardurch die Unterthanen des Reichs in viel Weg beſchwert und beläſtiget, auch etwann viel unſchuldiglich gepeinigt, und vom Leben zum Tod gericht werden. Solches hinfüro zu fürkommen, ſollen und wollen wir an unſerm Stul zu Rothweil, auch ſonſt bey andern Oberkeiten der freyen Stühl, verfügen, daß deßhalben gebührlich Einſehen beſchehe, damit Ordnung gehalten, und die Gericht derſelbigen freyen Stühl, wieder alt Herkommen nicht mißbraucht werden. Darzu ſo befehlen wir hiemit unſerm Stadthalter und Räthen, daß ſie (163) die peinliche Gerichtsordnung, (164) wie die allhie mit Rath der Ständen in ein Form und Begriff geſtellt, für Handen nehmen, weiter nach Nothdurft ermeſſen und erwegen, und fürter an unſer ſtatt, dem Rechten und Billigkeit gemäß, im Heil. Reich aufrichten, und ſich der zu halten allenthalben im Reich verſchaffen und verfügen.

und

Anm. 162. Von den ehmaligen Weſtphäliſchen oder heimlichen Gerichten, und warum man ſie vor 1521. ſchon verabſcheut habe.

Und nachdem bis anher groſſe Unordnung an den freyen Stühlen — — wider alt Herkommen nicht misbraucht werden. Lang vor 1521. war der Haß gegen die Weſtphäliſche oder ſonſt auch ſogenannte heimliche Gerichte, die man nicht unbillig mit der Spaniſchen Inquiſition vergleichen möchte, theils wegen der ungebührlichen Extenſion ihrer Gerichtbarkeit, theils wegen ihres unordentlichen Verfahrens aufs höchſte geſtiegen. Schon im 15ten Jahrhunderte hatten daher die Stände theils durch kaiſerliche Freiheitsbriefe, theils durch eigends deßhalb errichtete Conföderationen gegen dieſe gottloſe Gerichte ſich zu helfen geſucht, (*) und man wird daher auch begreifen, woher die umſtändliche Vorſchrift der Reformation derſelben vom J. 1430. komme, wie ein Bott, der eine Verbottung zu thun hat, ſich verhalten ſoll, wann er von Angſtes wegen nicht kommen dörfte. (**) Sonderlich bezeugte ſich das Cammergericht gleich im Anfang ſeiner neuen Einrichtung 1495. ſehr ernſtlich gegen dieſe Gerichte und deren Misbräuche, (***) und als auf dem Reichstag zu Trier und Cölln 1512. abermal vorkam, daß von wegen der freyen oder heimlichen Weſtphäliſchen Stuhlgerichte mancher Bidermann um Ehre, Leib, Leben und Gut gebracht werde, und dadurch der Bann, über das Blut zu richten, der doch der höchſten Regalien eins ſey, in Verachtung komme; ſo hatte der Churfürſt Philipp zu Cölln alles zu thun, die völlige Abſtellung derſelben unter Verſicherung deren unverweilter Reformation zu hintertreiben. (****)

die

(*) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Fridrich V. erſte Vorſt. Cap. 9. §. 35.-38. unter K. Maximilian I. zweyte Vorſt. Cap. 47.

(**) Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 130.

(***) Von Harpprechts Staatsarchiv. Th. 2. §. 91. und S. 209.

(*) Von Harpprecht Th. 3. §. 115. Man thue hinzu Th. 5. §. 18. 19.

Anm. 163. Verſchiedene Benennungen der peinlichen Gerichtsordnung, und die dabey blos auf den Proceß gegangene Abſicht, als ein Hauptgeſichtspunkt, wornach ſie zu beurtheilen.

die peinliche Gerichtsordnung. Peinliche Gerichtsordnung, Halsgerichtsordnung, peinliche oder Halsgerichtsordnung, peinliche Halsgerichtsordnung, kommen in den Reichsgeſezen des 16ten Jahrhunderts als ſynonima vor. Die lezte Benennung iſt heut zu Tag die gewöhnlichſte, aber gerad die unſchiklichſte; dann ſie iſt ein offenbarer Pleonasmus, indem die Strafe, die an den Hals geht, allemal auch peinlich iſt, obgleich nicht umgekehrt. Hingegen iſt die Benennung, peinliche Gerichtsordnung, die richtigſte, und von weiterem Umfang, als der Ausdruk, Halsgerichtsordnung. Eine wie die andre Benennung aber zeigt klar, daß die Abſicht eigentlich nur geweſen, den peinlichen Proceß zu reguliren, wie ſolches auch der obenangeführte Freyburger Reichsabſchied darthut: „Wirdet not ſeyn, deshalb ein gemein Reformation und Ordnung im Reich fürzunehmen „wie man in criminalibus procediren ſoll.„ Die Beſtimmung der Strafen, die von einem vollſtändigen peinlichen Rechtsſiſtem freylich ein Haupttheil mit iſt, war folglich nicht das Hauptwerk, ſondern dieſerhalb ließ man es bey den gemeinen Rechten, und führte nur etliche Strafen Exempelsweiſe an. (*)

Anm. 164. Erſter Entwurf einer peinlichen Reichsordnung vom J. 1521. und wie hier-

wie die allhie mit Rath der Stände in ein Form und Begrif geſtellt. Dis iſt die erſte zuverläßige Spur eines wirklich zu Stand gekommenen Entwurfs einer peinlichen Reichsordnung. Die Reichsverſammlung zu

Worms,

(*) S. den 104ten und 105ten Artikel der peinlichen Gerichtsordnung, und Herrn geheimen Rath Kochs Vorrede zu der von ihm in Druk gegebenen Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung S. 21.

aus die im J. 1532. vublicirte peinliche Reichsordnung entſtanden, jener erſte Entwurf aber aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnuug genommen worden.

Worms hatte eigens zu dieſem Geſchäft einen Ausſchuß verordnet, der auch damit glüklich zum Stand kam. Weil aber auf dieſem Reichstage die Zeit zu kurz ward; ſo war der Schluß, daß Stadthalter und Regiment dieſes Projekt weiter beſichtigen und berathſchlagen ſollten. Dis geſchah; Statthalter und Regiment überlieferten ihre Arbeit 1529. der Reichsverſammlung zu Speyer, und das war das zweyte Projekt. Aber auch dabey ließ mans nicht, ſondern beſſerte von Zeit zu Zeit daran mit ungemeiner Sorgfalt, wie die Vergleichnng der erſten Projekte von 1521. und 1529. mit der Ordnung ſelbſt, wie ſie hernach 1532. publicirt worden, (ein Verdienſt, wodurch ſonderlich Kreſſens Commentar ſich ſchäzbar macht,) und die gleich folgende Reichsabſchiede von J. 1529. §. 32. und von J. 1530. §. 97. darthun, wodurch die Stände ſo gar angewieſen worden, ſich Abſchriften davon zu nehmen, um ſie zu Hauß unter Anwendung gehöriger Zeit und Aufmerkſamkeit prüfen laſſen zu können. Und hier iſt es Zeit, zu zeigen, daß ich in der Anm. 161. nicht ohne Abſicht ſo weitläuftig geweſen bin.

Es kommt nemlich dieſe peinliche Reichsordnung, wie ſie 1521. entworfen, hernach von Zeit zu Zeit verbeſſert, und 1532. als ein wirkliches Reichsgeſez verkündet worden, auſſerdem, daß auch Tenglers Layenſpiegel dabey ſcheint gebraucht worden zu ſeyn, (*) mit der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung ſowohl in Abſicht auf die beobachtete Ordnung als in Anſehung der Worte und Sachen gröſtentheils ſo genau überein, daß man nicht zweiflen kan, daß bey Abfaſſung jener, der peinlichen Reichsordnung, dieſe, die Bam-

(*) Chriſtian Gottfr. Hofmanns Diſp. de inſign. defect. juris prud. crim. germ. Cap. 1. §. 18. not. r. Von Senkenbergs viſiones de collect. legum germ. Cap. 4. §. 68.

Bambergiſche Halsgerichtsordnung, zum Grund gelegt worden, zumal wann man hinzunimmt, daß das erſte Projekt vom J. 1521. mit eben dieſer Bambergiſchen Ordnung noch genauer eintrift, als die Ordnung, wie ſie hernach 1532. publicirt worden, ſelbſt, welches, wie leicht zu erachten, von den Aenderungen und Beſſerungen herrührt, die auf den folgenden Reichstägen gemacht worden, (*) daher auch die Criminaliſten dieſe, die Bambergiſche Halsgerichtsordnung, die Mutter von jener zu nennen pflegen. Iſt nun aber dieſes, ſo ſiehet auch jedermann den groſſen Nuzen der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung in Auslegung der peinlichen Reichsordnung, der aber gänzlich wegfallen würde, wann nach des ſeel. Kreſſen Vermuthung die peinliche Reichsordnung vielmehr aus einer von K. Maximilian entworfenen Ordnung genommen wäre. Man begreift hieraus, wie ich hoffe, die Wichtigkeit der Geſchichte der peinlichen Reichsordnung, die ich in der Anm. 161. entworfen habe. Die Hauptſäze in Betref dieſer Auslegung der peinlichen Reichsordnung aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung kommen auf folgendes an:

Folge hieraus, daß die peinliche Reichsordnung aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung zu interpretiren, und Regeln, worauf es dabey ankommt:

1) Wo wir in der peinlichen Reichsordnung Zuſäze finden, die in der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung nicht ſtehen, da hat es dabey lediglich ſein Verbleiben. Dergleichen Zuſäze finden wir viele, und zwar alle von der Art, daß ſie die groſſe Sorgfalt, womit der Kaiſer und die Reichsſtände dabey zu Werk gegangen und ſonderlich die Schärfe der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung hie und da zu mildern befliſſen geweſen ſind, überzeugend darthun. So enthält der 12te Artikel

(*) Kreß in Comment. in Conſtit. crim. in der Vorrede §. 27.

tikel (verglichen mit dem 19ten Artikel der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung) einen Zuſaz, wie es zu halten, damit einer, der unſchuldig angeklagt worden, ſeiner erlittenen Köſten, Schmähung und Schäden, deſto förderlicher Ergezung und Abtrag erlange. Der 14te Artikel (verglichen mit dem 21ſten der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung) hat den Zuſaz, daß, wann die gefänglich eingelegte Perſon Bürgſchaft geben wollte, ſie des Gefängniſſes erledigt werden ſoll. Der 21ſte Artikel von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahrzuſagen ſich unterſtehen, der 26ſte vom achten gemeinen Argwohn, den 149ſte von Beſichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß, der 215te, mit was Maaß die Werkleute in den peinlichen Gerichten nothdürftige Galgen zu machen, und zu beſſern ſchuldig seyn, und der 218te, daß Mißbräuche und böſe Gewohnheiten, ſo an etlichen Enden gehalten werden, abgeſchaft ſeyn ſollen, ſind ganz neu. Im 29ſten Artikel (verglichen mit dem 36ſten der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung) iſt ſehr weißlich eine Ausnahme hinzugekommen, wann die peinliche Frage nicht ſtatt finden ſoll. Man ſehe auch art. 34. von Todſchlägen, ſo im Rumor geſchehen, art. 36. von Anzeigung begangenen Kindermords, , art. 37. von Anzeigung heimlichen Vergebens, art. 39. von Anzeigung begangenen Raubs, art. 47. von Ausführung der Unſchuld, vor der peinlichen Frage zu ermahnen, art. 57. So der Gefangene die zuvor bekannte Miſſethat wieder läugnet, art. 88. von Fürſprechen, art. 111. von Strafe der Münzfälſcher, auch derer, die ohne habende Freiheit münzen, art. 140. Was ein rechte Nothwehr iſt, art. 154. von groſſer Armuth des, der ſich defendiren wollt, art. 165. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nächſter Erbe iſt, art. 176. von Straf oder Verſorgung der Perſonen, von denen man Uebel und Miſſethat warten muß, art. 189. daß der Gerichtsſchreiber alles fleißig in Ordnung bringe, art. 195. Formirung der Urtel, einen ſorglichen Mann im Gefängniß zu verwahren, art. 201. Worte der Ur-

tel zu Erledigung einer beklagten Perſon. Wer begierig iſt, zu wiſſen, worinn eigentlich die Zuſäze in dieſen Artikeln beſtehen, der vergleiche damit der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung art. 42. 44. 45. 47. 58. 70. 101. 136. 165. 179. 191. 202. 216. 222. 226.

2) Wo man deutlich ſieht, daß in der peinlichen Reichsordnung mit Vorbedacht von der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung abgegangen worden, dabey hat es ebenfalls ſein gänzliches Bewenden. So ſoll nach dem 80ſten Artikel der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung ein convictus, non confeſſus, vor der Verurteilung mit peinlicher Frage weiter angezogen, und, ob er gleich nicht bekennen wollte, nichts deſto weniger der bewieſenen Miſſethat nach verurtheilet werden. Hingegen wird im 59ſten Artikel der peinlichen Reichsordnung die peinliche Frage in Abſicht auf einen convictum, non confeſſum, ausdrüklich verworfen. Nach dem 107ten Artikel der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung ſoll, wann ein Beklagter eine ſchon einbekannte Miſſethat wieder läugnet, der Richter die zween Schöpffen, die mit ihm ſolche Bekanntniß gehört haben, auf ihre Aide fragen, und ob ſie ja dazu ſagen, des Beklagten Verneinen nicht ſtatt haben; doch ſollen dieſe zween Schöffen, die alſo Zeugnis geben, um die Urtel nicht gefragt werden. Dieſes iſt im 91ſten Artikel der peinlichen Reichsordnung dahin abgeändert, daß darüber, wie fern des Beklagten Verneinen ſtatt habe, bey Rechtsverſtändigen Raths zu pflegen, die zween Schöpfen aber, weil ſie in dieſem Fall nicht als Zeugen ſonder als Mitrichter handlen, vom Gericht oder Urtel derhalb nicht ausgeſchloſſen werden ſollen. In Betref der Materie von Diebſtälen wird die Schärfe der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung art. 185. 187. 198. und 199. durch den 159ſten 161ſten, 172ſten und 173ſten Artikel der peinlichen Reichsordnung ziemlich gemildert. Nicht minder wann im 147ſten Artikel der Bambergiſchen Ordnung von Strafe derjenigen, ſo ihre

re Weiber oder Töchter zu unkeuſchen Werken gebrauchen laſſen, allein der Töchter gedacht iſt, halte ich davor, daß in der peinlichen Reichsordnung art. 122. mit Vorbedacht das Wort, Kinder, davor ſubſtituirt worden, zu zeigen, daß es eben wohl auf die Söhne gemeint ſey. (*)

3) Wann in der peinlichen Reichsordnung etwas, ſo in der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung vorkommt, mit Stillſchweigen übergangen iſt, ſo iſt im Zweifel, und wann nicht andere Umſtände eine Ausnahm machen, zu vermuthen, daß es mit Vorbedacht geſchehen, mithin auf die Bambergiſche Ordnung keine Rükſicht zu nehmen. So heißt es z. Ex. in der Bambergiſchen Ordnung art. 188. vom Stehlen zum dritten mal, daß der Mann mit dem Strang, die Frau mit dem Waſſer gerichtet werden ſoll, der Diebſtahl wäre groß oder klein, mit oder ohne die obgemeldte beſchwerliche Umſtände geſchehen. Hingegen iſt in der peinlichen Reichsordnung art. 162. dieſer Beyſaz weggelaſſen, und nur überhaupt verordnet, der Mann ſoll mit dem Strang und die Frau mit dem Waſſer oder ſonſt in andre Wege nach jeden Lands Gebrauch vom Leben zum Tod geſtraft werden. Daraus ſchlieſſen nun die Criminaliſten ſehr wohl, daß beym Stehlen zum drittenmal und der hierauf geſezten Todesſtrafe allerdings es darauf hauptſächlich ankomme, ob die drey Diebſtäle zuſammen einen großen Diebſtal ausmachen, mithin der Kaiſer und die Stände die Schärfe der Bambergiſchen Ordnung mit Vorbedacht gemildert hätten. (**) Wann hingegen nach der Bambergiſchen Ordnung

(*) Böhmer ad art. 122. §. 2.

(**) Böhmers Medit. in Conſtit. Crim. in der Vorrede S. 11. und im Werck ſelbſt ad art. 162. §. 5. S. auch Kreß in Comment. ad art. 162.

art. 185. ein Dieb, der unter 5. Gulden wehrt geſtohlen, dem Beſchädigten den Diebſtal zweyfach bezahlen, und eben ſo viel auch dem Richter zur Strafe geben ſoll, von welch lezterem, der poena fiſcali nemlich, die peinliche Reichsordnung art. 157. keine Erwähnung thut, ſo iſt dieſe poena fiſcalis darum nicht vor abgeſchaft zu halten, theils weil ſolche, ſo oft eine willkührliche Strafe ſtatt hat, ſich von ſelbſt verſteht, mithin deren beſondre Erwähnung nicht nöthig war, theils weil in eben gedachtem 157ſten Artikel zugleich weiter verſehen iſt, wie fern der Beſchädigte der obrigkeitlichen Geldbuße vorgehen ſoll oder nicht, welches ja nothwendig vorausſezt, daß neben dem an den Beſchädigten zu entrichtenden Abtrag auch eine Geldbuße ſtatt habe. (*)

4) Wann es hingegen der peinlichen Reichsordnung, es ſey nun wegen allzugroſſer Kürze oder ſonſt, an gehöriger Deutlichkeit mangelt, alsdann thut man wohl, auf die Bambergiſche Halsgerichtsordnung zurükzugehen, und bey dieſer Licht zu ſuchen. (**) So ſind z. Ex. die Worte der peinlichen Reichsordnung art. 42. „bey denenjenigen, deſſen er verrathen zu haben in Verdacht ſteht,„ worüber ſich vormal die Criminaliſten die Köpfe nicht wenig zerbrochen, ſehr deutlich, wann man die Bambergiſche Halsgerichtsordnung art. 51. damit vergleicht, wo es heißt: „bey den Thätern.„ (***) So erhalten auch der 120ſte und 121ſte Artikel von der Strafe des Ehebruchs und der zweyfachen Ehe, deren allzukurze und eben daher ſehr zweydeutige Faſſung

(*) Böhmer in der eben angef. Vorrede S. 11. und ad art. 157. §. 7. Kreß ad art, 157. §. 4. not. *8.

(**) Böhmer in der angef. Vorrede S. 10.

(***) Kreß und Böhmer ad art. 42.

ſung den Criminaliſten ſchon viel Nachdenken verurſacht hat, ein gar gutes Licht aus der weit umſtändlichern Vorſchrift des 145ſten und 146ſten Artikels der Bambergiſchen Ordnung. Den 150ſten und 197ſten Artikel, ſo weit ſich ſolche auf den 120ſten und 121ſten Artikel von der Strafe des Ehebruchs und der zweyfachen Ehe beziehen, würde ohne die Bambergiſche Ordnung kein Menſch verſtehen. Dann der erſtgedachte 120ſte und 121ſte Artikel gedenken keines relati, wohl aber der 145ſte und 146ſte Artikel der Bambergiſchen Ordnung, welches ein neuer ſtarker Beweiß iſt, daß die peinliche Reichsordnung aus der Bambergiſchen genommen, nur aber darinn ein Gedächtnißfehler vorgegangen iſt, daß man in der Meinung geſtanden, den 145ſten und 146ſten Artikel der Bambergiſchen Ordnung in den 120ſten und 121ſten Artikel der peinlichen Reichsordnung eingetragen zu haben. Ein Fehler, der ſich gar leicht begeben kan, wann mehrere an einer Arbeit corrigiren und ändern, zumal wann es lang währt, ſo daß man wieder vergißt, was man einige Wochen oder Jahre zuvor corrigirt oder geändert hat. Wann endlich nach dem 133ſten Artikel eine Weibsperſon, die ſich ſelbſt ein lebendig Kind abtreibt, oder unfruchtbar macht, ertrenkt oder ſonſt zum Tod geſtraft werden ſolle, dabey aber zweifelhaft iſt, ob dieſes auch auf Weibsperſonen gehe, die andern ein lebendig Kind abtreiben, oder ſie unfruchtbar machen, ſo hebt ſich dieſer Zweifel vollkommen aus der Bambergiſchen Ordnung art. 158. wo es heißt: „Tett es aber ein Weybsbild an ir ſelbſt „ oder eyner andern, die ſol ertrenkt, oder ſunſt zum tod geſtrafft werden. „ (*)

(*) Böhmer ad art. 133. §. 9.

§. 36.

Von dem Entwurf der peinlichen Gerichtsordnung ſoll jeder Stand Abſchrift, nehmen und ſolche weiter erwägen; ſofort ſoll jeder Craiß zwey gelehrte und erfahrne Perſonen zur kaiſerli- Regierung nach Speyer ſchiken, um ſich mit ſolcher darüber zu vergleichen.

Speyrer Reichsabſchied vom J. 1529. §. 32.

(165) Item: Als die kayſerliche Regierung, vermög eines Articuls im Abſchied des gehaltenen Reichstags zu Wormbs, die peinliche Halsgerichtsordnung, wie die der Zeit in eine Form geſtellt, ꝛc. beſichtiget, und uns jezo allhie überliefert: haben wir ermeſſen und bedacht, daß dieſe Sach und Ordnung des Menſchen Ehr, Leib, Leben und Gut belanget, und groſſes, tapferes und wichtiges Rathſchlags wohl vonnöthen, und inſonder, dieweil der Articul etwan viel, item die Gebräuch und Herkommen an vielen Orten ungleich, darzu daß es ein ewige beſtändige Conſtitution und Sazung ſeyn ſoll und darum damit nicht zu eylen, ſondern mit guter Vorbetrachtung, gnugſamer Erfahrung, und zeitigen Rath fürzunehmen seynd. Demnach haben wir, auch Churfürſten, Fürſten und Stände, für nothdürftig angeſehen, daß ein jeg-

jeglicher Stand deſſelben Begriffs Abſchrift neh- me, die der Nothdurft beſichtigen und ermeſſen, und daß ein jeglicher der ſechs Kreyß, auf unſer Frauentag Purificationis ſchierſt, zwo geſchikte, ge- lehrte, verſtändige oder erfahrne Perſonen, mit ihrem Rathſchlag und Gutdunken, allhero gen Speyer zu der Kaiſerlichen Regierung ſchiken und verordnen ſoll, ſich ſammtlich mit der Regierung ſolcher Halsgerichtsordnung, nach Gelegenheit, un- terſtehen zu vergleichen, und fürter zu publici- ren.

Anm. 165. Wie dieſer erſte Entwurf vom Reichsregiment durchgangen,

Item als die kaiſerliche Regierung — — und uns jezo allhie überliefert. Man ſieht hieraus, daß das Reichsregiment das erſte Pro- jekt vom J. 1521. inzwiſchen wirklich durch- gangen, und 1529. der Reichsverſammlung zuruk gegeben hat. (S. die vorhergehende Anmerkung 164.)

§. 37.

Der Entwurf der peinlichen Gerichtsordnung wird nochmal für die Hand genommen und in beſſere Ordnung geſtellt, zugleich aber nochmal verordnet, daß jeder Stand von ſolchem corrigir- ten Entwurf Abſchrift nehmen, und auf nächſtem Reichstag ſeine endliche Meinung darüber eröff- nen ſoll.

Augsburger Reichsabſchied vom J. 1530. §. 97.

Wiewohl der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung halben, auf jüngſt gehaltenem Reichstag zu Speyer, einmüthiglich beſchloſſen, und im Abſchied verſehen, daß aus hochwichtigen tapfern Urſachen, damals angezeigt, ein jeder Stand des Begriffs oder Nottel, des Halsgerichtsordnung, ſo durch unſer Stadthalter und verordnet Regiment im Heil. Reich geſtellt, Abſchrift nehmen, die der Nothdurft ermeſſen, und demnach ein jeder der ſechs Kreyß, auf unſer Frauentag Purificationis nächſt verrukt, zwo geſchikte, gelehrte, verſtändige oder erfahrne Perſonen mit ihrem Rathſchlag und Gutdünken gen Speyer zu unſer Regierung ſchiken und verordnen ſollen, ſich mit jeztberührter unſer Regierung ſolcher Halsgerichtsordnung nach Gelegenheit unterſtehen zu vergleichen, und fürter zu publiciren. (166) Dieweil aber auf beſtimmte Zeit niemands von Kreyſen erſchienen, und ſolchem Receß kein Folg beſchehen, iſt dieſelbig geſtellte Nottel abermals für Hand genommen, und mit zeitigem Rathſchlag in noch beſſere Ordnung geſtellt. Dieweil aber die Gebräuch der Landſchaft ungleich, und dis ein Werk und Sach iſt, ſo des Menſchen Seel, Ehr, Leib, Leben nnd Gut antrift, und darum gutes Rathſchlags und Erfahrung wohl vonnöthen, haben wir

wir uns mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, und ſie wiederum mit uns vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der jezigen corrigirten Ordnung Abſchrift nehmen, und ſich darauf endlich entſchlieſſen, wes darinn, nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun oder fürzunehmen ſey: alſo, daß ein jeder Stand auf nächſtkünftigem Reichstag ſein endlich Gemüth und Meinung in ſolchem eröffnen, damit man ſich deshalb eines einhelligen Beſchluß, wie es damit gehalten werden ſoll, vereinen und vergleichen möge.

Anm. 166. im J. 1530. nochmal vorgenommen, Dieweil aber auf die beſtimmte Zeit — — vereinen und vergleichen möge. Nach dem vorhergehenden Speyrer Reichsabſchied §32. nemlich hätte jeder der ſechs Craiſe zwo gelehrte und verſtändige Perſonen nach Speyer ſchiken ſollen, um mit dem Reichsregiment allda ſich über die Halsgerichtsordnung zu vergleichen. Das war aber nicht geſcheben; daher ward auf dem Reichstag zu Augsburg 1530. das Projekt von 1529. nochmal vor die Hand genommen, aber wiederum nichts endliches beſchloſſen, ſondern verordnet, daß jeder Stand von ſolcher corrigirten Ordnung Abſchrift mit nach Hauß nehmen, und ſeine endliche Meinung darüber auf nächſtem Reichstag eröffnen ſollte.

§. 38.

Die peinliche Gerichtsordnung kommt endlich zum Stand.

Regen-

Regenſpurger Reichsabſchied von 1532. Tit. 4.

Nachdem auch die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung auf jüngſt gehaltenem Reichstag zu Augsburg für Hand genommen, mit zeitigem Rathſchlag in noch beſſere Ordnung geſtellt. Aber dieweil die Gebräuch der Landſchaft ungleich, auch dis ein Werk nnd Sach iſt, ſo des Menſchen Seel, Ehr, Leib, Leben und Gut betrift, darum guts Rathſchlag und Erfahrung wohl vonnöthen. Deshalben aus treffentlichen Urſachen Wir, auch Churfürſten, Fürſten und Ständ, uns auf obgemeldtem Reichstag vereinigt und verglichen, daß ein jeder Stand von der corrigirten Ordnung Abſchrift nehmen, ſich darauf endlich entſchlieſſen, was darinn nach Art, Herkommen und Gebrauch zu thun, oder fürzunehmen ſey: alſo, daß ein jeder Stand auf dieſem Reichstag ſein Gemüth und Meinung in ſolchem eröfnen, damit man ſich deshalben eines einhelligen Beſchlus, wie es damit gehalten werden ſoll, vereinigen und vergleichen möge. Demnach haben wir, auch Churfürſten, Fürſten und Ständ, nach ferner Berathſchlagung und Bewegung der Sachen, Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, auch zu Förderung gemeines Nuzens für gut und nuz angeſehen, (167) daß gedachte Halsgerichtsordnung in Druk gegeben, und in das Reich publicirt und verkündt werde,

damit

damit alle und jede unſer und des Reichs Unterthanen ſich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenken der gröſs und Fährlichkeit derſelben, jezt angezeigter Ordnung, den gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen hergebrachten Gebräuchen gemäs halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweifel für ſich ſelbſt zu thun geneigt, und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoft. (168) Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung, Churfürſten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten (169) rechtmäßigen und billichen Gebräuchen nichs benommen haben.

Anm. 167. endlich im J. 1532. als eine Reichsordnung vollendet und verkündet, hernach aber auſſer der im J. 1548. vorgehabten Reviſion an deren Verbeſſerung weiter nicht gedacht worden.

daß gedachte Halsgerichtsordnung in Druk gegeben, und in das Reich publicirt, und verkündet werde. Alſo über 10. Jahre waren mit Berathſchlagungen über das erſte Projekt von 1521. hingegangen. Hätte man in der Folge an dieſer Ordnung eben ſo wie an der Cammergerichtsordnung (S. Anm. 117. 118. 119. 120. 140. 143.) gefeilt und gebeſſert; ſo hätte was ganzes zum Stand kommen können. Allein ſo iſt auſſer der im Jahr 1548. vorgehabten, aber nicht erfolgten Reviſion (Anm. 119.) nichts geſchehen, und nach 1548. an eine Verbeſſerung nicht einmal mehr gedacht worden; vermuthlich weil die Stände ſelbſt nach und nach eigne Criminalordnungen vor ihre Lande abfaſſen, und mittelſt ſolcher, was ſie der peinlichen Reichsordnung abgängig zu ſeyn glaubten, ergänzen und verbeſſern laſſen, mithin eine allgemeine Reichsſache daraus zu machen, wirklich ein Ueberfluß geweſen wäre.

Es

Es ſey mir erlaubt, von den Abdrücken dieſer Ordnung, von den Folgen derſelben, und von den Commentarien darüber etwas zu ſagen.

Anhang einiger allgemeinen Bemerkungen, als 1) von den Abdrücken der peinlichen Gerichtsordnung, ſonderlich von den älteſten, und deren Nuzen zu Beſtimmung einer richtigen Leßart.

1) Daß der erſte Abdruk unſrer Ordnung durch Ivo Schöffer zu Mainz, der damal alle Reichsgeſeze ſo warm, als ſie zu haben waren, in Druk gab, beſorgt worden, das iſt auſſer Zweifel. Ob aber derjenige Abdruk, den derſelbe ohne Beyſezung einer Jahrzahl zu Mainz hat ausgehen laſſen, und den der Herr geheime Rath von Böhmer zum Grund gelegt, (*) oder derjenige, der im Hornung 1533. auch zu Mainz das Licht der Welt erblickt, und wovon der Herr geheime Rath Koch zwey Ausgaben, die eine im J. 1769. die andre im J. 1773. beſorgt hat, der erſte und älteſte Abdruk ſey; darüber ſtreiten die Gelehrte. (**) Ich geſtehe aber gern, daß ich den Streit nicht vor wichtig halte, vielmehr der Meinung bin, daß, wann blos darauf Rückſicht genommen wird, welche Edition zu Beſtimmung einer richtigen Leßart die beſte ſey, (und das iſt doch der Zwek, weßwegen man eigentlich ſtreitet,) die beyderſeitige Meinungen und Abſichten ſich leicht vereinigen laſſen.

Clau-

(*) in den Meditat. in Conſtit. crimin. Carol.

(**) Man ſehe davon Herrn geheimen Rath Kochs Hals- oder peinliche Gerichtsordnung in der Vorrede §. 5. folgg. (nach der zweyten Ausgabe vom J. 1773.) Herrn geheimen Rath von Böhmers Medit. in Conſt. crim. in der Vorrede S. 11. und 12. und die Göttinger gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1770. S. 1135. 1136. 1139. 1140.

Es iſt wohl wahr, daß dem Abdruk vom Hornung 1533. ein privilegium impreſſorium voranſteht, welches erſagter Ivo Schöffen den lezten Jul. 1532. mithin gleich ein paar Tage nach Publication des eben damal errichteten Reichsabſchieds über den Druk ſowohl des Reichsabſchieds als der peinlichen Gerichtsordnung erhalten hat, und worinn die merkwürdige Clauſel ſteht, daß keinem andern gedrukten Abſchied an einigem Ort inn- oder auſſerhalb Gerichts oder Rechts geglaubt werden ſoll. Geſezt aber, daß dieſe Clauſel wirklich auf die peinliche Gerichtsordnung gienge, da ſie doch nur vom Reichsabſchied redet, auf den das privilegium impreſſorium mit gerichtet war, und dem es auch wirklich voran gedrukt iſt, geſezt alſo, der Schluß, daß die Ausgabe vom Hornung 1533. die Originalausgabe und authentiſch ſey, wäre vollkommen richtig; was ſollte dann hieraus folgen, da der Herr geheime Rath Koch (*) ſelbſt geſtehet, daß dieſe nemliche Ausgabe von Drukfehlern nicht ganz rein ſey, und es doch die Meinung nicht gehabt haben kann, durch jene Clauſel auch den Drukfehlern eine geſezliche Kraft beyzulegen. Wann alſo der Herr geheime Rath Koch (**) ferner ſchreibt, dieſe Drukfehler ſeyen in den nächſtfolgenden Editionen vom 16ten Auguſt 1533. und 18ten Tag des Brachmonats 1534. verbeſſert worden, obgleich man bey dieſen neuen Editionen, wie gemeiniglich zu geſchehen pflege, an ſtatt der vorigen ausgebeſſerten Drukfehler neue begangen habe, und man müſſe folglich, den genauen Text herauszubringen, beyde Editionen vom Jahr 1533. ſo wie die vom Jahr 1534. verknüpfen und mit einander vergleichen, ſo bin ich vollkommen gleicher Meinung, nur mit dem Beyſaz, daß ich vor wohl gethan hielte, auch jene mit

(*) in der angef. Vorrede §. 7. S. 42.

(**) Eben daſ. und S. 43.

mit keiner Jahrzahl verſehene Ausgabe des Jvo Schöffers, als wenigſtens eine der älteſten, wo ſie nicht gar noch im nemlichen Jahr 1532. als eine Beylage dem Reichsabſchied von dieſem Jahr angehängt, und eben deswegen jener die Jahrzahl nochmal vorzuſezen vor unnöthig erachtet worden, mit hinzuzunehmen. Eine ſolche Vergleichung ſamtlicher älteſten Ausgaben wird uns erſt in dem Stand ſezen, unſer Geſezbuch von den Druckfehlern zu reinigen, die den Sinn und Verſtand deſſelben ſo oft verdunkeln, oder gar verändern. Wann daher in der Ausgabe vom Hornung 1533. die Herr Koch als die Originalausgabe rühmt, art. 46. **gegenwurtigkeyt** ſtatt **Gegenwärtigkeit**, art. 53. **wol vorſteht**, ſtatt, **wohl verſteht**, art. 83. **dieſer unſer ordnung**, ſtatt, **dieſe unſer Ordnung** art. 210. **die ausbrüchig hab**, ſtatt, **die anſprüchig hab**, geſezt, und art. 83. bey den Worten, damit ſie verkürzt werden, das Wörtlein **nit** ausgelaſſen iſt, ſo ſind alle dieſe Fehler aus der erſtgedachten Ausgabe des Jvo Schöffers, die keine Jahrzahl hat, leicht zu verbeſſern. So heißt es ferner in den mehreſten Ausgaben art. 131. „Welche „Weiber ihre Kinder, ſo das Leben **oder** Gliedmaß empfan„gen haben,“ und art. 135. ſo er der überwunden ſein Leib **oder** Gut verwürket hätte, ſtatt daß nach den erſtern und ächtern Ausgaben zu leſen iſt art. 131. „Jtem welches weib „ire kind, das leben **und** glidmaß empfangen hett,“ und art. 135. „ſo er der überwunden ſein leib **und** gut verwürkt „hett,“ Weiter heißt es in den gemeinen Ausgaben art. 142. „Mehr ſo fürgewendt wird, der Todtſchläger wäre **dem Be**„**nöthigten** ꝛc.“ Es iſt aber dieſes ein Drukfehler, und ſoll heißen: **dem Benöttigen**, oder noch beſſer, **Benöthiger**, (ſcil. aggreſſori). Wann hingegen in den älteſten Editionen mehrmal **noch** vor **nach** ſteht, wie z. Ex. im 157ſten Artikel **noch** einfach wehrt, ſo iſt dis kein Drukfehler, wie man gemeiniglich glaubt. Dann das O lang ausgeſprochen, wird noch heutigs Tags von den Rheinländern vor A gebraucht,

und

und bedeuten demnach die Worte, noch einfach wehrt, ſo viel als nach einfach wehrt, (ſimplum.) Am deutlichſten zeigt ſich der groſe Nuzen einer richtigen Leßart bey derjenigen Stelle des 218ten Artikels, wo von der Confiſcation der Güter eines hingerichteten Uebelthäters die Rede iſt. Dieſe lautet nach den Editionen von 1533. 1534. 1535. 1537. und 1538. alſo: „ Item an etlichen orten, ſo eyn übelthetter auſ-
„ ſerhalb des Laſters unſer beleidigten Majeſtet oder ſunſt iñ
„ andern fellen, ſo der übelthetter leib nnd gut nit verwirkt
„ vom leben zum todt geſtrafft, werden weib und kinder an
„ bettelſtabe, und das gut dem herren zugewiſen.“ Da allerdings dieſe Stelle ſehr dunkel iſt, ſo haben einige durch Wegwerfung der Partikel, oder, andre durch Wegwerfung des Wörtleins, nit, andre durch Veränderung des Wörtleins nit in mit, noch andre durch Verſezuug der Interpunktionen und Worte helfen, und einen Verſtand herausbringen wollen. (*) Alle dieſe Auslegungen aber zerfallen von ſelbſt, ſo bald man jene Leßart der ältern Editionen als die richtige annimmt; folglich bleibt nichts übrig, als ſich zu bemühen, einen richtigen Verſtand dieſer Leßart herauszubringen; und da gebe ich dem Herrn geheimen Rath Koch meinen ganzen Beyfall, wann er durch Abtheilung der Stelle in Regel und Ausnahme zu helfen ſucht. (**) Die Regel nemlich iſt: „ So der
„ Uebelthäter Leib und Gut nicht verwirkt vom Leben zum
„ Tod geſtraft, werden Weib und Kinder an Bettelſtab und
„ das Gut dem Herrn zugewieſen.“ Dis rechnet der Kaiſer unter die Misbräuche und unvernünftige Gewohnheiten, die er ab-

(*) S. Carpzov. in pract. rer. crimin. part. III. quæſt. 135. num. 30. Kreß ad art. 218. §. 3. Böhmer ad art. 218. §. 2. bis 6. Koch in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung. §. 9.

(**) am angef. O.

abgeſchafft und vernichtiget wiſſen will. Voran aber ſteht die Ausnahme, wo nemlich die Confiſcation mit Recht geſchieht. „So ein Uebelthäter auſſerhalb des Laſters unſrer beleidigten „Majeſtät, oder ſonſt in andern Fällen.„ Hätte der Kaiſer dieſe andre Fälle namhaft, oder nur den Beyſaz gemacht: „worauf durch beſondre Geſeze die Confiſcation ſammt der „Todesſtrafe verordnet iſt,„ ſo wäre alles klar geweſen. Wer übrigens von den häufigen noch im 16ten Jahrhundert erfolgten Editionen der peinlichen Gerichtsordnung, von des Goblers und Remus lateiniſchen Ueberſezungen, von den Ueberſezungen derſelben in die niederländiſche und franzöſiſche Sprache mehr wiſſen will, der findet davon in mehrgedachten Herrn geheimen Rath Kochs Vorrede zu ſeiner Ausgabe der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung ſchöne Nachrichten.

2) Folgen unſers Geſezbuchs, ſonderlich in Abſicht auf die weſtphäliſche Gerichte.

2) Von der durch unſer Geſezbuch gänzlich geänderten peinlichen Gerichtsverfaſſung war unter andern auch dieſes eine Folge, daß die weſtphäliſche Gerichte im 16ten Jahrhundert nach Weſtphalen, woher ſie gekommen, wieder eingeſchränkt worden, (*) im übrigen Teutſchland hingegen theils gar abgekommen, theils eine ſehr veränderte von den vorigen Misbräuchen gereinigte Geſtalt angenommen haben, wovon die im Wirtembergiſchen an deren Stelle getrettene noch jezt übliche mit jenen weſtphäliſchen Gerichten in Anſehung ihres Zweks und inquiſitoriſchen heimlichen Verfahrens viel ähnliches habende **Vogt und Ruggerichte** ein gar ſchönes Beyſpiel ſind. (**)

3) An

(*) Von Senkenberg von der kaiſerlichen höchſten Gerichtbarkeit §. 94. S. 74.

(**) S. umſtändlich Gerſtlachers. Abh. von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit, (welche ſeiner Samml. Wirtembergiſcher Geſeze zweytem Buch voranſteht,) §. 2.

3) Von den Commentarien und Noten darüber.

3) An Commentarien und Noten über unſer Geſezbuch, (der nach eigner Methode geſchriebenen Lehrbücher über das Criminalrecht nicht einmal zu gedenken) iſt mehr Ueberfluß als Mangel. Hieher gehören Juſtin Gobler, Remus, Matthias Stephani, Bulläus, Manzius, Blumlacher, Claſenius, Ludovici, und dann vornemlich Kreß und Böhmer, welche zwey leztere alle ihre Vorgänger ohnſtreitig weit übertreffen.

Anm. 168. Vorbehalt der rechtmäßigen Gebräuche in den Reichsſtändiſchen Landen, und daß die Reichsſtände zwar nicht wegen dieſes Vorbehalts, aber doch aus andern Gründen befugt ſeyen, der peinlichen Reichsordnung zu derogiren.

Doch wollen wir durch obgemeldte Ordnung Churfürſten, Fürſten und Stände an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben. Dieſe Clauſel ſteht nochmal in der Vorrede der peinlichen Reichsordnung, wie wir gleich vernehmen werden. In den Projekten von 1521. und 1529. findet ſie ſich noch nicht; vielmehr heißt es in der Vorrede des Projekts von 1529. „die in dieſer Ordnung begriffene Sazungen ſollten von allen Ständen als „des Kaiſers und des heil. Reichs Recht gehalten werden, und darwider keine Gewohnheit „noch Freiheit, ſo von Kaiſern gegeben worden, oder hinführo gegeben würden, ſtatt haben, es würde dann auf gemeinen Reichstägen mit Rath, Wiſſen und Willen Churfürſten, „Fürſten und Stände vor gut befunden, Erklärung, Minderung und Enderungen zu thun.“ Als man aber auf dem Reichstag zu Augsburg 1530. die Halsgerichtsordnung wieder für die Hand nahm, und zwar ſo, daß jeder beym Umleſen ohne weitere Frage anzeigen ſollte, was er von wegen ſeines Herrn für Gebrechlichkeit dabey habe; verwahrten ſich mehrere Stände wegen ihrer provincial-Rechte und Gewohnheiten, denen ſie durch dieſe Reichsordnung keinen Abbruch thun laſſen könnten. So ward von den Churfürſten und Fürſten zu

Sachſen wegen fürgewendet, „ daß Ihren Chur- und Fürſt-
„ lichen Gnaden nicht gelegen ſeyn wolle, ſich in dieſe Ord-
„ nung einzulaſſen, zumal in die Artikel, wo die Sächſiſche
„ Rechte ein anders verordneten; zudem daß die güldene Bul-
„ le den Churfürſten zu Sachſen damit befreye, auch andre
„ Chur- und Fürſten, und andre umligende Lande, darein ge-
„ hörig, die ſich des Sächſiſchen Rechts in ihren Sachen er-
„ holten; ſo ſey daſſelbe Recht beſchrieben und von den vorigen
„ Kaiſern privilegirt, und vordem 700. Jahre im Gebrauch
„ gehalten; und wann gleich etwas ſollte angenommen wer-
„ den, ſo möchte man es bey der Landſchaft nicht erhalten,
„ wie dann zuvor ſolches in der Succeſſion der Enkel ſey er-
„ fahren worden; darum vonnöthen ſeyn wolle, im Eingang
„ zu verwahren, daß den Sächſiſchen Rechten in ſonderlichen
„ ausgedrukten Fällen durch die gemeine Reichsordnung nichts
„ genommen würde, weil der Sachſenſpiegel auch in etlichen
„ Sachen Verſehung thue, als nemlich von der Gewehr,
„ Wergeld und Buſſe, davon in der Reichsordnung keine Er-
„ wähnung geſchehe." Dieſe Proteſtation hatten die andern Geſandte nicht ſo bald gehört, als ſie von ihrer Herrn Gewohnheiten, Freyheiten und Statuten ebenfalls redeten, zumal ſie in der Beſorgniß ſtunden, die Sachſen möchten mit ihrer Proteſtation eine Pracht und Eminenz vor andern ſuchen. Der Brandenburgiſche Geſandte z. Ex. wollte, daß neben dem Sächſiſchen auch das Brandenburgiſche Recht ausgezogen würde, weil ſich daſſelbe ſonſt faſt allenthalben mit dem Sächſiſchen vergleiche. Auch Churfürſt Ludwig von der Pfalz ließ proteſtiren, und noch andre, als Mainz und Würzburg, bezogen ſich auf die Gewohnheit der Centgerichte, denen man aber Sächſiſcher Seits entgegen hielt, die Sachſen hätten de jure ſcripto municipali per longos annos approbato geredet, und ſey es keine Gleichheit, von der Gewohnheit ad ſcriptum jus zu argumentiren; der Churfürſt zu Sachſen habe auch Zentgerichte im Land zu Franken, und ſonſt viel Misbräuche;

dazu

dazu komme, daß aus Unverſtand die Gerichte übel beſtellt ſeyen, mithin ſollte nicht ungut ſeyn, dieſe Halsgerichtsordnung im heil. Reich aufzurichten, ſalvo jure Saxonum. Alſo ward, dieſe Proteſtationen zu beſeitigen, für gut befunden, durch Eingangsgedachte Clauſel den Ständen ihre rechtmäſſige und billige Gebräuche vorzubehalten. Doch ſcheint ſolche erſt auf dem folgenden Regensburger Reichstag im J. 1532. hinzugekommen zu ſeyn. Wenigſtens iſt auf dem Augsburger Reichstag im J. 1530. in Betref dieſes Punkts noch nichts beſchloſſen, ſondern ſolcher damal auf den nächſten Reichstag verſchoben worden. (*)

Daß aber die Stände des Reichs befugt wären, neue die peinliche Reichsordnung abändernde Ordnungen zu machen, läßt ſich aus dieſem Vorbehalt, da er blos auf die im Jahr 1532. beſtandene Gebräuche geht, eben nicht ſchlieſſen. Indeſſen hat die Sache ſelbſt aus andern Gründen, die ich oben berühret habe, (S. Anm. 2. num. 5.) keinen Anſtand, ja ſie redet von ſelbſt, da faſt kein Land iſt, welches nicht ſeine eigne von der peinlichen Reichsordnung mehr oder weniger abweichende Criminalordnung hat. Die Frage iſt ſonderlich in unſern Tagen von Wichtigkeit, da Einſichtsvolle Regenten zum Theil ſchon den Anfang gemacht haben, die Tortur abzuſchaffen, und nach 50. bis 100. Jahren von dieſem unvernünftigen, zwekwidrigen, abſcheulichen Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, wahrſcheinlich wenig mehr in Teutſchland zu hören

(*) Kreß in Comment. in Conſtit. crim. in præfat. §. 20 = 23. wo jedoch ein Irrthum iſt, als ob auch die Reichsſtädte proteſtirt haben ſollten, indem deren Proteſtation vielmehr die zwiſchen den geiſt= und weltlichen Ständen errichtete Vergleichung betraf, deren der Augsburger Reichsabſchied von 1530. §. 133. und der Regensburger Reichsabſchied von 1532. Tit. 10. §. 1. gedenken.

ſeyn dörfte, ja wo die affectirte Empfindſamkeit unſers Jahrhunderts gar auch die Todesſtrafen, theils überhaupt, theils wenigſtens in Abſicht auf den Kindermord aufheben möchte.

Anm. 169. Unvernünftige Gewohnheiten ſind durch die peinliche Reichsordnung ohne Einſchränkung abgeſchafft.

rechtmäßigen und billigen Gebräuchen. Misbräuche und unvernünftige Gewohnheiten, ſind folglich eben dadurch, daß nur die rechtmäßige und billige Gewohnheiten vorbehalten worden, allerdings vor abgeſchafft zu halten. Beyſpiele davon findet man art. 215. 218. Aber auch andre daſelbſt nicht benannte ſind darum nicht ausgeſchloſſen.

§. 39.

Nähere Anzeige der Veranlaſſung der peinlichen Gerichtsordnung.

Vorrede des peinlichen Halsgerichts.

Wir Karl der fünft von Gottes Gnaden Römiſcher Keyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hieruſalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, Navarra, zu Granaten, zu Tolleten, zu Valenz, zu Gallicien, Majoricarum, Hiſpalis, Sardinie, Cordube, Corſice, Murcie, Giennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris, und der Inſulen Canarie, auch der Inſulen Indiarum, und terræ firmæ, des Meers Oceani, ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lotterik, zu Brabandt,

bandt, zu Steyer, Kernten, zu Crain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, Parſiloni, zu Arthoys, zu Burgund, Pfalzgraf in Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirth, zu Kyburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Ceritan und zu Zütphen, Landgraf im Elſaß, Marggraf zu Burgau, zu Oriſtani, zu Gotiani, und des Heil. Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben, zu Catalonia, Aſturia ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln, ꝛc. Bekennen öffentlich, nachdem durch unſere und des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und andere Stände ſtattlich an uns gelangt, (170) wie im Röm. Reich, teutſcher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach, die meiſten peinlichen Gericht mit Perſonen, die unſerer Kaiſerlichen Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Uebung haben, beſezt werden, und daß aus demſelben an viel Orten oftmals wieder Recht und gute Vernunft gehandelt, und entweder die Unſchuldigen gepeiniget und getödt, oder aber die Schuldiger durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern, und gemeinem Nuz zu groſſem Nachtheil gefriſtet, weggeſchoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit teutſcher Land, in dieſem allen, alten

langwierigen Gebrauch und Herkommen nach, die peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtverſtändigen, erfahrnen und geübten Perſonen nicht beſezt werden mögen: (171) demnach haben wir ſammt Churfürſten, Fürſten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, (172) etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrnen Perſonen befohlen, einen Begriff, wie und welcher Geſtalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, dem Rechten und Billigkeit am gemäſſeſten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zuſammen zu ziehen: welches wir alſo in Druck zu bringen verſchaft haben, (173) daß alle und jede, unſere und des Reichs Unterthanen ſich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenkung der Gröſ und Fährlichkeit derſelben, jezt angezeigten Begriff, (174) dem gemeinen Rechten, Billigkeit, und löblichen herbrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen, wie ein jeglicher ohn Zweifel für ſich ſelbſt zu thun geneigt, und deßhalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoffet. Doch wollen wir durch dieſe gnädige Erinnerung Churfürſten, Fürſten und Ständen, an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäſſigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

Anm. 170. Eigentlicher Beweggrund der peinlichen Reichsordnung, und

wie im Römiſchen Reich teutſcher Nation — — und geübten perſonen nit beſezt werden mögen. Man ſieht hieraus die eigentliche Veranlaſſung der peinlichen Gerichtsordnung.

Der

daß ſolcher überhaupt die Herſtellung beſſerer Gerechtigkeit und Abſchaffung der Mißbräuche, nicht aber die Abſchaffung des proceſſus accuſatorii geweſen.

Der Hauptbeweggrund nemlich war, daß an viel Orten öfters wider Recht und gute Vernunft gehandelt worden, entweder daß man Unſchuldige peinigte und tödtete, oder daß man Schuldige durch unordentliche Handlung friſtete, wegſchob und erledigte. Die Urſachen davon waren 1) der Unverſtand der Richter, welche gemeine und unſtudirte Leute waren, und doch die Erkänntniſſe ſelbſt und zwar mit ſo unglaublicher Geſchwindigkeit abfaßten, daß z. Ex. beym Todſchlag der Entleibte und der Todſchläger öfters miteinander begraben wurden; dann das Conſuliren bey Rechtsgelehrten war wenigſtens im Wirtembergiſchen bis tief ins 17te Jahrhundert noch nicht allgemein üblich, ja noch 1621. ward nicht daran gedacht, eine peinliche Urtel zur Ratification in die Herzogliche Kanzley einzuſchiken, ſondern damal erſt ward befohlen, alle Urteln, ſo in principali ergangen, zur Fürſtlichen Canzley zu überſchaffen, aber erſt nach der Execution und zwar nur bey zufälliger Bottſchaft und zu Supplirung der Akten, (*) 2) daß weder ein gewißes Recht in Anſehung der Strafanſäze, noch eine ſichere Ordnung, wornach man in peinlichen Sachen verfahren ſollte, vorhanden war, ſondern alles theils nach Willkühr theils nach unvernünftigen Gewohnheiten behandelt wurde. Wie unvernünftig war es doch, (nur ein Beyſpiel zu geben, wie öfters unſchuldige Leute hingerichtet worden,) daß auf das aidliche Angeben eines einzigen Weſtphäliſchen Gerichtsſchöffen der Denunciat, wär er gleich der ehrlichſte Mann geweſen, ohne Vorladung, ohne Defenſion, kurz ohne Proceß, in die Acht erklärt ward, und ſofort jeder Freyſchöff Macht hatte, den Geächteten

(*) Gerſtlacher in der ſeiner Samml. Wirtembergiſcher Geſeze zweyten Buch vorangeſezten Abh. von den mancherley Arten der peinlichen Gerichtbarkeit. §. 3. und 4.

achteten, wo er ihn antraf, aufzuknüpfen, ſo daß man oft groſſe von Adel und andre Standsperſonen an den Bäumen hangend fand, ohne daß man wußte, was ſie gethan. (*)

Wie unvernünftig, (um auch ein paar Beyſpiele zu geben, wie leicht ein Schuldiger der Strafe entgehen können,) war die Gewohnheit des Beſiebnens, da nemlich ein auf der That ergriffener Uebelthäter wenigſtens wann es zum Tod gieng, nicht verurtheilt werden konnte, wann nicht der Ankläger die Richtigkeit der That aidlich beſtätigte, und dann noch ſechs andre aidlich bezeugten, daß dieſer des Anklägers Eid ſey rein, und nicht main, das iſt, nicht Meinaid, (**) eine Gewohnheit, der man jedoch im 15ten Jahrhundert nach und nach anfieng, ſich zu ſchämen, wie z. Ex. die Grafen von Wirtemberg im Jahr 1434. das Recht erhielten, ſchädliche übelthätige Leute, die beſſer tod als lebendig wären, zu richten, die ſchon nicht überſibnet wären, womit jedoch die noch jezt im Wirtembergiſchen übliche und vermuthlich in dieſer alten Gewohnheit ihren Grund habende Beſibnung, wo nemlich einem Verhaften ſein bey der Tortur abgelegtes Bekäntnis nach 24. Stunden vor ſieben ehrlichen Männern vorgeleſen wird, (***) nicht zu vermengen iſt, wie ferner im J. 1459. Heinrich von

(*) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Fridrich V. erſte Vorſt. Cap. 9. §. 31. unter K. Maximilian I. zweyte Vorſt. Cap. 47. §. 2.

(**) S. das Schwäbiſche Landrecht oder den ſogenannten Schwabenſpiegel Cap. 164. §. 5. (nach der Senkenbergiſchen Ausgabe in Corp. jur. germ. ex medio. ævo. Tom. II. Gerſtlacher am ang. O. §. 14. S. 101. folgg.

(***) Wirtemb. Landsordnung S. 362. Wirtembergiſche Criminalordnung vom J. 1732. Tit. 2. §. 6. Gerſtlacher am ang. O. S. 105-111.

von Rechberg von K. Friderich, dem IIIten, das Privilegium erhielt, nach des Reichs Rechten zu richten ohne überſagen und beweiſen der ſieben Perſonen, ſo bisher gebraucht worden, wie auch 1498. auf dem Freyburger Reichstag dieſe Gewohnheit in Anſehung der Limburgiſchen Halsgerichte abgeſchafft worden, weil dadurch, wie ausdrüklich dabey ſteht, das Uebel ungeſtraft geblieben ſey. (*) Wie unvernünftig war es, daß ein auf der That nicht ergriffener Uebelthäter auch durch Zeugen nicht überwieſen werden, ſondern allezeit durch den Reinigungsaid ſich von der Strafe los machen konnte, mit der einzigen Ausnahme, wann der Uebelthäter rechtlos, (infamis) war? (**) Des groſſen Mißbrauchs nicht zu gedenken, welchen die peinliche Gerichtsordnung art. 1. ſelbſt berührt, da nemlich an einigen Orten etliche von Adel und andre, denen die peinliche Gerichte in eigner Perſon Amts halber und ſonſt zu beſezen gebührte, ſich bey ſolchen Gerichten zu ſizen geweigert, und Standes halber geſcheuet haben, wodurch dann das Uebel mehrmal ungeſtraft geblieben. Wie unvernünftig endlich (um auch ein Beyſpiel zu geben, wie eben daſſelbe Beweißmittel ſowohl den Unſchuldigen zum Tod bringen, als den Schuldigen der Strafe entziehen können,) war nicht die Probe des glüenden Eiſens, die noch 1485. im Oeſterreichiſchen ſcheint üblich geweſen zu ſeyn, (***) das Recht der Zweykämpfe, wel-

(*) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. vierte Vorſt. Cap. 35.

(**) Thomaſius in der Diſp. de occaſione, conceptione ac intentione Conſtit. crim. §. 13. Von Senkenbergs Anfangsgründe der teutſchen gemeinen Rechtsgelehrſamkeit 6tes Buch 10tes Cap. §. 22. Gerſtlacher am ang. O. S. 112-114. Schmidts Geſchichte der Teutſchen Th. 3. S. 201. Th. 4. S. 523.

(***) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſt. Band. 8. S. 547.

ches noch 1450. vom Hofgericht zu Rothweil gerichtlich erkannt worden, und noch in ſpäteren Zeiten zu Würzburg, Anſpach und an mehr Orten in Franken üblich geweſen, (*) und die bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts in Teutſchland fortgedauerte Probe des kalten Waſſers mit den vermeinten Hexen, (**) da nemlich dieſelbe an Händen und Füſſen gebunden in einen Fluß geworfen, und, wann ſie unterſanken, vor unſchuldig, wann ſie oben ſchwammen, vor ſchuldig gehalten wurden.

Auſſerdem hat zwar Thomaſius gemeint, die Abſicht des Kaiſers und der Stände ſey auch geweſen, den proceſſum accuſatorium abzuſchaffen, und den inquiſitorium nach und nach davor einzuführen. (***) Aber auch die flüchtigſte Einſicht der peinlichen Reichsordnung, z. Ex. des art. 11. folgg. art. 61. 78. 79. u. ſ. f. wo vom proceſſu accuſatorio umſtändlich gehandelt wird, verglichen mit dem wenigen, was art. 6. bis 10. vom proceſſu inquiſitorio vorkommt, wiederlegt dieſes Vorgeben.

Anm. 171. Hauptgeſichtspunkt, wornach die peinliche Reichsordnung zu betrachten, daß nemlich ſolche überall gemeine Leute als

Demnach haben wir ſampt Churfürſten — — in eyn form zuſammen zu ziehen. Weil nemlich dem erſten in der vorherg. Anmerk. angezeigten Fehler, der in Beſezung der peinlichen Gerichte mit gemeinen unſtudirten Leuten ſich äußerte, nicht abgeholfen werden konnte, daher auch die peinliche Gerichtsordnung ſelbſt durchaus

(*) Müllers Reichstagsth. unter K. Fridrich. V. erſte Vorſt. Cap. 7. §. 38. Goldaſts Reichsſazungen Th. 1. S. 315.

(**) S. des verehrungswürdigſten Fürſten Martin Gerberts zu St. Blaſien Monumenta veteris liturgiæ Alemannicæ Th. 2. S. 119. Göttinger gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1780. S. 171. 174.

(***) in der Diſp. de occaſ. concept. ac intent. Conſt. crim. §. 36.

Urteiler vorausſezt. aus dergleichen gemeine unverſtändige Leute als Urteiler vorausſezt, z. Ex. art. 142. 146. 150. ſo wollten der Kaiſer und die Stände doch dem andern Mangel abhelfen, und nebſt Abſchaffung der unvernünftigen Gewohnheiten, wie durch den art. 218. geſchehen, eine gewiſſe Ordnung machen, damit ſolche gemeine Leute wiſſen möchten, wie ſie in peinlichen Sachen den Rechten und der Billigkeit am gemäſſeſten handeln ſollten. Die Vorrede des Projekts vom J. 1521. (*) bezeugt dis noch deutlicher, und ſagt ausdrüklich, weil die Halsgerichte aus langer gemeiner Uebung teutſcher Lande nicht anderſt dann mit gemeinen Leuten, die die Rechte nicht gelernt oder geübt haben, beſezt werden mögen; ſo habe man derſelben Unverſtand und Unbegreiflichkeit durch eine gewiſſe Form und Weiſe, zu handeln und peinlich zu urtheilen, zu Hülfe kommen wollen.

Anm. 172. Vertheidigung der peinlichen Reichsordnung gegen die Critiken und Vorwürfe, die ihr gemacht werden. etlichen gelerten trefflichen erfaren Perſonen. Es iſt ſchon bemerkt worden, daß das erſte Projekt vom J. 1521. durch einen von der Wormſer Reichsverſammlung eigens dazu verordneten Ausſchuß entworfen, und vom Reichsregiment verbeſſert, ſofort jedem Stand, ſolches mit den Seinigen zu Haus noch weiter zu überdenken, Zeit gelaſſen worden, überhaupt aber bey 11. Jahre darüber hingegangen, bis die Ordnung zum Stand gekommen. So lange Zeit, ſo viele Berathſchlagungen ſollten alſo doch etwas guts erwarten laſſen. Und dannoch hat nicht leicht ein Geſez ſo viele und ſo unbillige Critiken über ſich ergehen laſſen müſſen, als eben unſre peinliche Gerichtsordnung. Unvollſtändigkeit, ſchlechte Ordnung, unnüze Wiederholungen, Undeutlichkeit, unbeſtimmte

(*) bey Kreß in Comment. in Conſtit. crim. S. 2.

te Verweiſungen auf den Rath der Rechtsgelehrten, oder auf die Willkühr des Richters, und ſ. w. dis ſind die Vorwürfe, die ihr gemacht werden. So gar ſcheuete ſich Leyſer nicht, zu ſchreiben: (*) Inter omnes Iureconſultos, quotquot unquam conſiliis Principum adhibiti ſunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos Carolus V. Imperator ſuas de criminibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum inſcitiæ ſuæ, inertiæ, indiligentiæ, ære perennius, quod nulla unquam deletura eſt vetuſtas. Totum hoc jus mancum, mutilum, obſcurum & ſibi ipſi contrarium eſt. Ein Urteil, welches ich eben ſo, wie der Herr geheime Rath Koch (**) vor ſehr verwegen halte. Möchten doch dieſe ungerechte Tadler ſich erſt ins 16te Jahrhundert zurückſezen, und bedenken, daß, wo ſo viel zu beſſern iſt, der Maaßſtab der menſchlichen Kräfte nicht nach Willkühr verlängert werden darf. Möchten ſie erſt beſſer nachſehen, wie klug und vorſichtig z. Ex. die Artikel von den Anzeigungen, von der peinlichen Frage, vom Todſchlag, u. ſ. w. eingerichtet ſind. Ueberdis ſo viel insbeſondre den Vorwurf der Unvollſtändigkeit betrift, ſo hat auſſer den wenigen Materien von der Confrontation, Antwort auf Artikel, und daß von Gefängniſſen, wie auch von Inſtruirung des Proceſſes mehr hätte geſagt werden ſollen, noch nichts namhaft gemacht werden können, ja was der 218te Artikel von Gefängniſſen ſagt, iſt gewiß vortreflich. Die Ordnung, obſchon ſie beſſer ſeyn könnte, iſt doch ſo übel nicht, und wenigſtens beſſer als in den römiſchen Rechtsbüchern.

(*) Der

(*) in der Vorrede zu Herzogs Samml. auserleſener reſponſorum criminalium.

(**) S. deſſen Vorrede zur zweyten Ausgabe der Hals- oder peinlichen Gerichtsordnung §. 4. S. 13. 14. 21. 22.

(*) Der Vorwurf der Wiederholungen, wann er auch wahr wäre, trift andre Geſezbücher auch, und die öftere Verweiſung auf den Rath der Rechtsgelehrten hat in der Verfaſſung der nur mit gemeinen Leuten beſezten teutſchen Gerichte (S. Anm. 160. 161.) eben ſo ihren ſehr guten Grund, als vernünftig es iſt, wann dem Richter überlaſſen wird, nach Gelegenheit und Geſtalt der Perſonen und unterſtandenen Miſſethat, (art. 119.) oder wie ſich die Ordnung anderswo ausdrückt, nach Gelegenheit der Verhandlung, (art. 123.) nach Gelegenheit der That, (art. 124.) u. ſ. w. zu urtheilen, gewiß vernünftiger, als der in unſern Tagen geſchehene Vorſchlag, einen Tarif über die Verbrechen zu machen, nach welchem man mit dem Zirkel beſtimmen kann, wie nahe oder wie weit jedes Verbrechen von der gröſten, mittlern und kleinſten Strafe entfernet ſey, und die darüber entworfene Tabellen und Riſſe. (**) Eine ungerechtere Forderung, als die iſt, alle Fälle mit den kleinſten Umſtänden zu beſtimmen, läßt ſich kaum denken. Mancher, der einen Gulden ſtiehlt, gehört eher Lebenslang auf die Galeeren, als ein andrer, der 100. ſtiehlt; ſo iſt es mit dem Mord, Ehebruch, u. ſ. w. Alles kommt auf die Umſtände an, wo nicht das Geſez, ſondern die Weisheit des Richters den Ausſchlag geben muß; ſonſt geht es wie in England, wo der, welcher drey Weiber nahm, von der Strafe der Bigamie losgeſprochen werden mußte, weil das Geſez nur von zwey Weibern redete. Und ſollte dann die durch unſer Geſezbuch bewirkte, nicht zu miskennende, Abſchaffung ſo vieler groben Miß-

(*) Chriſtian Gottfr. Hoffmanns Diſp. de inſign. defectibus jurisprud. crimin. germ. Cap. I. §. 19. und ganz zu Ende S. 109. und 110. wo ein ſyſtematiſcher Entwurf der peinlichen Reichsordnung.

(**) Diſcours ſur la legislation (Berlin. 1781.)

Mißbräuche, und unvernünftigen Gewohnheiten (S. Anm. 170.) vor nichts zu rechnen ſeyn? Welch ein Undank! Mit einem Wort, unſre Reichsordnung war vor ihre Zeiten ein Muſter eines ſchönen Geſezbuchs, und paßt ſie nicht überall mehr auf unſre Zeiten, wie ſie dann immer weniger paſſen wird, wann zumal der Artikel von der Tortur noch ausfallen ſollte, (Anm. 168. S. 355.) ſo muß man bedenken, daß ſie vor dritthalb hundert Jahren gemacht worden, und die Schuld nicht an der Ordnung, ſondern an den ſeither gemachten neuen Einrichtungen und Anſtalten ligt, die nothwendig unſre Ordnung zum Theil unbrauchbar haben machen müſſen. Man denke nur an den militem perpetuum, und wie vorher nach geendigten Kriegen der abgedankte Soldat in ein Räubergeſindel ausartete, und alles unſicher machte, folglich zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ſtrengere Geſeze nöthig waren, an die ſeither angelegte Zuchthäuſer, u. ſ. w.

Anm. 173. daß alle und jede unſre und des Reichs Unterthanen — — und billigen Gebräuchen nichts benommen haben. Dieſe ganze Stelle finden wir faſt wörtlich auch in dem oben §. 35. angeführten Regensburger Abſchied von 1532. Tit. 4. Ich habe daher auch von dem Vorbehalt der rechtmäſſigen und billigen Gebräuche ſchon in der Anm. 168. und 169. das nöthige geſagt, worauf ich mich beziehe.

Anm. 174. dem gemeynen rechten. Man verbinde damit, was beſſer oben ſteht: Die unſere Keyſerliche recht nit gelert. Der Ausdruk, gemeine Rechte, iſt indeſſen weitläuftiger, und deutet nicht nur auf das römiſche ſondern auch auf das

Die gemeine Rechte als die Hauptquelle der peinlichen Gerichtsordnung.

päbſt-

päbſtliche Recht. (*) Da unſre peinliche Reichsordnung aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung, dieſe aber aus den gemeinen Rechten genommen iſt, wie ich in der Anmerkung 161. und 164. gezeigt habe, ſo läßt ſich hieraus auf das Verhältniß unſrer peinlichen Reichsordnung mit den römiſchen Rechten von ſelbſt der Schluß machen. Gewiß iſt auch, daß die peinliche Reichsordnung eben durch die Verweiſungen auf das römiſche Recht und auf das Rathſuchen bey Rechtsverſtändigen dem Aufkommen des römiſchen Rechts nicht wenig mit fortgeholfen hat.(**)

(*) S. Quiſtorps Abth. von den vorzüglichſten Stellen des römiſchen und canoniſchen Rechts, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird, und von deren heutigen Anwendung; (in deſſelben Beyträgen zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien aus der bürgerlichen und peinlichen Rechtsgelahrheit, Stük 3. Anm. 14.)

(**) Kreß in Comment. in Conſtit. crimin. Caroli V. in præfat. §. 3.

Achtes Kapitel.

Münzordnung.

§. 40.

Veranlaſſung und Geſchichte der Münzordnung, nebſt kaiſerlichem Befehl, ſolche allenthalben zu verkünden, und darüber zu halten.

Eingang der Münzordnung vom Jahr 1559.

(175) Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, Steyer, Kerndten, Krayn, zu Würtemberg, Ober- und Niederſchleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burggaw, zu Mähren, Obern- und Niedern Lauſitz, gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görz ꝛc. Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenaw, und zu Salins ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürſten, Fürſten,

ſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des Reichs, auch unſerer erblichen Fürſtenthumen und Landen, Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, unſer Gnad und alles Guts: Ehrwürdige und Hochgeborne lieben Neven, Oheymen, Churfürſten und Fürſten, auch Wolgeborne, Edle, Ehrſame, Liebe, Andächtige und Getrewe; Nachdem auf vielfältige Tractation und Handlungen, ſo hievor im Heil. Reich bey etlichen Reichs- und ſonderbaren angeſtellten Tägen, der Münzſachen halben, dieſelbige in eine gewiſſe Ordnung zu bringen, (176) leztlich ein Edict, ſo ſolche Münzordnung in ſich begriffen, angeſtellt, und aber daſſelbig endlich und ſchließlich nicht verglichen, derwegen auf beyden, des 55. allhie zu Augſpurg, und 57. Jahrs zu Regenſpurg gehaltenen Reichstägen, dieſer Articul in fernere Berathſchlagung gezogen, aber jedesmal auch Verhinderungen eingefallen, dardurch die Erledigung deſſen ihren Fürgang nicht erlangen mögen: und leztlich in unſerm zu Regenſpurg aufgerichtetem Reichsabſchied derhalben abermals eine ſondere Verordnung, aus den Ständen gen Speyer angeſezt und fürgenommen,

men, dieſes hochwichtige Werck mit zeitigem Rath ferner zu bedencken, dergeſtalt, was die Verordnete ſich darüber mit unſern Commiſſarien vergleichen, und verabſcheiden würden, daſſelbig auf folgender gemeiner Reichsverſammlung proponirt, fürbracht, und die ganze Handlung auch weiter bewogen, und endlich darüber geſchloſſen werden ſolt.

§. 1 Demnach uns dann, auch Churfürſten, Fürſten, Ständen, und der Abweſenden Räthen, Bottſchaften und Geſandten insgemein, auf gegenwärtigem Reichstag, die angeregt zu Speyer gepflogene Berathſchlagung, und Verabſchiedung fürbracht, haben wir uns mit ihnen des ganzen Handels wiederum erinnert, und wes hievor deswegen verfaßt und begriffen, von neuen erſehen, in weitere emſige Berathſchlagung gezogen, und nach vielfältiger angewendter Mühe und Fleiß, uns (177) einer gemeinen durchgehenden Münzordnung, wie die hinführo im ganzen Reich teutſcher Nation von männiglichen gehalten werden ſoll, (178) vereinigt, endlich verglichen, und entſchloſſen, auf Maß und Geſtalt, wie hernach folgt.

Schluß dieſer Ordnung.

Geben in unſers Kaiſers Ferdinandi, und des Heiligen Reichs Stadt Augſpurg, Samſtags den neun-

neunzehenden des Monats Auguſti, nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt, im fünfzehenhundert und neun und fünfzigſten, unſerer Reich des Römiſchen im neun und zwanzigſten, und der andern im drey und dreyßigſten Jahre.

Anm. 175. Allgemeine Betrachtungen über die Münzwiſſenſchaft, wie auch Geſchichte des Münzweſens, und ältere Reichsmünzordnungen bis auf das Jahr 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden — — und endlich darüber geſchloſſen werden ſollte. Die Münzwiſſenſchaft iſt eine der allerwichtigſten, die man ſich vor die Wohlfahrt eines Staats denken kan. Zu gute und zu ſchlechte Münze, beydes ſind extrema, die einen Staat ins Verderben ſtürzen können. Zu gute Münze, wann nemlich die innländiſche Gelder in ihrem innerlichen Wehrt höher ſtehen, als die auswärtige, hat die Folge, daß die gute Gattungen in fremde Lande ausgeführt, allda umgeſchmolzen, und vor vollgültig wieder hereingebracht werden. Zu ſchlechte Münze ſezt das Publicum der Wüllkühr des Kaufmanns aus, der unter dem Vorwand, daß er ſeine Zahlungen in Frankreich, Engelland und Holland in vollwehrtigen guten Geldern thun müße, ſich die Gelegenheit zu Nuz macht, nach Gutfinden ſowohl Agio anzuſezen, als den Wehrt ſeiner Waaren zu erhöhen. „Die Anrukung einer feindlichen Armee, „ſind die Worte des Freyherrn von Meidinger, (*) „eine Brandſchazung von hundert tauſend Gulden, ſo eine „Provinz überfällt, ſezt alles in Beſtürzung. Man macht „die ſorgfältigſte Anſtalten zur Gegenwehr, beſezt, beſchüzt

(*) in den patriotiſchen Gedanken über das zerrüttete Münzweſen, (Frankfurt am Mayn 1765.) S. 8.

„ und bewacht ſeine Grenzen, Staaten uud Güter. Allein „ vor dem einreiſſenden Münzübel und wirklich graſſirenden „ und wie eine Seuche um ſich freſſenden Geldzerfall, der „ ganze Völkerſchaften in Millionenweiſe jährlich und tägli„ che unerſchwingliche Contributionen verſezet, fürchtet man „ ſich in rechter Art nicht. „ So aber, wie dieſe Wiſſenſchaft von äuſſerſter Wichtigkeit für das Wohl des Staats iſt, ſo iſt ſie auch nicht ſo leicht, als man etwa denken möchte. Dann ſie muß aus der Hiſtorie, Naturlehre, Chimie, Metallurgie, Mechanik, Arithmetik, den tiefſten Gründen der Handlungswiſſenſchaft und andern Künſten hergeleitet, erlernet, und auf der Staaten Wohlfahrt mit Klugheit angewendet werden. Man muß, ſind die fernere Worte des eben gedachten Freyherrn von **Meidinger**, (*) „ die Metallurgie, die aus „ der Naturlehre und Chimie abſtammt, verſtehen; man muß die „ Handlungsgrundſäze, (nicht aber die Käßkrämerey) ver„ ſtehen, mithin dasjenige wiſſen, was ſowohl rohes als ge„ münztes Gold und Silber für Auswirkungskräfte zu ver„ ſchiedenen Zeiten auf andre Waaren, Güter, Produkten, „ Gages und Beſoldungen der Trouppen und Diener, ja „ auch auf den Lohn der Arbeiter und dergleichen haben. „ Man muß, um den teutſchen Staaten nicht ſchädlich zu „ ſeyn, die Proportion des rohen und gemünzten Golds und „ Silbers ſowohl unter uns als denen mit uns Handlung trei„ benden Völkern einſehen, berechnen und demonſtriren kön„ nen. Man muß die Münzgeſeze unſrer Nachbarn wiſſen, „ ihre Veränderungen, ſo den Cours der Gelder bey uns „ und ihnen, den Wechſel und unſer Vermögen alteriren, „ folglich in höhern oder niedern Wehrt ſezen, verſtehen, und „ endlich muß man unſre eigne teutſche alte, mittlere und „ neue Münzgeſeze, Reichs- und Craißabſchiede, Verträge, Ver-

(*) a. m. ang. O. S. 18. 19.

„ Verfaſſungen und NB. Mißbräuche und Schwachheiten „ wohl ausſtudiren, erkennen, lernen und wiſſen. Man muß „ ferner ein groſſer Rechenmeiſter, und endlich ein guter „ Mechanicus, alsdann aber erſt auch ein Münzmeiſter „ ſeyn. „

Dieſes mußte ich voraus ſezen, damit ſich niemand wundern möge, wann er in der Folge vernehmen wird, daß von den älteſten Zeiten her kaum über eine Materie auf teutſchen Reichstägen ſo viel geſprochen, aber auch ſo wenig gethan worden, als über die vom Münzweſen. Mein dermaliger Zwek iſt eigentlich nur hiſtoriſch. Ich handle daher von der älteſten Beſchaffenheit des teutſchen Münzweſens, beſonders von den ältern Reichsmünzordnungen.

Das Münzrecht in Teutſchland iſt urſprünglich ein der kaiſerlichen Majeſtät anklebendes Regal. Carl der Groſſe, der wohl einſah, was vor eine ſtrenge Aufſicht das Münzweſen erfordere, um es vor Misbräuchen, an die es ſo nahe gränzet, zu bewahren, gab ſich wegen einförmiger und beſtändiger guter Münze in der Monarchie groſſe Mühe, und verordnete zu dem Ende unter andern, daß nirgends als im königlichen Pallaſt gemünzet werden ſollte. (*) Ohnehin war es ein Grundſaz des alten teutſchen Staatsrechts, daß alle Schäze, unter der Erde vergraben, tiefer als ein Pflug gehet, mithin auch alle Bergwerke zur königlichen Gewalt gehören. (**) So lang auch die Gold- und Silbergruben in Teutſch-

 land

(*) Buri Erläut. des Lehenrechts S. 307. 308. Ohlenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 204 - 207.

(**) Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 2. S. 454. 455.

land noch verſchloſſen waren, gerieth niemand leicht in Verſuchung, eine Münze anzulegen, oder ſich das Recht dazu vom Kaiſer auszubitten. Zwar ward nach Otfrieds Zeugnis (*) ſchon zu der Carolinger Zeiten Silber zur Genüge gegraben, und auch Gold im Sand am Rhein gefunden. Gleichwie aber noch die Frage iſt, was er unter dieſer Genüge verſtanden; alſo iſt gewiß, daß die kaiſerliche Verleihungen des Münzrechts im Anfang ſehr ſelten geweſen, und auch die, welche es gehabt, ſich deſſen nur ſelten bedienet haben, ſo gar, daß die Erzbiſchöfe bis auf K. Otto des Groſſen Zeiten und noch eine Zeitlang hernach während ihrer ganzen Regierung nur einmal, nemlich beym Antritt der Regierung, Münzen ſchlagen laſſen, (**) bis die Bergwerke, die unter K. Otto dem Groſſen entdeckt worden, und deren hernach immer mehrere ſich hervorgethan, Gelegenheit gegeben, die kaiſerliche Verleihungen des Münzregals häufiger, folglich auch das Münzen in Teutſchland gangbarer zu machen, eben damit aber auch zu all dem Unheil, welches die Verderbniß des Münzweſens in Teutſchland bis auf den heutigen Tag geſtiftet hat, und noch ferner ſtiften wird, den Grund zu legen. Schon in den Zeiten des groſſen Zwiſchenreichs, wo ohnehin jeder Stand that, was ihn gelüſtete, war es ſo weit gekommen, daß jeder Landsherr nach eigner Willkühr ausmünzte, ja die Freiheit, falſche Münze zu ſchlagen, als ein ſeiner Landshoheit anklebendes Regal betrachtete. (***) Man machte zwar Ordnungen dagegen; aber immer blieb es bey

(*) bey Schilter in theſauro Antiquit. Teuton. Tom. I. S. 23.

(**) Müllers Reichstagstheatrum unter K. Fridrich V. erſte Vorſt. Cap. 10. § 9.

(***) Ohlenſchlagers Erläuterung der guldenen Bulle S. 214. folgg. Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 2. S. 374 - 383.

bey den alten Ordnungen und bey den alten Unordnungen, und die, welche ſich den Ordnungen und Reichsſchlüſſen am meiſten fügten, hatten gemeiniglich davon den meiſten Schaden. (*)

Die älteſte Reichsmünzordnung iſt die, welche im Landfrieden, der auf dem Reichstag zu Eger 1437. berathſchlagt worden, (dann das im J. 1402. auf dem Churfürſtentag zu Mainz gemachte Regulativ (**) zehle ich deswegen nicht hieher, weil es nichts allgemeines ſcheint geweſen zu ſeyn,) enthalten iſt, und die wir in den Nürnberger Reichstagsſchlüſſen von 1438. ſo wie in K. Fridrichs 1442 zu Frankfurt am Mayn gemachten Reformation faſt wörtlich wiederholt leſen. (***) Wir finden da, ſo viel das Gold betrift, ſchon einen beſtimmten Reichsmünzfuß. Dann vermög dieſer Reichsmünzordnung ſollte die güldene Münze bey 19. Carat feinen Golds zu gemeiner Landswährung gemünzt werden, als dann etliche Zeit geweſen iſt, und zwar dergeſtalt, daß ſolche nicht geringer noch höher gemünzet werden ſoll. Das Gold wird nämlich auf Carat, Gran, und Gren probirt, und hält eine Mark Gold 24. Carat, ein Carat 4. Gran, ein Gran 3. Gren; mithin will die Verordnung, daß die

(*) Die Urſachen des verderbten Münzweſens findet man ſehr ſchön in Moſers Tract. von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 1433 bis 1439.

(**) Man findet ſolches in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 1. S. 103 - 105.

(***) Eben daſelbſt S. 153. 163. 164. 173. S. auch Müllers Reichstagstheatrum unter K. Fridrich V. erſte Vorſt. Cap. 10. § 19. Man verbinde jedoch damit auch, was Häberlin im Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 4. S. 163. von einer ſchon im Jahr 1390. zwiſchen K. Wenzeslaus und vielen Ständen verglichenen Münzordnung meldet.

güldene Münze auf 19. Carat feinen Golds gemünzet werden ſoll, eigentlich ſo viel ſagen, daß der Zuſaz in 5. Carat beſtehen möge. Die Worte, zu gemeiner Landswährung, aber bedeuten, das die auf ſolche Art geprägte güldene Münze im ganzen Reich gelten ſoll, und ſind folglich eben das, was wir jezt Reichswährung nennen. Die weitere Worte, als dann etliche Zeit geweſen iſt, zeigen an, daß dieſer Münzfuß ſchon vorher üblich geweſen, und obwohl das Verbot, ſolche auch nicht einmal höher zu münzen, ſonderbar ſcheinet, ſo hat doch ſolches ſeinen guten Grund, damit nemlich nicht die beſſere Stüke ausgeſondert, und entweder auſſerhalb Reichs verführt, oder innerhalb deſſelben in eines andern Münzherrn Tiegel geworfen werden möchten. (*) Wegen der ſilbernen Münze hingegen iſt die gedachte Reichsmünzordnung nicht ſo beſtimmt. Dann in Anſehung deren war man der Meinung, daß ſie wegen Gelegenheit der Lande und andern Urſachen nicht auf ein gemein Korn (Gehalt, wie viel ſie nemlich ihrer innern Güte nach halten ſoll,) zu bringen ſeyn möchte. Man begnügte ſich daher, nur überhaupt zu verordnen, daß die, welche dergleichen ſchlagen, davor ſorgen ſollten, daß ſie recht geſchlagen werde. (**)

Auf dem 1486. zu Frankfurt gehaltenen Reichstag hingegen ward die Sache ſchon näher gegriffen. Dann da lautet der Fürſten Rathſchlag hierüber alſo: „Die güldene „Münz ſoll man machen nach laut der Reformation, (nem„lich der von 1442. wovon ſo eben gehandelt worden,) „bey merglichen Penen, was anders gemacht würde, ſoll „für falſch gehalten werden; darus erwechst Rechtfertigung der

(*) Müller am ang. O. § 20 = bis 24.

(**) Eben daſ. § 25.

„ der ſilbern Münz, die mag ein iglicher Fürſt machen nach „ dem Beſten und Gelegenheit ſeiner Land, ſunderlich ſo „ ſie nit mehr Slegſchaz begeren, dann daß ſie die „ Münz damit machen mögen. „ Man ſieht hieraus den damal ſchon im Münzweſen angenommenen Hauptgrundſaz, daß nemlich zwar wegen des Schlagſchazes, das iſt, wegen den Münzkoſten, ſich ſchadlos gemacht, nicht aber einiger Gewinn dabey geſucht werden möge. Zugleich ward beſchloſſen, eine beſtändige gute Ordnung wegen der Münze zu machen. (*)

Die zweyte Reichsmünzordnung iſt die, welche auf dem Reichstag zu Worms 1495. zu Stand gekommen, (**) wiewohl nicht ſo vollſtändig, als im Jahr 1486. ſo eben gedachter maſſen die Abſicht ſcheint geweſen zu ſeyn. Ihr Hauptinnhalt betrift den Wehrt der Gulden, daß nemlich nur diejenige Gulden vor Wehrſchaft genommen werden ſollen, die am Aufſchnitt und Gehalt der vier Churfürſten am Rhein von drey Jahren her gemünzten Gulden gleich ſind, nemlich neunzehenthalb Grad fein haltend, und 107. auf anderthalb Cöllniſche Mark gehend, und daß jedermann, der Gold zu münzen hat, auf ſolch Gehalt und Gewicht der vier Churfürſten am Rhein münzen ſoll. Zugleich ward damal ſchon wegen Probirung der Münzen die Anordnung gemacht, daß ſolche alle Jahr auf Zuſamenkommen der Churfürſten und Fürſten durch einen dem Kaiſer, allen Chur-

(*) Eben daſ. ſechste Vorſt. Cap. 3. Speciellere Nachrichten vom Münzweſen dieſer ältern Zeiten findet man in Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band 8. S. 469 - 521.

(**) Auch dieſe findet man in Müllers Reichstagstheatro unter K. Maximilian I. zweyte Vorſt. Cap. 45. § 2. und in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 27. 28.

fürſten und Fürſten geſchwornen Waradein und Probirer probirt werden ſollen.

Dieſe Reichsmünzordnung ward auf dem 1497. zu Lindau gehaltenen königlichen Tag faſt wörtlich wiederholt, mit dem Anhang, daß jeder ſich bis zu nächſter Verſammlung, ſo zu Worms ſeyn werde, darüber weiter bedenken ſollte, um alsdann das endliche beſchlieſſen zu können. (*)

Auf dem gleich das Jahr hernach, nemlich im J. 1498. zu Freyburg im Breisgau gehaltenen Reichstag, kam die Materie ſchon wieder vor. Man beklagte, daß eine merkliche Anzahl Gulden unter neunzehenthalb Grad gemünzt erfunden worden ſey. Man ließ es aber dabey bewenden, daß man die Reichsmünzordnung vom J. 1495. faſt wörtlich wiederholte. (**) Auf den Reichstägen zu Augsburg in den Jahren 1500. und 1510. zu Trier und Cölln im J. 1512. und zu Worms im J. 1521. ward abermal viel davon geſprochen, wie doch die Münze, beydes Gold und Silber, in ein ſtandhaftes Weſen zu richten ſeyn möchte (***)

Sonderlich aber hatte K. Carl der vte in ſeiner Wahlcapitulation art. 27. verſprochen, das Münzweſen in eine beſtändige Ordnung zu ſtellen, und dieſes nebſt dem allgemeinen eben dahin abzielenden Verlangen der Stände war der Anlaß der gleich etliche Jahre hernach (1524) zu Eßlingen

(*) Neueſte Sammlung der Reichsabſchiede Th. 2. S. 33. 34.

(**) Eben daſ. S. 46. 47.

(***) Eben daſ. S. 77. 78. 134. 144. 145. 207.

gen in Form eines kaiſerlichen Edikts zum Vorſchein gekommenen Münzordnung. (*)

Allein dieſe Ordnung kam nicht zum Vollzug, und brachte mithin auch den verhofften Nuzen nicht zuwegen. Daher die fortgedauerte Klagen über den Mangel einer gleichmäſſigen, beſtändigen und gerechten Münze im heiligen röm. Reich; daher die auf allen Reichstägen fortgeſezte Berathſchlagungen über das Münzweſen; daher die auf jedem Reichstag genommene Verabredung, daß man nächſtens wieder zuſammen kommen, und wegen der Münzordnung weiter handeln wolle.

Schon der Speyrer Reichsabſchied vom J. 1526. § 27. ſagt es nicht nur ausdrüklich, daß die Münzordnung vom J. 1524. noch in keinen Gebrauch und Vollziehung gekommen ſey, ſondern er ſezt ſolche auch vor die Zukunft als mangelhaft voraus, indem verordnet wird, daß ſie durch die Regimentsräthe zum fleiſſigſten beſichtigt, und zu endlicher Vollziehung gebracht werden ſoll. (**) Aus dem folgenden Speyrer Reichsabſchied vom J. 1529. § 33. ſieht man auch, daß das Reichsregiment einen Rathſchlag, auf die Ordnung zu Eßlingen gemacht, übergeben, und daß beſchloſſen worden, daß jeder Stand, ſo zu münzen hat, ſolchen weiter erwägen, und ſeinen Münzmeiſter oder andre Münzverſtändige auf nächſten St. Jacobstag nach Speyer zum kaiſerlichen Regiment abordnen ſollte, um allda zu Vergleichung einer beſtändigen Münze das weitere zu handeln und zu rathſchlagen. (***) Der Augs-

(*) Man findet ſolche mit Anmerkungen des ehemaligen Helmſtädtiſchen Profeſſors von Göbel in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. 2. S. 261. folgg. und in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 74. S. 291. folgg.

(**) Eb. daſ. S. 278.

(***) Eb. daſ. S. 300.

Augsburger Reichsabſchied von 1530. § 134. die Regensburger Reichsabſchiede von 1532. Tit. 9. und von 1541. §. 61. bis 65. der Speyrer Reichsabſchied von 1542. §. 130. der Nürnberger Reichsabſchied vom nemlichen Jahr § 35. 36. 37. ſo wie der Nürnberger Reichsabſchied von 1543. § 38. der Speyrer Reichsabſchied von 1544. § 99. und der Augsburger Reichsabſchied von 1548. §. 40 - 43. belehren uns aber, daß man nie zum Zwek hat kommen können; (*) und obwohl aus dem Augsburger Reichsabſchied vom J. 1551. § 35 und 36. (**) erhellet, daß um dieſe Zeit eine neue **Münzordnung und Münzprobierordnung** wirklich verfaßt, und es an dem geweſen, daß ſie in Form eines Edikts hätten publicirt werden ſollen, (***) ſo bewähren doch der Augsburger Reichsabſchied vom J. 1555. § 137. und der Regensburger Reichsabſchied von 1557. § 80 - 85. (****) daß ſie theils wegen Mangel genugſamen Gewalts einiger Geſandten, theils weil man bald wahrgenommen, daß die Sache noch weiteren Raths bedörfe, abermal ligen geblieben, (*****) bis endlich 1559. die neue Münzordnung zu Stand gekommen, wovon ich ſogleich reden werde.

Anm. 176. **leztlich ein Edikt, ſo ſolche Münzordordnung in ſich begriffen, angeſtellt, und aber daſſelbig endlich und ſchließlich nicht verglichen. Dis iſt die Münzordnung,**

(*) Eb. daſ. S. 327. 361. 362. 439. 465. 478. 491. 513. 535. und 634.

(*) Eb. daſ. S. 616.

(***) Beyde dieſe Ordnungen findet man in Herrn Hirſchen Münzarchiv Th. 1. num. 212. und 213. S. 344. folgg.

(****) Eb. daſ. Th. 3. S. 38. 148. 149.

(*****) S. auch Häberlins neueſte teutſche Reichsgeſchichte Band 1. S. 703. 704. Band 2. S. 682 - 685.

ordnung, die im J. 1551. in Form eines Edikts hätte ausgehen ſollen, und wovon der Augsburger Reichsabſchied vom J. 1551. §. 35. und 36. Meldung thut. S. die vorherg. Anm. 175. S. 380.

Anm. 177. Reichsmünzordnung vom J. 1559. und deren Innhalt; Urtheil darüber, und Schikſale derſelben, ſo wie des Münzweſens überhaupt bis auf das J. 1737.

einer gemeinen durchgehenden Münzordnung. Wie lang und auf wie vielen Reichstägen von dieſer Münzordnung geredet worden, ehe ſie zu Stand gekommen, iſt aus der Anmerkung 175. zu erſehen. Die Grundlage derſelben ſind, wie der Regensburger Reichsabſchied von 1541. §. 64. darthut, theils die unter K. Karl dem Vten zu Eßlingen 1524. errichtete Münzordnung, daher ſolche, ob ſie gleich nicht zum Vollzug gekommen, dannoch zu beſſerem Verſtand der neuen Münzordnung nüzlich ſeyn kan, theils der kurz hernach vom Reichsregiment hierüber gefertigte Rathſchlag. (S. Anm. 175. S. 378. 379.) Der Innhalt dieſer neuen eben ſo wie die vom J. 1524. in Form eines kaiſerlichen Edikts publicirten Münzordnung aber iſt folgender:

1) von der Silbermünze. Davon ſollten künftig ſiebenerley Sorten, nemlich Reichsgulden, halbe Reichsgulden, Zehenkreuzerſtüke, Fünfkreuzerſtüke, Dritthalbkreuzerſtüke, Zweykreuzerſtüke, (Weißpfenning oder Albus genannt,) und Kreuzerſtüke geſchlagen werden; der Stüke, deren eines einen Reichsgulden oder 60. kr. gelte, ſollten auf die cöllniſche Mark gehen zehenthalb Stüke, und fein halten 14. Loth, 16. Gren; würde die feine Mark ausgebracht um 10. fl. 12½ kr. und fünf einhundert und vier und dreißig Theil eines Kreuzers; ſolch Stük ſollte ein Reichsgulden genennet werden. Und nach dieſer Proportion ſollte man auch die halbe Gulden, Zehenkreuzerſtüke, und Fünfkreuzerſtüke ſchlagen, wohingegen bey den Dritthalbkreuzerſtüken, Zweykreuzerſtüken, und Kreuzern die Proportion ſtark herabfällt. (§. 2.-9.)

Auf

Auf der einen Seite dieſer Münzen ſollte der kaiſerliche Adler mit zwey Köpfen, und des Reichs Apfel in des Adlers Bruſt, und in demſelben die Ziffer, wie viel Kreuzer das Stük gelte, mit der Umſchrift: Ferdinand. Imp. Aug. P. F. decreto, auf der andern Seite des Münzherrn oder Stands Wappen mit ſeiner gewohnlichen Umſchrift und der Jahrzahl geſezt werden. (§ 10.) Dieſe gemeine Reichsmünzen ſollen in Kaufen und Verkaufen und ſonſt in Bezahlung bis auf den Kreuzer einſchießlich für Wehrſchaft ausgegeben und genommen werden; doch ſoll, was unter den Fünfkreuzerſtüken iſt, niemand verbunden ſeyn, ſolcher Münzen über 25. fl. in Bezahlung und für Wehrſchaft zu nehmen. (§ 11.) Auf etlicher Stände Anhalten ſind auch fünf andere Sorten, nemlich Reichsgroſchen, Schilling, u. ſ. w. zu münzen zugelaſſen, doch daß ſolcher kleinen Münzen mehr nicht gemacht werden, als man nach jeden Lands Art neben den groſſen Stüken zur Nothdurft nicht entrathen mag. (§ 12 - 18.) Neben dieſen gemeinen Reichs- und Landmünzen ſollen und mögen auch Pfenning und Heller zum täglichen Gebrauch, doch nach dem vorgeſchriebenen Schrott und Korn, (ſehr weißlich; dann iſt die Scheidmünze zu geringhaltig, was folgt daraus anders, als daß die grobe Sorten in Scheidmünze umgeſchmolzen werden,) ohne Ueberfluß, nach jeden Lands Art gemünzt werden. (§ 19 - 30.) Wie die bisher gangbar geweſene Thaler, Reichsgulden und andre ſilberne Münzen gegen dieſe neue Reichsmünzen valuirt worden, und alſo künftig ſowohl ausgegeben als genommen, und daß gewiſſe ganze, halbe und Viertels-Thaler künftig gar nicht mehr genommen, doch von den Obrigkeiten eingewechſelt werden ſollen, (§ 35 - 48.) auch daß andern noch nicht valuirten Münzen ihre Valvation ebenfalls noch gemacht werden ſoll. (§ 49.) Fremde ſilberne Münzen ſollen abgeſchaft, und wieder aus der teutſchen Nation gebracht werden; innländiſche Reichsmünze hingegen ſoll niemand auſſer der teutſchen Nation führen, ſondern wer zur Hanthierung Geld

hinwegzuführen bedürftig, ſoll und mag es mit fremden ausländiſchen Münzen thun. (§. 50. = 63.)

2) **von der guldenen Münze.** In deren Betref ſoll der Rheiniſche Goldgulden in ſeinem Weſen bleiben, und durch die, ſo Gold zu ſchlagen haben, dergeſtalt gemünzt werden, daß 72. Stük ſchon ausbereit eine Cöllniſche Mark wägen, und an feinem 18. Karat 6. Gren, das iſt, 12. Loth 6. Gren halten ſollen. (§. 64.) Und weil alle Rheiniſche Gulden bisher auf Cöllniſch Gewicht geſchlagen worden; ſo ſollen auch hinführo alle Gulden auf dieſes Gewicht gemünzt werden. (§. 65.) Dieſe Rheiniſche und denſelben gleiche Goldgulden, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, ſollen weder aus den Münzen gewechſelt, gekauft und verkauft, oder in andre Wege höher dann um 75. kr. eingenommen und ausgegeben werden. Aber ſie näher und geringer zu nehmen und auszugeben, ſoll männiglich bevorſtehen. (§. 66. 67.) Vom Ducaten = Münzen, (§. 68. 69.) Was für innländiſche guldene Münzen nach Verlauf von 6. Monaten gar nicht mehr genommen werden ſollen. (§. 70 = 144.) Von ausländiſchem fremden Gold, als Ducaten, Cronen, u. ſ. w. welches gegen den innländiſchen Ducaten und Rheiniſchen Goldgulden valvirt worden, und auch nach 6. Monaten noch gangbar ſeyn ſoll. (§ 145 = 156.)

3) **von Münzprobationstägen.** Dieſe ſollen in jedem Craiß jährlich zweymal oder wenigſtens einmal gehalten werden, und die Münzgenoſſen jeden Craiſes ſich gewiſſer Wahlſtäte hiezu vergleichen. (§ 157 = 159.)

4) **Abſtellung verſchiedener Mißbräuche und Betrügereyen im Münzweſen und deren Beſtrafung.** a) Strafe derjenigen, die guldene oder ſilberne Münzen ringen, beſchneiden, ſchwächen, abgieſſen, auswiegen, der andern Schläge abcontrafiguriren, durch Aufwechſel oder in andre Wege damit gefährlicher Weiſe handeln, die in fremde Lande

auf

auf Gewinn führen oder practiciren; und von des kaiſerlichen Fiſcals Amt gegen die hierinn nachläßige Obrigkeiten. (§. 160. - 164.) b) Unvermünztes Gold oder Silbergeſchirr, es ſey dann übergüldt, Ducaten, ſo in dieſer Münzordnung zu münzen zugelaſſen, auch vermünztes Rheiniſches Gold ſoll aus dem Reich teutſcher Nation in fremde Lande, es geſchehe Gewerbs - oder in andre Weiſe, nicht geführt oder verkauft werden. (§ 165 - 169.) c) Strafe des Feuers auf das Granaliren und Körnen, (§. 170.) doch daß die Goldſchmiede ſo viel guldener oder ſilberner Münzen, als ſie zu Verlag ihres Handwerks bedürftig ſind, mit ihrer Obrigkeit Vorwiſſen verbrechen mögen. (§. 172. 173.) d) Wer Münzgerechtigkeit hat, ſoll ſie andern nicht verkaufen, verleihen, oder in andre Wege vergönnen, auch mit den Münzmeiſtern auſſerhalb gebührlicher Beſoldung nicht paciſciren. (§. 174 - 176.)

Kenner des Münzweſens wollen behaupten, (*) weil man bey Errichtung dieſer Münzordnung weder auf die in der Welt gäng und gäbe pretia des Golds und Silbers, noch auf die Gelder auswärtig - benachbarter Länder und am allerwenigſten auf die Proportion zwiſchen Gold und Silber genugſame Rukſicht genommen, noch auch hiebey vernünftige des Handels und Wechſels mit andern Nationen kundige Negotianten gehört, wie in einem dem Fränkiſchen Craiß 1666. übergebenen Bedenken geklagt werde, vielmehr ſich durch Vorſpieglungen einiger Pſeudopatrioten auf das unglückliche principium verleiten laſſen, dem Gold und Silber in dieſer Reichsmünzordnung einen geringern Preiß zu beſtimmen, als ſolche Metalle

(*) in Herrn Hirſchs Münzarchiv Th. 3. im Vorbericht. Th. 6. S. 272.

talle ſonſt in andern Ländern gegolten, indem man den Vorſtellungen dieſer vermeinten Patrioten, daß es ſich mit den Preiſen des Golds und Silbers und andrer Dinge von ſelbſt geben, und ſolche merklich herabfallen würden, allzuleicht geglaubt habe, ſo habe freilich ſolche Reichsmünzordnung nie einen guten Fortgang gewinnen können, vielmehr hätten die Craiſe, und auch die Negotianten, ſich gezwungen geſehen, ſich, wie ſie gekonnt, zu helfen, wie dann ſchon im Jahr 1585. auf den Frankfurter Meſſen die allda zuſammen gekommene vornemſte Kaufleute Teutſchlands ſich mit Einwilligung der Chur⸗ auch Fürſtlichen und andern Abgeordneten eines gewiſſen Tarifs, wie ſie unter ſich die Gelder in Zahlung wollten gelten laſſen, vereiniget, nach welchen ſie unter andern den Philippsthaler auf 82 kr. und den Reichsthaler, der nach der Münzordnung 68 kr. gelten ſollen, auf 74 kr. geſezt, welches dann die wahre Urſache ſey, daß noch auf den heutigen Tag in Frankfurt dieſe beyde Thaler in Wechſelzahlung auf resp. 82 und 74. Wechſelkreuzer gerechnet würden. Daher hätten einige vornehme Reichsſtände gleich anfangs gegen dieſe Münzordnung proteſtirt, und aus der Urſache, weil damal das Silber in höherem Ankauf geweſen, als man es nach der Münzordnung ausbringen können, daran nicht gebunden ſeyn wollen; unter andern ſey in der von Seiten Salzburg übergebenen Proteſtationsſchrift zu erkennen gegeben worden, wie vor Publicirung ſolcher Münzordnung die Vorſehung geſchehen müſſe, damit ein träglicher Kauf an Gold und Silber geſtellet werde, mit angefügter Bitte, kaiſerliche Majeſtät möchten einen andern Tag fürnehmen, dazu ſonderlich die Stände, die eigne Bergwerke haben, als Intereſſenten erfordern, und wegen des Gold⸗ und Silberkaufs das dienliche berathſchlagen laſſen, andre Stände hingegen, ſo anfänglich die Ordnung verwilliget, ſeyen nach der Hand wegen dabey befundener Beſchwerlichkeit theils in Anſehung des

innerlichen Gehalts theils quoad valorem extrinſecum nach und nach wieder davon abgegangen. (*)

Inzwiſchen lehrt doch die Geſchichte, daß der in dieſer Münzordnung angenommene Fuß, bis gegen das Jahr 1600 noch ſo ziemlich unverrukt geblieben, folglich die lezte Hälfte des 16ten Jahrhunderts faſt vor die beſte Zeit im Münzweſen, welche Teutſchland je geſehen, zu achten ſey.

Man verbinde damit die Reichsabſchiede von 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603, und den Deputationsabſchied von 1571.

Nicht nur wird unſre Münzordnung in allen denſelben nachdrüklich beſtätigt, ſondern auch gar merklich verbeſſert und erweitert, in einigen Stüken aber auch abgeändert. So finden wir ſchon im Augsburger Reichsabſchied von 1566. §. 147. - 176. nicht nur verſchiedene Zuſäze, ſondern auch Aenderungen, z. Ex. daß ganze, halbe und Viertels Thaler geſchlagen werden mögen, jedoch in gleicher Güte und Gehalt mit denen im Münzedikt geordneten Sorten, nemlich an ganzen Thalern, deren ein Stük 68 kr. gelte, ſollten auf die Cöllniſche Mark gehen 8. Stük, und fein halten 14. Loth, 4. Gren, und werde die feine Mark ausgebracht um 10 fl. 12 kr. Daher geſchieht die Beſtätigung der Münzordnung § 176. mit der Ausnahme, ſo fern nicht ſolche in dieſem Reichsabſchied ausdrüklich declarirt, geändert, zu- und vongethan ſey. Der Speyrer Reichsabſchied von 1570. § 120, 123. der Frankfurter Deputationsabſchied von 1571. § 7. der Regensburger Reichsabſchied von 1576. §. 65. 66. 67. der Augsburger Reichsabſchied von 1582. §. 66. 67. der Regensburger Reichsabſchied von 1594. § 101. beſtätigen ſie mit Beyfügung

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 72. S. 163. 164.

fügung des ſchönen Lobſpruchs, daß ſie dermaſſen vernünftig, billig und nüzlich verfaßt ſey, daß nichts daran fehle, als daß man derſelben im Münzen, Probieren, und in andern Stüken nicht gebührend nachgelebt habe. Man gieng daher ſonderlich von 1582. an damit um, wie es doch dahin zu richten, daß man künftig einer beſſern Vollziehung ſich zu erfreuen haben möchte. Man verglich ſich im Augsburger Reichsabſchied von 1582. § 68. daß, weil ſonderlich am Rheinſtrom die meiſte Schwürigkeiten an durchgehender gleicher Execution verſpürt worden, der Churrheiniſche, Oberrheiniſche und Weſtphäliſche Craiß, als die drey benachbarte Correſpondenz, wie auch andre Correſpondenz-Craiſe, da es bey denſelben nöthig, innerhalb dreyer Monate durch erfahrne verſtändige Räthe, Münzmeiſter und Wardeine zuſammen erſcheinen, und ſowohl, in welchen Stüken der Münzordung und den Reichabſchieden bisher zuwider gehandelt worden, als auch wie ſolches abzuſtellen und zu beſtrafen, miteinander tractiren ſollen. Im Regensburger Reichsabſchied von 1594. §. 101. ward der Artikel des Münzweſens auf den nächſtkünftigen Speyriſchen Deputationstag dergeſtalt verwieſen, daß die hiezu durch die Craiſe und Stände zuſammengetragene und noch vorſtehende rathſame Bedenken, und was der Sachen Nothdurft und Wichtigkeit weiters erfordere, in Berathſchlagung genommen, dazu auch von den Craiſen erfahrne und Münzverſtändige Perſonen gezogen, ſofort von den deputirten Churfürſten, Fürſten und Ständen dasjenige gehandelt und geſchloſſen werden ſollte, was zu Handhabung der ſo stattlich erwogenen Münzordnungen und darauf erfolgter Verbeſſerung die Nothwendigkeit erheiſche. Der Speyrer Deputationstag gieng hierauf auch zwar vor ſich, der Artikul vom Münzweſen blieb aber unerledigt, hauptſächlich weil keine Münzverſtändige Perſonen mitzugezogen werden. Man verglich ſich daher im Regensburger Reichsabſchied von 1598. § 53. nochmal, daß bey Reaſſumtion des Speyrer Deputati-

onstags die Materie vom Münzweſen verordneter maſſen vorgenommen und erledigt werden ſollte. Der Speyrer Deputationstag ward auch reaſſumirt, und die Materie vom Münzweſen würklich vorgenommen. Aber was war das Reſultat? Man ließ es beym alten; man begnügte ſich, die Münzordnung von 1559. und die darauf erfolgte Reichsverabſchiedungen zu beſtätigen, unter der Entſchuldigung, daß man die in beyden Regensburgiſchen Reichsabſchieden bedachte Mittel zu keiner Richtigkeit, und ſonderlich weder der Craiſe Berichte und Bedenken, noch qualificirte Münzverſtändige Perſonen zur Hand habe bringen können, wie man ſolches aus dem Speyrer Deputationsabſchied vom J. 1600. § 149. ſehen kan. Man verordnete daher im Regensburger Reichsabſchied vom J. 1603. § 51. 52. 53. abermal, daß alle zehen Craiſe nochmal zu ermahnen, ihre Gutachten und rathſame Bedenken, wie der hochſchädlichen Unordnung im Münzweſen zu begegnen, zu des Churfürſten von Mainz Canzley einzuſchiken, daß ſofort ein gemeiner Craißtag aller 10. Craiſe gehalten, und dabey ſonderlich auf die Gutachten derjenigen Stände, welche mit Bergwerken verſehen, Rukſicht genommen, und, was bey ſolcher Zuſamenordnung aller 10. Craiſe gut befunden werde, bey nächſt darauf vorſtehender Reichs- oder Deputationsverſammluug den Ständen proponirt, und nach gänzlicher Vergleichung ein beſtändiger Reichsſchluß ins Reich publicirt werden ſollte. Gleichwie aber dieſe allgemine Craißverſammlung nicht vor ſich gegangen, alſo zeigt der Regensburger Reichsabſchied von 1613. § 14. und 15. daß auch bey damaligem Reichstag vom Münzweſen zwar geſprochen, aber nichts gethan worden, ſo wie der jüngſte Reichsabſchied von 1654. § 195. abermal weiter nichts enthält, als daß der Münze halber nothwendige Probationstäge gehalten, und die von jedem Craiß verfaßte Berichte über das Münzweſen kaiſerlicher Majeſtät und dem Churfürſten von Mainz ſo bald möglich überſchikt werden ſollen.

Im-

Inmittelſt war das Münzweſen in immer mehrere Verwirrung gerathen. Von 1596. an hatte die famoſe Kipper- und Wipperey dergeſtalt überhand genommen, daß der gute Reichsthaler ſchon im Jahr 1596. ſtatt vorheriger 68 kr. auf 84. bis 85 kr. geſtiegen, und daher damal ſchon durch ein kaiſerliches ins Reich ergangenes Münzedikt zugelaſſen worden, die feine Mark Silber um 12 fl. 48. kr. auszubringen, endlich aber es dahin gekommen, daß in den Jahren 1622. und 1623. die feine Mark um 90. und theils Orten mehr Gulden, ja, wie einige wollen, gar um 292 fl. bis 300 fl. ſchlimmer und geringhaltiger Münze ausgebracht worden. (*)

Dieſem zu ſteuren ward im Jahr 1623. eine groſſe Münzdeputation aller Craiſe gehalten, und ein neuer Reichmünzfuß eingeführt, nach welchem der gute Reichsthaler auf 90 kr. geſezt, und dabey verordnet worden, daß die feine Mark Silber höher nicht als um 13 fl. 30 kr. künftig hinausgebracht werden ſollte. (**)

Dieſer neue Münzfuß, von welchem eben unſer dermaliger Ideal- oder ſogenannter Current-Thaler ſeinen Urſprung hat, blieb bis ins Jahr 1666. ziemlich aufrecht ſtehen, und muß, was in ſolcher Zeit an Thalern verſchrieben iſt, von Speciesthalern verſtanden werden. Aber ums Jahr 1666. fieng die kleinere Münze wieder an, ſchlechter zu werden, und der Speciesthaler mehr als 90 kr. oder 36. Mariengroſchen (den Mariengroſchen à 2½ kr. gerechnet,) zu gelten, mithin vom Currentthaler unterſchieden zu werden.

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 70. S. 553. 554.

(**) Eben daſ.

Dieſes veranlaßte Churſachſen, Churbrandenburg und Braunſchweig Lüneburg, daß ſie im Jahr 1667. im ſeculariſirten Magdeburgiſchen Kloſter Zinna eine Zuſammenkunft hielten, und den bisherigen Reichsmünzfuß dahiu änderten, daß die Mark fein Silber, die in bisherigen Speciesthalern zu 9 Thaler bis 9. Thaler 5. Mariengroſchen ausgemünzt worden, nun zu 10. Reichsthaler 12. ggr. ausgeprägt werden, und jedes $\frac{2}{3}$tel Stük 1. Loth fein Silber halten ſollte. Daß dieſer vom Cloſter Zinna ſogenannte Zinniſche Fuß noch in eben dem Jahr von K. Leopold ſoll beſtätigt worden ſeyn, wie einige vorgeben, habe ich nicht finden können. Vielmehr läßt das kaiſerliche Comiſſionsdecret vom 5ten Sept. 1667 (*) das Gegentheil vermuthen. Richtig hingegen iſt, daß, da etliche der Urheber dieſes Münzfußes ſelbſt angefangen, unter dem Vorwand der Landmünze davon abzugehen, und geringer Geld zu prägen, die ebengedachte drey Häuſer im Jenner und Februar 1690. in Leipzig und Torgau abermal eine Zuſammenkunft gehalten, und beſchloſſen haben, die Mark fein Silber in $\frac{2}{3}$tel $\frac{1}{3}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stüken auf 12. Thaler, oder 18 fl. in 2. Groſchen Stüken (Doppelgroſchen) auf 12. Thaler, 9. ggr., bey einzelen und Mariengroſchen auf 12 Rthler. 12. Gr. und in noch kleinern Stüken auf 13. Thaler auszuprägen, daß alſo 1. Grän fein Silber auf 1. ggr. gekommen. (*)

Und

(*) in Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe num. 172.

(*) Umſtändlicher findet man dieſe Geſchichte im Vorbericht zu Hirſchs Münzarchiv drittem Theil, und in Schmidts Abh. in was für Münzſorten eine Geldſchuld abzutragen § 22 - 36. Die Leipziger Convention vom $\frac{16}{26}$ten Jenner 1690 ſelbſt aber mit vielen ſich darauf beziehenden Stüken ſteht in eben ged. Münzarchiv Th. 5.

num.

Und dis iſt der berühmte Leipziger oder Torgauer Fuß. Beyde Benennungen ſcheinen mir eins zu ſeyn, wiewohl viele den Unterſchied machen, daß der Leipziger Fuß die $\frac{2}{3}$tel, $\frac{1}{3}$tel, und $\frac{1}{6}$tel Stüke, der Torgauer Fuß aber die geringere Sorten zum Gegenſtand habe. Wenigſtens hat der Torgauer Receß eben wohl die $\frac{2}{3}$tel, $\frac{1}{3}$tel, und $\frac{1}{6}$tel Stüke, als die geringere Münzſorten zum Gegenſtand.

Es iſt dieſer Leipziger Fuß in der Folge faſt im ganzen ober- und niederſächſiſchen, auch zum Theil im niederrheiniſchen und weſtphäliſchen Craiß eingeführt worden. Auch die correſpondirende drey Craiſe, Franken, Bayern und Schwaben, haben ihn im J. 1693. angenommen, und eine groſſe Summe nach demſelben ausprägen, auch alle vorgefundene geringere Sorten einſchmelzen laſſen. Gleichwie aber ſelbſt einige der Urheber deſſelben ſchon im Jahr 1695. auf dem Correſpondenztag zu Hamburg deſſen Unthunlichkeit erkannt, und den andern Craiſen vorausgeſagt, daß ſie mit ihrem Schaden ein gleiches erfahren würden, alſo iſt ſolches in der That erfolgt, und die in ringerem Gehalt ausgeprägte Sorten ſind neben den beſſern al pari courſirt, haben folglich ſelbige bald aufgezehrt, alſo daß von Anfang des jezigen Jahrhunderts das Publicum in den vordern Craiſen gar wenige, und in den leztern Jahren gar keine einheimiſche nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, ſondern lauter auswärtige ringerhaltige Sorten geſehen, und ſolche im nemlichen Wehrt,

num. 121. folgg. S. 260. folgg. und ein Auszug der Convention in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 69. S. 610 - 612. ſodan der ganze Receß dd. Torgau den 28ſten Febr. 1690. in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 72. S. 227. - 241.

der jenen beſtimmet war, zu nehmen genöthiget geweſen. (*)

Anm. 178. vereinigt, endlich verglichen und entſchloſſen. S. Anm. 2. Num. [4.

§. 41.

Von der Münzprobierordnung, und wie eigentlich die Abſicht dabey geweſen, die Münzordnung dadurch zu handhaben.

Eingang der Münzprobierordnung vom J. 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Röm. Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien, ꝛc. König, Infant in Hiſpanien, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Krain, und Wirtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol. Bekennen hiemit öffentlich, und thun kund allermänniglich: (179) Nachdem wir uns mit unſern und des Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen einer gemeinen Münz im Heil. Reich einhelliglich verglichen, (180) nach Vermög und Inhalt unſers kaiſerl. Edicts, derhalben ausgangen. Damit dann dieſelbige

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 106. S. 57. 58.

ſelbige unſer Münz aufrichtig, und wie ſich gebührt, deſto ſtattlicher gehandhabt, vollnzogen, und aller Betrug der Münz, ſo viel immer menſchlich und müglich, verhütet werde, ſo haben wir derhalben eine Ordnung ſtellen laſſen, auf Form und Maß, wie hernach folgt:

Schluß dieſer Ordnung:

Geben unter unſern aufgedrukten Secret-Inſiegel, in unſer und des Heil. Reichs Stadt Augsburg, den 20. Tag des Auguſti, Anno ꝛc. im neun und fünfzigſten, unſerer Reiche, des Römiſchen im 29, und der andern im drey und dreyßigſten.

Ferdinandus

v. Feld.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

L. Kirchſchlager.

Anm. 179. Abſicht, Innhalt und Geſchichte der Münzprobierordnung. Nachdem wir uns mit unſern und des Reichs Churfürſten — — auf Form und Maaß, wie hernach folgt. Schon unſer Text belehrt uns, daß die Abſicht bey dieſer Münzprobierordnung geweſen, die Münzordnung deſto ſtattlicher zu handhaben. Sie iſt eben ſo wie dieſe in Form eines kaiſerlichen Edikts abgefaßt, und nur einen Tag

jünger. (*) Die Münzprobationstäge waren ſchon in der Münzordnung ſelbſt befohlen. (S. Anm. 167.) Nun ward in der Münzprobierordnung umſtändlich vorgeſchrieben, wie bey Probierung der Münzen zu verfahren, ſonderlich wie die Münzſtände, Münzmeiſter, Wardeine und Münzgeſellen ſich verhalten ſollen, damit aller Betrug der Münze, ſo viel immer menſchlich und möglich, verhütet werde. Schon auf den vorherigen Reichstägen war wegen Probierung der Münzen ſo wie wegen der Münzprobationstäge viel geredet und verordnet worden. (S. Anm. 165.) Eine eigne Münzprobierordnung aber hatte noch gefehlt. Hieher gehören auch die im April 1669. in allen drey Reichscollegien verglichene Inſtruktionen a) für die Münzmeiſter, b) für der Craiſe Generalwardeine, c) für die Specialwardeine. (*)

Anm. 180. nach Vermög und Innhalt unſers kaiſerlichen Edikts, derhalben ausgangen. Dis iſt die nur den Tag zuvor, nemlich den 19ten Aug. 1559. in Form eines Edikts ergangene Münzordnung.

§. 42.

Wer noch künftig die Freiheit zu münzen erlangen wird, ſoll an dieſe Münzordnung ebenfalls gebunden ſeyn.

Münz-

(*) Man findet ſie in Schmauſen Corp. jur. publ. num. 36. S. 238-247. der Ausgabe von 1774. In der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede hingegen mangelt ſie.

(**) Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe, Th. 1. S. 385-388.

Münzordnung vom Jahr 1559. §. 177.

Wäre es auch Sach, daß einiger Reichsſtand, ſo mit Freyheit der Münzen nicht begabt iſt, künftiglich ſolche Freyheit, Gold und Silber zu münzen, von uns oder unſern Nachkommen am Reich ausbringen nnd erlangen würde, in welchem Wege ſolches beſchehe, dem ſollen noch wollen wir, oder unſere Nachkommen, dieſelbig Freyheit keiner andern Geſtalt geben noch zuſtellen, dann daß er dieſer unſer Ordnung unterworfen, auch Innhalt dieſes unſers kaiſerlichen Edicts, zu münzen ſchuldig und verbunden ſey.

§. 43.

Alle Gnaden und Freyheiten, die der Münzordnung entgegen ausgebracht worden, oder noch erlangt werden möchten, ſollen kraftlos und nichtig ſeyn.

Münzordnung vom J. 1559. §. 178.

Wo aber jemands, wes Stands ode Weſens der wäre, von uns, oder unſern Vorfahren am Reich, Römiſchen Kaiſern und Königen, löblicher und milder Gedächtnus, einig Gnad oder Freyheit, Indult oder Zulaſſung, dieſer unſer fürgeſtellten Ordnung zu entgegen, ausbracht hätt, oder noch aus-

ausbringen und erlangen würde, oder wie, oder welcher Geſtalt das immer geſchehen wäre, oder unter was Schein ſolches noch geſchehen möchte, daſſelbig alles ſoll jezt alsdann, und dann als jezt, kraftloß, nichtig, und dieſer unſer Ordnung ganz unvergreiſlich und unabbrüchig, auch der erlangenden Partheyen nicht fürträglich ſeyn, in keinem Weg.

§. 44.

Beſtätigung der Münzordnung nebſt deren nachher hinzugekommenen Zuſäzen und Verbeſſerungen, und daß zu deren mehrerer Handhabung theils zu trachten, den Burgundiſchen Craiß, den Herzog von Lothringen und die Eidgenoſſenſchaft zu gleichförmiger Münze zu bewegen, theils die Uebertretter mit den geſezten Strafen zu belegen.

Regensburger Reichsabſchied vom J. 1603.

§. 54. 55.

§. 54. (181.) Und dieweil faſt allewegen bey ſolchem vorgelaufenen unrichtigem Münzweſen für die meiſte Urſachen angeben und fürgewendet worden, daß ſowohl der Burgundiſche Creyß als auch andre mit dem H. Reich benachbarte Herrſchaften und Landſchaften nicht allein in Sorten der Münzen, ſondern fürnehmlich in dem valore derſelben

ein

ein groſſe Ungleichheit gegen dem Reich halten, dahero dann die Unordnung im Reich ſonderlich mit übermäßiger Steigerung deſto gröſſer erfolgt, und bey nahe für unmöglich gehalten wird, wann ſolche benachbarte Herr- und Landſchaften disfalls nicht zu einer Conformität bewegt werden ſollten, daß man im Reich ein Gewißheit dieſes Münzwerks halben haben könnte: ſo wollen wir nit allein für uns den Durchleuchtigen und Hochgebornen unſern freundl. beliebten Brudern und Fürſten, Erzherzog Alberten zu Oeſterreich, Herzogen zu Burgundi, ꝛc. als jezigen regierenden Herrn der Niederlanden anlangen, daß ſeine L. neben Verfügung, damit aus dem Burgundiſchen gleicher Geſtalt, wie andern Reichscreyſen, obgedachter maſſen ein Bedenken zu der Maynz. Canzley überſendet werde, ſich ſowohl in Ober- als Nieder-Burgundiſchen Landen nach des H. Reichs Münzordnung bequemen und accomodiren wollen, ſondern wir laſſen uns auch gefallen, daß eben daſſelbig durch unſre Kayſerl. Commiſſarien, und des Reichs Abgeſandte, vermittelſt der hievor bedachten Legation bey ſeiner Liebd. geſucht, nicht weniger auch die Staaten der unirten Provinzien ihrer Gebühr disfalls erinnert und vermahnet werden; wie dann auch den Herzogen zu Lothringen, die Schweizer und Eydgenoßſchaft, oder bey wem daſſelbig, wegen mit dem Reich angränzender Nach-

bar-

barſchaft, mehr anzuregen nüzlich erachtet werden möchte, zu gleichmäßiger Conformität zu erſuchen nicht unterlaſſen werden ſoll. Als wir aber ſelbſt befinden, daß umb bishero verbliebener Execution willen, deren in des Reichs heilſamen Conſtitutionibus bedachten Strafen, wieder diejenigen, ſo ſich vor andern ſolcher groſſen Unordnung in dem Münzweſen befleiſſen, die Ueberfahrung nur deſto mehr zugenommen, und ungeſcheuter erfolgt: indem wir zwar theils aus Kayſ. Milde nicht allemal den Ernſt fürgewendt, theils aber auf die Creyß geſehen, als die für ſich nach Befindung eines jeden Verbrechens, die Gebühr hierunter zu verordnen haben: damit dann immittelſt und bis obgedachte Handlung ihren Fortgang erreichen wird, dieſes Werks Unrichtigkeit ſich nicht ſo gar weit verlauſe.

§. 55. So ſezen, ordnen und wollen wir, daß nichts deſto weniger (182) unſer und des H. Reichs Münzedict und alle andre zu Beſtätigung und Verbeſſerung deſſelben, ſowohl anno tauſend fünf hundert fünfzig neun, als ſechzig ſechs, und in andern ůnterſchiedlichen Jahren verfaßte heilſame Reichs-Conſtitutiones, fürnehmlich die im Jahr neunzig vier, in dieſem Puncten gethane Reichsverabſchiedung in vollen Kräften ſeyn und bleiben, denſelben auch wirklich nachgeſezt werden ſoll

ſoll, Geſtalt wir dann Churfürſten, Fürſten, Stände und alle des Reichs Creyß in Kayſ. Gnaden und mit Ernſt hiemit erinnern und vermahnen thun, ob denſelben feſtiglich zu halten, und niemand dargegen etwas nachzuſehen, ſondern diejenige, welche ſolche heilſame hochnüzliche Sazungen und Abſchied bishero alſo verächtlich hindangeſezt, oder einiger Geſtalt noch darwieder thun, als die übermäſſige Steigerung aller Münzſorten verurſachen, ſich derſelben für ſich ſelbſt befleiſſen, die gute Reichsmünzen ausführen: hergegen die ärgere untüchtige einſchleichen, mit dem betrieglichen Cementiren umbgehen, die grobe gute Reichsſorten aufwechslen, wiederumb brechen, in andere an Schrott und Korn geringere vermünzen, und in andere mehr Wege ſich auf gefährlichen und sträflichem Betrug betretten laſſen würden, mit denen in denſelben bedachten, oder nach Geſtalt der Ueberfahrung andern ernſtlichen Strafen zu belegen und zu ſtrafen: zugleich wir dann jedermänniglich ſich für ſelbigen Strafen zu hüten, auch hiemit verwarnet haben wollen, und da jemand darüber verbrechen würde, gegen dem oder denſelbigen nach erkundigter Ueberfahrung, unſer Kaiſerlich Amt mit allem Ernſt zu erweiſen, und ſie mit den verwürkten Strafen anzuſehen, gänzlich gemeynt ſeyn.

§. 46.

Anm. 181. Die nicht zu erhalten geweſene Gleichförmigkeit im Münzweſen mit den angränzenden Landen und Staaten als eine Haupthindernis des Vollzugs der Münzordnung.

Und dieweil faſt allewegen — — zu gleichmäſiger Conformität zu erſuchen nicht unterlaſſen werden ſoll. Schon im Jahr 1551. als auf dem Reichstag zu Augsburg das Projekt der Münzordnung erwogen ward, ſah man ein, wie viel daran gelegen ſey, und wie ſehr es zu Vollziehung der Münzordnung dienlich ſeyn würde, wann auch die benachbarte Lande ſich damit zu vergleichen bewogen werden könnten. Man hatte auch damal gute Hoffnung, daß die Burgundiſche Niederlande, das Königreich Böhmen und deſſen zugehörige Lande, ja auch das Königreich Ungarn, ſich dazu verſtehen würden, wie man aus dem Augsburger Reichsabſchied von 1551. §. 50. 51. 52. ſehen kan. Es geſchah aber nicht; und obwohl man, ſo viel die Burgundiſche Niederlande betrift, im J. 1566. laut des Augsburger Reichsabſchieds von dieſem Jahr §. 174. 175. dazu neue Hoffnung hatte, ſo zeigt doch der Frankfurter Reichsdeputationsabſchied von 1571. § 9. und 10. daß abermal aus der Sache nichts worden, und etliche Craiſe und Stände eben dieſe Ungleichheit der Burgundiſchen und andrer benachbarten fremden Lande als die Urſache fürgewendet haben, warum ſie die Münzordnung bisher nicht hätten befolgen können, indem ſie mit ſolchen Landen ihre Commercien hätten, und daſelbſt die Münzen theils zu hoch geſteigert, theils an Schrot und Korn der Reichsmünze nicht gleich gemacht, dadurch aber des Reichs gute Sorten häufig aufgewechſelt, verführt, zerbrochen, in den Tiegel gebracht, unter fremde Gepräge vermünzt, und alſo ihre Lande und Unterthanen von des Reichs guter Münze entblöſſet würden; ſo daß damal und hernach ferner auf den 1582. und 1598. gehaltenen Reichstägen, ſo wie auf dem 1600. gehaltenen Reichsdeputationstag, wie der Augsburger Reichsabſchied von 1582. § 71. der Regensburger Reichsabſchied von 1598. §. 49. 50. und der Speyrer Deputationsabſchied

ſchied von 1600. § 149. darthun, von neuem beſchloſſen ward, die Burgundiſche Niederlande zu vermögen, ihr Schrot und Korn der Münzordnung gemäs zu machen; wie dann laut ebengedachten Augsburger Reichsabſchieds von 1582. § 71. der Kaiſer verſprochen, nicht nur in ſeinen Erblanden ein gleiches zu thun, ſondern eben dahin auch die Stände der Crone Böhmen zu vermögen. Glückliches Teutſchland, wann dieſe unverbeſſerliche herrliche Abſicht hätte erreicht werden können; alsdann würden wir nicht ganze Folianten über das teutſche Münzweſen haben. So aber darf man nur die Klagen anſehen, die unſer Text hierüber führt, und an eine Gleichförmigkeit des Münzweſens mit den benachbarten fremden Landen iſt ſo gar nicht zu denken, daß man es nicht einmal in Teutſchland ſelbſt, wie es doch alle andre Europäiſche Staaten haben, zu einer allgemein gleichen Münze hat bringen können. Hinc illæ lachrymæ!

Anm. 182. **unſer und des H. Reichs Münzedikt.** Dis iſt die Münzordnung vom J. 1559. die in Form eines Edikts abgefaßt iſt. (S. Anm. 167.)

§. 45.

Kaiſerlicher Majeſtät Verſprechen, das Münzweſen in beſtändige Ordnung zu ſtellen, ſonderlich daran zu ſeyn, daß, was noch zu berathſchlagen übrig iſt, zum Schluß befördert, das bereits beſchloſſene aber einsweilen verkündet, und genau befolget werde.

Wahlcapitulation K. Joſephs II. art. 9. §. 1. 2. 3. 4.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 9.
§. 1. (183) Denen jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber ſollen und wollen wir zum förderlichſten (184.) mit Rath derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, (185) nach Maaß und Ordnung des Reichsabſchiedes de anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und (186) in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden,	Denen jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, ſoll und will der erwehlte römiſche Kaiſer zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden,
§. 2. Auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo in (187) Reichs- und Deputations-	auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo in anno 1603. und auf vorigen Reichs-

tationsabſchieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594. ſodann dem (188) nach dieſem Reichsgeſeze abgemeſſenen Kaiſerl. Münz-Edict von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß- Münzſtädten, ingleichen (189) wegen der in anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität, in ſo weit jezt angezogene Reichs- und Deputationsabſchiede den jezigen Zeiten und dem künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen werden können, ſowohl im ganzen römiſchen Reich, als auch mit denen Benachbarten, und beſonders der dabey denen Crayß- Directoriis aufgetragener Abſtrafung deren Contravenienten, und dar-

Reichstägen durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen,

daraus reſultirenden höchſt-nöthigen Abſchaffung (190) deren Heckenmünzen, durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3. (191) Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden, oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen,

§. 4. (192) Nachdeme ſodann (193). in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und (194) von dritt nächſtem unſerm Vorfahren am Reich genehmet worden, (195) theils noch zu er.

und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichstägen für gut befunden werden möchte, zumalen nichts unterlaſſen.

De.

erörtern ausgeſezt iſt; als ſollen und wollen wir ſo bald nach angetrettener unſerer Regierung ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluß beſtens befördert, (196) das bereits beſchloſſene aber einsweilen, mittels auszulaſſender Münzverordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denenjenigen, die ſich des Münz-Regalis bedienen, genaueſt befolget werde.

Anm. 183. Geſchichte der Wahlcapitulationen in Abſicht auf das Münzweſen.

Denen jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber — — zumalen nichts unterlaſſen. Schon in Carls des Vten Capitulation art. 27. leſen wir: „ Und „ nachdem im Reich bisher viel Beſchwerung und

 „Män-

„ Mängel der Münz halber geweßt, und noch ſeyn, wollen „ wir denſelben zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten, „ Fürſten und Stände des Reichs zuvorkommen, und in be„ ſtändigliche Ordnung und Weſen zu ſtellen möglichen Fleiß „ fürwenden.“ Carl der Vte that auch ſein möglichſtes, wie die bald hernach (1524) zum Vorſchein gekommene Münzordnung darthut. (S. Anm. 165.) Da aber ſolche nicht zur Vollziehung gekommen, (Eb. daſ.) ſo bliebs bey jenem Verſprechen in der Capitulation K. Ferdinands des Iſten art. 26. ja obſchon unter dieſem Kaiſer die Münzordnung vom Jahr 1559. zum Stand kam, (Anm. 167.) ſo ward doch in den Capitulationen des römiſchen Königs Maximilians des IIten art. 29. und des römiſchen Königs Rudolphs des IIten art. 21. das nemliche wiederholt. In K. Matthias Capitulation art. 33. ward der Beyſaz gemacht: „ Auch zu dem Ende diejenige Mittel, „ ſo A. 1603. und auf vorigen Reichstägen durch Churfürſten, „ Fürſten und andre Stände des Reichs in gemein bedacht, „ in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Ab„ wendung ſolcher lang gewährten Unrichtigkeit bedacht werden „ möchte, zumal nicht unterlaſſen. „ Faſt wörtlich ſo lauten die folgende Capitulationen und wie der Text zeigt, auch das Projekt der beſtändigen Capitulation art. 9. In K. Josephs des Iſten Capitulation fieng man erſtmals an, dieſen Artikel mehrers zu erweitern und ſo erhielt er nach und nach ſeine jezige Geſtalt.

Anm. 184. Daß namentlich auch in der Materie vom Münzweſen alles Vergleichsweiſe beſchloſſen werden müſſe.

mit Rath der Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs. Es iſt zu bewundern, daß nicht auch dabey ſteht: mit Bewilligung. Dann daß auch dieſe erforderlich, und wie in andern Materien, ſo auch in der vom Münzweſen alles Vergleichsweiſe abzuhandeln ſey, leidet keinen Zweifel. (S. Anm. 2. Num. 4. und

„ Anm.

Anm. 168.) Wann irgend in einer Materie die Worte, „ha„ben wir uns mit ihnen, den Ständen, verglichen und ent„ſchloſſen, „ oft vorkommen; ſo iſt es gewis in der vom Münzweſen.

Anm. 185. nach Maaß und Ordnung des Reichsabſchieds de anno 1603. §. 51. 52. 53. S. Anm. 167.

Anm. 186. in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen.

Warum ein beſtändiger Münzfuß nicht zu hoffen, und daß der Gold- und Silberkauf hiebey keinen Einfluß habe.

Ein beſtändiger Reichsmünzfuß, in ſo fern nemlich dieſer hierunter verſtanden werden ſollte, iſt kaum zu hoffen. Dann nicht zu gedenken, daß Ober- und Nieder-Teutſchland immer verſchiedene Grundſäze hierinn haben werden, ſo richtet ſich der Münzfuß nach der Proportion zwiſchen Gold und Silber. Dieſe aber iſt veränderlich. Dann es können Zeiten und Umſtände ſich ereignen, daß eins von beyden Metallen mehr als das andre verlangt wird, und ſo bald dieſes geſchieht, ſo bald ändert ſich die vorher beſtimmte Verhältnis, und das mehr geſuchte Metall erhält einen mehreren Wehrt, als es vorher nicht gehabt hat. Hierinn ligt die Urſache der Steigerung des Silbers von der Zeit an, als ſo viele Münzſtätte die überflüſſige ringhaltige Schiedmünzen in erſtaunlichen Summen ausgeprägt haben, wodurch den Kippern und Wippern ein weites Thor eröffnet worden, die gute ſpecies in den Tiegel zu bringen, weil ſie ſolche als geſchmolzenes Silber höher benuzet, als ſie als Münzen nicht ausgegeben werden können. Man nehme hinzu, daß die Oſtindiſche Handlung das Europäiſche Silber immer mehr verzehrt, und dannoch dafür anders nichts als Lumpen und Scherben, oder unnöthige der Geſundheit ſchädliche Gewürze, Kräuter

und Bohnen herausgebracht werden. (*) Wann alſo dieſe Proportion zwiſchen Gold und Silber, aus welchem Anlaß es auch ſey, ſich ändert; ſo ändert ſich auch der Münzfuß. Die weitere Urſache hingegen, die man als die Hinderniß eines beſtändigen Münzfuſſes anzuführen pflegt, weil nemlich der Münzfuß ſich nach dem Gold- und Silberkauf richte, iſt unrichtig. Dann vielmehr umgekehrt richtet ſich der Gold- und Silberkauf nach dem Münzfuß, und eben weil dieſer ſo veränderlich iſt, ſo iſt auch der Gold- und Silberkauf bald theurer bald wohlfeiler. Dann was iſt natürlicher, als daß man mit ſchlechter Münze nicht ſo viel Gold oder Silber kaufen kann, als mit guter. (**) Auch hier geht es nach dem Sprüchwort: Darnach Geld, darnach Waar.

Anm. 187. in Reichs- und Deputationsabſchieden *de anno* 1570. 1571. 1576. 1594. (S. Anm. 167.)

Anm. 188. nach dieſem Reichsgeſeze. Es ſollte heiſſen; nach dieſen Reichsgeſezen.

Anm. 189. wegen der *in anno* 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformität — — ſowohl im ganzen römiſchen Reich als auch mit den Benachbarten. (S. Anm. 171.)

He-

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 11. S. 619. 620.

(**) Hirſchs Münzarchiv Th. 5. S. 196. und 200. Fabers (alte) Staatskanzley Th. 70. S. 549-568.

Anm. 190. **Hekenmünzen.** So heißen alle den Reichsgeſezen nicht gemäſſe Münzſtätte.

Anm. 191. **und was ferner zuträgliches — — zumalen nichts unterlaſſen.** Eine wichtige hier einſchlagende Frage iſt, ob kaiſerliche Majeſtät berechtigt ſeyen, zu Unterſuchung der Münzverbrechen eine Localcommiſſion gegen einen Reichsſtand zu erkennen. Die Stadt Frankfurt am Mayn hatte dieſes Schickſal unter K. Franzen Majeſtät zweymal; das erſte mal ward die Commiſſion einem kaiſerlichen General, an deſſen Betragen man viel auszuſetzen fand, das andre mal zwey wirklichen Reichshofräthen aufgetragen, und ſtark in die Stadt geſezt. Weil aber Frankreich, welches damal die Stadt beſezt hatte, ſich derſelben annahm; ſo gab der kaiſerliche Hof nach, und erreichte ſeinen Zweck nicht. (*)

Ob der Kaiſer zu Unterſuchung der Münzverbrechen eine Localcommiſſion gegen einen Reichsſtand zu erkennen befugt ſey?

Anm. 192. **Nachdem ſodann in den Jahren 1737. und 1738. — — genaueſt befolget werde.** Dieſe ganze Stelle iſt erſtmal in K. Carls des VIIten Capitulation gekommen. Churſachſen gab dazu die Veranlaſſung. (**) Wer ſollte auch im teutſchen Reich ſo fremd ſeyn, um nicht zu wiſſen, wie treulich dieſe Zuſage, ſo weit ſie auf Berichti-

Geſchichte dieſer Stelle, und wie der beyden Kaiſer, Franz des Iſten und Joſephs des IIten Majeſtäten die hierinn enthaltene Zu-

(*) Moſers Betrachtungen über K. Joſephs des IIten Wahlcapitulation Th. 2. art. 9. §. 2. not. 18.

(**) Moſers Anmerkungen über K. Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 119-126. Geſchichte des interregni nach Abſterben K. Carls des VIten Th. 4. S. 434-439.

ſage erfüllet gung des teutſchen Münzweſens überhaupt geht,
haben. von K. Franz des Iſten ſo wie von des jezt glorwürdigſt regierenden Kaiſer Joſephs des IIten Majeſtät, (dann die unruhige kurze Regierung Carls des VIIten ließ es nicht zu, an dieſe Materie zu denken,) in Erfüllung gebracht worden. Dann nicht nur Kaiſer Franz ließ ein weitläuftiges Münzedikt vom 13ten Aug. 1759. in das Reich ergehen, (*) nicht nur gab ſich während ſeiner Regierung der Reichshofrath auſſerordentlich viel Mühe in Betref des Münzweſens durch Verordnungen wegen ſchlechter Ausmünzung, wegen der Probationstäge, der Frankfurter Meßcommiſſionen, u. ſ. w. (**) ſondern auch des jezt regierenden Kaiſers Majeſtät verlangten den 4ten Nov. 1766. ein Reichsgutachten, um einen durchgängigen allgemeinen und dauerhaften Reichsmünzfuß feſt zu ſtellen, und in wircklichen Vollzug zu ſezen, fort den geringhaltigen Ausmünzungen werckthätig zu ſteuren, unter der theureſten Zuſicherung, daß Er, der Kayſer, auf den Reichsſchlüſſen jederzeit ſträcklich halten, und allen vorkommenden Mißbräuchen und Vergehungen ohne alle Ruckſicht Einhalt thun wolle, ſich aber auch zu den Ständen verſehe, daß ſie unverweilt in ſammtlichen Crayſen Münzprobationstäge halten, und ſonſten alles beytragen würden, was der Verfall dieſer Münzangelegenheit erheiſche. Als dieſes nichts fruchtete, ließen Allerhöchſtdieſelbe 1767. ein nochmaliges Commiſſionsdecret an das Reich ergehen. Aber auch darauf iſt noch kein Reichsgutachten erfolgt.

Herr

(*) Man findet ſolches in Fabers neuer Staatskanzley Th. 2. S. 107. folgg.

(**) Man ſehe davon die eben gedachte Staatskanzley Theil. 3. folgg.

Anm. 193. Innhalt der in den Jahren 1737. und 1738. wegen des Münzweſens gemachten Reichsſchlüſſe, und ſchädliche Folgen derſelben.

in den Jahren 1737. und 1738. — — am Reich genehmet worden. Dis geht auf das Reichsgutachten vom 13ten April 1737. und noch am nemlichen Tag von der kaiſerlichen Principalcommiſſion im Namen des Kaiſers darauf erlaſſene Commiſſions - Ratificationsdecret, ſodann auf das weitere Reichsgutachten vom 10ten Sept. 1738. und das darauf ergangene kaiſerliche Commiſſions- Ratificationsdecret vom 1ſten Dec. ſolchen Jahrs, deren mithin hier billig zu gedenken. (*)

Der Innhalt des Reichsgutachtens vom 13ten April 1737. und des darauf ergangenen kaiſerlichen Commiſſions- Ratificationsdecrets iſt folgender:

1) die Reichsgeſezwidrige Ausmünzung ringhaltiger Sorten ſoll eingeſtellt, und der Kaiſer erſucht werden, bey ſich ergebenden Uebertrettungsfällen ſein kaiſerliches Amt zu gebrauchen, und die in den alten und neuen Münzordnungen enthaltene Strafen zur Execution zu bringen;

2) die Hekenmünzſtädte, wovon das meiſte Uebel herrühre, ſollen niedergeworfen, und an die Craiß-directoria die nöthige Verfügungen dieſerhalb erlaſſen werden,

3) Bis

(*) Man findet alle vier Stücke in Herrn Hirſchs Münzarchiv Th. 6. num. 55. 56. 82. 83. und in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 69. S. 620-630. Th. 73. S. 271-294.

3) Bis auf künftige beſſere Münzrektiſication ſoll der bekannte Leipziger Fuß, (Anm. 167.) vermög deſſen der Thaler zu zwey Gulden und der Ducaten zu vier Gulden in valore extrinſeco zu rechnen, als ein im römiſchen Reich durchgängig zu autoriſirender Münzfuß gelten, und nach dieſer Proportion, nemlich des Thalers à 2 fl. und des Ducaten à 4 fl. ſollen alle im Reich courſirende in- und ausländiſche Gold- und Silberſorten valvirt, zu ſolchem Ende erfahrne unpartheyiſche Münzwardeine nach Regensburg verordnet, und daſelbſt von Reichswegen beſonders hiezu verpflichtet werden;

4) und 5) Von Valvirung aller im Reich courſirender Gold- und Silberſorten auf ihren innern Wehrt, nemlich nach Proportion des Thalers à 2 fl. und des Ducaten à 4 fl. und von desfallſiger Abordnung erfahrner Münzwardeine an die Reichsverſammlung;

6) Chriſten und Juden ſoll alles Brechen und Einſchmelzen auch der geringhaltigen nach dem alten Reichs- oder nunmehr feſtgeſtellten Leipziger Fuß nicht ausgeprägten Münzſorten verbotten ſeyn.

Das weitere Reichsgutachten vom 10ten Sept. 1738. und darauf ergangene kaiſerliche Commiſſions-Ratificationsdecret geben dahin:

1) Bey dem in Betref der Gold- und groben Silberſorten veſtgeſtellten Leipziger Fuß, vermög deſſen der Thaler zu zwey Gulden in valore extrinſeco auszumünzen, auf die rauhe Cöllniſche Mark 8. Stück gehen, und fein 14. Loth, 4. Grän halten, ſodann der Ducaten zu vier Gulden in valore extrinſeco auszumünzen, deren 67 Stück auf die Cöllniſche

zwey

Mark gehen, und 23. Carat, 8. Grän halten, wobey die zwey- drey- und mehrfache, auch halbe und Viertels-Ducaten nach dieſer Proportion mit verſtanden, ſoll es ſein Bewenden haben, alſo daß auch der Goldgulden künftig in valore extrinſeco 3 fl. gelten, deren 72. Stük auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen, und 18. Carat, 10 Grän fein Gold, 3 Carat, 8. Grän fein Silber und 1 Carat, 6 Grän Kupfer halten, und nach ſolcher Proportion auch die zwey und dreyfache, auch halbe Goldgulden ausgemünzet, unter die grobe Silberſorten aber auch die halbe, viertel, achtel und zwölftel Thaler und die in den Niederrheiniſchen Landen übliche Doppelblafert oder neun Kreuzerſtükke gerechnet, und nach dem Thaler zu 2 fl. ausgeprägt werden ſollen.

2) Kein Stand ſoll mehr Schiedmünzen ſchlagen laſſen, als nach dem Bezirk ſeines Landes zur Circulation erforderlich iſt; zu Abſchneidung aller Varietät ſollen ſolche nur allein in Doppelgroſchen, Fünfkreuzerſtücken, Bazen, einfachen ſogenannten guten und Kaiſergroſchen, zwey und ein halb Kreuzerſtüken, halben Bazen, ſechs Pfennigern, Kreuzern, drey Pfennigern und einfachen ſchweren und leichten Pfennigen, ferner die Niederrheiniſche Lande belangend, in Blaferten oder $4\frac{1}{2}$ Kreuzerſtücken, halben Blaferten oder $2\frac{1}{4}$ Kreuzer Stüber, oder $2\frac{1}{2}$ Kreuzer Cöllniſchen Albus oder Viertelblafert und halben Stüber oder $\frac{3}{4}$ Kreuzerſtücken beſtehen. Hierauf folgt ein nach vorbeſagtem Fuß der groben Sorten proportionirtes umſtändliches Schiedmünz-Regulativ.

3) Nach dieſem Regulativ ſollen ſammtliche probirte Schiedmünzſorten in behörige Proportion reducirt, und in ordentliche Tabellen gebracht werden, denen aber, worüber man ſich demnächſt vergleichen wird, iſt der Cours ſo lang zu laſſen, bis

ſie

ſie ſich von ſelbſt verlieren. Hiernächſt iſt keinen andern einheimiſchen groß- und kleinen Gold- und Silbermünzſorten, als welche kraft des neuen Münzfuſſes autoriſirt werden, künftig der Cours im Reich zu geſtatten.

Das Hauptweſen, worauf es bey dieſen Reichsſchlüſſen ankommt, war die darinn beliebte Annahme des Leipziger Fuſſes, Je mehr ſchon die Erfahrung deſſen Unthunlichkeit und Schädlichkeit bewähret hatte, (Anm. 177.) deſto mehr iſt ſich zu verwundern, daß man ſolchen doch wiederum beliebt, und, was noch mehr iſt, daß man ſo gar wiederum in den nemlichen Fehler verfallen, daß man die ſchlechtere auswärtige Sorten mit den innländiſchen beſſern Sorten nicht in Gleichheit geſtellt, ſondern jenen ihren höheren Cours gelaſſen, dadurch aber dem teutſchen Vatterland einen Verluſt von vielen Millionen zugezogen, und das Sprüchwort beſtätiget hat, daß Gottes Weisheit und der Menſchen Thorheit die Welt regiere. Dann was war die Folge davon? Das teutſche Gold und Silber gieng als eine Waare, die man in auswärtigen Landen höher anbringen konnte, Fäſſerweiſe aus Teutſchland nach Frankreich und Holland, ward allda in geringhaltige ſpecies verwandelt, und uns in höherem Wehrt zurukgegeben. (*) Man erkannte auch den gemachten Fehler ſehr zeitlich, wie z. Ex. das Parere des Handelsſtands in Nürnberg vom 18ten Nov. 1737. (**) und die vom 27ſten Jun. bis den 28ſten Jul. 1738. abgehaltene Reichsfürſtenraths-Protocolle darthun.

(*) Ja

(*) Hirſchs Münzarchiv Th. 8. im Vorbericht. Man ſehe auch den Vorbericht des dritten Theils.

(**) in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 71. S. 537 - 540.

(*) Ja noch auf dem Wahlthag K. Carls des VIIten eiferte Churtrier darüber, daß man ausländiſche Münzſorten um ein merkliches höher als die eigne Reichsſorten im Reich habe courſiren laſſen, ſehr nachdrüklich, mit dem Anhang, dieſes ſey der wahre Urſprung des jüngſten Verfalls der teutſchen Commercien mit benachbarten Reichen, und es ſey erweißlich, daß ohne den an der Naturalwechslung der Waaren erleidenden Schaden von dem Geld, ſo baar oder durch Wechſel im teutſchen Handel laufe, wenigſtens jährlich 13. Millionen den Benachbarten dadurch unvermerkt nun fünf Jahre lang in die Hände geſloſſen ſeyen. (**) Dis iſt auch die Urſache, daß K. Carl dem VIIten in ſeiner Wahlcapitulation art. 9. § 5. zum erſtenmal vorgeſchrieben worden, darauf zu halten, daß nach Maaßgab der ältern und jüngern Reichsmünzordnungen ausländiſche Münzſorten in keinem höhern Wehrt als nach dem Reichsſazungsmäßigen Schrot und Korn in den Reichslanden und im Handelslauf geduldet werden.

Wir werden auch gleich vernehmen, daß es mit dieſem Leipziger Fuß keinen Beſtand gehabt hat.

Anm. 194. **von dritt nächſtem unſerm Vorfahren am Reich.** Nemlich von K. Carl dem VIten.

Anm. 195. **theils noch zu erörtern ausgeſezt iſt.** Noch auf wei- Schon im Reichsgutachten vom 10ten Sept. 1738.

(Anm.

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 72. S. 242. - 318.

(**) Geſchichte des interregni nach Abſterben K. Carls des VIten Th. 4. S. 438.

tere Erörterung ausgeſezte Punkte. (Anm. 189.) ward von noch unerörterten weiteren Punkten Meldung gethan, mit dem Anhang, daß man ſich darüber ferneres Reichsgutachten zu erſtatten vorbehalte, (*) und in dem den 1ſten Dec. 1738. darauf ergangenen kaiſerlichen Commiſſions-Ratificationsdecret wird geäuſſert, daß kaiſerliche Majeſtät ſolches ſo bald möglich und je eher je lieber erwarten wollten. (**) Zugleich wurden in eben gedachtem Kaiſerlichen Commiſſions-Ratificationsdecret einige Punkte namhaft gemacht, über welche kaiſerliche Majeſtät der Churfürſten, Fürſten und Stände Meinung zu vernehmen wünſchten. (***) Dis ſind alſo die noch zu erörtern ausgeſezte Punkte, worauf der Text deutet. Die von kaiſerlicher Majeſtät ſelbſt in Vorſchlag gebrachte Punkte ſind folgenden Innhalts:

1) Ob nicht vor das gemeine Weſen und Commercium gut und nöthig wäre, die Goldgulden, weil ſie in der Gröſſe oder Circumferenz ſowohl als wegen der Legierung mit Kupfer, in der Farbe dem Ducaten gleich ſcheinen, und beyde von dem gemeinen Mann, zumal in groſſen Zahlungen nicht leicht von einander zu erkennen ſeyen, auf der einen Seite mit Buchſtaben, mithin einem jedermänniglich ſogleich in die Augen leuchtenden känntlichen Zeichen vom Ducaten zu unterſcheiden?

2) Ob nicht aus gleichen Urſachen die unter dem Thaler auszuprägende Silberſorten mit Buchſtaben oder Ziffern, was

(*) Fabers (alte) Staatskanzley, Th. 73. S. 285.

(**) Eben daſ. S. 292. 293.

(***) Eben daſ. S. 289-291.

es vor ſpecies, und wie viel jedes Stück nach dem beliebten Reichsſazungsmäſſigen Fuß im Werth halte, und wie es anzunehmen ſeye, zu bezeichnen wären?

3) Da die bisherige Erfahrung zu erkennen gegeben, wie viel Uebel und Unordnung von den allzuhäufigen Gattungen der Schiedmünzen entſprungen, mithin, da ſothanem Uebel nicht füglich- oder hinlänglicher abgeholfen werden könne, als wo nebſt dem ſchon feſtgeſtellten Regulativ des künftighin durchgängig gleichen Schiedmünzfuſſes zugleich auch die Diverſität, unter den Gattungen der Schiedmünzen, ſo viel nur immer möglich, eingeſchränckt werde, auch ob nicht

4) Zu Beförderung ſolch heilſam- und gemeinnüzlicher Abſicht die im Reichsgutachten benannte viele ſpecies der Schiedmünzen (S. zuvor Seite 413.) auf eine geringere Anzahl und was für Gattungen zu ſezen, und einzuſchräncken wären? (Sehr weislich; entia enim non ſunt multiplicanda, ein Saz, der, wann er je ſtatt findet, gewiß im Münzweſen mit Nuzen angewendet wird,) weiters und nachdem

5) ſeither ſammentlich probirte Schiedmünzſorten von den Münzwardeinen nach dem im Reichsſchluß vom 10ten Sept. lezthin feſtgeſtellten Schiedmünz-Regulativ der Proportion nach reduciret, und in ordentliche Tabellen gebracht worden, ſo würde zu überlegen und zu reſolviren ſeyn, wie die von den Münzwardeinen verfertigte Valvations-Schemata einzurichten ſeyen? Da man auch

6) in dem an kaiſerliche Majeſtät unterm 10ten Sept. lezthin allerunterthänigſt erſtatteten Reichsgutachten ſich vorbehalten, über einige ſonderlich auswärtige Schiedmünzen ſich zu vergleichen, wie lange denenſelben der valvirte Cours zu laſſen wäre? ſo würde man ſich ſowohl hierüber, als auch

7) wegen jenes zu determiniren haben, ob die Devalvation überhaupt ſowohl der gröbern als kleinern Sorten nach und nach mit oder ohne Termin, und ſo zu ſagen, Knall und Fall geſchehen ſolle?

Allein obſchon dieſe Punkte den 15ten Dec. 1738. im Reichsfürſtenrath in Propoſition, und den 27ſten Febr. 1739. in Berathſchlagung gekommen ſind; ſo iſt es doch zu keinem Reichsgutachten hierüber gekommen. Wie man hingegen dem Uebel ſonſt zu helfen geſucht, werden wir gleich vernehmen.

Anm. 196. Verkündung der Reichsſchlüſſe von 1737. und 1738. iſt nie geſchehen; ſie ſind folglich nie ein formliches Reichsgeſez worden, dörftens auch ſchwerlich je

das bereits beſchloſſene aber einsweilen mittels auszulaſſender Münzverordnungen —— genaueſt befolget werde. Bis auf dieſe Stunde ſind die Reichsſchlüſſe von 1737. und 1738. vom Kaiſer weder in das Reich verkündet, noch den Reichsgerichten, um darnach zu ſprechen, inſinuirt worden. Sie ſind folglich auch nie zur Wirklichkeit gekommen, nie zu einem formlichen Reichsgeſez gediehen. (*) Des Kaiſer Franzen

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 106. S. 58. 59. Moſers Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien 19tes Stück 2te Abh. S. 505. 506.

werden, zumal inmittelſt der 20. und 24. Guldenfuß davor aufgekommen.

zen Majeſtät gedenken dieſes wichtigen Umſtands in dero ins Reich erlaſſenen Münzedikt vom 13ten Auguſt 1759. ausdrüklich. (*) „ Allerhöchſtdieſel„ be, heißt es, ſeyen wirklich daran, das hoch„ wichtige Werk des Münzweſens bey der allge„ meinen Reichsverſammlung wiederum in Vortrag zu brin„ gen, daß vordriſt die bey der Execution des im Jahr 1737. „ beliebten vormaligen Leipziger Münzfuſſes ſich geäuſſerte Er„ ſchwerniſſe und weiter befundene Bedenklichkeiten nach dem „ von Churfürſten, Fürſten und Ständen unter dem 28ſten „ Apr. 1752 geäuſſerten Verlangen nochmal reiflicher wogen wer„ den möchten. „

Es kann folglich einer, der befugt iſt, die Zahlung in Reichsconſtitutionsmäſſigen Münzſorten zu fordern, nicht verlangen, daß es in Münzen geſchehe, die nach dem Leipziger Fuß geſchlagen, oder deren Valor doch nach ſelbigen reducirt iſt. Man ſehe nur das Reichshofräthliche Erkänntnis vom 13ten Oct. 1774. in Sachen Lippe-Alverdiſſen contra Lippe-Detmold, vermög deſſen Impetrant, ſo lang nicht der Leipziger Münzfuß im Heil. Röm. Reich oder auch nur im Lippiſchen eingeführt, die Bezahlung der Competenzgelder nach dem Leipziger Fuß zu fordern nicht berechtiget ſeyn ſollte. (**)

(*) Fabers (neue) Staatskanzley Th. 2. S. 109.

(**) Moſers Reichsſtaats-Handbuch auf die Jahre 1769. bis 1775. Th. 3. S. 270.

Ueberhaupt da zur Zeit der neueſten Wahlcapitulation im Jahr 1764. die Sachen im Münzweſen ſich bereits ſo geändert hatten, daß an Einführung des Leipziger Fuſſes als eines Reichsmünzfuſſes ſchon damal nicht weiter zu gedenken war, ſo iſt ſich zu verwundern, wie man der Reichsſchlüſſe von 1737. und 1738. doch noch Erwähnung hat thun, und ſo gar kaiſerlicher Majeſtät deren Verkündung ins Reich auflegen mögen.

Unter andern nemlich machte ums Jahr 1749. Herr Graumann mit einer ans Licht geſtellten Schrift groſſes Aufſehen. Der Hauptſaz darinn iſt, daß die bey dem Leipziger Fuß angenommene Proportion zwiſchen Gold und Silber wie 1. zu 15 $\frac{1}{10}$tel (in ältern Zeiten verhielt ſich dieſe Proportion alſo: a) zu den Zeiten der Carolinger, wie 1. zu 12. nach welchem Fuß ſich auch ganz Teutſchland wenigſtens bey groſſen Zahlungen, die in lauter Gold und Silberſtangen wie vor Alters dargewogen wurden, viel Jahrhunderte über gerichtet hat, (*) b) nach der Reichsmünzordnung vom Jahr 1559. wie 1. zu 11 $\frac{1}{3}$ c) nach dem Zinniſchen Fuß vom Jahr 1667. wie 1. zu 12 $\frac{8}{9}$tel) unrichtig und ſchädlich ſey, aus folgenden Gründen: a) in keinem andern Land werde das Gold ſo hoch geſchäzt, als in Teutſchland, da bey andern Nationen die Proportion des Golds und Silbers nur wie 1. zu 14 $\frac{1}{4}$tel bis 14 $\frac{1}{2}$ ſtehe, b) nach der praktiſchen Proportion ſtehe der Preiß des rohen Silbers im Handel und Wandel höher, als es nach dem Reichsſchluß ausgeprägt werden dörfe, folglich könne ſolcher

(*) Von Ohlenſchlagers Erläut. der güldenen Bulle, S. 205. 206. 214. Schmidts Geſch. der Teutſchen Th. 1. S. 524.

cher beym Ausmünzen ohne Schaden nicht befolgt werden, c) dieſe unrichtige Proporton veranlaſſe, daß wir unſer Silber andern Nationen zu wohlfeil weggäben, ihre Münzen aber zu hoch annähmen, d) daher komme es, daß das teutſche gute Silbergeld aufgewechſelt, mithin täglich rarer werde.

Zu Folge deſſen fieng Oeſterreich ums Jahr 1750. an, die Proportion zwiſchen Gold und Silber auf ohngefähr 14. Mark Silber gegen 1 Mark Gold feſtzuſtellen, und das Cöllner Mark fein Silber um 20 fl. auszumünzen, (*) errichtete auch hierüber mit Churbayern im Jahr 1753. den 20ſten Sept. die berühmte **Münzconvention**, die wir wegen der großen Folgen, die ſie gehabt hat, nicht übergehen dörfen. (**) Hierinn wird zum Grund gelegt, daß der 1737. zum allgemeinen Reichsmünzfuß beſtimmte Leipziger oder 18. Gulden Fuß um ſo weniger durchgehends zum Effekt habe gelangen können, als derſelbe wegen allzugroſſer dabey obwaltender Disproportion zwiſchen Gold und Silber nicht aufrecht zu erhalten, auch ohne namhaften Schaden und gänzliche Verſchwindung des Silbers zur Execution zu bringen nicht möglich geweſen ſeyn würde. In Gemäßheit deſſen wird die Proportion zwiſchen Gold und Silber wie 1 zu 14. oder höchſtens 14 $\frac{1}{7}$ſtel beſtimmt, und demnächſt weiter feſtgeſezt, die **Cöllner Mark** fein Gold ſollte zu 283 fl. 5 Kr.

 3 und

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 106. S. 416. 417.

(**) Man findet ſie in Moſers teutſchem Staatsarchiv auf das Jahr 1754. Th. 7. S. 34. folgg. und in Hirſchs Münzarchiv. Th. 6. num. 97.

3 und $\frac{47}{71}$ſtel Pfenning, und die Cöllner Mark fein Silber, vom Thaler an bis zum Groſchen als deſſen Richtpfenning einſchließlich, zu 20 fl. ausgemünzt werden, und wie dieſer Fuß in den Oeſterreichiſchen Landen ſchon von 1750. her angenommen ſey, alſo ſoll Churbayern alle Silbermünzen, denen es in ſeinen Landen den Cours laſſen wolle, nach dieſem Fuß valviren, und zwar dergeſtalt, daß 1) ſolche Valvirungen und Herabſezungen nicht all' ingroſſo, noch weniger nach den ſchwerern, ſondern nach den leichteſten Stücken vorzunehmen, und daß dieſes nicht allein bey den ſilbernen, ſondern auch bey den goldenen Münzſorten zu beobachten, 2) daß, weil es bey ſolchen an accurater Stükluug fehle, auch was deren im Cours findbar, ſehr abgenuzt, theils auch beſchnitten ſey, denen obſchon zu 18 fl. ausgemünzten, ſo wie den kaiſerlich königlichen älteren Speciesthalern, dann auch den Franzöſiſchen alten Louis blancs und den geſammten halben und Vierteln keine höhere Valvirung noch Cours als zu reſp. zwey, ein und einem halben Gulden in beyderſeits Landen gegeben werden ſoll. So viel aber inſonderheit das Gold belange; ſo ſollte die Cöllniſche Mark fein Gold per 283 fl. 5 Kr. 3 $\frac{47}{71}$ſtel Pfenning bey den Ducaten zu 23. Carat und 8. Gren fein per 67 Stük auf die rohe und 67 $\frac{67}{71}$ſtel Stük auf die feine Cöllner Mark Stük für Stük geſtükelt, aufgezogen, und mittelſt der Feile juſtirt, annebſt mit der Vorſicht ausgemünzt werden, daß zur gänzlichen Sicherheit des Korns oder Feinhalts bey deſſen Probirung der Goldkalk zur gänzlichen Hinanbringung des Scheidwaſſers dreymal ſorgfältig abgeſüſſet werde; die alſo auszmünzende Ducaten ſollten in beyderſeitigen Landen zu 4 fl. 10 kr. das Stük, und ſo nach Proportion die viertel, halbe, drey und mehrfache courſiren, hingegen die Holländer ſowohl als alle übrige im Röm. Reich oder auswärts geprägte Ducaten nur 4 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. gelten. Nach dieſer Proportion ſollten die Churbayriſche Max d'or als doppelte Goldgulden zu 6 fl. 8 kr. die halbe als ein Goldgulden zu 3 fl. 4 kr. die Churbayeriſche Carolins

rolins ſo wie die Churpfälziſche und Herzoglich Wirtembergiſche ſogenannte Zehen Guldenſtüke als dreyfache Goldgulden zu 9 fl. 12 kr. die halbe Churbayriſche Carolins als anderthalb Goldgulden zu 4 fl. 36 kr. courſiren. Die Chremnizer Ducaten, die Florentiniſche Gigliati und die Venetianiſche Zechini ſollten wegen ihrem höhern und feinern Korn 4 fl. 12 Kr. gelten. Auswärtige Goldſorten ſollten der Cöllniſchen Mark fein Gold nach höchſtens zu 280 fl. valvirt werden, als wodurch einestheils zwar deren Eingang in beyderſeitige Lande in favorem commerciorum erleichtert, anderntheils aber doch wegen der Differenz à 3 fl. 5 Kr. 3 $\frac{47}{71}$ſtel Pfenning zwiſchen ſolchen und den kaiſerlich königlichen und Churbayriſchen Ducaten die Einſchmelzung und Ummünzung in Ducaten verhindert werde. Die Silbermünze belangend, ſo ſollte ſolche in nachfolgenden Sorten und Halt beſtehen, und ſonſt keine andre Sorten ausgemünzt werden: a) zu 13 Loth 6 Gran Fein-Halt 10 Stükke Speciesthaler per Cöllner Mark fein à 2 fl. das Stück, halbe deti oder Gulden 20 Stücke per deto Mark fein, und viertel Thaler oder halbe Gulden 40 Stücke per Cöllner Mark fein Silber; b) zu 9 Loth und 6 Gran Fein-Halt 60 Kopfſtücke oder 20 Kreuzerſtücke per Cöllner Mark fein Silber, c) zu 8 Loth 12 Gran Fein-Halt 70 $\frac{10}{17}$tel Siebenzehner per Cöllner Mark fein Silber, d) zu 8 Loth Fein-Halt 120 halbe Kopfſtücke, oder 10 Kreuzerſtücke per Cöllner Mark fein Silber; e) zu 6 Loth 13 Gran fein 171 $\frac{3}{7}$tel Siebner per Cöllner Mark fein Silber, f) zu 5 Loth und 9 Gran fein 400 Stück Groſchen oder 3 Kreuzerſtücke per Cöllner Mark fein Silber. Alle dieſe Stükke vom Speciesthaler bis auf die Siebenkreuzerſtücke ſollten, als welches der Grundſtein aller guten Münzordnung und Bewahrung wider Wipper und Kipper ſey, mit möglichſtem Fleiß geſtükelt, Stük für Stük aufgezogen, mit der Feile accurat juſtirt, auch gut rondirt und roulirt, die Groſchen aber, weil ſolche Stück für Stük aufzuziehen, und mit der Feile accurat zu juſtiren nicht wohl thunlich, einestheils doch rondirt

 oder

oder roulirt, anderntheils dergeſtalt ausgemünzet werden, daß mittelſt genauer Juſtir-Strekwalzen die Zaine in ſolche Gleichheit gebracht werden, daß die Stückelung in möglichſter Gleichheit ausfalle, und 400 Stücke nicht weniger als eine ganze Cöllner Mark fein Silber, mithin 40 Groſchen das nemliche Silberquantum wie ein Thaler realiter enthalten. Endlich aber auch die Schiedmünzen belangend, ſollten ſolche ohne Ueberfluß und nur ſo viel, als zu jeden Landes innerlichem kleinen Handkauf erforderlich, gepräget werden, und nur in des prägenden eigenen Landen, in des andern Theils Landen aber weiter nicht als an den äuſſerſten Gränzen und auch da nur connivendo courſiren.

Viele haben zwar in der Folge auch dieſe Proportion des Golds und Silbers noch vor zu niedrig halten, und ſich wundern wollen, daß Oeſterreich ſein Silber ſo wohlfeil und nicht vielmehr ſo hoch weggebe, als es billig thun könnte, da es doch dieſes Metall aus eignen Bergwerken erlange, mithin als ein Landsprodukt anzuſehen habe, deſſen Debit ſonſt ſo hoch möglich getrieben zu werden pflege.

Indeſſen hielten im Jahr 1760. die Craiſe, Franken, Bayern und Schwaben, einen gemeinſchaftlichen Münzprobations-Convent, und verglichen ſich, wann Chur- und Oberrhein beytretten würden, den 20 Guldenfuß anzunehmen, einſtweil aber die Carolin zu 11 fl. den Ducaten zu 5 fl. den Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr. courſiren, zu laſſen; und wiewohl Churbayern ſich trennete, ſo ward doch der Receß vom Kaiſer confirmirt; (*) mithin haben wir nun zweyerley Münzfüſſe, 1) den 20 fl. Fuß, der ſich genau nach obgedachter Convention richtet, 2) den

(*) Moſers Abh. verſchiedener Rechtsmaterien Stük 19. Abh. 2. S. 509.

den 24 fl. Fuß, der zwar im Schrot und Korn ſich auch nach der Convention richtet, aber den äuſſern Wehrt um den ſechsten Theil erhöhet. Im Jahr 1765. brachte zwar der kaiſerliche Hof es dahin, daß verſchiedene Chur- und Oberrheiniſche, auch Fränkiſche Stände den Schluß faßten, den Conventionsfuß von 20 fl. in wirkliche Uebung zu bringen. Weil aber die andre Stände nicht nachfolgten, ſo hatte es damit keinen Beſtand. Uebrigens iſt zwar weder der 20 noch 24 Guldenfuß noch zur Zeit als ein allgemeiner und beſtändiger Reichsfuß anerkannt, Aber doch behandeln ſowohl kaiſerl. Majeſtät und das Reich als die Reichsgerichte den einen und den andern ſo gar nicht als Reichsgeſezwidrig, daß ſie vielmehr beyde gelten laſſen, und zwar, wie ein oder andrer jeden Orts angenommen und üblich iſt, entweder zu 20. oder zu 24 fl. (*)

(*) Eben daſ. S. 509-515.

Neuntes Kapitel.

Polizeyordnungen.

§. 46.

Geſchichte der Policeyordnungen.

Eingang der Policeyordnung vom Jahr 1577.

Wir Rudolff der Ander, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband, zu Steyr, zu Kernten, zu Krayn, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römiſchen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder Lauſniz, Gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görz, ꝛc. Landgraf in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenaw, und zu Salins ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landhauptleuten,

ten, Landmarſchalcken, Hauptleuten, Landvögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuten, Landrichtern, Schulthaiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern, unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens die ſeyn, denen dieſe unſere Reformation und Ordnung, oder Abſchrift davon zu ſehen oder leſen fürkommen würdet, unſer Freundſchaft, Gnad und alles guts, und thun euch hiemit zu wiſſen; (197) Als weyland unſere gottſelige Vorfordern am Heil. Reich zu Erhaltung guter Policey und Regiments, jeweils heilſame Sazungen und Ordnungen, aufgerichtet, (198) inſonderheit aber weyland Kaiſer Carl der Fünfft, unſer lieber Herr und Vetter, miltſeligſter Gedächtnuß, ſich im Jahr der ringern Zahl acht und vierzig zu Augſpurg, mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, einer gemeinen Policeyordnung verglichen, und dieſelbig allenthalben in das Reich publicirt, und in Druck ausgehen laſſen, (199) welche aber bis dahero vieler Orten in Vergeß geſtellt, und dero in mannigfaltig Weg zuwieder gehandelt worden, alſo, daß bey jüngſt gehaltenem Reichstag zu Regenſpurg, durch auch weyland unſern geliebten Herrn und Vattern, Kayſern Maximilian den Andern, löblichen Angedenckens, zuſammt den Ständen des Reichs für nöthig und nuzlich angeſehen worden,

den, ſolche Ordnung wiederum für die Hand zu nehmen, und mit etlichen nothwendigen Zuſäzen zu verbeſſern und zu erneuern. Hierumb haben wir zu Folg ſolches einhelligen Reichsbeſchluß, angeregte Policeyordnung, bey jezo gehaltenem Deputationstag zu Franckfurt, wiederum erſehen und berathſchlagen laſſen, und dieſelbige etlicher Orten gemehrt und verbeſſert, mit zeitigem Rath wiederum verneuert und beſchloſſen, inmaſſen dieſelbig euch allen, ſamt und ſonderlich, und gemeinlich allen unſern, und des Reichs Unterthanen und Verwandten, hiemit verkündet wird, mit dem ernſtlichen Befelch, daß ihr derſelben alles ihres Innhalts, bey Peen und Straf, in einem jeden Articul verleibt, gehorſamlich und feſtiglich für euch ſelbſt gelebt, und die euren dahin weiſet, und vermüget, dieſe unſere Reformation und Ordnung bey Vermeydung derſelben Strafen, alſo unverbrüchlich zu halten, und dero nachzukommen.

Schluß dieſer Ordnung. (Tit. 28. §. 7.)

Und daß alle und jede obgemelte Puncte und Articul dieſer unſer erneuerter Policeyordnung, ſo zu Aufnehmen und Gedeyen gemeines Nuz (200) mit Rath, Wiſſen und Willen Churfürſten, Fürſten und Stände, alſo wiederum fürgenommen, gebeſſert und aufgerichtet ſeyn, durch einen jeden Stand des Reichs, weß Würden, oder Weſens der wäre, bey Vermeidung Straf und Peen, wie obge-

obgemelt, ſtrenglich gehalten und vollnzogen werden ſollen, das iſt unſer Will und ernſtliche Meinung.

Zu Urkund mit unſerm anhangenden Inſiegel befeſtiget. Geben den neunten Novembris anno Ein tauſend, fünfhundert, ſieben und ſiebenzig, unſerer Reiche, des Römiſchen im andern, des Hungariſchen im fünften, und des Beheimiſchen auch im andern.

Rudolphus II.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Vt. Sigismundus Vicheuſer D.

A. Erſtenberger.

Anm. 197. Geſchichte und ſummariſcher Innhalt der Policeygeſeze von den älteſten Zeiten bis aufs J. 1521.

Als weyland unſre gottſeelige Vorfordern am heiligen Reich zu Erhaltung guter Policey und Regiments jeweils heilſame Sazungen und Ordnungen aufgerichtet. Von den älteſten Zeiten her war das Policeyweſen ein groſſer wichtiger Gegenſtand der Reichstäglichen Berathſchlagungen, und ein Lieblingsgeſchäft der teutſchen Reichsſtände. Schon Kaiſer Fridrichs, des Iſten, erſter Land-

Landfriede enthält §. 4. etwas von Sezung gewiſſer Preiſe, um welche das Getraide verkauft werden ſoll. (*) Eben dieſes Kaiſers Verordnung gegen die Mordbrenner vom J. 1187. §. 14. droht denen, welche Weinberge und Baumgärten verderben, mit der auf die Mordbrenner geſezten Strafe des geiſt- und weltlichen Banns. (**) Von Zöllen und Münzen finden wir auch ſchon etwas in K. Fridrichs, des IIten, erlaſſenen Verordnung wegen des Landfriedens und andrer Sachen; und ob zwar K. Richards Conſtitution wider die Gotteslåſterer vom Jahr 1258. noch Bedenklichkeiten unterworfen iſt; ſo iſt doch eben deſſelben 1260. erlaſſene Verordnung, die Hut und Sicherheit der Wege betreffend, auſſer Zweifel. (***) Gegen die vor die Geſundheit, ſonderlich des weiblichen Geſchlechts, ſchädliche Verfälſchung der Weine wurden auf dem Reichstag zu Rothenburg an der Tauber 1487. (****) und gegen das Gotteslåſtern, Fluchen und Schwören, ſo wie gegen das Trinken zu gleichen, vollen und halben, auf dem Reichstag zu Worms 1495. Verordnungen gemacht, und zwar mit dem Anhang, daß der übermäſſigen Kleidung und andrer unziemlicher Köſtlichkeit, wie auch der Spielleute, Bettler und Zigeuner wegen, (Zigeuner, von denen in der Folge noch viel vorkommt, waren Ueberreſte der nach Teutſchland gekommenen Tatarn; S. Göttinger gel. Anz. auf das J. 1772. S. 706.) jeder Churfürſt, Fürſt, und andre Obrigkeit Erkundigung ein-

zie-

(*) N. Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 8.

(**) Eben daſ. S. 13.

(***) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſt. 2ter Band S. 134. 138. Die Verordnung von 1260. ſelbſt ſ. in Goldaſts Conſtit. imper. Tom. I. S. 308.

(****) N. Samml. der Reichsabſch. Th. 1. S. 282. 283. Müllers Reichstagsth. unter K. Fridrich V. ſechste Vorſt. Cap. 35.

ziehen ſoll, damit auf nächſter Reichsverſammlung eine gemeine Ordnung durch das Reich möge gemacht werden. (*) Die vorſezliche Verfälſchung und Vergiſtung der Weine durch Glätte und Bleyzucker ſoll ſchon im 12ten oder 13ten Jahrhundert, und zwar in Teutſchland, aufgekommen, und das älteſte teutſche bekannte Verbot vom J. 1475. ſeyn. (**) Alſo wäre dieſes älteſte bekannte Verbot nur 12. Jahre älter, als jenes, ſo von Reichswegen ergangen. Es thut aber dieſes leztere ſo wie K. Maximilians Weinordnung vom J. 1498. der Verfälſchung durch Glätte und Bleyzucker keine namentliche Meldung, ſondern es wird darinn theils alles Gemächt oder Zuſaz überhaupt verbotten, theils inſonderheit beſtimmt, daß zu einem fuderichen Faß nicht mehr als ein Loth lautern Schwefels genommen werden möge. Die Sazung wider das Gottesläſtern iſt ſonderlich darum merkwürdig, weil dieſem Laſter unter andern ſchweren Krankheiten und Plagen namentlich auch die böſe Blaſen Schuld gegeben werden, die vormal bey Menſchengedenken nie geweſen, noch gehört worden ſeyen. Man verſtund nemlich darunter die eben damal in Europa bekannt gewordene veneriſche Krankheit. (***) Im Abſchied des königlichen Tags zu Lindau vom J. 1497. finden wir auch ſchon ein Projekt einer Kleiderordnung. Nicht minder wurden gegen die Uebermaaſſe bey Hochzeiten und Brautläuften, (Verlöbniſſen,) wegen der Trompeter, Pfeiffer, Spielleute und Narren, wegen Abſchaffung unziemlichen Bettlens und Abhaltung

---

(*) N. Samml. der Reichsabſch. Th. 2. S. 25. 26.

(**) Bekmanns Beyträge zur Geſchichte der Erfindungen zweytes Stück (1781.) zweyter Aufſaz; Göttinger gelehrte Anzeigen auf das Jahr 1781. S. 393. 394.

(***) Müllers Reichstagsth. unter K. Maximilian I. zweyte Vorſt. Cap. 46. §. 24.

tung der Zigeuner, auf dieſem Reichstag Verordnungen gemacht. Wegen des Betrugs mit Tüchern aber, wie auch wegen wucherlicher und andrer unziemlicher Contrakte ſollte auf nächſtkünftigem Reichstag gehandelt werden. (*) Der gleich das Jahr hernach (1498) auf dem Reichstag zu Freyburg im Breisgau errichtete Reichsabſchied enthält abermal viel von Policeyſachen, z. Ex. vom Ueberfluß bey Hochzeiten und Brautläuften, vom Betrug bey Zurichtung und Verkaufung des Tuchs, von Pfeifern, Trompeten und Spielleuten, von Narren, daß nemlich, wann jemand Narren halten wolle, er ſie bey ſich behalten ſoll, damit ſie andern Leuten nicht überläſtig fallen, von Bettlern, von Zigeunern, vom Zutrinken, von Quäſtionarien, (waren geiſtliche Ordensperſonen, die vor ſich oder vor andre Allmoſen einſammleten, von quæſta, Tribut, alſo genannt,) und andern Bittern, (waren ebenfalls eine Art Bettler, die das einfältige arme Volk mittelſt Predigens von heiligen Strafen und Plagen, Vorgebens groſſer Indulgenzen, und dergl. ums Geld brachten, und theils ſtationarii, a ſtatione, theils terminarii, a terminis, welche ſie durchſtrichen, alſo genannt,) und vom Wucher. Auch ward die Kleiderordnung wieder vorgenommen, und zum Schluß gebracht. Ein Beweiß, wie ſehr man damal auf äuſſerliche Anſtändigkeit geſehen, iſt die Verordnung wegen der kurzen Röcke und Mäntel, die in der Länge doch ſo gemacht ſeyn ſollten, daß ſie hinten und vornen ziemlich und wohl decken. (**) Nicht minder ward, weil die Weinverfälſchungen aufs neue einreiſſen wollten, beſchloſſen, die Weinordnung aufs neue zu publiciren; und da wegen der von den Weinverfälſchern fallenden

(*) N. Samml. der Reichsabſch. Th. 2. S. 31. 32. Müller am ang. O. dritte Vorſt. Cap. 13-19. Cap. 23-26. Cap. 31.

(**) Samml. der Reichsabſchiede, Th. 2. S. 48.

den Strafen bisher Streit geweſen war, ob der kaiſerliche Fiſcus oder die Landesherrn ſolche zu beziehen haben; ſo ward ſolcher dahin entſchieden, daß ſie halb der Reichskammer, und halb dem Landesherrn gehören ſollten. (*)

Der Herr Verfaſſer des ſchönen Werks: „Die Wahl„capitulationen der römiſchen Kaiſer und teutſchen Könige be„trachtet ein teutſcher Bürger, „ thut hier eines ſonderbaren Umſtands Meldung, (**) den ich aber, weil er keinen Gewährsmann anführt, und ich den Umſtand ſonſt nirgends gefunden, auf ſeinen Credit herſeze. Der Verfaſſer dieſer Weinordnung nemlich ſoll der erſte gekrönte teutſche Poet, Conrad Celtes, (dann vor ihm war dieſe Ehre keinem Teutſchen wiederfahren,) geweſen ſeyn, der damal des Kaiſers Bibliothecar und öffentlicher Lehrer der Beredtſamkeit und der Dichtkunſt in Wien geweſen ſey. Dieſer Erzvater teutſcher Poeten, ſchreibt er, hatte einen ſolchen brennenden Eifer für ein gerechtes Glas Wein, daß er ſich alle obwohl vergebliche Mühe gab, die Weinverfälſcher in Nürnberg zum Feuer verdammen zu laſſen. Ich bemerke dabey nur, daß es ein Irrthum iſt, wann der Herr Verfaſſer dieſe Weinordnung als zu Freyburg im Jahr 1497. gemacht anführt. Dann vorgedachter maſſen ward die erſte Weinordnung im Jahr 1487. zu Rothenburg an der Tauber errichtet, und im Jahr 1498. auf dem Reichstag zu Freyburg nur erneuert.

Der Augsburger Reichsabſchied von 1500, verbreitet ſich abermal über viele in die Policey einſchlagende Materien, als von Uberflüſſigkeit in Kleidern und ſonſt, vom Betrug mit Tüchern, von Pfeiffern, Schaltsnarren, Bettlern und Zi-

(*) Eben daſ. S. 46-49. 54. 55. Müllers Reichstags-theatrum unter K. Maximilian I. vierte Vorſt. Cap. 39-43.

(**) Th. 1. S. 209.

geunern, vom Zutrinken, von Ueberflüſſigkeit der Quäſtionarien und andrer Bitter, von wucherlichen Contrakten, vom Gottesläſtern und Schwören, und vom Verfälſchen der Weine. (*) Auch der 1512. auf dem Reichstag zu Trier und Cölln errichtete Reichsabſchied erneuert in des erſten Teils viertem Titel § 1. - 5. die Verordnungen wider das Gottesläſtern und Schwören, ſo wie gegen das Zutrinken, verbietet annebſt § 16 - 18. die groſſe Kaufmannsgeſellſchaften, welche die Abſicht hätten, die Monopolien an ſich zu ziehen. Nach eben dieſes Reichsabſchieds zweytem Theil § 25. aber ſollte auf nächſtem Reichstag darüber gehandelt werden, wie wegen des Betrugs mit Tüchern Pönalmandate ausgehen, und wann ſich die anheben ſollen. (**) Auf den Reichstägen zu Augsburg 1518. und zu Worms 1521. ward das Policeyweſen wieder vorgenommen, aber nichts beſchloſſen, wie der Augsburger Reichsabſchied von 1518. § 6. und der Wormſer Reichsabſchied von 1521. § 29. darthun. (***)

Anm. 198. Geſchichte und Innhalt der Policeyordnungen von 1530. und 1548.

insonderheit aber weiland Kaiſer Carl der Fünft, unſer lieber Herr und Vetter, miltſeligſter Gedächtniß, ſich im Jahr der ringern Zahl 48. zu Augsburg mit Churfürſten, Fürſten und Ständen einer gemeinen Policeyordnung verglichen, und dieſelbig allenthalben in das Reich publicirt, und in Druk ausgehen laſſen. Die erſte eigens errichtete Policeyordnung iſt vom J. 1530. Sie fällt in K. Carls des Vten Regierung, und beſteht aus 39. Titeln, welche theils die in der vorherg. Anm. berührte Materien wiederholen, und einige derſelben aus-

(*) Samml. der Reichsabſch. Th. 2. S. 77-81.

(**) Eb. daſ. S. 141. 142. 144. 149.

(***) Eben daſ. S. 170- 171- 207. Häberlins Auszug der allgem. Weltbiſt. Band 10. S. 73. 123. 128. 129. 620. 621.

ausführlicher abhandlen, wie z. Ex. ſonderlich die Kleiderordnung gar umſtändlich iſt, theils auch ganz neue Verordnungen enthalten, als daß jede Obrigkeit einen Sommer- und Winter-Taglohn reguliren ſoll, damit Arbeiter und Taglöhner die, ſo ihrer bedürfen, nicht übernehmen, (Tit. 24) von den theuren Zehrungen bey den Wirthen, und daß dieſerhalb Taxen zu machen, was ein Wirth vor das trukene Mahl, Wein, Bier, Brod, Fleiſch, Stallmieth und Haber fordern möge, auch daß der Wirth nicht unter oder über vier Eſſen geben ſoll, es ſey dann, daß ein Gaſt ſelber mehr verlange, (Tit. 25.) vom Betrug in Verkaufung des Ingwers, und daß kein gefärbter, ſondern allein weiſſer ungefärbter Ingwer verkauft werden ſoll, (Tit. 29.) von Einführung gleichen Ehlenmaaßes, wie auch eines gemeinen Maaßes zu Wein, Bier und dergleichen, ferner eines gemeinen Getreyde-Maaßes und gemeinen Gewichts, dem vielerley Betrug und Vortheil in Kaufen und Verkaufen dadurch fürzukommen, welches Vorhaben jedoch blos auf den nächſten Reichstag verſchoben worden, (Tit. 30.) von reyſigen Knechten und Dienſtbotten, und daß niemand ſolche in Dienſte nehmen ſoll, ſie zeigen dann ihren ehrlichen Abſchied, (Tit. 31.) daß keiner zu Roß oder zu Fuß Büchſen führen, tragen oder gebrauchen ſoll, als wodurch viel Unrath und friedbrüchige Handlungen ſich begeben, (Tit. 32.) von leichtfertiger Beywohnung, (Concubinat) und daß ſolche wie auch der Ehebruch ernſtlich zu ſtrafen, (Tit. 33.) von Landfahrern, Sängern und Reimenſprechern, (Tit. 38.) Uebrigens werden in dem zu gleicher Zeit publicirten Reichsabſchied theils die Urſachen angeführt, weßhalb eine ſolche Ordnung und Reformation aufgerichtet werden müſſen, (§ 98. 99.) theils noch einige beſondre Verordnungen gegen die Monopolien mit Specerey, wollenen Tüchern, und andern Kaufmannsgütern ſo wie überhaupt gegen die Vertheurung der Waaren hinzugefügt. (§ 135 - 137.) Im Regensburger Reichsabſchied vom

Jahr 1532. Tit. 8. wird dieſe Policeyordnung nach allen Punkten beſtätigt, und durch einen Zuſaz in Betref der Wucherer, Juden, und andrer, welche Monopolien oder ſonſt unbillige Handthierung treiben, verbeſſert, und dieſe verbeſſerte Policeyordnung ward im Regensburger Reichsabſchied vom J. 1541. § 76. 77. nochmal erneuert. Hierauf folgte im J. 1548. alſo noch unter Carls, des Vten, Regierung die zweyte Policeyordnung, eben die, wovon unſer Text redet. (*) Es war nemlich ſchon 1541. in eben gedachtem Regensburger Reichsabſchied § 77. die Vorſehung gethan worden, daß, wann in jener 1530. errichteten Policeyordnung einiger Mangel erfunden würde, die kaiſerliche und gemeiner Stände Verordnete, ſo auf nächſtkünftigem Reichstag zu Speyer zuſammen kommen würden, Gewalt haben ſollten, ſolche Ordnung und Policey zu beſſern, und nach Gelegenheit zu ändern, und das, was alſo durch ſie beſchloſſen würde, dem Kaiſer in Schriften zu erkennen zu geben, um es fürter im heiligen Reich zu verkünden. Gleichwie aber dieſes gute Vorhaben weder auf dem das Jahr hernach (1542) zu Speyer und noch im nemlichen Jahr zu Nürnberg gehaltenen Reichstag zu Stand gebracht werden können, (*) alſo belehrt uns hingegen der Augsburger Reichsabſchied von 1548. § 90 - 94. daß man auf dem damal zu Augsburg gehaltenen Reichstag hierinn glüklicher geweſen; er belehrt uns zugleich, daß durch dieſe neue Reformation und Ordnung die vom J. 1530. in etlichen Punkten geändert, erklärt, gemehrt und gemindert worden. Die neue Ordnung ſelbſt aber beſteht aus 37. Titeln. Sie enthält alſo zwey Titel weniger als die von 1530. in der That aber begreift ſie doch mehr als dieſe. Verſchiedenes nemlich, ſo in der von 1530. ſtund, iſt darinn weggelaſſen, oder kürzer zuſammen

(*) S. den Speyrer Reichsabſchied von 1542. § 130. und den Nürnberger Reichsabſchied von 1542. § 35. 36.

ſammen gezogen, dagegen ſind einige neue Titel hinzugekommen, als z. Ex. der 6te Titel von dem, was n Kriegsläuften gefreyet, der 7te von Herrnloſen Knechten, die ſich unterſtehen, ſich zu verſammlen, und die arme Leute zu beſchweren, der 16te von Schif= und Fuhrleuten, die unterwegs den Wein wäſſern, oder gar verfälſchen, der 18te von Monopolien und dem Vorkauf, der 19te von Verkaufung der Früchte im Feld, der 22ſte von verdorbenen Kaufleuten, der 31ſte von der Pupillen und minderjährigen Kinder Tutorn und Vormündern, der 32ſte von Richtern, Advocaten und Procuratoren, der 33ſte von den Apothekern, der 34ſte von Schmähſchriften, Gemählden und Gemächten, beſonders gegen die catholiſche Religion, der 35ſte von Goldſchmiden.

Anm. 199. Geſchichte und Innhalt der Policeygeſeze von 1548. bis 1577. ſonderlich der Policeyordnung von 1577. und worinn deren Verbeſſerung gegen die vorherige Ordnungen beſtehe.

welche aber bis daher vieler Orten in Vergeß geſtellt, — — — mit zeitigem Rath wiederum verneuert und beſchloſſen. Die ſchlechte Beobachtung der eben gedachten Policeyordnung war Urſache, daß man auf den folgenden Reichstägen von Zeit zu Zeit nöthig fand, bald dieſelbe überhaupt nach ihrem ganzen Innhalt, bald gewiſſe dem Reich vorzüglich angelegene Punkte und Artikel insbeſondre, z. Ex. vom Vorkauf und der Ausfuhr der Wolle, von Misbräuchen der Handwerker, u. ſ. w. von neuem einzuſchärfen, und zur Beobachtung zu empfehlen. (*) Hie und da ward auch etwas geändert, wie z. Ex. das Verbot, die gemeine in teutſcher Nation gewobene Tücher an die Ramen zu ſpannen, durch den

 Augs=

(*) S. den Augsburger Reichsabſchied vom J. 1551. § 69 = 86. den Augsburger Reichsabſchied vom J. 1555. § 135. 136. den Augsburger Reichsabſchied vom J. 1559. § 74 = 81. den Augsburger Reichsabſchied vom J. 1566. § 177. 178. den Speyrer Reichsabſchied vom J. 1570. § 152. 153.

Augsburger Reichsabſchied von 1551. § 74. 75. 76. aufgehoben ward, oder beſſer erklärt und erweitert, wie die Materie von wucherlichen Contrakten der Juden durch eben gedachten Augsburger Reichsabſchied von 1551. § 78. 79. 80. und von den Misbräuchen der Handwerker durch den Augsburger Reichsabſchied vom J. 1559. § 75 - 80. Ja im Speyrer Reichsabſchied vom J. 1570. § 154 - 159. finden wir einen ganz neuen Artikel von Drukereyen, und wie es zu verhüten, daß nicht läſterliche, ſchmähliche Bücher, Schriften, Karten oder Gedichte in Druk gegeben werden. Sonderlich iſt merkwürdig, daß durch den Augsburger Reichsabſchied von 1551. § 71. der Städte, Fleken und Zünfte ſonderbare gefreyte Ordnungen, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten, ſo fern ſie der Policeyordnung entgegen, caſſirt und aufgehoben worden, desgleichen, daß vermög des Augsburger Reichsabſchieds vom J. 1566. § 178. wo den Craiſen überlaſſen wird, wegen des Wollenkaufs und deren Verführung nach ihrer Gelegenheit Ordnungen zu machen, nicht nur die Creißſtände und ihre Unterthanen, ſondern auch alle andre in den Creiſen, obgleich ſie keine Creißſtände, auch den Creiſen nicht unterworfen ſind, an ſolche Ordnungen gebunden ſeyn ſollen. Als aber auf dem Reichstag zu Regensburg 1576. unter andern vorkam, daß der Artikel von wucherlichen Contrakten und jüdiſchen Handlungen ſo ſchlecht gehalten werde, gab dieſes Anlaß, auf eine **Reviſion und Verbeſſerung der Policeyordnung** ſelbſt zu denken, und daher ward, wie der Regensburger Reichsabſchied vom J. 1576. § 114 - 117. darthut, beſchloſſen, ſolche Erſehung und Publication der Policeyordnung auf nächſtkünftigem Frankfurter Reichsdeputationstag fürzunehmen. Dis geſchah, und hieraus entſtand die dritte Reichspoliceyordnung, die das Jahr hernach (1577.) auf eben gedachtem Frankfurter Reichsdeputationstag aufgerichtet worden, und bis jezt die neueſte iſt. Sie enthält 38. Titel, alſo einen Titel mehr, als die von 1548. Dis kommt daher, weil ein eigner Titel in

ſolche eingeſchaltet worden, wie es mit Verkaufung und Verführung der Wolle und des Leders zu halten, (Tit. 22.) ſtatt daß in der von 1548. Tit. 21. § 3. nur kurz berührt iſt, daß die Obrigkeiten gute Ordnung fürnehmen ſollen, damit die Wolle nicht mit groſſem Haufen in fremde Nationen verführt werde. Uebrigens hat dieſe neue Policeyordnung gegen der von 1548. auch ſonſt beträchtliche Zuſäze erhalten, z. Ex. im 8ten Titel wird das Verbot des Zutrinkens auf das übermäſſige Trinken überhaupt erſtrekt; im 15ten Titel wird unter den Artikeln, worüber die Obrigkeiten Ordnung in ihren Landen fürnehmen ſollen, auch der Kirchweihen gedacht; im 17ten Titel von wucherlichen Contrakten iſt der § 5. von den Partiten, einer Art Wucher, da einem Silbergeſchirr, Kleinodien und andre Waaren geliehen, und in übermäſſigem Wehrt zu Geld angeſchlagen werden, im 19ten Titel der §. 2. wo von einer andern mit Korn- und Weingülten vorgehenden Art Wucher die Rede iſt, ferner im 20ſten Titel der § 3. bis 7. von wucherlichen Contrakten der Juden, im 21ſten Titel der § 3. worinn das Verbott der zum Tuchfärben damal neu erfundenen Teufelsfarbe enthalten iſt, u. ſ. w. ganz neu hinzugekommen. Der 7te Titel von herrenloſen und gardenden Knechten iſt unter Beruffung auf die immittelſt zu Stand gekommene Executionsordnung kürzer zuſammen gezogen, und nach dem 17ten Titel ſollte künftig nicht mehr erlaubt ſeyn, ſich zur Leiſtung in Schuld- oder Gültverſchreibungen verbindlich zu machen.

Anm. 200. **mit Rath, Wiſſen und Willen Churfürſten, Fürſten und Stände.** S. Anm. 2. num. 4. und Anm. 198. und 202.

§. 47.

Von Reichs wegen gefaßtes Vorhaben, wegen Reviſion der Policeyordnung weitere Handlungen zu pflegen.

Inſtr. pac. Oſn. art. 8. §. 3.

Inſtr. pac. Monaſt. §. 64.

(201.) In proximis — — Comitiis — — de — — reformatione Politiæ — — (202) ex communi Statuum conſenſu agatur et ſtatuatur.

Reichsabſchied vom Jahr 1654. §. 195.

(203) Damit aber auch die hinterbliebene, und auf nächſtkünftige gemeine Reichsverſammlung verſchobene Materien, ſonderlich aber die, zu welcher Erledigung eine mehrere Information aus den Creyſſen vonnöthen, bei künftigem Reichstag deſto beſſer und geſchwinder richtig gemacht werden mögen; ſo wollen Wir immittels, wie Wir Uns mit Churfürſten und Ständen deshalben verglichen, an alle Creysausſchreibende Chur- und Fürſten gnädigſte Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen laſſen, damit, — — was ein jeder Creys wegen guter Policey zu verordnen vor rathſam anſehen wird, nach Frankfurt zu obgemeldter

ordinari Reichsdeputation fürderlich überſchickt werde.

Anm. 201. Geſchichte der Policeygeſeze von 1577. bis 1648. und was bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen deshalb vorgekommen.

In proximis comitiis — — agatur & ſtatuatur. Von 1577. bis auf den weſtphäliſchen Frieden ward vom Policeywesen weiter nichts mehr verordnet, als was wir in den beyden Regensburger Reichsabſchieden vom J. 1594. §. 125. - 129. und vom J. 1603. §. 61. - 65. von den Misbräuchen der Handwerker und von dem mit Färben wollener Tücher und Seidenwaaren eingeriſſenen Betrug, ſodann in einigen andern Reichsabſchieden vom Münzweſen finden. Bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen hingegen kam man unter andern auch auf die Materie vom Policeyweſen, und lautete das Projekt der kaiſerlichen Geſandten welches ſie den 31ſten Merz 1647. dem Schwediſchen Geſandten, Salvius, zuſtellten, in Betref dieſes Punkts alſo: Cum etiam appareat, cauſam confuſionum & calamitatum hactenus perpeſſarum non fuiſſe minimam, neglectam obſervantiam diſciplinæ Chriſtianæ, ut & Reformationis ſeu Ordinationis Politiæ, prout ea Auguſtæ Vindelicorum Anno 1530. 1548. & Francofurti 1577. communi tam Sacræ Cæſareæ Majeſtatis quam Electorum, Principum, & Statuum placito publicata fuit, eapropter conventum eſt, reductionem diſciplinæ collapſæ renovare, ſtatui præſenti Imperii adaptare, eandemque in uſum intemeratum revocare, & in transgreſſores pro condigno ſine reſpectu animadvertere. (*) Hiemit kam das Schwediſche Inſtrument, welches den 20ſten April 1647. zur Dictatur gekommen,

(*) Von Meiern weſtphäl. Friedenshandl. Tom. IV. S. 180.

men, im Hauptweſen überein. (*) Gleichwie aber in den kurzen notandis, die gleich Tags darauf hierüber zum Vorſchein gekommen, die Erinnerung geſchah, dieſer Punkt gehöre auf einen Reichstag, und nicht hieher, es ſey auch derentwegen mit den Cronen kein Krieg angefangen worden; (**) alſo war man auch gar bald auf allen Seiten einig, denſelben lediglich auf den nächſten binnen 6. Monaten von Genehmigung des Friedensſchluſſes an zu haltenden Reichstag zu verweiſen, (***) wie auch vermög unſers Texts wirklich geſchehen iſt.

Anm. 202. *ex communi ſtatuum conſenſu.* S. Anm. 198. und 200.

Anm. 203. Geſchichte der Policeygeſeze vom Jahr 1648. bis auf die neuere Zeiten, und wie fern von Reichs wegen Policeyordnungen zu machen rathſam ſey.

Damit aber auch die hinterbliebene — — zu obgemeldter ordinari Reichsdeputation fürderlich überſchikt werde. Was vermög unſers Texts in Betref des Policeyweſens im weſtphäliſchen Frieden war verabredet worden; ſolches gab Anlaß, bey der in den Jahren 1653. und 1654. zu Regensburg gehaltenen Reichsverſammlung von dieſer Materie zu ſprechen. Laut Protokolls vom 1ſten Merz 1654. erinnerte Braunſchweig Wolfenbüttel, in Betref der Policeyordnung ſey zwar unmöglich, allen particularibus durch ein General-remedium zu helfen; jedoch müßte ein Anfang daran gemacht, und verſucht werden, ob zum wenigſten den Punkten, welche durchgehende Beſchwerung veranlaßten, abgeholfen werden könne. Daß

(*) Eben daſ. S. 493.

(**) Eben daſ. S. 495.

(***) Eb. daſ. S. 577. und Tom. V. S. 149. 763. 929. Tom. VI. S. 153. 384.

Daß ſich darinn eine Ungleichheit befinde, ſey nicht zu läugnen, zumal es nicht an einem Ort, wie am andern, z. Ex. mit Belohnung der Dienſtbotten gehalten würde; jedoch ſtünde zu verſuchen; wie weit man kommen könne. (*) Auch übergaben die Evangeliſche im April 1654. gewiſſe monita, was bey bevorſtehendem Reichsabſchied über dasjenige, ſo allbereits reſolvirt worden, in acht zu nehmen, und ſelbigem ausdrüklich mit einzuverleiben seyn möchte. Unter dieſen monitis hatte das achte die Policeyordnung zum Gegenſtand. Die Policeyordnung, hieß es, und deren Einrichtung wäre wohl zu behalten. Zugleich machten ſie verſchiedene Specialpunkte namhaft, welche in gegenwärtigem Reichsabſchied ſancirt werden ſollten. Dieſe betrafen eine Geſind- und Taxordnung, worüber die Craiſe miteinander correſpondiren, und, ſo viel möglich, gute Gleichheit halten ſollten, das Rauffen, Balgen und Kugelwechſeln, und daß ſolches bey Leib- und Lebensſtrafe zu verbieten, die immer ſteigende Titul und daß es fürohin bey den alten Titulaturen zu laſſen, und damit keine ſo übermäſſige Liberalität gebraucht werde, den luxum in Kleidung, und daß die güldene und ſilberne Geſtük, Poſamenten, Borden, Spizen zu Kleidungen und Ueberſchlägen im ganzen Reich ſub pœna confiscationis ſolcher Waaren ſollten verbotten ſeyn, die übermäſſige Unkoſten bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbeſtattungen, das Fluchen, Schwören und Läſtern, wie auch das Vollſaufen und Schwelgen, weswegen die Teutſche bey Ausländern ſchlechten Ruhm hätten. (**)

Es

(*) Von Meiern Regensburgiſche Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. I. S. 974. 975.

(**) Von Meiern am ang. O. S. 1115. 1116.

Es zeigt aber unſer Text, daß auf all diese monita keine Rukſicht genommen, ſondern nur überhaupt verordnet worden, daß die Craiſe, was ſie wegen guter Policey vor rathſam anſehen würden, zur ordinari Reichsdeputation nach Frankfurt überſchiken ſollten; womit auch der unſerm Text vorhergehende §. 191. zu verbinden, wo die Verfahrungsart, wie in andern auf dieſen Deputationstag verwieſenen Materien, ſo auch in Abſicht auf die Policeyordnung vorgeſchrieben iſt.

Im Hauptweſen war es alſo nichts, was in Abſicht auf die Policey auf dieſem Reichstag von Reichs wegen zu Stand kam. Ich ſage mit Vorbedacht: von Reichs wegen. Dann die evangeliſche Geſandte faßten unter ſich, noch ehe ſie aus einander giengen, den 1ſten May 1654. den nicht genug zu lobenden Schluß wegen Abſchaffung des abſcheulichen Pennalismus auf evangeliſchen Univerſitäten, wodurch nicht nur den ärgerlichen dem Pennalismus anhangenden Laſtern ein Ende gemacht, ſondern auch der Glanz der freyen Studien von dieſem häßlichen Schandflecken gereinigt worden iſt. (*)

Eben ſo wenig geſchah bey dem hierauf vor ſich gegangenen Deputationsconvent. Dann obwohl bey deſſen Eröffnung unter andern dabey abzuhandelnden Materien auch der Policeyordnung, und wie ſolche in wirkliche Beobachtung geſezt werden könne, Meldung geſchah, ſo findet man doch nicht, daß die Craiſe etwas dahin hätten gelangen laſſen, oder daß ſonſt etwas vom Policeyweſen allda vorgekommen wäre.

Als hingegen im Oct. 1666. bey Tractirung des Münzweſens in einem Concluſo die Erinnerung geſchah, daß jede

(*) Man findet den Schluß in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. I. S. 1155 - 1158.

jede Obrigkeit vor Aufrichtung einer guten Policeyordnung in ihren Landen Sorge tragen möchte, nahm das churfürſtliche Collegium davon Anlaß, bey dem Fürſtenrath anzufragen, ob nicht auch von einer beſtändigen Policeyordnung zu reden, weil doch ſolches vor dieſem nöthig erachtet worden, und man mit dem Münzweſen bald durch ſeyn werde. Dieſe Anfrage trug Oeſterreich im Fürſtenrath mit dem Anhang vor, den Fürſtlichen Directoriis ſey hiebey zu Gemüth gegangen, daß dieſer Punct faſt ſchon für erörtert zu achten, da das Concluſum wegen des Münzweſens unter andern enthalte, daß jede Obrigkeit daran ſeyn ſolle, damit in Dero Landen eine Policeyordnung gemacht werde, wobey die Fürſtliche Directoria es zu laſſen für das beſte erachtet hätten, weil in Policeyſachen etwas durchgehendes zu ſtatuiren faſt unmöglich, es auch ſchimpflich ſey, viel anzufangen, und wenig auszumachen, oder mehr zu gebieten, als zu halten. Dieſe Propoſition ward von Seiten der Stände auf gar verſchiedene Art aufgenommen. Sachſenaltenburg ſagte, man müſſe legem univerſalem machen, dann der 7te Artickel des Friedensſchluſſes verordne, daß auf nächſtem Reichstag davon zu reden; doch ſey eben nicht nöthig, ſolches gleich zu thun, ſondern man könne andere wichtigere Materien noch vorher vornehmen. Andre, z. Ex. Wolfenbüttel, urgirten das Capitulationswerk, womit man ſchon drey ganzer Jahr ſich beſchäftigte, und dannoch wenig verrichtet habe; hierauf beſtünde fundamentum Reipublicæ; ob hingegen einer rothe oder weiſſe Hoſen trage, daran ſey dem Reich wenig gelegen; andre urgirten das Juſtizweſen, ſonderlich die Viſitation des Cammergerichts und Reichshofraths, zumal da kaiſerliche Majeſtät ſich ſelbſt erboten, über der communicirten Reichshofrathsordnung der Stände Erinnerungen zu vernehmen; etliche kamen auf die Rectification der Matricul, und daß den defectibus Comitiorum zu remediren. So verſchieden waren die Meinungen, und die Folge davon war, daß nichts be-

beſchloſſen wurde. Doch kam im April des folgenden Jahrs die Sache wieder vor; und obſchon die meiſte Stände hieran noch zur Zeit nicht gern giengen, ſo hielt doch der Fürſtenrath vor gut, die vordem im oberſächſiſchen Crais abgefaßte Policeyordnung den Ständen durch die Dictatur mitzutheilen, auch Erkundigung einzuziehen, ob von der Deputation zu Frankfurt etwas in dieſer Materie verrichtet, oder von den Craiſen die Bedenken in die churmainziſche Canzley eingeſchickt worden ſeyen. Sonderlich betrieb das churfürſtliche Collegium dieſe Materie, in der Hoffnung, die Fürſten von der delicaten dem churfürſtlichen Collegio unangenehmen Materie der beſtändigen Wahlcapitulation deſto mehr abzuziehen. Dann man ſah wohl voraus, daß, wann man einmal die Einrichtung einer Policeyordnung würde zur Hand genommen haben, dieſes eine Arbeit von einigen Jahren ſeyn dörfte, und man nachher, was man angefangen, nicht gerne liegen laſſen werde, ehe es ausgemacht ſeye, wie mit dem Münzweſen auch geſchehen. In dieſer Abſicht ſuchte man die Sache ganz leicht zu machen; es komme, hieß es, nur auf die wichtigſte Puncte an, die man herausziehen, und in Deliberation bringen wolle; es habe auch nicht die Meinung, die Stände ſo zu binden, daß ſie, wann in andern wichtigern Materien fortzukommen, mit deren Zurückſezung das Polizeyweſen eben nothwendig tractiren müßten. Da nun das Reichsſtädtiſche Collegium hierzu ebenfalls geneigt war, und auch die Directoria es heimlich gern ſahen, indem ſie beſorgten, man möchte auf andre Materien kommen, welche ſie lieber noch länger ausgeſtellt wiſſen, oder gar umgehen wollten; ſo bewilligte der Fürſtenrath im May 1667. die Propoſition der Policeyordnung, doch alſo, daß nur das nüzlichſte und nöthigſte daraus ſollte genommen, und allein über drey Puncte deliberiret werden, als 1) vom Duelliren und Kugelwechſeln, 2) wie die Commercien im Römiſchen Reich wieder in beſſern

Stand

Stand zu bringen, 3) von Einrichtung der Zünfte, und Abſchaffung deren Mißbräuche.

Die Berathſchlagungen hierüber dauerten bis 1681. und es kamen auch wegen aller drey Punkte verſchiedene Reichsſchlüſſe zum Stand, wiewohl, wie es ſcheint, nicht ohne Widerwillen mehrerer patriotiſcher Geſandten, welche ſonderlich wegen des Commercienpunkts den andern den Vorwurf machten, daß man ſolchen zur Unzeit auf die Bahn gebracht habe, und zu Beſchimpfung des Reichstags über Wochenmärkte, Kraut- und Rübenverkäufe die Zeit verſplittere, und Ordnungen machen wolle, die niemand halten werde, die wichtigſte Angelegenheiten hingegen bey Seite ſeze.

Als etwas ſehr merkwürdiges kan ich übrigens nicht vorbeygehen, daß der Vorſchlag, die Handwerkszünfte aufzuheben, der vor einigen Jahren in Frankreich ſo viel Aufſehen gemacht, damal ſchon auf dem Reichstag in gröſter Bewegung geweſen, mithin in Rukſicht auf Teutſchland nicht neu iſt. Churbrandenburg nemlich ließ im Jahr 1669. in beyden höhern Reichscollegien erinnern, ob nicht in Betrachtung der mannigfaltigen Exceſſe und daher entſpringender ſchädlicher Folgen entweder die Zünfte gänzlich zu caſſiren, oder doch wenigſtens ſo einzuſchränken, daß den Ständen und Obrigkeiten die freye Macht und Gewalt, zu ihrer Lande und Unterthanen Aufnehmen und Nuzen hierinn nach Befinden zu verordnen, frey gegeben werde. Faſt die ganze weltliche Bank war auch wirklich der Meinung, daß die Zünfte gar aufzuheben ſeyen. Oeſterreich hingegen mit Bayern, Sachſenaltenburg und den Geiſtlichen, ingleichem die mehrere im churfürſtlichen Collegio, und das ganze Reichsſtädtiſche Collegium hielten vor beſſer, dieſelbe zu behalten, und nur die Mißbräuche abzuſtellen, damit man nicht das Kind mit dem Bad ausſchütte. Und dieſe Meinung behielt auch die Oberhand, wiewohl her-

hernach doch viele Stände ſich freye Hand vorbehalten, die Zünfte in ihren Landen und Gebieten zu Aufnahme der Commerzien und Manufacturen entweder gar abzuſchaffen, oder nach Belieben einzurichten und zu reguliren. (*)

Schon hieraus iſt erſichtlich, daß man von dem Grundſaz, eine allgemeine durchgehende Policeyordnung vor das ganze Reich zu machen, bereits im vorigen Jahrhundert abgekommen iſt. Ich gebe aber hievon noch nähere Beweiſe. Im April 1676. hatte der Kaiſer den Ständen von dem Verbot der Einfuhr und Verkaufung ausländiſcher fremder Waaren in den kaiſerlichen Erblanden Nachricht gegeben, und zugleich ihnen die auch andrer Materien halber vor ſeine Erblande aufgerichtete Policeyordnung, mitgetheilt. Daher entſtand die Frage, ob man eine univerſal-Policeyordnung aufrichten, und zu dem Ende die im Jahr 1577. zu Frankfurt gemachte, oder die nur gedachte kaiſerliche Policeyordnung pro objecto deliberandi nehmen ſollte. Einige hielten davor, daß die leztere, da ſie auf Wien und Oeſterreich eigentlich gerichtet ſey, ſich auf das Reich in genere und der Stände Lande nicht wohl ſchicke. Andre hingegen waren der Meinung, man ſollte kein Univerſalwerk machen, ſondern nur überhaupt verordnen, daß jeder Stand nach Gelegenheit und Beſchaffenheit ſeiner Lande und gegenwärtiger Zeiten wegen des luxus in Kleidungen, auch bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniſſen, u. ſ. w. das erforderliche ſtatuiren ſollte, indem, was in dieſem oder jenem Land practicirlich, ſich in andern nicht einführen laſſe,

(*) Ich behalte mir vor, zu ſeiner Zeit hievon eigens zu handeln. Vorläufig bemerke ich, daß ich Herrn Hofrath Schloſſers Gedanken über das neue franzöſiſche Syſtem der Policeyfreiheit insbeſondre in der Aufhebnng der Zünfte (in den Ephemeriden der Menſchheit auf das Jahr 1776. Stük 2. num. 2.) ſehr vernünftig finde.

ſe. Und dieſe leztere Meinung behielt die Oberhand, welcher gemäß, als im May die Sache nochmal vorkam, in allen drey Reichscollegien der Schluß gefaßt wurde; (*) ein Schluß, der in der That das vernünftigſte war, worauf man verfallen konnte. Dann jeder Landesherr, jede Obrigkeit, kan und muß doch am beſten wiſſen, was ihren Landen vorträglich, und zum Vollzug zu bringen möglich und rathſam iſt; und es kañ eine Verordnung in einem Lande ſehr weiſe und nüzlich ſeyn, die in einem andern gerad ſchädlich ſeyn würde. Etwas allgemeines alſo von Reichs wegen zu machen möchte nur alsdann rathſam ſeyn, 1) wann von einer Sache die Rede iſt, die das Wohl des Reichs im Ganzen zum Gegenſtand hat, z. Ex. wann von der Einfuhr aus fremden Landen, oder Ausfuhr in fremde Lande die Rede iſt; ſollte z. Ex. die Einfuhr der Lumpen und Scherben, ja wohl gar der Geſundheit ſchädlichen Dinge aus Oſtindien, wogegen das teutſche Silber in Menge hinausgeht, keine Aufmerkſamkeit verdienen? 2) wann einzeler Reichsſtände Verordnungen und Anſtalten unwirkſam ſeyn würden, ſo fern nicht etwas allgemeines daraus gemacht wird, z. Ex. bey Abſtellung der Handwerksmisbräuche, des Pennaliſmus auf Univerſitäten, u. dergl.

Zwar ward noch im Jahr 1718. in einem bey Gelegenheit des Münzweſens abgefaßten Fürſtlichen concluſo davor gehalten,

(*) Weitläuftiger von dem ganzen Verlauf, was von 1666. bis 1681 wegen des Policeywesens auf dem Reichstag geſchehen, handelt der hiſtoriſche Bericht, was auf noch fürwährendem Reichstag mit Verbeſſerung der Policeyordnung vorgangen, bey dem Herrn von Henniges ad Inſtr. pac. Tom. 2. S. 1383 - 1556. S. auch Sattlers Geſchichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 10. S. 129. 130. 133. 151. 152.

halten, man ſollte in dem künftigen Reichsgutachten dahin antragen, daß von kaiſerlicher Majeſtät und Reichs wegen eine durchgehende gleiche Policeyordnung verfaſſet werden möchte. Wann man aber das unmittelbar vorgehende hinzunimmt; ſo ſieht man klar, daß die Abſicht blos auf den Gold- und Silberkauf, und wie ſolcher auf den vorigen Wehrt zu bringen, gerichtet geweſen, und in dieſer Abſicht darauf angetragen worden, eineſtheils den vielen Goldſchmieden, Gold- und Silber-Drathziehern, wie auch Poſamentierern das Silber und ihre Arbeit nach derſelben Unterſchied zu taxiren, anderntheils dem gar zu ſehr geſtiegenen Luxus mit Gold und Silber zu ſteuren, und allen Privatperſonen bey den Tafeln auſſer etwaigen Kleinigkeiten alles koſtbare Silbergeſchirr, an den Kleidungen aber alles Gold und Silber ernſtlich zu verbieten. Ich finde auch nicht, daß in dem den 10ten Sept. 1738. darauf erſtatteten Reichsgutachten und den 1ſten Dec. ſolchen Jahrs ergangenen kaiſerlichen Commiſſions-Ratificationsdecret von dieſer Materie etwas eingefloſſen wäre.

§. 48.

Gegen die Uebertretter der Policeyordnung ſoll der Fiſcal am kaiſerlichen Cammergericht handeln und procediren.

Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 20. §. 4. | Concept der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 21. §. 3.

(204) Item, nachdem ſich die Kaiſerl. Majeſt. mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des Heil. Reichs, auf dem allhie zu Augſpurg im acht und vierzigſten Jahr gehaltenem Reichstag, einer Policey-Reformation und Ordnung verglichen, dieſelbig auch in Druck ausgehen, und ins Reich publiciren laſſen, auch bey namhafter Pön zu halten, wir auch ſolch Ordnung in gegenwärtigem Reichstagsabſchied erneuert, und wiederum, ſo viel die einen jeden betrift, deren zu geleben gebotten, ſo wollen wir, daß der Fiſcal, vermög und Innhalt ſolcher Policey und Ordnung, gegen den Ueberfahrern derſelben jederzeit, wie ſich gebührt, auf die darinn verleibte Pön, an dem Kaiſerl. Cammergericht han-

Item nachdem unſer Vorfahr am Reich, weyland Kayſer Carl der fünfte, unſer lieber Herr und Vetter mildſeligſten Gedächtniſſes, ſich mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf dem zu Augſpurg im 48ſten Jahr gehaltenen Reichstage, einer Policey, Reformation und Ordnung verglichen, dieſelbige in Druck ausgehen, und ins Reich publiciren laſſen, welche auch hernach im Reichsabſchiede des 55ſten Jahrs, wie ingleichen auf dem Reichsdeputationstage zu Franckfurt anno 1577. reformiret, erneuert, gebeſſert, in Druck gekommen, und ſo viel die ein jeden betrift, deren zu geleben, bey namhafter Pön geboten, ſo wollen wir, daß der Fiſcal ver-

handeln und procediren ſoll.

vermöge und Innhalt ſolcher Policey und Ordnung gegen den Ueberfahrer derſelben jederzeit, wie ſichs gebühret, auf die darinn verleibte Pön, an dem kaiſerlichen Cammergericht handeln und procediren ſoll.

Anm. 204. Daß und warum dieſe Stelle nicht mehr ganz anwendbar ſey, und auf was Art ſie zu verbeſſern bey der jüngſten Cammergerichts-Viſitation in Vorſchlag gekommen.

Item nachdem unſer Vorfahr am Reich — — handeln und procediren ſoll. Daß dieſe Stelle mit ihrer Quelle, der Cammergerichtsordnung vom J. 1555. Th. 2. Tit. 20. §. 4. woraus ſie genommen, im weſentlichen übereinſtimme, und nur darinn auch der nachher erſt 1577. weiters errichteten Policeyordnung Meldung geſchehen, kann ein jeder aus Vergleichung beyder Stellen, wie ſie im Text nebeneinander ſtehen, von ſelbſt ſehen. Der Freyherr von Cramer, dem bey jüngſter Cammergerichtsviſitation der zweyte Theil der Cammergerichtsordnung zugetheilet war, ließ ſich über dieſe Stelle alſo vernehmen. „Vordem hat der Fiſcal wegen Verlezung der „Policeyordnungen, worunter die leztere 1577. ergangen, öfters geklagt. Es hat aber ſolches durch die Landeshoheit „einen ziemlichen Stoß erlitten, indem vermög ſolcher z. Ex. „vor Ehle, Maaß, Gewicht, die Landesherrn ſelbſt ſorgen „wollen, ſo daß, ſo viel mediatos betrifft, der Fiſcal an„jezo davon bleibt. Wohl aber kann er contra immediatos „noch heut zu Tag excitiret werden, wiewohlen einen mächti„gen Stand anzuklagen beſchwerlich fällt. So iſt gegen die

„Wez-

„ Wezlariſche Bürger wegen der Strohdächer der Fiſcal exci-
„ tiret worden. Und was das hier in Betracht zu ziehende
„ Münzedict betrift, ſo ceſſirt ſolches heut zu Tag; da aus
„ dem Münzweſen eine Craiß- und endlich gar jezo eine Reichs-
„ tagsſache geworden, wovon in Wahlcapitulationen vieles
„ verordnet, daß alſo der Fiſcal, da Kaiſer und Reich die
„ Hände darein gemiſcht, anjezo auch davon bleibt. Solchem-
„ nach wäre der Text folgender Geſtalt zu verbeſſern: Wann
„ ein dem Reich unmittelbar Unterworfener ſolche Policey ein-
„ führte, wodurch den Nachbarn Schaden zugefügt würde,
„ als bey Reinen und Straſſen nachläſſig, und gegen die ge-
„ meine Sicherheit handelte, item liederliches Geſindel recipir-
„ te, wobey die Nachbarn in Gefahr, ſo wollen wir, daß ge-
„ gen einen ſolchen der Fiſcal excitiret werden könne. Des-
„ gleichen, wann ſchädliche monopolia in einem Land einge-
„ führt werden, und keine Hülfe dagegen von den Unterthas-
„ nen zu erhalten. Wohingegen, wann die Policey ad jura
„ territorii gehöret, als wie vor Ehle, Maaß, Gewicht, die
„ Landesherrn ſelbſt ſorgen können, ſoll der Landeshoheit des-
„ falls kein Eingriff geſchehen.“

§. 49.

Kaiſerlicher Majeſtät Verſprechen, über den Policeyordnungen zu halten.

Wahlcapitulation K. Joſephs, des IIten, art. 7. §. 1.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 7.
(205) Ferner ſollen und wollen wir über die Policeyordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners (206) auf dem Reichstage geſchloſſen werden, halten.	Ferner ſoll und will der regierende römiſche Kaiſer über die Policeyordnung halten.

Anm. 205. Geſchichte dieſer Stelle, und warum der Policeyordnungen in der mehrern Zahl gedacht werde.

Ferner ſollen und wollen wir — — halten. So hieß es erſtmals in K. Joſephs des Iſten Capitulation, und ſolches ward in allen nachherigen Capitulationen wiederholt. Den Grund dazu legte das Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, in welchem 1663. erſtmal geſezt wurde: „Ferner ſoll und will der regierende römiſche Kaiſer über „die Policeyordnung halten.„ Man merke den Unterſchied, daß hier nur der Policeyordnung überhaupt, in K. Joſephs

des

des Iſten und den nachherigen Capitulationen aber der Policeyordnungen in der mehreren Zahl gedacht wird, vermuthlich um anzuzeigen, daß nicht blos die jüngſte Policeyordnung vom Jahr 1577. ſondern auch die vorhergehende Policeyordnungen, ſonderlich die von 1530. und 1548. ſo weit ſie nicht ausdrüklich oder ſtillſchweigend aufgehoben ſind, ſo wie die ſeither weiter ergangene hieher einſchlagende Reichsſchlüſſe und Reichsgeſeze, z. Ex. was in der Wahlcapitulation vom Münzweſen, von Beförderung der Commercien, u. ſ. w. verordnet iſt, hieher gehören. Ich habe gefunden, daß, der Policeyordnung von 1577. ohnerachtet, in den nachherigen Reichstagshandlungen ſich noch öfters auf die ältere Policeyordnungen von 1530. und 1548. auf eine Art, welche deren noch beſtehende Gültigkeit vorausſezt, bezogen worden.

Anm. 206. **auf dem Reichstag.** S. Anm. 196. und 198.

Zehentes Kapitel.

Reichshofrathsordnung.

§. 40.

Kaiſerliches Verſprechen wegen Abfaſſung einer Reichshofrathsordnung, und daß bis zu deren Aufrichtung dem, was von Churfürſten und Ständen in Betref des Juſtizweſens erinnert worden, Folge geleiſtet werden ſoll.

Reichsabſchied vom J. 1641. §. 90. 92.

§. 90. Wiewohl wir dann auch den dritten punctum juſtitiæ, wie demſelben wieder auf- und auch allen darwider eingeriſſenen Mängeln und Gebrechen abzuhelfen ſeyn möchte, noch bey währendem dieſem Reichstag gern befürdert und erlediget geſehen, auch alles, was dabey zu erinnern und zu verbeſſern, oder abzuſchaffen, in gute Ordnung gebracht hätten, ſo haben aber uns Churfürſten und Stände, und der Abweſenden Räth, Bottſchaften und Geſandten, in ihrem, diß Puncten halben übergebenen Gutachten gehorſamſt erinnert, daß nachdem vorgeweſene conſultationes des erſten und zweyten Puncten, ihrer Wichtigkeit nach, ſich

ſich nunmehr über das Jahr verzogen, und die darinnen von Churfürſten und Ständen, und der Abweſenden Räth, Bottſchaften und Geſandten angeregte Mängel und Gebrechen beyder höchſter Tribunalien im Reich alſo beſchaffen, daß ſolche allhie, und ohne Zuziehung jezt ermelt unſers und des Reichscammergerichts Beyſitzer, aus dem Grund zu erheben überſchwer und faſt unpracticirlich fallen wollen, wir auch von unſerm Erbkönigreich und Landen nicht wohl länger abſeyn, und aufgehalten werden könnten, und dannenher ſich dahin einmüthiglich verglichen, daß, gleichwie bey unterſchiedlichen hievor gehaltenen Reichstägen dergleichen Juſtizſachen, und dabey befundene Mängel und Gebrechen auf ein Reichsdeputationstag ausgeſtellt, und remittirt worden, ſolches auch mit unſerm Vorwiſſen, Willen und Conſens anjezt beſchehen, und das Ausſchreiben hiezu auf den erſten Maji des nächſtkünftigen ſechszehenhundert zwey und vierzigſten Jahrs, von unſers und des Reichs Churfürſten und Erzcanzlers zu Mainz Lbd. nach Speyer oder Frankfurt, je nach Beſchaffenheit der Kriegsläuft, an die deputirte Churfürſten und Ständ ausgefertigt werden möcht, und uns zu ſolchem End unterthänigſt erſucht, und gebetten, daß wir auch unſers Theils in ſolchen Reichsdeputationstag zu verwilligen geruhen wollten. (207) So haben wir nicht allein darinn gnädigſt verwil-

willigt, ſondern erklären uns auch hiemit und in Kraft dieſes, daß wir die unfehlbare ehiſte Verordnung thun wollen, damit unſer und des Heil. Reichs Churfürſten und Ständ gehorſamlichen Suchen, und ſonſten des Reichs Nothdurft nach, eine gewiſſe Reichshofrathsordnung verfaßt, und in derſelben die Verſehung gethan werde, (208) allen von ermeldten Churfürſten und Ständen wohlmeynend erinnerten Mängel und Unordnungen, ſo viel ſich deren bey jezt ermeldtem unſerm Reichshofrath, und ſonſten im Werck ſelbſt befinden werden, abgeholfen, darob feſtiglichen gehalten, und alſo die heilſame Juſtitia allen Churfürſten und Ständen des Reichs ſchleunig und wohl adminiſtrirt, nicht weniger auch dahin alles angelegenen Fleiß geſehen werde, damit immittelſt, und bis zu Aufrichtung ſolcher Reichshofrathsordnung demſelben, was von Churfürſten und Ständen bey uns nüzlich und wohl erinnert worden, gelebt, und Folg geleiſtet, auch ſonſten in allem dasjenige fleiſſig beobachtet werde, was die heilſame Juſtitia, ſo dann Churfürſten und Ständ uns unterthänigſt eingereichte unterſchiedliche Memorialien mit und nach ſich führen.

§. 92. Ueber dieſes haben wir uns mit Churfürſten und Ständen, und der Abweſenden Räth, Bottſchaften und Geſandten, und ſie ſich hingegen mit

mit uns dahin vereinbahrt und verglichen, daß alles dasjenige, was bey ſolchem Reichsdeputationstag tractirt, gehandelt, und geſchloſſen wird, (209) ſo viel zwar die Reichshofrathsordnung betrift, auf unſer Genehmhaltung, die mére juridica aber und proceſſus cauſarum dem künftigen Deputationsabſchied einverleibt werden, und gleich einem gemeinen Reichsſchluß Kraft, Wirckung, und vim legis haben ſoll.

Anm. 207. Urſprung des Reichshofraths, und Geſchichte der ältern Reichshofrathsordnungen.

So haben wir nicht allein darinn gnädigſt verwilligt, — — eine gewiſſe Reichshofrathsordnung verfaßt — — werde. Wir haben ſchon gehört, daß bey Errichtung des vom kaiſerlichen Hoflager abgeſonderten beſtändigen Cammergerichts der glorwürdige Stifter deſſelben K. Maximilian, der Iſte, ſich ſeine königliche und kaiſerliche Obrigkeit ausdrüklich vorbehalten hat. (Anm. 64. S. 166.) Die Stände ſelbſt ſcheinen es damal nicht anderſt verſtanden, noch daran gedacht zu haben, als ob der Kaiſer bey Anlegung des Cammergerichts ſich ſeiner Gerichtbarkeit begeben, und ſolche abdicative dem neuen Cammergericht übertragen hätte. Ein deutlicher Beweiß hiervon iſt ihr eignes Erſuchen an die königliche Majeſtät, Dero Hof mit tapfern geſchikten Räthen zu verſehen, damit die Procurey und anders, derhalb bisher viel Beſchwerung und Klage im heiligen Reich erhört wäre, abgeſtellt und verhütet würde. (*) Man weißt auch aus ſichern Nachrichten, daß damal ſo wie unter Carl dem Vten und Ferdinand dem Iſten, ſo lang er römiſcher Kö-

(*) Datt de pace publica Lib. V. Cap. 2. S. 869.

König war, des Reichs- und die öſterreichiſche Sachen zuſammen in einem Hofrath dergeſtalt abgehandelt worden ſind, daß zwar vor jede Provinz zu politiſch- und juriſtiſchen Angelegenheiten beſondre Räthe als Referenten beſtellt geweſen, jedoch die Sachen in pleno vorgetragen worden, wie dann bey Carl dem Vten auch die Mayländiſche, Niederländiſche, ja wohl Neapolitaniſche Sachen mit eingefloſſen, und in den Protocollen mit befindlich ſind. Dieſer Hofrath beſorgte, wie in älteren Zeiten der innere Rath des Kaiſers, (Anm. 114.) ſowohl politiſche als gerichtliche Sachen, war aber damal noch kein eigentliches formirtes Collegium, ſondern es wurden nach der Gewohnheit älterer Zeiten bald dieſe bald jene geiſt- oder weltliche Fürſten, mehrentheils aber Grafen, Herrn, Doctoren und Adeliche, wie man es jedesmal gut fand, dazu verordnet. So bliebs bis auf das Jahr 1544. da die proteſtirende Stände, und ſonderlich die Schmalkaldiſche Bundsverwandte, groſſe Beſchwerden über das Cammergericht führten, und eine völlige Reformation deſſelben verlangten, ja ihm allen Unterhalt verſagten, eben damit aber auch deſſen völligen Stillſtand bewirkten. Dieſes Mistrauen und dieſe Unzufriedenheit über das Cammergericht veranlaßte die Stände, ſich auch in Juſtizſachen mehr als vorhin an den kaiſerlichen Hof zu wenden, ſo daß dieſer mit Juſtizſachen immer mehr zu thun bekam. Da nun ohnehin es eine Klage der Stände war, daß Reichsſachen durch Räthe von welſchen Zungen beſorgt würden, ſo gab dis den weiteren Anlaß, den kaiſerlichen Hofrath ſtärker als vorhin mit teutſchen Räthen zu beſezen, (Man verbinde damit die Anm. 114. S. 245.) wie dann verſchiedene Mitglieder des Cammergerichts eigens dahin beruffen wurden. In dieſer Verfaſſung änderte der bald darauf gefolgte Paſſauer Vertrag ſo gar nichts, daß vielmehr laut deſſen §. 14. die Stände die Verſicherung erhielten, daß der kaiſerlichen Majeſtät Hofrath, ſo des Heil. Reichs und der Stände gemeine oder ſonderbare Sachen berathſchlage und erledige, mit Teut-

ſchen

ſchen beſezt, und teutſche Sachen durch Teutſche gehandelt werden ſollten. Alſo erhielt der kaiſerliche Hofrath ohngefähr am Schluß der Regierung K. Carls des Vten die formliche Geſtalt eines Juſtizcollegii, und als K. Ferdinand der Iſte demſelben die öſterreichiſche Sachen abnahm, ward allmählich die Benennung, Reichshofrath, gewöhnlich, deſſen erſter Urſprung in jenem ſchon in den älteſten Zeiten beſtandenen innern Rath des Kaiſers (Anm. 114.) ſo wie des heutigen Cammergerichts in dem ehemaligen wandelbaren Reichshof- und Cammergericht (Eb. daſ.) zu ſuchen iſt.

Dieſe Erzählung legt, wie ich glaube, hinlänglich an den Tag, wie ſehr diejenige irren, die den Urſprung des Reichshofraths nicht eher als unter K. Ferdinand dem Iſten zu finden glauben, und daß es in der That eine Läſterung iſt, wann vorgegeben wird, das Haus Oeſterreich habe dieſes Gericht nur dazu neuerlich erfunden, dem Cammergericht Abbruch zu thun, die Rechtsſachen und Parthien ſammt ihrem Geld an das kaiſerliche Hoflager zu ziehen, und ſich deſto mehr Anhang im Reich zu machen. (*)

Sie zeigt auch, wie ich glaube, hinlänglich den Ungrund, womit ſelbſt von Seiten der Stände je und je im 16ten Jahrhundert, ja noch im Jahr 1613. von Seiten der damaligen correſpondirenden Stände die Jurisdiction des Reichshofraths hat

(*) Von Senkenbergs Samml. ungedrukt und rarer Schrifften Th. 4. in der Vorrede S. 7. und im Werk ſelbſt S. 28. folgg. Von Harpprechts Staatsarchiv Th. 2. S. 24. 30. 45. 93. 94. 120-225. 273. Th. 3. S. 198-202. Th. 4. Abth. 2. S. 4-15. und 136. Th. 5. S. 36-42. Th. 6. S. 1-15. Von Olenſchlagers Erläut. der guldenen Bulle S. 269-274. Von Selchows Einl. in den Reichshofrathsproceß erſter Band S. 13-24.

hat beſtritten werden wollen. Gewiſſe und gleiche Grundſäze ſcheint man von Seiten der Stände zwar nicht gehabt zu haben. Alles zuſammen genommen aber möchte es auf folgendes ankommen. Es ſey gar nicht die Frage, hieß es, ob die kaiſerliche Majeſtät ſupremam jurisdictionem habe, ſondern wie des teutſchen Reichs obriſte, höchſte und lezte Jurisdiktion ausgeübt werden ſollte, und dieſerhalb gebe die zu Worms per modum contractus hoch verpflichtete Reichsordnung Ziel und Maaße, daß nemlich ſolche dem damal neu aufgerichteten Cammergericht übertragen ſey. Den Reichshofrath gar abzuſtellen, das werde zwar nicht verlangt; aber ein zweytes Reichsgericht ſollte er nicht vorſtellen; Proceſſe ſollte er nicht an ſich ziehen, (das waren eben die ſogenannte Hofproceſſe, eine der damaligen gröſten Klagen der Stände,) und überhaupt ſich keine Jurisdiction anmaſſen, als 1) in Landfriedbruchsſachen, 2) wann es um Fürſtenthum, Graf- und Herrſchaften, ſo vom heiligen Reich zu Lehen rühren, und einem oder dem andern Theil endlich ab- oder zugeſprochen werden ſollen, 3) wann die Parthien aus gutem Willen die Jurisdiktion des kaiſerlichen Hofs prorogiren. (*) Zumuthungen, die in der That Verwunderung erregen, ſo bald man nur erwägt, daß der Kaiſer, wie mit allen niedern Gerichten, alſo auch mit ſeinem Hofgericht allezeit concurrentem jurisdictionem gehabt, (**) und, ſo viel das im Jahr 1495. angelegte Cammergericht belangt, ſich deren ſo gar nicht begeben, daß er ſich vielmehr gedachter maſſen

(*) Von Senkenbergs Sendſchreiben, (ſo der neueſten Samml. der Reichsabſchiede voranſteht,) §. 31.

(**) Mosers (Fridrich Carls von) Geſch. und Erläut. der Reichshofrathsordnung Th. 1. S. 20. folgg. Von Senkenbergs Sammlung ungedruckt und rarer Schriften Th. 2. S. 156. 160.

maſſen ſolche ausdrüklich vorbehalten, die Stände auch ſolches vor bekannt angenommen haben.

Zum Beweiß aber, wie wenig feſte und gleiche Grundſäze die Stände, und ſelbſt die evangeliſche Stände, desfalls gehabt, will ich nur des Churſächſiſchen auf dem Wahltag des K. Matthias im Jahr 1612. abgelegten churſächſiſchen voti Meldung thun. „ Se. churfürſtliche Gnaden, hieß es, wären „ nie der Gedanken geweſen, daß dem Haupt die Jurisdiction „ zu entziehen, ſondern inhärirten Dero löblichen Vorfahren „ Exempel, und wären der Meinung, quod Imperator non „ ſolum concurrentem, verum etiam ampliorem jurisdictio„ nem cum Camera habe, von dem S. churfürſtliche Gna„ den ſelbſt tanquam a fonte ihre Jurisdiktion nehmen und „ empfangen müßten, und weil Sie befunden, daß mit vie„ lem Diſputiren der Sache nicht geholfen, wollten Sie ſich „ rotunde, aufrichtig und teutſch ihre Meinung in dieſer „ Sache vernehmen laſſen. “ (*)

Dieſes vorausgeſezt, komme ich nunmehr auf die Reichshofrathsordnung. Kaum daß der Reichshofrath die Geſtalt eines Juſtizcollegii erhalten, ſo erſchien auch eine Ordnung oder Inſtruktion vor denſelben. Sie ergieng ſub dato Augsburg den 3ten April 1559. unter K. Ferdinands des Iſten Namen. (**) Sie iſt eben ſo, wie ich von der erſten Cammergerichtsordnung bemerkt habe, (Anm. 114. und 116.) ſehr kurz. Die Materien ſind nicht voneinander abgeſondert, noch in

(*) Moſer im ang. Th. 1. S. 51.

(**) Man findet ſie in Lehmanns actis de pace religionis Lib. I. Cap. 27.

in Titul oder ſſphos vertheilt. Der Reichshofrath wird auch durchaus nur Hofrath oder kaiſerlicher Hofrath genennet, eine einzige Stelle ausgenommen, wo es heißt, „ wo wir einen Fürſten auf den Reichstägen in unſerm Reichshofrath gebrauchen. „

Zwar ließ K. Rudolph, der IIte, eine anderweite Ordnung oder Inſtruktion entwerfen, deren Veranlaſſung er im Eingang anführt, weil nemlich durch Veränderung der Zeit und Läufte immittelſt allerhand Unrichtigkeiten eingeriſſen, und K. Ferdinands Ordnung einer Erläuterung und Erneürung bedurft habe. Es hat aber ſolche, obſchon ſie nach des von Uffenbachs Bericht ins Reichshofrathsbuch eingeſchrieben iſt, weder Datum noch Unterſchrift, iſt folglich ein bloſſes Concept, und nie in wirklichen Gebrauch gekommen. (*)

Gleich nach K. Rudolphs Tod hingegen, und noch auf ſeines Nachfolgers, des K. Matthias Wahltag im J. 1612. kam die Materie von der Reichshofrathsordnung wieder in Bewegung. Auſſer dem Verlangen der evangeliſchen Churfürſten, daß der Reichshofrath von beyden Religionen beſtellet werden möchte, weil ſodann niemand Urſache haben würde, ſich über die geſprochene Urteln zu beſchweren, ſcheint vornemlich Churpfalz dazu Anlaß gegeben zu haben. Dann dieſes trug in einem den 26ſten May abgelegten voto darauf an, daß den Reichshofräthen eine gewiſſe Inſtruction zu geben, damit ſie wüßten, was vor Sachen vor ſie gehörig, und was ſie thun ſollten. Dieſem ſtimmten Sachſen, Trier und Cölln bey, und zu Folge deſſen mußte Kaiſer Matthias im 41ſten Artikel ſeiner Capitu-

(*) Moſer in der ang. Erläut. der Reichshofrathsordn. Th. I. S. 19. 20.

Capitulation verſprechen: „Benanntem unſrem Hofrath wol„len wir auch gewiſſe Ordnung und Inſtruction verfaſſen, die „alte revidiren, und bey nächſter Verſammlung der geſamm„ten Churfürſten zu ihrem Gutachten übergeben.“

Als nun auch die evangeliſche uniirte Stände auf dem Reichstag zu Regenſpurg 1613. neue Beſchwerden über den Reichshofrath übergaben, mit dem Verlangen, daß doch der Kaiſer ſeinem Verſprechen nach eine den Reichsconſtitutionen und der Cammergerichtsordnung gemäſſe Reichshofrathsordnung fürſchreiben möchte, zumal ihnen ganz unmöglich und unleidentlich fallen wolle, zwey kaiſerliche höchſte Gerichte zugleich zu ertragen, das Cammergericht zu unterhalten, und nichts deſto weniger ſich mit oft unerſchwinglichen Koſten vor dem kaiſerlichen Hofrath ohne allen Unterſchied in allen und jeden Sachen einzulaſſen, ſo ließ Kaiſer Matthias die Rudolphiniſche Ordnung mit zeitlicher guter Vorbetrachtung, wie er ſelbſt ſich ausdrückt, gehabtem Rath und Gutachten der Churfürſten durchſehen, und mit allerhand Zuſäzen und Erklärungen verbeſſern. Sie iſt in ſechs Titel abgetheilt, und ſo ausführlich, daß man ſie billig als den Stoff der unter Kaiſer Ferdinand, dem IIIten, verfertigten Ordnung anſieht, wie dann wirklich das meiſte von jener in dieſe übergetragen iſt. Das Concept dieſer Ordnung ward im Auguſt 1614. durch Churmainz den Ständen mitgetheilt, und auf dem Correſpondenztag zu Nürnberg im Jahr 1615. von den Deputirten revidirt, und corrigirt. Die Erinnerungen der Stände hierüber (*) enthalten viel nüzliches, ſind aber zum

(*) Man findet ſolche in Londorps Act. publ. Tom. I. S. 124 folgg.

Theil ſo beſchaffen, daß vorauszuſehen war, der kaiſerliche Hof würde darauf nicht eingehen. Ein Beyſpiel iſt das monitum von Viſitation des Reichshofraths. So aber wie auf dieſe monita faſt gar keine Rükſicht genommen worden, ſo iſt ſich auch nicht zu verwundern, daß, obwohl K. Matthias die Ordnung ſub dato Prag den 3ten Jul. 1617. unterſchrieben, jedoch ſolche ſo wenig als die Rudolphiniſche Ordnung zur Obſervanz gekommen. Wir finden davon einen ſehr authentiſchen Beweiß in dem Decret, welches K. Ferdinand, der IIIte, im Jahr 1637. an den Reichshofrath erlaſſen, und worinn verordnet iſt, daß der Reichshofrath K. Ferdinands des Iſten Ordnung, maſſen die andre von K. Matthias bis dato weder beſtättigt, noch in *uſum* gebracht ſey, bis auf anderwerts erfolgende Vermehrung oder Verbeſſerung nachkommen ſolle. (*)

Hieraus iſt begreiflich, wie in K. Ferdinands, des IIten, im Jahr 1619. verfaßten Capitulation art. 40. im Prager Frieden vom Jahr 1635. §. 28. und in des römiſchen Königs Ferdinands, des IIIten, im Jahr 1636. verfaßten Wahlcapitulation art. 44. der Reichshofrathsordnung als eines noch unvollendeten Werks hat Meldung geſchehen können, wie ingleichem, als auf dem Reichstag zu Regensburg im Jahr 1641. dieſe Materie im Fürſtenrath in Vortrag gekommen, Oeſterreich hat können von ſich kommen laſſen, daß eine ſolche Ordnung und Inſtruction, als in der kaiſerlichen Capitulation und im Prager Frieden verſehen, noch nicht zu Stand gekommen ſey, und wie daher einhellige Stimmen im Fürſtenrath dahin ausgefallen, daß ſolche noch zu Stand zu bringen, und den

(*) Moſer in der ang. Erläut. der Reichshofrathsordn. Th. 1. S. 34-66.

den Ständen, um ihre Erinnerungen übergeben zu können, vorzulegen, zu Folge deſſen dann in den Reichsabſchied eingefloſſen iſt, was unſer Text ausweißt.

Man verbinde damit die den 4ten Sept. mithin kurz vorhergegangene kaiſerliche Reſolution, worinn der Kaiſer verſprochen, des K. Matthias Reichshofrathsordnung durchſehen, und den Churfürſten zwey Monate zuvor, ſammtlichen Fürſten und Ständen aber auf den 1ſten May 1642. als den Anfang des damal beſchloſſenen Deputationstags communiciren zu laſſen. (*)

Anm. 208. Gebrechen des Reichshofraths als ein Hauptgrund des Verlangens der Stände nach einer Reichshofrathsordnung.

allen von ermeldten Churfürſten und Ständen wohlmeinend erinnerten Mängeln und Unordnungen — —mit und nach ſich führen. Dieſer Mängel und Gebrechen hatten Churfürſten, Fürſten und Stände in dem den 27ſten Sept. 1641. vorhergegangenen Reichsgutachten eine ziemliche Menge angezeigt, und ihrer Abſicht nach hätte der Kaiſer ſie alsbald, und ohne den beſchloſſenen Deputationstag abzuwarten, abſtellen ſollen. (**) Merkwürdig iſt doch das öſterreichiſche votum, welches die Bekanntmachung dieſer Juſtizgebrechen vor bedenklich hielt, weil es den Ständen bey Ausländern nicht reputirlich wäre, als die da ſagen würden, iſt im römiſchen

(*) Moſer in der ang. Erläuterung der Reichshofrathsordnung, Th. 1. S. 66-126.

(**) Man findet ſolches in des Herrn von Meiern Regenſpurgiſchen Reichstagshandlungen Th. 2. S. 17. folgg.

Reich die Juſtiz ſo beſtellt, ſo ſey kein Wunder, daß Gott diſſolutiones, Krieg und Hunger ihm zuſchicke. (*)

Anm. 209. Von dem wegen des Juſtizweſens, inſonderheit wegen der Reichshofrathsordnung, beſchloſſenen Deputationstag.

ſo viel zwar die Reichshofrathsordnung betrift, — — *vim legis* haben ſolle. In Betref deſſen, was auf dem künftigen Deputationstag würde geſchloſſen werden, waren das Chur- und Fürſtliche Collegium nicht einerley Meinung geweſen. Das Churfürſtliche Collegium hatte verlangt, daß dasjenige, was daſelbſt würde geſchloſſen werden, alsbald verbindlich ſeyn, und als ein Deputationsabſchied ins Reich publicirt werden ſollte; die Fürſten hingegen hatten davor gehalten, daß alles erſt der künftigen Reichsverſammlung zur Genehmigung vorgelegt werden ſollte. (**) Den Ausgang zeigt der Text, der in Verbindung mit der den 6ten Oct. 1641. auf das Reichsgutachten ertheilten kaiſerlichen Reſolution noch klärer wird, worinn kaiſerliche Majeſtät einwilligen, daß der Juſtiz halber ein Reichsdeputationstag gehalten, und, ſo viel die Reichshofrathsordnung betrift, auf Dero Genehmhaltung ein gemeiner Schluß gemacht, und darüber bis zu künftiger Reichsverſammlung gehalten werden, ſo viel aber die Juſtizſachen und Proceß anlangt, das allda geſchloſſene verbindlich ſeyn und vim legis haben ſoll, gleich als wäre es auf einem allgemeinen Reichstag verabſchiedet worden. (***)

§. 51.

(*) Moſer (Fridrich Carl von) am ang. S. 104.

(**) Eben daſ. 92-101

(***) Von Meiern Regenſp. Reichstagshandlungen Th. 2. S. 33. 34.

§. 51.

Verfolg der Geſchichte der Reichshofraths-ordnungen.

Eingang der Reichshofrathsordnung vom J. 1654.

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Thun kundt; demnach wir von Zeit unſerer angetretenen Kayſerlichen Regierung, uns aufs höchſte die Adminiſtration der heilſamen Gerechtigkeit, als die wahre Grundfeſt alles Regiments, darauf vordriſt die Erhaltung der Ehre Gottes und gemeiner friedlicher Wohlſtand beruhet, angelegen ſeyn laſſen; dannenhero, und weilen wir um ſo viel mehr, die vielfältige Obliegen, damit wir von des Heiligen Reichs, auch unſerer Erbkönigreich und Landen wegen, beladen, desgleichen auch die geſchwinde vorbrechende gefährliche Läuft und Zeiten zu Gemüth führen, und mit ſonderlichem Kayſerlichen Eifer und nothwendiger Sorgfältigkeit ermeſſen, wie beſchwerlich, ja unmüglich ſeye, ohne Erhaltung, und da vonnöthen,

nöthen, weitere Pflanzung und Anſtellung guter Ordnung, ſolches unſer vätterlich Gemüth, zu gedeylicher durchgehender gleichmäſſiger Gerechtigkeit, beſtändiglich ins Werck zu ſezen, um deſſen willen dann, und eben zu dieſem Ende, wie wir befunden, unſere löbliche Vorfahren am Reich, ſich guter Ordnung von Uralters her befliſſen, und hierzu, damit ſolchem ihrem Obliegen allenthalben deſto ſtattlicher vorgeſehen werde, ihrem Reichshofrath, ſo ſelbige zu Beförder- und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und Regiments im Römiſchen Reich, von unfürdencklichen Jahren erhalten, (210) wie auch folgends dero Kaiſerl. Cammer und andere Gerichtsmittel aufgerichtet haben, inſonderheit aber unſer geehrter und lieber Uranherr, Kaiſer Ferdinand der Erſte, Chriſtſeeligſter Gedächtniß, aus ebenmäſſigen Gedancken, Sr. Majeſtät und Ld. obgemeldten Kaiſerl. Reichshofrath, auch inskünftig (211) mit einer vermehrten Inſtruction verſehen, welches auf uns erwachſen und dem Heil. Reich jederzeit zum Beſten angeſehenes Kaiſerl. Reichshofrathsmittel nicht weniger gedencken, hinführo in gleicher Geſtalt beſtändiglich und feſt darauf zu continuiren.

Alſo und aus obgehörten Urſachen (212) haben wir obgemeldten unſern Reichshofrath mit anſehentlichen und tapfern und wohl qualificirten Perſonen,

ſonen, in guter Anzahl beſezt, (213) wie wir nicht minder denſelben hinführo zu beſtellen und zu unterhalten gemeynt ſeyn: (214) und haben die über ſolchen unſern Reichshofrath aufgerichte vorige Kaiſerl. Ordnung (215) alles Fleiſſes erſehen, verneuert, beſtätigt, und mit allerhand (216) von uns nothwendig angeſehenen Zuſäzen und Erklärungen verbeſſert, endlich in dieſe nachfolgende Form bringen laſſen, die wir auch in allen Articuln und Begreiffungen feſtiglich gehalten und vollzogen haben wollen.

Schluß dieſer Ordnung.

(Tit. 7. §. 26. 27.)

§. 26. An dem allem geſchicht unſer ernſtlicher Will und Meynung, (217) und wir halten uns bevor, obgeſchriebene Ordnung jederzeit unſerm gnädigſten Nachdencken, Willen und Gefallen nach, zu mindern, zu mehren und zu ändern.

§. 27. Deſſen zu Urkund haben wir dieſe Ordnung mit eigenen Händen unterſchrieben, und unter unſerm aufgedrucktem Secretinſiegel verfertigen laſſen. Signatum zu Regenſpurg den 16ten

Martii anno 1654. unſerer Reiche des römiſchen im 18. des Hungariſchen im 29. und des Böhaimiſchen im 27.

Ferdinand.

Vt,

(L. S.)

Ferdinand Graf
Kurz.

Ad mandatum Sac.
Cæſ. Majeſt. proprium.

Wilhelm Schröder.

Anm. 210. wie auch folgends dero kaiſerl. Cammer und andre Gerichtsmittel. In K. Matthias Reichshofraths-ordnung heißt es: unterſchiedliche Hof- und Gerichtsmittel.

Anm. 211. mit einer vermehrten Inſtruction. Aus dem Beyſaz, vermehrten, ſollte man zwar auf eine noch ältere Ordnung ſchlieſſen, als die iſt, welche K. Ferdinand der Iſte hat ausgehen laſſen. Noch iſt aber von einer ſolchen ältern Ordnung nichts bekannt und auch K. Rudolphs Ordnung führt dieſe Ferdinandiniſche Ordnung als die erſte und einzige an, ohne einer andern zu gedenken. Wie kommt es aber, daß nur dieſer Ordnung, und nicht auch der beyden andern Ordnungen von K. Rudolph II. und K. Matthias hier gedacht

dacht wird. Die Antwort ſteht ſchon in der Anm. 207. S. 464. und 466. K. Rudolphs Ordnung blieb ein bloſſes Concept ſine die & conſule, und die vom K. Matthias iſt nie zur Obſervanz gekommen. Auſſerdem wird ſich zwar hie und da auch auf eine von K. Ferdinand dem IIten erlaſſene Reichshofrathsordnung bezogen. Es iſt aber ſolche nur ein den 15ten April 1626. an den Reichshofrath erlaſſenes Decret und eine Reichshofraths-Agenten-Ordnung.

Anm. 212. haben wir obgemeldten unſern Reichshofrath — — in guter Anzahl beſezt. In K. Matthias Reichshofrathsordnung ſteht, dieſes ſey mit Rath des Churfürſten Johann Schweikarts zu Mainz geſchehen.

Anm. 213. wie wir nicht minder denſelben hinführo zu beſtellen und zu unterhalten gemeint ſeyn. Hiebey erinnerten die 1615. zu Nürnberg verſammlete Stände, hinzu zu ſezen, daß dieſe Beſtellung mit Zuthun des Heil. Reichs Stände geſchehen ſollte.

Geſchichte der Reichshofrathsordnung vom Jahr 1654.

Anm. 214. und haben die über ſolchen unſern Reichshofrath — — in dieſe nachfolgende Form bringen laſſen. Noch waren die eifrige und oft wiederholte Wünſche der Stände nach einer mit ihrem Rath und Zuthun zu errichtenden Reichshofrathsordnung (Anm. 207.) unerfüllt; auch hatte der kaiſerliche Geſandte von Lüzow bey Gelegenheit der weſtphäliſchen Friedenspräliminarien zu Hamburg gegen den Schwediſchen Geſandten Salvius ſich vernehmen laſſen, die Juſtiz ſey der Striegel, womit man Fürſten und Stände des Reichs ſauber halte. (*) Dis mochte natürlicher Weiſe den Wunſch

(*) Von Meiern weſtphäliſche Friedenshandlungen Tom. I. S. 776.

der Stände nach einer ſolchen Ordnung ſehr vermehrt haben, da es doch beſſer war, ſich nach einer gewiſſen Ordnung ſtriegeln zu laſſen, als nach Willkühr.

Alſo ward auf dem den 11ten Febr. 1643. eröffneten Deputationstag die Sache wieder vorgenommen. Auf demſelben brachte das öſterreichiſche Directorium den 29ſten May. 1643. die immittelſt den Ständen dem kaiſerlichen Verſprechen gemäß (Anm 207. S. 467.) von Wien aus communicirte Reichshofrathsordnung zur Berathſchlagung, legte aber zugleich folgendes nachdenkliches votum hierüber ab, man müſſe in dieſer Berathſchlagung behutſam und alſo verfahren, daß es nicht ſcheine, als wollte man kaiſerlicher Majeſtät in Sachen, die abſolute auf dero kaiſerlichem Amt beruheten, leges vorſchreiben; dann es würden kaiſerliche Majeſtät die beſchehene Communication den Ständen allein zur Nachrichtung gemeint, und im übrigen Ihnen ſelbſt vorbehalten haben wollen, die mitgetheilte Ordnung nach Geſtalt der Zeiten und Läufte zu verändern und zu verbeſſern; dann es habe mit dem Reichshofrath gleichwohl eine weit andre Beſchaffenheit, als mit dem Cammergericht; dieſes ſey ein mit aller Churfürſten und Stände des Reichs Zuthun errichtetes Collegium, mit dem Reichshofrath aber hätten Churfürſten und Stände eigentlich nichts zu ſchalten, als welcher einig und allein vom Kaiſer zu dem Ende eigens angenommen und beſoldet werde, damit er ſich dieſes Rathscollegii und eines jeden dazu gehörigen Aſſeſſoris in Verwaltung ſeines kaiſerlichen Amts mit Ertheilung Recht und Gerechtigkeit gegen und unter den Ständen des Reichs bedienen könne; alſo trage der Reichshofrath Namen und Urſprung nicht immediate vom Reich, ſondern von kaiſerlicher Majeſtät, und habe den Namen des Reichshofraths allein von der Natur und Eigenſchaft der ihm anvertrauten Geſchäfte, eben wie die andre Rathscollegia, welche der Kai-

ſer

ſer wegen ſeiner Erbkönigreiche und Lande halte, nach Art der auf dieſelbe verlegten Geſchäfte, z. Ex. das Böheimiſche, Ungariſche, Oeſterreichiſche, u. ſ. w. genennet würden, und, obſchon ſie auf die Landsordnungen, ſo wie der Reichshofrath auf die Reichsconſtitutionen verpflichtet würden, doch nicht von ein oder andern Königreichs oder Erzherzogthums Ständen, ſondern ohne Mittel vom Kaiſer ſelbſt dependirten. Dargegen votirte Braunſchweig, wann die Communication der Reichshofrathsordnung nicht dazu, daß Churfürſten und Stände behufige Erinnerungen darüber machen ſollten, geſchehen ſey, ſo würde ſowohl die Communication als dieſer zu Berathſchlagung des Juſtizweſens ausgeſchriebene Deputationstag in Abſicht auf die Stände, denen ſonſt ſolche Ordnung wohl in Schriften hätte überſchickt werden können, ohne Abſicht und vergeblich ſeyn. Heſſen ſezte hinzu, wann der Reichshofrath ein abſonderliches Reſervat eines römiſchen Kaiſers ſeyn ſollte, ſo wären ja ganz unzeitig im 43ſten 44ſten und 55ſten Artikel der Kaiſ. Wahlcapitulation conditiones von demſelben geſezt, ſo wäre im Prager Frieden die Verfertigung einer Reichshofrathsordnung nicht befohlen, im jüngſten Reichsabſchied die Communication ſolcher Ordnung nicht vertröſtet, und deren Reviſion in der kaiſerlichen Propoſition den anweſenden Reichsdeputirten Churfürſten und Ständen nicht anbefohlen worden.

Man ward auch endlich einig, das mitgetheilte Concept zu durchſehen. Der Churfürſtenrath verglich ſich auch wirklich verſchiedener Erinnerungen ſo wie eines an kaiſerliche Majeſtät hierüber verfaßten Bedenkens, nur daß Churſachſen noch beſondre monita zu dieſem Bedenken übergab, womit auch der Churbrandenburgiſche Geſandte ſich conformirte. (*) Beyſpielsweiſe will ich

(*) Moſers Geſch. und Erläut. der Reichshofrathsordnung Band I. S. 190 - 192.

ich nur eines einzigen mir vor andern in die Augen gefallenen moniti gedenken. Churbayern nemlich hatte votirt, in dem §pho, Alle dieſe Räthe ꝛc. ꝛc. würde verordnet, daß diejenige Reichshofräthe, ſo der Rechte gewürdiget, in denſelben wie auch in den Reichsconſtitutionen wohl geübt, die andere aber gleichfalls darinn zimblich erfahren ſeyn ſollten. Da vermeynen Ihre Churfürſtl. Durchl. daß dis Wort, zimblich, nicht allein dem Reichshofrath ſelbſt ſehr ſchimpflich, ſondern auch den Herrn Churfürſten und Ständen des Reichs präjudicirlich wäre; dann weil ſolche Sachen im Reichshofrath tractirt und abgehandelt werden, daran den Ständen des Reichs ihre höchſte Wohlfart gelegen, ſo wolle ſich allweg gebühren, daß diejenige, ſo darüber zu urtheilen und zu erkennen haben, der Rechten und Reichs-Sazungen, daraus ſie ſolche Sachen decidiren müſſen, nicht nur zimblich, ſondern wohl fundamentaliter erfahren ſeyn, wäre alſo das Wort, zimblich, auszulaſſen, und dafür zu ſezen, wohl erfahren. Der Churfürſtenrath fand auch dieſes monitum gut, und ſezte in ſein Bedenken, kaiſerlicher Majeſtät ſey allerunterthänigſt einzurathen, daß Sie anſtatt des Wörtleins, ziemlich, das Wort, wohl erfahren, einrüken laſſen möchten.(*)

Im Fürſtenrath hingegen gieng es nicht ſo ruhig ab. Dann die Evangeliſche machten Erinnerungen, welche die Catholiſche theils ihrer Religion theils der kaiſerlichen allerhöchſten Gerichtbarkeit nachtheilig zu ſeyn glaubten. Die Gleichheit der Religion im Reichshofrath, und was ſolcher Gleichheit wegen zu ernennender Commiſſionen in Sachen, die proteſtirende Stände betrefend, anhängig iſt, ſodann daß man evangeliſcher Seits ſowohl die Religions- und geiſtliche Güter-Sachen von der kaiſerlichen Jurisdiktion als auch den Verſtand des Religionsfriedens von

(*) Eben daſ. S. 414. 415.

von aller richterlichen Deciſion eximiren wollte, das war der Hauptinnhalt dieſer Errinnerungen. Weil man nun catholiſcher Seits ſolche dem zu verfaſſenden Reichsbedenken nicht einruken wollte, wie die Evangeliſche verlangten; ſo kam es hierüber zum Bruch; jeder Theil faßte ein votum commune ab, der evangeliſche den 4ten, der catholiſche den 27ſten Nov. 1644. (*) und faſt zu gleicher Zeit eröffnete ſich eine Scene, die dem Anſehen und der Gewalt des Reichshofraths bey nahe den Herzſtoß gegeben hätte. Dis war der weſtphäliſche Friedenscongreß. Da trugen die Evangeliſche anfangs auf zwey, nachher auf ein weiteres Reichsgericht neben dem Reichshofrath und Cammergericht an, alſo daß jedem dieſer vier oder drey höchſten Reichsgerichte gewiſſe Craiſe zugetheilet werden ſollten; beyde dieſe Vorſchläge kamen darinn überein, dem Reichshofrath den Oeſterreichiſchen und Bayriſchen Craiß zuzutheilen, wodurch foglich deſſen Jurisdiction in ſehr enge Schranken geſezt worden wäre. Der Vorwand hiezu war ſcheinbar; ſchon vor 100. Jahren, hieß es, ſeyen die Sachen ſo überhäuft geweſen, daß man auf extraordinari Aſſeſſoren habe denken müſſen; ſeitdem ſeyen die Sachen nicht weniger worden, ſondern es ſeyen Gewölber voll Akten, die man in 20. Jahren nicht geöffnet habe, und ſchon vor 26. Jahren ſeyen der unreferirten Sachen über 50 m geweſen; dazu komme, daß wegen weiter Entlegenheit unterſchiedlicher Provinzen den Parthien oft Termine von 6. bis 12. Monaten zu merklicher Aufhaltung der Sachen nicht füglich abgeſchlagen werden könnten, und über dieſes auf die ſo einen weiten Weg von oft 100. und mehr Meilen ſchickende Botten groſſe, ja oft gröſſere Koſten, als die ſumma litigioſa ausmache, aufgiengen, u. ſ. w. Immittelſt gieng dieſes Ungewitter glücklich vorbey, zumal da einige Evangeliſche ſelbſt glaubten, daß

(*) Von Meiern Regenſpurgiſche Reichstagshandlungen Th. 2. S. 75-132. 262-300 Moſer am ang. O. S. 126-190.

daß man mit den beyden höchſten Reichsgerichten zufrieden ſeyn könne. Doch ward § 53. 56. art. 5. des weſtphäliſchen Friedens wegen Beſezung des Reichshofraths mit Evangeliſchen, wegen des Rechtsmittels der Supplication, und wegen der Art der Entſcheidung zwiſchen verſchiedenen Religionsverwandten viel herrliches verabredet, und darauf 1653. dem römiſchen Könige Ferdinand dem IVten im 43ſten Artikel ſeiner Wahlcapitulation eingebunden, dem Reichshofrath gewiſſe Ordnung und Inſtruction nach Innhalt des münſter- und osnabrükiſchen Friedensſchluſſes vorzuſchreiben. Die Folge davon war die noch jezt übliche Reichshofrathsordnung, von der unſer Text redet, und die zwar nach zuvor über die Frage, ob und was bey dem Concept von 1642. (S. 467 und 474.) ſonderlich nach inzwiſchen erfolgtem münſteriſchen Friedensſchluß zu ändern, zu vermehren oder zu vermindern ſey, eingeholten Reichshofrathsgutachten, (*) aber ohne Mitwürkung der Stände des Reichs, den 16ten Merz 1654. mithin bey noch währendem Regenſpurger Reichstag und gerad zween Monate vor Publication des jüngſten Reichsabſchieds zur Unterſchrift und Publication befördert worden.

Anm. 215. alles Fleiſſes erſehen, verneuert, beſtätiget. In K. Matthias Reichshofrathsordnung ſteht, dieſes ſey mit zeitlicher guter Vorbetrachtung, gehabtem Rath und Gutachten der Churfürſten geſchehen. Die Evangeliſche erinnerten daher in ihren monitis von 1664. daß dieſer Beyſaz in der neuen Reichshofrathsordnung ebenfalls zu machen ſey.

Anm. 216. von uns. Die Evangeliſche erinnerten 1664. daß dieſe Worte auszulaſſen ſeyen.

und

(*) Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 2. S. 185.

Anm. 217. Von der Befugnis, die Reichshofrathsordnung zu mindern, zu mehren und zu ändern.

und wir halten uns bevor — — zu mindern, zu mehren und zu ändern. Die Gründe, warum der Kaiſer hiezu berechtiget zu ſeyn glaubte, ſind oben im öſterreichiſchen voto ausgeführt. (Anm. 214.) Die Reichsſtände hingegen ſind der Meinung, daß ſowohl die Inſtitution und Verfaſſung des Reichshofraths ſelbſt, als die Eigenſchaft der dahin gehörigen Sachen und die Verordnung des Friedensſchluſſes art. 5. §. 55. und art. 8. §. 2. erfordere, die geſammte Reichsſtände mit ihren Erinnerungen über die Reichshofrathsordnung zu vernehmen, um ſo mehr, als doch Churfürſten und Stände ihre Lande und Leute darnach ſollten rechtfertigen laſſen, und billig ſey, ihnen dasjenige zu gönnen, was in dergleichen Fällen geringen Landſtänden gedeyhe. (*) Insbeſondre verlangten die evangeliſche Stände in ihren 1664. aufgeſezten monitis, unſrem Texte beyzuſezen: mit **Einrath und Bewilligung der Churfürſten und Stände.**

§. 52.

Handhabung der Reichshofrathsordnung,

1)

ſo weit ſolche dem Reichshofrathspräſidenten und deſſen Amtsverwalter zukommt,

Reichshofrathsordnung Tit. 7. §. 22.

Demnach dann zu Erhaltung guter Ordnung die fürderliche Handhabung in allweg vonnöthen, und

(*) Moſers (Fridrich Carls von) Geſch. und Erl. der Reichshofrathsordnung Band. 1. S. 259.

und dieſelbe erſprießlicher von einem, als ihren vielen beſchehen kann, ſo ſolle derowegen unſer Reichshofrathspräſident, oder in ſeinem Abweſen deſſen Amtsverwalter nicht allein dieſe unſere Reichshofraths- ſondern auch der Agenten, Advocaten, Procuratorn und Sollicitatorn-Ordnung der Nothdurft nach, (218) mit Fleiß handzuhaben, hiemit von uns allen Gewalt und genugſamen Befelch haben.

2)

in Abſicht auf kaiſerliche Majeſtät, welche über der Reichshofrathsordnung feſt halten, und kein Reſcript, Mandat, u. ſ. w. darwieder ausgehen laſſen, auch den Contraventionen dargegen Einhalt thun wollen.

Wahlcapitulation K. Josephs, des IIten, art. 16. §. 5. 6. 9.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 16.
§. 5. und 6. (219) Ferner wollen wir in	210) Es ſoll und will der erwählte römiſche

rechtshängigen Sachen — — über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte oder noch aufrichtende und verbeſſernde Cammergerichts- Reichshofraths- und Executionsordnungen feſt halten.

ſche Kaiſer die Juſtiz nach Innhalt des inſtrumenti pacis beym Cammergericht und Reichshofrath unpartheylich adminiſtriren laſſen, und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſernde Cammergerichts- Reichshofraths- und Executionsordnungen feſt halten,

§. 9. Auch wieder — — die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, — — kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſt, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.

auch wieder — — die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung, oder wie dieſelbe ins künftig geändert und verbeſſert werden möchte, — — kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

Eben

Eben daſelbſt art. 24. §. 4.

(221) Und weilen auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen wir, nach angetrettener unſerer Regierung, bey unſerm alsdann neu beſtellten Reichshofrath ſolche nachdrükliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumalen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

Anm. 218. mit Fleiß handzuhaben. Das iſt, theils keine Misbräuche aufkommen zu laſſen, theils die eingeriſſene Misbräuche abzuſtellen und nach Befinden zu beſtrafen.

Fer.

Anm. 219. Ferner wollen wir in rechtshängigen Sachen — — oder zu geſchehen geſtatten in einige Weiß oder Wege. Man verbinde damit art. 17. §. 1. und art. 24. §. 10. der Wahlcapitulation, wo ebenfalls von Handhabung der Reichshofrathsordnung, obgleich nur in Abſicht auf die daſelbſt bemerkte Specialfälle die Rede iſt, wie auch, was ſchon oben §. 3. und Anm. 26. deshalb vorgekommen iſt.

Anm. 220. Verwahrung der Stände gegen die Reichshofrathsordnung. Es ſoll und will der erwählte römiſche Kayſer — — feſt halten. Mit dieſer Stelle iſt der zweyte Anhang zum Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation zu verbinden, wodurch allem Anſehen nach die Churfürſten und Fürſten ihre Befugniſſe wieder die ohne ihre Mitwürkung aufgerichtete Reichshofrathsordnung haben verwahren wollen. „Ob „zwar von der Reichshofrathsordnung, (ſo lautet dieſer Anhang,) in der perpetuirlichen kaiſerlichen Wahlcapitulation „Meldung geſchieht, ſo ſoll jedoch, bis dieſelbe von kaiſerlicher Majeſtät, und den Churfürſten, Fürſten und Ständen verglichen ſeyn wird, inzwiſchen der Reichshofrath auf „den artic. 5. inſtrum. pac. §. Quoad proceſſum judiciarium, „ꝛc. angewieſen ſeyn.„ (*) Man verbinde damit auch Cap. 5. §. 29.

Anm. 221. Geſchichte der Stelle von Contraventionen gegen die Reichshofrathsordnung, und nähere An- Und weil auch Beſchwerde — — alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Dieſer §phus kam, ſo viel das weſentliche betrift, erſtmal in Carls, des VIten, Capitulation. Anlaß dazu gaben die auf dem Wahltag dieſes Kaiſers im Jahr 1711. eingekommene Klagen über Contraventio-

 nen

(*) N. Samml. der Reichsabſchiede, Th. 4. S. 251.

zeige dieſer Contraventionen. nen gegen die Reichshofrathsordnung. Das churfürſtliche Collegium empfahl auch dem neuen Kaiſer die Abſtellung dieſer Contraventionen durch ein beſondres Collegialſchreiben mit Beylegung zweyer Verzeichniſſe ſolcher Contraventionen. (*)

Das eine dieſer Verzeichniſſe enthält gravamina communia aller Stände, z. Ex. daß die Privilegien der erſten Inſtanz und Austräge wieder der Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 3. übergangen würden, daß mit Mandaten S. C. zu ſchnell verfahren, und auf Tit. 2. §. 4. Tit. 6. §. 1. nicht Rukſicht genommen werde, daß man per viam reſcripti und alſo in fraudem legis Sachen an den Reichshofrath ziehe, die dahin nicht gehörten, u. ſ. w. Das andre enthält gravamina particularia der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten insbeſondere. Dieſe ſind folgende:

1) In der Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 2. ſey verordnet, daß alle ſowohl geiſtliche als NB. weltliche Sachen, ſo zwiſchen den Catholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten obſchweben, oder auch, wann Catholiſche wieder Catholiſche, und der tertius interveniens ein Augsburgiſcher Confeſſionsverwandter ſey, und hinwiederum, wann der Streit zwiſchen augsburgiſchen Confeſſionsverwandten, und der tertius interveniens ein Catholiſcher ſey, mit Zuziehung beyderſeits Aſſeſſoren in gleicher Anzahl erörtert werden ſollten. Dieſes werde aber gar nicht beobachtet, ſondern unter dem Vorwand, als ob ſolcher §phus bloß de rebus eccleſiaſticis zu verſtehen, würden alle cauſæ ſeculares davon ausgeſchloſſen, ja man wolle

(*) Das Schreiben ſowohl als die Verzeichniſſe findet man in Fabers (alter) Staatscanzley Th. 24. S. 766. 773-778. und in den Electis jur. publ. Tom. 7. Stük 3. S. 166. 173-178.

le die geiſtliche Sachen nur gleichſam ad articulos fidei, deren Unterſuchung doch notoriſch hieher nicht gehöre, einſchränken, andre Materien hingegen, die doch von den Catholiſchen ſelbſt pro eccleſiaſticis, ſo wie von den Proteſtanten pro cauſis conſiſtorialibus gehalten würden, z. Ex. cauſas matrimoniales, decimarum, gänzlich davon ausſchlieſſen;

2) In der Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 7. ſey verſehen, daß in Sachen, ſo allein zwiſchen Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten verſiren, allein derſelben Religionsverwandte zu Commiſſarien benennet werden ſollen; dieſem zuwieder würden in ſolchen Sachen oft catholiſche Commiſſarien angeordnet, oder wann ja ein Evangeliſcher mit ernannt werde, ein ſo ſchwacher Stand, z. Ex. ein Graf oder eine kleine Reichsſtadt, dazu gezogen, daß die Präpotenz und das Gewicht allezeit bey den Catholiſchen verbleibe;

3) Im Tit. 4. §. 2. werde diſponirt, daß in allen Definitivſachen ein Correferent gegeben werden ſoll, und zwar in cauſis inter Catholicum & Proteſtantem verſantibus von beyderley Religionsverwandten Räthen. Nicht allein aber ſey dis bisher nicht geſchehen, ſondern es ſeyen die Agenten und Parthien, wann ſie dergleichen begehrt, ſo hart tractirt worden, daß ihnen die Luſt, dergleichen zu begehren, vergangen ſey.

4) Sey höchſtnöthig, daß der Misbrauch unterbleibe, da öfters, wann gegen ein oder andern geſprochen werden wollen, die evangeliſche Aſſeſſoren auf Commiſſionen geſchikt, und alſo in deren Abweſenheit die Urtel geſprochen worden. (*)

(*) Fabers (alte) Staatscanzley Tom. 24. S. 773-778.

Seither haben alle Kaiſer die Abſtellung der Contraventionen gegen die Reichshofrathsordnung verſprechen müſſen, wie dann das churfürſtliche Collegium namentlich auch Carl dem VIIten ſolche Abſtellung durch ein Collegial-Schreiben vom 14ten Febr. 1742. empfohlen, und 24. neue Beſchwerden mit beygefügt hat. (*)

§. 53.

Verordnung an die Reichshofrathsagenten, Advocaten und Sollicitanten, daß ſie über dem ſie insbeſondre betrefenden ſiebenden Titul der Reichshofrathsordnung halten ſollen.

Reichshofrathsordnung Tit. 7. §. 18.

Und hierauf ſo befehlen wir allen und jeden an unſerm Kaiſerl. Hof jezt gegenwärtigen und künftigen Advocaten, Procuratorn, Agenten und Sollicitatorn, wie die Namen haben, hiemit ernſt- und endlich, daß ſie (222) dieſe obbegriffene Ordnung nun hinführo in fleiſſiger Obacht halten, derſelben alles ihres Innhalts bis auf unſer weitere Verordnung (welche wir uns dann (223) in allweg vorbehalten haben wollen) fleiſſig und würcklich

(*) Man findet das Schreiben und die Beſchwerden in Schmauſen Corp. jur. publ. S. 1508-1510. nach der Ausgabe von 1774.) und in Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation, Th. 1. S. 13-16.

lich geleben und nachkommen, ſo lieb ihnen allen und einem jeden inſonderheit iſt, unſer Kaiſerl. Ungnad, und nach Geſtalt des Verbrechens gebührende unnachläßliche Straf zu vermeiden.

Anm. 222. dieſe obbegriffene Ordnung. Nemlich nur den ſiebenden Titel der Reichshofrathsordnung. Dann nur dieſer betrift die Agenten, Advocaten und Sollicitanten; eben daher wird auch den Agenten nicht die ganze Ordnung, ſondern nur dieſer ſiebende Titel jährlich vorgeleſen, wie wir gleich hören werden.

Anm. 223. in allweg. Nach den monitis der Evangeliſchen vom Jahr 1664. ſollte hier beygeſezt werden: mit der Churfürſten und Stände Einrath- und Bewilligung.

§. 54.

Die Reichshofrathsordnung ſoll jährlich ein- oder zweymal verleſen werden.

Reichshofrathsordnung Tit. 7. §. 23.

Und ſollen (224) die ſechs erſten tituli durch unſern Secretarium im geſammten Reichshofrath, damit deren Innhalt deſto richtiger nachgelebt werde, wo nicht zwey- zum wenigſten einmal im Jahr unfehlbarlich verleſen, und jährlich ein- oder zweymal die Procuratores und Agenten an ein gewiſſes Ort zuſammen gefordert, und ihnen (225) der ſiebende Titel aus dieſer Ordnung vorgeleſen, auch von dieſer unſerer Reichshofrathsord-

nung unſerm Präſidenten, jedem Rath, und demſelben, ſo vorderiſt aufgenommen und eingeführt, ein Exemplar in unſerer Reichscanzley verfertigt, zugeſtellt werden.

Anm. 224. die ſechs erſte *tituli*. Dieſe handeln von den Herrn Reichshofräthen, ſo wie der ſiebende Titel von den Reichshofraths-Agenten, Advocaten und Sollicitatoren handelt. Nach dem kaiſerlichen Decret vom J. 1714. muß nun allezeit nach dem neuen Jahr an den erſtern Rathstägen die ganze Reichshofrathsordnung nebſt eben dieſem kaiſerlichen Decret vorgeleſen werden.

Anm. 225. der ſiebende Titel. S. Anm. 222.

§. 55.

Vorhabende Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung, und daß, bis ſolche zu Stand kommt, die dermalige Reichshofrathsordnung nebſt dem, was dem kaiſerlichen Decret vom J. 1714. aus den monitis Statuum inſerirt worden, die Norm ſeyn ſoll.

Wahl-

Wahlcapitulation K. Joſephs, des IIten,

art. 24. §. 5. und 8.

§. 5. (226) Auch ſollen und wollen wir gleich nach angetrettener unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, (wann ſolches mittlerweile nicht erfolget, und zu Stand gekommen wäre,) wegen zu verbeſſerender Reichshofrathsordnung erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, (227) ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen.

§. 8.

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 24.

Hierinn findet ſich noch nichts von neben bemerkter Materie.

§ 8. (228) Wie dann auch von dem Reichshofrath ſowohl, als denen verordneten Viſitatoribus, bis von uns und dem geſammten Reich (229) eine denen heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung, verfaſſet werden kann, (230) in modo procedendi die alte Reichshofrathsordnung, (231) nebſt demjenigen, was der von weyland Kaiſer Carl dem VIten im Reich anno 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen monitis ſtatuum inſeriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch, daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſte und Nachdruck von uns beſorget werden ſolle.

Anm. 226. Verfolg der Geſchichte der Reichshofrathsordnung vom Jahr 1654, insbeſondre von deren Verbeſſerung.

Auch ſollen und wollen wir — — ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen. Dieſer §phus kam erſtmal in Carls des VIten Capitulation, und zwar ſchon wörtlich, wie er hier ſteht, nur daß er in Carls des VIIten Capitulation aus dem 16ten in den 24ſten Artikel verſezt worden, und daß die Worte, „ wann ſolches mittlerweile nicht erfolget, und zu Stand gekommen wäre, „ erſt in Ihro jezt regierenden kaiſerlichen als damal noch römiſchen Königs Majeſtät Wahlcapitulation eingerukt worden ſind. Wir haben nemlich ſchon vernommen, daß die Reichshofrathsordnung ganz ſchnell zwar währendem Reichstag, aber ohne der Stände Zuthun, und ohne ſie mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, publicirt worden. Man will wiſſen, die Publication ſey darum ſo ſchnell geſchehen, damit nur die Sache auf dem eben damal fürgeweßten Reichstag nicht weiter zur Sprache kommen möchte. Dem ſey indeſſen, wie ihm wolle, ſo war zwiſchen den kaiſerlichen Commiſſarien und der Churfürſten und Stände Deputirten einmüthig verglichen, und dem Concept des Reichsabſchieds einverleibt worden, daß Churfürſten und Ständen ihre Nothdurft und Erinnerungen bey der entworfenen Reichshofrathsordnung zu thun vorbehalten ſeyn, und dieſelbe beobachtet werden ſollten. Allein dieſer Punkt ward hernach im Reichsabſchied übergangen, (Anm. 61. num. 10. lit. f.) obſchon die evangeliſche Stände noch vor Publication des Reichsabſchieds vom 17ten May 1654. mittelſt zweyer Schreiben an den Kaiſer vom 8ten und 16ten des nemlichen Monats und Jahrs bezeugt hatten, daß, ehe die Reichshofrathsordnung Churfürſten und Ständen zu Beybringung ihrer Erinnerungen werde mitgetheilt ſeyn, ſie weder den Reichshofrath als competenten Richter erkennen, noch an deſſen Erkenntniſſe ſich binden würden. (*)

So

(*) Man findet die Schreiben in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. I. S. 1135. 1136. 1140. 1141.

So bliebs, bis im J. 1658. es zu einer neuen Kaiſerwahl kam. Da verlangten die Fürſten, man ſollte in die Capitulation ſezen, die Reichshofrathsordnung ſollte auf gehaltenen Rath mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, und nach derſelben Gutfinden und Einwilligung verfaßt werden. Churbayern aber votirte, die Reichshofrathsordnung ſey ſchon gemacht und wohl eingerichtet, mithin nichts übrig, als den Kaiſer zu erinnern, daß ſie beſſer, als bisher geſchehen, in Obacht genommen werde. Zu Folge deſſen ward in K. Leopolds Capitulation art. 41. geſezt: „Wir wollen auch die neu aufgeſezte und von unſern „Vorfahren glorw. And. approbirte Reichshofrathsordnung (es ſey dann, daß bey künftigem Reichstag ein anders verord„net werde,) feſt halten laſſen.„ Die beſtändige Wahlcapitulation war ebenfalls ein Anlaß, zwiſchen 1663. und 1671. vom Reichshofrath, deſſen Ordnung und Einrichtung zu reden, und während dieſer Verhandlungen ſezten die Evangeliſche ihre Erinnerungen über die Reichshofrathsordnung auf, die auch den 18ten Aug. 1664. durch Magdeburg zur Dictatur gelangten. (*) Allein obſchon dieſelbe ihr Verlangen, daß doch endlich einmal die Stände mit ihren Erinnerungen über die Reichshofrathsordnung vernommen werden möchten, 1666. und 1668. mittelſt zweyer Schreiben an den Kaiſer wiederholten, (**) ſo geſchah es doch nicht, mithin war es in Abſicht auf die Wünſche der Stände ein groſſer Schritt, daß K. Carl der VIte, zum erſtenmal ſich verbindlich machen müſſen, wegen Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung ein Reichsgutachten zu erfordern. Noch iſt zwar von geſchehener Erforderung eines ſolchen

(*) Man findet ſolche bey Henniges ad inſtrum. pac. ſpec. 4. mant. 2. p. 794-810. und in Schauroths Samml. der concluſorum Corp. Evang. Tom. II. S. 512. folgg.

(**) Moſers Geſch. und Erl. der Reichshofrathsordn. Band I. S. 257-262. Von Schauroth am ang. O. S. 500-509. Henniges am ang. O. S. 761-770.

chen Reichsgutachtens nichts bekannt. Wir werden aber aus einer der gleich folgenden Anmerkungen vernehmen, was vor heilſame Verordnungen K. Carl, der VIte, im Jahr 1714. und des jezt regierenden Kaiſers, Joſephs des IIten Majeſtät im J. 1766. erlaſſen haben, welche einſtweil, und bis die anhoffende verbeſſerte Reichshofrathsordnung zu Stand kommt, als wichtige Zuſäze zur dermal beſtehenden Reichshofrathsordnung betrachtet werden können. Immittelſt iſt unſer Text doch immer ein neuer Beweis der Befugnis der Reichsſtände, an Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung Theil zu nehmen, und auch ein Wort dabey mit ſprechen zu dörfen.

Anm. 227. ſo fort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen. Die Verbeſſerung ſoll alſo nicht blos auf dem Papier bleiben, ſondern, wann ſie gemacht iſt, auch in Vollzug geſezt werden.

Anm. 228. **Wie dann auch von dem Reichshofrath — — von uns beſorget werden ſolle.** Dieſe ganze Stelle ward erſtmal in K. Carls, des VIIten, Capitulation eingerükt.

Anm. 229. **eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung.** Die Abſicht ſcheint alſo zu ſeyn, theils aus dem jüngſten Reichsabſchied, theils aus der Cammergerichtsordnung und deren in folgenden Zeiten gemachten Zuſäzen alles das, was mit der Verfaſſung des Reichshofraths beſtehen kann, theils aus der Wahlcapitulation dasjenige, was auf den Reichshofrath einen Einfluß hat, in die neue Reichshofrathsordnung zu bringen. Hieher gehört z. Ex. die im jüngſten Reichsabſchied §. 112. verfügte Erhöhung der summæ appellabilis auf 400 Reichsthaler, ſtatt daß die Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 3. ſich

noch

noch auf die im Reichsdeputationsabſchied geſezte 300 fl. Rheiniſch beziehet, der ganze 20ſte Artikel der kaiſerlichen Wahlcapitulation vom Achtsproceß, u. ſ. w.

Auſſerdem dörften dabey auch wiederum zur Sprache kommen, 1) die auf dem Correſpondenztag zu Nürnberg 1615. von den Deputirten gefertigte Marginalien, oder eigentlich zu reden, monita über das Concept von des K. Matthias Reichshofrathsordnung, (S. Anm. 207. S. 465. 466.) 2.) die im Reichsgutachten vom 27ſten Sept. 1641. angezeigte Mängel und Unordnungen, ſo wie die in deſſen Beylage B. bemerkte Erinnerungen, (Anm. 208.) 3) die 1664. von den Evangeliſchen verfaßte Erinnerungen über die 1654. publicirte Reichshofrathsordnung, (Anm. 226.) 4) die 1711. übergebene, und 1742. und 1745. wiederholte puncta und gravamina communia aller Stände, und particularia der Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten insbeſondere. (S. oben Anm. 221. und die folgende Anm. 231.)

Nicht minder dörften auch die im J. 1686. aufgeſezte unmaßgebliche Punkte, welche als gravamina ſo wohl wegen der Reichshofrathsordnung als ſonſt zu Adminiſtrirung der Juſtiz bey vorſeyender Reichshofraths-Viſitation von Reichswegen in Conſideration zu ziehen, (*) obſchon ſie nur eine Privatarbeit zu ſeyn ſcheinen, zu ein und andern Gedanken Anlaß geben.

Anm. 230. *in modo procedendi.* Dieſe Worte enthalten eine wichtige Einſchränkung. Die Reichsſtände nemlich, zumal die Evangeliſche, erkennen die Reichshofrathsordnung nicht in ihrem völligen Umfang, ſondern nur in Abſicht auf den modum pro-

(*) Man findet ſie beym Henniges ad inſtrum. pac. Tom. I. S. 773-794.

procedendi, das iſt, die Art und Weiſe, die am Reichshof⸗rath anhängige Sachen zu behandeln, und auch in ſo weit nur proviſorie, bis, wie der Text ausdrüklich ſagt, vom Kaiſer und geſammten Reich eine vollſtändige Reichshofrathsordnung verfaßt werden wird. Ein Beweiß von der Abneigung der Stände gegen die Reichshofrathsordnung iſt auch der oben angeführte zweyte Anhang zum Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie ſolches im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegiis verglichen worden. (S. Anm. 220.)

Anm. 231. Monita ſtatuum über die Reichshofrathsordnung vom J. 1714. und was darauf erfolget.

nebſt demjenigen, was der von weyland Kayſer Carl VIte ins Reich *anno* 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den *monitis ſtatuum* inſeriret worden. Alſo nicht das ganze kaiſerliche Decret, ſondern nur, in ſo weit es den monitis Statuum gemäß iſt, wird von dem churfürſtlichen Collegio hiedurch anerkannt. Es wurden nemlich 1711. dem damal neu erwählten Kaiſer Carl dem VIten auſſer den obangezeigten Beſchwerden aller Stände insgemein und der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten insbeſondre (Anm. 221.) auch in Betref der Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung ſowohl puncta communia aller Stände als monita der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten insbeſondre durch ein churfürſtliches Collegialſchreiben empfohlen, mit Bitte, Dero Commiſſion zu Regenſpurg darüber inſtruiren zu laſſen, damit ſolche, und was ſonſt zu Verbeſſerung des Gerichts dienlich, vorderſamſt erörtert werden möchten, wie dann dieſelbe zu ſolchem Ende auch von Reichs⸗Directorii wegen allerſeits Ständen würden communicirt werden. Die puncta communia ſind an der Zahl 18. und enthalten z. Ex. daß in wichtigen Sachen die Relationen ſchriftlich zu verfaſſen, daß nicht leicht mit Mandaten anzufangen, daß, wann vor den

Mandatproceß der Reſcriptproceß ſubſtituirt wird, dannoch, wann der andre Theil dem Reſcript nicht parirt, ſofort in proceſſu mandati zu verfahren, daß man mit Ertheilung der protectoriorum, conſervatoriorum und auxiliatoriorum, ſo ſich in effectu den mandatis S. C. verglichen, und noch weiter gehen, nicht ſo leicht ſeyn ſoll, u. ſ. w. Unter die monita Evangelicorum insbeſondre gehört z. Ex. daß die paritas religionis genau und zwar ex officio zu beobachten, daß, was die mehrere evangeliſche Reichshofräthe nach ihren majoribus votiren, vor der evangeliſchen Räthe Meinung gehalten, und keine Sache gegen einen Evangeliſchen zu Favor eines Catholiſchen decidirt werden ſoll, wann nicht wenigſtens vier evangeliſche Reichshofräthe bey der Relation und Abfaſſung der Urtel geweſen, u. ſ. w. (*) Es erfolgte aber weder durch das Reichsdirectorium noch durch den Kaiſer die Communication dieſer Punkte an die Reichsverſammlung. Hingegen erließ K. Carl der VIte den 14ten Jenner 1714. das in unſrem Text angezogene Decret an den Reichshofrath, worinn jene Punkte zwar nicht genannt, aber doch groſſen Theils zum Grund gelegt ſind, und welches folglich ein wichtiger Zuſaz zur Reichshofrathsordnung iſt. (**) Alſo wurden die gedachte Punkte und monita 1742. und 1745. den neu erwählten Kaiſern Carl dem VIIten und Franz dem Iſten aufs neue durch churfürſtliche Collegialſchreiben empfohlen, wiewohl wiederum ohne Wirkung, und folglich blieb vor Jhro jezt

(*) Man findet das churfürſtliche Collegialſchreiben mit dazu gehörigen punctis communibus ſowohl als mit den monitis Evangelicorum in Fabers (alter) Staatscanzley Tom. 24. S. 765-773. und S. 780. 781. und in den Electis jur. publ. Tom. 7. Stük 3. S. 165-173. und S. 179. 180.

(**) Man findet ſolches in der Samml. der Reichsabſch. in der Zugabe zum vierten Theil. S. 78. folgg.

jezt regierende kaiſerliche Majeſtät noch ein weites Feld, gutes zu thun, und dieſes, mit Allerhöchſtdero ernſtlichem Vorſaz, allenthalben unpartheyiſche Gerechtigkeit zu handhaben, verbunden, veranlaßte kurz nach Dero Regierungsantritt auſſer der ſo lang erwarteten Cammergerichts-Viſitation (Anm. 143.) auch ein den 5ten April 1766. an den Reichshofrath ergangenes merkwürdiges Decret, welches als ein zweyter erheblicher Zuſaz zur Reichshofrathsorduung angeſehen werden kann. (*)

(*) Man findet ſolches ſo wie die dadurch veranlaßte gemeine Beſcheide in Fabers neuer Staatscanzley Th. 17. Cap. 5. Th. 18. Cap. 2.

Eilftes Kapitel.

Kaiſerliche Wahlcapitulationen und Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation.

Erſter Abſchnitt.

Kaiſerliche Wahlcapitulationen.

§. 56.

Geſchichte der Wahlcapitulationen, Art und Weiß ihrer Errichtung, und wie fern ſie unter die Reichsgeſeze gehören.

Eingang der Wahlcapitulation Kaiſerlicher Majeſtät Joſephs des IIten.

(232) Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Schlavonien, ꝛc. ꝛc. Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oeſter-

Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. Großprinz zu Toſcana ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief: Als wir aus Schickung des Allmächtigen, durch die aus bewegenden triftigen Motiven und Urſachen vorgenommene (233) ordentliche Wahl deren Hochwürdigſten, Emmerich Joſeph zu Maynz, Johann Philipp zu Trier, und Maximilian Friederich zu Cölln, Erzbiſchoffen, des Heil. R. Reichs, durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzcanzlern, unſerer lieben Neven und Churfürſten Lbden, Lbden, Lbden, ſodann (234) deren Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten, reſpective und Durchlauchtigſten reſpectivé Großmächtigen, Marien Thereſien, römiſchen Kayſerin, zu Hungarn und Böheim (235) Apoſtoliſchen Königin, (236) als Königin und Churfürſt zu Böheim, Maximilian Joſeph, Churfürſten in Bayern, Xaverii Herzogen zu Sachſen, als Vormund und der Chur-Sachſen Adminiſtratoren, Friedrich Königs in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, Carl Theodor Churfürſten zu Pfalz, und Georgen Königs in Großbrittannien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des Heil. Römiſchen Reichs Erzſchencken, Erztruchſeſſen, Erzmarſchallen, Erzcämmerern, und Erzſchazmeiſtern, (237) unſern lieben reſpective Neven, Mutter, Brü-

 dern,

dern, Oheimen und Churfürſten reſpective Majeſtät und Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, Lbden, (238) Gevollmächtigter Bottſchaften (239) Niclas des H. röm. Reichs Fürſten Eſterhazy von Galantha Lbden, Johann Joſeph Grafen von Paumgarten, Carl Auguſt Grafen von Rex, Ehrich Chriſtoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Zedwiz, und Johann Clamer Auguſt von dem Buſche, (240) zur Ehre und Würde des römiſch-Königlichen Namens (241) und Gewalts, erhoben, erhöhet und geſezet ſeynd, deren wir uns auch Gott zu Lob, dem Heil. röm. Reich zu Ehren und um der Chriſtenheit und teutſcher Nation, auch gemeinen Nuzens willen beladen; daß wir uns demnach aus freyem (242) und hiezu gegebenen vätterlichen auch gnädigen Willen mit denenſelben unſern lieben Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürſten, (243) für ſich und ſammtliche Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs (244) Geding und Pactsweiſe (245) dieſer nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſaget haben, alles wiſſentlich und Kraft dieſes Briefs:

Anm. 232. Geſchichte, Urſprung und Zwek der kaiſerlichen Wahlcapitulationen, auch wie und warum ſie nach

Wir Joſeph der andere — — alles wiſſentlich und in Kraft dieſes Briefs. Dis iſt in der Ordnung die 15te Wahlcapitulation, von Carl dem Vten an zu rechnen, als

1) Carls

und nach ſo ſtarke Zuſäze erhalten.

1) Carls des Vten vom 3ten Jul. 1519.

2) Ferdinands des Iſten als noch römiſchen Königs vom 7ten Jenner 1531. Dieſe Capitulation ward anfangs wegen des Artikels, durch welchen Ferdinand verſprechen müſſen, die chriſtliche Kirche bey dem alten Glauben, Religion und Ceremonien vermög des jüngſt zu Augsburg aufgerichteten Abſchieds zu ſchüzen und zu ſchirmen, ſehr geheim gehalten, um den Churfürſten von Sachſen, der noch 1534. davon nichts wußte, und die übrige proteſtantiſche Stände nicht zu früh zu reizen. Man hat daher in der Folge gar deren Exiſtenz bezweifelt, bis im J. 1781. Herr Profeſſor Arndt zu Leipzig ſie durch den Druk bekannt gemacht. (*)

3) Eben deſſelben als nachherigen Kaiſers vom 14ten Merz 1558.

4) Maximilians, des IIten vom lezten Nov. 1562.

5) Rudolphs des IIten vom 1ſten Nov. 1575.

6) Matthiä vom 18ten Jun. 1612.

7) Ferdinands des IIten vom 28ſten Aug. 1619.

8) Ferdinands des IIIten vom 24ſten Dec. 1636.

(*) Man findet ſie nun auch in des Herrn von Rieggers harmoniſcher Wahlcap. K. Joſephs des IIten mit den vorhergehenden im Eingang S. 25. folgg.

9) des römiſchen Königs Ferdinands des IVten vom 2ten Jun. 1653.

10) Leopolds vom 18ten Jul. 1658.

11) des römiſchen Königs Joſephs des Iſten vom 24ſten Jenner 1690.

12) Carls des VIten vom 12ten Oct. 1711.

13) Carls des VIIten vom 24ſten Jenner 1742.

14) Franz des Iſten vom 13ten Sept. 1745.

Schon die Carolinger nemlich, ja ſchon vor ihnen die ältere Fränkiſche Könige, mußten bey Beſteigung des Throns verſprechen, einen jeden bey ſeinen Rechten und Freyheiten zu erhalten. (*) Auch unter den folgenden Kaiſern finden wir ähnliche Verſprechungen; ſonderlich pflegten die Churfürſten die Gelegenheit für ſich zu benuzen, und ſich allerley Vortheile auszubedingen. (**)

Die erſte eigentliche und formliche Wahlcapitulation aber iſt dann doch die, welche bey Carls des Vten Wahl errichtet ward.

(*) Maſcovs Geſchichte des Teutſchen 16tes Buch §. 36. Olenſchlagers neue Erläut. der guldenen Bulle S. 32.

(**) Häberlins Auszug der allgem. Welthiſtorie Band 1. S. 306. Band. 2. S. 198. 199. Band 4. S. 259. 544. und 618. - 620. Band 8. Vorrede S. 37. 38. und im Werk ſelbſt S. 16. - 18. Schmidts Geſchichte der Teutſchen. Th. 3. S. 399. folgg. 418 - 422. 449. folgg. 472. folgg.

ward. Der Grund davon iſt kürzlich dieſer. Nach Maximilians des Iſten Tod hatte ſein Enkel, Carl der Vte, damaliger König in Spanien, die natürlichſte Ausſicht zur teutſchen Thronfolge. König Franz der Iſte in Frankreich hingegen glaubte, ein König in Frankreich könne eben ſowohl Kaiſer ſeyn, als ein König in Spanien, und wann dieſe Idee gelungen wäre, ſo wären, wie ein witziger Schriftſteller ſich ausdrückt, (*) wir Teutſche alle vielleicht noch auf den heutigen Tag Franzoſen, oder alle Franzoſen wären Teutſche. Trier und Pfalz waren ſchon von Frankreich auf die Seite gebracht. Immittelſt war Carl, als König von Spanien, (ein Herr, der in der alten und neuen Welt zu gebieten hatte, und von welchem daher Churfürſt Fridrich zu Sachſen wohl ſagte, Gott habe Teutſchland einen Kayſer gegeben zu Gnaden und Ungnaden,) den teutſchen Ständen eben ſo furchtbar oder noch furchtbarer, als Franz der Iſte. Die Sorge, durch ihn in fremde Kriege verwickelt zu werden, und daß er das teutſche Reich durch Spanier regieren, und auf teutſche Bittſchriften in ſpaniſchem Ton antworten werde, war eben ſo groß, oder gröſſer, als bey Franz dem Iſten. Um ſich dann mit guter Art aus der Sache zu ziehen, fielen ſie auf den dritten Mann, den eben gedachten Churfürſten Fridrich von Sachſen, der Carls Freund und großmüthig genug war, Carln ſtatt ſeiner zu empfehlen, aber mit dem guten Rath, ihm Geſetze vorzuſchreiben, welche das Reich, und die Rechte und die Freyheiten der Stände, gegen alle Ausſchweifungen der Tyranney und des Deſpotiſmus ſicher ſtellen ſollten. Alſo ward von Carls Geſandten (dann er ſelbſt war zur Zeit ſeiner Wahl noch in Spanien,) eine damals ſo genannte Verſchreibung und Verwilligung unterſchrieben, und er ſelbſt beſchwor ſie hernach bey

(*) Der Verfaſſer der Wahlcapitulationen, betrachtet von einem teutſchen Bürger S. 111.

bey ſeiner Crönung auf die feyerlichſte Weiſe. (*) Dieſe Verſchreibung beſteht aus 34. Artickeln; der erſte Grundſtoff dazu aber ſcheint doch ſchon in der Verſicherung zu liegen, die Carl ſchon 1518 noch bey Lebzeiten ſeines Herrn Großvatters bey Gelegenheit der Verhandlungen über ſeine römiſche Königswahl den Churfürſten von Mainz, Cölln, Pfalz und Brandenburg, die ihm damal ſchon ihre Stimme gegeben, ausgeſtellet hatte. (**)

Dis iſt der wahre Urſprung der Wahlcapitulationen, woraus man zugleich von dem Zwek und der Beſchaffenheit derſelben ſich einen hinlänglichen Begriff machen kann. Sie ſollten nemlich eine Vorſchrift ſeyn, nach welcher ein neuer Kaiſer ſeine Regierung einrichten ſollte, eine Vormauer gegen den allzuſtarken Anwachs der kaiſerlicher Macht, ein Schuzbrief für die Rechte und Freiheiten des Reichs und ſeiner Stände; ſie ſollten das Maaß der Majeſtät des Kaiſers und das Verhältnis zwiſchen Haupt und Gliedern in richtige Gränzen ſezen; ſie ſind folglich vor die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des teutſchen Reichs äuſſerſt intereſſant, und hangen mit einer jeweiligen Wahl ſo zuſammen, daß, wer das eine will, nothwendig auch das andre wollen muß.

Die erſte Wahlcapitulationen waren indeſſen noch ſehr kurz; Carls des Vten Capitulation beſteht aus 11. Quartſeiten, und Ferdinands des Iſten aus zwey Bogen in 4. Nach und nach wurden ſie ſo vermehrt, daß nun die neueſte Wahlcapitulation

(*) Umſtändlicher davon ſehe man Häberlins Ausz. der allgem. Welthiſt. Band. 10. S. 264-278. Die Wahlcapitulationen von einem teutſchen Bürger betrachtet Th. 1. S. 110. bis 137.

(**) Hoffmanns vermiſchte Beobachtungen aus den teutſchen Staatsgeſchichten und Rechten Th. 2. Abth. 7. und Th. 3. Abh. 1. Häberlin im ang. Band. 10. S. 118-120.

lation aus mehr dann 10. gedrukten Bogen beſteht, bald auf alle Reichsſachen und Theile der Majeſtätsrechte ſich ausbreitet, und einen beträchtlichen Theil des teutſchen Staatsrechts ausmacht. Eine Hauptveranlaſſung der Zuſäze, womit die Capitulationen nach und nach vermehrt worden, war, wann unter der vorhergegangenen Regierung etwas geſchehen, wodurch die Reichsſtände ſich benachtheiliget zu ſeyn glaubten. So ward in K. Matthias Capitulation geſezt, daß er den von den Reichsſtänden an ihn abſchickenden Geſandten ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen wollte, weil ſein Vorfahrer, Rudolph der IIte, dieſelbe gar ſchwer vor ſich gelaſſen. Weil Ferdinand der IIte den Churfürſten von der Pfalz ſo geſchwind mit der Acht beſtraft hatte, ſo ward in Ferdinands des IIIten Capitulation eingerükt, daß ohne Vorwiſſen, Rath und Verwilligung der Churfürſten hinführo niemand mehr ſollte geächtet werden, u. ſ. w. (*) Inſonderheit bemerkt der Herr Etatsrath Moſer, (**) als ein Augenzeuge von Carls des VIIten Wahlcapitulation, es habe anfangs geſchienen, als würde es bey nahe lediglich bey der vorigen Capitulation bleiben, weil Churbayern und die mit demſelben alliirte Churfürſten darauf inclinirt, mithin, wann nur ein votum beygetretten wäre, bey den damaligen 8. Stimmen im churfürſtlichen Collegio wenigſtens paria würden geweſen ſeyn, welches ſchon hingereicht hätte, die monita der übrigen Stimmen wirkungslos zu machen; indeſſen ſey doch die Sache ſo geſchickt angegriffen worden, und ſo gut gegangen, daß die neue Capitulation ſo wich-

(*) Was vor neue Zuſäze in jede neue Wahlcapitulation gekommen, habe ich nirgend ſchöner gefunden, als in Köhlers Reichshiſtorie S. 416. 469. 476. 483. 501. 513. 542. 590. 618. 653.

(**) in der Staatshiſtorie Teutſchlands unter Carl dem VIIten Th. 1. S. 44.

tige Zuſäze erhalten habe, als bey manchen vorhergehenden nicht geſchehen ſey. (*)

Art und Weiſe, die Wahlcapitulationen zu errichten, und wie es daher komme, daß die Materien nicht allzuwohl zuſammen hangen, oft auch die Conſtruktion verwirrt iſt.

Die Art und Weiſe, dabey zu verfahren, iſt dieſe. Man legte allemal die nächſt vorhergegangene Capitulation zum Grund, durchgieng ſolche von Artikel zu Artikel, votirte über die dabey in Vorſchlag gebrachte monita und Zuſäze, und formirte ſodann das concluſum ſecundum majora. Nur im J. 1711. ward beliebt, das eben damal verglichene Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation zum Grund zu legen, doch ſalvo jure adcapitulandi, wie dann wirklich theils aus der Joſephiniſchen Capitulation theils ſonſt verſchiedene den übrigen Ständen unangenehme Zuſäze beygefügt worden. Als aber 1741. Churmainz in Vortrag ſtellte, was vor eine Capitulation pro objecto genommen werden ſollte, ward unter der Vorausſezung, daß Carls des VIten Capitulation ſchon meiſtentheils nach dem Projekt der beſtändigen eingerichtet ſey, beliebt, die nächſt vorige weiland Carls des VIten zum Fundament zu nehmen. Und ſo kam es wieder auf die alte Weiſe, die nächſtvorhergegangene Capitulation zum Grund zu legen. Mit den monitis und dem Votiren hierüber aber ward es 1711. ſo gehalten. Wann ein Artikel verleſen war, gaben einige ihre monita darüber gleich zum Protocoll, andre laſen ſie ab, und übergaben ſie ſodann an Churmainz, welches dieſelbe Nachmittags darauf zur Diktatur bringen ließ. Hierauf ward in der nächſten Seſſion ein monitum nach dem andern nach dem Rang der Churfürſten, die etwas monirt hatten, proponirt, und in Umfrage

(*) Man findet dieſe neue Zuſäze in der Geſchichte des interregni nach Abſterben Carls des VIten Th. 4. Abſchn. 6. und bey Moſer in der eben angef. Staatshiſt. Th. 1. S. 62. folgg.

frage geſtellt, ſofort ein concluſum gemacht. Im J. 1741. ward beliebt, es wieder ſo zu halten, und hierauf ſandte jedesmal Tags vor der Seſſion jede Geſandtſchaft, die über die bey nächſter Seſſion vorkommende Artikel etwas zu moniren hatte, die monita achtmal an das churmainziſche Directorium, welches dieſelbe noch ſelbigen Abend unter die übrige Geſandtſchaften diſtribuirte, die aber, ſo nichts zu moniren hatten, ſchickten zwar auch 8. Bögen, aber z. Ex. nur darauf geſchrieben: Ad art. 8. Churbayern nichts. (*) Wann dann auf dieſe Art das Projekt der neuen Capitulation zu Stand gebracht iſt, ſo wird ſolches in pleno verleſen, und nochmal durchgangen, wobey gemeiniglich neue Erinnerungen gemacht werden. (**) Und ſo werden manchmal bey Wahltägen in 24. Stunden Sachen reſolvirt, die man beym Reichsconvent in 24. ja in 200. Jahren nicht zu Stand brächte. Dann eine Wahlgeſandtſchaft hat ganz ungemein mehr Gewalt, als eine Comitialgeſandtſchaft, die über alles Inſtruction einholen kan und muß, wozu hingegen bey Wahlconventen die Zeit zu kurz iſt. (***) Alles dieſes geſchieht indeſſen noch vor der wirklichen Wahl, ja man hat es aus langer Erfahrung, daß man nicht einmal mit Anſezung eines gewiſſen Termins zur Wahl hat zum Stand kommen können, als bis die Wahlcapitulation faſt ganz fertig geweſen. (****)

Uebri-

(*) Moſers Zuſäze zu ſeinem teutſchen Staatsrecht Th. 1. S. 433. bis 444. und 456-467. und eben deſſelben Traktat vom römiſchen Kaiſer ꝛc. S. 176-182. Geſchichte des interregni nach Ableben Carls des VIten Th. 4. S. 292-296.

(**) Moſer vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. S. 192.

(***) Moſer vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. S. 84.

(****) Eb. daſ. S. 255-258. und Zuſäze zu ſeinem teutſchen Staatsrecht Th. 1. S. 508-521.

Uebrigens aber ſind eben die faſt bey jeder Wahlcapitulation gemachte neue Zuſäze die Haupturſache, daß a) die Materien nicht allemal wohl zuſam̃en hangen, ſondern einerley Materie oft ſehr zerriſſen iſt, und aus vielen Artikeln zuſammen geſucht werden muß, b) daß oft auch die Conſtruktion ſo verwirrt iſt, daß man ſich kaum daraus zu helfen weißt. Daher ward ſchon 1711. und hernach wiederum 1741. von beſſerer Einrichtung der Wahlcapitulation geſprochen, (*) aber keine Hand angelegt, zumal 1741. ſtark auf Endigung der Wahlconferenzen gedrungen ward. Der Herr Etatsrath Moſer machte zwar auf Verlangen einer ſichern Geſandtſchaft eben damal in Eil einen Entwurf einer beſſer eingerichteten Capitulation, der alle Aufmerkſamkeit verdienet. (**) Allein es iſt kaum zu hoffen, daß man ſolchen jemal belieben, oder mit einem andern zum Stand kommen werde. Dann da man nicht umgehen könnte, den Sinn des Texts mit zu impliciren, würden gleichbald die Fürſten ſich beſchweren, oder auch Theil daran haben wollen, zu geſchweigen, daß die Sache mehr Zeit erfordert, als man auf Wahlconventen hat.

Schriften von den Wahlcapitulationen und über dieſelbe.

Endlich bemerken wir noch etwas von den Schriften, die von der Wahlcapitulation und über dieſelbe herausgekommen ſind. Herr Profeſſor Frank in ſeiner Ausgabe Kaiſers Franciſci Wahlcapitulation mit Anmerkungen und einer Einleitung macht 72. ſolche Schriften namhaft; ſeine eigne iſt alſo die 73ſte, wozu ſeither Herrn Etatsrath Moſers Betrachtungen über Joſephs des IIten Wahlcapitu-

(*) Moſers Zuſäze zu ſeinem teutſchen Staatsrecht Th. 1. S. 462. 463. 466. und Staatshiſtorie Teutſchlands unter Carl dem VII. Th. 1. S. 60. 61.

(**) Man findet ſolchen in deſſen Staatshiſtorie Teutſchlands unter Carl dem VIIten Th. 1. S. 108. folgg.

pitulation Th. 1. (1777.) und Th. 2. (1778.) und des Herrn von Rieggers harmoniſche Wahlcapitulation K. Joſephs des IIten mit den vorhergehenden (Prag 1781.) und eben deſſelben de Capitulatione Imperatoris variæ variorum Diſſertationes aliique id genus libelli (Pragæ 1781.) gekommen ſind.

Anm. 233. Allerhand Bemerkungen, über die Art, wie die Churfürſten hier nach einander genennet werden.

ordentliche Wahl deren Hochwürdigſten Emmerich Joſeph zu Mainz — — und Georgen, Königs in Grosbrittanien als Churfürſten zu Braunſchweiglüneburg. Man beliebe hierüber folgendes zu merken:

a) Die Churfürſten werden hier in der Ordnung erzählt, wie ſie auf einander folgen, woraus man ſieht, daß die geiſtliche Churfürſten ſo gar der römiſchen Kaiſerinn und den Königen, und ſo auch einige weltliche Churfürſten, die keine Könige ſind, den Königen vorgehen, und daß im churfürſtlichen Collegio die Rangſtreitigkeiten zwiſchen den geiſt- und weltlichen nicht obwalten, wie im Fürſtlichen, ſondern alle weltliche allen geiſtlichen den Vorgang laſſen; b) Obgleich Churtrier und Churcölln im Rang ſonſt abwechslen, und zwar ſeit 1745. auch bey actibus unicis, ſo wird doch Trier in der Wahlcapitulation allemal vorgeſezt. c) Dis war ſeit der 1692. errichteten und 1708. von geſammten Reich erkannten neunten Chur die erſte von allen neun Churfürſten geſchehene Wahl. Dann 1711. waren Churcölln und Churbayern wegen der gegen ſie ergangenen reſp. Privations- und Achtserklärung ausgeſchloſſen; 1742. war die Böhmiſche Stimme ſuſpendirt, und 1745. hatten Churbrandenburg und Churpfalz ſich ſelbſt getrennt. d) Daß aber bey den Churfürſten das Prädicat, Herr, und ſo gar bey der römiſchen Kaiſerinn das Prädicat, Frau, weggelaſſen iſt, darüber wundert man ſich billig, zumal da den Churfürſten art. 3 § 6. dieſes Prädicat wirklich beygelegt wird, und der Kaiſer es allen Cardinälen gibt, wann ſie auch zuvor nur Bet-

telmönche geweſen. Jezt indeſſen erſt eine Aenderung und alſo eine Ungleichheit zwiſchen den Churfürſten und Fürſten einzuführen, würde ſicherlich eine Colliſion unter dieſen nach ſich ziehen, welche ſchädlicher wäre, als was die Sache austrägt. Es ſcheint auch dieſes art. 3. § 6. gebrauchte Prädicat blos aus einem 1658. abgelegten Churcöllniſchen voto in die Capitulation gekommen zu ſeyn, ohne daß man auf dieſen Umſtand ſonderlich reflectirt hätte. e) Obgleich Kaiſer Franz damal noch lebte, ſo ward er doch nicht unter die Contrahenten gerechnet. Die Urſache iſt, weil ein römiſcher Kaiſer als Kaiſer an der Wahlcapitulation eines römiſchen Königs keinen Theil nimmt. (*)

Anm. 234. Titulaturſachen. **Allerdurchleuchtigſten, Großmächtigſten,** *reſp.* **und Durchleuchtigſten,** *reſp.* **Erz ßnächtigen.** Die Worte, Allerdurchleuchtigſten, Großmächtigſten, gehen auf die Königin in Böhmen als Kaiſerin; der Titel, Durchleuchtigſt, geht auf alle weltliche Churfürſten miteinander, und der Titel, Großmächtig, auf die Könige in Preuſſen und Großbrittanien.

Anm. 235. Von dem Titel: Apoſtoliſch. **Apoſtoliſchen.** Hiedurch wird dieſe vom Pabſt der Kaiſerin, als Königin in Ungarn, ertheilte oder erneuerte Titular vom geſammten churfürſtlichen Collegio, catholiſch, und evangeliſchen Theils, anerkannt.

Anm. 236. Von der Böhmiſchen Churſtimme, und deren Theilnehmung an der Wahlcapi- **als Königin und Churfürſt zu Böheim.** Die Kaiſerin wird zwar Königin genannt, aber nicht Churfürſtin, ſondern Churfürſt, auch nicht Erzſchenkin, ſondern Erzſchenk. Vor dem Jahr 1708. in welchem Böhmen zu den chur-

(*) Horns Diſp. de Capitulatione cæſarea § 18.

tulation. churfürſtlichen Collegialhandlungen wiederum zugelaſſen worden, hatte ein jeweiliger König und Churfürſt in Böhmen an den Berathſchlagungen über die Wahlcapitulation keinen Theil, ſondern erſt, wann die Verhandlungen darüber zu Ende waren, ward das Concept der Capitulation demſelben oder deſſen Geſandten ad monendum mitgetheilt. Hatten nun ſolche etwas zu erinnern, wurden die monita im churfürſtlichen Collegio überlegt, auch wohl förmliche Traktaten darüber gepflogen, bis man einig ward. Nun aber, da ſeit 1708. Churböhmen allen churfürſtlichen Collegialhandlungen, mithin auch den Berathſchlagungen über die Wahlcapitulation, mit-beywohnt, fällt dieſe Mittheilung als überflüſſig von ſelbſt weg. Man ſieht übrigens hieraus, warum in den ältern Capitulationen eines jeweiligen Königs und Churfürſten in Böhmen als Mitpaciscenten keine namentliche Meldung geſchehen iſt. Doch iſt ſchon 1690. in des römiſchen Königs Josephs des Iſten Capitulation der Anfang mit deſſen Benennung gemacht worden, vermuthlich der damal ſchon im Sinn gehabten Readmiſſion einen Schritt näher zu kommen. In den nachherigen Capitulationen verſtand ſich dis ohnehin, nur die von Carl dem VIIten ausgenommen, da die Böhmiſche Wahlſtimme aus den bekannten Urſachen ſuſpendirt war.

Anm. 237. unſere lieben *reſp.* Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürſten, *reſp.* Majeſtät, und Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden. Das Wort, Neven, welches allein von den geiſtlichen Churfürſten gebraucht wird, und dieſen ſchon zuvor beygelegt worden, ſollte hier, wo allein von den weltlichen Churfürſten die Rede iſt, billig wegbleiben. Das Wort, Bruder, geht auf die Könige, Oheime, auf die weltliche Churfürſten, als ſolche, Majeſtät, auf die Kaiſerin, und die fünfmalige Wiederhohlung des Prädicats, Liebden, auf die übrige s

Chur-

Churfürſten, folglich auch auf die Könige von Preuſſen und Großbrittanien, obgleich dieſe ſonſt vom Kaiſer aus der Reichskanzley (nur in Lehenbriefen nicht) nunmehr den Carakter, Majeſtät, erhalten.

Anm. 238. **gevollmächtigter Bottſchaften.** Das Wort, Bottſchafter, bedeutet in der teutſchen Hof- und Staatsſprache einen Geſandten vom erſten Rang, einen Ambaſſadeur, wofür auch die churfürſtliche Wahlgeſandte nun überall erkannt werden. Es wird auch art. 3. § 20. mit dem Wort, Geſandte, als ein ſynonymum gebraucht.

Bedeutung des Titels: Bottſchafter

Anm. 239. **Niclas, des heil. röm. Reichs Fürſten, Eſterhazy von Galantha Liebden.** Warum geſchieht hier nur dieſes einzigen Churböhmiſchen Wahlbottſchafters Meldung, da es doch deren drey waren, die auch die Capitulation unterſchrieben, und nicht weniger auch in den Reverſalien benennet ſind? Antwort. Hier im Eingang der Wahlcapitulation iſt von dem Wahl-actu die Rede, und die ward von dem erſten Churböhmiſchen Wahlbottſchafter allein verrichtet; bey der Unterſchrift der Wahlcapitulation ſo wie in den Reverſalien hingegen iſt von der Wahlcapitulation die Rede, und damit hatten alle drey Böhmiſche Wahlbottſchafter zu thun.

Anm. 240. **zur Ehre und Würde des römiſch königlichen Namens.** Im 28ſten Artikel § 2. ſteht bey königlichen, der Beyſaz, und künftig kaiſerlichen; und dieſer ſollte auch hier ſtehen. Daß aber gar auch in den Wahlcapitulationen wirklicher Kaiſer nur des römiſch königlichen Namens und Gewalts Meldung geſchiebt, wie z. Ex. in den Capitulationen Carls des VIIten und Franz des Iſten geſchehen, iſt ein Ueberbleibſel der alten Staatsunwiſſenheit, da man noch

Ueberbleibſel der Unwiſſenheit, als ob erſt die päbſtliche Crönung einen Kaiſer mache.

noch glaubte, die päbſtliche Crönung erſt mache einen Kaiſer, und ſtatt deſſen folglich, da man nun darüber hinaus iſt, und ein Neuerwählter gleich nach ſeiner teutſchen Crönung von jedermann als römiſcher Kaiſer geehret, und davor gehalten wird, ja gleich nach Beſchwörung der Wahlcapitulation, auch noch vor der teutſchen Crönung, die kaiſerliche Regierung wirklich antritt, ein neuer Kaiſer künſtig gleich in ſeiner Wahlcapitulation nicht mehr römiſcher König, ſondern allemal gleich römiſcher Kaiſer genennet werden ſollte.

Anm. 241. und Gewalts. Man verbinde damit den art. 1. § 1. der Wahlcapitulation, wo von einer königlichen Würde, Amt, und Regierung Meldung geſchieht. Da indeſſen ein römiſcher König keine Gewalt noch Regierung hat, ſo wäre auch deswegen der Beyſaz, und künftig kaiſerlichen (S. die vorherg. Anm. 240.) gut geweſen.

Von der kaiſerlichen Gewalt, und wie weit ſolche gehe, auch warum ſie nach und nach ſo ſehr eingeſchränkt worden.

Worinn beſteht aber nun die Gewalt eines römiſchen Kaiſers? Hat er nichts, als was ihm in der Wahlcapitulation überlaſſen iſt? oder hat er alles, was ihm durch die Wahlcapitulation nicht benommen iſt? Allerdings das leztere. Die Capitulation legt ihm deutlich eine Gewalt und Regierung bey. Sie ſagt aber nirgends, daß der Kaiſer keine andre als die darinn benannte Gerechtſame haben ſoll, ſondern ſie beſtimmt nur den modum, oder die Art der Regierung in gewiſſen in der Wahlcapitulation ausgedrukten Fällen. Der Kaiſer hat folglich alle nach dem göttlichen, natürlichen und Völker-Recht einem jeden Regenten zukommende Befugniſſe, in ſo weit ſolche nicht durch die Wahlcapitulation und die darinn beſtätigte Reichsgrundgeſeze und das Reichsherkommen eingeſchränkt ſind. (*) Mehr zum Spaß als im Ernſt muß ich

Kk doch

(*) Moſers Abhandl. verſchiedener Rechtsmat. 2ter Band Abh. 4. § 26.

doch anführen, daß die alte Publiciſten, die ſich gar angefochten darüber bezeugten, ob der Kaiſer, der Capitulation ohnerachtet, die volle Majeſtät habe, ob die Capitulation der kaiſerlichen Macht und Gewalt derogire, oder ſie einſchränke, u. ſ. w. dieſelbe einer Laterne verglichen haben, alſo nemlich, daß, wie durch eine Laterne das Licht weder verhindert noch ausgelöſcht, ſondern nur für dem Wind erhalten werde, alſo auch die Wahlcapitulation der Majeſtät und Gewalt eines Kaiſers nichts benehme. (*) So viel iſt auf der einen Seite gewis, daß, was in jener erſten Zeit bey Carl dem Vten und deſſen Nachfolgern eine gerechte und billige Vorſorge war, nach und nach, hauptſächlich auf Anſtiften der Crone Frankreich, ein Inſtrument geworden, die ſonſt rechtmäſſige Gewalt und Vorzüge eines Kaiſers immer mehr einzuſchränken, ein Mittel, ſich ſo viel möglich unabhängig zu machen, und den Geſezen ſo wie den Reichsgerichten den möglichſt geringſten Gehorſam zu leiſten, eine Beſchönigung der immer weiter gehenden Ständiſchen Souverainität, und willkührlichen Gewalt gegen die ſonſt in gleichem Schuz des Kaiſers geſtandene Reichsſtändiſche Unterthanen. Ausgemacht iſts folglich, daß ein unintereſſirter, gerechter und kluger Kaiſer in allen Stüken viel zu gebundene Hände hat, als daß etwas rechts heraus kommen könnte. Wie nüzlich wäre es z. Ex. für das römiſche Reich, wann der Kaiſer in Münzſachen, im Juſtizweſen, u. ſ. w. mehr Macht hätte, und das, was alle ehrliche Leute für gut halten, durchſezen dörfte und könnte? Wie gut wärs, wann er einen böſen Regenten, einen gewaltthätigen Nachbar ſeiner Mitſtände, u. ſ. w. kürzer und nachdrüklicher in Schranken halten könnte? Auf der andern Seite aber iſts auch gewis, daß die allzuweit gegangene Anmaſſungen mancher Kaiſer, ihrer Miniſter,

(*) Spener teutſches jus publicum Th. I. S. 278. 279. 301. bis 305.

niſter, ihres Reichshofraths, ihrer Generalität und Hofkriegs-raths dergleichen Einſchränkungen und Schlagbäume nothwendig gemacht haben. Konnte man nach dem, was ſich mit den Friedensſchlüſſen 1714. und 1735. zugetragen, dem Reich verargen, daß man die Sache nun ſo hat faſſen müſſen, daß in der That das Reich auf eine andre Weiſe dabey zu kurz kommen kan? Und würde wohl die bekannte Stelle art. 4. § 15 und 17. in K. Carls des VIIten Wahlcapitulation gekommen ſeyn, wann man nicht den Marſch eines Regiments aus Böhmen nach Brabant und aus den Niederlanden nach Italien zu einer Revenue für die Regiments-Innhaber gemacht hätte? (*) Was folgt alſo hieraus? Moderata durant. Freilich wann die guldene Bulle Tit. 2. § 1. als eine Haupteigenſchaft eines zu wählenden Kaiſers ſezt, daß er vir bonus ſey, ſo muß man dis nicht ſo nehmen, als ob er ein Aug zuthun müßte, wann jeder nur thut, was er will. Aber die Thätigkeit muß nicht zu weit gehen, den Ständen muß an ihren Rechten und Freiheiten kein Eintrag geſchehen. Je klüger das Haupt iſt, deſto weniger muthet es ſeinen Gliedern etwas anders zu, als was jedem in ſeiner Art erträglich iſt.

Anm. 242. **und hiezu gegebenen vätterlichen auch gnädigen Willen.** Weil nemlich des damaligen römiſchen Königs Herr Vater, Kaiſer Franz, noch lebte, ſo ward gewöhnlicher maſſen auch deſſen Einwilligung zur Wahl erfordert. Von einer beſondern Einwilligung deſſelben zur Wahlcapitulation hingegen iſt nichts bekannt.

Anm. 243. **für ſich und ſamtliche Churfürſten, Fürſten und Stände des heil. röm. Reichs.** Dieſer Beyſaz kam zum erſtenmal 1653. in des rö-

Geſchichte und Veranlaſſung der Stelle, daß

(*) Moſers vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. ꝛc. S. 184-190.

Die Churfürſten die Wahlcapitulation für ſich und im Namen der Fürſten und Stände machen, auch wie fern Fürſten und Stände berechtigt, bey einer jeweiligen Wahlcapitulation mitzuwirken.

miſchen Königs Ferdinands des IVten Capitulation. Man verbinde damit den § 6. des 30ſten Artikels: „ Solches alles und jedes haben wir, „ obgedachter römiſcher König den Churfürſten „ des Reichs vor ſie und im Namen des „ Heil. römiſchen Reichs geredet, „ ꝛc. ꝛc. ein Beyſaz, der eben ſo wie jener zum erſtenmal 1653. in des römiſchen Königs, Ferdinands, des IVten, Capitulation gekommen iſt, und zwar auf Begehren der Fürſten, (nur Oeſterreich ausgenommen, welches den Zuſaz für überflüſſig hielt, weil das churfürſtliche Collegium das ganze Reich repräſentire,) und der mit jenem erſten Zuſaz gleichen Zwek hat.

Lange Zeit nemlich hatten die Churfürſten die Wahlcapitulationen allein gemacht, ohne daß die andern Fürſten und Stände etwas dabey zu ſagen gehabt, oder zu ſagen verlangt hätten. Es ſcheint, man habe die Befugnis, die dem neuen Kaiſer durch die Wahl zu übergebende Macht auf die Reichsform ſchiklich einzurichten, als mit der Befugnis, einen Kaiſer zu wählen, genau verknüpft angeſehen. Der Herr von Senkenberg ſchreibt: (*) „ Die Churfürſten hatten in allen eiligen oder keinen gemeinen Reichstag erfordernden Reichsangelegenheiten mit dem Kaiſer zu ſchlieſſen. Sie hatten das Recht, ihn von ganzen Reichs wegen durch die Capitulation zu verbinden. Dieſes Recht iſt uralt. Es fangt von Rudolpho I. an, welcher ſich, wie die Exempel zeigen, zum erſten verbindlich gemacht, nichts von Reichsgütern ohne ihren Willen zu veräuſern, oder groſſe wichtige privilegia vor ſich ſelbſt zu geben. Die folgende haben allerley gleiche dahin

(*) in dem Sendſchreiben, (ſo der neuen Samml. der Reichsabſchiede voranſteht,) § 10.

„ hin gehörige Verſprechungen gethan, und mit den Churfür„ſten von ganzen Reichs wegen gehandelt, welches auch bis „ auf die Zeiten Rudolphi II. niemand in Zweifel gezogen. „ Nach Rudolphs des IIten Tod bey des K. Matthias Wahlcapitulation kam zum erſtenmal die Frage aufs Tapet, ob dann die Churfürſten für ſich allein berechtigt ſeyen, einem römiſchen König oder Kaiſer Geſeze vorzuſchreiben, oder ob ſie nicht auch die übrige Fürſten und Stände zuzuziehen ſchuldig ſeyen, ut, quod omnes tangit, ab omnibus approbetur. Doch kams damal noch zu keinem offentlichen Ausbruch. Bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen hingegen war es bekanntlich eine Hauptabſicht der fremden Cronen, die Gerechtſame der Stände ſo viel nur möglich zu erweitern. Da war es dann 1645. und 1646. unter andern eine Klage der evangeliſchen Stände, die Churfürſten ſuchten auf Wahltägen die mit ſammtlichen Ständen habende jura communia, als pacis & belli, fœderum, collectarum, proſcriptionum, u. ſ. w. allgemach per majora an ſich zu ziehen, die Reichsverfaſſung zu ändern, und wieder die Reichsconſtitutionen ſolche Hauptſchlüſſe zu machen, wodurch ihre Mitſtände und deren Unterthanen merklich beſchweret würden; ſolches zeigten die bisher faſt in allen Capitulationen vorgenommene Aenderungen, der ſtatus imperii und die jura reipublicæ würden alſo beſtändigen Veränderungen unterworfen ſeyn, wann nicht ein vor allemal eine beſtändige unveränderliche Wahlcapitulation entweder bey jezigen Traktaten oder auf nächſt folgendem Reichstag mit kaiſerlicher Majeſtät und ſamtlicher Churfürſten und Stände Einwilligung verglichen würde; ſollte dann je über kurz oder lang des Reichs Wohlfahrt erfordern, hierunter einige Veränderung vorzunehmen; alsdann würde auch ſolches auf einem allgemeinen Reichstag zu berathſchlagen ſeyn. (*) Ein Verlangen, von dem in

 der

(*) Von Meiern weſtphäliſche Friedenshandlungen Th. 1. S. 824. Th. 2. S. 505.

der ſogenannten ominoſa rerum ſerie imperii Comitiis geſtarum geurtheilet wird, daß es nicht würde zum Vorſchein gekommen ſeyn, ſin Hippolithus ille lapideus Junoni arcanum in aurem dixiſſet. Ein Hauptgrund, warum den Evangeliſchen daran gelegen war, die Augen bey dieſem Punkt recht aufzuthun, war ſonderlich auch dieſer, weil der mehrere Theil im churfürſtlichen Collegio nun catholiſch, und das jus eundi in partes noch durch kein Reichsgeſez befeſtigt war. Die Schweden ſezten dieſerhalb in ihr Projekt eines Friedensinſtruments: „Quia toti„us Reipublicæ intereſt, ne leges imperii fundamentales ſæ„pius moveantur, ideo conventum eſt, ut prima quaque „occaſione *ex communi omnium imperii ordinum ſuffragio* una, certa conſtansque Capitulatio Cæſarea *perpetuo obſervanda*, *nec niſi de comitiali dictorum ordinum conſenſu mutanda* conformetur. Die Kaiſerliche ließen ſich hierauf vernehmen, ob de conſenſu omnium Statuum eine gewiſſe und unveränderliche Capitulation ad omnes caſus zu verfaſſen, gehöre auf einen Reichstag. Zu Folge deſſen, und da die Churfürſten noch froh waren, auf dieſe Weiſe nur die fremde Crone aus dem Spiel zu bringen, ward, wie wir hernach eigens hören werden, im achten Artikel § 3. des osnabrükiſchen, und § 64 des münſteriſchen Friedens feſtgeſezt, daß wegen Abfaſſung einer gewiſſen und beſtändigen Wahlcapitulation auf nächſter Reichsverſammlung mit aller Stände Einwilligung das weitere verhandelt und beſchloſſen werden ſollte. Als nun, ehe eine ſolche beſtändige Capitulation nur in Vortrag hatte kommen können, vor den immittelſt (den 21ſten Mai 1653.) neu erwählten römiſchen König, Ferdinand den IVten, eine Capitulation zu machen war, und es ſich gerad fügte, daß die Churfürſten mit ihren Mitſtänden zu Regensburg beyſammen waren, erhoben ſich zwar jene eben deswegen, damit dieſe ſich in das Wahl- und Wahlcapitulations-Geſchäft um ſo weniger mengen möchten, von Regensburg nach Augsburg,

er-

(*) erklärten ſich aber doch, geneigt zu ſeyn, der Stände Erinnerungen bey der abzufaſſenden Capitulation zu vernehmen, und, ſo weit ſie den Reichsconſtitutionen gemäs, zu admittiren. (**) Da bedienten ſich alſo die Stände zum erſten mal des Rechts, bey Abfaſſung der Capitulation in ſo weit mit zu wirken, daß ſie und zwar das Fürſtliche Collegium gemeinſame, und überdis die evangeliſche Stände noch beſondere, ſodann die Reichsſtädte auch noch beſondre monita übergaben, ſolche auch angenommen wurden, alſo jedoch, daß das churfürſtliche Collegium zwar einige derſelben in die neue Capitulation einrükte, andrē hingegen zu übergehen ſich die Freiheit nahm, wie dann auch die neue Capitulation dem Reichsconvent durch die Diktatur mitgetheilet wurde. (***)

Und dieſes, wie auch die vermuthliche Abſicht, den Ständen das bitere zu verſüſſen, welches darinn vor ſie ſtekte, daß gleichwohl die Capitulation wieder von den Churfürſten allein gemacht wurde, mag zu dem Eingangs bemerkten Beyſaz, für ſich und ſamtliche Churfürſten, Fürſten und Stände, ſo wie zu dem weitern Beyſaz, vor Sie und im Namen des heiligen römiſchen Reichs, Anlaß gegeben haben. Man wollte nemlich dadurch anzeigen, daß man von Seiten der Churfürſten die

(*) Electa juris publ. Tom. 2. S. 587.

(**) Von Meiern Regensburgiſche Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Tom. I. S. 110. Moſer vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. ꝛc. S. 241.

(*) Samtliche damalige Verhandlungen über dieſe monita, ſo wie die monita ſelbſt, findet man in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Th. 1. S. 110. 111. 117-125. 129. bis 143. S. auch Moſers teutſches Staatsrecht Th. 2. S. 369. Eben deſſelben Traktat vom römiſchen Kaiſer ꝛc. S. 240-243. und Anmerkungen über K. Franz des Iſten Wahlcapit. Th. 2. S. 345-348.

Stände gern als mit paciſcirende Theile, jedoch durch ihre der Churfürſten **Vermittlung**, erkenne, auch den Kaiſer nicht blos ihnen, den Churfürſten, ſondern **dem geſamten Reich zu gut**, quaſi in vim perpetuæ, ſaltem tacitæ, commiſſionis, die ihnen vom Reich gegeben worden, zu verbinden die Abſicht habe. (*) Jedoch kan ich in Betref des Beyſazes, für ſich und ſamtliche Churfürſten, eine nothwendige Anmerkung nicht vorbeygehen. Als nemlich Böhmen vor 1711. den Conferenzen über die Wahl und Wahlcapitulation noch nicht beywohnte, konnte man wohl ſagen: **und ſamtliche Churfürſten**. Nun aber da Böhmen mit dabey iſt, und alle neun Churfürſten unter den Worten, für ſich, ſchon begriffen ſind, iſt der Beyſaz, **und ſamtliche Churfürſten**, nicht mehr ſchiklich, und möchte alſo beſſer wegzulaſſen ſeyn.

Worüber man deßfalls einig iſt,

Seitdem nun iſt man darinn einig. Die Churfürſten machen die Capitulation allein, jedoch nicht blos für ſich, ſondern für ſich und ſamtliche Fürſten und Stände des Reichs. Ein Saz, woraus das Begehren der Fürſten und Stände wegen legaler Mittheilung einer jeweiligen neuen Wahlcapitulation ſich wohl von ſelbſt rechtfertigt. Fürſten und Ständen hingegen iſt erlaubt, bey Abfaſſung einer jeweiligen Capitulation monita zu übergeben, ein Recht, welches durch eben gedachte 1653. vom churfürſtlichen Collegio geſchehene und vom Fürſtlichen Collegio acceptirte Anerkäntnis noch mehr begründet wird, wiewohl der Churfürſt von Mainz im J. 1711. ſich ſoll haben verlauten laſſen, man werde dem Fürſtenſtand, wie ehedem das **Moniren**, nunmehr das bloſſe **Recommendiren** übrig laſſen, und vornemlich, was die Reichsſtädte anlangt, im J. 1745. aus Frankfurt berichtet ward, man habe von Seiten der Reichsſtädte durch die un-

(*) Speners teutſches jus publicum Th. 1. S. 309.

unſchuldige Gebrauchung des Worts, monita, bey dem churfürſtlichen Collegio Undank verdient, weil dieſes, wie es heiſſe, von den Reichsſtädten wohl unterthänigſte pro memoria, aber keine monita anzunehmen pflege. (*) Und wie es unbillig wäre, wann die Herrn Churfürſten nicht anhören, noch einer Rukſicht würdig achten wollten, was ihre Reichsmitſtände vor die Wohlfahrt des Reichs dienlich zu ſeyn erachten, alſo zeigt auch die flüchtigſte Vergleichung der ſeitherigen Capitulationen mit den jeweiligen monitis der Fürſten und Stände, daß das churfürſtliche Collegium öftere Rukſicht darauf genommen, und viele derſelben in die Wahlcapitulation aufgenommen hat. Man hat auch wohl Exempel, daß das Fürſtliche Collegium ſowohl gemeinſame als der catholiſche und evangeliſche Theil, jeder noch beſondre monita, gemacht haben.

und worüber hingegen noch Streit obwalte.

Streitig hingegen ſind folgende Punkte: 1) Wie weit dörfen die Churfürſten ohne oder wohl gar gegen den Willen der Fürſten und Stände bey Abfaſſung einer jeweiligen Wahlcapitulation gehen? 2) Sind die Churfürſten ſchuldig, die monita der Fürſten und Stände in die Capitulation zu bringen, und wie fern? 3) Sind Fürſten und Stände ſchuldig, die jeweilige Wahlcapitulation, obſchon ſie von den Churfürſten allein gemacht worden, als ein Reichsgeſez zu erkennen, und wie fern?

1) **Wie weit dörfen die Churfürſten ohne oder wohl gar gegen den Willen der Fürſten und Stände bey Abfaſſung einer jeweiligen Wahlcapitulation gehen?** Sedes dieſer Materie iſt im epilogo der zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beſtändigen Wahlcapitulation, wovon ich hernach eigens handeln werde. Kraft deſſen ſoll das chur-

(*) Moſer vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. ꝛc. S. 250.

churfürſtliche Collegium 1) den jeweiligen Eligendum auf die eben gemeldte zwiſchen ihm und dem Fürſtlichen Collegio verglichene beſtändige Wahlcapitulation verpflichten; es darf folglich in den jeweiligen neuen Capitulationen nichts auslaſſen, was in der beſtändigen Capitulation ſchon verglichen iſt; daher die 1712. zu Frankfurt verſammlet geweſene Fürſtliche Geſandte ſich mit Recht beſchwerten, daß in Carls des VIten Capitulation viele in der beſtändigen Capitulation enthaltene nüzliche Stellen ausgelaſſen ſeyen; (*) 2) ſoll das churfürſtliche Collegium die gedachte beſtändige Wahlcapitulation ohne geſammter Stände Bewilligung nicht ändern; doch ſoll 3) demſelben nachgelaſſen ſeyn, adcapitulata beyzufügen, aber nur ſolche, die a) die gemeine Reichsgeſchäfte oder andre die communia Statuum nicht betrefende Sachen angehen, b) den Befugniſſen der Stände keinen Abbruch thun, c) die ſchon errichtete oder noch künftige Reichsgeſeze, ſonderlich die eben gedachte zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichene beſtändige Capitulation, weder ändern, noch aufheben, noch auslegen, d) zu des Reichs Wohlfahrt, alſo nicht blos zu ihrem der Churfürſten Privatvortheil gereichen. (**) Und in der That, wann auch dieſer epilogus, ja wann auch der weſtphäliſche Friede nicht wäre, ſo brächte es doch die Analogie und der ganze Zuſammenhang der teutſchen Staatsverfaſſung mit ſich, daß die Churfürſten nichts in die Capitulation bringen können, was den Reichsgeſezen oder dem Reichsherkommen oder den Rechten und Freiheiten ihrer Mitſtände entgegen iſt. Darf doch der Kaiſer ſelber dieſes nicht; wie viel weniger eines der drey Reichscollegien ohne und wider Wiſſen und Willen oder gar zum Nachtheil der übrigen beyden Reichscollegien? (***) Da wir aber nun auch

(*) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 1. S. 259.

(**) Moſer von Teutſchland S. 318. 319.

(***) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 128. folgg.

auch einen weſtphäliſchen Frieden haben, ſo kan unter dem churfürſtlichen Capitulationsrecht auch dasjenige nicht begriffen ſeyn, wozu, wann es auch gleich dem Reich nicht ſchädlich ja ſo gar nüzlich wäre, vermög dieſes Friedens der übrigen Reichsſtände Mitbewilligung erforderlich iſt. Das Reſultat von dem, was die Fürſten verlangen, iſt eigentlich dieſes, die Churfürſten ſollten das zwiſchen beyden höhern Reichscollegiis verglichene Projekt der beſtändigen Capitulation zu baldigem vollſtändigem Schluß befördern helfen, immittelſt ſolches allenthalben zum Grund einer jeweiligen neuen Capitulation legen, und das ihnen in ſeiner Maaße eingeraumte jus adcapitulandi nicht zu weit treiben. (*) Und hierinn haben ſie den kaiſerlichen Hof vor ſich, dem es ſonderlich darum zu thun iſt, daß nicht die Churfürſten unter dem Vorwande dieſes Rechts Zuſäze machen, die das kaiſerliche Anſehen allzuſtark herabſezen, und auf ein churfürſtliches coimperium im Reich abzielen. Außerdem verlangen die Fürſten, die paſſus adcapitulandi ſollen nicht dem Text eingerükt, ſondern als beſondre Artikel angehängt werden, vermuthlich darum, weil ſie behaupten, ſie ſollten vim legum billig eher nicht haben, als bis ſie auf dem Reichstag davor erkannt worden ſeyen. (**)

2) **Sind die Churfürſten ſchuldig die *monita* der Fürſten und Stände in die Capitulation zu bringen, und wie fern?** Hier möchte es vorderſamſt auf den eigentlichen Grund des Rechts der Stände, monita zu übergeben, ankommen. Die im J. 1712. zu Frankfurt beyſammen geweſene Fürſtliche Geſandte machten aus den Worten, für ſich und ſamtliche Fürſten und Stände des Reichs,

(*) Fabers neue Staatskanzley Th. 10. S. 340.

(**) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 765.

Reichs, den Schluß, die Churfürſten ſeyen in negotio hoc legislatorio als mandatarii oder doch als negotiorum geſtores der übrigen Fürſten und Stände anzuſehen, mithin nicht berechtigt, gegen derſelben ausdrükliche oder ſtillſchweigende Einwilligung etwas in die Capitulation zu bringen, ſo gar, daß, was ohne oder gar gegen deren Bewilligung in die Capitulation komme, den Kaiſer ſo wenig als die übrige Stände verbinde, bis es auf der allgemeinen Reichsverſammlung befundenen Umſtänden nach die Genehmigung erhalten habe. Als aber hernach die Fürſtliche Geſandte in Regensburg ſich hierüber unterredeten, hielten dieſe dafür, das monitum ſey zwar gut, dabey aber zu bedenken, daß die Meinung, als wären die Churfürſten mandatarii oder negotiorum geſtores der Fürſten und Stände, von ihnen nicht agnoſcirt, ſondern prätendirt würde, das, was ſie thun, ſuo jure zu thun, (*) daher ſicherer wäre, einen unbeſtrittenen Grund zu legen, und ſich in antiquiſſima forma regiminis imperii, den vorigen Reichsconſtitutionen, dem weſtphäliſchen Frieden, und dem zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichenen Projekt einer beſtändigen Wahlcapitulation zu gründen. (**) In der That kan man kaum etwas ſimplers denken als dieſes, die Wahlcapitulation iſt ein Reichsgeſez, mithin iſt, wann neue Sachen darinn geordnet, oder alte Reichsgeſeze aufgehoben, geändert, oder interpretirt werden wollen, ſolches nicht eine Sache der Churfürſten allein, ſondern nach Ausweiß des Friedensinſtruments ſammtlicher Fürſten und Stände Einwilligung dazu erforderlich. Dieſes vorausgeſezt möchte ein Unterſchied zu machen ſeyn, ob die monita von ein-

(*) S. Erörterung der Frage, ob die Herrn Churfürſten ex commiſſione totius imperii oder jure proprio ihr hohes Wahl- und demſelben anklebende Rechte exerciren, (in Königs ſelectis jur. publ. Th. 10. S. 393. folgg.)

(**) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 1. S. 258. 259. 261.

einem ganzen Reichscollegio oder doch dem gröſſern Theil deſſelben oder nur von einem geringern Theil deſſelben, oder nur von Subcollegiis, z. Ex. von Craiſen, von Reichsprälaten, oder Grafen-Collegio, oder gar nur von einzelen Ständen gemacht werden. Collegial-monita, wo nicht von einem ganzen Reichscollegio, doch vom gröſten Theil deſſelben haben ohnſtreitig die Kraft eines voti deciſivi. Die Churfürſten wollen zwar dieſes nicht eingeſtehen. Sie könnten es aber ohne ihren Nachtheil thun. Dann daraus folgt noch lang nicht, daß ſie an dergleichen monita ſollten gebunden ſeyn, ſondern nur dieſes, daß ſie nichts ſolchen monitis widriges in die Capitulation bringen können. Ein Saz, deſſen Richtigkeit ein jeder erkennen wird, der von Reichstagshandlungen etwas gehört hat. Kan doch vermög dieſer kein Reichscollegium dem andern ſeine Meinung aufdringen, ſo gar, daß bey den Reichstagshandlungen über der beſtändigen Capitulation ſelbſt bald die Churfürſten bald die Fürſten haben nachgeben müſſen, und nicht alles erhalten können, was ſie ſich anfangs vorgeſezt hatten. Geſezt ſogar, das Fürſtliche und Reichsſtädtiſche Collegium wären in gewiſſen monitis einig; ſo könnten ſie doch die Churfürſten nicht per majora überſtimmen. Dann ſo gar bey Reichstägen kan dieſes nur alsdann geſchehen, wann der Kaiſer ſelbſt den majoribus Collegiorum beytritt, und das Uebergewicht gibt, auſſerdem die majora ohne Wirkung bleiben. Monita hingegen, welche nur von einem geringern Theil eines Reichs collegii, oder ſonſt von andern Collegiis oder Corporibus, z. Ex. von einzelen Reichskraiſen, oder auch nur von einzelen Ständen gemacht werden, haben die Kraft eines voti deciſivi nicht, ſondern da kommt es lediglich auf das Gutfinden des churfürſtlichen Collegii an, viel, wenig oder keine Rukſicht darauf zu nehmen. Ein Saz, der um ſo weniger Bedenken haben kan, als die Churfürſten ſelbſt ſich gefallen laſſen müſſen, daß ihre monita, wann ſie per majora überſtimmet werden, aus der Capitu-

tu-

tulation wegbleiben. (*) Es pflegen nemlich bey Wahlconventen bald von ganzen Corporibus und Collegiis, z. Ex. von einzelen Craiſen, vom Reichsprälatenſtand, vom Grafenſtand, u. ſ. w. bald von einzelen Ständen gar vielerley Geſuche an die Herrn Churfürſten gebracht zu werden, (**) bald mehr bald minder wichtig, bis herab auf der Stadt Aachen Geſuch wegen Erhaltung ihrer Gerechtſame bey der Crönung, und daß ihrem Abgeordneten wenigſtens an der Städte Tafel zuerſt zugetrunken werde, auch er des neuen Kaiſers Geſundheit in groſſen Gläſern anfangen dörfe. (***) Die Erfahrung lehrt es auch, daß dergleichen Geſuche bald zur ordentlichen Dictatur, mithin legalen Notiz des churfürſtlichen Collegii gekommen, bald nicht, bald Gehör gefunden bald nicht, und, wann ſie Gehör gefunden, bald namentlich in die Capitulation gebracht, bald ſtatt deſſen eine generelle Verordnung der Capitulation eingerukt, jedoch den Supplicanten ein extractus protocolli gegeben worden, daß ſolche Stelle aus Anlaß ſeiner Bitte in die Capitulation gekommen ſey, bald auch in der Capitulation gar davon abſtrahirt, hingegen das Geſuch dem neu erwählten Kaiſer durch ein Collegialſchreiben des churfürſtlichen Col-

(*) Mehr davon ſ. bey dem ſeel. Herrn geheimen Rath Hoffmann de jure Principum Statuumque ſuffragandi ad Capitulationes Imperatorum (Tub. 1748.) und bey Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 132-146.

(**) Man ſehe z. Ex. die vielerley Geſuche und Beſchwerungsſchriften, die beym Wahlconvent K. Carls, des VIIten, 1741. ſind angebracht worden, in Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation im Anhang zum iſten Theil, und in eben deſſelben Staatshiſtorie Teutſchlands unter Carl dem VIIten Th. 1. Buch 1. Cap. 1.

(***) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 1. im Anhang S. 102.

Collegii empfohlen worden, wie man davon bey den drey vorleztern Wahlcapitulationen 1711. 1742. und 1745. Beyſpiele hat. (*)

3) Sind Fürſten und Stände ſchuldig, die jeweilige Wahlcapitulation, obſchon ſie von den Churfürſten allein gemacht worden, als ein Reichsgeſez zu erkennen, und wie fern? Da ſind die Fürſten, die Reichsgrafen, und die Reichsſtädte ſchon lang mit den Wahlcapitulationen unzufrieden. Schon 1658. und 1690. proteſtirten Fürſten und Stände, dasjenige, ſo bey der römiſchen Königswahl und dabey errichteter Wahlcapitulation dem weſtphäliſchen Friedensinſtrument, den Reichsſtändiſchen Befugniſſen und ihren übergebenen monitis directe vel indirecte zuwieder vorgenommen, gethan und gehandelt worden, pro lege imperii publica nicht achten noch erkennen zu wollen, wie es dann auch an ſich kraftlos ſey, und nicht ſtatt haben könne. (**) Gleiche Proteſtation iſt von Seiten des Reichsfürſtenſtands in den Jahren 1712. 1716. und 1742. eingelegt worden, mit dem Anhang, daß man von Seiten des Fürſtenſtands ſolche weiter nicht, als ſie dem weſtphäliſchen Frieden, den Reichsſtändiſchen Befugniſſen, wohlhergebrachten Würden, übergebenen monitis, und der zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beſtändigen Capitulation gemäs ſey, erkenne, folglich weder von den höchſten Reichstribunalien ſich darnach richten laſſen, noch ſich zu einigen Präſtationen, ſo ihnen aus denen ohne ihre Einwilligung gemachten Schlüſſen angemuthet werden möchten, verbunden achten werde. (***) Die Hauptbeſchwerden beſtehen darinn, obſchon

(*) Moſer von Deutſchland S. 307. 308.

(*) Henniges Medit. ad inſtrum. pac. Tom. II. S. 1396. Speners teutſches jus publ. Th. 1. S. 312. und 314.

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 18. S. 645.=648. Th. 27. S. 418. folgg. Th. 88. S. 23. Moſer von Teutſchland S. 313=328.

ſchon die Leopoldiniſche Capitulation durch die über die beſtändige Wahlcapitulation vorgefallene Handlungen in vielen Stücken geändert, und von mehreren dem Fürſtenſtand unleidentlicher præjudiciis geſäubert worden ſey, ſo würden die hiedurch abgethane Stellen dannoch den neuen Capitulationen, eben als ob nichts geſchehen, immer wieder einverleibt; man laſſe die Fürſten ſich von einem Fall zum andern vergeblich auf das inſtrumentum pacis beruffen, und ſich mit Proteſtationen fatigiren, handle auch währenden interregni mit ihnen zum Schein; wenn aber ſich der Fall ereigne, binde man ſich weder an das eine noch an das andre, vermehre vielmehr die Capitulationen, die doch weiter nichts als eine dem neuen Kaiſer zu Erhaltung der Reichsgeſeze und geſammter Stände Freiheiten und Gerechtſame vorzuſchreibende norma regiminis ſeyn ſollten, immer mit neuen Zuſäzen, die zum Theil nicht ſowohl auf die Wohlfahrt des Reichs, als auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Erweiterung der Prärogativen des churfürſtlichen Collegii, hingegen zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürſtenſtands, ſonderlich der allzeit in hohem Anſehen geweſenen altfürſtlichen Erz- und Hochſtifter wie auch weltlichen altfürſtlichen Häuſer abzwekten, zum Theil in legum lationem, interpretationem & extenſionem einſchlügen, mithin nicht für den Wahlconvent, ſondern für das geſammte Reich gehörten, wolle die negotia pacis & belli, vectigalium, und anders, wohin vornemlich auch die einſeitige Suſpendirung der churböhmiſchen Wahlſtimme bey dem lezten interregno nach Carls des VIten Tod gehöre, ſich allein zueignen, ſich in die Poſſeſſion einer freyen Diſpoſition über der übrigen Stände Rechte und Freiheiten ſezen, und de jure tertii verfügen; auf dieſe Art würden ſie zulezt von Land und Leuten wegcapitulirt, oder doch nach der Regel, wer mir Geſeze gibt, der iſt mein Herr, in den Stand ſimpler Unterthanen und extra communionem majeſtatis geſezt; ſo gar das Antaſten ihrer Befugniſſe und deſſen, was das inſtru-

ſtrumentum pacis ihnen zulege, werde verſchwinden, u. ſ. w. (*)

Darf ich meine Meinung ſagen, ſo iſt ſie dieſe. In ſo weit die Churfürſten neue Sazungen, geſezt auch daß ſie dem Herkommen ſonſt gemäs wären, in die Capitulation bringen, oder ſonſt etwas darinn verordnen, wodurch ſchon vorhandene Reichsgeſeze und namentlich auch die zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichene beſtändige Capitulation aufgehoben, abgeändert, eingeſchränkt, erweitert oder auch nur interpretirt werden, in ſo weit ſind Fürſten und Stände allerdings nicht ſchuldig, die Wahlcapitulation als ein Reichsgeſez zu erkennen, und ſich darnach richten zu laſſen.

Man halte indeſſen davor, was man wolle, ſo iſt es immer von Wichtigkeit, zu wiſſen, worinn eigentlich die Punkte beſtehen, worüber die Fürſten und Stände unzufrieden ſind. Es ſind nemlich entweder gravamina, das iſt, ſolche Punkte, die in der Capitulation ſtehen, und wodurch dieſelbe beſchwert zu ſeyn glauben, und dieſe Unzufriedenheit geht theils auf die Sache ſelbſt, z. Ex. den Rang, der den churfürſtlichen Geſandten vor der Reichsfürſten in Perſon beygelegt werden will, theils nur auf den modum, das iſt, ſie erkennen die Sache vor gut, und ſezen nur daran aus, daß die zum Weſen eines Geſezes gehörige Mitbewilligung der übrigen Stände ermangle, oder es ſind nur monita, das iſt, ſolche Punkte, die nicht in der Capitulation ſtehen, die aber dieſelbe gern noch eingerukt wiſſen möchten. Daß die Erklärung der Fürſten und Stände, die Wahlcapitulation nicht als ein Reichsgeſez anzunehmen, nur auf die gravamina gehe, ſieht man ohne mein Erinnern.

(*) Moſer von Teutſchland, ıc. S. 313-328.

Nähere Anzeige der Beſchwerden der Fürſten und Stände gegen die Wahlcapitulationen,

Es wäre wohl der Mühe werth, umſtändlich zu bemerken, was bey Gelegenheit der Wahlcapitulationen von 1653. 1658. 1690. 1711. 1741. 1745. und 1764. von Seiten der Fürſten und Stände monirt und proteſtirt, und wie weit von den Churfürſten darauf Rükſicht genommen worden. Da aber dieſes mich gar zu weit führen würde, ſo muß ich bitten, ſolches bey andern nachzuſehen, (*) und begnüge mich, nur das neueſte anzuführen. Ich zeige demnach

und zwar a) des Fürſtenſtands.

a) worinn des Fürſtenſtands Beſchwerden beſtehen und lege in dieſer Abſicht dasjenige zum Grund, was der-

(*) Man ſehe

a) wegen der Verhandlungen von 1653. S. 519. ang. Note***

b) wegen der Verhandlungen von 1658. Moſers Anmerkungen über Franz des Iſten Wahlcapitulation Th. 2. S. 348-353. und eben deſſelben Traktat vom römiſchen Kayſer ꝛc. S. 244-246. Sattlers Geſchichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 9. S. 189. und 195-211.

c) wegen der Verhandlungen über die Wahlcapitulation von 1711. Moſers teutſches Staatsrecht Th. 1. S. 255-281. und deſſen Traktat von Teutſchland S. 313-317. ſodann eben deſſelben Anmerkungen über Carls VII. Wahlcapitulation Th. 2. S. 750-768. Th. 3. S. 308-357. Fabers (alte) Staatskanzley Th. 27. S. 411-455. Th. 82. S. 630-644.

d) wegen der Verhandlungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation von 1741. Moſers Trakt. von Teutſchland S. 317-320. und vom römiſchen Kayſer ꝛc. S. 246-248. ſodann deſſelben Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcap. Th. 1. Anhang S. 37-53. Th. 3. S. 357-376. Fabers (alte) Staatscanzley Th. 82. Cap. 15. num. 2. 6. 7. 8.

derſelbe, (doch mit Ausſchluß der Churfürſten, die zugleich Fürſtliche vota zu führen haben,) im J. 1745. gegen Carls des VIIten Wahlcapitulation bey Churmainz und kurz hernach auch bey der kaiſerlichen Principalcommiſſion übergeben, und im J. 1764. in ſo weit, als es in der lezten Wahlcapitulation oder ſonſtigen Reichstagshandlungen noch nicht erſchöpft worden, oder auf die jezige Lage der Sachen und Reichsumſtände ſeine nuzbare Anwendung finde, wiederholt hat. (*)

Zum art. 3. §. 15-19.

Die neuerlich einverleibte circumſcriptio jurium & poteſtatis vicariorum gehöre nicht vor den Wahlconvent, ſondern vor das geſammte Reich, und müſſe daher entweder ad Comitia verwieſen, oder es bey der perpetua desfalls gelaſſen werden.

Zum art. 3. §. 21.

ſey eine unerhörte Sache, daß ein Erz- oder Biſchof oder altweltlicher Fürſt einem churfürſtlichen Geſandten, auſſer in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Crönungstägen oder in Comitiis, wo man collegialiter zu erſcheinen pflege, folglich die Geſandte der Churfürſten ſich von Dero hohen Perſonen nicht trennen lieſſen, am kaiſerlichen oder einem andern Hof oder andern Zuſammenkünften, wann er auch ſchon primi ordinis geweſen, den Rang oder Vorgang gelaſſen habe, oder ſolcher auch nur verlangt worden ſey; dieſes gravamen ſey durch die Handlungen ſuper perpetua zu drey unterſchie-

(*) S. die Samml. der Staatsſchriften nach Ableben K. Carls des VIIten 22ſtes Stük, S. 867-885. Samml. der Staatsſchriften unter K. Franz 1ſter Band. S. 884-886, Fabers (alte) Staatskanzley Th. 88. Cap. 1. Fabers (neue) Staatskanzley Th. 10. S. 336-342. Th. 11. Cap. 3.

denen malen abgethan, und die anſtöſſige Stelle aus ſelbiger herausgelaſſen worden, mithin müſſe es bey der perpetua bleiben, oder doch wenigſtens die Worte, ohne Unterſchied, ausgelaſſen, und an deren Statt: auch aller auswärtiger Republiken, Geſandten und Fürſten in Perſon, geſezt, folglich der Sache eine ſolche Geſtalt gegeben werden, woraus erſcheine, daß die teutſche Reichsfürſten nicht gemeinet ſeyen.

Zum art. 3. §. 23.

Weil die unmittelbare Reichsprälaten mit den Reichsgrafen concurriren, die Sache auch zwiſchen beyden höhern Collegiis bereits verglichen ſey, ſo wäre auch derſelben in ihrer Ordnung gleich der Reichsgrafen zu gedenken geweſen.

Zum art. 4. §. 2. und art. 17. §. 2.

Wegen dieſer von Krieg und Bündniſſen mit Benachbarten, ſodann vom beneficio reviſionis & ſupplicationis handelnden Stellen,

Zum art. 8. §. 23.

ſo wie wegen künftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stapel-Gerechtigkeit, desgleichen

Zum art. 8. §. 26. und 27.

wegen der Zollfreiheit der churfürſtlichen Geſandten, Diener, Unterthanen, u. ſ. w. hätte es beym Buchſtaben der perpetuæ lediglich bleiben ſollen, wie man dann überhaupt gegen

gen alle einſeitige communem ſtatuum conſenſum erfordernde Verordnungen des churfürſtlichen Collegii ſich verwahrt, und ſolche auſſer allen Kräften zu halten declarirt haben wolle.

Zum art. 10. §. 6.

Wegen der Nachforſchung, wie es mit den Alienationen der dem Reich angehörigen Herrſchaften und Lehen in Italien und ſonſt bewandt ſey, hätten zu Folge der perpetuæ die Worte: und in der Schweiz, beygerükt werden ſollen. Dann bekanntlich habe das Hochſtift Coſtanz in der Eydgenoſſenſchaft die mehreſte Aemter, werde aber von den Schweizer Cantons ſehr beeinträchtiget.

Zum art. 10. §. 7.

Da in der perpetua nicht vom churfürſtlichen Collegio allein, ſondern vom geſammten Reich Rath und Beyſtand verlanget werde, ſo hätte es dabey gelaſſen werden ſollen.

Zum art. 10. §. 9.

In Betref der Wiederherbeybringung der vom Kaiſer oder den Seinigen ohne Titel beſizenden Güter, wo nur von der Churfürſten Geſinnen Meldung geſchehe, hätte nach Innhalt der perpetuæ auch der Fürſten und ihrer Concurrenz Meldung gethan werden ſollen.

Zum art. 11. §. 7.

Wegen der von den Reichsvicarien vorzunehmenden Belehnungen hätte die parenteſis als ultra perpetuam weggelaſſen, und keine einſeitige Auslegung der güldenen Bulle unternommen werden ſollen.

Zum art. 11. §. 19. und 21.

Müſſe es bey der perpetua um ſo mehr bleiben, als das churfürſtliche Collegium nimmer darthun könne, daß es mit Ausſchluß der übrigen Stände Reichsgüter zu veräuſſern je befugt geweſen ſey.

Zum art. 13. §. 7.

Wegen Dictatur der beym Reichstag einkommenden Memorialien laufe die parenteſis, vermög welcher bey etwa ſich findendem Anſtand das Reichsdirectorium mit dem churfürſtlichen Collegio vorgängige Communication pflegen ſoll, gegen die generale Verordnung des inſtrumenti pacis art. 8. §. 2. und könne das fürſtliche Collegium ſich einer einſeitigen Cenſur des churfürſtlichen Collegii über der Fürſten und Stände übergebene Memorialien ſich nimmer ſubmittiren, noch demſelben ein moderamen über die Comitial-Dictatur oder eine Prädeliberation darüber einraumen.

Zum art. 13. §. 9.

Die Frage, was nach Abſterben eines Kaiſers wegen Prorogation und Ausſchreibung eines Reichstags zu thun ſey, und den Herrn Reichsvicarien dabey zukomme, gehöre um ſo mehr vor das ganze Reich, als man davon noch kein Geſez habe, mithin auch die Herrn Churfürſten dergleichen vor ſich allein nicht geben könnten. Ohnehin gehöre die Materie gar nicht in die Capitulation, da eines theils ſolche blos formam & jura regiminis eines neuen Kaiſers betrefen ſolle, anderntheils nicht abzuſehen ſey, wie ein Kaiſer auf Fälle, die erſt nach ſeinem Tod exiſtiren, verbunden werden könne.

Zum art. 16. §. 4.

Da kein Reichsgeſez vorhanden ſey, daß die Churfürſten

von

von unglimpflichen Ausdrükungen der Reichsgerichte mehr als andre Stände ausgenommen ſeyn ſollen, ſo ſey auch dieſe Ausnahme als eine allgemeine Beſchwerde anzuſehen.

Zum art. 17. §. 2.

Die Interpretation des neueſten Reichsabſchieds, a) ob der darinn aufgehobene effectus ſuſpenſivus reviſionum auch ehe die reviſiones ordinariæ als cauſa cauſans dictæ legis im Gang ſind, Plaz greife, b) ob die Reviſores oder die Cammer über den Cautionspunkt zu erkennen habe, gebühre dem ganzen Reich, und nicht dem churfürſtlichen Collegio; die Sache ſey auch in Comitiis wirklich pendent, mithin ſey auch hier in das allen Ständen gemeinſame jus leges ferendi & interpretandi eingegriffen worden.

Zum art. 18. §. 5.

Obſchon ein Deputatus Imperii als des geſammten Reichs Gevollmächtigter vom ganzen Reich und nicht vom churfürſtlichen Collegio allein beliebt ſeyn müſſe, habe doch lezteres durch einſeitige Ergänzung der Reichsdeputation ſich eines prædeciſi unternommen, ſomit den übrigen Ständen ihr liberum ſuffragium abſchneiden, und das zum Vorſtand einiger Reichsſtände den 5ten Merz 1666. erſtattete Gutachten einſeitig abändern wollen.

Zum art. 18. §. 10.

So ſey auch wegen des zu Proſecution der Reviſionen vorgeſchriebenen fatalis den übrigen Ständen in ihre Concurrenz ad poteſtatem legislatoriam ein Eingrif geſchehen, und ſeyen ſie ohne ihre Miteinwilligung hierinn an nichts gebunden.

Zum art. 19. §. 7. und 8.

Sey der paſſus intermedius der perpetuæ, ſo von den Landſtänden und Landſteuren diſponire, ausgelaſſen worden, und es daher bey der verglichenen perpetua zu laſſen.

Zum art. 28. §. 3.

Das Poſtweſen gehöre ohnedem ad Comitia; dahin ſey es auch zu remittiren, und biß dahin in Gemäßheit der perpetuæ in ſuſpenſo zu laſſen, indeſſen aber dem 1670. in Comitiis gemachten concluſo und 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien getroffenen Vergleich zu inhäriren, auch den Reichsgerichten nicht zu geſtatten, in dieſer das geſammte Reich und deſſen Rechte in Corpore angehenden vor dieſelbe gar nicht, ſondern ad Comitia gehörigen Sache den Ständen mit mandatis beſchwerlich zu fallen.

Zum art. 29. §. 3.

Da habe der Kaiſer ſo gar ad ignota oder zu ſolchen Dingen verbunden werden wollen, welche erſt nach der Wahl vom churfürſtlichen Collegio verglichen worden, wie die 12. Collegialſchreiben ſeyen, deren Innhalt man jedoch eben nicht verwerfen, ſondern nur ſich gegen den modum verwahren wolle.

b) der Gräflichen Collegiorum,

b) Die Gräfliche Collegia in Schwaben, Franken und Weſtphalen haben im J. 1745. ebenfalls monita und gravamina übergeben, (*) mit dem An-

(*) Samml. der Staatsſchriften nach Ableben Carls des VIIten Stük 22. S. 885. folgg. und Fabers alte Staatskanzley Th. 89. S. 1-9.

Anhang, daß ſie auſſerdem auch demjenigen beytråten, was bey leztem interregno von Seiten der altfürſtlichen zu Offenbach verſammleten Håuſer zu Aufrechthaltung der Befugniſſe des geſammten fürſtlichen Collegii ausgearbeitet, und behörigen Orts übergeben worden.

Zum art. 1. §. 5.

Möchte noch beyzufügen ſeyn, daß die Aufnahme neuer Fürſten in den Reichsfürſtenrath niemand an ſeinem bereits darinn habenden voto und deſſen Ordnung zum Nachtheil gereichen ſoll.

Zum art. 1. §. 9.

Möchte in Betracht beſondrer Umſtånde rathſam und mehreren hohen Stånden daran gelegen ſeyn, dasjenige, was wegen der Fürſten und Stånde Privilegien, Unionen und Conceſſionen generaliter verſehen iſt, auf diejenige Conceſſionen, Privilegien und Confirmationen namentlich zu verfaſſen, welche unter dem leztverſtorbenen Kaiſer gehalten worden.

Zum art. 3. §. 23.

Damit der den regierenden Reichsgrafen hierinn deutlich beygelegte Rang gleich nach dem Fürſtenſtand nicht, wie manchmal geſchehen, in Conteſtation gezogen werde; ſo möchte namentlich beyzufügen ſeyn, daß ſolcher ihnen auch vor den kaiſerlichen geheimen Råthen gebühre. Dem Reichsfürſtenſtand ſey hieran deßwegen mit gelegen, weil ſonſt die kaiſerliche Miniſtri nach dem Reichsfürſtenſtand, ſo zu ſagen, die nächſte Klaſſe ausmachen würden.

Zum art. 11. §. 7.

Daß bey lezterem interregno das gemeinſchaftliche Churbayriſche und Churpfälziſche Vicariatsgericht die Reichsgrafſchaf-

ten und ihre Lehen, weil ſie in neueren Zeiten nicht coram throno empfangen worden, in die ihm nicht zukommende Inveſtituren, ſomit promiſcue unter die feuda minora zu ziehen geſucht habe, ſey Reichskundig. Da es nun hiebey auf Interpretation der guldenen Bulle ankomme, welche das churfürſtliche Collegium ſich allein nicht anmaſſen könne; ſo möchte dieſe Clauſel aus der nächſten Capitulation weg, und es bey der perpetua zu laſſen ſeyn; man verſpreche ſich auch hierinn die Aſſiſtenz des Fürſtenſtands um ſo mehr, als zwiſchen altfürſtlichen und Gräflichen Fahnlehen doch allzeit die merkliche Diſtinktion bleibe, daß jene auch durch Bevollmächtigte coram throno empfangen werden, ſolches aber bey dieſen nur alsdann verlangt werde, wann ein Graf ſeine Grafſchaft und Reichslehen in Perſon empfange.

Zum art. 16.

Wegen der illegalen Proceduren des Reichshofraths wider verſchiedene Reichsgräfliche Häuſer, wozu unter andern das Verfahren in der Neuwiediſchen Brukenſache gehöre, werde eher keine Remedur zu hoffen ſeyn, als bis ein monitum commune daraus gemacht, und in gemeinſamlichem Zuſammenhang darauf beſtanden werde.

Zum art. 21. §. 1.

Aus was Veranlaſſen dieſer §phus in der neueſten Wahlcapitulation mit einer weit ausſehenden, und mindermächtige Reichsſtände unter dem Vorwand einer lehenherrlichen Jurisdiction einem völligen Landſaſſiat exponirenden Clauſel vermehrt, und mit was Proceduren hierauf von Seiten einiger churfürſtlichen Höfe gegen dergleichen ſonſt immediate Vaſallen verfahren worden, ſey Reichskundig. Komme es bey dieſer anmaßlichen

Lehens-

Lehensjurisdiction auf das jus in theſi an, ſo müßten die Churhäuſer, ſo dergleichen prätendiren, ſolches auch von Seiten der Stifter und Häuſer, von denen ſie Lehen haben, gegen ſich gelten laſſen. Komme es aber nur auf Macht an, ſo werde es bey dem Reichsgrafenſtand nicht bleiben, ſondern die Folge mit der Zeit weiter treffen, mithin werde hieraus ein gravamen commune zu machen, und dieſe Clauſel unter diejenige, die ein geſammtes fürſtliches Collegium nicht erkennen könne, zu ſezen ſeyn.

Zum art. 22.

Die allzufrequent gewordene Erhebungen in den Reichsgrafenſtand würden vor die Zukunft um ſo mehr eine abhelfliche Maaſſe verdienen, als Churfürſten und Fürſten ſelbſt daran gelegen ſey, daß die ihnen am nächſten kommende Würde eigentlicher Reichsgrafen durch dieſe allgemein werdende Comitiven nicht vileſcire.

Zum art. 24. §. 9.

Aus dieſem §pho folge per argumentum a contrario, daß diejenige Grafen und Herrn, die in den Reichscollegien Siz und Stimme haben, oder von ſolchen Siz und Stimme habenden Häuſern entſproſſen und gebohren, mit andern auf der Herrnbank ſizenden Reichshofräthen nicht nach der Ordnung ihrer angetrettenen Rathsdienſte zu achten, ſondern allemal den Rang und Siz vor andern, wann ſolche auch gleich die Gräfliche Würde erlangt, zu nehmen haben, damit ſtimme auch die Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 9. überein, und werde daher auf Feſthaltung dieſes Punkts zu beſtehen ſeyn.

Auſſerdem inhärire man in ſpecie demjenigen, was von Seiten Coſtanz ſowohl ad generalia als beſonders ad art. 4. §. 2.

§. 2. art. 8. §. 8. und 10. art. 9. §. 9. art. 10. §. 7. und 9. art. 11. §. 8. art. 13. §. 7. und 9. art. 16. §. 2. 5. und 10. monirt worden.

c) Der Reichsſtädte.

c) Die Reichsſtädtiſche im J. 1745. übergebene monita (*) beſtehen in folgendem:

1) Bey verſchiedenen Reichsſtädten ſey das jus auſtregarum vel per conventiones vel per privilegia cæſarea vel per antiquiſſimam obſervantiam wohl erlangt, ſolches auch in den zwey lezten Wahlcapitulationen art. 18. § 3. und 4. wo unter den Worten, und andre Stände des Reichs, ohnfehlbar die Reichsſtädte zu verſtehen, als bekannt vorausgeſezt; das churfürſtliche Collegium werde daher, wie ſchon bey nächſt vorigem Wahltag geſchehen, nochmal gebetten, der neuen Wahlcapitulation einzuverleiben, daß diejenige Städte, denen das jus auſtregarum ex pactis, privilegiis vel alio legitimo modo rechtlich zuſtehe, darwider nicht beſchweret, ſondern bey ihren gefreyten Richtern erſter Inſtanz ſo gut wie die höhere Stände geſchüzt, bevorab bey ſich ereignenden Irrungen zwiſchen Rath und Burgerſchaft durch Erkennung koſtbarer Commiſſionen ferner nicht übereilt, ſondern bey dem, was der art. 15. § 4. und 5. art. 19. § 6. und 7. desfalls verſehen, gehandhabt, und überhaupt an ihren general- und Special-Privilegien in civil- criminal- mercantil- Frevel- und Policey-Sachen, auch jeden Orts alt hergebrachten modo collectandi unbeeinträchtiget gelaſſen, und dadurch ihre Reichs- und Craiß-præſtanda

(*) Samml. der Staatsſchriften nach Ableben Carls des VIIten Stük 22. S. 892. folgg. Man verbinde damit, was ſie ſchon 1741. vorgeſtellet haben, in Fabers alter Staatskanzley Th. 83. S. 301. bis 310.

ſtanda ſamt übrigen nöthigen Ausgaben zu beſtreiten im Stand erhalten werden.

2) Mit den Urbar- oder Reichsſteuren habe es noch die geklagte Bewandtnis, daß bey einigen Reichsſtädten die weder abgelößt noch verpfändet ſich findende alte Urbar-Steuern von der kaiſerlichen Hofkammer wohl drey- bis vierfach erhöhet worden; das churfürſtliche Collegium werde daher nochmal gebetten, in der neuen Wahlcapitulation die Vorſehung zu thun, daß keine Reichsſtadt anderſt als nach dem von ſeculis hergebrachten Fuß zu bezahlen angehalten, folglich ein Pfund Pfenning nur zu 1 fl. 8 kr. 4 Heller, ein Pfund Heller aber zu 34 kr. 2 Heller in jedesmaligem Currentgeld angeſezt, auch der Gulden höher nicht, als er in ältern Zeiten geſtanden, gerechnet, und, was neuerlich dagegen eingeführet worden, wieder abgeſtellet werde.

3) In Betref des Reichspoſtweſens ſey bey lezterem Wahltag von Seiten der Reichsſtädte gebetten worden, daß ihre Beſchwerden gegen daſſelbe cum effectu abgeſtellt, beſonders die Poſtämter durch verbürgerte Poſtmeiſter und Poſthalter beſezt, und dieſe mit ihren Poſtknechten und Domeſtiquen in allen das Poſtweſen nicht tangirenden Sachen von des Orts obrigkeitlicher Jurisdiction und burgerlichen Anlagen de facto nicht eximirt, auch das gewohnliche Stadt- und Landbottenweſen in ſeiner alten Uebung, zumal in Kauf- und Handelsſachen, mithin die Reichsſtädte bey ihren desfalls theuer erworbenen Rechten, Privilegien, Gewöhnheiten und Verträgen ohnbeeinträchtiget gelaſſen, derſelben Briefſchaften und Paketer frey und unentgeltlich paſſirt, deren Geſandtſchaften auf Reichs- und Craißconventen mit Brief- und Poſtgeldern nicht beſchwert noch übernommen werden, ſondern den Poſtämtern mittelſt eines zu errichtenden gleichen Taxes Maaß und Ordnung geſezt, in ſpecie die ſich immer mehr anmaſſende und ſowohl zum Abbruch

bruch der Reichsſtädtiſchen Territorialhoheit als Entzieh- und Schmälerung ihrer Burger und Unterthanen Nahrung und Gewerbs gereichende unbefugte Anrichtung ordentlicher Poſtkutſchen und Caleſchen oder Fuhrwerker, um damit Reiſende fortzubringen, oder Kaufmannsgüter und Waaren darauf zu laden, fürterhin unterſagt, und, was neuerlich dargegen geſchehen, ſo fort wieder abgeſchaft werde. Dieſe gravamina hätten ſich ſeither durch den in die lezte Wahlcapitulation eingefloſſenen § 3. art. 28. um ein groſſes vermehrt, indem ſolcher von der betrübten Wirkung geweſen, daß hie und da neue kaiſerliche Poſtwägen eingeführet, und zu noch härterer Beklemmung des uralten Reichsſtädtiſchen Bottenweſens demſelben durch ungewöhnliche und eigenmächtige Eröffnung der bey ſich gehabten verſchloſſenen Felleiſen, Wegnehmung der Briefe, difficultirende Pferdabwechslung und ſonſt ganz unleidentliche Drangſalen zugefügt werden wollen. Nicht nur werde alſo die Eingangs bemeldte Bitte wiederholt, ſondern auch weiter gebetten, den § 3. des 28ſten Artikels in der neuen Wahlcapitulation wieder wegzulaſſen.

4) Wegen der Laudemien und Reichslehentaxen werde gebetten, der künftigen Capitulation einzuverleiben, daß die ohne der Stände Einwilligung etwa vorgegangene Erhöhungen von kaiſerlichen Amts wegen wieder abgeſtellt, auch die bey Ausfertigung der kaiſerlichen Diplomen, Empfangung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Taxgelder nicht augmentirt, ſondern die Stände bey dem hergebrachten quanto beſtändig gelaſſen, weniger nicht in Fällen, wo bey den Reichsvicariats-Gerichten in Kraft der guldenen Bulle Belehnungen ertheilt werden, die Reichsvaſallen bey nachmal erfolgender kaiſerlicher Beſtättigung mit nochmaliger Zahlung der ſchon erlegten Lehentaxen und Canzleyjurium, die bey kleinen Reichslehen ohnehin ſchon ſo überſpannet ſeyen, daß ſie deren Revenüen oft auf viele Jahre abſorbiren, verſchont, und

bey

bey der klaren Verordnung der nächſtvorigen Capitulation art. 2. § 7. ſo mit dem Projekt der beſtändigen Capitulation art. 2. völlig übereinſtimme, gehandhabt werden.

5) Wollten die ritterſchaftliche Privilegien gar zu weit extendirt werden, und die Reichsritterſchaftliche Perſonen auch an denen Orten, wo ſie nach den gemeinen kaiſerlichen Rechten ſowohl als der Stände Territorial-Rechten das forum allerdings zu erkennen ſchuldig ſeyen, ſich der Jurisdiction daſiger Obrigkeiten de facto entziehen, und werde daher gebetten, in der künftigen Capitulation die Vorſehung zu thun, damit die Reichsritterſchaftliche Perſonen in obigen Fällen ſich der Gebühr beſcheiden, und der vorgeſchüzten Privilegien nicht zu erfreuen haben mögen.

6) Ein angelegentliches petitum ſey auch dieſes, daß den Reichsſtädten in ihren freyen Raths- und Burgerwahlen nicht eingegriffen, und das nöthige hievon der neuen Wahlcapitulation einverleibet werde.

7) Da die Stände des Reichs nach der Obſervanz ſich der Zollfreiheit von denen zum eignen Gebrauch benöthigten Naturalien zu erfreuen haben, und billig ſey, daß die Reichsſtädte in Anſehung der ad uſus publicos gewidmeten Naturalien, Holz, Kalch, Steinen, Getraid, Heu, Stroh und andern Bedürfniſſen ein gleiches genieſſen, ſo werde gebetten, auch dieſerhalb der neuen Wahlcapitulation etwas gedeiliches einzuverleiben, damit, wie ohnehin ſchon in den meiſten Landen das billigmäſſige reciprocum eingeführt ſey, alſo auch in den übrigen es beobachtet, mithin allenthalben eine Gleichheit desfalls gehalten werde.

8) Werde gebetten, zu Behuf der Handlung treibenden Städte nicht allein den art. 7. § 2. beyzubehalten, ſondern auch

auch dem weiter anzufügen, daß bey etwa entſtehendem Reichs⸗krieg kein dem ganzen Heil. Röm. Reich und allen deſſen Einwohnern nachtheiliges Generalverbott der Schiffart und Handlung nach den feindlich erklärten Ländern in den kaiſerlichen Avocatorien geſchehen, ſondern vielmehr die ungehinderte Fortſezung eines unſchädlichen Land⸗ und See⸗commercii mit ſolchen feindlich erklärten Ländern auch währenden Kriegs frey gelaſſen, mithin das Verbott nur auf die Contrebandwaaren reſtringirt werden ſolle, hingegen

9) den § 4. art. 12. wodurch nur die ſchwächere Stände der unumſchränkten Willkühr ihrer mächtigern Craißmitſtände und allen Prägravationen blos geſtellt, und ſo gar von der in den Geſezen, der Reichsſtändiſchen Freiheit, und dem Herkommen gegründeten Befugnis, bey den höchſten Reichsgerichten Hülfe zu ſuchen, verdrungen würden, wie nicht weniger

10) all anders, was contra communia Statuum jura in die lezte Wahlcapitulalion eingefloſſen, oder ſonſt vor das geſammte Reich gehörig ſey, in der jezigen wegzulaſſen.

Anm. 244. Die Wahlcapitulation iſt ſowohl ein Vertrag als ein Reichsgeſez, und zwar nicht blos vor Teutſchland, ſondern auch vor Italien; wobey auch etwas vom Gebrauch der ältern Wahlcapitulationen.

Geding⸗ und Paktsweiſe dieſer nachfolgenden Artikul vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſagt haben. Man verbinde damit den gleichfolgenden art. 30. § 6. „Solches alles und jedes haben wir — — geredet, verſprochen, und bey unſern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugeſagt,„ ꝛc. und den ebenfalls gleich folgenden Revers kaiſerlicher Majeſtät. „Gedings und Paktsweiſe in unſrem Namen und unſrer Statt ſich vereiniget, bewilliget und vertragen, ꝛc. ꝛc. Man ſieht hieraus, daß

daß die Wahlcapitulation in recht eigentlichem Verſtande ein Vertrag iſt, den die Churfürſten für ſich und ihre Mitſtände mit einem neu erwählten römiſchen König oder Kaiſer ſchlieſſen.

Der äuſſeren Form nach bindet ſie zwar den Kaiſer allein. Dann nur dieſer wird redend eingeführt, nur von dieſem heißt es: Wir ſollen und wollen ꝛc. ꝛc. Aber ohngeachtet deſſen ſind Churfürſten, Fürſten und Stände eben wohl verbunden, ſich darnach zu achten, als der Kaiſer ſelbſt, wohl verſtanden, ſo viel Fürſten und Stände betrift, mit Ausnahme der Punkte, worinn ſie dieſelbe nicht erkennen. (S. die vorherg. Anm. 243.) Schon die Natur eines Vertrags bringt es mit ſich, daß ſolcher nicht nur den einen, ſondern auch den andern Theil verbindet, und da Churfürſten, Fürſten und Stände, wann von ihren Rechten und Befugniſſen die Rede iſt, faſt immer im Fall ſind, die Wahlcapitulation vor ſich anzuziehen, da ſie ſich z. Ex. der im 15ten Artikel § 8. vergönnten Selbſtmanutenenz bey der Landeshoheit nimmer werden begeben wollen, warum ſollten ſie nicht auch ihre darinn gegründete Verbindlichkeiten und Pflichten übernehmen, die zumal von den Pflichten des Kaiſers unzertrennlich ſind, ſo daß durch deren Hintanſezung auch die Erfüllung der erſtern zum Nachtheil des Reichs gehemmet wird. (*) Die Churfürſten als die Hauptpaciſcenten haben noch beſonders durch die Churvereine von 1521. und 1558. ſich gegeneinander verbindlich gemacht, die Wahlcapitulation in allen ihren Innhaltungen bey Kraft und Macht zu behalten, und keiner ohne den andern in keinen Weg etwas darwider zu verwilligen, noch zu begeben. (**)

Mm Nicht

(*) Moſer von Teutſchland S. 310. 311.

(**) Schmauſens Corp. jur. publ. S. 75. (Ausg. von 1774.) Fabers (neue) Staatskanzley Th. 13. S. 72.

Nicht nur aber ein Vertrag iſt die Wahlcapitulation ſondern auch ein Reichsgeſez und zwar eins der allerwichtigſten Reichsgeſeze, da ſie erſtgeſagter maſſen bald auf alle Reichsſachen ihren Einfluß hat, mehr und ſtärker, als irgend ein andres Reichsgeſez. In dieſer Eigenſchaft bindet ſie nicht allein Churfürſten, Fürſten und Stände, die ohnehin ſchon **Vertrags**weiſe daran gebunden ſind, ſondern auch deren Unterthanen, desgleichen die Reichsritterſchaft und deren Unterthanen, (*) und es war eine grobe Unwiſſenheit, da die Jülch- und Bergiſche Landſtände 1724. meinten, die Wahlcapitulation als ein bloſes Paktum zwiſchen dem Kaiſer und den Churfürſten gebe ihrem Landesherrn kein Recht über ſie. (**)

Ja auch Italien geht die Wahlcapitulation mit an, ſo weit ſie nemlich bey dieſem Reich ihre Anwendung findet. Man ſieht dieſes nicht nur aus der mehrmal, z. Ex. art. 1. § 2. art. 5. § 1. art. 16. § 1. art. 20. § 8. darinn vorkommenden Benennung des römiſchen Reichs, wozu Italien mit gehört, ſondern auch daher, weil art. 1. § 1. und 10. und art. 14. vom Pabſt und der chriſtlichen Kirche, art. 10. von den italiäniſchen Reichslehen und Reichslehenleuten, art. 26. § 1. vom Herzogthum Montferrat, und eben daſelbſt § 2. vom Reichsvicariat und Generalat in Italien namentliche Vorſehung geſchieht. (***) Ohnehin wird ja ein Kaiſer nicht vor Teutſchland allein, ſondern auch vor Italien mit gewählt, folglich ſieht man ſchon hieraus, daß die Wahlcapitulation, als ein unzertrenn-

(*) Moſers Betrachtungen über die Wahlcapitulation K. Joſephs II. Anm. 30. zum Eingang.

(**) Eben daſ.

(***) S. Moſers Abhandlung verſchiedener Rechtsmaterien 4ter Band S. 267. bis 270. und auswärtiges teutſches Staatsrecht S. 404. 405.

trennlicher Anhang der Wahl, auch Italien mit angehen müſſe. Ich kan dieſes ſo gar mit einem præjudicio beſtätigen. Dann der Reichshofrath ſelbſt äuſſerte in einem den 21ſten Febr. 1633. an den Kaiſer erſtatteten Gutachten in Sachen: Spigni Marchio &c. daß die von dieſem Marcheſe geſuchte Münzfreiheit der kaiſerlichen Wahlcapitulation entgegen ſey. (*)

Selbſt nach dem Abſterben eines Kaiſers währendem Zwiſchenreich behält ſie Geſezeskraft. Nicht nur die Reichsgerichte müſſen währendem Zwiſchenreich eben ſo darnach ſprechen, als bey erſeztem Kaiſerthron, ſondern auch die Reichsvicarien ſind daran gebunden, nicht zwar, in ſo fern ſie ein perſönlicher Vertrag iſt, wohl aber, in ſo fern dieſer Vertrag zugleich ein Reichsgrundgeſez iſt, welches unter jedem Nachfolger blos erneuert wird, und bis dahin ſeine Kraft behält. (**) Man ſieht auch leicht, wie verkehrt es wäre, den Reichsvicarien mehr Gewalt, und Rechte beyzulegen, als ſelbſt der Kaiſer bey ſeinen Lebzeiten hat, nicht zu gedenken, daß, da ſie die Capitulation mitmachen helfen, der gemeine Rechtsſpruch, quod quisque juris in alium ſtatuit, &c. hier ſeine Anwendung findet. (***)

Aeltere Wahlcapitulationen hingegen haben, genau betrachtet, nicht ſowohl einengeſezlichen als vielmehr blos hiſtoriſchen Nuzen, der jedoch zuweilen in der That groß iſt. (****) So belehrt uns z. Ex.

(*) Moſers Abh. verſchiedener Materien an eben ang. O. S. 270.

(**) Moſers Betrachtungen über Joſephs des IIten Wahlcapit. zum Eing. Anm. 25.

(***) Ludewigs Erläuterung der guldenen Bulle Anm. zum Tit. 5. § 1. not. r. Moſer von Teutſchland, ꝛc. ꝛc. S. 311.

(****) Moſers Abh. vom heutigen Gebrauch und Nichtgebrauch der alten kaiſerlichen Wahlcapitulationen (in den Abhandlungen verſchiedener Rechtsmaterien 5ter Band 5te Abhandlung.)

die neueſte Wahlcapitulation art. 8. § 21. ſelbſt, daß, wann von der Rechtmäſſigkeit und Gültigkeit eines Zollprivilegii die Rede iſt, nicht die neueſte ſondern desjenigen Kaiſers Wahlcapitulation, der das Privilegium ertheilet hat, den Ausſchlag gebe, und es darauf ankomme, ob ein ſolcher Kaiſer nach ſeiner Wahlcapitulation dazu befugt geweſen oder nicht.

Anm. 245. Eintheilung der Wahlcapitulation in Artikel und §§phos.

dieſer nachfolgenden Artikul. Dieſer Artikel ſind 30. Die vorherige Capitulationen haben theils mehr theils weniger, wie dann z. Ex. K. Joſephs I. Capitulation aus 47. Artikeln beſteht. Die Subdiviſion der Artikel in Paragraphen aber iſt noch nicht gar alt, und erſt auf dem Wahltage 1741. beliebt worden. Churtrier machte zuerſt privatim, und hernach den 22ſten Nov. 1741. Churbraunſchweig öffentlich den Antrag darauf, (*) ein Antrag, der bey dem churfürſtlichen Collegio gerechten Beyfall fand, weil dieſe Eintheilung vortreflich dazu dienet, die Wahlcapitulation deſto bequemer anführen, und die Abſäze der Materien ſo viel beſſer überſehen zu können. Herr Etatsrath Moſer, der auf dieſem Wahltage der churtrieriſchen Geſandtſchaft aſſiſtirte, mithin als Augenzeuge davon redet, erzählt, (**) er ſelbſt habe die Eintheilung der Artikel in §§phos entworfen, und ſolche habe bey dem churfürſtlichen Collegio viel Beyfall gefunden; Churmainz aber habe es als einen Eingriff in ſein Direktorialamt angeſehen, und allerley Veränderungen darinn vorgenommen, die nicht allemal glüklich gerathen ſeyen, wie der Augenſchein belehre. Es ward auch wirklich 1745. an einem Ort erinnert, die von Churmainz

(*) Moſers Zuſäze zu ſeinem teutſchen Staatsrecht Th. 1. S. 462.

(**) in ſeiner Lebensgeſchichte von ihm ſelbſt beſchrieben Th. 2. S. 8. (nach der Ausg. von 1777.)

1741. gemachte Eintheilung in §§ phos ſey hin und her nicht zum beſten getroffen, und würde gut ſeyn, disfalls Aenderung vorzunehmen. Indeſſen bliebs doch beym alten.

§. 57.

Kaiſerliche Beſchwörung der Wahlcapitulation, und Zuſage wegen deren Veſthaltung nebſt Schluß, Unterſchrift und Beſiglung.

Wahlcapitulation K. Joſephs des IIten, art. 30. §. 4. bis 7.

§. 4. (246) Demnach wir auch wegen unſrer Abweſenheit (247) die Wahlcapitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben wir unſern Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen;

§. 5. Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone, in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und uns zu Veſthaltung beſagter Capitulation nochmals zu verbinden.

§. 6. (248) Solches alles und jedes haben (249) wir obgedachter römiſcher König denen Churfürſten des Reichs (250) vor ſie und im Namen des Heil. römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und bey unſern königlichen Ehren, Würden, und

Worten im Namen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe auch hiermit und in Kraft dieſes Briefes: inmaſſen wir dann das mit einem leiblichen Eyde (251) zu Gott und dem heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſteet, veſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawieder nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß dawieder gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die mögten erdacht werden, (252) uns auch dawieder einiger Behelf oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

§. 7. Deſſen zu Urkund haben wir (253) dieſer Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit unſerm anhangenden groſſen Innſiegel bekräftigen, (254) auch jedem Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in unſerer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurth den ſieben und zwanzigſten Monatstag Martii nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im ein tauſend ſieben hundert vier und ſechzigſten, (255) unſers Reichs im erſten Jahr.

Nicolaus Fürſt Eſterhazi, hiezu bevollmächtigter	Johann Anton, Graf von Pergen, hiezu bevoll-	Aegid Valentin Felix Freyherr von Borié, hie-

erſter

erſter Königlicher Churböhmiſcher Wahlbottſchafter.	mächtigter zwey= ter Königlicher Churböhmiſcher Wahlbottſchaf= ter.	zu bevollmächtig= ter dritter Kö= niglich Churböh= miſcher Wahl= bottſchafter.

Anm. 246. Beſchwörung der Wahlcapitulation durch Commiſſarien, und hernach in eigner Perſon, auch wie fern die Beſchwörung durch Commiſſarien hinlänglich ſey, dem Vicariat ein Ende zu machen.

Demnach wir auch wegen unſrer Abwe= weſenheit — — nochmal zu verbinden. Dieſe Zuſage wegen perſönlicher Beſchwörung der Wahlcapitulation iſt gleich zwey Tage hernach in Erfüllung gekommen, wie der in dem folgenden § 58. vorkommende Revers darthut. Die Geſchichte unſers Texts iſt kürzlich folgende. Kaiſer Carl der Vte war zur Zeit ſeiner Capitulation auch abweſend, und ließ mithin die Capitulation auch durch Commiſſarien beſchwören. Aber ohngeachtet deſſen findet ſich in ſeiner Capitulation keine dergleichen Verordnung. Nachher trug ſich dieſer Fall nicht mehr zu bis auf Kaiſer Carl den VIten, in deſſen Capitulation dieſe beyde §§phi erſtmal eingefloſſen, und in allen ſeitherigen Capitulationen beybehalten worden. (*) Hingegen blieb dismal ein Beyſaz weg, den wir in Carls des VIten Wahlcapitulation ebenfalls zum erſtenmal, und in den beyden folgenden Capitulationen von 1741. und 1745. beybehalten finden, des Innhalts: „ Auch ehe wir ſolches gethan, (nemlich die Capitulation perſönlich beſchworen,) „ uns der Regierung nicht zu unterziehen „ ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der guldenen Bull be„ nahmte Vicarii indeſſen an ſtatt Unſer die Adminiſtration des „ Reichs continuiren. „ Die Urſache der Weglaſſung dieſes

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcap. Th. 2. S. 696.

Beyſazes war ganz natürlich, weil Kaiſer Franz noch lebte, mithin von einer Adminiſtration der Reichsvicarien keine Rede ſeyn konnte. Ohnehin hatten die Fürſten gegen dieſe Stelle proteſtirt, und davor gehalten, daß, wann der neu erwählte Kaiſer die Capitulation einmal durch Gevollmächtigte beſchworen, und auf teutſchen Boden ſey, das Vicariat billig ceſſire, oder doch zu Aenderung des alten Herkommens auch der übrigen Stände Einwilligung gehöre, (*)

Anlangend aber nun die Beſchwörung ſelbſt, ſo iſt ſolche von Carls des Vten Zeiten her üblich, und den Sitten der Teutſchen vollkommen gemäs, die es von jeher gewohnt geweſen, ihre Staatsverträge mit Eiden zu beſtätigen. (**) So gar der römiſche König, Joſeph der Iſte, obwohl er noch nicht über 12 Jahre alt war, mußte die Capitulation beſchwören, (***) doch alſo, daß 1) ſein Herr Vatter, der Kaiſer, ſie mit unterſchreiben, und 2) er ſelbſt verſprechen mußte, wann er nach erlangter Volljährigkeit die Regierung ſelbſt antrette, ſich durch einen Revers zu Feſthaltung der Capitulation nochmal zu verbinden, und, eh ſolches geſchehen, die Regierung nicht anzutretten. (****) In vorigen Zeiten, da der neu erwählte Kaiſer gemeiniglich bey der Wahl gegenwärtig war, verrichtete er dieſe Beſchwörung gleich nach der Wahl in eigner Perſon. Seit Carl dem VIten aber iſt dieſes nicht mehr geſchehen, ſondern allezeit die Capitulation erſt von den Geſandten des Neuerwählten

(*) Eb. daſ. S. 755. und Fabers (alte) Staatskanzley Th. 27. S. 413. Th. 82. S. 641.

(**) Speners teutſches jus publ. Th. 1. S. 296.

(***) Ludewigs Erläut. der guldenen Bulle Tit. 2. not. b. wo man auch die übrige bey dieſer Wahl beobachtete Feyerlichkeiten findet.

(****) Moſers teutſches Staatsrecht Th. 7. S. 366 - 378. und eben deſſelben Traktat vom römiſchen Kaiſer S. 281. 282.

wählten, die ſich zu dem Ende mit einer Vollmacht hiezu im Voraus verſehen, und dann erſt einige Zeit hernach von dem neuen Kaiſer ſelbſt beſchworen worden. Ich will kürzlich anführen, wie man es damit bey Kaiſer Franzen Capitulation gehalten, (*) und bemerke dabey, daß es im J. 1711. bey Carls des VIten Capitulation faſt auf die nemliche Weiſe gehalten worden. (**) Unmittelbar nach der den 13ten Sept. 1745. vollzogenen Wahl nemlich proponirte Churmainz, man wolle nunmehr vernehmen, ob und wer zu Beſchwörung der verglichenen neuen Capitulation inſtruirt und bevollmächtiget ſeyn möge. Hierauf übergaben die ohnehin anweſend geweſene churböhmiſche Herrn Geſandte ihre Vollmacht, und nachdem man von Seiten des churfürſtlichen Collegii ſolche hinlänglich befunden, ward von Churmainz ihnen der Vortrag gethan, die verglichene Wahlcapitulation werde ihnen vorhin bekannt, mithin deren Verleſung unnöthig ſeyn, und nur darauf ankommen, ob ſie ſolche beſchwören wollten. Zugleich ſtellte der churmainziſche Kanzler ihnen die Eidesformel zu, mit welcher ſie vor den Altar traten, und mit Legung der Hand auf das daſelbſt gelegene Evangelium St. Johannis ſich die formulam juramenti ſelbſt vorlaſen, und alſo den Eid ablegten, des Innhalts: „Wir, des durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Franzen, erwählten römiſchen Königs, bevollmächtigte Bottſchafter und Geſandten ſchwören in Kraft derentwegen habenden „und anjezo verleſenen Gewalts von wegen Ihro königlichen Ho-

(*) Ich lege hier die Beſchreibung zum Grund, die den 24ſten Sept. 1745. durch die Diktatur ein Stük der churfürſtlichen Collegialakten worden, mithin zuverläſſig iſt, und die man in Moſers Traktat vom römiſchen Kaiſer S. 259 - 275. und 292 - 299. findet.

(**) Moſers teutſches Staatsrecht. Th. 2. S. 404 - 406. 444. 445. Etwas davon, wie es 1742. bey Carl dem VIIten gehalten worden, ſ. in Moſers Zuſäzen zum teutſchen Staatsrecht Th. 2. S. 174 - 176. und 192.

„ Hoheit und in ihrer Hoheit Seele zu Gott und ſeinen Hei„ ligen, daß jezt gedachter unſer gnädigſter Herr, der römi„ ſche König, die bey bisherigen Wahlconſultationen unter hier „ anweſenden Ihrer churfürſtl. Gnaden zu Mainz, auch der „ abweſenden Churfürſten gegenwärtigen Geſandten verglichene, „ verfaßt, und beſchriebene pacta oder Wahlcapitulation ſtet, „ veſt und unverbrüchlich halten und vollziehen, und darwi„ der nicht ſeyn, oder thun wollen noch ſollen, als Ihrer kö„ niglichen Hoheit und uns Gott helfe und ſeine Heilige. „ Als nun den 25ſten Sept. darauf der ſolenne Einzug des neuen Kaiſers in die Wahlſtadt vor ſich gieng, that der Churfürſt von Mainz gleich nach dem Eintritt ins Conclave dem neuen Kaiſer wegen nunmehr in Perſon zu leiſtender Beſchwörung der Wahlcapitulation den Vortrag, führte hierauf ihn zum Altar, wo derſelbe die von Churmainz ihm zugeſtellte Aidesformel mit Legung der beyden Finger rechter Hand auf das Evangelienbuch ſelbſt verlaß, und alſo den Aid ablegte, ſofort die gewohnliche Reverſalien dem Churfürſten, dieſer aber ſolche ſeinem Canzler zuſtellte. Dieſe Eidesformul, nach welcher ſchon Carl der Vte geſchworen, (*) lautet alſo: „ Wie wir mit Worten un„ terrichtet ſind, und die verfaßte durch unſre gevollmächtigte „ Bottſchaft gleich nach unſrer Wahl allhier in Frankfurt be„ willigte und mit unſrem angehängten groſſen Inſiegel von ſich „ geſtellt- und extradirte Artikul oder Wahlcapitulation in ſich hal„ ten, dem wollen wir, Carl, erwählter römiſcher König, „ alſo ſtet und getreulich nachkommen und halten, auch ſonſten „ alles das thun, was uns als römiſchen König gebühret; als „ uns Gott helfe und die Heilige. „

Anm. 247. Verbindung der vorherigen Kaiſer nicht

die Wahlcapitulation. Carl VII. mußte nicht blos zur Wahlcapitulation, ſondern laut art. 29. §. 3. auch dazu ſich verbindlich machen, die in

(*) Moſers Zuſäze zum teutſchen Staatsrecht Th. 2. S. 169.

bloß zur Wahl-capitulation, ſondern auch zu den churfürſtlichen Collegial-ſchreiben.

in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammleten churfürſtlichen Collegio durch beſondre Schreiben erſtattete Gutachten zum Vollzug zu bringen, und darauf die Behörde zu beobachten. Eben dis mußte auch Kaiſer Franz art. 30. § 3. verſprechen. In der neueſten Capitulation aber blieb dieſes wieder weg, vermuthlich weil eben gedachter Kaiſer Franz ſelbſt noch lebte, mithin man ſich des Vollzugs von dieſem gewärtigte.

Anm. 248. Zweyerley Bemerkungen über das Verſprechen wegen Haltung der Wahlcapitulation: 1) wie wann die Umſtände ſolches ſchwer oder unmöglich machen?

Solches alles und jedes haben Wir — — nicht zu ſtatten kommen ſollen. Es ſey mir erlaubt, hierüber zweyerley Bemerkungen zu machen. Die erſte iſt dieſe: ſollte dieſes Verſprechen, ſollte dieſer Eid auch alsdann binden, wann die Umſtände deſſen Beobachtung ſchwer oder gar unmöglich machen? Man erzählt von Kaiſer Leopolds Wahlcapitulation, da die Krone Frankreich nach verlohrner Hofnung, ihn um die teutſche Krone zu bringen, wenigſtens die Gewalt des neuen Kaiſers durch eine geſchärfte Capitulation ſo eng als möglich einzuſchränken geſucht, allerhand hieher gehöriges ſonderbares; ein kaiſerlicher Miniſter ſoll z. Ex. ſich haben vernehmen laſſen, auf ſolche Art wolle man lieber die Krone laſſen, und möge man ſehen, ob ſich zu dergleichen Bedingungen ein Kaiſer finde, (*) andre hingegen ſollen ihm angerathen haben, die Capitulation mit Freuden anzunehmen, und den Churfürſten keinen Argwohn zu geben, als wenn er darüber misvergnügt wäre; dann ſie ſey kein Geſez, welches ſich auf die Gerechtigkeit gründe, ein paſſionirter Schluß könne keine Majeſtät binden, einige Artickel ſeyen ohnehin ſo zweydeutig, daß ihnen je nach Befinden ein

(*) Speners teutſches jus publ. Th. 1. S. 179.

ein Verſtand könne gegeben werden, u. ſ. w. (*) Auch ſoll Carl der VIte ſich gegen den Churfürſt Lothar Franz zu Mainz über die Schärfe ſeiner Capitulation, und wie er ſich faſt nicht getraue, ſelbige zu halten, beklagt, dieſer aber verſezt haben, wann Jhro Majeſtät ſie nicht halten können, ſo wirds der liebe Gott auch nicht von Jhnen fordern; ſchwören Sie getroſt. (**) Man verbinde damit, was ich in der Anm. 9. geſagt habe.

Jch bemerke dabey nur, daß, wann nach art. 30. § 6. der Wahlcapitulation dem Kaiſer kein Behelf noch Ausnahme zu ſtatten kommen ſoll, gegen ſeine Wahlcapitulation zu handeln, es umgekehrt auch billig iſt, daß die Stände ſelbſt ihm nicht Steine des Anſtoſſes in den Weg legen, ſondern vielmehr möglichſt mitwirken, daß ein jeweiliger Kaiſer ſeiner Capitulation ein Gnüge thun könne, ohne welche Mitwirkung der beſte Kaiſer mit dem beſten Willen wenig vermag. Sehr fein war es daher, als im J. 1704. ein kaiſerlicher Miniſter einer gewiſſen Craisgeſandtſchaft vorhielt, wann kaiſerliche Majeſtät vor ſich, obgleich ex ratione neceſſitatis publicæ, das geringſte thäte, ſo wider ihre Capitulation zu laufen ſcheine, ſo würde gleich von den Ständen ein groſſes Weſen daraus gemacht, und Jhro auch oft in Kleinigkeiten das Jurament, womit Sie dieſelbe beſchworen, gleichſam vorgerukt, dahingegen die Stände in ihren unter ſich habenden Streitigkeiten, oder wann ſie zu ihrem Privatnuzen am kaiſerlichen Hof etwas ſuchten, ſich oft kein Gewiſſen machten, kaiſerlicher Majeſtät Sachen zuzumuten, ſo ihnen ſelbſt wiſſender Dingen wider Dero Wahlcapitulation laufen. (***)

Die

(*) Moſers teuſches Staatsrecht Th. 1. S. 244. 245.

(**) Eben deſſelben Lebensgeſchichte von ihm ſelbſt beſchrieben Th. 2. S. 40. 41.

(***) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 36. 37.

2) Ob ſolches Verſprechen auch auf die von den übrigen Stände widerſprochene Stellen gehe?

Die zweyte Bemerkung: ſollte dieſes Verſprechen, ſollte dieſer Eyd auch auf diejenige Stellen zu verſtehen ſeyn, worüber die übrige Stände Beſchwerde führen, und in Anſehung deren ſie folglich die Capitulation für unverbindlich halten? Herr Etatsrath Moſer iſt der Meinung, (*) da der Kaiſer die Capitulation einmal beſchworen, und in den desfallſigen Streitigkeiten zwiſchen den Churfürſten und Fürſten nicht Richter ſeyn könne, die Fürſten auch ihn von ſeinem auf die Capitulation, folglich auf die widerſprochene Punkte mit abgelegten Eyd nicht loszuſprechen vermöchten; ſo ſey er ſchuldig, auch dieſe Punkte zu halten, eben ſo müßten die Reichsgerichte ſchlechterdings ſich darnach achten, da ſie ihnen lediglich zur Befolgung vorgelegt werde, und ihnen ein Entſcheidungsrecht in Betref dieſes Streits nicht zukomme; gleichwie aber auch weder der Kaiſer, noch die Churfürſten, noch die Reichsgerichte berechtiget ſeyen, den übrigen Reichsſtänden an ihren Gerechtſamen etwas zu benehmen, oder ſich darinn zum Richter über ſie aufzuwerfen, ſo ſeyen auch dieſelbe nicht ſchuldig, die in Gefolg ſolcher widerſprochenen Stellen vom Kaiſer oder den Churfürſten oder den Reichsgerichten vorgenommene Handlungen oder ergangene Sprüche gegen ſich gelten zu laſſen, oder ſich ſelbigen zu unterwerfen. Dannoch finde ich, daß ums Jahr 1712. der damalige Reichsvicekanzler gegen einige Fürſtliche Deputirte ſich ſoll haben vernehmen laſſen, die neue Wahlcapitulation ſey von Jhro kaiſerlichen Majeſtät anderſt nicht als ſine præjudicio tertii beſchworen, und wie dieſelbe nicht gemeinet ſeyen, dem Reichsfürſtenſtand an ſeinen Rechten etwas derogiren zu laſſen, vielmehr zu Redreſſirung des paſſirten die Hand nachdrüklich bieten würden, alſo würde Jhro nicht entgegen ſeyn, wann man von Seiten des Reichsfürſtenſtands das theatrum je eher je lieber

(*) im Traktat von Teutſchland S. 329. 330, und in der Abh. verſchiedener Rechtsmaterien 2tem Band S. 332. 333.

der öffnen, und durch ein im Namen der anweſenden Fürſtlichen Miniſtrorum überreichendes Memorial die Gelegenheit dazu an Hand geben würde, ohne jedoch circa modum deroſelben etwas vorzuſchreiben. (*)

Anm. 249. Noch etwas von der Benennung, römiſcher König, und, bey königlichen Ehren, und wie fern ſie ſchiklich oder nicht.

Wir obgedachter römiſcher König. Hier, wo Jhro jezt regierende kaiſerliche Majeſtät als eigentlicher römiſcher König erwählt wurden, mag dieſe Benennung ſo wie die gleich folgende Ausdrüke, bey unſern königlichen Ehren rc. rc. wohl paſſiren. Bey wirklichen Kaiſerwahlen aber ſollte es billig heiſſen: Wir römiſcher Kaiſer und, bey unſern kaiſerlichen Ehren, rc. rc. und ſo heißt es auch wirklich in K. Ferdinands des Iſten Capitulation art. 28. ſtatt deſſen aber in den nachherigen Capitulationen wieder, Wir römiſcher König, rc. rc. und, bey unſern königlichen Ehren, geſezt worden. (S. Anm. 240.)

Anm. 250. **vor ſie und im Namen des heil. römiſchen Reichs.** S. Anm. 243.

Anm. 251. Beſchwörung, bald zu Gott und dem heiligen Evangelium, bald, zu Gott und den Heiligen.

zu Gott und dem heiligen Evangelio. Jn Carls des Vten und Ferdinands des Iſten Capitulation hieß es: zu Gott und den Heiligen. Jn des römiſchen Königs Maximilians des IIten Capitulation aber ward zum erſtenmal geſezt: zu Gott und dem heiligen Evangelio. Jm Revers hingegen (S. den folgenden § 58.) heißt es noch jezt: zu Gott und den Heiligen.

Uns

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 3. S. 318. 342.343.

Anm. 252. Vorſehung gegen die päbſtliche Diſpenſationen und Abſolutionen. Uns auch darwider einiger Behelf — — nicht zu ſtatten kommen ſollen. Dieſer Beyſaz kam auf Verlangen der evangeliſchen Fürſten 1653. zum erſtenmal in des römiſchen Königs, Ferdinands des IVten, Capitulation, und iſt ſeither in allen Capitulationen beybehalten worden. Es iſt ohne mein Erinnern klar, daß die Diſpenſationen und Abſolutionen hauptſächlich auf den Pabſt und deſſen Nuncios zielen, damit dieſe mit der Capitulation nicht eben die Comödie ſpielen, wie im vorigen Jahrhundert in Polen mit König Michaels pactis conventis, und mit dem weſtphäliſchen Frieden.

Anm. 253. Etwas von den Original-Exemplarien der Wahlcapitulation. dieſer Briefe neun in gleicher Form und Laut. So viel nemlich Churfürſten ſind, ſo viel Original-Exemplare werden gefertigt, auſſer daß, wann der Neuerwählte ſelbſt ein Churfürſt iſt, (ein Fall, der dismal zur Zeit der Wahl nicht vorhanden war,) er für ſich ſelbſt keins ausfertigen laßt. Man ſieht hieraus, daß das churmainziſche Original vor den andern Originalen gar nichts voraus hat. Die Marginalien aber, die man bey den Abdrüken findet, ſind eine bloſſe Privatarbeit, und machen folglich keinen Theil der Originale aus,

Anm. 253. ½. mit unſrem anhangenden groſſen Inſiegel. Alſo nicht mit der Bottſchafter, ſondern mit des Neuerwählten eignem Innſiegel geſchieht die Beſieglung.

Anm. 254. auch jedem Churfürſten einen überantworten laſſen. Dieſe Ueberantwortung geſchieht gegen Einhändigung des Wahldecrets. Beyde nemlich, das Wahldecret und die Wahlcapitulation, haben die nächſte Beziehung auf einander, und pflegen daher gegeneinander ausgewechſelt zu werden.

Anm. 255. unſers Reichs. Alſo hat auch der römiſche König ein Reich, obwohl ſeine Regierung darüber noch ſuſpendirt iſt.

§. 58.

§. 58.

Revers über die von kaiſerlicher Majeſtät in Perſon nachgeholte Beſchwörung dero Wahlcapitulation.

(256.) Wir Joſeph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erbprinz, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. Großprinz zu Toſcana, ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief, als am Tag unſerer Wahl zum römiſchen König, welcher war der ſieben und zwanzigſte des ablaufenden Monats Martii, die von uns vermög unſeres ihnen deshalb unter unſerm Inſiegel zugeſtellten beſonderen Gewalts gevollmächtigte Bottſchaftere, und Gewalthabere, den Hochgebornen Fürſten, auch Hoch- und Wohlgeborne, Kaiſerl. Königl. reſpectivé wirkliche geheime Räthe, Cämmerere, Feldmarſchall-Lieutenant, Obriſten über ein Regiment zu Fuß, Miniſtern an verſchiedenen Chur- und Fürſtlichen Höfen des Reichs, dann Kaiſerl. Reichshof- und Kaiſerl. Königlichen Staatsrath in teutſch inländiſchen Geſchäften, Niclas, des Heil. Röm. Reichs Fürſten,

Eſterhazy von Galantha, Erbgrafen der Grafſchaft Forchtenſtein, Ritter des Thereſianiſchen Militar-Ordens, Johann Anton, Grafen von Pergen, und Aegid Valentin Felix, Freyherrn von Borié, mit denen hochwürdigſten Fürſten Emmerich Joſeph, Johann Philipp, und Maximilian, zu Maynz, zu Trier, und zu Cölln Erzbiſchoffen, des heiligen römiſchen Reichs, durch Germanien, durch Gallien, und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzcanzlern, unſern lieben Neven und Churfürſten, wie nicht weniger mit denen von wegen, und an ſtatt deren reſpectivé Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten, auch Durchlauchtigſt und Großmächtigen, Marien Thereſien, römiſchen Kaiſerin, zu Hungarn und Böheim Königin, als Königin und Churfürſten zu Böheim ꝛc. Maximilian Joſeph, Churfürſten in Bayern, ꝛc. Xaverii, Vormunds und Adminiſtratorn der Chur Sachſen, ꝛc. Friederichs, Königs in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, ꝛc. Carl Theodor, Churfürſtens zu der Pfalz, ꝛc. und Georgen, Königs in Großbrittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig Lüneburg, ꝛc. des Heil. röm. Reichs Erzſchenken Erztruchſeßen, Erzmarſchallen, Erzcämmerern, und Erzſchazmeiſtern, unſern lieben reſpectivé Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brudern, Vettern und Churfürſten, bey mehr beſagter unſerer Wahl erſchienenen, bevollmächtigten Bottſchaftern, Friedrich Carl Joſeph, Freyherrn von und zu Ehrthal, Carl Ernſt, Freyherrn von Breidbach zu Bürres-

heim, Franz Anton Chriſtoph, Grafen zu Hohenzollern, Niclas, Fürſtens Eſterhazy von Galantha, Johann Joſeph, Grafen von Paumgarten, Carl Auguſt, Grafen von Rex, Ehrich Chriſtoph Edler von Plothow, Peter Emanuel, Freyherrn von Zettwiz, Johann Clamer Auguſt von dem Buſche, Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Römiſchen Reich zu Ehren und um gemeinen Nuzens willen etlicher Articul, (257) Gedings- und Pactsweis, in unſerem Namen, und unſerer Statt ſich vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen, und zu halten bereits eidlich zugeſagt haben. Wiedie alle in eine offene Form geſtellet, und von ihnen unter unſerm Namen und angehängten Inſiegel übergeben ſeynd, alſo lautend:

Wir Joſeph, der zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Geben in unſerer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurth den ſieben und zwanzigſten Tag Monats Merz nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt in ein tauſend, ſieben hundert vier und ſechzigſten Jahr.

Und aber gedachte unſere gevollmächtigte Bottſchaftere und Gewalthabere dabey obberührten unſern an- und abweſenden lieben Neven, Gnädigen Frau Mutter, Oheimen, Brüdern, Vettern und Churfürſten Zuſag gethan, daß wir ſelbige Articul, bevor wir die Römiſche Cron empfangen, perſönlich erneueren und mit unſerm Eid beſtättigen und bekräftigen ſollen, ꝛc.

Daß

Daß wir demſelben nach jezo zu hieſiger unſerer Ankunft und vor empfangener königlicher Crönung alle und jede Puncten und Articul, davon obgemeldet, und wir durch mehrgedachte unſere gevollmächtigte Bottſchaften und Gewalthabere mit berührten unſern lieben Neven, auch deren abweſenden Churfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in unſerm Namen und Siegel ausgangen, und ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jezo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was uns (258) als römiſchen König gebühret, (259) zu Gott und denen Heiligen geſchworen haben, und thun das wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs, alle Argliſt, und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeſchieden. Deſſen zur Urkund haben wir uns eigenhändig unterſchrieben, und unſer Inſiegel an dieſen Brief hängen laſſen. Der geben iſt in unſerer und des Heil. röm. Reichs Stadt Franckfurth am neun und zwanzigſten Monatstag Merz im ſiebenzehen hundert vier und ſechzigſten Jahr.

JOSEPH Mppr.

(L. S.)

Vt Rudolph, Graf von Colloredo Mppr.

Chriſtian Auguſt Freyherr von Bek. Mppr.

Anm. 256. Wir Joſeph der Andere, ꝛc. Dieſe Reverſalien pflegen gleich nach dem actu der perſönlich geſchehenen Beſchwörung der Wahlcapitulation ausgeliefert zu werden. (S. Anm. 246.)

Anm. 257. Gedings- und Paktsweiſe. S. Anm. 244.

Anm. 258. als römiſchen König. Billig ſtünde hier der Beyſaz: und künftigen römiſchen Kaiſer. (S. Anm. 240.)

Anm. 259. zu Gott und den Heiligen. (S. Anm. 251.)

§. 59.

Kaiſerliche Majeſtät verſprechen, gegen Dero Wahlcapitulation kein Reſcript, Mandat, u. ſ. w. ausgehen, noch ſonſt etwas geſchehen zu laſſen, und ſoll, was dagegen erlangt wird, oder ausgeht, kraftlos ſeyn.

Wahlcapitulation K. Joſephs, des IIten, art. 16. §. 9. und 11.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie es im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 16.
§. 9. (260) Ferner wollen wir auch wider dieſe	Es will der erwählte römiſche Kaiſer — — wi-

dieſe unſre Zuſage — — kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſt, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.

wider dieſe ſeine Zuſag — — kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

§. 11. (261) Ob aber dieſen und andern in dieſer Capitulation enthaltenen Artikuln und Puncten einiges zuwieder (262) erlanget, (263) oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und abſeyn, immaſſen wir es jezt alsdann, und dann als jezt hiermit caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und

Ob aber dieſen und andern in dieſer Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, todt und abſeyn, inmaſſen der römiſche Kayſer es jezt alsdann, und dann als jezt, hiermit caſſiret, tödtet, und abthut, und, wo noth, denen beſchwerten Parteyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen

und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden. | ſen ſchuldig ſeyn will, Argliſt und Gefährde hierinn ausgeſchieden.

Anm. 260. Ferner wollen wir auch wieder dieſe unſre Zuſage — — in einige Weiß oder Wege. Dieſer Sphus, welcher eigentlich von Reichsgeſezen überhaupt handelt, iſt ſchon oben § 2. vorgekommen, und hier nur in ſo weit zu wiederholen, als die Beobachtung der Wahlcapitulation insbeſondre verſichert wird. Es gehört daher auch hieher Anm. 24. und 26.

Anm. 261. Unterſchied zwiſchen der clauſula caſſatoria und commiſſoria, und warum leztere nicht rathſam ſey.

Ob aber dieſen und andern — — Argliſt und Gefährde hierinn ausgeſchieden. Dieſe Stelle ſteht ſchon in Carls des Vten Capitulation, und iſt ſeither in allen Capitulationen wiederholt worden, nur daß in K. Matthias Capitulation art. 39. es erſtmal heißt, beſchwerten Parthie, ſtatt daß in den vorherigen Capitulationen es hieß, begehrenden Parthie, und daß im Projekt der beſtändigen Capitulation auf Begehren der Fürſten zum erſtenmal geſezt wurde: dieſen und andern in dieſer Capitulation enthaltenen Artikuln und Punkten, da es vorher hieß: dieſen oder andern vorgemeldten Artikuln und Punkten. Die ganze Stelle ſchikte ſich aber beſſer an das Ende der ganzen Capitulation, wie ſie dann auch in Carls des Vten Capitulation und vielen folgenden Capitulationen wirklich am Ende ſteht. Mit dieſer Nichtigkeits-Clauſel, (clauſula caſſatoria) die noch auſſerdem bey einigen ſpeciellen Stellen wiederholt wird, z. Ex. art. 1. §. 14. art 15. §. 5. iſt die clauſula commiſſoria, die den Verluſt der kaiſerlichen Würde auf den Fall der Uebertrettung der Capitulation nach ſich zieht, nicht zu vermen.

mengen. Dieſe kam bey K. Leopolds Capitulation in Vorſchlag, und ward von Frankreich und Schweden angerathen. Wohingegen der Churfürſt von Mainz eine genauere Zuſammenſezung zwiſchen Churfürſten, Fürſten und Ständen beyder Religionen in Vorſchlag brachte. Dieſe, ſagte er, müſſe der Knopf ſeyn, wodurch die künftige Wahlcapitulation feſt gemacht würde, oder, wie er ein andermal ſich ausdrückte, wann man der genauern Beobachtung der Capitulation verſichert ſeyn wolle, ſo werde erforderlich ſeyn, daß ein Spieß dabey ſteke. (*) Man fand indeſſen jene den Verluſt der kaiſerlichen Würde drohende Clauſel zu hart, ja vor die Ehre der kaiſerlichen Majeſtät ſpöttlich, wie dann ſonderlich Churſachſen und Churbrandenburg dem Antrag widerſprachen. (**) In der That würde dieſe Clauſel dem Reich wenig helfen, und könnte vielmehr leicht groſſe Weiterungen und innerliche Kriege nach ſich ziehen, da man ſich wohl vorſtellen kann, daß ein Kaiſer ſich nicht ſo gutwillig des Reichs entſezen laſſen, ſondern wegen der ihm Schuld gebenden Uebertrettung viel einzuwenden haben, und auch ſeine Anhänger finden würde, wohingegen, was der Capitulation zuwieder etwa vorgehen möchte, ſich weit glimpflicher zurükziehen läßt, ein Kaiſer auch ſeine Reputation dabey ſalviren, und ſagen kann, daß es per ſub- & obreptionem von ihm erhalten worden ſey. Richtig iſt es alſo wohl, wann der Kaiſer gegen ſeine Capitulation handelt, und eine unmittelbare Folge davon iſt es, daß in dem, worinn er dagegen handelt, weder das Reich noch mehrere oder einzele Stände, noch andre unmittelbare oder mittelbare Glieder des

(*) Sattlers Geſch. des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 9. S. 202. 204.

(**) Speners teutſches jus publicum Th. 1. S. 299. 300. Moſers teutſches Staatsrecht Th. 2. S. 368. und im Traktat vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. S. 185. 186.

Reichs Gehorſam zu leiſten ſchuldig ſind. Aber ihm deswegen den Gehorſam überhaupt aufzukünden, oder gar ihn der kaiſerlichen Würde verluſtig zu erklären, das läßt ſich, ſo lang es nicht bedungen wird, nimmermehr behaupten. Dann ohne zu gedenken, wie gefährlich ſolche Säze vor die Ruhe des teutſchen Reichs ſeyn würden, ſo folgt aus der Natur eines ſolchen Vertrags nur ſo viel, daß der andre Theil verlangen kann, dem Vertrag gemäs zu handeln, und das dagegen geſchehene abzuſtellen. Wer ſoll aber den Ausſchlag geben, ob der Kaiſer ſeiner Capitulation entgegen gehandelt habe? Schwerlich wird ſich der Fall ereignen, daß ein Kaiſer dieſes eingeſtünde, und nicht wenigſtens etwas zu ſeiner Entſchuldigung anzuführen hätte. Einen Richter aber, vor dem man ihn belangen könnte, hat er nicht, und die Parthie, die ihn der Uebertrettung beſchuldigt, kann doch in eigner Sache nicht Richter ſeyn. Man ſehe z. Ex. nur, was darüber geſchrieben worden, ob der Kaiſer durch die 1728. gegen den Herzog Carl Leopold verhängte Siſtirung ſeiner Regierung und in kaiſerlichem Namen angeordnete Landesadminiſtration die Wahlcapitulation übertretten habe oder nicht. Was bleibt alſo übrig? Gütliche Handlungen, Vermittlung fremder Mächte, oder auch der Garants des weſtphäliſchen Friedens, kluges Temporiſiren, oder, wann ein Theil es zu weit treibt, innerliche Unruhen, u. ſ. w. (*) Daß aber dieſe Nichtigkeits-Clauſel nicht auf das gehe, was ein Kaiſer præter capitulationem thut, das iſt, was darinn weder ausdrücklich erlaubt, noch verbotten iſt, noch aus der Analogie derſelben ſich entſcheiden läßt, als welches je nach Umſtänden erlaubt oder nicht erlaubt ſeyn kann, das bedarf kaum einer Erinnerung.

Anm.

(*) Moſers Abhandlung verſchiedener Rechtsmaterien 2ter Band Abh. 4. §. 25. und Betrachtungen über K. Joſephs des IIten Wahlcapit. zum Eing. Anm. 31.

Anm. 162. erlangt. 3. Ex. wann der Kaiſer wegen eines oder andern in ſeiner Capitulation verſprochenen Punkts vom Pabſt eine Abſolution von ſeinem darauf geleiſteten Eid erhielte,

Anm. 163. oder ausgehen würde; es geſchehe gerichtlich oder auſſergerichtlich, in welcher Form es auch ſey, an wen es auch ausgehe, und was es immer betreffe.

§. 47.

Kaiſerliche Majeſtät wollen Dero Wahlcapitulation den höchſten Reichsgerichten, ſo wie Dero Miniſtris und Räthen zu halten einbinden.

Wahlcapitulation K. Joſephs, des IIten, art. 30. §. 1.	Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation, wie ſolches im Jahr 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegien verglichen worden, art. 30.
(264) Damit auch (265) die Reichshofräthe, (266) wie auch das kaiſerliche Cammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſten ſich nach	Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiſerliche Cammergericht, in ihren Rathſchlägen, Expeditionen und ſonſten ſich nach dieſer Capitu-

nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen wir, bey künftiger unſerer kaiſerlichen Regierung, ihnen ſowohl, als andern unſern Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein (267) vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden (268) gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

pitulation richten, ſoll und will der römiſche Kayſer ihnen ſowohl, als allen andern ſeinen Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteyden mit ausdrucklichen Worten einverleiben laſſen.

Anm. 264. Geſchichte dieſer Stelle, und warum inſonderheit der Reichsfürſtenſtand damit nicht zu frieden ſey.

Damit auch die Reichshofräthe — — mit ausdrüklichen Worten einverleiben laſſen. Das Hauptweſen dieſes §phi kam erſtmal in K. Ferdinands des IIten Capitulation. Es wurden aber in den nachherigen Capitulationen von Zeit zu Zeit allerhand Beyſäze und Veränderungen gemacht, wodurch derſelbe endlich in ſeine jezige Geſtalt erwachſen iſt. Dann ſo hieß es z. Ex. anfangs: „Damit auch unſre ſowohl geheime, als Hofräthe ꝛc. In „des römiſchen Königs Ferdinands des IVten Capitulation aber „ward zum erſten mal beygeſezt: „wie auch das Cammerge-

„ gericht. „ In K. Leopolds Capitulation ward an ſtatt, Hofräthe, znm erſten mal geſ zt, Reichshofräthe. So wollten auch die Fürſten ſchon 1658. und hernach bey den Verhandlungen über die beſtändige Capitulation 1663. die geheime Räthe weggelaſſen wiſſen, wie endlich auch geſchah. Es war nemlich den Ständen beyder Religionen unangenehm, daß, was im Reichshofrath in contradictorio den Rechten gemäß geſchloſſen worden, im kaiſerlichen geheimen Rath ex ratione ſtatus abgeändert werden ſollte. Man ſuchte daher, und zwar, da die Evangeliſche nicht hatten erhalten können, daß auch ihre Glaubensgenoſſen in dieſen geheimen Rath mit aufgenommen worden, ſonderlich evangeliſcher Seits denſelben wenigſtens von den Reichsjuſtizſachen auszuſchlieſſen, und als es damit nicht nach Wunſch gieng, wollte man von einem eigentlichen kaiſerlichen geheimen Rath endlich gar nichts mehr wiſſen. (*) Inzwiſchen iſt der Reichsfürſtenſtand mit dieſem ganzen §pho unzufrieden, und hat den Kaiſer ſowohl 1712. als 1742. erſucht, die Capitulation den höchſten Reichsgerichten pro ſanctione pragmatica & lege imperii nicht zuzuſenden, noch dero Miniſtros und Bediente darauf zu beeidigen, bis die dagegen gemachte Erinnerungen erledigt, und die Reichsfürſten durch billige Remedirung conſolirt ſeyn würden. (**) Gleichwie indeſſen die jeweilige neue Wahlcapitulation den Reichsgerichten blos zur Befolgung vorgelegt wird, alſo iſt ihnen nicht zu verdenken, wann ſie nach derſelben ohne Ausnahme ſprechen, ohne ſich in die desfallſige Streitigkeiten zwiſchen den Churfürſten und Fürſten zu miſchen. (Anm. 243. S. 527. folgg. und Anm. 248. S. 577.) Wohingegen man auch den Fürſten nicht verdenken

(*) Moſer vom römiſchen Kaiſer, ꝛc. S. 499. 500.

(**) Eben deſſelben Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcap. Th. 3. S. 317. 330. 349. 355. 356. 358, 367. Fabers alte Staatskanzley Th. 18. S. 647. Th. 82. S. 631. 632.

ken kan, wann ſie den Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen, in ſo weit ſich ſolche auf eine von ihnen widerſprochene Stelle gründen, den möglichſt geringſten Gehorſam leiſten. (*)

Anm. 265. die Reichshofräthe. Man vergleiche damit auch die Reichshofrathsordnung Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 21. und 24.

Anm. 266. wie auch das kaiſerliche Cammergericht. Nach einem Gutachten von 1741. ſollte hier bey geſezt werden: nicht weniger das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil und das kaiſerliche Landgericht in Schwaben. In der That würdieſes eben ſo wenig überflüſſig ſeyn, als wann auch die Reichshof- und Cammergerichtscanzleyen, ſo wie des Kaiſers Hofkriegsrath, Generalität und Truppen zu Befolgung der Wahlcapitulation, ſo viel einen jeden berührt, angewieſen würden.

Wer auſſer denen im Text benannten Perſonen noch weiter auf die Wahlcapitulation zu verpflichten ſeyn möchte.

Anm. 267. vorhalten. Das iſt, durch ein kaiſerliches Decret inſinuiren.

Anm. 268. gebühret; und in ſeine Amtsverrichtungen einſchlägt.

§ 61.

(*) Cramers wezlariſche Nebenſtunden Th. 76. S. 13. 14. Möſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung Th. 1. S. 1151. und eben deſſelben Betrachtungen über Joſephs des IIten Wahlcap. art. 30. § 1. Anm. 5.

§. 61.

Weiſung vor den Reichshofrath, die kaiſerliche Wahlcapitulation in acht zu nehmen.

Reichshofrathsordnung. Tit. 1. §. 15.

(269) Und weilen dann allein uns als römiſchem Kayſer, vielberührte Unſer Präſident und Reichshofräthe mit einem theuren Eyd verbunden, ſo ſollen ſie vor allen Dingen uns jeder Zeit getreu, gehorſam und gewärtig ſeyn, — — ſodann zuvorderiſt unſere Römiſch Kaiſerliche Wahlcapitulation — — in acht nehmen.

Reichshofrathsordnung. Tit. 7. §. 24.

So ſollen auch unſre kaiſerliche Wahlcapitulation — — auf der Reichshofrathstafel, damit man ſich deren in zweifelhaftigen Fällen gebrauchen könne, ſtets vorhanden ſeyn, und von ſelbiger nicht verrükt werden.

Anm. 269. Und weilen dann allein — — von ſelbiger nicht verrükt werden. S. Anm. 264. 265.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation.

§. 62.

Verweiſung des Geſchäfts der beſtändigen Wahlcapitulation auf den nächſten Reichstag.

Inſtr. pac. Oſnabr. art. 8. §. 3.

Inſtr. pac. Monaſt. §. 64.

(270) In proximis — — Comitiis — — de — — certa conſtantique Cæſarea Capitulatione concipienda — — ex communi Statuum conſenſu agatur & ſtatuatur.

Anm. 270. Geſchichte des Projekts der beſtändigen Wahlcapitulation bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen.

In proximis comitiis — — agatur & ſtatuatur. Ein Projekt einer Executionsordnung (Anm. 90.) ein Projekt einer Cammergerichtsordnung (Anm. 140.) haben wir gehabt. Nun kommen wir auch auf ein Projekt einer beſtändigen Wahlcapitulation. Lauter Projekte, die aller Wahrſcheinlichkeit nach einerley Schikſal haben, das iſt, ewige Projekte bleiben werden. Mit dem Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation wäre es nicht einmal ſo weit gekommen, wann die Türken nicht geweſen wären, oder, daß ich mich näher ausdrücke, die Furcht vor den Türken, eine Furcht, die auch ſonſt in Teutſchland viel gutes hervorgebracht hat, und der wir namentlich auch die Religions-Friedensſchlüſſe zu verdanken haben, wie ich ſeiner

Zeit

Zeit zeigen werde. Wir haben nemlich gehört, (Anm. 243. S. 517. 518.) wie und wodurch bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen der Wunſch nach einer unveränderlichen beſtändigen Wahlcapitulation, ſtatt der ſonſt vor jeden römiſchen Kaiſer und König beſonders gefertigten Capitulationen entſtanden, und was hierauf im weſtphliſächen Frieden verabredet worden iſt. Wir haben auch gehört, wie des römiſchen Königs, Ferdinands des IVten, Wahl vorbeygegangen, ohne daß eine beſtändige Wahlcapitulation nur in Vortrag gekommen wäre, ſo daß die Stände mit Ueberreichung ihrer monitorum ſich begnügen müſſen, (Eb. daſ.) Den weitern Verlauf zeige ich in der gleich folgenden Anmerkung.

§. 63.

Nochmalige Verabredung, daß die beſtändige Wahlcapitulation auf nächſtem Reichstag für die Hand genommen, berathſchlagt und erörtert werden ſolle.

Reichsabſchied vom J. 1654. §. 192.

Wann aber bey erſtgemeldter ordinari-Deputation über die beſagte Materien auch Sachen vorfielen, die ohn Unſer und der geſammten Churfürſten und Stände Verordnung zu keinem Schluß zu bringen, ſo ſollen dieſelbe nebſt allen andern, welche dißmal wegen Kürze der Zeit völlig zu erledigen nicht müglich geweſen, auf nächſtkünftigen Reichstag ausgeſtellt und verwieſen werden, welchen wir mit der Ständ Belieben vor dismal, doch

doch ohne Nachtheil und Abbruch der ſämmtlichen Churfürſten hergebrachten Rechtens, dero vorhergehende Requiſition und Conſens, zu Reaſſumir- und Continuirung des jezigen innerhalb zweyen Jahren von dato benanntlich auf den ſiebenzehenden May anno ſechzehen hundert ſechs und fünfzig allhier wieder einzukommen, und was anjezo hinterſtändig blieben, und entzwiſchen etwa zu gemeiner Berathſchlagung noch fürfallen möchte, fürzunehmen, und zu handeln, hiemit ohne weiters Ausſchreiben beſtimmet, und dergeſtalt eröfnet haben wollen, daß auf jezt gemeldtem prorogirten Reichstag, ohnerwartet einer fernern Formal-Propoſition, alle und jede materiæ, welche im Friedensſchluß zu dieſem Reichstag verwieſen, und in die Kayſerliche Propoſition in den dreyen abſonderlichen Puncten gebracht worden, es ſeye davon allhier geredt oder nicht, (271) darunter auch die Wahlcapitulation, nach Innhalt des inſtrumenti pacis, in obgemeldten dreyen Reichsräthen alſobald für die Hand genommen, berathſchlaget, und erörtert werden, und gleiche Kraft haben ſollen, als wann ſie bey dieſem Reichstag wären ausgemacht worden; im Fall aber immittelſt dieſer Zeit Sachen fürfallen würden, die man gleichfalls bey künftigem prorogirtem Reichstag in Berathſchlagung zu ziehen hätte, ſo wollen wir deſſen Churfürſten und Stände bey Zeiten erinnern, damit

mit ſie die Ihrige auch derentwegen nach Nothdurft inſtruiren mögen.

Anm. 271. Verfolg der Geſchichte des Projekts der beſtändigen Wahlcapitulation, und zwar a) von 1653. bis 1662.

darunter auch die Wahlcapitulation. Der Reichstag, von dem der weſtphäliſche Friede redet, (S. den vorherg. § 62.) hatte 1653. endlich ſeinen Fortgang. Die Materie der beſtändigen Wahlcapitulation kam auch den 13ten 23ten Jenner 1654. im Fürſtenrath zum wirklichen Vortrag. Sonderlich legte Braunſchweig-Wolfenbüttel den 1ſten Merz dieſes Jahrs wegen Beförderung des Werks ein recht ſchönes und daher allerdings hier anzumerkendes Votum ab. „Das Abſehen, hieß es, ſey zuvorderſt darauf zu nehmen, daß gutes Vertrauen 1) zwiſchen Haupt und Gliedern, 2) zwiſchen den Gliedern unter ſich, und 3) cum extraneis guter Fried und Nachbarſchaft erhalten werde. Das erſte beſtehe in richtiger Verfaſſung der Capitulation, das andre in puncto reſtituendorum & juſtitiæ, das dritte auf der Executionsordnung, u. ſ. w. Dannoch ward nichts ausgemacht, und eben daher, wie unſer Text zeigt, die Sache auf ein andermal ausgeſezt. Die beſte Zeit im Fürſtenrath war über dem modo tractandi, ob man nemlich die Sache ſogleich in pleno oder præliminariter per Deputatos vornehmen ſoll, verſchwendet worden. Die Evangeliſche, (ausgenommen Lautern und Heſſen,) denen von den Catholiſchen Bamberg, Coſtniz, Trient, Brixen, Fulda, Hohenzollern und die Schwäbiſche Grafen beyſtimmten, hielten davor, zu Beſchleunigung der Traktaten werde das beſte Mittel ſeyn, die Capitulation præparatorie per Deputatos vorzunehmen; dieſe könnte die ſchon eingeſchikte monita (vermuthlich die von 1653. S. 243. S. 519) mit der Capitulation conferiren; wären ſie darinn beobachtet, hätte es ſeine geweißte Wege, wo nicht, wären ſie nebſt dem, was ſonſt nöthig ſeyn

möchte, hinein zu ruken. Die wahre Urſache aber war eigentlich die Beſorgnis, man möchte, wann man von der geiſtlichen Bank keine Aſſiſtenz erlange, per majora überſtimmet werden, und es in allem bey der abgefaßten Capitulation verbleiben; überdis würden diejenige, von welchen man wegen ihres mit unterlaufenden Intereſſe noch einige Aſſiſtenz verhoffte, in pleno aus Furcht vor den öſterreichiſchen Geſandten ſich nicht herauslaſſen, noch ihre Noth von Herzen ſagen. Oeſterreich hingegen, dem faſt alle catholiſche Fürſten und Stände und von den Evangeliſchen Heſſen und Pfalzlautern beytraten, waren der Meinung, eine Deputation werde die Sache vielmehr verlängern, dann man müſſe viel deliberiren, hernach re- und correferiren, und dann erſt einen Schluß machen; dadurch werde viel Zeit verlohren; überdis ſey die Capitulation ein wichtiges Werk, ſo den ganzen ſtatum imperii betrefe, mithin nicht blos durch etliche wenige in Conſultation genommen, und durch deren gleichſam vorhergehende ſuffragia erörtert werden könne; Freyſingen ſezte bey, es ſey ſchimpflich, daß die wichtigſte Reichsgeſchäfte von ihrer wenigen als Meiſtern ausgearbeitet, die rejectanea und Flikarbeit aber den übrigen Ständen gleichſam als Geſellen oder Lehrjungen vorgeworfen werden ſollen; die Erfahrung habe auch gewieſen, daß ſelten eine Deputation in poſitis præciſe terminis & metis geblieben und nicht ein Sprünglein ins weite Feld gethan habe. (*) Ueber dieſem Diſputiren, wie die Sache am kürzeſten zu greifen, ward gerad nichts gethan, und ſo gieng 1658. auch K. Leopolds Wahl vorbey, ohne daß Fürſten und Stände ſich der im weſtphäliſchen Frieden ihnen zugeſagten mit ihrem Rath und Zuthun zu verfaſſenden beſtändigen Wahlcapitulation hätten erfreuen können, ſo gar, daß ſie K. Leo-

(*) Samtliche damalige Verhandlungen ſ. in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen von den Jahren 1653. und 1654. Th. 1. S. 836 - 842. 971 - 974.

K. Leopolds Capitulation im 10ten, 12ten, 13ten und 36ſten Artikel ihren Rechten noch viel nachtheiliger fanden, als die vorherige. (*)

b) von 1663. bis 1671. Als aber 1662. die Angſt vor den Türken groß war, und den 1663. eröfneten noch währenden Reichstag veranlaßte, da wollten die Fürſten ſich durchaus zu nichts verſtehen, ohne verſichert zu ſeyn, daß man auch die ihnen ſo angelegene beſtändige Wahlcapitulation vornehmen würde. Man verfiel nun zwar, dieſes zu umgehen, jezt erſt auf den Gedanken, dem Friedensinſtrument die Deutung zu geben, als wann ſolches nur von den Berathſchlagungen handelte, die auf folgendem Reichstag darüber gepflogen werden ſollten, ob eine beſtändige Wahlcapitulation zu verfaſſen ſeyn möchte. (**) Allein die Fürſten ließen ſich nicht abwendig machen, und ihre Standhaftigkeit drang durch. Dann den 14ten Sept. 1663. kamen beyde höhere Collegia dahin überein, daß beyde Materien der Reichskriegsverfaſſung und beſtändigen Wahlcapitulation zumal vorgetragen, und jene zwar allein abgehandelt, doch, wann ſie innerhalb 6. Wochen ihre Endſchaft nicht erreichte, alsdann beyde Materien abwechslungsweiſe berathſchlaget werden ſollten. (***) Dieſer Verabredung gemäß fieng man den 19ten Nov. 1663. an, das Capitulationsgeſchäft in Berathſchlagung

(*) Electa juris publ. Tom. 2. S. 588. 589.

(**) Eb. daſ. S. 589. S. auch Speners teutſches jus publ. Th. 1. S. 212. 213. 310. 311. wo er als ein churfürſtlicher Schriftſteller dem Friedensſchluß eben ſolche Deutung beylegt.

(***) Sattlers Geſchichte des Herzogthums Wirtemberg unter den Herzogen Th. 10. S. 43.

zu nehmen. (*) Zum Unglük aber theilte ſich der Reichsfürſtenrath in zwey Faktionen, welches ſo weit gieng, daß ſie gleichſam als ſeparata Collegia, jede Parthie der andern, ihre Entſchlieſſungen durch die Vornehmſte der Ihrigen zu wiſſen machte. Die es mit Oeſterreich hielten, nannten ſich die geiſtliche Fürſten, und ſo es mit ihnen halten; die andre Faction aber gab ſich den Namen der mehreren weltlichen Fürſten. Dieſe hieſſen die Capitulantes, weil ihr einziges Beſtreben war, das Capitulationsgeſchäft zum Stand zu bringen, jene die Anticapitulantes, weil ſie umgekehrt ſolches auf alle Weiſe hinderten, und es in den meiſten Stüken mit den Churfürſten hielten. Die Churfürſten waren indeſſen zuerſt beſorgt, ein Projekt einer beſtändigen Wahlcapitulation aufzuſezen. Sie machten damit zu Ende des Jenners 1664. den Anfang, legten in 6. Zuſammenkünften, wobey die Churfürſten von Mainz, Trier, Bayern und Sachſen ſich etliche mal in eigner Perſon einfanden, die Leopoldiniſche Capitulation zum Grund, und hielten der Fürſten Erinnerungen, ſo ſie kürzlich darüber zuſammen getragen, und den Churfürſtlichen unter der Hand mitgetheilet hatten, dargegen; viele derſelben behielten ſie bey, andre moderirten ſie, und andre lieſſen ſie gar aus. Als nun hierauf Churmainz das Projekt ins reine gebracht hatte, ſolches auch den Böhmiſchen Geſandten ad monendum mitgetheilet worden, kam es den $\frac{25\text{ſten}}{5\text{ten}}$ Apr. / May. 1664. dahin, daß die Churmainziſche Geſandte von Boineburg und Doctor Bertram den Oeſterreichiſchen und Salzburgiſchen Directoren daſſelbe auslieferten, doch mit der Bedingung, daß die Churfürſtliche ſich fernere Erinnerung und Aenderung ſo wie auf allen Fall alle hergebrachte churfürſtliche Prärogativen und Rechte vorbehalten, und, wann dieſe Handlung nicht zum vollkomme-

(*) Eb. daſ. S. 50.

menen Stand kommen ſollte, an nichts gebunden seyn wollten; ein Schritt, den ſonderlich Churſachſen in der Folge ſehr bereuete, weil es glaubte, daß man von Seiten des churfürſtlichen Collegii ſich zu viel dadurch vergeben habe. (*) Da würde ich aber nun viele Bogen anfüllen, wann ich alle die lebhafte Austritte während der Berathſchlagung dieſes Projekts bald der Capitulanten und Anticapitulanten, bald jener und des churfürſtlichen Collegii, alle die Vorwürfe, die ſie einander gemacht, alle die Künſte und Intriguen, und wie, als darüber gar der Reichstag ſich zu zerſchlagen geſchienen, doch kein Theil im Tort seyn wollen, wie auch ſelbſt die mehrere weltliche Fürſten nicht allemal einig geweſen, weil einige von ihnen den Bogen zu hoch ſpannen wollen, ſo daß man faſt eben ſo ſehr mit dieſen zu ſchaffen gehabt, ſie in der Mittelſtraſſe zu halten, (**) umſtändlich erzählen müßte. (***)

c) von 1671. bis 1711. Genug, im Jahr 1671. alſo nach ſiebenjähriger Berathſchlagung verglichen ſich das chur- und Fürſtliche Collegium eines Capitulationsprojekts, (****) aber ohne Kopf und Schwanz, (ich meine den prologum und epilogum, wovon ich ſogleich eigens handeln werde,) und das war gerad die Hauptſache. Indem man nun hierüber ſich nicht vergleichen konnte, verfiel man aufs andre extremum, daß man

 nem-

(*) Henniges Medit. ad inſtrum. pacis. Tom. II. S. 1104.

(**) Sattlers Geſch. des Herzogthums Wirtenberg unter den Herzogen Th. 10. S. 133.

(***) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 98 - 108.

(****) Man findet ſolches ſo wie das erſte churfürſtliche Projekt von 1664. nebſt allen von 1664. bis 1671. desfalls gepflogenen Handlungen in Henniges Medit. ad Inſtrum. pac. Tom. II. S. 1017 - 1218.

nemlich die ſo mühſam gepflogene Handlungen nunmehr gar ruhen ließ, und ohngeachtet der von wegen der correſpondirenden Fürſten bey Gelegenheit der neunten Chur am kaiſerlichen Hof angebrachten Beſchwerde hierüber (*) nichts mehr davon vorkam, als bis im Jahr 1707. bey Gelegenheit der mit Vorbeygehung des Fürſtenraths reſolvirten und exequirten churcöllniſchen und churbayriſchen reſp. Privation und Acht mehrere altfürſtliche Häuſer den Kaiſer baten, zu künftiger mehrerer Sicherſtellung ihrer Rechte das Geſchäft der beſtändigen Wahlcapitulation endlich ausmachen zu laſſen. (**) Dis verſprach der Kaiſer; (***) man nahm auch zu Ende des Jahrs 1709. und Anfang des Jahrs 1710. die Sache wieder vor, und rükte die hiebevor verglichene Punkte an gehörigen Orten ein; alle Aſpekten waren auf ein baldiges vergnügliches Ende gerichtet, als der 29ſte Artikel vom Poſtweſen einen neuen Verzug verurſachte. Dann das Fürſtliche Collegium beſtand darauf, daß dieſer Artikel zu Folge einer im J. 1670. zwiſchen beyden höhern Collegiis verglichenen Abrede auszulaſſen ſey, und erſt nach völlig abſolvirtem Capitulationsgeſchäft, jedoch alsdann vor allen andern Materien, reaſſumirt, und dergeſtalt gefaßt werden ſollte, daß er dem künftigen Reichsabſchied einverleibt werden könnte. Das churfürſtliche Collegium hingegen wollte, daß man das Poſtweſen auch ausmachen, und der beſtändigen Capitulation einverleiben ſollte; ſonderlich wollte Churmainz als protector poſtarum dieſen Artikel ausgemacht wiſſen. (****)

Da-

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 5. S. 236.

(**) S. das Schreiben in den electis juris publ. Tom. 2. S. 594 - 501.

(***) Eb. daſ. S. 601 - 603.

(****) S. Fabers alte Staatskanzley Th. 17. S. 675 - 677. Th. 82. S. 623. 624 - Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 110. 111.

d) vom Jahr 1711. Darüber ſtarb der Kaiſer den 17ten April 1711. Doch weil die correſpondirende Fürſtliche Geſandte ſtark in die Churfürſtliche ſezten, die Sache auszumachen, hatte ſie gleichwohl ihren Fortgang. Noch im nemlichen Jahr traten die chur- und Fürſtliche Directoria den 4ten Jul. und die folgende Tage zuſammen, collationirten die verglichene Projekte, verglichen auch die Artikel 1) von Erwählung eines römiſchen Königs noch bey Lebzeiten des Kaiſers, 2) von der Reichshofrathsordnung, daß nemlich, obwohl von der Reichshofrathsordnung in der perpetuirlichen Wahlcapitulation Meldung geſchehe, jedoch, bis dieſelbe von kaiſ. Majeſtät, den Churfürſten, Fürſten und Ständen verglichen ſeyn werde, inzwiſchen der Reichshofrath auf den art. 5. inſtrum. pac. § Quoad proceſſum judiciarium &c. angewieſen ſeyn ſolle, 3) de modo declarandi Statum Imperii in bannum, mit dem Anhang, daß ſolche dem künftigen Reichsabſchied an ſchiklichen Orten zu inſeriren, und bis dahin der künftigen Wahlcapitulation dergeſtalt anzuhängen, daß darauf auch ein zeitiger römiſcher Kaiſer bey der Wahl zu verpflichten wäre. Auſſerdem ward noch eine Note angehängt, 1) wegen des Poſtweſens, wegen deſſen nemlich es dabey blieb, daß es noch zur Zeit ausgeſezt, jedoch unter den erſten Materien vorgenommen und ausgemacht werden ſollte, 2) wegen des von kaiſerl. Majeſtät genehmigten Reichsſchluſſes, daß ohne Comitial-Bewilligung des geſammten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen, und daß ſolcher Reichsſchluß der künftigen Capitulation einzuverleiben wäre, 3) wegen der in der Joſephiniſchen Capitulation art. 5. bereits enthaltenen Stelle vom Rang der unmittelbaren Reichsgrafen am kaiſerlichen Hof, bey kaiſerlich und königlichen Crönungen, und andern dergleichen Solennitäten vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herrn, auch kaiſerlichen Cammerherrn und Räthen, und daß auch dieſe Stelle der nächſtkünftigen Capitulation mit- einzuverleiben, 4) daß das Reichsſtädtiſche Collegium ſeine monita und Repräſentation einiger Urſachen, warum

bey neuer Admittirung Fürſten, Grafen und Herrn zu Siz und Stimme im Fürſtenrath das Reichsſtädtiſche Collegium mit zu concurriren berechtigt ſey, den beyden höhern Reichscollegiis darauf zu reflektiren, recommendirt habe. Endlich wurde ausgemacht, daß das zwiſchen beyden höhern Collegiis verglichene, collationirte und gleich lautende Projekt der beſtändigen Capitulation bey der bevorſtehenden Wahl pro norma der neuen Capitulation zu nehmen, auch die eben gedachte noch nicht beſchloſſene vier Punkte, ſonderlich des Reichsſtädtiſchen Collegii monita, ſo weit ſie den chur- und Fürſtlichen Befugſamen nicht zuwider, den gnädigſten Churfürſten und Herrn reſp. zu recommendiren, und zu überlaſſen, ob und wie weit ſie dieſe noch nicht verglichene Punkte bey der nächſt zu errichtenden Capitulation beobachten wollten. (*) Hierauf ward dieſes Projekt den 8ten Jul. 1711. alſo noch währendem interregno durch Churmainz privatim dictirt, und gleich darauf unter folgendem Titel zum Druk gebracht: „Projekt der gewiſſen und beſtändi-„gen Wahlcapitulation *cum appendice*, wie ſolches den „4ten, 6ten und 7ten Jul. 1711. von beeden höhern Reichs-„*collegiis* verglichen, collationirt, und den 8ten gedachten „Monats und Jahrs vom hochlöblich churfürſtlich Main-„ziſchen Reichs-*directorio per privatam dictaturam* commu-„nicirt worden iſt.„ (**) Bey des am 12ten Oct. 1711. hierauf neu erwählten Carls des VIte Wahlcapitulation ward dañ auch dieſes Pro-

(*) Dieſen bisher erzählten Hergang von K. Joſephs Tod an findet man umſtändlicher in Moſers teutſchem Staatsrecht Th. 1. S. 245. folgg. Th. 8. S. 9-15. und in deſſen Traktat von den kaiſerlichen Regierungsgeſchäften und Pflichten S. 775-785.

(**) Man findet dieſes Projekt mit ſeinem Anhang, nemlich a) den verglichenen 3. Conſtitutionen, b) der Note über die 4. weitere Punkte, c) den monitis und der Repräſentation des Reichsſtädtiſchen Collegii in Fabers alter Staatscanzley Th. 17. S. 682-780. in

Projekt wirklich zum Grund gelegt, und im 30ſten Artikel der neuen Capitulation erſtmal der Anhang gemacht, der, wie unſer Text zeigt, ſeither in allen Capitulationen beybehalten worden iſt, „ daß der Kaiſer gleich nach angetrettener Regierung „ das Geſchäft der beſtändigen Capitulation bey dem Reichs„ tag vornehmen, und ſo bald möglich zu ſeiner Perfektion brin„ gen laſſen wolle. „ (S den folgenden § 64.)

c) vom Jahr 1712. bis jezt. Carl der VIte hielt auch ſein Verſprechen redlich. Schon am 26ſten Merz 1712. brachte er die Materie durch ein Comiſſionsdekret in neue Bewegung; (*) das Fürſtliche Collegium conformirte ſich den 27ſten Jun. 1712. wegen den Stellen vom Rang der unmittelbaren Reichsgrafen und ohne Comitialbewilligung nicht mehr einzuführender neuer Churen mit dem Churfürſtlichen ratione formalium & loci, wo nemlich ſo ein als anders der beſtändigen Wahlcapitulation zu inſeriren; das churfürſtliche hingegen gab wegen des Poſtweſens nach, daß nemlich ſolches bis nach geſchloſſenem und ratificirten Reichsgutachten über das Capitulationsgeſchäft ausgeſezt bleiben, jedoch alsdann unter den erſten Materien vorgenommen werden ſollte. (**) Noch im December 1712. verglich man ſich auch wegen des Rangs der unmittelbaren Reichsprälaten, die auf Reichs- und Craißtägen Siz und Simme haben, vor andern inn- und ausländiſchen Prälaten, die dergleichen nicht haben; man glaubte

den electis juris publ. Tom. 3. S. 861 - 948. und in der neueſten Sammlung der Reichsabſchiede Th. 4. S. 233 - 259. Worinn aber dieſes neue Projekt und das vom J. 1671. unterſchieden ſind, ſ. in Moſers teutſchem Staatsrecht Th. 1. S. 251 - 253.

(*) Electa juris. publ. Tom 4. S. 470 - 473.

(**) Man ſehe die im J. 1712. gepflogene Handlungen bey Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 113 - 121.

te ſolchen ex identitate mit den Reichsgrafen billig zu ſeyn, und ward einig, daß im dritten Artikel der beſtändigen Capitulation davon Anregung geſchehen ſollte. (*) Schon ſtand man im Begriff, zur Re- und Correlation zu ſchreiten; ſchon wünſchten beyde höhere Collegia ſich einander Glück, als auf einmal der König von Preuſſen einen neuen Halt machte. Dann in deſſen Namen declarirte am 12ten Dec. 1712. der Magdeburgiſche Geſandte, „ Ihro königliche Majeſtät könnten nimmer zugeben, daß „ ein römiſcher Kaiſer wegen deſſen, ſo im 10ten Artikel des Pro„ jekts der beſtändigen Wahcapitulation von der Schweiz und „ dem teutſchen Orden enthalten ſey, vinculirt oder obligirt wer„ den ſollte, wegen Ihrer Preuſſiſchen Crone und des Fürſten„ thums Neufſchatel und Valangin eine continuirliche Diſpüte zu „ machen, und ihr deshalb habendes Recht zu ewigen Zeiten zu „ impugniren; Ihre königliche Majeſtät erſuchten alſo den gan„ zen Reichsconvent, dieſe Stelle, wie ſchon in den jüngſten „ beyden kaiſerlichen Wahlcapitulationen geſchehen, in der be„ ſtändigen Wahlcapitulation auszulaſſen. Churbrandenburg ſuchte bey dem Kaiſer und den evangeliſchen ſo wie der Teutſchmeiſter bey den catholiſchen Ständen Begünſtigung. Sonderlich beſchwerte ſich der Teutſchmeiſteriſche Geſandte, daß Churbrandenburg eine Religionsſache daraus machen wolle, da ſie doch mit dem Religionsweſen keine Connexion habe, worauf aber der Churbrandenburgiſche Geſandte ſcharf antwortete. „ Das „ hieſſe den evangeliſchen Ständen (ſo ließ ſich derſelbe in ei„ ner evangeliſchen Conferenz vernehmen,) den Dolch an die Gurgel ſezen, wann ſie nur blos in Religionsſachen unter ſich deliberiren könnten; allerdings aber ſey es eine Religionsſache, einen evangeliſchen Stand um Land und Leute bringen zu wollen, und wann proximus Ucalegon brenne, ſey es billig, daß auch andre ſich regen; die Evangeliſche möchten bedenken, ob man

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 23. S. 613-615.

man ihnen nicht einen tödtlichen Streich verſezen würde, wann es dazu kommen ſollte, daß alle künftige Kaiſer bis an der Welt Ende ſo gar durch einen Eid verbunden würden, eine ihrer vornehmſten Stüzen bey erſter bequemer Gelegenheit über den Hauſen zu werfen; man ſolle nicht denken, als ob ſolches nicht zu fürchten wäre, die Zeiten könnten ſich ändern, die Occaſionen könnten kommen, viel ſey geſchehen, was man vor unmöglich gehalten; der Eyd des Kaiſers wäre da; das Recht würde den Catholiſchen durch die Capitulation eingeräumt; wann Recht und Macht zuſammen kämen, fehle es an Gelegenheit zur Ausübung nicht; die Unterthanen würden leicht verführt; ſie dächten, ſie wären per ſanctionem imperii und alſo von den evangeliſchen Ständen ſelbſt einem andern Herrn deſtinirt, und ſo zu ſagen aufbehalten, ja in eventum ſchon angewieſen, u. ſ. w. Nach und nach ſchien auch das Corpus Evangelicorum Beyfall zu geben. Catholiſcher Seits aber mag man gedacht haben, wie der Abt von Fulda, der am 22ſten Jul. 1714. ſeinem Reichstagsgeſandten dieſerhalb reſcribirte, „er werde mit vielen müſ„ſen liegen laſſen, was ihm und andern zu ſchwer zu heben „ſey, und ſich begnügen, keinen Beyfall zu geben.„ (*)

Alſo zog dieſer Sturm eine ſolche Stille nach ſich, daß man ſeither in der Sache keinen Schritt weiter hat kommen können, obſchon, wie gedacht, die Beförderung des Werks ſeit 1711. (S. 585.) in allen Capitulationen empfohlen worden, K. Franzen Majeſtät auch Dero desfallſiges Verſprechen mittelſt eines den 18ten Oct. 1745. zur Diktatur gekommenen kaiſerlichen Commiſſionsdecrets redlich erfüllet, und überdis noch das Fürſtliche Col-

(*) Man findet die Verhandlungen hierüber in Fabers (alter) Staatskanzley Th. 24. S. 157-189. S. auch Moſer von Teutſchland 122-127.

Collegium in den Jahren 1746. (*) 1751. und 1752. (**) wie auch 1764. (***) wiederholte Anmahnungen bey dem churfürſtlichen Collegio desfalls gethan hat.

Folgerungen hieraus. 1) Das Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation iſt noch kein förmliches Reichsgeſez;

Sonſt beliebe man noch folgendes zu merken:

1) Zu einem förmlichen Reichsgeſez hat ſich dieſes Projekt zwar noch nicht erheben können. Dann noch iſt keine Re- und Correlation mit dem Reichsſtädtiſchen Collegio vorgegangen; noch iſt kein Reichsgutachten darüber erſtattet, noch ſolches vom Kaiſer genehmigt. Inzwiſchen iſt das, worüber beyde höhere Reichscollegia ſich einmal verglichen haben, doch immer ein verbindlicher Vertrag unter ihnen. Man möchte zwar ſagen, das churfürſtliche Collegium habe doch gleich bey Uebergebung des Projekts an die Fürſten ausdrücklich bedungen, daß, wann die Handlung nicht zum vollkommenen Stand kommen ſollte, es an nichts gebunden ſeyn wollte. (S. oben S. 580. 581.) Allein die beyde höhere Reichscollegia waren ja wirklich über ſammtliche Punkte einig. Wie ſollte dann der Streit zwiſchen Churbrandenburg und dem teutſchen Orden über eine ein-

(*) S. das kaiſerl. Commiſſionsdecret und des Fürſtlichen Collegii deshalb übergebenes pro memoria vom 4ten Febr. 1746. in in Moſers Anmerkungen über K. Franz, des Iſten, Wahlcapitulation Th. 2. S. 339-343 S. auch Sammlung von Staatsſchriften unter K. Franz Band 1. S. 255.-258. Band 2. S. 20-23. Band 3. S. 18-24.

(**) Moſers teutſches Staatsarchiv Jahrg. 1751. Th. 6. S. 133-135. Th. 7. S. 54. 55. Th. 9. S. 141. Jahrg. 1752. Th. 10. S. 650. 651.

(***) Fabers neue Staatskanzley Th. 10. S. 340. Th. 11. S. 100. 101.

einzele nicht das ganze Reich, ſondern nur ſie unter ſich berührende Materie auch auf jene ſchon verglichene Punkte einen Einfluß haben? Eben ſo wenig kann man einwenden daß die Reichsvicarien an dem, was währendem interregno 1711. geſchloſſen worden, keinen Theil genommen haben. Dann dis geſchah mehr propter formalia, weil ſie nemlich den Reichstag in dieſer Qualität nicht erkannten, als propter materialia, und überdis iſt hier die Rede nicht von dem, was währendem interregno 1711. mit ihrem Widerſpruch, ſondern von dem, was hernach 1712. mit ihrer Beyſtimmung geſchloſſen worden. Sehr wohl votirte daher Churbraunſchweig ſchon am 7ten Sept. 1711. man halte dafür, „es möge gegen und „wider die verglichene Punkte nicht wohl etwas adcapitulirt „werden, wohl aber præter illa puncta; dann bona fides „erfordere, es bey dem, was beyde höhere Collegia durch „ſo lange Handlungen beliebt hätten, zu laſſen, und nichts „dem entgegen zu ſtatuiren.„ (*)

2) wird auch ſchwerlich jemal ein Reichsgeſez werden.

2) Sollte aber wohl Hoffnung vorhanden ſeyn, daß jemal dieſes Projekt ſich zu einem Reichsgeſez erheben werde? Ich denke, kaum. Schon am 13ten Febr. 1713. gab der Churfürſt von Braunſchweig dem König von Preuſſen zu bedenken, ob es nicht beſſer ſeyn möchte, ſich durch eine Reſervation zu helfen, als ſolche neue Diffidenz und Schwürigkeiten zu veranlaſſen, da ja das ganze Corpus Evangelicorum wegen der nachtheiligen Stelle in der Capitulation von der Protektion und zu leiſtender Aſſiſtenz dem heiligen Stuhl zu Rom ſich mit einer ſolchen Reſervation begnügen müſſe. Allein der König antwortete hierauf den 4ten Merz 1713. er laſſe ſich dieſe Reſervation wohl gefallen, wann ſie nur auf eben die Art, wie wegen dem päbſtlichen

(*) Moſer von teutſchen Reichstagsgeſchäften S. 112. 113.

lichen Stuhl geſchehen, eingerichtet werde, daß nemlich die künftige Kaiſer zwar obligirt würden, die von dem teutſchen Orden und dem Reich in der Schweiz abgekommene Lande und Zubehörungen wieder herbeyzubringen, ſolches aber von dem Königreich Preuſſen und dem Fürſtenthum Neufſchatel nicht verſtanden, noch darauf gezogen werden ſoll. (*) Von dieſer Seite her iſt alſo an ein Nachgeben nicht zu denken, und wann gleich der teutſche Orden noch eher mit einer ſolchen Verwahrung ſeiner allenfallſigen Rechte ſich begnügen möchte, da ja eben die Stelle, worüber die beſtändige Wahlcapitulation ſich geſtoſſen, in allen ſeitherigen Capitulationen weggelaſſen worden, mithin, wie dieſes ihm nichts geſchadet hat, ſo auch die Auslaſſung in der beſtändigen Capitulation ihm nichts nehmen würde; ſo iſt doch zu beſorgen, daß, wann heut die Sache wieder vorgenommen werden wollte, der Vorwand von dem mutato reipublicæ ſtatu eine Menge von neuen Erinnerungen und poſtulatis nach ſich ziehen würde. Hieß es doch ſchon in einem ums Jahr 1741. zum Vorſchein gekommenen pro memoria, welches die Geſandte der altfürſtlichen Häuſer während damaligem interregno bey der Reichsverſammlung zu Regensburg unter ſich herumgehen laſſen, es ſey vor den Fürſtenſtand nicht conſilii, auf Errichtung einer beſtändigen Capitulation zu beſtehen, weil man ſodann das bereits verglichene Projekt pro fundamento nehmen müßte, welches doch ob valde mutatum ſtatum publicum den Fürſtlichen Gerechtſamen nicht mehr hinlänglich proſpicire. (**) Und von den churfürſtlichen Geſinnungen hierüber gibt der 1724. zwiſchen den 4 Churfürſten zu Trier, Cölln, Bayern und Pfalz errichtete Uni-

(*) Fabers (alte) Staatskanzley Th. 24. S. 165. 166.

(**) Eben daſ. Th. 82. S. 627. 628. Geſchichte des interregni nach Abſterben K. Carls des VIten Th. 2. S. 492. 493.

Unionstraktat ein Beyſpiel, in deſſen drittem geheimen Artikel ſie ſich vor ſich und ihre Nachkommen verbinden, in die von den Fürſten verlangende perpetuirliche Wahlcapitulation niemal einzugehen, weil ihr Abſehen klärlich dahin ziele, daß, wann den Churfürſten den erwählenden römiſchen Kaiſern und römiſchen Königen eine Capitulation vorzulegen nicht mehr zuſtünde, die Fürſten den Churfürſten, wie ſchon lang ihr Verlangen ſey, faſt gänzlich pariſicirt würden. (*)

3) Antheil des Kaiſers an der beſtändigen Wahlcapitulation.

3) Obwohl ein römiſcher Kaiſer oder römiſcher König bey ſeiner eignen Capitulation nichts zu ſagen hat, ſondern ſich ſolche gefallen laſſen muß, wie ſie ihm vorgelegt wird, obwohl auch ein römiſcher Kaiſer als Kaiſer nicht einmal bey eines römiſchen Königs Wahlcapitulation zu Rath gezogen wird, (S. Anm. 233.) ſo iſt doch ein anders von der beſtändigen Capitulation zu ſagen. Da bezeugt die Geſchichte der Verhandlungen hierüber, daß er daran beſtändigen Theil genommen; ja was will deſſen Verpflichtung, ſolche zur Perfektion zu bringen, anders heiſſen, als daß er daran Theil zu nehmen ſo ſchuldig als berechtigt ſey?

§. 64.

Kaiſerliche Zuſicherung, das Geſchäft der beſtändigen Wahlcapitulation ſo bald möglich zum Stand zu bringen.

Wahl-

(*) Geſchichte des interregni nach Abſterben K. Carls des VIten Th. 1. S. 326. Th. 2. S. 489.

Wahlcapitulation Joſephs des IIten art. 30. §. 2.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung, das negotium Capitulationis perpetuæ, (272) (wobey jedoch die Churfürſten ſich das jus adcapitulandi vorbehalten haben,) (273) bey dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges, ſo bald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen, es ſeye dann, daß ſolches vor Antritt Unſerer Kayſerlichen Regierung allſchon zu Stande gekommen wäre.

Anm. 272. wobey jedoch die Churfürſten ſich das *Jus adcapitulandi* vorbehalten. S. Anm. 243. S. 521. folgg.

Verſprechen des Kaiſers, die beſtändige Wahlcapitulation zur Perfektion zu bringen.

Anm. 273. bey dem Reichstag vornehmen, und ſelbiges ſo bald möglich zu ſeiner Perfektion bringen laſſen. Schon 1658. war von Seiten der Fürſten darauf angetragen worden, den künftigen römiſchen Kaiſer in ſeiner Capitulation zu verbinden, das negotium perpetuæ Capitulationis bey nächſtkünftigem Reichstag unausgeſezt vorzunehmen und abzuhandeln. (*) Aber weder damal noch bey des römiſchen Königs Joſephs des Iſten Capitulation ward hierauf Rukſicht genommen, ſondern das, was unſer Text dieſerhalb enthält, auf churbrandenburgiſches Verlangen 1711. erſtmal in Carls des VIten Capitulation eingerukt. (S. Anm. 271. S. 584. 585.) Sonſt ward in einem gewiſſen Gutachten auch in Vorſchlag ge-

(*) Moſers Anmerkungen über Carls des VIIten Wahlcapitulation Th. 2. S. 695.

gebracht, zu ſezen: „ bey dem Reichstag vornehmen, ſolches „ alternative mit andern Materien in Berathſchlagung ſtellen, „ ſo bald möglich zu ſeiner Perfektion bringen, und nicht eher „ liegen laſſen, bis es zu allerſeitiger Zufriedenheit berichtigt „ worden. „

§. 65.

Eingang und Schluß des den 4ten, 6ten und 7ten Jul. 1711. zwiſchen beyden höhern Reichscollegiis verglichenen, collationirten und den 8ten ſolchen Monats und Jahrs vom churmainziſchen Reichsdirectorio per privatam dictaturam communicirten Projekts der beſtändigen Wahlcapitulation.

Eingang. (Prologus.)

(274) Demnach auch bey dieſem Reichstag, zu Folge des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſes, und Reichsabſchieds de anno 1654. von einer künftigen gewiſſen und beſtändigen Wahlcapitulation gehandelt; ſo iſt ſelbige vom churmainziſchen Reichsdirectorio abgefaßt, und mit geſammter Churfürſten, Fürſten und Ständen Einwilligung in dieſen Reichsabſchied gebracht worden, wie folget:

Schluß. (Epilogus.)

Dieſemnach hat das churfürſtliche Collegium auf obgeſezte gewiſſe und beſtändige kaiſerl. Capitula-

tulation, welche ohne geſammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen zu Lebzeiten oder nach Abſterben eines römiſchen Kayſers, den Eligendum zu verpflichten, daferne aber bey vorgehender Wahl ein churfürſtlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und denſelben in gemeinen Reichsgeſchäften, oder andern die communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der güldenen Bull, dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß, der geſammten Stände juribus, gegenwärtig beſtändiger Capitulation, denen Reichsconſtitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichsgeſchäften, mittelſt einer allgemeinen Reichsſazung, ins künftig anders ſtatuirt und geſchloſſen werden möchte, ohnabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden, vor nöthig erachten würde, ſoll er auch darzu obligirt ſeyn und verbleiben.

Anm. 274. Geſchichte des Eingangs und Schluſſes über die beſtändige Wahlcapitulation.

Demnach auch bey dieſem Reichstag — — ſoll er auch dazu obligirt ſeyn und verbleiben. Wir haben ſchon vernommen, daß dieſer Eingang und Schluß gerad die Hauptſache geweſen, worüber das chur- und fürſtliche Collegium ſich lang nicht haben vergleichen können.

(S. 581.)

Die Hauptſache kam darauf an. Das churfürſtliche Collegium wollte 1) das jus formale, capitulandi cum Electo, das

iſt,

iſt, das Recht, die Capitulation abzufaſſen, 2) das jus adcapitulandi, das iſt, das Recht, nach geſtalten Sachen und Zeiten Zuſäze zur verglichenen beſtändigen Capitulation zu machen, als ein præcipuum vor ſich haben. Das fürſtliche Collegium hingegen wollte bey Abfaſſung der Capitulation gleichen Theil mit nehmen, und dem churfürſtlichen Collegio in effectu bey künftigen Fällen mehr nicht als ein bloſſes miniſterium in executione legis übrig laſſen, deſſelben Adcapitulationsrecht auch ſo eng als möglich einſchränken. Dann daß eine auf alle Zeiten, Umſtände und etwaige neue Familien, aus denen ein künftiges Reichsoberhaupt gewählt werden möchte, paſſende ganz unveränderliche Wahlcapitulation unmöglich ſey, und daß, wann man über die zu machende Zuſäze erſt auf einem Reichstag übereinkommen müßte, ſolches lange interregna, mithin groſſe Unruhen und Zerrüttungen nach ſich ziehen könnte, war nicht wohl in Abrede zu ſtellen, (*) folglich auch nicht wohl zu verlangen, daß die Churfürſten gar nichts adcapituliren ſollten, ſo daß es um die rechte Einrichtung dieſes Punkts hauptſächlich zu thun war. Weil nun ſolches im prologo und epilogo geſchehen mußte, ſo ſieht man, woher es komme, daß man ſolche bald ſo, bald anderſt zu faſſen vorgeſchlagen, bald auch nur einen prologum allein, bald einen epilogum allein haben wollen. So hieß es im prologo des churfürſtlichen Aufſazes von 1664. „ſo iſt ſelbige (die „gewiſſe und beſtändige Capitulation) vom churfürſtlichen „*Collegio* abgefaßt, und mit geſammter Fürſten und Stände „Einwilligung in dieſen Reichsabſchied gebracht worden.„ (**) Im Epilogo dieſes Aufſazes aber verbindet ſich zwar das chur-

(*) Man ſehe hiervon das 1653. abgelegte öſterreichiſche votum in des Herrn von Meiern Regensburgiſchen Reichstagshandlungen von 1653. und 1654. Th. 1. S. 134.

(**) Beym Henniges ad inſtrum. pac. Tom. II. S. 1017.

churfürſtliche Collegium, einen jeweiligen neuen Kaiſer auf ſolchen zu verpflichten, behält ſich aber vor, auch dasjenige hinzuzufügen, was über das, ſo in dieſer Capitulation enthalten, nach geſtalten Sachen, Zeiten und des Eligendi Zuſtand dem heiligen römiſchen Reich teutſcher Nation, geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen und dem gemeinen Weſen nüzlich, alſo ferner zu practiciren und zu capituliren nothwendig befinden würde, jedoch der güldenen Bulle, dem Friedensſchluß, den juribus Statuum, gegenwärtiger beſtändiger Capitulation, und den jezigen und künftigen Reichsconſtitutionen unabbrüchig (*) Das fürſtliche Collegium hingegen brachte 1671. in Vorſchlag, den prologum kürzer und ohne zu ſagen, wer die Capitulation abgefaßt habe, nur ſo einzurichten: „ Ferner iſt auch vermög inſtrumenti pacis die gewiſſe und beſtändige kaiſerliche Wahlcapitulation verglichen worden, wie folget: (**) Den epilogum hingegen ſchlug daſſelbe vor, alſo einzurichten, daß zwar das churfürſtliche Collegium das jus adcapitulandi haben ſollte, doch 1) mit dem Zuſaz, daß die beſtändige Capitulation ohne geſammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, 2) ſollte dieſes jus adcapitulandi nur alsdann ſtatt haben, wann bey vorgehender Wahl in gemeinen Reichsgeſchäften ein ſolcher caſus, der nicht allbereits in dieſer Capitulation begriffen, ſich ereignete, 3) ſollte der Kaiſer zu dieſen adcapitulatis nur in ſo weit obligirt ſeyn, in ſo weit nicht bey nächſt darauf folgendem Reichstag communi Statuum conſenſu ein anders ſtatuirt und geſchloſſen werde. (***) Als im Jahr 1709. die Handlungen über die beſtändige Capitulation wieder anfiengen, ſchlug das fürſtliche Collegium den 9ten Sept.

(*) Eb. daſ. S. 1052. 1053.

(**) Eben daſ. S. 1107. 1108.

(***) Eb. daſ. S. 1120. 1126. 1178. 1179.

Sept. ſolchen Jahrs die in unſrem Text enthaltene Einrichtung des prologi vor, (*) die auch das churfürſtliche Collegium hernach beliebte. Wegen des epilogi hingegen war das Fürſtliche Collegium nochmal der Meinung, daß ſolcher auf die 1671. vorgeſchlagene Weiſe abzufaſſen ſeyn möchte. (**) Das churfürſtliche Collegium aber beliebte ſolches nicht; doch ward man bald hernach über die in unſrem Text enthaltene Faſſung einig. Im Hauptweſen hat alſo doch das Fürſtliche Collegium erhalten, 1) daß weder der prologus noch epilogus ſo herauskommt, als ob die Churfürſten die Capitulation allein abgefaßt hätten, 2) daß das jus adcapitulandi der Churfürſten blos auf gemeine Reichsgeſchäfte und andre die communia Statuum nicht berührende Sachen eingeſchränkt worden. Man nehme hinzu, was ich ſchon oben S. 521. folgg. von dieſer Materie geſagt habe.

(*) Electa juris publ. Tom. 2. S. 604.

(**) Eben daſ. S. 607. 608.

Ende des erſten Bands.

Regiſter.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Apoſtoliſch, eine vom Pabſt der Kaiſerinn als Königinn von Ungarn ertheilte Titulatur. 510.

Adcapitulations-Recht. Solches verlangen die Churfürſten, und wie weit ſie mit den Fürſten desfalls einig ſeyen oder nicht. 521. folgg. und 594-597.

B.

Bambergiſche Halsgerichtsordnung. Deren Geſchichte und Verfaſſer. 329. 330.
Ihr Nuzen bey Interpretation der peinlichen Reichsordnung, und Regeln, worauf es hiebey ankommt. 335-341.

Beſiebnen. Deſſen Unvernunft und worinn es beſtanden. 360. 361. Ein Uberbleibſel davon iſt die noch jezt bey der Tortur übliche Beſiebnung. 360.

Bettlen. Verordnungen dagegen. 431. 432. 433.

Bitter, eine Art Bettler. 432. 433.

Bottſchafter, iſt ſo viel als Ambaſſadeur oder Geſandter vom erſten Rang. 512.

Böhmen. Deſſen Theilnehmung an den kaiſerlichen Wahlcapitulationen. 510. 511. Ob der Landfriede auch auf Böhmen gehe? 198. 199. 200.

Brautläufte. S. Hochzeiten.

Bruder, eine Titulatur. 511.

Bündniſſe. Wie und warum ſolche nach Errichtung des Landfriedens vom J. 1495. nach und nach ſeltener worden. 171.

Büchſen. Verbot, ſolche zu führen oder zu tragen. 435.

C.

Cammergericht. Das vor dem Jahr 1495. beſtandene Cammergericht war mit dem ehmaligen Reichshofgericht einerley. 243. 244. Wie der Verfall deſſelben den allgemeinen Wunſch nach einer Reform erregt, und hieraus das im Jahr 1495. angeordnete heutige Cammergericht entſtanden. 245. 246. 247. 461. Durch deſſen Errichtung hat der Kaiſer ſich ſeiner eignen kaiſerlichen Gerichtbarkeit nicht begeben. 166. 459. Ungereimte Locirung der Cammergerichtsbeyſizer bey der erſten den 3ten Nov. 1495. gehaltenen gerichtlichen Audienz 248. Anfangs beybehaltene altübliche Proceßform, und wie man in der Folge ſich nach dem modo procedendi rotæ romanæ gerichtet 267. 268. Groſſe Menge der Proceſſe, die bey demſelben reaſſumirt worden. 268. Gangbarmachung des Cammergerichts und Verbeſſerung ſeiner Ordnungen als ein Hauptmittel zu Emporbringung des Landfriedens 192. 193. Wie fern dem Cammergericht die Interpretation der Reichsgeſeze zukomme? 65, 70. Wie das Cammergericht es zu halten pflege, wann es die Interpretation eines Reichsgeſezes nicht vor ſich gehörig zu ſeyn glaubt. 70.

Cammergerichtsordnung. Geſchichte der Cammergerichtsordnung vom J. 1495. und deren Quellen. 246. 247. Solche iſt ein correlatum des eben damal auch errichteten Land-

Landfriedens. 247. 248. und die Grundlage aller folgenden Cammergerichtsordnungen. 247. 248. Deren Kürze in Vergleichung mit den nachherigen Cammergerichtsordnungen. 248. Geſchichte der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1495. an bis 1521. und von da bis 1547. 265. Geſchichte der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1548. und dabey gehabte Abſicht. 269. 270. auch warum das meiſte, ſo im Landfrieden von 1548. ſteht, auch in dieſe neue Cammergerichtsordnung eingetragen worden. 197. 198. Druckfehler des erſten Abdrucks derſelben 270. Geſchichte der Cammergerichtsordnung vom Jahr 1555. und warum ſchon ſo bald wieder eine neue gemacht worden. 249 - 256. 270. 271. 272. 276. Solche iſt die noch jezt geltende 272. Aenderungen, die durch dieſelbe gemacht worden. 272. 273. 276 - 279. 281. Aenderungen, die in Vorſchlag gekommen, aber an die Cammergerichtsviſitation verwieſen worden. 279. 280. 282. Auch die Rubriken derſelben ſind nüzlich. 273. Aeltere Cammergerichtsordnungen ſind durch ſie nicht abgethan. 274. 275. Deren Eintheilung in drey Theile. 259. 260. Druckfehler des erſten Abdruks derſelben. 282. Verpflichtung des Kaiſers und der Stände gegeneinander, ſolche zu halten und zu vollziehen. 261. 262. 263. Cammerrichter, Beyſizer, Verwalter, u. ſ. w. ſollen genau darüber halten. 256. 257. 282. 283. 284. Auch beym Reichshofrath ſoll dieſelbe beobachtet werden. 295 - 301. jedoch nur quoad ſubſtantialia proceſſus. 302. 303. 304. Daß und wie fern auch die Untergerichte ſich darnach achten ſollen. 304. 305. Kaiſerlicher Majeſtät Verſicherung, darüber zu halten. 284. 285. S. auch Concept der Cammergerichtsordnung.

Churfürſten. Ehren-Namen, die ihnen in der guldenen Bulle beygelegt werden. 88. Die Herſtellung der Eintracht unter ihnen als ein Hauptzwek der guldenen Bulle. 93.

Rang zwiſchen den geiſt. und weltlichen Churfürſten 509. Von ihrem Prädicat, Herr, 509. 510. Vom Prädicat, Neven, und Liebden, 511. 512. Prätenſion des Rangs ihrer Geſandten vor geiſt. und weltlichen Fürſten. 531. 532. Sie ſind nicht berechtiget, Reichsgüter mit Ausſchluß der übrigen Stände zu veräuſſern, 534. noch haben ſie ein Vorrecht in Abſicht auf die Diktatur der beym Reichstag einkommenden Memorialien, 534. noch ſollen ſie von unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte mehr als andre Stände ausgenommen ſeyn, 534. 535. noch ſind ſie berechtigt geweſen, die Reichsdeputation einſeitig zu ergänzen. 535. noch zu Proſecution der Reviſionen das fatale einſeitig vorzuſchreiben, 535. noch den Kaiſer ad ignota zu verbinden. 536.

Commiſſionen. Verlangen der altweltlichen Fürſten in Abſicht auf Unterſuchungs- oder Executions- Commiſſionen. 239.

Concept der Cammergerichtsordnung. Deſſen Veranlaſſung und Geſchichte. 287. 288. Wie fern es Geſezes Kraft habe? 288. 289. Wie fern es mit ſeinen Quellen übereinſtimme? Eb. daſ. Was daran ſchon im Jahr 1644. ausgeſezt worden, und wie hernach der Reichsabſchied vom Jahr 1654. ihm den Herzſtoß gegeben. 291. Beſchloſſene Revidirung dieſes Concepts, und was ſonderlich dieſerhalb theils im Jahr 1711. theils bey jüngſter Cammergerichts-Viſitation geſchehen. 290. 292. 295.

Craiſe. Eintheilung des Reichs in Craiſe hatte die Handhabung des Landfriedens, und Execution der Urteln ganz eigentlich zur Abſicht. 194. 195. 204. Befugniß der Craiſe in Policeyſachen. 438. 443. 444.

Craisämter. Deren Erſezung ſoll bäldeſt vorgenommen werden. 218. 220.

Craißordnungen. Darunter verſteht man die Particular-Craißordnungen einzeler Craiſe. 213. Darinn will der Kaiſer vor ſich nichts ändern. 209. 210. 212. 213. Eine dergleichen Ordnung hat der Schwäbiſche Craiß. 213. 214.

Craißverfaſſung. Daß und wie durch die Executionsordnung eine faſt ganz neue Craißverfaſſung gemacht worden. 207. 208.

Currentthaler. Deſſen Urſprung und Unterſchied von den heutigen Speciesthalern. 389.

D.

Deputati ad fiſcum und *ad caſſam*. Deren Urſprung. 266.

Dictatur beym Reichstag. Ob in Abſicht auf ſolche die Churfürſten ein Vorrecht haben? 534.

Drukereyen. Wie es zu verhüten, daß nicht ſchmähliche Bücher, Schriften, u. ſ. w. gedruckt werden. 438.

E.

Executionsordnung, war ehmal nicht unter dieſem, ſondern unter dem Namen der Handhabung Friedens und Rechtens bekannt. 178. Geſchichte und Innhalt der im Jahr 1495. errichteten Handhabung Friedens und Rechtens 178-181. und daß man zwar vor 1495. keine deshalb eigens errichtete Ordnung gehabt, jedoch die ältere Landfrieden ſchon alles enthalten, was in dieſer Rukſicht verordnet werden können. 179. 180. Zu deren Feſthaltung haben ſich die Stände Contraktsweiſe verpflichtet. 181. Verfolg der Geſchichte der Handhabung Friedens und Rechtens von 1495. an bis 1548. 190. 191. Geſchichte, Abſicht und Innhalt der 1555. errichteten Executionsordnung. 203.

Durch

Durch ſolche ward eine faſt ganz neue Craißverfaſſung gemacht. 208. Verfolg der Geſchichte der Executionsordnung von 1555. bis 1654. 211. 212. Darinn will der Kaiſer vor ſich nichts ändern. 209. 210. 212. 213. hingegen befördern, daß an deren Reviſion die lezte Hand gelegt werde. 209. 210. und was wegen Verbeſſerung der Executionsordnung von 1654. an geſchehen, 208. 209. 214. 215. ſonderlich von dem 1670. entworfenen Projekt einer neuen Executionsordnung. 215 = 218. Der Executionsordnung ſoll mit rechtem Ernſt nachgegangen, und die darinn befohlene Hülfleiſt- und Verfaſſung ins Werk geſezt werden. 218 = 221. Auch gegen auswärtige Gewalt ſoll dieſelbe wirkſam ſeyn. 220. Weder die Ritterſchaft, noch Landſtände, noch Geiſtliche, u. ſ. w. kurz, niemand ſoll von derſelben befreyt ſeyn. 228. 229. 230. und wie aus der von Seiten der Ritterſchaft hierüber geſchöpften Beſorgniß deren im J. 1560. errichtete Verbindung entſtanden. 230. Unterthanen, wann ſie ſich derſelben widerſezen, ſollen von den höchſten Reichsgerichten nicht angehört werden. 228. 229. Merkwürdige Ausnahme dieſer Regel. 231. Verſprechen kaiſerlicher Majeſtät, darüber feſt zu halten, und nichts dagegen ausgehen zu laſſen, noch etwas dagegen zu erlangen. 234 = 239.

Executions-Commiſſionen. S. Commiſſionen.

F.

Fauſtrecht. S. Fehde.

Fehde. Was eine offene Fehde ſey. 159. Nach 1495. hörten die Fehden zwar nicht auf einmal, aber doch nach und nach auf. 169.

Fluchen und Schwören. Verordnungen dagegen. 430. 433.

Frie-

Friedensgerichte; dienten zu Erhaltung der Landfrieden, 171. kamen aber durch das im J. 1495. aufgerichtete beſtändige Cammergericht in Abgang. 171.

G.

Gardende Knechte; eine Art ungeſtümmer Bettler. 204.

Glüendes Eiſen, ein vermeinter Beweis der Schuld oder Unſchuld. 361.

Gold. Wie ſich ſolches von Zeit zu Zeit zum Silber verhalten. 420. Nachtheil von der bey dem Leipziger Fuß angenommenen Proportion, 420. 421. und daher erfolgte Veränderung dieſer Proportion. 421. daß und warum einige auch dieſe Proportion noch vor zu niedrig gehalten. 424.

Gotteslåſtern. Verordnungen dagegen. 430. 431. 433.

Grafen. S. Reichsgrafen.

Grobe Silberſorten. Was unter ſolche zu rechnen. 413.

Guldene Bulle. Grund dieſer Benennung. 20. 115. Gleich anfangs hatte ſie dieſen Namen nicht 115. Deren ſeltſamer Eingang. 79 : 85. und dabey gehabte Abſicht. 85. 86. 87. Innhalt des erſten Theils der guldenen Bulle, und deſſen Eintheilung in fünf Sazungen. 89 : 93. 95. Abſicht und Zwek der guldenen Bulle, 93. 94. 95. Ob es ein Reichshof oder Reichstag geweſen, auf welchem der erſte Theil der guldenen Bulle gemacht worden. 95. 96. Von den anweſend geweſenen Churfürſten, Fürſten und Stånden 96. 97. Von dem Antheil, den ſie an den Berathſchlagungen hierüber gehabt haben. 97. 98. 99. Tag und Jahr der Publication des erſten Theils der guldenen Bulle, 99. 100. und daß ſolcher zu Nürnberg nicht blos entworfen, ſondern völlig abgeſchloſſen worden. 99. Geſchichte des zweyten Theils der guldenen Bulle, 101. 104. Deſſen Innhalt. 104.

104. 105. 106. Tag und Jahr der Publikation deſſelben, und Hebung eines desfallſigen Calenderzweifels 106. 107. Von den Perſonen, welche dabey geweſen. 107 = 110. Strafen auf die Nichterfüllung oder Uebertrettung der guldenen Bulle. 110. 111. 112. Kaiſerlicher Majeſtät Verſicherung, über der guldenen Bulle zu halten. 113. 114. Vom Verfaſſer derſelben 117. 118. Commentarien darüber. 118. Ob es mit deren Errichtung auch richtig hergegangen, ſonderlich von der nachherigen Obſervanz derſelben. 118. 119. 120. Aufhebung, Abänderung und Interpretation der guldenen Bulle. 120. 121. 122.

H.

Handhabung Friedens und Rechtens. S. Executionsordnung.

Handwerkszünfte. Aufhebung der Zunftordnungen, ſo fern ſie der Policeyordnung entgegen ſind. 438. Aufhebung der Zünfte iſt ſchon im vorigen Jahrhundert auf dem Reichstag in Bewegung geweſen. 447. 448.

Hekenmünzſtädte. Deren Verbot, und was man darunter verſtehe. 411.

Hochzeiten und Brautläufte. Verbot der Uebermaaße bey ſolchen. 431. 432. 443.

Hofgericht. S. Reichshofgericht.

J.

Interpretation. Was wegen Interpretation der Reichsgeſeze bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen vorgekommen, und hernach im Frieden ſelbſt ausgemacht worden. 1. 6. 7. 8. Was bey Gelegenheit der Wahlcapitulationen davon

vorgekommen, und hernach in ſolche aufgenommen worden. 60. 61. Die Interpretation der Reichsgeſeze muß auf Reichstägen geſchehen, und kann folglich weder vom Kaiſer noch von einzelen Ständen, Corporibus oder Collegiis einſeitig geſchehen. 1. 6. 61. 62. Ausnahmen dieſer Regel. 62. Wie das comitiale liberumque ſuffragium, womit die Reichsſtände zur Interpretation concurriren, zu verſtehen. 49. 50. Interpretation der kaiſerlichen Wahlcapitulation. 62. 63. 64. Interpretation der guldenen Bulle. 120. 121. Ein anders iſt die Interpretation, ein anders die Feſtſtellung gewiſſer Grundſäze. 64. 65. Wiefern dem Reichshofrath und Cammergericht die Interpretation der Reichsgeſeze zukomme? 65-70. 72. Verordnung vor den Reichshofrath, die über den Verſtand der Reichsabſchiede vorfallende Zweifel an die Reichsverſammlung zu verweiſen. 72. 152. Art und Weiſe, wie das Cammergericht und der Reichshofrath es halten, wann ſie die Interpretation eines Reichsgeſezes nicht vor ſich gehörig zu ſeyn glauben. 70. 71.

Ingwer. Verordnungen deshalb. 435.

Juden. Ob der §. 79. des Reichsabſchieds von 1551. vermög deſſen keine von einem Chriſten an einen Juden ausgeſtellte Obligation gelten ſoll, ſie ſey dann vor der ordentlichen Obrigkeit des contrahirenden Chriſten errichtet, zur Obſervanz gekommen. 152.

K.

Kaiſer; iſt die Quelle aller Gerichtbarkeit. 242. Deſſen ehemaliger oberſter Gerichtshof, und was ſolcher auszumachen gehabt. 243. 244. 245. Ueberbleibſel der Unwiſſenheit, als ob erſt die päbſtliche Crönung einen Kaiſer mache. 512. 513. 558. Wie weit die Gewalt eines Kai-

ſers gehe? 513. 514. Warum und wie ſolche nach und nach ſo ſehr eingeſchränkt worden. 514. 515. S. auch Machtvollkommenheit.

Kaiſerwahl. Erſte von allen neun Churfürſten geſchehene Wahl. 509. Väterliche Einwilligung zur Kaiſerwahl. 515.

Kaltes Waſſer, eine bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts in Teutſchland üblich geweſene Hexenprobe. 362.

Kipper- und Wipperey. Deren Anfang ums J. 1596. und wie ſolcher im J. 1623. geſteuert worden. 389.

Kleider. Kleiderordnung. Verordnungen gegen unziemliche oder allzukoſtbare Kleidung. 430. 431. 432. 433. 435.

Kriegsverfaſſung. S. Reichskriegsverfaſſung.

L.

Landfriede. Hauptſumme aller Landfrieden. 170. 171. Landfriede vom Jahr 1495. deſſen Veranlaſſung und Geſchichte 157-167. Urſprung des Sprüchworts, daß dem Landfrieden nicht zu trauen ſey. 162. 163. Ob der Landfriede von 1495. ſchon auf beſtändig errichtet worden, und was vor Urſachen hauptſächlich mit gewirkt haben, ſolchen in Gang zu bringen. 167-170. Von den Ständen und der Ritterſchaft, die bey deſſen Errichtung geweſen. 173. Verfolg der Geſchichte des Landfriedens von 1495. an bis 1548. 190. Anſtalten, die zu Beförderung der binnen dieſer Zeit errichteten Landfrieden hauptſächlich beförderlich geweſen. 192-195. Geſchichte und Innhalt des 1548 errichteten Landfriedens. 195. Warum das meiſte, ſo in dieſem Landfrieden ſteht, auch in die Cammergerichtsordnung eingetragen worden. 197. 198. Daß und wie fern

ſolcher der lezte und neueſte Landfriede ſey. 198. Ob ſolcher auch auf Böhmen gehe. 198. 199. 200. Zu deſſen Feſthaltung haben die Stände ſich Contraktsweiſe verpflichtet. 202. Ehemalige päbſtliche Beſtätigung der Landfrieden, und warum ſolche dismal unterblieben? 172. 200. 201. Weder Verſchreibung, noch Pflicht, noch Gnade, noch Freiheit, noch Herkommen, noch Bündnis ſoll gegen den Landfrieden gültig ſeyn. 221. = 227. Nicht einmal das privilegium primæ inſtantiæ noch andre Privilegien haben ſtatt dagegen. 226. Die Ritterſchaft iſt davon ebenfalls nicht frey, und wie hauptſächlich deren hierüber geſchöpfte Beſorgnis die im J. 1560. errichtete Verbindung des Adels veranlaßt. 229. 230. Auch Landſtände, Geiſtliche, u. ſ. w. ſind davon nicht befreyt. 230. Derſelbe ſoll auch dem gemeinen und des Reichs Rechten und andern Ordnungen nichts abbrechen. 231. 232. Was zu Handhabung des Friedens geſchieht, ſoll jedem Stand und ſondern Perſonen unnachtheilig, auch niemand wegen Handhabung des Landfriedens jemand pflichtig oder ſtrafbar ſeyn. 233. Verſprechen kaiſerlicher Majeſtät, über dem Landfrieden zu halten, und nichts dagegen ausgehen zu laſſen, noch etwas dagegen zu erlangen. 234. 239.

Landswährung, iſt ſo viel als Reichswährung. 376.

Landzwinger. 204.

Leder. Verordnung wegen Verkaufs deſſelben. 439.

Lehenherrliche Jurisdiktion. Deren allzuweite Erſtrekung über Reichsgräfliche Vaſallen. 538. 539.

Leiſtungsrecht. Deſſen Verbot. 439.

Leipziger oder Torgauer Münzfuß. Beyde ſcheinen eins zu ſeyn. 391 Ihre Geſchichte und Innhalt. 390. Ihr anfangs ziemlich allgemein gefundener Beyfall, womit es

aber keinen Beſtand gehabt. 391. 392. Deſſen Beſtätigung durch die in den Jahren 1737. und 1738. wegen des Münzweſens abgefaßte Reichsſchlüſſe. 412. 414. Groſſer Nachtheil, den Teutſchland davon gehabt. 414. 415.

Localcommiſſion. S. Münzverbrechen.

M.

Maaß. Einführung eines gleichen Maaßes. 435.

Machtvollkommenheit, (kaiſerliche) ſchließt die Mitbewilligung der Reichsſtände nicht aus. 30. 31. 98. 99.

Majeſtät, eine Titulatur. 511. 512.

Monopolien. Deren Verbot. 434. 435. 436.

Münzordnungen. Münzweſen. Groſſe Unordnung im Münzweſen ſchon in alten Zeiten. 374. 375. Erſte Reichsmünzordnung vom J. 1437. und deren Innhalt. 375. 376. auch was im J. 1486. des Münzweſens halber beſchloſſen worden. 376. 377. Zweyte Reichsmünzordnung vom J. 1495. und deren Innhalt, 377. auch was bis auf das Jahr 1524. weiter im Münzweſen geſchehen. 378. Dritte Reichsmünzordnung vom J. 1524. die aber nicht zum Vollzug gekommen. 378 379. und was bis auf das Jahr 1559. weiter im Münzweſen verhandelt worden. 379. 380. Vierte noch heutigs Tags gültige Reichsmünzordnung vom J. 1559. deren Quellen und Innhalt. 381-384. Urtheil darüber, 384. 385. und daß der darinn angenommene Fuß bis auf das Jahr 1600. ziemlich unverrukt beſtanden. 386. Was von 1559. an bis auf das jezige Jahrhundert ferner im Münzweſen geſchehen. 386-392. Wer noch künftig die Freiheit zu münzen erlangen wird, ſoll an die Münzordnung ebenfalls gebunden ſeyn. 394. 395. Alle Gnaden und Freiheiten, die der Münzordnung zuwider

ausgebracht worden, oder noch erlangt werden möchten, ſollen kraftlos und nichtig ſeyn. 395. 396. Beſtätigung der Münzordnung nebſt deren nachher hinzugekommenen Zuſäzen und Verbeſſerungen. 396-399. Die nicht zu erhalten geweſene Gleichförmigkeit im Münzweſen mit den angränzenden Landen als eine Haupthindernis des Vollzugs der Münzordnung. 396-401. 408. Kaiſerlicher Majeſtät Verſprechen, das Münzweſen in beſtändige gute Ordnung zu ſtellen. 401-405. Geſchichte der Wahlcapitulationen in Abſicht auf das Münzweſen. 405. 406. Daß beſonders auch in Abſicht auf das Münzweſen alles Vergleichsweiſe beſchloſſen werden müſſe. 406. 407. Warum ein beſtändiger Münzfuß nicht zu hoffen, und daß der Gold- und Silberkauf hiebey keinen Einfluß habe. 407. Verdienſte der Kaiſer Franz des Iſten und Joſephs, des IIten, um das Münzweſen. 409. 410. Innhalt der in den Jahren 1737. und 1738. in Betref des Münzweſens abgefaßten Reichsſchlüſſe. 411. Deren Verkündung ins Reich iſt nie geſchehen; ſie ſind folglich nie ein formliches Reichsgeſez worden; 418. 419. 420. Anzeige der noch auf weitere Erörterung ausgeſezten Punkte in Betref des Münzweſens. 416. 417. 418. Innhalt der 1753. zwiſchen Oeſterreich und Bayern errichteten Münzconvention. 421-424. Folgen dieſer Convention, und wie hieraus der 24 fl. Fuß entſtanden. 424. 425.

Münzprobierordnung. Münzprobationstäge. Deren Abſicht, Innhalt und Geſchichte; 392. 393. 394. insonderheit von Münzprobationstägen. 377. 383. 410.

Münzrecht; iſt ein kaiſerliches Regal, 373. jedoch nach und nach auch den Ständen verliehen worden, 374. und wie hauptſächlich daher die Verderbnis des Münzweſens entſtanden. 374. 375.

Münzverbrechen. Verſchiedene Gattungen derſelben. 383. 384.

384. Ob der Kaiſer zu deren Unterſuchung eine Local- commiſſion abordnen könne. 409.

Münzwiſſenſchaft. Deren Wichtigkeit vor das Wohl eines Staats, und wie viel dazu gehöre, ſolche zu erlernen. 371. 372. 373.

N.

Narren. Wer Narren haben will, ſoll ſie bey ſich behalten. 431. 432. 433.

Nebenabſchiede. Wann ſolche gemacht werden. 139.

Neffen; eine Titulatur der geiſtlichen Churfürſten. 511.

Nobiles. Darunter verſtund man zur Zeit der guldenen Bulle noch nicht den heutigen unmittelbaren Reichsadel. 97. S. auch Ritterſchaft.

Notariatamt. Notarien. Das Notariatamt war ſchon unter den Carolingiſchen Kaiſern bekannt und üblich, 308. 309. und vor Alters viel wichtiger, angeſehener und von gröſſerem Umfang als heutigs Tags. 309. 310. Ihre Creirung geſchieht durch eine Art von Inveſtitur. 310. Wahrer Grund, warum das Notariatamt von ſeiner erſten Würde ſo ſehr herabgekommen. 310. 311. 312. Noch beſtehende Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Notariatamts. 317. Ehemaliger und noch beſtehender Misbrauch in Creirung ungeſchikter Leute zu Notarien. 317. 318. Grundſäze des Reichshofraths in Abſicht auf die Notarien und deren Verhältnis gegen die Reichsſtändiſche Landsherrlichkeit. 318. 319. 320. Etwas vom Examen der Notarien. 322.

Notariatordnung. Deren Veranlaſſung war die Ungeſchiklichkeit der Notarien. 312. 313. 314. Ihr Innhalt und daß

daß ſie keine umſtändliche ſondern nur allgemeine Einleitung in die Notariatkunſt hat ſeyn ſollen. 314. 322. 323. Warum ihrer in der Folge gar nicht mehr gedacht worden. 314. 315. Ihre noch beſtehende Gültigkeit, 315. wenige Punkte ausgenommen. 315. Pflicht der Notarien, ſich darnach zu achten, 320. 321. 322. Alte lateiniſche Ueberſezung derſelben. 316

O.

Oheim, eine Titulatur. 511.

Oſtindiſche Handlung; Deren Nachtheil vor Teutſchland, 407

P.

Partiten. Eine Art Wucher, und deren Verbot. 439.

Peinliche Gerichtsordnung. Deren verſchiedene Benennungen, und die dabey blos auf den Proceß gegangene Abſicht, als ein Hauptgeſichtspunkt, wornach ſie zu beurtheilen: 334. Veranlaſſung dazu gab das im Jahr 1495. neu eröffnete Cammergericht. 325. Wie man zwar unter K. Maximilian, dem Iſten, mit einer peinlichen Gerichtsordnung umgegangen, jedoch vor 1521. kein desfallſiger Entwurf zu Stand gekommen. 325. 329. wohl aber im Jahr 1507. eine Bambergiſche und im J. 1516. ein Brandenburgiſche Halsgerichtsordnung zum Vorſchein gekommen. 329. 330. Erſter Entwurf einer peinlichen Reichsordnung vom Jahr 1521. und daß ſolcher aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung genommen worden. 334. 337. Folge hieraus, daß die peinliche Reichsordnung aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung genommen worden. 334. 337. Folge hieraus, daß die peinliche Reichsordnung aus der Bambergiſchen Halsgerichtsordnung zu interpretiren, und Regeln, worauf es hiebey ankommt. 336. 341.

341. Wie dieſer Entwurf im Jahr 1530. nochmal vorgenommen, endlich im Jahr 1532. als eine Reichsordnung vollendet und verkündet, hernach aber auſſer der im Jahr 1548. vorgehabten Reviſion an deren Verbeſſerung weiter nicht gedacht worden. 344 - 348. Etwas von den Abdrücken der peinlichen Gerichtsordnung, ſonderlich den älteſten, und von deren Nuzen zu Beſtimmung einer richtigen Leſart. 348 - 352. Commentarien und Noten darüber. 353. Rechtmäßige Gebräuche in den Reichsſtändiſchen Landen ſind dadurch nicht abgethan, und Befugnis der Reichsſtände, derſelben auch vor die Zukunft zu derogiren. 353 - 356. S. auch S. 35. und 366. Die Abſicht dabey war überhaupt die Herſtellung beſſerer Gerechtigkeit und die Abſchaffung der Misbräuche, nicht aber die Abſchaffung des proceſſus accuſatorii. 358 - 362. Hauptgeſichtspunkt, wornach die peinliche Gerichtsordnung zu betrachten, daß nemlich ſolche überall gemeine Leute als Urteiler vorausſezt. 362 363. Ihre Vertheidigung 363 - 366. Die gemeine Rechte als eine Hauptquelle derſelben, und daß ſie dem Aufkommen des römiſchen Rechts nicht wenig mit fortgeholfen. 366. 367.

Pennalismus. Deſſen Abſchaffung. 444.

Pfalzgraf; hatte vor Zeiten die geringere Sachen zu entſcheiden, 243 und warum man in der Folge ſtatt ſeiner einen Hofrichter beſtellt. 243. S. auch Reichshofgericht.

Pfandungen, waren nach altteutſchen Rechten unter gewiſſen Einſchränkungen erlaubt. 224. Was bey Gelegenheit der Landfrieden dieſerhalb vorgekommen. 223. 224. 225.

Policeyordnungen. Policeyweſen. Geſchichte und Innhalt der Policeygeſäze von den älteſten Zeiten bis aufs 1521ſte Jahr. 429-434. Erſte Policeyordnung vom Jahr 1530. und deren Innhalt. 434. 435. 436. Zweyte Policeyordnung vom J. 1548. deren Geſchichte und Innhalt. 436. 437. Geſchich-

te und Innhalt der Policeygeſeze von 1548. bis 1577. ſonderlich vor der Policeyordnung vom Jahr 1577. und worinn deren Verbeſſerung gegen die vorherige Ordnungen beſtehe. 437. 438. 439. Geſchichte der Policeygeſeze von 1577. bis 1648. und was bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen deshalb vorgekommen. 441. 442. Geſchichte der Policeygeſeze vom Jahr 1648. bis auf die neuere Zeiten, und wie fern von Reichs wegen Policeyordnungen zu machen rathſam ſey. 442 - 450. Gegen die Uebertretter der Policeyordnung ſoll der Fiſcal am kaiſ. Cammergericht prosediren, 450. 451. 452. und wie fern ſolches noch heut zu Tag anwendbar ſey. 452. 453. Kaiſerlicher Majeſtät Verſprechen, über den Policeyordnungen zu halten, und warum der Policeyordnungen in der mehreren Zahl gedacht werde. 454. 455.

Poſtweſen, gehört ad Comitia. 536. Klagen der Reichsſtädte in Betref deſſelben. 541. 542 Was bey den Verhandlungen über die beſtändige Wahlcapitulation deshalb vorgekommen. 582. 583. 585.

Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation. Erſter Vorſchlag hiezu bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen. 517. 518. und was hernach im weſtphäliſchen Frieden deshalb verabredet worden. 518. 574. 575. Weitere auf dem Reichstag 1654. genommene Verabredung in Abſicht auf eine beſtändige Wahlcapitulation. 575 - 578. Wie endlich im J. 1663 der Anfang damit gemacht worden. 579. Theilung des Reichsfürſtenraths in Capitulantes und Anticapitulantes 580. 581. Von dem im J. 1671. endlich verglichenen Projekt einer beſtändigen Wahlcapitulation. 581. Deſſen weitere Schikſale bis 1711. und wie ſolches bey damaliger Wahlcapitulation K. Carls des VIten zum Grund gelegt worden. 582 - 585. Wie und wodurch hingegen bald darauf das Werk ins Steken gerathen? 586. 587. 588.

Das Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation iſt zwar noch kein förmliches Reichsgeſez, 588. 589. wird auch ſchwerlich eins werden; 589. 590. 591. wohl aber iſt es ein verbindlicher Vertrag zwiſchen beyden höhern Reichscollegien. 588. 589. Antheil des Kaiſers an der beſtändigen Wahlcapitulation. 591. Kaiſerliche Zuſicherung, das Geſchäft der beſtändigen Wahlcapitulation baldmöglichſt zum Stand zu bringen. 585. 591. 592. Geſchichte des Streits über den prologum und epilogum der beſtändigen Wahlcapitulation. 593 - 597.

Q.

Quäſtionarien; eine Art Bettler. 432. 433.

R.

Reichsabſchiede. Urſprung dieſer Benennung. 19. Im weiten Verſtand begreift man darunter alle Reichsgeſeze und Reichsordnungen. 19. 20. Von den Reichsabſchieden im engern Verſtand, und deren Urſprung 20. 21. auch weitere Geſchichte bis auf das Jahr 1654. da der lezte Reichsabſchied gemacht worden. 126. 127. Was wegen Abfaſſung eines neuen Reichsabſchieds von 1668. an verhandelt worden. 127. 128. 129. und warum ſolche kaum zu hoffen ſey. 129. 130. Regel, die Reichsabſchiede in des Kaiſers Namen abzufaſſen, und Ausnahmen dieſer Regel. 130. 131. Das Concept entwirft Churmainz 131. Revidirung des Concepts. 131. 132. Wie es mit den Unterſchriften gehalten wird, ſonderlich von den Reichstagsdeſideratis in Anſehung derſelben. 133 - 136. Ausfertigung und Beſiglung der Reichsabſchiede. 136. 137. Deren Publication und was darauf weiter folgt. 137. 138. 139. Nebenabſchiede, kaiſerliche Declarationen und Beylagen oder Noten. 139. 140. Proteſtationen gegen die Reichsabſchiede. 140 - 147. Ver-

ord-

ordnung an den Reichshofrath, die Reichsabſchiede wohl in acht zu nehmen, und darauf zu ſprechen. 123. Gleiche Verordnung an das Cammergericht. 124. 125. Kaiſerliche Majeſtät Verſicherung, alles, was bey vorigen Reichstägen geſchloſſen worden, oder noch geſchloſſen werden möchte, unverbrüchlich zu halten. 150. 151. Die noch beſtehende Gültigkeit der Reichsabſchiede iſt ſo lang zu vermuthen, als deren Abſchaffung nicht erwieſen iſt. 151. 152.

Reichsdeputationen. Deren Urſprung. 208.

Reichsdeputationsabſchiede. Wie weit ſie mit den Reichsabſchieden übereinkommen oder nicht 147. 148. In was vor Fällen vielmehr Deputationsabſchiede gemacht werden. 148 Eine beſondre Gattung derſelben iſt der im J. 1567. zu Erfurt errichtete allgemeine Craisabſchied. 149.

Reichsgeſeze und Reichsordnungen, will der Kaiſer nicht vor ſich machen, 6. und wie das comitiale, liberumque ſuffragium, womit die Reichsſtände hiezu concurriren, zu verſtehen. 49. 50. An Errichtung neuer Reichsgeſeze haben die Reichsſtände von den älteſten Zeiten an Theil gehabt. 8 ⸗ 12. ſo gar, daß die Stände, die ihre Einwilligung nicht gegeben, und namentlich auch die abweſende Stände an das Geſez nicht verbunden zu ſeyn geglaubt haben, 12. 13. 14. welches jedoch ſeit reſp. 1498. und 1512. in der Regel ſich anderſt verhält. 15. Ausnahmen dieſer Regel, 15. 16. Was wegen des Rechts der Stände in Abſicht auf Errichtung neuer Reichsgeſeze bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen vorgekommen, und hernach im Frieden ſelbſt ausgemacht worden. 1. 6. 7. 8. Wann man in den Wahlcapitulationen zuerſt davon Meldung gethan? 59. 60. Neu iſt zwar dasjenige, was zwar ſchon herkömmlich, aber noch nicht zu einem formlichen Reichsgeſez gediehen iſt. 60. Warum wir ſo wenig alte ächte Reichsgeſeze haben? 16 ⸗ 19. Verſchiedene Benennungen der

Reichsgeſeze; 19. 20. Deren Verkündung ins Reich, an die Reichsgerichte, und in gewiſſen Fällen auch an den Cammergerichtsfiſcal. 21 = 24. Ihre dreyfache Eigenſchaft a) als Verträge, b) als Geſeze, c) als Verträge und Geſeze zugleich. 24 = 32. Ihre allgemeine Verbindungskraft. 32. Ob Reichsſtände ſolche durch Landesgeſeze ändern oder aufheben können? 33. 34. 35. Ob ältere Landsfreiheiten, Verträge, Landrechte ꝛc. durch neuere Reichsgeſeze aufgehoben werden. 35 = 38. Innhalt der Reichsgeſeze, und daher entſtehende Eintheilung in Reichsgrundgeſeze und gemeine Reichsgeſeze, 38. 39. 40. Wie fern Proteſtationen dagegen ſtatt haben oder nicht? 40. 41. Sprache, deren ſich in den Reichsgeſezen bedienet wird, und wann man ſich der teutſchen Sprache zu bedienen, angefangen. 41. 42. 43. Reichsgeſeze, die einen Irrthum zum Grund haben, und Beyſpiele hievon. 43 = 46. Sammlungen und Abdrüke der Reichsgeſeze. 46 = 49. Von Reichsgeſezen, die durch nachfolgende Reichsgeſeze wieder aufgehoben worden, und daß die Gültigkeit jeden Geſezes ſo lang, als deſſen Abſchaffung nicht erwieſen wird, zu vermuthen. 50 = 53. Ob irgend ein Vorwand, ſonderlich die Noth, berechtige, von den Reichsgeſezen abzugehen. 53. 54. Handhabung der Reichsgeſeze, wem ſolche zukomme. 54. 55. Erneurung der Geſeze, und warum der Kaiſer ſolche für ſich verfügen könne? 55. 56. 57. Aenderung der Reichsgeſeze, und warum die Clauſel, daß ein Reichsgeſez ewig gelten ſoll, nicht entgegen ſtehe, auch, wie fern zu einer ſolchen Aenderung eben nicht aller Stände Einwilligung nöthig ſey. 57. 58 59. Verſicherung kaiſerlicher Majeſtät, über den Reichsgeſezen zu halten. 73 = 78. Verordnung an das Cammergericht, über den Reichsgeſezen zu halten. 75. 76. S. auch Interpretation.

Reichsgrafen. Von ihrem Rang. 537. 583. Unterſchied zwiſchen altfürſtlichen und Gräflichen Fahnlehen, und wohin der

der Reichsgrafen desfallſiges Verlangen gehe? 537. 538. Lehenherrliche Jurisdiktion über die Reichsgrafen. 538. 539. Klagen über allzuhäufige Erhebung in den Reichsgrafenſtand 539. Vorzug der Grafen und Herrn, die in den Reichscollegien Siz und Stimme haben, oder von ſolchen Siz und Stimme habenden Häuſern entſproſſen ſind, in Abſicht auf das Sizen im Reichshofraths-Collegio. 539.

Reichshof. Alte Sitte, den erſten Reichshof zu Nürnberg zu halten. 95. Von dem Glanz, worinn die Kaiſer ſich dabey gezeigt haben. 97.

Reichshofgericht. Deſſen Urſprung. 243. und Verrichtungen. 243. 244. 245. auch nachheriger Verfall. 245.

Reichshofrath. Deſſen Urſprung, und wie ſolcher in dem ſchon in älteſten Zeiten beſtandenen inneren Rath des Kaiſers zu ſuchen. 243 459-463. Läſterung, als hätte das Haus Oeſterreich dieſes Gericht erſt neuerlich erfunden, dem Cammergericht Abbruch zu thun. 461. Ungrund, womit vormal deſſen Jurisdiktion auf gewiſſe Fälle hat eingeſchränkt werden wollen. 461-463. Gebrechen des Reichshofraths. 467. 468. Wie fern demſelben die Interpretation der Reichsgeſeze zukomme? 65-70. Wie derſelbe es zu halten pflege, wann er die Interpretation eines Reichsgeſezes nicht vor ſich gehörig zu ſeyn glaubt? 70. 71.

Reichshofrathsordnug. Erſte Ordnung, die im J. 1559. ergangen, 463. 464. und daß ſolche wirklich die erſte und älteſte ſey. 472. 473. Weitere unter K. Rudolph dem IIten entworfene Ordnung, und daß ſolche ein bloſſes Concept geblieben 464. 472. 443. Noch weitere unter K. Matthias zu Stand gebrachte Ordnung, und daß auch dieſe nicht zur Obſervanz gekommen. 464. 465. 466. 472. 473. Gebrechen des Reichshofraths als ein Hauptgrund des Verlangens der Stände nach einer Reichshofrathsordnung. 467. 468. Geſchichte der heutigen Reichshofrathsordnung. 473-478.

478. Wie weit ein Kaiſer die Befugnis habe, die Reichs-hofrathsordnung zu mindern, zu mehren, und zu ändern. 479. Verlangen der Stände, ſie mit ihren Erinnerungen darüber zu hören, 475. 478. 479. 491. 492. Wie fern die Reichshofrathsordnung von Seiten der Stände erkannt werde. 492. 493. Handhabung der Reichshofrathsordnung, a) in ſo weit ſolche dem Reichshofrathspräſidenten und deſſen Amtsverwalter zukommt, 479. 480. 482. b) in Abſicht auf kaiſerliche Majeſtät, 480. 483. Kaiſerliches Verſprechen, den Contraventionen gegen die Reichshofrathsordnung zu remediren. 482. 486. Nähere Anzeige dieſer Contraventionen. 483. 484. 485. Verwahrung der Stände gegen die Reichshofrathsordnung. 483. 492. 583. Reichshofrathsagenten, Advocaten und Sollicitanten ſollen über dem ſie betrefen, den ſiebenden Titul der Reichshofrathsordnung halten. 486. 487. Die Reichshofrathsordnung ſoll jährlich ein oder zweymal verleſen werden. 487. Vorhabende Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung, und daß, bis ſolche zum Stand kommt, die dermalige Reichshofrathsordnung nebſt dem, was dem kaiſerlichen Decret vom J. 1714. aus den monitis Statuum inſerirt worden, die Norm ſeyn ſoll. 488. Worauf es bey einer ſolchen Verbeſſerung hauptſächlich ankommen möchte. 493. 494. Monita, die im J. 1714. von Seiten der Stände zu Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung übergeben worden. 495. 496. Kaiſerliche Decrete von 1714. und 1766. als wichtige Zuſäze zur Reichshofrathsordnung. 496. 497.

Reichskriegsverfaſſung. Anfangsgründe einer beſtändigen Reichskriegsverfaſſung. 194.

Reichsprälaten. Ihr Rang vor andern aus- und innländiſchen Prälaten. 532. 585. 586.

Reichsregiment. Wann es in Vorſchlag und ſofort zu Stand gekommen? 193. und wie man die mehrere Handhabung Friedens und Rechts zur Abſicht dabey gehabt. 193.

Reichs-

Reichsritterſchaft. S. Ritterſchaft.

Reichsſchlüſſe. Deren Verkündung. 21. 22.

Reichsſtädte. Von ihrem jure auſtregarum und ſonſtigen Vorrechten. 540. 541. Klagen über Erhöhung ihrer Urbar. oder Reichsſteuren. 541. Klagen in Betref des Reichspoſtweſens. 541. 542. über die Extenſion der ritterſchaftlichen Privilegien 543. über Eingriffe in ihre freye Raths- und Burgerwahlen. 543. Ihr Verlangen wegen der Zollfreyheit, 543. wie auch wegen der Handlungsfreiheit. 543. 444.

Reichstag. Streit wegen Prorogation und Ausſchreibung eines Reichstags nach Abſterben eines Kaiſers. 534.

Reichsvicariat. Wie fern die Beſchwörung der kaiſerlichen Wahlcapitulation durch Commiſſarien dem Reichsvicariat ein Ende mache. 551. 552.

Reyſige Knechte. Verordnungen wegen derſelben. 435.

Ritterſchaft. Aus deren Anweſenheit bey Errichtung des Landfriedens vom J. 1495. iſt auf ihre Reichsſtandſchaft nicht zu ſchlieſſen. 173. Schon im Landfrieden vom J. 1521. wird ihrer nicht mehr gedacht. 202. Ritterſchaft ſoll von der Executionsordnung, und dem, was ſolche wegen der Nacheile, und ſonſt verordnet, nicht exemt ſeyn. 173. 229. Die hieraus im J. 1560. entſtandene Verbindung der Ritterſchaft 230. Klagen der Reichsſtädte über ſie. 543. S. auch Nobiles.

Römiſches Recht; hat zu Abſchaffung des Fauſtrechts mit geholfen, 170. zu deſſen Aufkommen hat die peinliche Gerichtsordnung nicht wenig beygetragen. 367.

S.

Schiedmünze. Was in Abſicht auf ſolche von Zeit zu Zeit ver-

verordnet worden. 381. 382. 390. 391. 413. 417. 418. und warum auch dieſe nach dem vorgeſchriebenen Schrot und Korn gemacht werden müſſe. 382.
Schlagſchaz. Alter Grundſaz, nicht mehr Schlagſchaz zu begehren, als daß die Münze damit gemacht werden möge. 377.
Schweizer Cantons, beeinträchtigen das teutſche Reich. 533.
Schwören. S. Fluchen und Schwören.
Silber. S. Gold.
Speciesthaler. S. Currentthaler.
Spielleute. Verordnungen gegen dieſelbe. 430. 431. 432.

T.

Taxen; vor Arbeiter und Taglöhner. 435. vor die Wirthe; eb. daſ. Verlangen der Evangeliſchen nach einer Geſind- und Taxordnung. 443.
Titulaturen. Deren immer ſteigender Misbrauch. 443.
Torgauer Münzfuß. S. Leipziger oder Torgauer Münzfuß.
Trinken. Verordnungen dagegen. 430. 433. 433. 439. 443.
Tuch. Verbot des Betrugs mit Tüchern. 432. 433. Verbot, ſolche an die Ramen zu ſpannen, wird aufgehoben. 437. 438.

U.

Unterſuchungs-Commiſſionen. S. Commiſſionen.

W.

Wahlcapitulationen. (Kaiſerliche) Urſprung der Wahlcapitulationen. 502. 503. 504. Anzeige der von Carls des Vten, Wahl an errichteten Wahlcapitulationen. 500. 501. 502. Wie und warum ſie nach und nach vermehrt worden. 504. 505. 506. Art und Weiſe, wie man die Wahlcapitulationen errichtet, und wie es daher komme, daß die Materien nicht allzuwohl zuſammen hangen, oft auch die Conſtruktion verwirrt iſt. 506. 507. Ein Kaiſer als Kaiſer nimmt an der Wahlcapitulation eines römiſchen Königs keinen Theil. 510. Schriften von den Wahlcapitulationen und

und über dieſelbe. 508. 509. Errichtung der Wahlcapitulation kommt von alten Zeiten her den Churfürſten zu. 516. 517. und wie in der Folge auch die übrige Stände daran Theil zu nehmen verlangt haben. 517 518. 519. Von dem hieraus entſtandenen Zuſaz, daß die Churfürſten die Wahlcapitulation für ſich und ſammtliche Fürſten und Stände des Reichs machen. 515. 516. 519. 520. Bedeutung dieſes Ausdruks. 520. 521. Wie weit die Churfürſten ohne oder wohl gar gegen den Willen der Fürſten und Stände bey Abſchaffung einer jeweiligen Wahlcapitulation gehen dörfen? 521. 522. 523. Ob und wie fern die Churfürſten ſchuldig ſeyen, die monita der Fürſten und Stände in die Capitulation zu bringen? 523 - 527. Ob und wie fern Fürſten und Stände ſchuldig ſeyen, die Wahlcapitulation als ein Reichsgeſez zu erkennen? 527. 528. 529. Nähere Anzeige der Beſchwerden und monitorum in Abſicht auf die Wahlcapitulation, und zwar a) des Fürſtenſtands, 530 - 536. der Gräflichen Collegiorum, 536 - 539. c) der Reichsſtädte. 540. Die Wahlcapitulation iſt nicht nur ein Vertrag, ſondern auch ein Reichsgeſez, und zwar nicht nur vor Teutſchland, ſondern auch vor Italien, 544 - 547 hat auch nach Abſterben eines Kaiſers währendem Zwiſchenreich Geſezeskraft. 547. Nuzen der ältern Wahlcapitulationen. 547. 548. Eintheilung der Wahlcapitulation in Artikel und §§phos. 548. 549. Beſchwörung der Wahlcapitulation durch Commiſſarien und hernach in eigner Perſon, auch wie fern die Beſchwörung durch Commiſſarien hinlänglich ſey, dem Reichsvicariat ein Ende zu machen. 551 - 555 Kaiſerlicher Majeſtät Verſprechen, über der Wahlcapitulation zu halten, und nichts darwider ausgehen zu laſſen. 564 - 565. 566. Unterſchied zwiſchen der clauſula caſſatoria und commiſſoria, und warum leztere nicht rathſam ſey. 566. Wie wann die Umſtände die Beobachtung der Wahlcapitulation ſchwer oder gar unmöglich machen? 555. 556. Ob das Verſprechen wegen Haltung der Capitulation auch auf

die von den Fürſten widerſprochene Stellen gehe? 557. Beſchwörung der Wahlcapitulation bald zu Gott und dem heiligen Evangelio, bald zu Gott und den Heiligen. 558. Revers über die von kaiſ. Majeſtät in Perſon nachgeholte Beſchwörung der Wahlcapitulation. 560 = 563. und deſſen Auslieferung. 564. Vorſehung gegen die päbliche Diſpenſationen und Abſolutionen von der Wahlcapitulation. 459. Kaiſerliche Majeſtät wollen Dero Wahlcapitulation auch den höchſten Reichsgerichten ſo wie Dero Miniſtris und Räthen zu halten einbinden. 569. 570. Unzufriedenheit des Fürſtenſtands über dieſes Verſprechen, 571. und ob dem ungeachtet die Reichsgerichte auf die von den Fürſten widerſprochene Stellen zu ſprechen haben. 571. Vorſchlag, wer noch weiter zu Beobachtung der Wahlcapitulation anzuweiſen ſeyn möchte. 572. Specielle Weiſung vor den Reichshofrath in Abſicht auf die Wahlcapitulation. 573. Interpretation der Wahlcapitulation. 62. 63. 64 Original=Exemplarien der Wahlcapitulation. 559. S. auch Projekt der beſtändigen Wahlcapitulation.

Weſtphäliſche oder heimliche Gerichte. Groſſe Misbräuche derſelben. 359. 360. Von dem ſchon vor 1521. aufs höchſte geſtiegenen Haß gegen dieſelbe, und den Bemühungen, ſie abzuſchaffen. 333. Deren Untergang als eine Folge der durch die peinliche Gerichtsordnung geänderten peinlichen Gerichtsverfaſſung. 352. Vogt = und Ruggerichte im Wirtembergiſchen als ein Ueberbleibſel derſelben. 352.

Wein. Weinordnung. Verordnungen gegen Verfälſchung der Weine. 430. 431. 432. 437. Verfaſſer der erſten Weinordnung ſoll Conrad Celtes geweſen ſeyn. 433.

Wirthe. S. Taxen.

Wolle. Verordnungen wegen deren Verkaufs. 439.

Wucherliche Contrakte. Verordnungen dagegen. 432. 433. 438.

Z.

Zigeuner; ſind Ueberreſte der Tatarn. 430. Verordnungen gegen dieſelbe. 430. 432. 433.

Zinniſcher Münzfuß. Deſſen Geſchichte und Innhalt. 390.

Zoll. Obſervanz der Zollfreiheit der Stände von denen zum eignen Gebrauch benöthigten Naturalien. 543.

Zünfte. S. Handwerkszünfte.

Zweykampf, eine Art gerichtlichen Beweiſes, die noch im Jahr 1450. und ſpäter an theils Orten. üblich geweſen. 361. 362.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstlacher, Carl Friedrich,

Carl Friedrich Gerstlachers Corpus Iuris germanici publici et privati das ist der möglichst ächte Text der teutschen Reichsgeseze, Reichsordnungen und andrer Reichsnormalien ; in sistematischer Ordnung mit Anmerkungen
Bd.: 1

1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB U 56(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11422118-6
VD18 80191517-001